

Kampfsport und Strafrecht

Inaugural - Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
der Juristischen Fakultät
der Eberhard Karls Universität Tübingen
vorgelegt von

Clemens Rutz
aus Hannover

2010

Dekanin: Prof. Dr. Barbara Remmert

1. Berichterstatter: Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. Kristian Kühl

2. Berichterstatter: Prof. Dr. Jörg Kinzig

Tag der mündlichen Prüfung: 26.Oktober 2010

Danksagung

Mein Dank gilt *Herrn Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. Kühl* für die Annahme zur Promotion, die Überlassung des Themas, die Betreuung während der Arbeit und die Korrektur trotz erheblicher anderweitiger Arbeitsbelastung.

Ebenfalls danke ich *Herrn Prof. Dr. Kinzig* für die Erstellung des Zweitgutachtens.

Mein besonderer Dank gilt *Herrn Privatdozent Dr. Schramm*, damals Akademischer Rat am Lehrstuhl von Herrn Prof. Dr. Dr. Kühl, der mit wertvoller Hilfe und Kritik zum Gelingen der Arbeit entscheidend beitrug.

Privat schulde ich Dank meinen Eltern und meiner Freundin, welche mich in allen Phasen der Arbeit stets unterstützt haben.

Nicht unerwähnt bleiben sollen alle Freunde, welche mir ebenfalls in vielen Gesprächen mit Anregungen, Informationen, Kritik und Unterstützung zur Seite standen.

Dies gilt insbesondere für *Herrn Dr. Joachim Bechtold*, den Vorsitzenden des Rechtsausschusses des Deutschen Judo-Bundes e.V., welcher mir die praktischen Bezüge der bearbeiteten Thematik näher brachte.

Inhaltsübersicht

<u>Einführung</u>	S.1
A. Untersuchungsanlass und Aufgabenstellung	S.2
B. Überblick über den Gang der Untersuchung	S.3
<u>Erstes Kapitel: Grundlagen der Untersuchung</u>	S.5
A. Definition der Begriffe „Sport“, „Sportart“ und „Kampfsport“	S.5
I. „Sport“ – Etymologischer Kurzausschnitt.....	S.5
II. Entstehung und Entwicklung des Sports in seiner heutigen Form.....	S.6
III. Gesellschaftliche Bedeutung des Sports.....	S.7
IV. „Sport“ als Rechtsbegriff.....	S.12
V. Definition des Begriffs „Sportart“ durch die Rechtswissenschaft.....	S.31
VI. Definition des Begriffs „Kampfsport“.....	S.57
B. Verbreitung, Bedeutung und Entwicklung der in Deutschland betriebenen Kampfstile	S.80
I. Mitgliederzahlen der im DOSB organisierten Kampfsport-Spitzenverbände.....	S.80
II. Bedeutung des Kampfsports in Deutschland.....	S.82
III. Entwicklungen, Trends.....	S.83
IV. Nicht in DOSB oder Landessportbünden organisierte Kampfstile.....	S.84
C. Berührungspunkte von Kampfstilen und Strafrecht	S.85
I. Historische Entwicklung des Sport(straf)rechts.....	S.85
II. Im Sportbereich grundsätzlich mögliche Delikte.....	S.88
III. Kampfsportspezifische strafrechtliche Fragestellungen.....	S.94

<u>Zweites Kapitel: Strafrechtliche Beurteilung</u>	
<u>von Körperverletzungen und Tötungen in Kampfstilen</u>	S.108
A. Gründe für Strafbegrenzungsbestrebungen bei Körperverletzungen und Tötungen im Sport	S.109
I. Verfassungsrechtliches Spannungsfeld.....	S.109
II. Grundlagen einer Privilegierung bei der Sportausübung begangener Delikte.....	S.110
III. Ergebnis.....	S.113
B. Prozessrechtliche Ansätze zur Strafbegrenzung von Körperverletzungen und Tötungen in Zweikampfsportarten	S.115
I. Diskrepanz zwischen Quantität fremdverschuldeter Schädigungen im Sport und deren forensicher Bedeutung.....	S.115
II. Seltene Strafantragsstellung gem. § 230 I StGB i.V.m. §§ 77 ff. StGB durch geschädigte Sportler bei den relativen Antragsdelikten der §§ 223, 229 StGB.....	S.116
III. Seltene Bejahung des besonderen öffentlichen Interesses i.S.v. § 230 I StGB durch die Staatsanwaltschaft bei den relativen Antragsdelikten der §§ 223, 229 StGB.....	S.129
C. Materielle rechtliche Ansätze zur Strafbegrenzung von Körperverletzungen und Tötungen im Bereich der Kampfstile	S.142
I. Diskussion des Überwiegens vorsätzlicher oder fahrlässiger Körperverletzungen und Tötungen im Bereich der Kampfstile.....	S.142
II. Einführung in materielle rechtliche Ansätze zur Straffreistellung oder Strafbegrenzung bei Körperverletzungen und Tötungen im Sport.....	S.151
III. Überblick über vertretene Ansätze zur Ablehnung der Tatbestandsmäßigkeit von Körperverletzungen und Tötungen im Bereich der Kampfstile.....	S.152
IV. Überblick über vertretene Ansätze zur Ablehnung der Rechtswidrigkeit von Körperverletzungen und Tötungen im Bereich der Kampfstile.....	S.195
V. Überblick über Ausnahmen von der Schuldhaftigkeit von Körperverletzungen und Tötungen im Bereich der Kampfstile.....	S.240
VI. Zusammenfassende Stellungnahme zu den vorgestellten materielle rechtlichen Lösungsansätzen zur Straffreistellung oder Strafbegrenzung von Körperverletzungen und Tötungen bei der Ausübung von Kampfstilen.....	S.247

D. Kriterien einer kampfstil- und situationsspezifischen Beurteilung der Strafbarkeit von Körperverletzungen und Tötungen bei der Ausübung von Kampfstilen.....	S.262
I. Die Einhaltung oder Verletzung von Sportregeln als mögliches Kriterium.....	S.262
II. Die Beachtung oder Missachtung der „Fairness“ als mögliches Kriterium.....	S.286
III. Die Orientierung am Verhalten sog. „Maßstabspersonen“ als mögliches Kriterium zur Bestimmung einer Sorgfaltspflichtverletzung.....	S.303
IV. Die Erhöhung des kampfstil- und situationsspezifischen Grundrisikos der jeweiligen Sportart als mögliches Kriterium.....	S.309
V. Anwendung möglicher Kriterien im Hinblick auf eine kampfstil- und situationsspezifische Beurteilung der Strafbarkeit von Körperverletzungen und Tötungen bei der Ausübung von Kampfstilen.....	S.318
E. Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Arbeit.....	S.320
<u>Literaturverzeichnis</u>.....	S.329
<u>Abkürzungsverzeichnis</u>.....	S.353
<u>Curriculum Vitae</u>.....	S.362

Einführung

„Allgemeine Betrachtungen über das Recht führen nicht selten auf das,
was man die ‚Und-Themen‘ nennen kann.“

Mit diesen Worten beginnt *Fritz Werner* im Jahre 1968 seinen für die moderne Sportrechtswissenschaft grundlegenden Essay mit dem Titel „Sport und Recht“.¹

Die vorliegende Arbeit verknüpft in dieser Tradition stehend zwei Teilbereiche des Rechts und des Sports, das Strafrecht und den Kampfsport, zu einem dieser klassischen ‚Und-Themen‘.

Die Themenstellung zeigt, dass das sog. Sportrecht² längst keine „terra incognita“³ mehr darstellt, sondern inzwischen in beinahe allen Bereichen des Sports rechtliche Fragestellungen auftauchen⁴ und zugleich in beinahe allen Rechtsgebieten sportspezifische Probleme rechtswissenschaftlich gelöst werden müssen.⁵

Beispielhaft können hier gemeinschaftsrechtliche Entscheidungen des EuGH, zu den Grundfreiheiten im Sport,⁶ verfassungsrechtliche und gewerberechtliche Probleme aktuell in der Diskussion um die Einführung sog. „Laserspiele“,⁷ zivilrechtliche Haftungsfragen,⁸ die Arbeitnehmereigenschaft und Steuerpflicht von (Amateur-) Sportlern,⁹ Unfallrisiken im Versicherungsrecht¹⁰ und selbstverständlich auch das strafrechtliche „Standardthema“¹¹ der Begrenzung der Strafbarkeit von Körperverletzungen zwischen Sportlern genannt werden.

¹ *Werner*, Sport und Recht, S.390

² Gemeint ist das. „Sportrecht“ als sog. „Querschnittsrecht“, also die Gesamtheit der Teile staatlich gesetzten Rechts aus den verschiedensten Rechtsgebieten, welche *auch* im Bereich des Sports relevant werden. Nicht gemeint ist hier das selbst gesetzte Verbands-„Recht“ des Sports. Eine *spezifisch sportbezogene* staatliche „Sportgesetzgebung“ existiert in Deutschland nicht. Vgl. auch *Schild*, Sportstrafrecht, S.7: „Doppelgleisigkeit des Sportrechts“.

³ *Schickhardt*, Sportgerichtsbarkeit, S.79; *Hilpert*, Sportrechtsprechung, S.1

⁴ *Kauffmann*, FS-Kleinknecht, S.204

⁵ Folgerichtig *Steiner*, NJW 1998, 1696: „Das Sportrecht hat es als Rechtsgebiet geschafft.“

⁶ Vgl. aus dem Bereich des Kampfsports den Fall *Deliège*, EuGH, Rs. C-51/96 und C-191/97, Slg.2000, IV-2549 sowie *PHBSportR-Summerer*, S.604 f.; Zusammenfassend zur Rechtsprechung des EuGH mit Sportbezug *Holzke*, Der Begriff Sport, S.230 und *Hansen-Kohlmorgen*, Staatliche Förderung, S.19ff.

⁷ Ziel dieser äußerst umstrittenen „Laserspiele“ ist es, gegnerische Spieler und/oder bestimmte Gegenstände mit Infrarotstrahlen zu treffen, vgl. *Beaucamp*, DVBl 2005, 1176-1179.

⁸ Vgl. *Scheffen*, NJW 1990, S.2658-2665.

⁹ *Sengele*, Verrechtlichung, S.97, *Kühn*, Sportstrafrecht, S.12

¹⁰ *Vieweg*, Unfallrisiken, S.388 f.

¹¹ *Kühl*, Sportrecht heute, S.129

A. Untersuchungsanlass und Aufgabenstellung

Wenn auch diese sicherlich ambivalente „Verrechtlichung des Sports“¹² vielfach kritisiert wird,¹³ aber wohl tatsächlich nicht aufzuhalten ist, kann sie doch auch als Chance¹⁴ für Sport und Recht zugleich verstanden werden.

Auf das hier im Mittelpunkt der Untersuchung stehende Sportstrafrecht bezogen sind klare rechtliche Grenzen zum Schutz der Sportler - soweit dabei die Subsidiarität der „ultima ratio“ staatlichen Strafers¹⁵ gewahrt bleibt - nicht alleinig als Verlust der Autonomie des Sports, sondern auch als ein Mehr an Rechtsicherheit¹⁶ und damit letztlich auch als *Freiheitsgewinn*¹⁷ für den Einzelnen zu betrachten.

Dies gilt jedoch nur unter zwei weiteren entscheidenden Prämissen – der Berücksichtigung der Eigenheiten des komplexen sozialen Phänomens ‚Sport‘ im Allgemeinen und der konkreten Voraussetzungen und Bedürfnisse der jeweiligen Sportart und ihrer Exponenten.¹⁸

Nur durch die interdisziplinäre Bündelung rechts- und sportwissenschaftlicher Kompetenz in Kooperation¹⁹ von Juristen und Sportexperten können die Sachstrukturen der einzelnen Sportarten verstanden und in rechtliche Zusammenhänge integriert werden.²⁰

An dieser Stelle setzt die vorliegende Arbeit an. Insbesondere der Kampfsport im engeren Sinne, also die sog. Zweikampfsportarten, werden (auch) von Juristen – großteils durch die mediale Darstellung bedingt – teils wenig differenziert betrachtet, teils mystifiziert, teils alleinig auf den Boxsport reduziert und insgesamt damit nicht immer der Realität entsprechend beurteilt.

Eine realitätsnahe Betrachtung der Kampfsportarten ist jedoch zwingende Voraussetzung, um die strafrechtlichen Probleme in diesem Kontext angemessen zu lösen. Das betrifft sowohl Fragestellungen innerhalb des Sportgeschehens, also in erster Linie die Körperverletzung zwischen Kampfsportlern, als auch außerhalb des Sportgeschehens, wie beispielsweise die Möglichkeit einer Einschränkung der Erforderlichkeit von Verteidigungshandlungen angegriffener Kampfsportler.

¹² Vgl. *Schild*, Sportstrafrecht, S. 1 ff. und *Sengle*, Verrechtlichung, S.91-106. Die anwachsende Sportrechtsliteratur wird anschaulich zusammengefasst bei *Schwarz*, Bibliographie Sportrecht.

¹³ *Becker*, Sportregeln, S.105; *Schickhardt*, Sportgerichtsbarkeit, S.74, 82; *Werner*, Sport und Recht, S.403: „Überanstrengung des Rechts“

¹⁴ *Digel*, Verrechtlichung, S.41; *Sengle*, Verrechtlichung, S.103, 106

¹⁵ *Kühl*, FS-Weber, S.420

¹⁶ *Sengle*, Verrechtlichung, S.106: „Rechtsklarheit, Rechtssicherheit und [...] Verfahrenssicherheit“

¹⁷ *Grupe/Mieth*, Ethik im Sport, S.423

¹⁸ *Haupt*, Körperverletzung, S.17f.; vgl. hierzu auch grundlegend *Werner*, Sport und Recht, S.390: „...Recht [...] kein isoliertes soziales Phänomen...“

¹⁹ *Becker*, Sportregeln, S.52, 74, 106; *Digel*, Verrechtlichung, S.41; *Schild*, Sportstrafrecht, S.9;

²⁰ *Grunsky*, Probleme, S.44f., *Duttge*, GA 2003, S.463

B. Überblick über den Gang der Untersuchung

Dieser Zielsetzung entsprechend werden im ersten Kapitel der vorliegenden Untersuchung zunächst die Begriffe ‚Sport‘, ‚Sportart‘, ‚Kampfsport‘ und ‚Kampfstil‘ erläutert. Es folgen der Versuch einer Einteilung der verschiedenen Kampfstile und ein Überblick über Verbreitung und Mitgliederstärken der einzelnen Kampfstile in Deutschland.

In einer Zusammenschau möglicher Berührungspunkte von Kampfsport und Strafrecht wird zwischen generell im Sport denkbaren Delikten und Tätern sowie kampfsportspezifischen Strafbarkeitskonstellationen unterschieden. Letztere werden wiederum in Fragestellungen innerhalb und außerhalb des Sportgeschehens untergliedert. Bei den Problemstellungen innerhalb des Sportbetriebes steht die Behandlung von Sportverletzungen im Vordergrund, weshalb verschiedene Statistiken zur Häufigkeit von Sportunfällen, sowie deren Arten und Entstehung angeführt werden. Ein Vergleich der Verletzungsgefahr in verschiedenen (Kampf-) Sportarten sowie eine Definition der strafrechtlich relevanten fremd verschuldeten Verletzung schließen die Grundlagen der Untersuchung ab.

Im zweiten Kapitel wird zunächst die Berechtigung der weitgehenden Straffreistellung von Sportverletzungen unter Berücksichtigung des Spannungsfeldes zwischen staatlicher Schutzverpflichtung einerseits und Eigenverantwortlichkeit des Sportlers sowie Autonomie des Sports andererseits erörtert. Ein Überblick über die äußerst vielfältigen prozess- und materiellrechtlichen Gründe für die weitgehende Straflosigkeit von Sportverletzungen zwischen Kampfsportlern schließt sich an. Im prozessrechtlichen Teil stehen dabei die Ursachen der seltenen Stellung von Strafanträgen sowie die Gründe der seltenen Bejahung des öffentlichen Interesses bei Sportverletzungen im Vordergrund. Im materiellrechtlichen Teil werden die dogmatischen Ansätze zum Ausschluss von Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit und Schuld vorgestellt und kritisch beleuchtet.

Gemäß der Zielsetzung der Arbeit liegt der Schwerpunkt jedoch nicht auf den großteils bereits erschöpfend dargestellten dogmatischen Modellen zur Strafbegrenzung, sondern auf deren realitätsbezogener Ausfüllung anhand möglichst aussagekräftiger Parameter. Daher werden im Anschluss kampfsportspezifische Kriterien genannt, mit Hilfe derer die konkreten, der Sportart angemessenen Verhaltenspflichten bestimmt werden können. Nicht nur ein etwaiger Sorgfaltspflichtverstoß kann mittels der genannten Merkmale der Sportart und Situation angemessener festgestellt werden, auch die Anwendung anderer dogmatischer Ansätze zur Strafbegrenzung bei Sportverletzungen wird durch die Kriterien erleichtert, etwa die Begrenzung des Umfanges einer möglichen Einwilligung.

Erstes Kapitel: Grundlagen der Untersuchung

A. Definition der Begriffe „Sport“, „Sportart“ und „Kampfsport“

Das Schlüsselwort dieser Abhandlung ist der Begriff des „Kampfsports“, welcher sowohl im allgemeinen Sprachgebrauch als auch in der Rechtswissenschaft bis hin zu Gerichtsurteilen nicht selten zu undifferenziert gebraucht wird.

Um einen einheitlichen Bezugspunkt der Debatte um die juristisch angemessene Behandlung der strafrechtlichen Fragestellungen im Bereich des Kampfsports zu schaffen, soll daher zunächst auf das Grundwort des Kompositums „Kampfsport“, den „Sport“ näher eingegangen werden.

I. „Sport“ – Etymologischer Kurzausschnitt

Etymologisch betrachtet leitet sich der Begriff „Sport“ vom lateinischen ‚deportare‘ bzw. mittellateinischen ‚disportare‘ ab, was mit ‚auseinandertragen, (sich) zerstreuen‘ übersetzt werden kann.²¹ Der Begriff des „Sports“ war den Römern selbst jedoch unbekannt.²²

Angelehnt an den französisch-normannischen Sprachgebrauch²³, entstand das Wort ‚sport‘ in seiner modernen Bedeutung erst in der englischen Sprache des 16. Jahrhunderts.²⁴

Als Fremdwort aus dem Englischen gelangte ‚sport‘ im 19. Jahrhundert ins Deutsche. Literarisch wird „Sport“ erstmals um 1830 in „Briefe eines Verstorbenen“ des Reiseschriftstellers *H. L. H. Fürst von Pückler-Muskau* erwähnt.²⁵

Während das englische ‚(di[s])sport‘ noch eine Deutung als reines Vergnügen ohne Leistungscharakter nahe legt, hat sich der Begriff „Sport“ inzwischen nahezu weltweit als umgangssprachliche Bezeichnung für wettkampfmäßig betriebene Leibesübungen verbreitet.²⁶

²¹ *Haupt*, Körperverletzung, S.15; *Kühn*, Sportstrafrecht, S.3; *Wacke*, Unfälle, S.6, *Ketteler*, SpuRt 1997, S.73

²² *Wacke*, Unfälle, S.6

²³ Vgl. *Brockhaus*, Bd. 20, S.620: Altfranzösisch ‚desport‘, Kurzform von ‚(se) de(s)porter‘ – (sich) vergnügen.

²⁴ *Wacke*, Unfälle, S.6; *Holzke*, Der Begriff Sport, S.135; *Berkl*, Sportunfall, S.30

²⁵ *Zeilner*, Grundlagen, S.92 und *Haupt*, Körperverletzung, S.15 nennen das Jahr 1828; Laut *Brockhaus*, Bd.17, erschienen die „Briefe eines Verstorbenen“ jedoch in vier Bänden von 1830 bis 1832 mit Berichten der Reisen *Pücklers* ab 1828.

²⁶ *Brockhaus*, Bd.20, S.620; *Kühn*, Sportstrafrecht, S.3

II. Entstehung und Entwicklung des Sports in seiner heutigen Form

Die Theorien zur Entstehung jener Verhaltensweisen, welche heute als „Sport“ bezeichnet werden, sind vielfältig und umstritten. Sportwissenschaftlich wird sowohl ein ursprünglich kultischer Hintergrund als auch eine Entwicklung aus Triebleben oder Spieltrieb des Menschen heraus für möglich gehalten.²⁷

Während sich schon früh historische Berichte über Sportveranstaltungen, beispielsweise über die Olympischen Spiele der Antike bereits um das Jahr 800 vor unserer Zeitrechnung, finden lassen, sind ab dem Fall Roms im 5. Jhd. bis in die Neuzeit hinein nur wenige mittelalterliche Sportereignisse, wie etwa rohe Ballspiele anlässlich religiöser Feste, dokumentiert.²⁸

Erst infolge der industriellen Revolution Mitte des 18. Jahrhunderts in England und des damit verbundenen einsetzenden Rückgangs schwerer körperlicher Arbeit kam es zu einem Wiederaufkommen sportlicher Betätigungen.²⁹ Um 1830 wurde Sport als Freizeitbeschäftigung der Schüler in den Eliteschulen Englands eingeführt, erste Vereinsgründungen folgten.³⁰ Diese Entwicklung führte zu einem Aufschwung des Sports ausgehend vom viktorianischen England, dessen Höhepunkt die Wiederbelebung der Olympischen Spiele durch *Baron de Coubertin* 1896 in Athen darstellt.³¹

Seit Beginn des 20. Jahrhunderts nehmen Interesse und Beteiligung an sportlicher Betätigung und damit Umfang und Bedeutung des modernen Sports stetig zu. Der Sport hat sich inzwischen zu einem „Massenphänomen in Aktivausübung und Passivrezeption“³² entwickelt. Bedingt wurde dies neben der fortschreitenden technischen Entwicklung, welche zu verringerten Arbeitszeiten und einem Gewinn an Freizeit, Wohlstand und Mobilität führte, auch durch die Zunahme der Konkurrenzidee, die Verstärkung des Organisationsgrades im Sport und die Fixierung von Regeln und Techniken. Hinzu traten Faktoren wie die steigende Lebenserwartung und der anwachsende Stellenwert des Gutes ‚Gesundheit‘ sowie die Verbreitung des Sports über moderne Massenmedien und Werbung.³³

²⁷ Weinmann, Kampfsport Lexikon, S.9

²⁸ Elias, Gewalt, S.70f.

²⁹ Schild, Sportstrafrecht, S.14

³⁰ Brockhaus, Bd.20, S.621

³¹ Elias, Gewalt, S.71

³² Haupt, Körperverletzung, S.15

³³ Sengle, Verrechtlichung, S.101, Haupt, Körperverletzung, S.1; Steiner, Sportrecht, S.115

III. Gesellschaftliche Bedeutung des Sports

1.) Verbreitung

Die gesellschaftliche Bedeutung des Sports ist heute enorm. 2006 betrieben etwa 23,7 Millionen Menschen in Deutschland im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB)³⁴ organisiert Sport.³⁵ Hinzu kommen mindestens weitere 10 Millionen Bürger im nicht organisierten Freizeitbereich.³⁶ Nach einer Studie³⁷ aus dem Jahre 2001 gaben gar ca. 55% der Befragten an, Sport zu treiben, was ca. 45,4 Millionen Deutschen entsprechen würde. Geschätzt wird, dass insgesamt rund 70% der Deutschen zumindest gelegentlich sportlich aktiv sind.³⁸

2.) Sport als gesundheits- und wirtschaftspolitischer Faktor

Über die ursprüngliche Unterhaltungs- und Zerstreuungsfunktion sowie den sportlichen Wettkampf im Sinne eines Leistungsvergleichs hinaus ist der Sport in der modernen Gesellschaft ein gesundheitlicher, wirtschaftlicher, integrativer und politischer Faktor ersten Ranges.

So dient der Sport in einer zunehmend bewegungsarmen Gesellschaft in erheblichem Maße der Gesundheit in Prävention und Therapie.³⁹ Durch das Interesse weiterer Bevölkerungsschichten an aktivem und passivem Sportkonsum haben sich darüber hinaus ganze Wirtschafts- und Industriezweige mit enormen Profiten gebildet.⁴⁰ Der Wirtschaftssektor Sport trägt mit einem Gesamtvolumen von etwa 30 Milliarden Euro⁴¹ ca. 1,5% zum Bruttosozialprodukt der BRD bei⁴² und hat damit eine der Landwirtschaft

³⁴ Die Fusion von NOK (Nationales Olympisches Komitee) und DSB (Deutscher Sportbund) führte am 20.05.2006 zur Gründung des DOSB („Deutscher Olympischer Sportbund“), der größten Mitgliedervereinigung der Welt mit über 23 Millionen Mitgliedern in über 90.000 Vereinen.

³⁵ *Statistisches Jahrbuch 2007*, S.184

³⁶ *Haupt*, Körperverletzung, S.1, *Vieweg*, Unfallrisiken, S.381f., *ARAG AG*, Sportunfälle, S.4

³⁷ *Becker/Klein/Schneider*, Sportaktivität, S.227

³⁸ *Weber*, Bedeutung des Sports, S.44: „70 bis 75%“, ähnlich auch *Berkl*, Sportunfall, S.25, Anmerkung unter der Nummer „31“.

³⁹ *Becker/Klein/Schneider*, Sportaktivität, S.226 m.w.N.

⁴⁰ *Kühn*, Sportstrafrecht, S.8; Nach *Hansen-Kohlmorgen*, Staatliche Förderung, S.15, machte der Wirtschaftszweig Sport bereits 1998 3% des Welthandels aus.

⁴¹ So *Hansen-Kohlmorgen*, Staatliche Förderung, S.15, unter Berufung auf den 10. Sportbericht der Bundesregierung bezogen auf das Jahr 2000.

⁴² *Prokop*, Sportgerichtsbarkeit, S.140, beziffert die wirtschaftliche Bedeutung des Sports für das Jahr 2001 mit 53 Mrd. DM bzw. 1,5% des BSP und einem zehnjährigen Wachstum von 4,1%; *Weber*, Bedeutung des Sports nennt 1,4% des BSP mit Stand 1995; Ein jährliches reales Wachstum in Höhe von 2,5% von 1993 bis 2000 nennt *Hansen-Kohlmorgen*, Staatliche Förderung, S.15.

vergleichbare ökonomische Bedeutung.⁴³ Sportinteresse, Medienpräsenz, wirtschaftliche Bedeutung und Sponsoring haben in einem alternierenden Zusammenspiel teilweise extreme Ausmaße angenommen.⁴⁴ Der Sport ist für einen nicht unerheblichen Teil der Bevölkerung direkt oder indirekt zum Berufsinhalt geworden.⁴⁵ Etwa 2,4% aller Beschäftigten in Deutschland, ca. 780.000 Personen, sind im Wirtschaftsbereich Sport tätig.⁴⁶ Zugleich gaben die privaten Haushalte in Deutschland im Jahr 2000 insgesamt ca. 23 Milliarden Euro für Sportzwecke aus. Damit entfielen rund 2% aller Konsumausgaben auf sportbezogene Waren und Dienstleistungen.⁴⁷

3.) Soziologische Bedeutung des Sports

Erfolgreiche Spitzensportler werden nicht selten zu Symbolen moderner Heldenverehrung,⁴⁸ wobei die Verehrung von Sport und Sportlern teilweise „religiöse Züge“ annimmt.⁴⁹

Hervorzuheben ist weiter die außerordentliche Integrationskraft des Sports.⁵⁰ Das Interesse am Sport eint über Schichten der Bevölkerung hinweg und füllt damit - wie bspw. während der Fußball-Weltmeisterschaft 2006 in Deutschland feststellbar - auch das nach dem Ausklingen der Nationalstaatsidee entstandene Vakuum für die Bekundung nationaler Empfindungen.⁵¹ Manchen gilt der Sport daher gar als „der Deutschen einziger Patriotismus“, in welchem sie ihre „Identität suchen und finden“.⁵²

Entscheidend für die immense Popularität des Sports ist auch dessen „attraktive Wert-Offenheit“.⁵³ Bedient werden Wünsche nach Gesundheit, Ästhetik, Ehrgeiz, Kommunikation,

⁴³ So *Vieweg*, Unfallrisiken, S.377, der dabei 2004 von einem Anteil am Bruttosozialprodukt von 1,4 % ausgeht.

⁴⁴ Am deutlichsten ist dies am Beispiel des Fußballsports erkennbar. Der Gesamtumsatz der deutschen Fußball-Bundesliga betrug 2003/2004 rund 1,06 Milliarden Euro. 2005 erzielte die DFL (Deutsche Fußball Liga) durch den Verkauf der TV-Rechte für drei Spielzeiten eine Rekorderinnahme von 1,26 Milliarden Euro. Weiter beliefen sich die Einnahmen durch Sponsoring 2003/2004 auf 333 Millionen Euro. Vgl. zum Ganzen *Hansen-Kohlmorgen*, S.16.

⁴⁵ *Schild*, Sportstrafrecht, S.14; *Brockhaus*, Bd.20, S.620f.; *Berkl*, Sportunfall, S.26

⁴⁶ *Hansen-Kohlmorgen*, Staatliche Förderung, S.15 mit Stand 2006 und der Prognose von rund 990.000 sportbezogen Erwerbstätigen im Jahr 2010; *Prokop*, Sportgerichtsbarkeit, S.140, geht 2001 noch von 700.000 Sportbeschäftigten und damit 2% der Gesamterwerbstätigen aus, ebenso *Weber*, Bedeutung des Sports mit Stand 1995.

⁴⁷ *Hansen-Kohlmorgen*, Staatliche Förderung, S.15; *Weber*, Bedeutung des Sports, S.41, spricht mit Stand 1995 von 36 Milliarden DM und damit 1,8% Sportgüterkäufen der privaten Haushalte.

⁴⁸ *Werner*, Sport und Recht, S.391

⁴⁹ *Stender-Vorwachs*, SpuRt 2004, S.202, *Kummer*, Spielregel, S.13

⁵⁰ PHBSportR-*Summerer*, S.112, führt die Integration Jugendlicher, Älterer, Behinderter und ausländischer Mitbürger an.

⁵¹ So bereits im Jahre 1971 *Werner*, Sport und Recht, S.391

⁵² *Stender-Vorwachs*, SpuRt 2004, S.203

⁵³ *Meinberg*, Sport – Ethik – Recht, S.10

Hedonismus, Erlebnis, Abenteuer und Spaß – folgerichtig fühlt sich vom Sport eine äußerst breit angelegte Zielgruppe angesprochen.⁵⁴

4.) Ambivalenz des heutigen Sports

Zunahme und Entwicklung des Sports sind jedoch zwiespältig – unbestreitbaren und erheblichen positiven gesellschaftlichen Auswirkungen stehen nicht zu übersehende Fehlentwicklungen und Gefahren gegenüber.

Einerseits vermittelt Sport Lebensfreude sowie soziale Kontakte und führt damit zu mehr Lebensqualität. Er trägt zur körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung (gerade auch junger) Menschen bei und kann helfen, körperliche und geistige Fitness im Alter zu erhalten. Für das menschliche Zusammenleben wichtige Werte wie die Anerkennung von Regeln, Kooperation, Fairness, Leistungsbereitschaft, Selbstüberwindung und Selbstdisziplin werden durch den Sport vermittelt.⁵⁵ Der Sport ist in diesem Sinne zu einem wichtigen und schützenswerten Kulturgut unserer Gesellschaft geworden,⁵⁶ einem „prägenden Element der modernen Zivilisation“.⁵⁷

Andererseits dürfen etwa auch die erheblichen Kosten für die öffentliche Hand zur Förderung des Sports nicht übersehen werden.⁵⁸ So sieht der Gesetzentwurf der Bundesregierung⁵⁹ zum Haushaltsgesetz 2008 Ausgaben zur Förderung des Sports in Höhe von 103,7 Millionen Euro sowie Ausgaben für Sportstätten in Höhe von 21,6 Millionen Euro vor. Hinzu kommen erhebliche Steuererleichterungen bspw. für Sportvereine.⁶⁰

Fasst man die Ausgaben zur Sportförderung von Bund, Ländern und Gemeinden zusammen, so betragen die öffentlichen Ausgaben für den Sport nach einer Untersuchung aus dem Jahre 2001 insgesamt sogar knapp 3,94 Milliarden Euro.⁶¹ Aufgrund der Aufgabenverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden werden diese in erster Linie von den Gemeinden getragen - 2001 waren dies mit 3,1 Milliarden Euro ca. 79% der Gesamtausgaben. Der Großteil der Ausgaben kommt dabei dem Bau, Unterhalt und Erhalt von Sportstätten und

⁵⁴ Ebenda.

⁵⁵ ARAG AG, Sportunfälle, S.4

⁵⁶ Ausführlich hierzu *Grube*, Sport als Kultur.

⁵⁷ *Houben*, Untauglichkeit, 185

⁵⁸ *Sengle*, Verrechtlichung, S.101; *Kummer*, Spielregel: „Sport als kulturelle Schmarotzererscheinung?“

⁵⁹ BTag-Drs.16/6000 vom 10.08.2007

⁶⁰ *Steiner*, NJW 1991, 2731; *Weber*, Bedeutung des Sports, S.49

⁶¹ *Ahlert*, Sportförderung, S.7; *Weber*, Die Bedeutung des Sports, S.49 beziffert die staatliche Förderung für 1990 mit 7 Milliarden Mark.

Badeanstalten zu.⁶² Nicht einberechnet sind hierbei die Lohnkosten für Sportlehrer an öffentlichen Schulen, welche bereits 1990 allein in den „alten“ Bundesländern 3,3 Milliarden Mark betrug.⁶³ Andererseits sind allerdings auch die durch den Sport ausgelösten Steuereinnahmen zu berücksichtigen, die bereits für das Jahr 1990 mit 5,6 Milliarden Mark beziffert wurden.⁶⁴

5.) Politische Instrumentalisierung des Sports

Der Sport wird nicht nur staatlich gefördert, sondern auch politisch genutzt und nicht selten zu politischen Zwecken missbraucht.⁶⁵ So wurde der Sport schon früh eingesetzt, um die Wehrkraft zu stärken⁶⁶ und gilt noch heute – vor allem im Hinblick auf die Olympischen Spiele – als „Gradmesser der Leistungskraft eines Volkes“,⁶⁷ „Ausdruck internationaler Präsenz“⁶⁸ und propagandistisches Mittel nicht nur kommunistischer Staaten, die Überlegenheit eines ideologischen Staatssystems zu beweisen.

6.) Sportbedingte Kosten und Nutzen im Gesundheitswesen

Erhebliche Kosten werden durch den Sport auch im Gesundheitswesen verursacht, da fünf bis zehn Prozent der medizinisch behandelten Verletzungen durch Sportunfälle verursacht werden.⁶⁹ In diesem Zusammenhang wurde die Frage gestellt, ob die Belastung der Unfall-, Kranken- und Haftpflichtversicherungen mit den Kosten von Sportunfällen und ihren Folgeschäden der Solidargemeinschaft der Versicherten zuzumuten sei.⁷⁰ da für die Behandlung von Sportunfällen jährlich ca. 1,6 Milliarden Euro aufgewandt werden.⁷¹ Dies entsprach im Jahr 2000 jedoch lediglich einem Anteil von 0,73% an den Gesamtkosten im

⁶² *Ahlert*, Sportförderung, S.8; *Holzke*, Der Begriff Sport, S.168: Die Förderung des Spitzensports durch den Bund und des Breitensports durch die Länder und Gemeinden ergibt sich nicht zwingend aus Art. 28 II 1 GG und Art. 30 GG, entspricht so aber der Handhabung in der Praxis. Aus Art. 32 Abs. 1 GG folgt die Bundeskompetenz für internationale Sportbeziehungen, zudem obliegt dem Bund kraft Natur der Sache die Verwaltungszuständigkeit für Angelegenheiten, die sinnvoll nur zentral wahrgenommen werden können.

⁶³ *Weber*, Die Bedeutung des Sports, S.49.

⁶⁴ *Weber*, a.a.O., S.51

⁶⁵ *Holzke*, Der Begriff Sport, S.171: Die Autonomiegarantie aus Art. 9 I GG verbietet dem Staat, den Sport für seine Zwecke zu instrumentalisieren.

⁶⁶ *Brockhaus*, Bd.20, S.622: Bereits die Turnbewegung des „Turnvaters“ Jahn sollte die Wehrhaftigkeit des deutschen Volkes im Kampf gegen Napoleon I. stärken.

⁶⁷ *Kummer*, Spielregel, S.11ff.

⁶⁸ *Kummer*, a.a.O.

⁶⁹ *Berkl*, Sportunfall, S.27

⁷⁰ *Hübner*, Risikosportveranstaltungen, S.1, *Grupe/Mieth*, Ethik im Sport, S.429, abl. ARAG AG, Sportunfälle, S.5: „Forderungen deutlich überzogen und mit statistischen Zahlen nicht zu begründen.“

⁷¹ *Vieweg*, Unfallrisiken, S.387, ARAG AG, Sportunfälle, S.5

Gesundheitswesen – ernährungsbedingte Krankheiten verursachten hingegen ca. ein Drittel der Gesamtkosten.⁷² Trotz der möglichen negativen gesundheitlichen Auswirkungen des Sports, wie Sportverletzungen, Über- und Fehlbelastungsschäden, möglichem Doping oder Essstörungen, überwiegt daher der gesundheitliche Nutzen die gesundheitlichen Schädigungen durch Sport erheblich. So erhöht Bewegungsmangel nachweislich die Gefahr zahlreicher Erkrankungen, weshalb auch eine ökonomische Cost-Benefit-Analyse ergibt, dass diejenigen Auswirkungen sportlicher Betätigung, welche zu einer Senkung der Gesundheitskosten führen, jene, welche durch Sport entstehen, weit übersteigen.⁷³

7.) Folgen der Kommerzialisierung des Sports

Weit mehr ist die ständig zunehmende Kommerzialisierung des Sports ein ambivalenter Vorgang.⁷⁴ Einerseits sind große Teile sowohl des Leistungssports als auch des Breitensports in der heutigen Form ohne die Zuführung staatsunabhängiger Mittel nicht überlebensfähig, andererseits fehlt es an Verteilungsgerechtigkeit zwischen den verschiedenen Sportlern und Disziplinen.

Ethische Grundprinzipien des Sports geraten gegenüber uneingeschränkter Gewinnmaximierung in den Hintergrund, wenn wirtschaftliche und persönliche Abhängigkeiten entstehen.⁷⁵

So ist auch die aktuelle Doping-Schwemme in erheblichem Maße durch die Kommerzialisierung des Sports mitbedingt. Denn nur dort, wo mit sportlichen Erfolgen genug Geld verdient werden kann, lohnt es sich wirtschaftlich gesehen, zu dopen.

8.) Umweltbelastung durch Sport

Ebenso aktuell wie die Frage des Dopings sind auch die negativen ökologischen Auswirkungen des Sports auf die Umwelt.⁷⁶ Dabei liegt das Augenmerk besonders auf Sportarten, welche in naturnahen Räumen betrieben werden, wie etwa Skifahren, Langlauf, Reitsport, Wassersport, Motocross, Mountainbiking, Drachenfliegen, Paragliding oder Golf.

⁷² Ebenda.

⁷³ *Becker/Klein/Schneider*, Sportaktivität, S.226 m.w.N.; ARAG AG, Sportunfälle, S.4.; *Donatsch*, ZStr 1990, S.401, gibt jedoch zu bedenken, dass die durch die Behandlung von Sportverletzungen entstehenden direkten Kosten noch mit dem Faktor 2,5 multipliziert werden müssen, um auch die indirekten Kosten wie verlorene Arbeitszeit, Produktionsausfälle, Sachschäden usw. zu erfassen und so die gesamten volkswirtschaftlichen Kosten zu erfassen.

⁷⁴ *Niese*, Kommerzialisierung, S.65

⁷⁵ *Brockhaus*, Bd.20, S.621

⁷⁶ *Derka/Gottschling/Kunz*, Focus 1995, S.202ff.

Die ökologischen Schäden – vor allem durch die Abholzung von Wäldern, das Abtragen und Planieren von Berghängen und durch die Errichtung sowie den Stromverbrauch von Liftanlagen – sind hier erheblich. Zu berücksichtigen sind weiterhin die Anfahrten mit Kraftfahrzeugen zu Sportstätten – etwa 11% aller mit dem Pkw zurückgelegten Kilometer sind dem Sport zuzurechnen. Hinzu kommen Umweltbelastungen durch Heizung, Beleuchtung und Belüftung überdachter Sportstätten.

9.) Physische und psychische Gewalt im Sport

Als weitere aktuelle problematische Begleiterscheinungen des Sports müssen schließlich gewalttätige Auseinandersetzungen von Zuschauern bei Sportveranstaltungen⁷⁷ sowie mögliche physische und psychische Schädigungen im Kinderhochleistungssport⁷⁸ genannt werden.

IV. „Sport“ als Rechtsbegriff

1.) „Sport“ als Verfassungsbegriff

Trotz der enormen gesellschaftlichen Bedeutung des Sports und der immensen staatlichen Förderung wird der Begriff „Sport“ im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland nicht erwähnt.⁷⁹ In anderen europäischen Verfassungen sowie den Verfassungen beinahe aller deutschen Bundesländer werden Schutz und Förderung des Sports jedoch als Staatszielbestimmungen genannt.⁸⁰ Auch in die – bisher gescheiterte – Europäische Verfassung sollte der Sport Eingang finden,⁸¹ in Art. 165 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union⁸² wurde die Förderung der europäischen Dimension des Sports bereits aufgenommen.

⁷⁷ Vgl. *Otto/Krey/Kühl*, Gewalt, S.934ff, zu Ursache, Prävention und Kontrolle von Gewalt in Stadien.

⁷⁸ Zur uneinheitlichen Beurteilung in Medizin und sonstigen Wissenschaften: *Niese*, Gefahren, S.68, 72.

⁷⁹ *Stender-Vorwachs*, SpuRt 2004, 203; Nach *Grupe/Mieth*, Ethik im Sport, S.426, ist eine Aufnahme des Sports in das Grundgesetz unnötig und birgt zudem die Gefahr möglicher staatlicher Abhängigkeit des Sports. Verwiesen wird hierzu auf das Abhängigkeitsverhältnis von Staat und Sport im Rahmen der DDR-Verfassung. Der DOSB fordert jedoch eine Aufnahme des Sportes als Staatsziel in einem neu zu schaffenden Absatz 2 des Art.20a GG und damit eine Gleichstellung mit dem Staatsziel des Umweltschutzes.

⁸⁰ *Holzke*, Der Begriff Sport, S.178 m.w.N.

⁸¹ Vgl. zum Ganzen PHBSportR-*Fritzweiler/von Coelln*, S. 31ff und *Hansen-Kohlmorgen*, S.18f.

⁸² Geändert durch den Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, unterzeichnet in Lissabon am 13. Dezember 2007.

Wenn auch dieser Trend zur verfassungsrechtlichen Berücksichtigung des Sports das Grundgesetz bisher nicht erreicht hat, so haben doch etliche Artikel des Grundgesetzes erhebliche Bedeutung für den Sport in Deutschland.

So schützt Art. 2 I GG auch die sportliche Betätigung als Teil der allgemeinen Handlungsfreiheit.⁸³

In Verbindung mit Art. 1 I GG unterfallen die Bewegungsfreiheit und das individuelle körperliche Ausdrucksvermögen zudem als Grundbedürfnisse im Rahmen der Persönlichkeitsentwicklung dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit.⁸⁴

Die zentrale Verfassungsgarantie für den Sport stellt jedoch Art. 9 I GG dar, da der Sportbetrieb – zumindest bisher – weit überwiegend in Vereinen und Verbänden organisiert ist.⁸⁵ Der Autonomiegrundsatz umfasst dabei das Recht zur Gründung von Sportvereinen und -verbänden, die Bestimmung des Zweckes der jeweiligen Zusammenschlüsse, deren Namen und Organisation. Hinzu kommt die Befugnis, Satzungen, Statuten und Regelwerke zu erlassen und durchzusetzen.

Begrenzt wird die Verbandsautonomie von Art. 92 und 103 I GG, welche im Konfliktfall rechtlichen Schutz durch einen unabhängigen staatlichen Richter garantieren und im Zusammenspiel mit dem Rechtsstaatsprinzip, Art. 20 III GG, auch einem satzungsmäßigen Ausschluss des staatlichen Rechtsweges entgegenstehen. Am Rechtsstaatsprinzip sind auch Verbandssatzung, -regeln, -sanktionen und -verfahren zu messen. Grundprinzipien wie das Gebot eines fairen Verfahrens,⁸⁶ der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und das Bestimmtheitsgebot, Art.103 II GG, gelten auch im selbst gesetzten „Recht“ der Sportverbände. In diesem Zusammenhang ist bereits an dieser Stelle klarzustellen, dass es sich bei diesem „Verbandsrecht“ nicht um Recht i.S.v. Art. 92 I GG handelt, sondern um rein privatrechtliche Regelungen.

Im Zuge der Professionalisierung und Kommerzialisierung des Sportbetriebes wird die Bedeutung der von Art. 12 I GG geschützten Berufsfreiheit im Zusammenhang mit gewerblichen Sportanbietern und Berufssportlern weiter zunehmen.⁸⁷

Als Bestandteil der sozialen Kultur wird der Sport darüberhinaus auch als durch das Sozialstaatsprinzip, Art. 20 I GG,⁸⁸ sowie durch das aus der Zusammenschau der Grundrechte erkennbare Kulturstaatsprinzip geschützt angesehen.⁸⁹

⁸³ Steiner, Sportrecht, S.119

⁸⁴ Grupe/Mieth, Ethik im Sport, S.425; Rössner, FS-Hirsch, S.313

⁸⁵ Vgl. Steiner, NJW 1991, S.2730; ders., Sportrecht, S.119

⁸⁶ Steiner, Sportrecht, S.120

⁸⁷ Zum Ganzen: Steiner, Sportrecht, S.111ff. sowie ders., NJW 1991, S.2730.

⁸⁸ Holzke, Der Begriff Sport, S.164: lediglich staatl. Verpflichtung zur Sportförderung i.R. der Daseinsvorsorge.

Im Rahmen des staatlichen Erziehungsauftrages steht der Schulsport schließlich unter dem Schutz des Art. 7 I GG.⁹⁰

2.) Einfachgesetzlicher Sportbegriff

Einfachgesetzlich existiert eine spezifische Sportgesetzgebung in Deutschland – bisher – nicht.⁹¹ Auch die langjährigen Diskussionen um ein „Anti-Dopinggesetz“ führten letztlich mit dem Beschluss des „Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings im Sport“ vom 24. Oktober 2007 neben einer Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes vor allem zu einer Verschärfung des bereits bestehenden Arzneimittelgesetzes⁹² und im Freistaat Bayern im März 2009 - wie vom DOSB zuvor gefordert - zur Einrichtung der ersten Schwerpunkt-Staatsanwaltschaft für Dopingstraftaten zur effektiveren Strafverfolgung im Bereich der Dopingdelikte.⁹³

Der Staat beschränkt sich ansonsten dem Subsidiaritätsgrundsatz folgend sportpolitisch bisher weitgehend auf die Rolle des Sportförderers und übt jene der Ordnungsmacht nur zurückhaltend aus.⁹⁴

Einfachgesetzlich ist der Begriff „Sport“ zwar in etlichen Gesetzen von der Abgabenordnung über das Immissionsschutz-, Verkehrs-, Waffen-, Kartell-, Arzneimittel-, Arbeits- und Dienstrecht sowie das Sonn- und Feiertagsrecht bis hin zum Baurecht zu finden,⁹⁵ wird jedoch nicht legaldefiniert, sondern in seiner Bedeutung schlicht vorausgesetzt.⁹⁶

3.) Strafrechtlicher Sportbegriff

Auch durch die im Rahmen dieser Arbeit interessierende strafrechtliche Rechtsprechung kam es bisher zu keiner Definition des Sportbegriffes.⁹⁷

⁸⁹ *Grupe/Mieth*, Ethik im Sport, S.426; Jedoch nach *Holzke*, Der Begriff Sport, S.164 keine Verpflichtung des Staates zur Sportförderung aus dem Kulturförderungsauftrag, Art 5 III GG.

⁹⁰ *Grupe/Mieth*, Ethik im Sport, S.426

⁹¹ *Holzke*, Der Begriff Sport, S.159

⁹² BGBl. I Nr. 54 vom 31.10.2007 S. 2510

⁹³ *Schwäbisches Tagblatt*, 18.4.2009, Leitartikel Sport: „Ein Gesetz ohne Wirkung – Doping: Erste Schwerpunktstaatsanwaltschaft strickt am Netzwerk“

⁹⁴ *Steiner*, Sportrecht, S.121

⁹⁵ Eine umfassende Darstellung findet sich bei *Holzke*, Der Begriff Sport, S.183-223.

⁹⁶ *Ketteler*, SpuRt 1997, S.73, *Stender-Vorwachs*, SpuRt, S.202, *Steiner*, Sportrecht, S.114; *Berkl*, Sportunfall, S.30

⁹⁷ Aus den zum Sportbegriff ergangenen Urteilen des BGH (NJW 1953, S.912) sowie des BayObLG (NJW 1999, S.122) lassen sich lediglich gewisse Merkmale des Sports ableiten, wie die Existenz von Wettbewerb, Regeln, Sicherheitsvorkehrungen und die Gewährung von Chancengleichheit.

Zwar ist eine solche Definition aufgrund der dargestellten Vielfältigkeit des Sports äußerst schwierig, dennoch ist zumindest eine Eingrenzung nötig, da es sich bei „Sport“ um einen Begriff der Rechtsordnung handelt und dieser zudem den zentralen Bezugspunkt des wachsenden Rechtsgebiets „Sportrecht“ darstellt.⁹⁸ Insbesondere für das Strafrecht kommt hinzu, dass der Begriff Sport dem Bestimmtheitsgebot, Art. 103 II GG und § 1 StGB, genügen muss, sofern sich die Tatsache, ob eine strafrechtlich relevante Handlung im Rahmen des Sports vorgenommen wird, auf die Strafbarkeit auswirkt. Dies ist unmittelbar zwar nur selten der Fall, so im erst 2007 verschärften § 95 I Nr. 2a., 2b., III Nr. 2 a) AMG, mittelbar bei Heranziehung des Begriffes „Sport“ bei der Auslegung von Tatbestands- und Rechtfertigungsmerkmalen jedoch häufig.⁹⁹ *Reinhart* gibt hierbei zwar zu bedenken, dass die Definition von „Sport“ in diesen Fällen bisher kaum die Strafbarkeit ausdehne, sondern diese lediglich nicht weit genug zurückdränge.¹⁰⁰ Auch in letzterem Fall besteht aber zumindest die Gefahr, dass beispielsweise bei einer zu engen Auslegung des Begriffes „Sport“ eine Handlung deshalb bestraft wird, weil ihr der Sportbezug und damit mögliche Strafbarkeitseinschränkungen nicht zuerkannt werden. Letztlich räumt daher auch *Reinhart* ein, dass eine uneinheitliche Begriffsdefinition der Rechtssicherheit „nicht zuträglich“ sei.¹⁰¹ Die Konkretisierung des Begriffes „Sport“ dient damit nicht allein der Eingrenzung des Untersuchungsgegenstandes, sondern ist bei der Behandlung von Sportverletzungen auch in der Strafrechtsanwendung relevant.

4. Definition des Begriffes „Sport“ in der Rechtswissenschaft

Aus den vorangegangenen Überlegungen ergibt sich die Notwendigkeit einer Auseinandersetzung mit den verschiedenen Definitionsversuchen des Begriffes „Sport“ durch die Rechtswissenschaft, welche sich naturgemäß an jenen der Sportwissenschaft orientieren, wobei hier aber nur die juristisch relevanten Definitionsansätze betrachtet werden sollen.

⁹⁸ *Holzke*, Der Begriff Sport, S.1: „Die Unklarheit des Begriffes Sport ist ein schwerwiegender Mangel des Sportrechts als wissenschaftlicher Disziplin.“

⁹⁹ So bspw. bei *Schild*, Sportstrafrecht, S.120, nach dem dogmatischen Ansätze einer Strafbarkeitsbegrenzung bei „Sportadäquanz“, sofern es sich um eine „anerkannte Sportart“ handelt und somit bspw. nicht das sog. „Ultimate Fighting“.

¹⁰⁰ PHBSportR-*Reinhart*, S.649

¹⁰¹ PHBSportR-*Reinhart*, S.649

a) Körperliche Aktivität

Großteils einmütig¹⁰² wird als Kriterium zur Beschreibung des Phänomens „Sport“ die eigenmotorische körperliche Aktivität genannt.¹⁰³ Hierunter fallen der Einsatz von Kraft, Geschwindigkeit, Geschicklichkeit, Ausdauer, Technik und die Koordination von Bewegungsabläufen.¹⁰⁴

Zwar kann sportliche Betätigung auch die geistige Beweglichkeit fordern und fördern, im Vordergrund steht jedoch die physische Aktivität. Wenngleich das Schachspiel traditionell als „Schachsport“ gilt, häufig auch vom „Denksport“ gesprochen wird und der Deutsche Schachbund e.V. Mitglied des DOSB ist,¹⁰⁵ so wird es dennoch aufgrund der überwiegend geistigen Beanspruchung mehrheitlich¹⁰⁶ nicht als Sport im eigentlichen Sinne eingeordnet.¹⁰⁷ Ähnliches gilt für Karten-¹⁰⁸ und andere Tischspiele, Modellflug und grundsätzlich auch für das Angeln.¹⁰⁹

Umstritten ist die Einordnung von Motor- und Segelsport, bei welchen die Bewegung zwar erst durch technische Voraussetzungen ermöglicht wird, aber dennoch nicht unerhebliche Anforderungen an Koordination und Physis zur Beherrschung des technischen Gerätes erforderlich sind.¹¹⁰ Ähnlich werden dem Schützen zwar nur geringe Leistungen in den Bereichen Kraft oder Ausdauer, dafür aber erhebliche Koordination in der Handhabung des technischen Gerätes, hier der Schusswaffe, abverlangt.¹¹¹ Weder körperliche Kraft, noch besondere Geschicklichkeit oder Koordination verlangen moderne Freizeitaktivitäten und -erlebnisse wie das Bungee-Jumping. Zwar wirken auf den Springenden vor allem beim Zurückfedern des Seiles erhebliche Kräfte ein, er selbst muss sich jedoch „nur“ fallen lassen.

¹⁰² Holzke, Der Begriff Sport, S.91, m.w.N.

¹⁰³ Ketteler, SpuRt 1997, S.73; PHBSportR-Pfister, S.3, Kühn, Sportstrafrecht, S.4; Berkl, Sportunfall, S.46, Stender-Vorwachs, SpuRt 2004, S.202; Scheffen, NJW 1990, S.2658, Gössel/Dölling, StrafR BT1, S.161; Berkl, Sportunfall, S.38ff.

¹⁰⁴ Thaler, Haftung, S.5

¹⁰⁵ Nach Holzke, Der Begriff Sport, S.97, ist strittig, wann und mit welcher Begründung der Deutsche Schachbund in den damaligen DSB aufgenommen wurde und ob sich die jetzige Mitgliedschaft im DOSB damit aus dem Bestandsschutz des Verbandes als Gründungsmitglied des DSB erklärt. A.A. Ketteler, SpuRt 1997, S.76

¹⁰⁶ Zum Meinungsstand und im Ergebnis die Sparteigenschaft des Schachs bejahend Holzke, Der Begriff Sport, S.92ff.

¹⁰⁷ Gössel/Dölling, StrafR BT1, S.161; Ergänzend PHBSportR-Pfister, S.4: Steuerrechtlich fällt Schach jedoch – in Form der Fiktion - unter den Sportbegriff, vgl. § 52 II Nr. 2 S.2 AO: „Schach gilt als Sport“.

¹⁰⁸ Vgl. zur Ablehnung der Sparteigenschaft des Skat das Urteil des BFH in SpuRt 2001, S.255f.; a.A. Holzke, Der Begriff Sport, S.101ff.

¹⁰⁹ Ketteler, SpuRt 1997, S.74, Thaler, Haftung, S.5: Anderes muss für das sog. Casting gelten (Sportangeln, bei welchem die Aufgabe darin besteht, ein bestimmtes Ziel nach vorgegebenen Regeln zu fangen).

¹¹⁰ Bejahend Thaler, Haftung, S.5; Ketteler, SpuRt 1997, S.74; zweifelnd PHBSportR-Pfister, S.4; ablehnend Gössel/Dölling, StrafR BT1, S.161.

¹¹¹ Von PHBSportR-Reinhart, S.65, als „bewegungsarme Sportart“ bezeichnet; Ketteler, SpuRt 1997, S.74

Diese und verwandte Aktivitäten können daher nicht als „Sport“ im eigentlichen Sinne bezeichnet werden.¹¹²

Im Pferdesport sind neben der Leistung des Pferdes auch Koordination und körperlicher Einsatz des Reiters gefordert.¹¹³ Ein eigentlich selbstverständlich scheinendes Merkmal des „Sports“, nämlich die *menschliche* Betätigung, wird hier ebenso deutlich. Veranstaltungen ohne unmittelbare körperliche Beteiligung eines Menschen, scheiden daher als „Sport“ aus.¹¹⁴ Dies umfasst rein technische Vorgänge, etwa das Schachduell zweier Computer, oder der ausschließliche Vergleich der Leistungen von Tieren.¹¹⁵ Die Sparteigenschaft wird der *Hundedressur* daher aufgrund fehlender Bewegung des Menschen nicht zuerkannt.¹¹⁶

Das Merkmal der „*körperlichen menschlichen Aktivität*“ muss allerdings insoweit eingeschränkt werden, als rein physiologische Vorgänge, etwa die Verdauung des Menschen, selbstverständlich auszuschließen sind.

Beim Versuch einer Definition des Sports ist letztlich auch dessen übliches Verständnis im allgemeinen Sprachgebrauch zu berücksichtigen. *Berkl* weist dabei überzeugend auf die ursprünglich zur Beschreibung des modernen Begriffs „Sport“ verwendeten Vokabeln wie „körperliche Ertüchtigung“, „Leibesübung“ oder „Leibeserziehung“ hin, welche alle die körperliche Aktivität betonen.¹¹⁷

Schon das hier diskutierte Kriterium zeigt allerdings, dass die Abgrenzung des Begriffs „Sport“ im Einzelfall erhebliche Schwierigkeiten bereitet und nicht unumstritten ist.

b) Unproduktivität

Insbesondere zur Abgrenzung des Sports von der Arbeitswelt wird vielfach das Merkmal der Unproduktivität sportlicher Betätigung angeführt.¹¹⁸ Ziel des Sportes ist es demnach nicht, ein Produkt oder Werk herzustellen.¹¹⁹ Die körperliche Betätigung an sich ist der primäre Inhalt des Sports.

Häufig wird hierbei auch von „*Zweckfreiheit*“ des Sports gesprochen, was im Hinblick auf die vielfältigen durch die Ausübung von Sport „bezweckten“ Ziele, wie bspw. der Förderung

¹¹² Vgl. *Berkl*, Sportunfall, S.40, auch zur fehlenden Sparteigenschaft von weiteren modernen Freizeitvergütungen wie dem „Air-Bagging“ und „Heli-Body-Flying“.

¹¹³ *Thaler*, Haftung, S.5

¹¹⁴ *Berkl*, Sportunfall, S.40

¹¹⁵ *Holzke*, Der Begriff Sport, S.140f; Ebenso auch § 3Nr.1 Satz 2 der Aufnahmeordnung des DOSB.

¹¹⁶ *Ketteler*, SpuRt 1997, S.74; Vgl. zum Hundesport auch § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO.

¹¹⁷ *Berkl*, Sportunfall, S.38, unter Verweis auf die § 52 AO vorhergehende Vorschrift des § 17 III StAnpG, welche noch von „Leibesübungen“ sprach. 1977 wurde dieser Begriff dann in der AO durch den modernen Ausdruck „Sport“ ersetzt.

¹¹⁸ *Thaler*, Haftung, S.7; *Kühn*, Sportstrafrecht, S.4; *Berkl*, Sportunfall, S.46

¹¹⁹ *Steinkamp*, Sport, S.64f.: „produktlos“

der Gesundheit, zumindest missverständlich ausgedrückt ist.¹²⁰ Auch gerade im Hinblick auf die zunehmende Professionalisierung und Kommerzialisierung des Sports wirkt das Kriterium der „Zweckfreiheit“¹²¹ dort deplaziert, wo der Sport vielen Menschen als Berufssportler oder gewerbliche Anbieter von Sport als Mittel zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes dient.¹²² Die Abgrenzung des Sports von der Arbeit wird in diesen Fällen unmöglich und auch unnötig, da sich Sport und Arbeitstätigkeit nicht ausschließen müssen.

Die gleichen Gründe sprechen auch gegen den behaupteten „Selbstzweck“¹²³ des Sports. Nicht nur im Wettkampf- und Leistungssport wird Sport aus den verschiedensten Motiven heraus, aber doch meist mit einer – wenn auch teilweise unbewussten – Zielsetzung betrieben. Zweck ist eben nicht nur der Sport selbst, sondern was dieser den Menschen bietet. Sporttreibende können sowohl intrinsisch als auch extrinsisch motiviert sein, was an der Sporteigenschaft an sich nichts ändert.¹²⁴

Das Indiz der „Unproduktivität“ führt daher bei der Abgrenzung der sportlichen Aktivität von Handlungen zur Herstellung von Produkten im Rahmen eines Arbeitsprozesses am weitesten. Das Gegenargument, auch ein erreichter Rekord stelle ein Produkt dar,¹²⁵ scheint trotz der unbestrittenen finanziellen Bedeutung einer vermarktbaren Bestleistung, insofern als zu weit gegriffen, als es sich dennoch nie um ein „greifbares Erzeugnis“ handelt. Auch der Einwand, ein aufgezeichneter Sportwettkampf ließe sich vermarkten und stelle damit ein Produkt dar,¹²⁶ greift nicht, da nicht der Sport selbst und unmittelbar, sondern das ihn dokumentierende, darstellende Werk bzw. die Rechte an ihm das verkaufte „Produkt“ darstellen.

Dem Ansatz, die Sportqualität einer körperlichen Betätigung schon deshalb abzuspochen, weil ihre Vermarktung finanziellen Zwecken dient,¹²⁷ kann ebenso nicht beigespflichtet werden. So bleibt ein Hundertmeterlauf auch dann für sich betrachtet Sport, wenn Tausende Zuschauer Karten kaufen, Medien die Rechte an der Berichterstattung erwerben und vermarkten und die Sportler mit Werbezügen überdeckt werden.¹²⁸ Weitere von Teilnehmern

¹²⁰ PHBSportR-Reinhart, S.650: „angebliche Zweckfreiheit des Sports“

¹²¹ Holzke, Der Begriff Sport, S.139f.

¹²² PHBSportR-Pfister, S.4: Möglich ist auch eine Unterscheidung zwischen dem inneren unproduktiven rein sportlichen und den äußeren anderweitigen Zwecken.

¹²³ Gössel/Dölling, StrafR BT1, S.161: „um ihrer selbst willen betrieben“; vgl. auch § 3 Nr.2. Aufnahmeordnung des DOSB: „Selbstzweck“ als Merkmal zur Abgrenzung von „Arbeits- und Alltagsverrichtungen und rein physiologischen Zustandsveränderungen des Menschen“.

¹²⁴ Berkl, Sportunfall, S.41

¹²⁵ Ketteler, SpuRt 1997, S.75; Thaler, Haftung, S.7

¹²⁶ Holzke, Der Begriff Sport, S.141f.

¹²⁷ Die Ablehnung „wohl eher zirkensischer Veranstaltungen“ durch Gössel/Dölling, StrafR BT, S.161, entspricht eher einer Stellungnahme, wie der Sport sein solle, als einer Definition desselben.

¹²⁸ Heidemann, Der Begriff des Spiels, S.53; Eine Begrenzung des Sports durch das 1990 auch vom IOC aufgegebenen „Amateurideal“ erscheint – sofern überhaupt jemals – nicht mehr zeitgemäß, vgl. hierzu auch Holzke, Der Begriff Sport, S.107f.

oder Umfeld angestrebte „Mitmotive“¹²⁹ schließen daher die Sporteigenschaft einer körperlichen Bewegungsform nicht aus.¹³⁰

Das Kriterium der Unproduktivität ist jedoch ein Indiz bei der Abgrenzung des Sportes von der Arbeit, wo dies noch möglich und sinnvoll ist.

c) Leistungsgedanke

Da auch bspw. das (Spazieren-) Gehen eine unproduktive körperliche Aktivität darstellt, wird vielfach der Leistungsgedanke als weiteres Merkmal zur Definition sportlicher Betätigung herangezogen.¹³¹

Manche Autoren gehen sogar so weit, Sport nur als „Wettkampf“¹³² oder „Wettbewerb“¹³³ anzuerkennen. Dass diese Eingrenzung zu eng ist, zeigt schon die Tatsache, dass sogar bei Leistungssportlern im Regelfall das (mehrmals) täglich durchgeführte Training die damit vorbereiteten Wettkämpfe oder Wettbewerbe vom Umfang her bei weitem überwiegt, auch das Training aber natürlich als Sport anzusehen ist. Hierzu treffend *Holzke*¹³⁴: „Die Vorbereitung eines Tuns ist aber etwas anderes als das Tun selbst.“ Dementsprechend wurde auch in kommunalen Sportstätten ein nur geringer Anteil wettkampfmäßig betriebenen Sports festgestellt.¹³⁵ Dies gilt umso mehr für den Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport, welcher häufig ohne jegliche Wettbewerbsausrichtung betrieben wird. Nicht einmal ein Leistungsvergleich¹³⁶ findet hier - und bspw. auch bei häufig alleine ausgeübtem Sport wie dem Joggen - statt. Hier tritt der Ausübende überhaupt nicht in Beziehung zu einem Partner oder Gegner.¹³⁷ Gerade der (oft nur gelegentlich betriebene) Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport führt zudem nicht zwingend zu einer tatsächlichen Leistungssteigerung,¹³⁸

¹²⁹ *Kühn*, Sportstrafrecht, S.5: Nach § 3 der Aufnahmeordnung des DOSB ist „Konkurrenzhandlungen, die ausschließlich auf materiellen Gewinn abzielen“ die Aufnahme zu verweigern.

¹³⁰ PHBSportR-*Pfister*, S.4

¹³¹ So *Sengle*, Verrechtlichung, S.97; Bereits etwas enger *Gössel/Dölling*, StrafR BT1, S.161: Erhaltung oder Verbesserung der körperlichen Leistungsfähigkeit“.

¹³² *Gössel/Dölling*, StrafR BT1, S.161; PHBSportR-*Pfister*, S.5; Nach PHBSportR-*Reinhart*, S.650, ist „Sport“ i.S.d. Sportstrafrechts nur Kampfsport, der „denknotwendig nur als Wettkampf betrieben werden kann“. Hier muss die Frage gestellt werden, was einen Sparringskampf im Boxen von einem Wettkampf unterscheidet und warum erster nicht strafrechtlich relevant und daher auch nicht Sport i.S.d. Sportstrafrechts sein kann.

¹³³ *Stender-Vorwachs*, SpuRt 2004, S.202; Vgl. auch BayObLG, NJW 1999, S.372

¹³⁴ *Holzke*, Der Begriff Sport, S.103

¹³⁵ *Ketteler*, Haftung, S.74

¹³⁶ PHBSportR-*Reinhart*, S.650

¹³⁷ *Holzke*, Der Begriff Sport, S.102

¹³⁸ So aber *Ketteler*, SpuRt 1997, S.74 und PHBSportR-*Pfister*, S.4; Vgl. zur Leistungssteigerung auch den Komparativ im Motto der Olympischen Bewegung: „citius, altius, fortius“.

sondern vielfach bestenfalls zum Erhalt der sportlich-körperlichen Leistungsfähigkeit. Das sportliche Leistungsprinzip gilt daher hier nur eingeschränkt.¹³⁹

Vergleichbares gilt für die zunehmende Anzahl reiner „Fun-Sportarten“, bei denen ebenfalls nicht das Leistungsstreben,¹⁴⁰ sondern das reine Vergnügen an der entsprechenden Bewegungsform im Vordergrund steht. Sporadisch bei Gelegenheit oder nur bei entsprechenden „Events“ betrieben, ist häufig eine echte Leistungszunahme ohnehin kaum denkbar.¹⁴¹ Untermauert wird diese Annahme durch empirische Untersuchungen,¹⁴² nach welchen die Leistungserbringung als Motiv zunehmend an Bedeutung verliert.

Im Bereich des Gesundheitssports und Teilen des Breitensports ausreichendes Kriterium, um als Sport eingeordnet zu werden, ist daher bereits die körperliche Anstrengung als solche.

Den Großteil sportlicher Betätigungen eint hingegen zumindest ein gewisser Leistungsgedanke, also die Absicht zu und Freude an körperlicher Leistung, auch ohne dass ein Vergleich oder Wettstreit derselben angestrebt wird.¹⁴³

Insofern hat sich die gesellschaftliche Einschätzung sportlicher Betätigung zumindest graduell verändert, weg von der ursprünglichen etymologischen Bedeutung des „Sport“ dessen englischer Vorgänger „to disport“ – „sich vergnügen“, noch *alleinig* die Spielhaftigkeit des Sports ohne jeglichen Leistungscharakter betonte.

d) Regeln

Allgemein gilt wie auch schon bzgl. der Leistungskomponente, dass auch das Kriterium des Regelwerkes im Freizeit-, Breiten und Gesundheitssport nur eingeschränkt gelten kann, da der Regelungsgrad hier generell niedriger ist.¹⁴⁴ Teile des Individualsports, also bspw. das Joggen im Wald, können sogar völlig ohne Regeln auskommen.¹⁴⁵

Im Teilbereich des Wettkampfsports ist die Existenz von Regeln hingegen Voraussetzung für die Vergleichbarkeit von Leistungen.¹⁴⁶

¹³⁹ Thaler, Haftung, S.5

¹⁴⁰ Kühn, Sportstrafrecht, S.4: „am Leistungsstreben orientierte Formen körperlicher Bewegung“

¹⁴¹ Natürlich kann aber auch als Fun-Sportart bezeichneter Sport leistungsmäßig betrieben werden, aufgrund der enormen Beliebtheit und daher guten Vermarktungschancen gerade junger Sportarten wie (Inline-) Skating, Skateboarding usw. wächst auch hier die Menge der „Contests“ (Wettkämpfe) und „Pros“ (Berufssportler).

¹⁴² Weber, Die Bedeutung des Sports, S.44; Berkl, Sportunfall, S.26

¹⁴³ Wettkampf ist nur eine mögliche Form sportlicher Betätigung, also kein notwendiges, sondern nur ein mögliches Merkmal des Sports.

¹⁴⁴ Ketteler, SpuRt 1997, S.75

¹⁴⁵ Wer daher die Existenz von Regeln zur zwingenden Voraussetzung des Sportbegriffs macht, muss zwangsläufig dessen Ausnahmen anerkennen, vgl. Berkl, Sportunfall, S.38 und 42.

¹⁴⁶ Holzke, Der Begriff Sport, S.143

Die Bindung der Sportler an einheitliche Spielregeln wird darüber hinaus aber nicht selten *generell* als *das* typische Merkmal sportlicher Betätigung bezeichnet.¹⁴⁷ Auch die Rechtsprechung bezeichnet Regeln als für den Sport typisch.¹⁴⁸ Der Begriff der „Regel“ ist dabei sehr weit zu verstehen. Er umfasst nicht nur kodifizierte Spiel- und Sportregeln von Verbänden und anderen Sportorganisatoren, sondern ebenso die ausdrücklich - oder lediglich konkludent - übernommenen Regeln oder Rahmenbedingungen derselben und auch individuell ausgehandelte oder stillschweigend vorausgesetzte Vereinbarungen.¹⁴⁹

Dieser weite Begriff der Regel impliziert zugleich die Grenzen seiner Eignung zur Bestimmung dessen, was als „Sport“ gelten soll, wie die folgenden Beispiele verdeutlichen mögen: So sollen aufgrund der fehlenden Existenz von Regeln Raufereien von Ring- und Boxkämpfen abgegrenzt und erstere daher nicht als Sport betrachtet werden.¹⁵⁰ Auch der BGH¹⁵¹ versagt einem sog. „Rempeltanz“ die bei „besonders gefährlichen Sportarten“ anerkannte Haftungsfreistellung aufgrund des nur letzteren zugrunde liegenden Regelwerkes. Aus dem gleichen Grund und mit der gleichen Folge erkennt der BGH das Spiel Jugendlicher, sich gegenseitig von einem Steg ins Wasser zu stoßen, nicht als Sport an.¹⁵² Auch das OLG Düsseldorf¹⁵³ kann bei einem „mit Karate vergleichbaren Schattenboxen“ keine „allgemein verbindlichen Regeln“ feststellen. Allerdings hätten die Schüler konkludent erklärt, sich an die von ihnen bei anderen Schülern beobachtete, ebenfalls nur konkludent erklärte Regel, die Tritte vor dem Körper des Gegners zu stoppen, halten zu wollen. Daher lägen der Auseinandersetzung Regeln zugrunde und es seien die für Kampfsportarten geltenden Haftungsbegrenzungen anzuwenden.¹⁵⁴

Die Beispiele aus der Rechtsprechung zeigen, dass eine Einordnung körperlicher Betätigungen als Sport unter dem Gesichtspunkt konkludent vereinbarter Regeln lediglich davon abhängt, ob man diese in dem zu beurteilende Verhalten *zu erkennen glaubt*. Schlüssig erklärte Regeln stellen daher ein sehr unbestimmtes Merkmal zur Definition von „Sport“ dar. *Berkl* geht in ihrer Definition von Sport noch weiter, indem sie „Regeln zum Schutz vor vermeidbaren Gefahren“ fordert,¹⁵⁵ welche nur sichergestellt seien, wenn der betreffende Verband Mitglied des DOSB sei. Wie noch zu erörtern sein wird, verengt ein solcher Ansatz

¹⁴⁷ *Thaler*, Haftung, S.6, PHBSportR-Pfister, S.5; *Schild*, Sportstrafrecht, S.25 m.w.N.

¹⁴⁸ BayObLG, NJW 1999, S.122; BGHZ, Urteil vom 7. Februar 2006

¹⁴⁹ *Kummer*, Spielregel und Rechtsregel, S.17 ff.; *Gössel/Dölling*, StrafR BT1, S.161

¹⁵⁰ *Ketteler*, SpuRt 1997, S.75

¹⁵¹ BGHZ, Urteil vom 7. Februar 2006, Az. VI ZR 20/05

¹⁵² BGHZ, VersR 1995, 583-585

¹⁵³ VersR 1993, 1295f.

¹⁵⁴ Noch weiter nach *Seebacher*, Haftungsfragen, S.8, der OGH, der eine Schneeballschlacht als Sport ansieht.

¹⁵⁵ *Berkl*, Sportunfall, S.42ff. und 46 unter Bezug auf die Rechtsprechung, vgl. BGHSt, 4, S.92 sowie BayObLG, NJW 1999, S.122

den Bereich dessen, was als Sport zu betrachten ist, nicht nur auf den Wettkampfsport, sondern weiter alleinig auf den innerhalb des DOSB betriebenen Sport und schränkt damit die Definition des Sports unzulässig lediglich auf einen Teilbereich desselben ein.

Festzuhalten bleibt, dass die Existenz von – ausdrücklichen oder konkludent erklärten – Regeln nicht als Kriterium einer auf alle Teilbereiche zutreffenden sportrechtlichen Definition des Begriffes Sport herangezogen werden kann.

In den Entscheidungen angedeutet wird auch ein weiteres häufig als Voraussetzung des Sports genanntes Merkmal, welches daher in diesem Zusammenhang angesprochen werden soll: die friedliche, nicht feindselige Ausrichtung sportlicher Betätigung, insbesondere des Wettkampfs.¹⁵⁶ Hier dürfen die Augen nicht vor der Realität von Teilen des Sports, insbesondere des Kampfsports und innerhalb dessen wiederum des Leistungs- und Wettkampfsports verschlossen werden. Nicht nur bei der Betrachtung mancher Sportveranstaltung kommen berechtigte Zweifel an einer friedlichen Einstellung der Ausübenden auf. Gerade der Kampfsport im engeren Sinne, also die sog. Zweikampfsportarten, setzen direkten körperlichen Kontakt, Aggression und Gewalt in einem bestimmten – und natürlich begrenzten – Sinn und Maß voraus. Zu Recht ist daher umstritten, ob Zweikampfsportarten mit „Verletzungs(zwischen)ziel“, wie bspw. der (Profi-) Boxsport betrieben werden sollten. Um den tatsächlichen Gegebenheiten zu entsprechen, muss der Begriff „Sport“ aber auch Zweikampfsportarten mit Aggressions- und Gewaltbezug umfassen. Eine Bewertung dieser Sportarten nach rechtlichen oder ethisch-moralischen Gesichtspunkten ist damit nicht verbunden und auch nicht Aufgabe einer Definition des Begriffes Sport.¹⁵⁷ In diesem Zusammenhang darf eine Definition des „Sports“ nicht mit einer Stellungnahme, in welcher Form der „Sport“ wünschenswert sei, verwechselt werden.

Nicht mehr als Sport zu betrachten ist allerdings *rein* feindseliges Verhalten ohne jegliche „sportbezogene“ Motivation, bspw. dem Leistungsvergleich. Gemeint sind hier vor allem direkte körperliche Angriffe außerhalb des Sportgeschehens. Dabei ist allerdings die Grenzziehung, gerade zwischen spielerischem Raufen und Prügelei, wie die Beispiele aus der Rechtsprechung zeigen, schwieriger als zunächst angenommen werden könnte.¹⁵⁸

¹⁵⁶ Vgl. auch *Seebacher*, Haftungsfragen, S.24, zur Ablehnung von „rein kriegerischen Auseinandersetzungen“ oder „Kinderkämpfen“ als Sport.

¹⁵⁷ In diesem Sinne widersprüchlich erscheint bspw. die Mitgliedschaft des Deutschen Boxsportverbandes im DOSB, da § 3 Nr.3 der Aufnahmeordnung, „Konkurrenzhandlungen, [...] die eine tatsächliche [...] Körperverletzung bei Einhaltung der gesetzten Regeln beinhalten“ die Aufnahme verwährt.

¹⁵⁸ Vgl. hierzu nochmals OLG Düsseldorf, VersR 1993, 1295f., zur Abgrenzung von Schulhof-Prügelei und karate-ähnlichem Sport“duell“.

e) Organisation / Institutionalisierung

Im Teilbereich des Verbands- und Wettkampfsports setzt die Kodifizierung, Bindung, Überwachung und Durchsetzung von Sportregeln das Bestehen einer gewissen Organisationsstruktur voraus.¹⁵⁹ Manche Autoren schränken bzgl. dieser Bindung weiter ein, dass sie freiwillig erfolgen müsse¹⁶⁰ und jedermann offen zu stehen habe,¹⁶¹ um von Sport sprechen zu dürfen. Beides ist sicherlich wünschenswert und in unserer Gesellschaft auch weitestgehend verwirklicht, grenzt den Sportbegriff jedoch zu sehr ein. Auch der (Pflicht-) Schulsport bleibt Sport¹⁶² und auch eine Abschottung widerspricht zwar den Grundprinzipien des Sports, bei größeren Verbänden besteht evtl. sogar eine Aufnahmeverpflichtung, der betriebene Sport gewinnt oder verliert hierdurch jedoch nicht seinen Charakter als solcher.

Auch ein gewisser Strukturierungsgrad ist zwar Voraussetzung für die Aufnahme einer Sportart in den DOSB,¹⁶³ schränkt den Sportbegriff aber zu weit ein. Selbst der Wettkampfsport setzt nur die Organisation des einzelnen Leistungsvergleichs, der jeweiligen Veranstaltung, eben des Wettkampfs, voraus.¹⁶⁴ Eine *verbandsmäßige* Organisation ist auch hier nicht zwingend erforderlich, der „Sport steht nicht unter dem Vorbehalt der Insitutionalisierung“.¹⁶⁵ Sport kann und wird zudem in großem Ausmaß auch unorganisiert außerhalb jeglicher Verbandsstrukturen betrieben.¹⁶⁶

f) Chancengleichheit

Der Teilbereich des Berufs-, Leistungs- oder Wettkampfsports, welcher auf den Leistungsvergleich ausgerichtet ist, setzt als weiteres Kriterium die grundsätzliche *formale*¹⁶⁷ Chancengleichheit unter den Mitbewerbern voraus.¹⁶⁸ Ohne diese ist ein Vergleich nicht sinnvoll durchführbar und damit sowohl für die Sportler selbst, als auch für Zuschauer und

¹⁵⁹ Sengle, Verrechtlichung, S.97; PHBSportR-Pfister, S.5

¹⁶⁰ Thaler, Haftung, S.6, Steinkamp, Sport, S.62

¹⁶¹ Gössel/Dölling, StrafR BT1, S.161: Kein Sport seien daher Schlägermensuren, da exklusiv für Studenten.

¹⁶² Diesen Widerspruch zur Freiwilligkeit als Merkmal des Sports sieht auch Steinkamp, Sport, S.67.

¹⁶³ Vgl. § 2 und § 4 der Aufnahmeordnung des DOSB.

¹⁶⁴ Holzke, Der Begriff Sport, S.144

¹⁶⁵ Kubink, JA 2003, S.260

¹⁶⁶ Auszugehen ist von mindestens 10 Millionen unorganisierte Sporttreibenden in der BRD, vgl. Haupt, Körperverletzung, S.1, Vieweg, Unfallrisiken, S.381f., ARAG AG, Sportunfälle, S.4

¹⁶⁷ Real bestehen im sportlichen Wettkampf selbstverständlich keine gleichen Chancen auf den Sieg – der Vergleich unterschiedlich ausgeprägter und antrainierter Fähigkeiten ist ja gerade der Sinn des sportlichen Wettstreits.

¹⁶⁸ PHBSportR-Pfister, S.5; Nach § 3 Nr.3 der Aufnahmeordnung des DOSB ist die Gewährleistung von Chancengleichheit Aufnahmevoraussetzung einer Sportart.

damit Sponsoren von geringem Interesse.¹⁶⁹ Das Kriterium der Chancengleichheit betrifft, wie auch die Merkmale des Wettkampfs, der Regeln und der Organisation jedoch nur den Teilbereich des Wettkampfsportes und nicht den Sport generell.

g) Ethik des Sports

Eine äußerst schwierige Frage ist, ob und nach welchen Kriterien darüber hinaus ein „gewisses Sportethos“¹⁷⁰ vorliegen muss, um eine körperliche Betätigung als Sport anerkennen zu können.¹⁷¹ Überraschend ist hier bereits, mit welcher Unbekümmertheit und vermeintlicher Gewissheit der vielschichtige und sehr schwer zu fassende Begriff der (Sport-) Ethik als Grundlage und Voraussetzung des Sports genannt wird.¹⁷² Erkennbar ist hier ein Phänomen, welches auch in anderen Bereichen des Rechts offensichtlich wird. Auch in der Diskussion um die Grenzen des § 228 StGB oder die Gebotenheit der Notwehr, § 32 StGB, wird vielfach auf Ethik oder Moral verwiesen, ohne diese großen Topoi hinreichend zu beschreiben.¹⁷³

Die Schwierigkeit einer solchen Bezugnahme insbesondere im Hinblick auf das strafrechtliche Bestimmtheitsgebot sollen an einem Beispiel aus der sportrechtlichen Literatur aufgezeigt werden. Nach *Stender-Vorwachs* „gehört zur Definition des Sports jedenfalls [...] eine besondere Sportethik (Fairness, Ordnungsgemäßheit des Wettbewerbs, Vergleichbarkeit der Chancen, Respekt vor dem Gegner)“.¹⁷⁴

Auf die Notwendigkeit der formalen Chancengleichheit in jenen Bereichen des Sports, in welchen der Leistungsvergleich sinnvoll möglich sein soll, wurde dabei bereits eingegangen. Die „Vergleichbarkeit der Chancen“ ist daher zunächst mehr eine *tatsächliche* Voraussetzung des Wettkampfsportes als eine „ethische“. Ebenso wurde schon dargelegt, dass Regeln bzw. die „Ordnungsgemäßheit des Wettkampfs“ wiederum tatsächliche Voraussetzung des chancengleichen Wettkampfes sind.

¹⁶⁹ *Thaler*, Haftung, S.6; *Berkl* weist darauf hin, dass der Chancengleichheit insbesondere im Bereich des Kampfsports zudem die Aufgabe der Unfallverhütung zukommt, da zu große Leistungsunterschiede Gesundheit und Leben des Unterlegenen gefährden können.

¹⁷⁰ *Kubink*, JA 2003, S.260

¹⁷¹ Vgl. § 3 Nr.3 der Aufnahmeordnung des DOSB: „Die Sportart muss die Einhaltung ethischer Werte [...] gewährleisten.“

¹⁷² Ähnlich *Kühl*, Argumente, S.235, zur überraschenden „Unbefangenheit bzw. Selbstverständlichkeit und Sicherheit“ bei der Verwendung „sozialethischer Argumente“.

¹⁷³ Vgl. hierzu die „Bestandsaufnahme“ der „sozialethischen Argumente im Strafrecht“ bei *Kühl*, Argumente, S.224ff.

¹⁷⁴ *Stender-Vorwachs*, SpuRt 2004, S.202: Auch die Sportregeln müssen danach vom „Prinzip der Fairness bestimmt“ werden, um die fragliche Betätigung als Sport anerkennen zu können.

Zugleich aber sind die „formale Gleichheit der Startchancen“ und die „Achtung des Gegners“ Teil der „Declaration on Fair play“ der UNESCO¹⁷⁵ sowie der auf dem „Ethikcode für den Sport“ aufbauenden „Karlsruher Erklärung zum Fair Play“¹⁷⁶ und schließlich der „Minimaldefinition der Fairness“ Lenks.¹⁷⁷ Damit handelt es sich bei den drei von *Stender-Vorwachs* letztgenannten Teilen der „Sportethik“ bereits um Teilbereiche der erstgenannten Fairness. Daher geht der Ansatz einer Definition der Sportethik durch *Stender-Vorwachs* letztlich nicht über eine Gleichsetzung mit dem Begriff der Fairness hinaus. Die Schwierigkeiten einer handhabbaren Definition des Begriffes „Fairness“ sowie das tatsächliche Ausmaß der Verinnerlichung und Umsetzung durch die Sporttreibenden selbst werden noch eingehend beschrieben.¹⁷⁸ Festzuhalten ist aber bereits hier, dass ein Abstellen auf (sport-) ethische Merkmale im Allgemeinen und bzw. oder die Beachtung des Fairness-Prinzips im Besonderen nur äußerst begrenzt zu einer klaren Definition dessen, was als Sport zu bezeichnen ist, geeignet ist. In jedem Fall ist ein Kriterium aus dem Bereich der (Sport-) Ethik nicht geeignet, den Begriff „Sport“ im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot strafrechtlich operationalisierbar auszufüllen.¹⁷⁹ Es handelt sich bei derartigen Ausführungen um – sicherlich begrüßenswerte – Beschreibungen des „Sollens“ im Sport, weniger aber um Definitionen seines „Seins“, also des Ist-Zustandes.

h) Anerkennung durch Gesellschaft oder DOSB

Die geforderte Bestimmtheit des Begriffes Sport wird von einigen Autoren durch eine Eingrenzung auf die sog. „anerkannten“ Sportarten angestrebt.¹⁸⁰

Abgestellt wird dabei entweder auf die gesellschaftliche Akzeptanz einer Sportart allgemein oder konkret auf die Anerkennung durch den Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB).

Die gesellschaftliche Anerkennung einer Sportart, das räumen auch die Befürworter einer derartigen Abgrenzung ein, ist dabei von der Wertung der Zeit abhängig und daher auch (raschen) Veränderungen unterworfen.¹⁸¹ Angebracht werden muss hier auch der - häufig im Zusammenhang mit der Ausrichtung der Sittenwidrigkeit am „Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden“ angeführte – Verweis auf den zunehmenden Pluralismus der

¹⁷⁵ Lenk, Das Prinzip Fairness, S.26

¹⁷⁶ Konstanzer Arbeitskreis, SpuRt 1998, S.261f.

¹⁷⁷ Lenk, Erfolg oder Fairness?, S.97

¹⁷⁸ Unter dem Punkt „Mögliche Kriterien einer kampfstil- und situationsspezifischen Beurteilung der Strafbarkeit von Körperverletzungen und Tötungen bei der Ausübung von Kampfstilen“ im zweiten Kapitel der Arbeit.

¹⁷⁹ Holzke, Der Begriff Sport, S.138f., hält das Merkmal ethischer Werte für unklar und daher zur Definition des Sports auch unter dem Gesichtspunkt klarer Sprache für ungeeignet.

¹⁸⁰ So Schild, Sportstrafrecht, S.120, Zipf, Einwilligung und Risikoübernahme, S.84f.

¹⁸¹ Zipf, Einwilligung und Risikoübernahme, S.85

Gesellschaft. Es dürfte auch in dem hier diskutierten Fall daher schwierig oder gar unmöglich sein, festzustellen, welche Sportarten mehrheitlich als solche anerkannt sind. Die „Verkehrsauffassung“ lässt sich demnach leicht behaupten, aber nur schwerlich belegen.¹⁸² Die eigentliche Problematik eines Abstellens auf die gesellschaftliche Akzeptanz einer Sportart ist jedoch, dass eine rechtserhebliche Definition des Begriffes „Sport“ nicht eine subjektive Meinung, selbst jene der „Mehrheit“, darstellt, sondern eine objektive Eingrenzung anhand aussagekräftiger Kriterien oder zumindest Indizien voraussetzt. Das bloße Gesellschaftsurteil – so es denn überhaupt existent oder verifizierbar ist – ist nicht objektiv. In einer freiheitlich orientierten Rechtsordnung wird auch eine von wenigen Menschen betriebene Sportart – auch im Sinne des Minderheitenschutzes und Art. 2 I GG – bei Vorliegen dieser Merkmale als Sport anerkannt. Eine „rein gefühlsmäßige Privilegierung von gesellschaftlich anerkannten Bewegungsformen“¹⁸³ wird so verhindert. Die dem Sport eigene spielerische Kreativität, welche zu Modifikationen anerkannter Sportarten oder gänzlich neuen „exotischen“ Aktivitäten führt, soll nicht behindert werden.¹⁸⁴ Die stets zeitlich versetzte formale „Anerkennung“ durch die Mehrheit der Gesellschaft als „sozialüblich“ darf der Entwicklung der sportlichen Vielfalt als Teil des menschlichen Ausdrucksvermögens nicht entgegenstehen.

Beispielhaft für das Abstellen auf die Anerkennung durch den DOSB – in diesem Fall wohl noch hierarchisch-autoritär geprägt – seien die Ausführungen *Schmidts* zitiert: „Was vom Deutschen Sportbund als ‚Sport‘ nicht anerkannt ist, das ist nicht ‚Sport‘.“¹⁸⁵ Demnach wären nur die im DOSB organisierten „Sport“arten als „Sport“ anzuerkennen. Diese Definition trägt das zu Definierende, den Sport als Teil der Sportart, in sich und stellt damit einen klassischen Zirkelschluss dar.¹⁸⁶

Leider wird dennoch auch in manchen aktuellen Stellungnahmen schlicht auf die Anerkennung durch den DOSB als Voraussetzung der Sporteigenschaft verwiesen.¹⁸⁷ So erachtet *Berkl* Wettkampfsport nur bei Organisation im DOSB für möglich, da nur in diesem Fall die Sicherheit der Sportler in ausreichendem Maße sichergestellt sei.¹⁸⁸ Dem ist zu widersprechen. Selbst wenn auf das Kriterium der Sicherheit der Sportler zur Definition des

¹⁸² *Ketteler*, SpuRt 1997, S.76

¹⁸³ *Berkl*, Sportunfall, S.193

¹⁸⁴ Vgl. *Berkl*, Sportunfall, S.43, zur kreativen Verknüpfung von Elementen anerkannter Sportarten zu neuen Aktivitäten am Beispiel des „Fußballtennis“.

¹⁸⁵ *Schmidt*, JZ 1954, 370

¹⁸⁶ *Holzke*, Der Begriff Sport, S.129; *Berkl*, Sportunfall, S.36

¹⁸⁷ *PHBSportR-Pfister*, S.6, inzwischen klarstellend „nicht als Definition“, sondern „Gegenstand des Handbuchs“

¹⁸⁸ *Berkl*, Sportunfall, S.46

Sports abgestellt wird, so mangelt es an dieser nicht zwangsläufig bei Verbänden außerhalb des DOSB oder privat (-wirtschaftlich) organisierten Sportveranstaltungen.

Eine allein auf die Anerkennung durch den DOSB abstellende Definition ist damit zu eng und gibt keinen Raum für die sich immer schneller verändernde Sportlandschaft mit ständig neuen Sportvariationen.¹⁸⁹ Eine „Entwicklungsoffenheit“ der Definition ist demgemäß nicht gegeben.¹⁹⁰ Aus der nicht bestehenden Mitgliedschaft einer Organisation im DOSB kann ohnehin auch nach dessen Selbstverständnis nicht geschlossen werden, dass es sich hierbei um keinen Sport handelt, da die Aufnahme von weiteren Kriterien, wie der Gemeinnützigkeit und dem Organisationsniveau abhängt.¹⁹¹ Ob eine Sportart vom DOSB anerkannt oder im Rahmen seiner Organisation betrieben wird, ist daher bei der sportrechtlichen Definition des Begriffes „Sport“ unerheblich.¹⁹² Zwar stellt der DOSB unbestreitbar die mit äußerst großem Abstand wichtigste, größte und bedeutendste Sportorganisation in Deutschland dar, letztlich handelt es sich jedoch auch beim DOSB ebenso wie bei anderen Verbänden um eine privatrechtliche Vereinigung, der daher keine verbindliche Definitionsmacht über den Sportbegriff zukommt.¹⁹³

i) Zeitlich-räumliche Grenze

Der Bereich dessen, was als Sport bezeichnet – und rechtlich dementsprechend behandelt – werden soll, ist nicht nur thematisch, sondern auch zeitlich-räumlich einzugrenzen.

Da Sport beinahe überall betrieben werden kann und wird, kommt der räumlichen Grenze dabei allerdings nur eine untergeordnete Bedeutung zu.

Was die zeitlichen Grenzen anbelangt, ist fraglich, ob auch die „unmittelbare Vorbereitung“ der Sportausübung miteinbezogen werden soll, wie dies *Zipf* fordert.¹⁹⁴ Eine derart weite und ungenaue Fassung des Bereichs sportlicher Betätigung steht jedoch einer exakten Bestimmung des „Sports“ entgegen.¹⁹⁵ Vorzugswürdig ist das Abstellen auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Aufnahme bzw. Einstellung der Aktivität. Im Bereich des Wettkampfs ist diese

¹⁸⁹ *Zipf*, Einwilligung und Risikoübernahme, S.85, nennt schon 1970 beispielhaft die Entwicklung des „Freizeithobbys Federball“ zur „anerkannten Sportart Badminton“.

¹⁹⁰ *Holzke*, Der Begriff Sport, S.68f.

¹⁹¹ Vgl. hierzu § 2 c) und e) sowie § 4 der Aufnahmeordnung des DOSB.

¹⁹² *NK-StGB-Paeffgen*, S.4044; *Gössel/Dölling*, StrafR BT, S.106; *Kubink*, JA2003, S.260

¹⁹³ So auch *BayObLG* 1999, *NJW* 1999, S.372; *Berkl*, Sportunall, S.36; *Ketteler*, SpuRt 1997, S.74

¹⁹⁴ Nach *Zipf*, Einwilligung und Risikoübernahme, S.85, umfasst die „sportliche Betätigung“ auch das Umziehen in Umkleiden vor der eigentlichen Aktivität, nicht mehr jedoch die Anfahrt zur Sportstätte.

¹⁹⁵ *Haupt*, Körperverletzung, S.29

zusätzlich gekennzeichnet durch Beginn bzw. Ende der Zeitmessung oder ein entsprechendes Kommando des Schieds-, Kampf- oder Ringrichters.¹⁹⁶

5. Schwierigkeiten einer Definition des Begriffs „Sport“

Innerhalb des Sports kann nicht nur wie weit verbreitet nach der Professionalität, Intensität und Qualität der Sportausübung differenziert werden (Freizeit-, Breiten-, Amateur-, Berufs-, (Hoch-) Leistungs-, Spitzensport). Auch eine Unterscheidung anhand der gesellschaftlichen Gruppen, welche sich sportlich betätigen, ist möglich: Kinder-, Frauen-, (Hoch-) Schul-, Betriebs-, Behinderten-, Alters-, „Lifetime“-, Militär-, Vollzugssport.¹⁹⁷ Anhand der unterschiedlicher Zielsetzung und des Nutzens ist bspw. auch folgende Differenzierung möglich: Ausgleichs-, Erholungs-, Gesundheits-, Fitness-, Show-, Extrem-, Erlebnis-, Risiko-, Abenteuer-, Funsport.¹⁹⁸ Aktuelle Entwicklungen werden zudem meist zunächst global als Trendsport bezeichnet. Diese Vielfalt möglicher Komposita zeigt nicht nur die Schwierigkeit einer Definition des „Sports“, sondern auch die Notwendigkeit, diese offen zu gestalten, um den Sportbegriff nicht allzu eng zu fassen.¹⁹⁹

Auf diese Schwierigkeit²⁰⁰ oder gar Unmöglichkeit²⁰¹ einer Definition des „Sports“ wird vielfach hingewiesen. Die Ansichten reichen weiter von der „Unnötigkeit“²⁰² bzw. „Überflüssigkeit“²⁰³ über die „Unerwünschtheit“ bis hin zur „Unzulässigkeit“ einer Definition.²⁰⁴ Aus den bereits genannten Gründen sollte dennoch zumindest der Versuch einer Bestimmung des Ausdrucks „Sport“ unternommen werden. Dabei ist selbstverständlich zu beachten, dass der Sportbegriff durch die Heterogenität seiner Teilbereiche geprägt wird und zudem sowohl dem „Wandel der Zeit“ als auch der „Optik des Betrachters“ unterliegt, wie es *Thaler* treffend formuliert.²⁰⁵ So stellt sich der „Sport“ naturgemäß aus der Sicht des Sportlers oder der Allgemeinheit anders dar als unter dem Blickwinkel des Rechts, der Medien, der Vermarktung oder Organisation.²⁰⁶

¹⁹⁶ *Hellgardt*, Haftung für Sportverletzungen, S.9; Auf die „tatsächliche Beendigung“ stellt dann widersprüchlicherweise auch *Zipf*, Einwilligung und Risikoübernahme, S.85, ab.

¹⁹⁷ *Steiner*, NJW 1991, S.2730

¹⁹⁸ Vgl. die Definitionsversuche von *Berkl*, Sportunfall, S.26.

¹⁹⁹ *Holzke*, Der Begriff Sport, S.105, 154

²⁰⁰ *Zipf*, Einwilligung und Risikoübernahme, S.84

²⁰¹ Vgl. *Thaler*, Haftung, S.2, 4, m.w.N., der daher lediglich „Wesensmerkmale“ bzw. „Indizien“ nennt, sowie *Haupt*, Körperverletzung, S.15 und *Ketteler*, SpuRt 1997, S.73.

²⁰² *Thaler*, Haftung, S.4

²⁰³ *Kühn*, Sportstrafrecht, S.4; vgl. auch *Schroeder*, Sport und Strafrecht, S.23: „unfruchtbar“

²⁰⁴ Die Ansichten zur Unmöglichkeit, Unzulässigkeit, Unerwünschtheit und Unnötigkeit einer Definition des „Sports“ zusammenfassend: *Holzke*, Der Begriff Sport, S.81ff.

²⁰⁵ *Thaler*, Haftung, S.3

²⁰⁶ Vgl. hierzu auch *Haupt*, Körperverletzung, S.15.

Der hier interessierende Rechtsbegriff „Sport“ muss zudem möglicherweise, sofern er - wie bspw. im AMG – explizit durch den Gesetzgeber verwandt wird, auch im Hinblick auf den jeweiligen Gesetzeszweck ausgelegt werden.²⁰⁷

Als weiteres Kriterium bei der Bewertung einer körperlichen Aktivität als „Sport“ wird das „Selbstverständnis des Sports“ genannt, bei dessen Bestimmung die Auffassung des DOSB zu berücksichtigen sei.²⁰⁸ Richtig ist, dass der Selbsteinschätzung der Verbände aufgrund der ihnen verfassungsrechtlich garantierten Autonomie und Selbstverwaltung zumindest eine gewisse Bedeutung zuzuerkennen ist.²⁰⁹ Es handelt sich bei dem „Selbstverständnis des Sports“ jedoch um einen äußerst vagen und ausfüllungsbedürftigen Begriff, der darüber hinaus das zu Definierende, den Sport, selbst in sich trägt und damit dem Verdacht eines Zirkelschlusses ausgesetzt ist. Das sog. „Selbstverständnis“ kann zudem wiederum nicht schlicht aus der (Nicht-) Mitgliedschaft im DOSB gefolgert werden.

6. Alternativen zum Definitionsansatz

Die Schwierigkeiten einer Definition des Begriffs „Sport“ sind folglich nicht zu übersehen. Keines der eingangs diskutierten Merkmale – auch nicht die noch weitgehend anerkannten Kriterien der körperlichen Aktivität, der Unproduktivität und des Leistungsgedankens – trifft auf *alle* Bereiche des Sports uneingeschränkt zu, in jedem Fall kommt es zumindest zu Grenzfällen, welche nicht eindeutig das vorgeschlagene Merkmal erfüllen.

Letztlich liegen nur bei einem Teil der allgemeinsprachlich als „Sport“ bezeichneten Aktivitäten mehrere der Merkmale unstrittig vor, wobei dieser Anteil naturgemäß umso geringer wird, je mehr Merkmale vorausgesetzt werden.²¹⁰

Eine Definition setzt aber die einzelnen Merkmale als *notwendig* und nicht nur *möglich* voraus. Es konnten jedoch keine Merkmale gefunden werden, welche konjunktiv verknüpft alle Bereiche des „Sports“ umfassen.²¹¹

Es bestehen daher nur die Möglichkeiten einer disjunktiven Verbindung der Kriterien oder eines typologischen Ansatzes.

²⁰⁷ Ketteler, SpuRt 1997, S.74; a.A. Holzke, Der Begriff Sport

²⁰⁸ Ketteler, SpuRt, S.76

²⁰⁹ Thaler, Haftung, S.8

²¹⁰ Holzke, Der Begriff Sport, S.104

²¹¹ Auch die von Berkl, Sportunfall, S.46, genannten Merkmale, sind keineswegs „zwingende Voraussetzungen“ des Sports, da Sport eben doch Teil der Arbeitswelt sein kann und Regeln in erster Linie den Teilbereich des Wettkampfsports betreffen.

a) Disjunktive Verbindung alternativer Kriterien

Im ersten Fall wird versucht, die Heterogenität des Sports durch eine Definition zu beschreiben, welche die unterschiedlichen möglichen Ausrichtungen sportlicher Betätigung alternativ nennt. So beginnt beispielsweise *Stern* seine Definition von „Sport“ als „jede Art von körperlicher Ertüchtigung *oder* wettkampfmäßiger Leistung, [die...]“.²¹² Berücksichtigt man die Bandbreite der bei diesem Ansatz aufzunehmenden Alternativen, wird eine solche Definition nicht nur lang, kompliziert, schwer handhabbar und sprachlich unschön, sondern sie wird auch ihrem Anspruch als abschließende Definition kaum je gerecht werden, da es bisher nicht gelungen ist, alle Sportbereiche zu erfassen und der Sport zudem immer schnelleren Veränderungen ausgesetzt ist.

b) Typologischer Ansatz

Es verbleibt die Möglichkeit, von einer Definition des Begriffes Abstand zu nehmen und einem typologischen Ansatz zu folgen. Dabei werden diejenigen Merkmale, durch welche sportliche Betätigungen häufig gekennzeichnet sind, als übliche oder mögliche, aber – und das ist das Entscheidende – *nicht notwendige* Indizien zur Bestimmung dessen, was „Sport“ ist, aufgeführt.²¹³ Beispiele für den Bezug auf solche „Typen“ oder „Typenbegriffe“²¹⁴ sind die von *Berr*²¹⁵ genannten fünfzehn Einzelmerkmale des Sports, der Katalog von Merkmalen des Wissenschaftlichen Beirats des damaligen Deutschen Sportbundes (DSB),²¹⁶ die „Wesensmerkmale“ *Kettelers*,²¹⁷ sowie die von *Pfister*²¹⁸ und *Thaler*²¹⁹ genannten jeweiligen „Kriterien“.

Diese typologischen Ansätze sind eine logische und zwingende Folgerung aus der auch hier vertretenen Einsicht, dass eine den *gesamten* Sport erfassende Definition desselben ohne berechnete Einwände und Grenzfälle nicht möglich ist. Die Mehrdeutigkeit des Sports schließt jedoch eine Definition dessen, was *im jeweiligen Kontext*, bspw. einer Abhandlung,

²¹² *Stern*, Sport und Strafrecht, S.142

²¹³ *Berkl*, Sportunfall, S.34

²¹⁴ Zu den Grundlagen beider Begriffe und zur Typenlehre ausführlich *Holzke*, Der Begriff Sport, S.50ff.

²¹⁵ *Berr*, Sport und Strafrecht, S.21ff.: Körperbetätigung, organisierter Sportbetrieb, Erhaltung und Förderung der Gesundheit, Einsetzbarkeit als Erziehungsmittel, Möglichkeit der Ausübung als Berufssport, Befriedigung des menschlichen Spieltriebs, „Gemeinschaftssport“ (Zusammenwirken ohne Konkurrenzverhältnis), Wettbewerb, zeitlich oder örtlich begrenzter Rahmen, Regeln, Einsatz technischer Hilfsmittel, Spiel, Ausrichtung auf die Erzielung von Höchstleistungen, Körperschulung, sportliches Risiko (Gefahr einer Verletzung)

²¹⁶ Unzutreffend „Definitionspapier“ genannt in: Sportwissenschaft 1980, S.437ff.

²¹⁷ *Ketteler*, SpuRt 1997, S.73ff. spricht vom „offenen“ Begriff des Sports.

²¹⁸ Vgl. PHBSportR-*Pfister*, S.3ff. sowie die Kritik von *Berkl*, Sportunfall, S.35.

²¹⁹ *Thaler*, Haftung, S.4ff, auch mehrfach als „Indizien“ bezeichnet.

unter „Sport“ verstanden werden soll, nicht aus: Im Gegenteil, sie verlangt gerade eine solche Definition in Bezug auf den betreffenden Teilbereich. Der zunächst umgangssprachliche und wissenschaftlich nicht abschließend unumstritten und allumfassend definierbare Begriff „Sport“ ist also stets von neuem im jeweiligen Bezug zu bestimmen. Es ist anzugeben, in welchem Sinne „Sport“ im Rahmen der vorliegenden Darstellung verstanden werden soll.²²⁰ Nur durch diese konkret auf das behandelte Thema bezogene Definition können die Genauigkeit der Aussagen sichergestellt und Missverständnisse vermieden werden. Diesem Bedürfnis wird daher durch eine Definition des im Rahmen dieser Arbeit interessierenden „Kampfsports“ im Folgenden noch nachgekommen werden.

c) Auflistung typologischer Indizien zur Bestimmung des Sportbegriffs

Das Kompositum „Kampfsport“ beruht, wie eingangs festgestellt, auf dem Grundwort „Sport“. Zur - entwicklungsoffenen - Begriffsumschreibung des Terminus „Sport“ sollen im Rahmen dieser Arbeit folgende typologischen Indizien, in der Reihenfolge ihrer Bedeutung entsprechend aufgeführt, zugrunde gelegt werden:

- von Menschen betriebene, nicht völlig unerhebliche körperliche Aktivität
- vom Zeitpunkt der tatsächlichen Aufnahme bis zur tatsächlichen Einstellung derselben
- keine ausschließlich unbewussten physiologischen Vorgänge
- kein rein feindseliges Verhalten
- für sich betrachtet unproduktiv im Sinne der Erstellung eines greifbaren Produktes
- der Leistungsgedanke, zumindest im Sinne der Bereitschaft, irgendeine körperliche Leistung zu erbringen
- Regeln (im genannten weiten und vagen Sinn), Organisation (zumindest des einzelnen Leistungsvergleichs) und (formale) Chancengleichheit im Verbands-, Wettkampf- oder Leistungssport, jedoch nicht zwingend oder nur eingeschränkt in Teilen des Individual-, Freizeit-, Breiten- und Gesundheitssports

V. Definition des Begriffs „Sportart“ durch die Rechtswissenschaft

Der strafrechtlich zu beleuchtende Bezugspunkt dieser Arbeit, der „Kampfsport“, stellt einen Teilbereich des Sports dar, welcher eine Reihe unterschiedlicher „Sportarten“ begrifflich

²²⁰ Ähnlich Holzke, Der Begriff Sport, S.133.

zusammenfasst. Um eine Klassifizierung der „Sportarten“, insbesondere zur Abgrenzung des Kampfsports im engeren vom Kampfsport im weiteren Sinne, vornehmen zu können, soll daher näher bestimmt werden, was im Rahmen dieser Arbeit als eine „Sportart“ bezeichnet werden soll.

Bezüglich des Wortteils „Sport“ sei dabei auf die oben genannten Indizien verwiesen, als fraglich verbleibt damit noch, wie innerhalb des Sports verschiedene „Arten“ abzugrenzen sind.

In der Enzyklopädie des Brockhaus wird eine Sportart definiert als „durch bestimmte Regeln und Wettkampfbedingungen institutionalisierte und in Vereinen, v.a. aber in einem Sportfachverband organisierte Ausprägungsform des Sports“.²²¹ Es wird also auf eine Reihe verschiedener Merkmale abgestellt, die schon im Rahmen der Definition des „Sports“ als zu eng abgelehnt wurden. Regeln, Wettkampf, Organisation und Institutionalisierung in Vereinen und Verbänden sind keine zwingende Voraussetzung des „Sports“ und folglich auch keine Bedingungen einer „Sportart“. Einer derartig engen Bestimmung der „Sportart“ könnte daher im Rahmen dieser Arbeit ohnehin nicht gefolgt werden. Hier interessiert aber, wie bereits festgestellt, der zweite Wortteil, die „Art“ des Sports. Die Beschreibung derselben reduziert sich in der angeführten Definition bei Außerachtlassung der abgelehnten Kriterien jedoch alleinig auf „Ausprägungsform des Sports“ - ein wenig ergiebiges Ergebnis.

Hilfreicher erscheint der Ansatz von *Schiffer*,²²² demzufolge eine „Sportart“ einen „klar umgrenzten Spezialbereich sportlicher Ausdrucksformen auf der Basis langfristiger, gefestigter Übung“ darstellt. Lediglich der Begriff der „Ausdrucksform“ erscheint als etwas vage und als eher dem künstlerischen Bereich zugehörig. Er könnte daher entsprechend dem oben erstgenannten Indiz zur Bestimmung des Sportbegriffes durch die „körperliche Aktivität“ ersetzt werden. In dieser Form betont die Definition nachvollziehbar die Entwicklung eines - dann als „Sportart“ zu bezeichnenden - abgrenzbaren Bereiches körperlicher Aktivitäten durch lang andauernde Wiederholung einer bestimmten dieser körperlichen Aktivitäten.

Ähnlich bezeichnet auch *Haupt*²²³ eine Sportart als „eine abgrenzbare, historisch gewachsene, verfestigte, aber dennoch Wandlungen unterliegende, komplexe Einheit von Bewegungsformen innerhalb des menschlichen Bewegungsrepertoires.“

Dieser Ansatz ist noch exakter als der Ansatz *Schiffers*,²²⁴ da auch die Komplexität einer Sportart und ihre Entwicklungsmöglichkeiten gesehen und betont werden. Da die Definition

²²¹ *Brockhaus*, Bd.20, S.623

²²² *Schiffer*, Strafrechtliche Behandlung der Sportverletzung, S.4

²²³ *Haupt*, Körperverletzung, S.16

zudem keine im Rahmen der Diskussion des Sportbegriffes abgelehnten unzulässige Verengungen desselben beinhaltet, soll die Definition der „Sportart“ durch *Haupt* der vorliegenden Untersuchung im Folgenden zugrunde gelegt werden.

1. Klassifizierung der „Sportarten“ in der Rechtswissenschaft

Neben Versuchen zur Kategorisierung der einzelnen „Sportarten“ durch die Sportwissenschaft wurden entsprechende Einteilungsversuche unter juristisch relevanten Gesichtspunkten auch durch die Rechtswissenschaft unternommen. Die Beschäftigung mit den hierbei vorgenommenen Differenzierungen ist notwendig, da die entstehenden Gruppen von „Sportarten“ nach Ansicht der einteilenden Autoren auch juristisch unterschiedlich zu behandeln sind. Dabei sollen im Rahmen dieser Arbeit der Thematik entsprechend nicht die zivilrechtlichen,²²⁵ sondern die strafrechtlichen Ansätze im Vordergrund stehen. Die Relevanz der kriminalätiologischen und -phänomenologischen Einteilung liegt dabei in der unterschiedlichen strafrechtlichen Behandlung der verschiedenen Kategorien durch die Autoren.

a) Differenzierung anhand des Grades zulässiger körperlicher Einwirkung

Überwiegend werden die Sportarten von Sportstrafrechtlern anhand des Grades des möglichen körperlichen Kontaktes klassifiziert. Diese Unterscheidung soll bei der strafrechtlichen Behandlung von Verletzungen klarstellen, ob diese aufgrund in der jeweiligen Sportart grundsätzlich erlaubten Kontaktes entstanden sind oder nicht. Zudem soll die Unterteilung Aufschluss geben, welches Verletzungsrisiko grundsätzlich bestand und den Beteiligten bei ihrer Teilnahme bekannt war.

b) Zweigliedrige Einteilungsansätze

Der naturgemäß einfachste Ansatz einer Einteilung unterscheidet dabei schlicht zwischen Sportarten *mit* und Sportarten *ohne* „körperliches Einwirken“ auf andere Sportler, wie dies *Brunner*²²⁶ vorschlägt.

²²⁴ *Schiffer*, a.a.O.

²²⁵ Vgl. hierzu *Fritzweiler*, Haftung des Sportlers bei Sportunfällen, S.4ff, *Hellgardt*, Haftung für Sportverletzungen, S.4ff, sowie *Seebacher*, Haftungsfragen, S.9ff.

²²⁶ *Brunner*, Sportverletzung im Strafrecht, S.15f.

Ebenso unterscheidet *Vollrath*²²⁷ den „Sportkampf Mann *neben* Mann“ vom „Sportkampf Mann *gegen* Mann“. In Sportarten der ersten Kategorie komme es bei regelgerechter Ausübung zu keinem körperlichen Kontakt der Sportler, wie bspw. in Lauf- und Schwimmdisziplinen oder beim Rudern. Sportarten, deren Regelwerk den Körperkontakt mit dem Gegner zulassen, ordnet *Vollrath* der zweiten Kategorie des „Sportkampfes Mann gegen Mann“ zu. Gemeint sind bspw. die Ballsportarten wie Fuß- und Handball, aber auch Zweikampfsportarten wie Boxen und Ringen.

Da sich Ballsportarten und Zweikampfsportarten jedoch erheblich insoweit unterscheiden, als Körperkontakt bei ersteren zwar begrenzt zugelassen, bei letzteren jedoch darüber hinaus zwingend vorausgesetzt wird, erscheint eine Zusammenfassung beider Sportbereiche wenig differenziert. Es bedarf daher einer genaueren Einteilung als den beiden bereits genannten, insbesondere im Hinblick auf die strafrechtliche Nutzbarkeit derselben.²²⁸ Demgemäß bilden mehrere Autoren *drei* Gruppen von Sportarten.

c) Dreigliedrige Einteilungsansätze

Die erste der von *Mletzko*²²⁹ gebildeten Gruppen von Sportarten entspricht dabei weitgehend der Gruppe „Sportkampf Mann *neben* Mann“ *Vollraths*, bei *Mletzko* ausführlicher umschrieben als „die Sportarten, die dem Sportler keine Möglichkeit gewähren, mit dem Gegner körperlich in Kontakt zu treten und diesen zu verletzen“. Die Sportarten mit vorgesehenem Körperkontakt unterteilt *Mletzko* jedoch erneut, und zwar in die „Kampfsportarten“ wie Boxen und Ju-Jutsu, sowie die „Kampfspiele“ wie Fußball oder Cricket.

Auch *Mahling*²³⁰ unterteilt die Sportarten ähnlich in „Sportkampf Mann gegen Mann“ (wie schon *Vollrath*), „Kampfspiel“ (entsprechend *Mletzko*) und „Übung Mann *neben* Mann“, wobei er in letztem Fall lediglich den Begriff „Sportkampf“ (wie *Vollrath* und *Mletzko*) durch jenen der „Übung“ ersetzt.

*Berr*²³¹ differenziert wiederum zunächst zwischen den Sportarten ohne körperlichen Kontakt, sowie jenen, die Körperkontakt zulassen. Im Gegensatz zur dritten Gruppe, dem „Kampfsport“, würden diese jedoch nicht durch das direkte körperliche Einwirken bestimmt.

²²⁷ *Vollrath*, Sportkampfverletzungen, S.47f.

²²⁸ *Kühn*, Sportstrafrecht, S.14

²²⁹ *Mletzko*, Körperverletzungen und Tötungen beim Sport, S.10f.

²³⁰ *Mahling*, Sportverletzungen, S.7

²³¹ *Berr*, Sport und Strafrecht, S.13f.

Zu den Autoren, welche drei Gruppen von Sportarten beschreiben, gehört schließlich auch *Dölling*,²³² von diesem begründet mit dem unterschiedlichen „Grad der Gefährdung von Körper und Gesundheit der Sportler“. Strafrechtlich abweichend zu beurteilen seien demnach Körperverletzungen beim Sport nebeneinander, beim Sport gegeneinander und beim Sport mit dem Ziel körperlicher Beeinträchtigung des Gegners.

d) Viergliedrige Einteilungsansätze

Zu einer weiteren und damit insgesamt zu vier Klassen von Sportarten kommen *Schroeder*²³³ und *Eser*,²³⁴ da beide die Sportarten ohne vorgesehenen Körperkontakt weiter unterteilen. Zu unterscheiden seien individuell unabhängig ohne gemeinsames Ziel auf der gleichen Anlage betriebene Sportarten und nebeneinander mit dem gleichen Ziel betriebene Sportarten. Bei der ersten Gruppe, bspw. dem privaten Skifahren, stelle ein körperliches Aneinandergeraten eine „Panne“ dar, Verletzungen seien in der Regel als Fahrlässigkeitstaten zu bewerten. Nebeneinander ausgeübte „Lauf- und Fahrwettkämpfe“ bilden den zweiten Komplex von Sportarten. Hinzu komme der Bereich von Sportarten, welcher durch den Kampf gegeneinander und Körperkontakt geprägt sei. *Eser* nennt hier die Mannschaftsballsportarten und „Einzelkampfsportarten wie Ringen“. „Körperliche Attacken“ seien hier „zwar nicht das Ziel“, aber „unvermeidlich“. Letztlich seien noch Sportarten zu unterscheiden, welche „auf die Beibringung von Körperverletzungen ausgerichtet sind“, wie das Boxen.

e) *Kühns* Einteilungsvorschlag

Auf *Eser* und *Schroeder* beruft sich auch *Kühn*,²³⁵ welcher wie diese beiden Autoren ebenfalls vier Gruppierungen vorschlägt. In eine erste Gruppe ordnet er dabei die auf einer gemeinsam genutzten Anlage ohne „direkten Kampfcharakter“ und ohne Körperkontakt ausgeführten Sportarten ein. Sofern in diesen Sportarten ein Wettkampf stattfindet, würden die einzelnen Wettkampfbeiträge nacheinander ausgeführt. Zur Ermittlung des Siegers werde dann auf Messkriterien oder Beurteilungen abgestellt, wie die Weite eines Hammerwurfs oder die Benotung „künstlerischer“ Disziplinen wie bspw. des Eiskunstlaufs. Die physische Schädigung durch die sportliche Betätigung selbst sei dabei ausgeschlossen. Ebenso dieser

²³² *Dölling*, ZStW 1996, S.38

²³³ *Schroeder*, Sport und Strafrecht, S.24

²³⁴ *Eser*, JZ 1978, S.369

²³⁵ *Kühn*, Sportstrafrecht, S.14ff.

Kategorie der „Sportarten ohne direkten Kampfcharakter“ zuzuordnen seien individuell und unabhängig von Anderen betriebene Trainingsvorgänge wie Jogging, Kraft- oder Schwimmtraining sowie das Skifahren. *Kühn* räumt dabei ein, dass es beim Skifahren durchaus zu Verletzungen durch die sportliche Betätigung selbst, in Form von Zusammenstößen, kommen könne.

Im Gegensatz zu den nacheinander ausgeführten Wettkampfhandlungen anderer Sportarten derselben von *Kühn* gebildeten Gruppe besteht damit ein deutlich stärkerer Sportbezug der Verletzung, welcher durchaus eine unterschiedliche strafrechtliche Behandlung erfordern kann. So handelt es sich beim Zusammenstoß zweier Kugelstoßer zwischen den jeweiligen Durchgängen um einen Unfall ohne Sportbezug und damit auch um keine Sportverletzung, die strafrechtlich eventuell anders bzw. nachsichtiger zu beurteilen wäre. Der Zusammenprall zweier Skifahrer hat jedoch direkten Sportbezug und die mögliche *Sportverletzung* ist daher auch nach *sportstrafrechtlichen* Kriterien zu bewerten. Eine Zusammenfassung von Sportarten mit und ohne möglichen Körperkontakt bei der unmittelbaren Ausübung in einer Gruppe erscheint daher strafrechtlich wenig zielführend, da innerhalb dieser Gruppe erneut differenziert werden muss.

Auch der zweite der von *Kühn* angeführten Oberbegriffe orientiert sich stark an der Einteilung durch *Eser* und *Schroeder*: „Sportarten des direkten Kampfes nebeneinander“. Parallel wird dabei eine gemeinsame Wettkampfvorgabe, meist das frühere Erreichen eines vorgegebenen Zieles, angestrebt. Beispiele sind die leichtathletischen Laufwettbewerbe, Radrennen und Schwimmwettkämpfe. Körperkontakt ist nicht zugelassen, fremdverschuldete Verletzungen selten. Vorsätzlichen Schädigungen ist der Sportbezug abzusprechen und keine sportstrafrechtliche Strafbegrenzung zu gewähren. Bei fahrlässigen Verletzungen ist jedoch der Sportbezug zu beachten, ähnlich wie beim bereits angesprochenen Skifahren, welches entgegen *Kühn* daher eher dieser Kategorie zuzuordnen sei.

Die dritte Gruppe bezeichnet *Kühn* wie schon *Mahling* als jene der „Kampfspiele“, bei denen körperlicher Kontakt zugelassen, Verletzungen zwar nicht Ziel, jedoch in Kauf genommen würden. Hierunter fallen nach *Kühn* die Mannschaftssportarten, wobei das Volleyballspiel eine Ausnahme bilde, da ein körperlicher Angriff auf den Gegner aufgrund des trennenden Netzes nicht vorgesehen sei. Das ist selbstredend richtig, zeigt jedoch auch die weitgehende strafrechtliche Nutzlosigkeit einer derartigen Grobeinteilung von Sportarten – letztlich gibt es stets Sportarten, die sich aufgrund ihrer individuellen Charakteristik keiner Gruppe exakt zuweisen lassen.

Im Rahmen der vorliegenden Arbeit von besonderer Bedeutung ist die vierte und letzte der von *Kühn* gebildeten Kategorien, die „Kampfsportarten“. Zunächst zeichnet *Kühn* dabei ein recht einseitiges Bild des von ihm so genannten „Bekämpfungssports“. Es existiere kein über die körperliche Unterwerfung des Gegners hinausgehendes Ziel, der Kampfsport sei auf die – teilweise vorsätzliche – Beibringung von Verletzungen ausgerichtet, diese Angriffe seien nicht Mittel zur Erreichung anderer Zwecke, sondern alleiniger Inhalt „dieses Sports“. Dieser Teil der Darstellung der „Kampfsportarten“ durch *Kühn* wirkt recht undifferenziert,²³⁶ was durchaus überrascht, fordert *Kühn* doch später²³⁷ selbst eine genauere Differenzierung zwischen verschiedenen Kampfsystemen in Judikatur und Rechtswissenschaft. Leider nur in einer Fußnote am Ende der Ausführungen zu den „Kampfsportarten“²³⁸ weist *Kühn* zu Recht darauf hin, dass „noch näher nach Kampfsportarten, die den Sieg unter Schonung des Gegners anstreben [...] und den durch einen kompromisslosen Angriff auf den Gegner geprägten [...] differenziert werden kann“. Dem ist beizupflichten, allerdings ist diese Unterscheidung nicht etwa nur möglich, sondern sowohl sportwissenschaftlich als auch in Bezug auf die strafrechtliche Behandlung zwingend. Ob nämlich eine (gar vorsätzliche) Verletzung des Gegners im Rahmen einer Kampfsportart zugelassen ist oder nicht, beeinflusst die strafrechtliche Beurteilung derselben selbstredend erheblich. Es können daher nicht, wie von *Kühn* vorgeschlagen, Kampfsportarten ohne Differenzierung nach der Existenz von Schlag- und Tritttechniken oder nach der Ausführung in Null-, Semi- oder Vollkontakt unter einer gemeinsamen, strafrechtlich dann gleich zu behandelnden, Kategorie subsumiert werden. Noch ungenauer wird die Darstellung *Kühns* durch die Zusammenfassung der ohnehin recht groben Kategorien der „Kampfspiele“ und „Kampfsportarten“ unter dem Überbegriff der „kampfbetonten Sportarten“. Verbindend sei, dass bei der Ausübung all dieser Sportarten eine Verletzung aufgrund des realisierten sportspezifischen Risikos nahe liege. Inwieweit ein solch weit gefasster Bereich von Sportarten zu einer angemessenen strafrechtlichen Behandlung fremdverschuldeter Sportverletzungen in den einzelnen Sportarten beitragen kann, erscheint zweifelhaft.

²³⁶ Vgl. diesbezüglich auch die Formulierung „Bekämpfungssport [...] wie Boxen, Karate, Taekwondo, Judo, Ringen und insgesamt die so bezeichneten asiatischen Budo-Sportarten“. Der Begriff „Budo“ bezieht sich einerseits ausschließlich auf japanische und nicht generell asiatische Kampfkünste, umfasst andererseits damit jedoch bereits die zuvor genannten Sportarten Judo und Karate.

²³⁷ *Kühn*, Sportstrafrecht, S.182ff.

²³⁸ *Kühn*, Sportstrafrecht, S.17: Gemeint ist die unter der Nummer „38“ angeführte Fußnote.

f) *Vögeli*'s Einteilungsvorschlag

Ebenso eine Vierteilung schlägt auch *Vögeli*²³⁹ vor. Allerdings folgt dieser ansonsten einem abweichenden Ansatz, indem er nicht die Sportarten, sondern die Sportverletzungen nach ihrer Entstehung im Rahmen der jeweiligen Sportarten unterscheidet. Die erste Gruppe stellen danach Verletzungen dar, die „Mittel zur wettkampfmäßigen Ausübung der Sportart sind“. Hierunter fallen nach dieser Ansicht bspw. Verletzungen im Boxsport. Verletzungen in Sportarten, welche „regelmäßig mit körperlichem Kontakt verbunden“ sind, bilden die zweite Kategorie, solche in Sportarten „ohne regelmäßigen Kontakt“ die dritte. In einer letzten Gruppe zusammengefasst werden schließlich Verletzungen bei der zeitgleichen Benutzung einer Anlage oder eines Geländes.

An dieser Klassifizierung ist zu begrüßen, dass nicht die Sportarten, sondern die Verletzungen, als letztlich juristisch unterschiedlich zu beurteilender Gegenstand, eingeteilt werden. Richtig ist auch, bspw. im Boxsport, nicht vom „Ziel“, sondern vom „Mittel“ der Verletzung zu sprechen, da das Ziel des Boxers im Normalfall primär darin besteht, den Kampf zu gewinnen, oder – im Training – sich körperlich zu betätigen. Beides kann *auch* ohne Verletzung des Gegners erreicht werden. In Zweikampfsportarten ohne (Vollkontakt-) Schlag- und Tritttechniken sind allerdings Verletzungen nicht Mittel zur Ausübung im Wettkampf. In Sportarten wie Judo oder Ringen wird der Sieg im Normalfall völlig ohne Verletzung des Gegners erreicht, bspw. indem der Gegner im Judo korrekt zu Boden geworfen²⁴⁰ oder im Ringsport dazu gebracht wird, mit den Schultern die Matte zu berühren.²⁴¹ Dass *Vögeli* diese Sportarten der gleichen Kategorie wie das Boxen zuordnet, liegt daran, dass er neben der Verletzung des Gegners auch eine Tätlichkeit i.S.v. Art. 126 StGB-Schweiz, also eine körperliche Einwirkung *ohne* Schädigung von Körper oder Gesundheit, als notwendiges Mittel im Wettkampf ausreichen lässt. Die Zuordnung ist daher zwar nach schweizerischem Strafrecht nachvollziehbar, in dieser Form aber nicht in das deutsche Strafrecht transformierbar, da ein der „Tätlichkeit“ entsprechender Straftatbestand im StGB nicht existiert. Eine strafrechtlich relevante „Verletzung“ liegt aber nur bei den Sportarten *mit* Schlag- und Tritttechniken im Vollkontakt vor, nicht jedoch bei Zweikampfsportarten wie dem Ring- oder Judosport. Der Unterteilung *Vögeli*'s kann daher für das deutsche Strafrecht nicht gefolgt werden.

²³⁹ *Vögeli*, Sportverletzungen, S.40ff.

²⁴⁰ Vgl. Art.20a. der „Kampfgeln der Internationalen Judo-Föderation“, Stand September 2003.

²⁴¹ Vgl. zu den möglichen Arten, einen Ringkampf zu gewinnen Art.32 der „Internationalen Ringkampfordnung des DRB, Stand Januar 2007.

Autoren, welche sich bei der Einteilung der Sportarten im Lichte des deutschen Strafrechts an *Vögeli* orientieren, laufen dementsprechend auch Gefahr, insbesondere die hier interessierenden Zweikampfsportarten falsch einzuteilen und damit undifferenziert und letztlich auch juristisch unangemessen zu beurteilen.

g) *Haupts* Einteilungsvorschlag

So unterscheidet wie *Vögeli* auch *Haupt*²⁴² bei ihrem Ansatz bezogen auf die strafrechtlich zu beurteilenden Körperverletzungen jene beim „Sport nebeneinander *ohne* regelmäßigen körperlichen Kontakt“, jene beim „Sport gegeneinander *mit* regelmäßigem körperlichen Kontakt“ und jene beim „Sport gegeneinander mit stetigem Körperkontakt und Verletzungsziel“. Dabei bildet sie jedoch unter Bezug auf *Berr* nur drei Gruppen, da sie jene ohne körperlichen Kontakt nicht nochmals unterteilt.

Der ersten Gruppe werden Sportarten wie Skifahren, leichtathletische Disziplinen, Rudern, Segeln und Schwimmen zugeordnet, welche in der Regel individuell und ohne Körperkontakt betrieben werden. Dieser Einteilung ist zuzustimmen. Aufgrund des fehlenden körperlichen Kontaktes ergeben sich zunächst einmal weniger fremd verschuldete strafrechtlich relevante Verletzungen. Weiterhin sind diese grundsätzlich ebenso zu behandeln wie Körperverletzungen außerhalb des sportlichen Geschehens. Dies deshalb, weil Körperkontakt nicht vorgesehen ist und daher im Regelfall kein Grund besteht, die Strafbarkeit von Körperverletzungen einzuschränken, um den Sportbetrieb aufrechtzuerhalten oder um die Teilnahme trotz Kenntnis der Gefahr auf Seiten des Geschädigten zu berücksichtigen.

In der zweiten der von *Haupt* vorgeschlagenen Kategorien ist körperlicher Kontakt zwar in Grenzen zugelassen und findet statt, die Verletzung des Gegners ist jedoch nicht Ziel der sportlichen Auseinandersetzung. Hierunter fallen nach *Haupt* zunächst die Mannschaftssportarten wie Fußball, Eishockey und Basketball. Dabei ist bereits die Bezeichnung von Basketball als „Sport gegeneinander mit regelmäßigem körperlichen Kontakt“ zweifelhaft, gilt Basketball doch als „körperloses Spiel“. Die Zuordnung ist jedoch insofern gerechtfertigt, als Körperberührungen im Basketball zwar durch die Regeln ausgeschlossen sind, sie aber dennoch regelmäßig – gewollt oder ungewollt – vorkommen.²⁴³

Weiter unterfallen der genannten Gruppe jedoch nach Ansicht *Haupts* auch die sog. Rückschlagsportarten wie Tennis oder Badminton, bei welchen es im Regelfall nicht zu

²⁴² *Haupt*, Körperverletzung, S.22f.

²⁴³ Vgl. hierzu die Stellungnahme des Sachverständigen vor dem BGH, VersR 1976, S.776: „bei hochklassigen Spielen würden bis zu 60 Fouls [pro Spiel] abgepfiffen, die auf körperlichem Kontakt beruhen“.

körperlichem Kontakt kommt. In Anlehnung an *Seebacher*²⁴⁴ begründet *Haupt* diese Zuordnung damit, dass es durch den Gegner treffende Bälle zumindest zu mittelbarem Körperkontakt kommen könne. Die gebildete Gruppe erscheint trotz dieser Begründung als sehr weit gefasst und damit inhaltlich heterogen.

Problematischer ist jedoch die dritte Gruppierung der Körperverletzungen beim „Sport gegeneinander mit stetigem Körperkontakt und Verletzungsziel“. Zu dieser Klasse zählt *Haupt* nämlich „typische Kampfsportarten wie das Boxen, Ringen oder Kickboxen“. Hierzu wurde bereits festgestellt, dass auch bei Zweikampfsportarten mit Schlag- und Tritttechniken im Vollkontakt primäres Ziel nicht die Verletzung des Gegners, sondern der Gewinn des Kampfes ist. Demgemäß spricht *Vögeli* wie zuvor ausgeführt wurde auch von der Verletzung als „Mittel“, um dieses Ziel zu erreichen. Strafrechtlich könnte jedoch von der Verletzung als „notwendigem Zwischenziel“ gesprochen werden.²⁴⁵ Allerdings können Kämpfe im von *Haupt* genannten Boxen und Kickboxen auch ohne Verletzung des Gegners gewonnen werden, bspw. durch Punktsiege, Aufgabe oder sog. technischen K.O., also einen Abbruch durch den Ringrichter aufgrund deutlicher Überlegenheit eines Kämpfers. Es wird zudem nicht klar, ob nun eine Verletzung im umgangssprachlichen oder medizinischen Sinne, eine Körperverletzung im strafrechtlichen Sinne oder die von *Haupt* ebenfalls verwandte „körperliche Beeinträchtigung“ Ziel dieser Sportarten sein soll.²⁴⁶ Die Relevanz dieser Unterscheidung wird klar, wenn man die möglichen Folgen bspw. eines Boxkampfes betrachtet. Dieser kann – insbesondere bei den mit Kopfschutz startenden Amateuren – ohne jegliche sichtbare pathologische „Verletzung“ im medizinischen Sinne entschieden werden. Eine „üble und unangemessene Behandlung durch die das körperliche Wohlbefinden nicht nur unerheblich beeinträchtigt wird“ und damit eine Körperverletzung im juristischen Sinne, kann jedoch bei „unmittelbarer Einwirkung auf den Körper“ vorliegen.²⁴⁷ Die Rechtsprechung hat einen Faustschlag in das Gesicht dementsprechend als „üble unangemessene Behandlung“ und damit als Körperverletzung gewertet.²⁴⁸

Ob mit der „körperlichen Beeinträchtigung“ etwas anderes gemeint sein soll, wird auch bei der Lektüre des von *Haupt* diesbezüglich zitierten *Becker*²⁴⁹ nicht klar, da dieser den „Kampfsport“ betreffend einen weiteren Begriff, nämlich jenen der „wesenseigenen Verletzungen“ heranzieht.

²⁴⁴ *Seebacher*, Haftungsfragen, S.11: Verletzungsgefahr durch Bälle und „Gesamtbild“ rechtfertigen „Einordnung als Kampfsportart im weiteren Sinne“

²⁴⁵ *Kühl*, StrafR AT, S.74

²⁴⁶ Vgl. die Ausführungen von *Haupt*, Körperverletzung, S.23.

²⁴⁷ *Lackner/Kühl*, Strafgesetzbuch, § 223 Rn.4

²⁴⁸ OLG Düsseldorf, NJW 1994, S. 1232

²⁴⁹ *Becker*, DJ 1938, S.1720

Nicht zugestimmt werden kann der Einordnung des Ringens unter den „Sport gegeneinander mit stetigem Körperkontakt und Verletzungsziel“. Keine der von den Regeln zugelassenen Ringtechniken zielt auf eine Verletzung des Gegners ab, den Gegner verletzende Handlungen und Griffe sind ganz im Gegenteil ausdrücklich verboten.²⁵⁰ Eine derartige Klassifizierung entspricht daher weder dem Wesen des Ringsports, noch dem Wesen anderer Zweikampfsportarten ohne Schlag- und Tritttechniken oder mit nur angedeutet bzw. im Leichtkontakt erlaubten Schlag- und Tritttechniken. Die Einordnung des Ringens in die Kategorie der Sportarten mit Verletzungsziel ist umso erstaunlicher, als von *Haupt* bei der Beschreibung des Ringsports später festgestellt wird, dass „sämtliche Handlungen, die zwingend zu einer Verletzung des Gegners führen, verboten“ sind.²⁵¹ Die Fehleinordnung beruht wohl auf einer Orientierung an den von *Vögeli* genannten Sportarten, er spricht allerdings nur vom „Mittel“ der Verletzung und lässt neben Verletzungen auch „Tätlichkeiten“ im Sinne des schweizerischen Strafrechts als Voraussetzung der Zuordnung genügen.²⁵² Von einer der „Tätlichkeit“ entsprechenden physischen Einwirkung ohne Schädigung von Körper oder Gesundheit kann bei Sportarten wie Judo und Ringen ausgegangen werden, nicht jedoch von einem Verletzungsziel. Der Einteilung *Haupts* ist daher insoweit nicht zu folgen.

h) Berkl's Einteilungsvorschlag

Anhand des Grades des nach den Regeln zugelassenen Körperkontaktes teilt *Berkl*²⁵³ die Sportarten in Einzel-, Parallel-, Gemeinschafts- und Kontaktsport ein. Der Einzelsport umfasst dabei die völlig alleine oder nacheinander im Vergleich, stets jedoch ohne vorgesehenen Körperkontakt ausgeübten Sportarten. Sofern Verletzungen hier selbstverschuldet ohne das Einwirken Dritter entstehen, seien diese grundsätzlich straflos. Strafrechtlich relevantes Verhalten Dritter sei aber im Umfeld der sportlichen Betätigung möglich, sofern Verletzungen durch die Sportanlage oder sonstiges Verhalten nicht unmittelbar am Sport beteiligter Dritter entstehen würden. Auch das mögliche Hervorrufen und Ausnutzen von Irrtümern insbesondere minderjähriger Sportler durch Dritte (gemeint sind wohl Eltern, Trainer oder Ärzte) könne strafbar sein. So seien im Hochleistungssport

²⁵⁰ Vgl. die „Internationalen Ringkampffregeln“ des DRB, Stand Januar 2007: Art.49 – Allgemeine Verbote, Art.52 – Verbotene Griffe, sowie Art.54 – Besondere Verbote.

²⁵¹ *Haupt*, Körperverletzung, S.25

²⁵² *Vögeli*, Sportverletzungen, S.40

²⁵³ *Berkl*, Sportunfall, S.46ff.

Trainer und Eltern für Spätfolgen verursachende Trainingsmethoden zur Verantwortung zu ziehen.

Der Begriff des Parallelsports beschreibt nach *Berkl* die nebeneinander zeitgleich auf einer Anlage betriebenen Aktivitäten. Nicht unterschieden wird dabei, ob die Sportler zueinander im Wettbewerb stehen (Skirennen) oder nicht (privates Skifahren). Körperkontakt sei auch im Parallelsport grundsätzlich ausgeschlossen.

Anders sei dies beim Kontaktsport, welcher von *Berkl* wiederum in die *Kampfspiele* und den *Kampfsport* untergliedert wird. Zu den Kampfspiele zählen danach „vor allem“ die Ballspiele, wie Fußball, Handball, Hockey und Rugby.

Unklar bleibt danach, ob dieser Kategorie neben den Mannschaftsballsportarten noch weitere Sportarten zugewiesen werden sollen, wie es die Formulierung „vor allem“ zuließe. Auch ist nach hier vertretener Ansicht zu unterscheiden zwischen grundsätzlich körperlosen Ballspielen (Basketball) und stark körperbetonten Sportarten wie dem Rugby, bei welchem der Körperkontakt sogar durch den Schiedsrichter angeordnet werden kann (sog. „angeordnetes Gedränge“).

Als Kampfsport werden von *Berkl* schließlich die sog. Zweikampfsportarten wie Boxen, Fechten, Karate, Ringen und Judo bezeichnet. Die Autorin stellt in diesem Zusammenhang fest, dass nicht generell von einer Ausrichtung des Kampfsports auf die Beibringung von Verletzungen zu sprechen sei. *Berkl* zeigt dies am Beispiel des Fechtsports auf, bei welchem nicht die Intensität der Treffer, sondern deren Genauigkeit und Anzahl zum Sieg führe. Dem ist zuzustimmen. Allerdings zeigt dieses Beispiel ebenso, dass eine Zusammenfassung von Sportarten mit und ohne unmittelbaren Körperkontakt zu einer Gruppe sportwissenschaftlich und was den strafrechtlichen Nutzen dieser Einteilung angeht, fraglich ist. Zumindest eine Verletzung aufgrund Körperkontaktes wäre im Boxsport, der diese zulässt, anders zu beurteilen als im Fechtssport, in welchem die unmittelbare Berührung grundsätzlich verboten ist.²⁵⁴

Richtig stellt *Berkl* weiter fest, dass selbst im Boxsport der K.O. des Gegners nur *eine* der möglichen Arten darstellt, einen Kampf zu gewinnen. Dennoch erscheint die Zusammenfassung des Boxens mit Sportarten wie dem Fechten unter dem Begriff „Kampfsports“ noch nicht differenziert genug, da eine Abgrenzung von Zweikampfsportarten danach, ob unmittelbarer Körperkontakt oder Verletzungen des Gegners grundsätzlich *zugelassen* sind, nicht vorgenommen wird.

²⁵⁴ Vgl. das Wettkampfbreglement der FIE, Stand 2006, Erster Hauptteil, Kapitel 5, Unterpunkt t.20, Regel 1: „Körper an Körper“ zur sofortigen Unterbrechung des Kampfes durch den Kampfleiter bei Körperkontakt.

Einschränkend führt *Berkl* im Anschluss an die von ihr vorgenommene Einteilung zudem aus, dass Sportarten auch mehreren der gebildeten Kategorien zugeteilt werden könnten, was der Klarheit und strafrechtlichen Praktikabilität der Einteilung selbstredend nicht zuträglich ist.

i) *Zipfs* Einteilungsvorschlag

Von den bisher genannten Autoren abweichend unterscheidet *Zipf*²⁵⁵ die Sportarten zunächst in Individual- und Mannschaftssportarten.

Innerhalb der Gruppe der individuell betriebenen Sportarten bildet *Zipf* Gruppen anhand der jeweils bestehenden Verletzungsgefahr. Die geringste Gefahr besteht danach beim Training, der ersten Gruppe. Die zweite Gruppe mit etwas höherer Verletzungsgefahr bilden unabgestimmt ausgeübte Einzel-Sportarten wie bspw. das Skifahren. Die höchste Verletzungsgefahr für Individualsportler bestehe schließlich beim Wettkampf, ob nun im Radrennen oder Boxsport.

Eine noch höhere Verletzungsgefahr herrscht nach *Zipf* generell im Mannschaftssport, wiederum zunehmend vom Einzeltraining einer Mannschaft, über das Training mehrerer Mannschaften auf einer Anlage, bis hin zum Wettkampf von Mannschaften gegeneinander.

Die Einteilung *Zipfs* erscheint wenig stimmig. Soll anhand des Verletzungsrisikos unterschieden werden, so fällt sofort auf, dass dieses – zumindest was die strafrechtlich relevanten fremd verschuldeten Verletzungen betrifft – bspw. im Boxen als Einzelsport höher zu bewerten ist als bei der Mannschaftssportart Volleyball, bei welcher sich die Spieler im Normalfall überhaupt nicht berühren.

2. Zweifel an der (straf-) rechtlichen Relevanz einer Einteilung der Sportarten

Alle aufgeführten Einteilungsansätze sind insofern bereits in sich teils schwerwiegenden Bedenken ob ihrer Genauigkeit ausgesetzt. Diese Erkenntnis lässt zwei mögliche Schlussfolgerungen zu. Entweder sollte den bereits genannten Ansätzen ein weiterer, genauer differenzierender Einteilungsvorschlag, hinzugefügt werden, oder von einer Einteilung der Sportarten grundsätzlich Abstand genommen werden. Im Folgenden soll zunächst auf die dem überkommenen Einteilungsansatz ablehnend gegenüberstehenden Stimmen eingegangen werden.

²⁵⁵ *Zipf*, Einwilligung und Risikoübernahme, S.87f.

a) Kritik an einer Klassifizierung der Sportarten

So kritisiert *Donatsch*,²⁵⁶ die Einteilung der Sportarten in Kategorien wie „Sport neben- und miteinander“, „Einzel- und Mannschaftssport“ oder „Sport mit und ohne Körperkontakt“ als „im Hinblick auf die spezifischen Risiken zu wenig differenziert“ und als „unnötige Abgrenzungsfragen“ aufwerfend. Das „Grundrisiko“ sei vielmehr sportartspezifisch festzustellen, also für jede Sportart gesondert und nicht für eine Reihe von Sportarten generell. Kriterien wie die konkreten Sportregeln, die Art und Beschaffenheit der Sportanlage, Erfahrung und Zustand der Spieler oder der Anlass der sportlichen Betätigung (Wettkampf, Training oder Freizeitvergnügen) seien dabei stets individuell, sportart- und sportlerbezogen heranzuziehen. Dem ist zuzustimmen. Nur durch eine personen-, situations- und sportartbezogene Betrachtung kann festgestellt werden, ob im strafrechtlich zu beurteilenden Einzelfall bspw. eine Sorgfaltspflichtverletzung vorliegt oder der Umfang einer möglicherweise erteilten Einwilligung überschritten wurde. Die grobe Einteilung der Sportarten ist dabei zwar Anhaltspunkt, letztlich jedoch wenig hilfreich, da sich die einzelnen Sportarten, Sportler und Spielsituationen deutlich unterscheiden.

Am hier im Mittelpunkt der Betrachtung stehenden „Kampfsport“ lässt sich dies augenscheinlich verdeutlichen: Bei einem Trainingsübungskampf im Judo-Kinderkurs gelten selbstverständlich andere strafrechtliche Maßstäbe bei der Beurteilung etwaiger Körperverletzungen als im Finalkampf einer Deutschen Meisterschaft bspw. der Ringer, obwohl es sich bei beiden Sportarten um individuell gegeneinander betriebene Zweikampfsportarten mit Körperkontakt und ohne Verletzungsziel handelt. Das „Grundrisiko“ einer Sportart, welches von einigen Autoren durch die Einteilung dieser Sportart in eine Gruppe festgestellt werden soll, ist demnach zumindest sportartspezifisch und nicht für eine ganze Gruppe von Sportarten festzustellen.

b) Fragliche Klassifizierungsansätze in der Rechtsprechung

Die geringe juristische Relevanz einer Einteilung von Sportarten wird auch in einer Entscheidung des OLG Düsseldorf²⁵⁷ zum Trabrennsport deutlich. Dabei stellt das Gericht zunächst fest, dass es sich beim Trabrennsport um eine „parallel ausgeübte“ Individualsportart handle. Nach den hier genannten Autoren wären also Kategorien wie jene des „Sports nebeneinander“, des „Einzelsports“ oder des „Parallelsports“ einschlägig.

²⁵⁶ *Donatsch*, ZStrR 1990, S.403

²⁵⁷ OLG Düsseldorf, SpuRt 1996, S.176, Urteil vom 10.02.1995

Die von der Rechtsprechung entwickelten Haftungsfreistellungen bei „besonders gefährlichen Sportarten“ bzw. Kampfsportarten „in denen es nach den Regeln zu körperlichen Kontakten zwischen den Beteiligten kommen muss, wie etwa beim Boxen oder Fechten“,²⁵⁸ wären demgemäß auf den Trabsport, da einer anderen Gruppe von Sportarten zugehörig, nicht anwendbar. Dies wird durch das Gericht auch entsprechend ausgeführt.

Dennoch sind nach Ansicht der entscheidenden Richter die entwickelten Grundsätze zur Haftungsbegrenzung auf den Trabsport jedoch übertragbar, da es ähnlich wie bei Kampfsportarten immer wieder zu einer wechselseitigen Berührungen der Gespanne komme. Die Entscheidung zeigt damit deutlich, dass einer Einteilung der Sportarten in Gruppen, um diese dann rechtlich unterschiedlich zu behandeln, nur die Bedeutung eines widerlegbaren Indizes zukommt.

Noch weiter geht das LG Bremen,²⁵⁹ welches die zu den „Kampfsportarten“ entwickelten Grundsätze auch auf das sog. Gotcha-Spiel anwendet.²⁶⁰ Zumindest, wenn das im Rahmen dieses Spiels ausgeführte gegenseitige Beschießen mit Farbpatronen ohne Schutzbrillen ausgeübt werde, handele es sich um eine besonders gefährliche Sportart, weshalb die gleichen Haftungsbegrenzungen wie bei dieser Gruppe der Sportarten greifen würden.

Auch diese Entscheidung lässt die Einteilung der Sportarten in verschiedene Kategorien zur entsprechenden abweichenden rechtlichen Behandlung als fraglich erscheinen. Dies wird deutlich, wenn man sich den genauen Inhalt des Gotcha-Spiels und dessen derzeitigen rechtlichen Status in der Bundesrepublik Deutschland vor Augen hält. Dabei ist auch eine meist nicht deutlich vorgenommene, aber bei der rechtlichen Betrachtung äußerst relevante Unterscheidung zwischen den verwandten Spielformen „Gotcha“, „Paintball“ sowie „Lasergame“ vorzunehmen:

Exkurs:

„Gotcha“, „Paintball“ und „Lasergames“ in Rechtsprechung und Literatur

„Gotcha“ ist ein Slang-Ausdruck, welcher sich von der englischen Redewendung „I got you“ – „ich hab Dich [erwischt]“ ableitet.²⁶¹ Bezeichnet wird damit ein in den USA Anfang der 80er-Jahre entstandenes Spiel, bei welchem versucht wird, gegnerische Mitspieler innerhalb

²⁵⁸ Auch hier ist, wie bereits belegt, zu kritisieren, dass das Gericht verkennt, dass es beim Fechtsport, obwohl eine der klassischen Zweikampfsportarten, gerade nicht zu (unmittelbarem) körperlichem Kontakt kommen soll.

²⁵⁹ LG Bremen, VersR 1995, S.1110

²⁶⁰ Vgl. auch *Heermann/Götze*, Haftung im Sport, S.84 sowie die Anwendung der zum Kampfsport entwickelten Haftungsgrundsätze auf das „Paintball“-Spiel durch den österreichischen OGH, SpuRt 2007, S.67.

²⁶¹ PHBSportR-Reinhart, S.646

eines bestimmten Spielgebietes aufzuspüren und mit Farbpatronen zu treffen, welche von gewehrähnlichen, mit Luftdruck betriebenen, sog. Markierern abgeschossen werden.²⁶²

Streit um die Sporteigenschaft des „Gotcha-Spiels“

Nach dem hier vertretenen weiten Sportbegriff, ist „Gotcha“ als Sport anzusehen, da es sich um einen von Menschen körperlich aktiv betriebenen Leistungsvergleich handelt, welcher für sich betrachtet unproduktiv ist und nach vereinbarten Regeln durchgeführt wird. Auch trotz des Einsatzes der waffenähnlichen „Luftdruckgewehre“ handelt es sich darüber hinaus um kein rein feindseliges, sondern grundsätzlich spielerisches Verhalten.²⁶³

Aufgrund dieser Annahmen wurde „Gotcha“ auch durch das bereits zitierte LG Bremen in dessen Entscheidung aus dem Jahre 1994 als Sport betrachtet. Nicht beachtet wurde in dieser Entscheidung jedoch der – eigentlich offensichtliche - teilweise (para-) militärische Charakter des Spieles, die damit zusammenhängende Frage einer Verletzung der Menschenwürde und die waffenrechtliche Problematik.

Bei einer genaueren Beschäftigung mit Rahmenbedingungen und Ablauf des „Gotcha“-Spiels wird deutlich, dass „Gotcha“ - zumindest auch - als Kriegsspiel verstanden werden kann, bei dem in Waldgebieten oder verfallenen Häusern in militärischer Tarnkleidung mit stark waffenähnlichen Luftdruckgewehren militärische Kampfabläufe und Tötungen simuliert werden.

Überraschenderweise geht jedoch auch eine weitere Entscheidung zum „Gotcha“-Spiel, jene des OLG Hamm²⁶⁴ aus dem Jahre 1996, nicht auf die hieraus folgende verfassungsrechtliche Problematik ein. Allerdings wird durch das Gericht festgestellt, dass es sich bei den „Gotcha“-Pistolen um Schusswaffen im Sinne des Waffengesetzes handelt, welche vom Beklagten ohne entsprechende Erlaubnis weder geführt noch benutzt werden dürften.²⁶⁵

Im Gegensatz zu der zuvor zitierten Entscheidung des LG Bremen stellt das OLG Hamm zudem explizit klar, dass es sich beim „Gotcha“-Spiel *nicht* um eine „allgemein anerkannte und verbandsmäßig organisierte Kampfsportart“ handele. Aufgrund weiterhin fehlender Vergleichbarkeit mit Kampfsportarten seien daher auch deren Regeln nicht entsprechend

²⁶² „Gotcha“ kann auch eine Art „Live-Rollenspiel“ bezeichnen, bei welchem dem Spieler eine ihm unbekanntes „Zielperson“ zugeordnet wird, welche der Spieler finden und „eliminieren“ soll. Hier ist jedoch die daraus hervorgegangene, vorwiegend im freien Gelände von untereinander bekannten Mitspielern einzeln oder im Team betriebene Variante gemeint, vgl. BKA, Dokumentation „Paintball“, S.2.

²⁶³ Anderer Ansicht wohl *Schild*, Sportstrafrecht, S.121, welcher es „von vornherein“ für fraglich hält, ob es sich bei „Gotcha“-Spiel „überhaupt um eine sportliche Betätigung handelt“ und „Gotcha“ diesbezüglich mit „Autosurfen“, „Damen-Schlamm-Catchen“ und dem „Zwergenweitwurf“ darstellt.

²⁶⁴ OLG Hamm, VersR 1998, S.249

²⁶⁵ Vgl. hierzu auch ausführlich BKA, Dokumentation „Paintball“, S.2ff.

heranzuziehen. Die Existenz von Regeln sei aber wiederum Voraussetzung für eine Anwendung der zu gefährlichen Sportarten entwickelten Haftungsgrundsätze. Insofern kämen nur die von den Teilnehmern selbst vereinbarten Regeln in Betracht. Die Regel, nicht auf den Kopf der Mitspieler zu zielen sei jedoch aufgrund der geringen Zielgenauigkeit der „Gotcha“-Pistolen sinnlos, denn ohne Kopfschutz sei das Spiel, insbesondere aufgrund der möglichen Augenverletzungen, nicht ohne erhebliche Gefährdung zu betreiben.²⁶⁶ Ein Haftungsausschluss aufgrund der vereinbarten Regeln sei daher bereits dadurch ausgeschlossen, dass das „Gotcha“-Spiel zum einen aufgrund dieser Gefährlichkeit,²⁶⁷ zum anderen aufgrund der waffenrechtlichen Verbote unerlaubt sei.

Im hier interessierenden Zusammenhang bleibt damit festzuhalten, dass das OLG Hamm zwar die Kampfsporteigenschaft des „Gotcha“-Spieles verneinte, die Anwendung der zur Gruppe der Kampfsportarten entwickelten Haftungsbegrenzungen jedoch nicht aus diesem Grund, sondern aufgrund der Unerlaubtheit des Spieles ablehnte.²⁶⁸

In beiden zitierten Entscheidungen wurde damit die Zuordnung von Sportarten in bestimmte Kategorien, insbesondere in jene besonders unbestimmte der „Kampfsportarten“ durchbrochen und damit die geringe juristische Relevanz einer solchen Einteilung deutlich.

Entscheidend scheint im Hinblick auf „Gotcha“ und diesem verwandte Aktivitäten vielmehr zu sein, ob diesen aus waffen-, gewerbe-, bauordnungs-, straf-, sicherheits- und verfassungsrechtlichen Gründen bereits die Erlaubnis zu versagen ist.²⁶⁹ Erst soweit es sich danach überhaupt um *erlaubte* Freizeitbeschäftigungen handelt, ist in einem zweiten Schritt die Sparteigenschaft der „Spiele“ zu prüfen, um zu entscheiden, ob dabei entstehende Verletzungen im Sinne des Erhalts der sportlichen Betätigung (straf-) rechtlich abweichend zu behandeln sind, insbesondere ob es sich um Kampfsport im Sinne dieser Arbeit handelt und sich die diesbezüglichen strafrechtlichen Ausführungen daher auch auf diese Sportformen zu beziehen haben.

²⁶⁶ *Looschelders*, JR 2000, S.273, hält die individuell vereinbarten Spielregeln beim „Gotcha“-Spiel generell aufgrund der besonderen Gefährlichkeit und ethischen Bedenklichkeit des Spiels für sittenwidrig und damit für unwirksam.

²⁶⁷ Vgl. hierzu auch OLG Köln, VersR 1994, S.1248, zur Ablehnung einer Anwendung der Haftungsbegrenzung beim Wurf mit einem Dartpfeil, weil „schon das Spiel an sich wegen seiner Gefährlichkeit unerlaubt“ sei.

²⁶⁸ Ebenso auch Palandt-*Sprau*, § 823, Rn.217.

²⁶⁹ Vgl. zu den „Möglichkeiten behördlichen Einschreitens“ zusammenfassend *Scheidler*, GewArch 2005, S.317ff.

Streit um die Sporteigenschaft des „Paintball-Spiels“

Demgemäß befassen sich auch die Gerichtsentscheidung zum sog. „Paintball“, einer dem „Gotcha“-Spiel verwandten Spielform, zunächst mit zwei Fragen: Ob „Paintball“ – vor allem aufgrund der möglichen Verletzung der Menschenwürde – zu verbieten sei und ob es sich beim „Paintball“ um einen „Sport“ handle.

Beim Paintball wird wie auch beim „Gotcha“-Spiel versucht, andere Mitspieler mit Farbkugeln zu treffen. Der Name „Paint-ball“ leitet sich von den dabei verwendeten, mit Lebensmittelfarbe gefüllten Bällen ab. Insofern entspricht „Paintball“ weitgehend dem „Gotcha“-Spiel. „Gotcha“ kann insofern auch als eine Variante des Oberbegriffs „Paintball“ verstanden werden, welche vorwiegend im freien Gelände und teilweise mit (para-)militärischem Bezug ausgeübt wird. Diese Unterscheidung ist zwar keineswegs zwingend - auch Paintball kann im Freien betrieben werden und auch hier sind militärische Simulationen möglich. Dennoch wird mit dem Begriff „Paintball“ vorwiegend die in entsprechend eingerichteten Hallen oder Spielfeldern – meist von Veranstaltern organisiert – praktizierte Variante bezeichnet.²⁷⁰ Mit den Begriffen „Gotcha“ oder auch „Airsoft“²⁷¹ wird andererseits die im freien Gelände – oft „privat“, teilweise illegal unter Verstoß gegen das Waffengesetz und eher paramilitärisch ausgerichtet - betriebene Spielart gemeint. Damit soll das „Gotcha“-Spiel nicht stigmatisiert werden, sondern nur eine Abgrenzung ermöglicht werden, an welcher sich eine mögliche unterschiedliche rechtliche Behandlung orientieren könnte. Dabei ist jedoch zu bedenken, dass die Grenzen zwischen „Gotcha“, „Airsoft“ und Paintball“ fließend sind und daher viele Aussagen und Wertungen für beide Spielarten gelten.

Verfassungswidrigkeit von „Gotcha“ und „Paintball“?

Im folgenden soll auf jene Entscheidungen eingegangen werden, welche sich mit der im Rahmen dieser Arbeit relevanten Fragestellung auseinandersetzen, welche Spielformen juristisch als Kampfsportarten anzusehen sind und daher der überkommenen Rechtsprechung gemäß einer eingeschränkten Haftung unterfallen.

²⁷⁰ Bereits für das Jahr 1997 wurde die Zahl der aktiven „Paintball“-Spieler auf 30.000 geschätzt, vgl. BT-Drs. 13/8940 vom 06.11.1997.

²⁷¹ „Airsoft“ bzw. die gleichbedeutenden Bezeichnungen „Softair“ oder „Skirmish“ beziehen sich auf ein dem „Paintball“ und „Gotcha“ ähnliches aus Japan stammendes Spiel, welches ähnlich dem „Gotcha“ meist im freien Gelände betrieben wird, wobei jedoch nicht mit Farbkugeln, sondern mit Kugeln aus Plastik oder biologisch abbaubaren Materialien geschossen wird.

Das VG Regensburg²⁷² ging dabei in einer Entscheidung aus dem Jahre 1998 – ebenso wie das LG Bremen zuvor bzgl. des „Gotcha“-Spieles – von der Erlaubtheit von Paintballspielen aus. Eine Verletzung der Menschenwürde sei in dem Spiel nicht erkennbar, da alle Spieler zugleich „Jäger und Gejagte“ seien, also sowohl treffen könnten, als auch getroffen würden. Eine menschenunwürdige Herabwürdigung der Mitspieler zum Objekt liege daher nicht vor. Zu der Frage, ob das nach diesem Urteil zu erlaubende „Paintball“ auch als Sport zu betrachten ist, äußert sich das Gericht nicht. Nur am Rande wird festgestellt, dass beim „Paintball“ im Gegensatz zum gesellschaftlich anerkannten Boxsport die Verletzung des Gegners nur simuliert werde.²⁷³

Das Urteil des VG Regensburg wurde jedoch vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof²⁷⁴ im Jahr 2000 aufgehoben, welcher wie auch das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen²⁷⁵ die im Paintball erkannten simulierten Tötungshandlungen zu Unterhaltungszwecken für die Menschenwürde verletzend hält.

Im Rahmen der vorliegenden Arbeit ist insbesondere der durch den Bayrischen Verwaltungsgerichtshof gezogene Vergleich mit einer traditionellen Zweikampfsportart interessant. So liege im Gegensatz zum „Paintball“ eine simulierte Tötung im Fechtsport nicht vor, da mit der dort eingesetzten technisch überholten Waffe kein Töten des Gegners mehr in Verbindung gebracht werde.²⁷⁶ Aufgrund der beim „Paintball“ festgestellten Verletzung des Art. 1 I GG lässt das Gericht jedoch im Ergebnis bedauerlicherweise offen, ob es sich bei diesen Spielformen um (Kampf-) Sport ähnlich dem Fechten handelt.

Die uneinheitliche Rechtsprechung zum „Paintball“-Spiel setzt sich fort in einem Urteil des LG Köln,²⁷⁷ welches sich entgegen den zuvor genannten Gerichten wiederum für eine Erlaubnis zumindest einer bestimmten Variante des „Paintball“ ausspricht, da es bei dieser nicht in erster Linie Ziel des Spieles sei, den Gegner zu treffen, sondern die gegnerische Fahne zu erobern.²⁷⁸

²⁷² VG Regensburg, Urteil vom 16.06.1998

²⁷³ Widersprüchlich ist insofern auch die Ablehnung einer Aufnahme des „Paintball“ durch den damaligen DSB unter Verweis auf die Aufnahmeleitlinien des Verbandes, welche keine Sportarten zulassen in denen „Konkurrenzhandlungen [...] eine tatsächliche oder simulierte Körperverletzung bei Einhaltung der gesetzten Regeln beinhalten“, vgl. § 3 Nr.3 Satz 2 der Aufnahmeordnung des DOSB, Stand 20.05.2006.

²⁷⁴ BayVGH, Urteil vom 27.06.2000

²⁷⁵ OVG NRW, Beschluss vom 26.06.2000

²⁷⁶ Vgl. hierzu auch *Scheidler*, GewArch 2005, S.314.

²⁷⁷ LG Köln, Urteil vom 04.01.2001

²⁷⁸ Gemeint ist eine von etlichen möglichen Spielvarianten des Paintball, genannt „Capture the Flag“, bei welcher es Ziel der Teams ist, eine in der Mitte des Spielfeldes hängende Fahne in die eigene Startzone zu bringen. Da auch bei diesem Versuch getroffene Spieler ausscheiden, bleibt das Treffen gegnerischer Spieler dennoch wichtiger Spielinhalt, wenngleich auch nicht mehr Spielziel, vgl. *Scheidler*, GewArch 2005, S.313.

Erstmals wird in diesem Urteil über die Bejahung der Erlaubtheit des „Paintball“ auch von den Luftdruckwaffen als „Sportgerät“ und der Möglichkeit, getroffen zu werden als „sportlichem Anreiz“ gesprochen. Es ist damit ein Umdenken in Bezug auf den sportlichen Charakter des „Paintball“ erkennbar, welches auch dem hier vertretenen weiten Sportbegriff entspricht – wie bzgl. des „Gotcha“ bereits dargelegt wurde.²⁷⁹

Ob jedoch „Paintball“-Spiele mit der Menschenwürde unvereinbar sind und daher schon aus diesem Grund zu untersagen wären, ist damit noch nicht geklärt - so auch ein Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Mannheim²⁸⁰ aus dem Jahr 2004, der einem Veranstalter von „Paintball“-Spielen im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes diese unter bestimmten Auflagen erlaubte.²⁸¹

Unter ähnlichen Auflagen wurde der Betrieb von „Paintball“-Hallen 2007 auch durch die Verwaltungsgerichte in Stuttgart²⁸² und Dresden²⁸³ erlaubt. Das Verwaltungsgericht Dresden erkennt dabei in der Simulation von Gewalt weder, dass „der personale Eigenwert des Menschen gezeugnet“ werde, noch, dass „er zum Objekt des Handelns herabgewürdigt“ werde. Ein Verstoß gegen Art. 1 I GG liege daher nicht vor.

„Gotcha“ und „Paintball“ als (Kampf-) Sportarten?

Von besonderem Interesse ist erneut der vom Verwaltungsgericht Dresden gezogene Vergleich mit traditionellen Zweikampfsportarten: Das „Spielement des Tötens oder Verletzens“ einer Person kehre auch in Computerspielen und „Sportarten wie Fechten, Boxen und Karate“ wieder. Bei „Boxen oder Karate“ sei sogar die „erhebliche reale Gewaltausübung“ gesellschaftlich akzeptiert. Es handle sich daher auch bei Paintball um ein „auf sportlichem Wettkampf basierendes Spiel“.

Den Ausführungen des VG Dresden ist im Wesentlichen zuzustimmen. Es wurde bereits betont, dass sowohl „Gotcha“ als auch „Paintball“ grundsätzlich die entscheidenden Typenmerkmale sportlicher Betätigung (menschliche körperliche Aktivität, Unproduktivität, Leistungsgedanke, kein rein feindliches Verhalten) erfüllen. Für den sich stetig weiter verbreitenden Paintballsport kommt hinzu, dass - zumindest innerhalb der „Deutschen Paintball-Liga“ (DPL) - auch die weiteren Kriterien der Organisation, der Regeln und der

²⁷⁹ Auch der österreichische OGH, SpuRt 2007, S.68, betrachtet „Paintball“ als „Sportausübung“.

²⁸⁰ VGH Mannheim, Beschluss vom 17.05.2004

²⁸¹ Gemeint sind die Beschränkung des Spiels auf Erwachsene, das Verbot von Tarnkleidung, Uniformen und Kugeln mit (blutähnlicher) roter Farbe sowie eine Beschränkung auf Spiele mit dem (über das Treffen des Gegners hinausgehenden) Ziel des Kampfes um eine Fahne.

²⁸² VG Stuttgart, Vergleich vom 13.03.2007

²⁸³ VG Dresden, Urteil vom 31.01.2007

Chancengleichheit erfüllt sind. Es existiert ein geordneter Spielbetrieb mit zwei Bundes- und vier Regionalligen, einheitlichen Spielfeldern und Sicherheitsvorkehrungen sowie einem europaweit einheitlichen Regelwerk, welches den Spielverlauf, die Schutzausrüstung, die Punktevergabe und Bestrafung von Verstößen ausführlich regelt.²⁸⁴ Zudem ist die DPL in eine europäische (EPBF) und eine weltweite „Paintball“-Organisation (UPBF) eingegliedert.

Richtig ist ebenfalls, dass auch andere – gesellschaftlich und rechtlich anerkannte – Sportarten mit dem „Reiz der Gewalt arbeiten“.²⁸⁵ Gemeint sind hier wohl richtigerweise in erster Linie diejenigen Zweikampfsportarten, welche ein direktes körperliches Einwirken auf den Gegner durch Schlag- und Tritttechniken im Vollkontakt zulassen.²⁸⁶ Zu nennen sind hier bspw. das Boxen und Kick-Boxen, welche im Gegensatz zum körperlosen „Gotcha“- und „Paintball“-Spiel die Verletzung des Gegners nicht nur simulieren, sondern nach ihren Regeln zulassen. Allerdings kann allein aus der Tatsache, dass in Deutschland Sportarten betrieben werden, welche körperliche Gewalt und Verletzungen zulassen, nicht geschossen werden, dass weder diese, noch andere die Verletzungen und Tötungen simulierende Sportarten nicht die Menschenwürde verletzen. Sowohl beide Formen dieser Sportarten, als auch nur jene Sportarten, welche die Vernichtung des Lebens simulieren, könnten dennoch gegen Art. 1 I GG verstoßen.

Äußerst fraglich ist jedoch, ob die Würde des – einsichtsfähigen – Menschen in einer freiheitlichen Rechtsordnung auch gegen seinen Willen staatlich zu schützen ist.²⁸⁷ Bereits bei der Problematik des sog. „Zwergenweitwurfs“²⁸⁸ ist zumindest zu bedenken, ob der Staat dem geworfenen Kleinwüchsigen versagen darf, seine freiwillig zum Zwecke des Lebensunterhalts gewählte Betätigung auszuüben.²⁸⁹

Bezogen auf die hier diskutierten Spielformen ist daher fraglich, ob die Würde eines konkreten Beteiligten durch ein von ihm konsentiertes Verhalten der übrigen Mitspieler verletzt werden kann. Diese Bedenken sprechen gegen ein Verbot sportlicher Betätigungen, welche von allen Beteiligten aus freien Stücken betrieben werden.²⁹⁰

²⁸⁴ Gemeint sind die „Official Millennium Series Rules Version 6.0“ der EPBF, Stand April 2006, abrufbar unter: <http://www.millennium-series.com/downloads/rules.pdf>, Stand 25.01.2008.

²⁸⁵ Vgl. *Beaucamp*, DVBl 2005, S.1179, der allerdings fälschlich auch die reinen Showveranstaltungen des Wrestlings als „Kampfsportarten“ bezeichnet.

²⁸⁶ Die Bezugnahme auf den Karate-Sport durch das VG Dresden geht insoweit fehl, als dieser in Deutschland überwiegend im Null- oder Leichtkontakt, also ohne tatsächliche Gewaltanwendung betrieben wird.

²⁸⁷ Vgl. *Kühl*, GS-Meurer, S.555; *Beaucamp*, DVBl 2005, S.1178 m.w.N.

²⁸⁸ Zur erschreckenderweise bereits 1900-jährigen Geschichte der sog. „midget acts“ vgl. *Green*, Martial Arts, S.791.

²⁸⁹ *Mosbacher*, Selbstschädigung, S.143: „Der Anspruch auf Achtung der Menschenwürde erschöpft sich nicht in der Bewahrung eines bestimmten Menschenbildes ohne Rücksicht auf die konkret betroffenen Menschen.“

²⁹⁰ Vgl. einerseits *Beaucamp* a.a.O. m.w.N., andererseits BVerwGE 115, S.202.

Hinzu kommt, dass nicht nur nach dem Selbstverständnis der Sporttreibenden keine Verletzung ihrer Würde oder der Würde des Gegners vorliegt. Eine Verletzung der Menschenwürde konnte auch weder einheitlich durch die verschiedenen befassen Gerichte, noch durch die Rechtswissenschaft oder durch den Gesetzgeber bejaht werden.

So fand im Deutschen Bundestag - obwohl nach ersten Anfragen zu einem Verbot menschenverachtender Spiele in der 12. Legislaturperiode sowohl in der 13., 14. und 15. als auch in der 16. Legislaturperiode entsprechende Gesetzesvorschläge eingebracht wurden – bisher kein Verbotsentwurf eine parlamentarische Mehrheit.²⁹¹

Auch in der Rechtswissenschaft ist keine eindeutige Ablehnung des „Paintball“ als menschenunwürdig zu erkennen. So sieht beispielsweise *Scheidler*²⁹² keinen Verstoß des „Paintball“-Spiels gegen grundgesetzliche Wertungen.

Von einer einheitlichen Ablehnung von „Paintball“ und „Gotcha“ aufgrund Verstoßes gegen Art. 1 I GG durch Rechtsprechung, Schrifttum oder Gesetzgeber kann also nicht die Rede sein. Von Befürwortern wird weiterhin angeführt, dass sich beide Sportarten weltweit und auch im europäischen Ausland ungebrems wachsender Beliebtheit erfreuen, ohne dass dort in ähnlichem Ausmaß Bedenken bzgl. einer Verletzung der Menschenwürde erhoben würden.²⁹³

Selbstverständlich ist die Verfassungsmäßigkeit dieser und anderer moderner Freizeitbetätigungen jedoch ausschließlich anhand des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland zu messen. Solange aber ein Verfassungsverstoß weder durch das Bundesverfassungsgericht noch durch das Bundesverwaltungsgericht festgestellt wurde und auch der Gesetzgeber kein entsprechendes Verbotsgesetz erlässt, handelt es sich insbesondere bei „Paintball“ nach hier vertretener Auffassung um erlaubten Sport.

Da auch Zweikampfsportarten wie das Fechten oder Kendo auf unmittelbaren *Körperkontakt* verzichten, könnte daher auch „Paintball“ als „Kampfsport“ im Sinne der Thematik dieser Arbeit bezeichnet werden. Insofern wäre im Rahmen der vorliegenden Untersuchung auch eine angemessene Behandlung möglicher Verletzungen beim „Paintball“ zu erarbeiten. „Paintball“ und ihm verwandte Sportarten sollen dennoch aus drei Gründen im Folgenden bei der Betrachtung der Kampfsportarten im Lichte des Strafrechts ausgeklammert werden.

Der erste dieser Gründe ergibt sich aus der nach wie vor ungeklärten (verfassungs-) rechtlichen Lage. Solange nicht abschließend geklärt ist, ob „Paintball“ eine erlaubte Sportart darstellt und, falls dem so sein sollte, unter welchen Auflagen und in welcher der unterschiedlichen Spielvarianten, kann eine Beurteilung der angemessenen strafrechtlichen

²⁹¹ Vgl. *Beaucamp*, DVBl 2005, S.1177 m.w.N.

²⁹² *Scheidler*, GewArch 2005, S.319

²⁹³ Vgl. BKA, Dokumentation „Paintball“, S.2, sowie *Beaucamp*, DVBl 2005, S.1174 m.w.N. zum Laserspiel.

Behandlung nicht sinnvoll erfolgen, da nicht feststeht, auf welche dann eventuell konkret erlaubte Spielform nach welchen Regeln sich diese Ausführungen zu beziehen hätten.

Gegen eine explizite Behandlung in dieser Untersuchung spricht zweitens, dass zwar aufgrund der möglichen hohen Geschwindigkeiten der verschossenen Kugeln Verletzungsgefahren vor allem an Augen, Ohren, Zähnen, Kehlkopf und im Genitalbereich möglich sind. Diese sind aber bei der Verwendung der bspw. von der DPL vorgeschriebenen bzw. angeratenen Schutzausrüstung wie spezieller Masken, Hals- bzw. Kehlkopfschutzes, Suspensorien, Handschuhen usw.²⁹⁴ erheblich minimiert. Die dennoch auftretenden Verletzungen sind weitgehend selbstverschuldet – bspw. durch Hechtsprünge auf hartem Hallenboden unter Verzicht auf Knie- und Ellenbogenprotektoren – und daher strafrechtlich nicht relevant.

Den dritten - hiermit zusammenhängenden - Grund, weshalb eine weitere Beschäftigung mit „Paintball“ als Kampfsport hier unterlassen werden soll, stellt das völlige Verbot von Körperkontakt²⁹⁵ beim „Paintball“-Spiel dar. Der Verzicht auf Körperkontakt ist nicht nur für einen Großteil der Kampfsportarten unüblich, sondern senkt auch sowohl die strafrechtliche Relevanz des Sports aufgrund damit einhergehender geringerer Verletzungsgefahr, als auch die Notwendigkeit einer vom Alltagsgeschehen abweichenden strafrechtlichen Behandlung. Letztere ist ja gerade deshalb nötig, weil körperlicher Kontakt oder gar Verletzungen in vielen Zweikampfsportarten im Gegensatz zum üblichen gesellschaftlichen Zusammenleben zugelassen sind.²⁹⁶

Selbst beim Fechtsport, welcher wie bereits aufgezeigt auch nicht auf den unmittelbaren Körperkontakt ausgerichtet ist,²⁹⁷ sind sich die Beteiligten körperlich deutlich näher, weshalb es selbst bei diesem – auch strafrechtlich gesehen – untypischen Zweikampfsport eher zu strafrechtlich relevanten Berührungen kommen kann.

Abschließend bleibt damit festzuhalten, dass es sich insbesondere beim innerhalb der DPL betriebenen „Paintball“ zwar um Sport handelt, dieser jedoch weder einen typischen, strafrechtlich abweichend zu beurteilenden (Kontakt-) Kampfsport darstellt, noch zweifellos als verfassungsgemäß zu betrachten ist und daher im Folgenden aus der Untersuchung zu „Kampfsport und Strafrecht“ ausgeklammert werden soll.

²⁹⁴ Vgl. Punkt 10 „Protective Gear“ der „Official Millennium Series Rules Version 6.0“ der EPBF, Stand April 2006, abrufbar unter: <http://www.millennium-series.com/downloads/rules.pdf>, Stand 25.01.2008.

²⁹⁵ Vgl. Punkt 39.03 der „Official Millennium Series Rules Version 6.0“ der EPBF, Stand April 2006, abrufbar unter: <http://www.millennium-series.com/downloads/rules.pdf>, Stand 25.01.2008.

²⁹⁶ *Berkl*, Sportunfall, S.46f.; *Schild*, Sportstrafrecht, S.61f.

²⁹⁷ Vgl. das Wettkampfbreglement der FIE, Stand 2006, Erster Hauptteil, Kapitel 5, Unterpunkt t.20, Regel 1: „Körper an Körper“ zur sofortigen Unterbrechung des Kampfes durch den Kampfleiter bei Körperkontakt.

„Lasergames“ als (Kampf-) Sport?

Die Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit aufgrund ebenfalls möglicher Verletzung der Menschenwürde betreffen in mindestens gleichem Maße die sog. „Lasergames“,²⁹⁸ welche sich von „Paintball“ und ähnlichen Aktivitäten vor allem dadurch unterscheiden, dass statt Kugeln Infrarotstrahlen mit Lasersuchstrahl eingesetzt werden, um die Mitspieler zu treffen.²⁹⁹

Ähnlich wie bei „Gotcha“ und „Paintball“ kam es auch bzgl. der Laserspiele zu einer Reihe nicht einheitlicher Entscheidungen der Verwaltungsgerichte. Während mehrere Gerichte³⁰⁰ einen Verstoß gegen Art. 1 I GG bejahten und das „Laserspiel“ daher verboten, hielt der VGH München³⁰¹ die „Lasergames“ für traditionellen Fangspielen vergleichbar, eine Menschenwürdeverletzung für übertrieben und erlaubte daher den Betrieb eines „Laserdromes“.

Das Bundesverwaltungsgericht³⁰² sah einen Verstoß gegen Art. 1 I GG jedoch für gegeben an und hielt ein Verbot daher für nötig. Zur Klärung der Vereinbarkeit eines solchen Verbotes mit Art. 43 und 49 EG (die Betreiberin war Franchisenehmerin eines britischen Vertreibers von „Laserdrome“-Konzepten) wurde das Verfahren jedoch ausgesetzt und eine Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaft eingeholt.

Der EuGH erklärte den bejahten Eingriff des Verbotes in den freien Dienstleistungsverkehr, Art. 49 EG, für durch Art. 46, 55 EG unter Verweis auf die Menschenwürde als Gemeinschaftsinteresse gerechtfertigt.

Das damit in Deutschland geltende Verbot von „Laserspielen“ ist jedoch nicht nur in Bezug auf eine Ungleichbehandlung mit dem „Paintball“-Spiel fraglich.³⁰³ Auch in der rechtswissenschaftlichen Literatur wird überwiegend festgestellt, dass ein Verbot weder verfassungsrechtlich, noch durch das Bauordnungs- und Sicherheitsrecht begründbar sei.³⁰⁴

Ohnehin existieren in Deutschland trotz des geltenden Verbotes weiterhin Abwandlungen des ursprünglichen „Laserspiel“-Konzeptes,³⁰⁵ welche das Verbot umgehen, indem keine

²⁹⁸ Auch unter den Bezeichnungen „Laserspiel“, „Laserdrom“, „Laser Tag“ und „Quasar“ bekannt.

²⁹⁹ Vgl. zum Spielaufbau beim Laserspiel „Quasar“ *Scheidler*, *GewArch* 2005, S.313.

³⁰⁰ OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 21.06.1994; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 27.09.2000

³⁰¹ VGH München, Beschluss vom 04.07.1994

³⁰² BVerwGE 115, S.189ff.

³⁰³ *Scheidler*, *GewArch* 2005, S.315, sieht keinen „rechtlich relevanten Unterschied“ zwischen „Paintball“ und „Laserdromen“. Da es in beiden Fällen darum gehe, den generischen Spieler „auszuschalten“, sei einer unterschiedlichen rechtlichen Bewertung beider Spielformen zu widersprechen.

³⁰⁴ *Scheidler*, *GewArch* 2005, S.319; *Beaucamp*, *DVB1* 2005, S.1179

³⁰⁵ So besteht bspw. in Mülheim an der Ruhr eine „Laserball“-Anlage, in Lübeck eine „LaserMission“-Anlage und in Plattling ein „Laser Palast“. Auch existieren private Zusammenschlüsse wie bspw. der „1.Lasergame Verein München“, bei welchem es sich jedoch um keinen eingetragenen Verein handelt. An eine Tages-

waffenähnlichen „Laserpistolen“, sondern sog. „Pointer“ bzw. „Laser Ball-Handgeräte“ eingesetzt werden, das Treffen von Mitspielern nicht mit Plus-, sondern mit Minuspunkte bewertet wird, oder – zumindest vordergründig – andere Spielinhalte und -ziele als das Treffen der Gegner vorgegeben werden. Es handelt sich bei diesen Spielgestaltungen um mehr oder weniger deutliche Umgehungen des Verbots von „Laserspielen“ in Deutschland.

Die Frage der Zulässigkeit derartiger Spielformen kann jedoch an dieser Stelle offen bleiben, da eine fremdverschuldete Verletzung der Mitspieler durch die verwendeten Infrarot-Strahlen ausgeschlossen ist und demgemäß eine strafrechtliche Behandlung der „Laserspiele“ im Rahmen dieser Arbeit nicht geboten erscheint.

Wenngleich damit keine der genannten Spielformen (Gotcha, Paintball, Lasergames usw.) als Kampfsport im Rahmen dieser Arbeit behandelt werden, so haben doch die diesbezüglich angeführten Gerichtsentscheidungen gezeigt, dass die Differenzierung zwischen verschiedenen Gruppen von Sportarten in ihrer juristischen Relevanz fraglich ist, sofern die zu einer dieser Gruppen entwickelten Rechtsprechungsgrundsätze auf andere Spiel- und Sportformen übertragen werden.

c) Fehlende Differenzierung zwischen Ausübungsformen der Sportarten

Hinzu kommt, wie *Zipf*³⁰⁶ zu Recht anführt, dass die Einteilung nach Sportarten auch zu grob ist, da sie nicht berücksichtigt, dass innerhalb von Sportarten nach der Art und Intensität der sportlichen Betätigung zu unterscheiden ist. So herrscht in Training und Wettkampf ein anderes Verletzungsgrundrisiko - die gleiche verletzende Handlung könnte im Wettkampf angemessen, im Training jedoch sorgfaltswidrig sein und damit nur in letzterem Fall strafbar sein.

Auch *Vögeli*³⁰⁷ kritisiert die fehlende Differenzierung nach der Art der Ausübung der einzelnen Sportdisziplin, insbesondere die Unterscheidung zwischen Training und Wettkampf. So sei zwar ein *Boxkampf* in die Kategorien des „Sports gegeneinander“ mit zwingendem Körperkontakt einzuordnen, das *Boxtraining* an Sandsäcken jedoch nicht. Eine Verletzung sei zwar in beiden Fällen denkbar – durch einen direkten Schlag im Boxkampf und auch durch einen unachtsamen Schlag auf den Sandsack, welcher einen nebenstehenden Boxer treffe. Strafrechtlich seien beide Schläge jedoch unterschiedlich zu bewerten, weshalb

Vereinsmitgliedschaft wird jedoch von anderen Anbietern die Beteiligung am „Laserspiel“ geknüpft, um nicht als gewerblicher Anbieter zu gelten.

³⁰⁶ *Zipf*, Einwilligung und Risikoübernahme, S.87f.

³⁰⁷ *Vögeli*, Sportverletzungen, S.36

auch die Zuordnung des gesamten Boxsports an sich zu einer Gruppe von Sportarten keinen strafrechtlichen Nutzen habe.

Die Argumentation von *Zipf* und *Vögeli* ist überzeugend. Die bisher vorgenommenen Einteilungen der Sportarten sind nicht nur zu grob, sie berücksichtigen auch nicht in angemessener Weise die innerhalb der verschiedenen Sportarten möglichen Formen der Ausübung. Auf den im Fokus dieser Arbeit stehenden Kampfsport bedeutet dies, dass eine genauere Unterscheidung sowohl der Kampfsportarten als auch der bei der Ausübung dieser üblichen Trainings- und Wettkampfformen notwendig ist, um zu einer angemessenen strafrechtlichen Beurteilung möglicher Sportverletzungen zu gelangen.

d) Stellungnahme zur Betrachtung der sog. „Kampfsportarten“ in Rechtsprechung und Literatur

Sowohl bei der Betrachtung der oben angeführten unterschiedlichen strafrechtswissenschaftlichen Einteilungsansätze bzgl. der Sportarten, als auch bei der Auswertung der Gerichtsentscheidungen, welche zu Kampfsportarten Stellung nehmen,³⁰⁸ wird deutlich, dass das Gebiet der Kampfsportarten insgesamt wenig differenziert betrachtet wird. Das ist bereits daran erkennbar, dass auch die Mannschaftssportarten wie Fußball, Handball usw. teilweise als Kampfsportarten (im weiteren Sinn) bezeichnet werden.³⁰⁹ *Schiffer*³¹⁰ geht sogar soweit, Rückschlagspiele ohne jeglichen Körperkontakt wie Badminton als Kampfsport zu bezeichnen. Diese Zusammenfassung völlig wesensverschiedener Sportarten wie Badminton und Kickboxen unter dem gemeinsamen Oberbegriff des „Kampfsports“ ist sehr ungenau und setzt sich auch über das umgangssprachliche Verständnis hinweg, welches mit Kampfsportarten die klassischen Zweikampfsportarten assoziiert.

Richtig ist sicherlich, dass auch die Mannschaftssportarten körperlichen Kontakt in unterschiedlichem Maße zulassen und insofern auch von „kampfbetonten“ Sportarten gesprochen werden kann. Eine Abgrenzung zu den sog. Zweikampfsportarten sollte aber dennoch auch in der Bezeichnung deutlich werden.

³⁰⁸ Vgl. aus der deutschen Rechtsprechung zum „Kampfsport“ OLG Hamm, SpuRt 2003, S.68; OLG Celle, NJW 2000, S.559, OLG Köln, VersR 1994, S.1072, OLG Köln, VersR 1983, S.929, AG München SpuRt 1994, S.204 und die obiter dicta zum „Kampfsport“ in den zahlreichen Fußballentscheidungen sowie zur diesbezüglichen Rechtsprechung in Österreich den dortigen OGH, SpuRt 2005, S.106.

³⁰⁹ Vgl. *Thaler*, Haftung, S.13, Anmerkung unter der Nummer „81“, sowie den OGH, SpuRt 1995, S.160, welcher den Fußballsport auch als Kampfsport betrachtet.

³¹⁰ *Schiffer*, Sportverletzung, S.9; vgl. auch *Brockhaus*, Bd. 11, S.415

Die Unterscheidung zwischen Kampfsportarten im weiteren und engeren Sinne, wie sie *Thaler*³¹¹ vornimmt wirkt dabei wenig aussagekräftig und wenig trennscharf.

Da der Begriff „Kontaktsport“ das wichtigste die Mannschaftsballsportarten und Zweikampfsportarten einende Merkmal, den körperlichen Kontakt, betont, sollte „Kontaktsport“ auch nur als Oberbegriff und nicht für eine der beiden Kategorien verwendet werden.

Auch die Bezeichnung der Mannschaftsballsportarten als „Kampfspiele“³¹² sollte im Hinblick auf die gleichnamigen zur nationalsozialistischen Propaganda genutzten NS-Kampfspiele³¹³ vermieden werden.

In Bezug auf die Thematik der vorliegenden Arbeit geht es hier jedoch nicht um eine angemessene Bezeichnung dieser Ballsportarten, sondern um eine Auseinandersetzung mit dem Kampfsport im allgemeinsprachlichen Sinne, also vorrangig um die sog. Zweikampfsportarten. Aufgrund der festgestellten rechtstatsächlichen Kenntnisdefizite von Literatur und Judikatur in diesem Bereich der Sportarten, soll der „Kampfsport im engeren Sinne“ im Folgenden näher definiert und damit vom „Kampfsport im weiteren Sinne“ abgegrenzt werden.

VI. Definition des Begriffs „Kampfsport“

1. Sportwissenschaftliche Definitionsansätze

Der *Sportbrockhaus*³¹⁴ definiert den Begriff „Kampfsport“ als „aus kriegerischen Ernstsituationen abgeleitete sportliche Zweikämpfe“.

Das *Lexikon der Sportwissenschaft*³¹⁵ hält die Begriffe „Kampfsport“ und „Zweikampfsportart“ für kongruent und definiert diese als „Sportart bzw. -disziplin, bei der zwei Sportler(innen) in direkter sportlicher Auseinandersetzung nach entsprechender Vorbereitung und unter Einhaltung spezifischer Regeln um den Sieg kämpfen.“ Auch hier werden (kriegerische) „Kampfübungen und „Kampfkünste“ als die historischen Entwicklungsgrundlagen des „Kampfsports“ angesehen.

³¹¹ *Thaler*, Haftung, S.13

³¹² Vgl. bspw. BGH VersR 1975, S.138: „Fußball ist ein Kampfspiel“. Von Fußball als „Kampfspiel“ ist auch in aktuelleren Entscheidungen die Rede, vgl. OLG Oldenburg VersR 1995, S.671.

³¹³ Diese überwiegend wehrsportlichen Wettkämpfe wurden auf Anordnung Hitlers als paramilitärische Schaukämpfe zu Propagandazwecken von 1937 bis 1939 auf den Reichsparteitag in Nürnberg abgehalten.

³¹⁴ *Sportbrockhaus*, S.256

³¹⁵ *Schnabel/Thieß*, Sportwissenschaft, S.998

Das *Kampfsport Lexikon*³¹⁶ versteht „Kampfsport“ als Oberbegriff jener „Sportarten und Bewegungssysteme, die sich aus alten Kampfkünsten und Waffenübungen entwickelt haben, noch heute dem Zweikampf oder zur Selbstverteidigung dienen bzw. die Bewahrung alten Brauchtums und traditioneller Bewegungskultur zum Inhalt haben.“

Bereits dieser kurze Einblick in die sportwissenschaftlichen Definitionsansätze zum „Kampfsport“ zeigt, dass auch hier keine einheitliche Begriffsbestimmung vorliegt und die vorhandenen Definitionsversuche zudem die Kenntnis anderer Begriffe wie „Kampfkunst“ und „Selbstverteidigung“ sowie Einblicke in die historische Entwicklung des „Kampfsports“ voraussetzen. Insbesondere die Bezeichnungen „Kampfsport“, „Kampfstil“ und „Kampfkunst“ werden darüber hinaus sowohl im allgemeinsprachlichen Gebrauch, als auch im wissenschaftlichen Kontext nicht einheitlich verwendet.³¹⁷ Ihre genaue Definition und Abgrenzung ist daher im Rahmen dieser Arbeit erforderlich.

2. Die herrschende Theorie zur Entwicklung des Kampfsports

Die genannten sportwissenschaftlichen Definitionsansätze verweisen bereits auf die weitgehend anerkannte Theorie einer Entwicklung ausgehend von Verteidigungs- bzw. Kriegstechniken über Kampfkünste hin zur Entstehung der Kampfsportarten.³¹⁸

Diese Ursprungstheorie zur Entstehung der Kampfsysteme geht davon aus, dass bereits die „Urmenschen“ erkannten, dass sie in Jagd und Verteidigung geschickter wurden, wenn sie ihre körperlichen Fähigkeiten außerhalb der konkreten Ernstsituationen übten.³¹⁹

„Seit Anbeginn der Geschichte bemühen sich die Menschen um Methoden, mit deren Hilfe sie sich gegen ihre Feinde verteidigen können“, schreibt demgemäß auch *Lind* im „Lexikon der Kampfkünste“.³²⁰ Der Kampf war eine praktische Notwendigkeit, um im Überlebenskampf zu bestehen.³²¹ Festzustehen scheint damit, dass Kampftechniken und -

³¹⁶ *Weinmann*, *Kampfsport Lexikon*, S.7

³¹⁷ Vgl. hierzu ausführlich *Hoffmann*, *Aggressionswerte*, S.8ff.

³¹⁸ Vgl. diesbezüglich *Weinmann*, *Kampfsport Lexikon*, S.15ff, Kapitel „Von der Kampfkunst zum Kampfsport“, sowie *Hoffmann* *Aggressionswerte*, S.10.

³¹⁹ *Grundmann*, *Die Niederlage ist ein Sieg*, S.11. Andere Autoren wie berufen sich hingegen auf Höhlenzeichnungen kultischer Kriegstänze, in welchen sie erste Ansätze systematischer Kampfübungen zu erkennen glauben, vgl. auch *Tominschek*, *Beeinträchtigungen*, S.4. *Weinmann*, *Kampfsport Lexikon*, S.12, sieht in Kampf und Kampfsport letztlich gar „keine Erfindungen des Menschen“, sondern verweist auf die auch bei Tieren verbreiteten ritualisierten Rangordnungs- und Kommentkämpfe und deren Ähnlichkeit zu menschlichen Zweikampfformen.

³²⁰ *Lind*, *Lexikon der Kampfkünste*, S.16,

³²¹ *Weinmann*, *Kampfsport Lexikon*, S.9

taktiken zunächst rein zur Verteidigung und später auch zu kriegerischen Zwecken ersonnen wurden.³²²

Die ersten Nachweise solcher Kampftechniken sind etwa 7000 Jahre alt. In den Ruinen einer Tempelanlage der Sumerer wurden Darstellungen boxender Männer gefunden.³²³ Belegt sind erste Formen des Faust- und Ringkampfes auch auf ausgegrabenen Reliefs bei Ägyptern (Altes Reich ca. 2660-2160 v.u.Z.)³²⁴ und Kretern (spätminoische Epoche ca. 1500-1000 v.u.Z.).³²⁵

Vermutet wird, dass sich diese von den Sumerern ausgeführte Kampfform im Westen bis hin zum heutigen Boxen, im Osten bis hin zu den modernen asiatischen Kampfsportarten entwickelt haben könnte.³²⁶ Die Verbreitung im asiatischen Raum sei dabei durch eine auf Handelsbeziehungen basierende Beeinflussung mit der Indus-Hochkultur (2500-500 v.u.Z.) ermöglicht worden. Vom Gebiet des heutigen Irak ausgehend seien die Kampfformen über Indien (und den Einfluss des Yoga) sowie China³²⁷ (und den Einfluss des Taoismus) nach Japan (unter den Einfluss des Zen³²⁸) und in der Folgezeit nach ganz Asien³²⁹ gelangt.³³⁰

Andere Autoren sehen den Ursprung der heutigen Kampfsportarten jedoch erst im antiken Griechenland, von wo sie unter Alexander dem Großen nach Indien gelangt seien.³³¹

Die in der Antike betriebenen Kampfformen, auf welche dieser Ansatz Bezug nimmt, sind außerordentlich gut dokumentiert. Bereits um das Jahr 800 v.u.Z. beschreibt Homer im 23. Gesang der Ilias einen Faustkampf zwischen Epeios und Euryalos bei den Leichenspielen des Patroklos.³³²

Im Rahmen der olympischen Spiele der Antike wurden Zweikampfdisziplinen ab dem Jahre 708 v.u.Z. betrieben, als zur 18. Olympiade der Ringkampf in das Programm aufgenommen

³²² Lind, a.a.O.; Weinmann, S.7ff.

³²³ Engelhardt, Sportverletzungen, S.461; Weinmann, Kampfsport Lexikon, S.93. Allerdings spricht Weinmann an anderer Stelle (S.45) von in Sumer gefundenen „Darstellungen von Faust- und Ringkämpfern, die ca. 3000 v. Chr. entstanden sind“, also vor 5000, nicht vor 7000 Jahren. Die Beschreibung eines Ringkampfes enthält auch schon der babylonische Gilgameschepos, vgl. Poliakoff, Kampfsport in der Antike, S.185ff.

³²⁴ Auch das Alte Testament erwähnt im Buch Genesis bereits einen Ringkampf Jakobs. Auch von einem Ringkampf des Mohammed berichten überlieferte Geshichten, vgl. Poliakoff, Kampfsport in der Antike, S.184

³²⁵ Wolters, Kampfkunst als Therapie, S.68; Weinmann, Kampfsport Lexikon, S.26; Lind, Lexikon der Kampfkünste, S.18; Green, Martial Arts, S.787

³²⁶ Wolters, a.a.O.

³²⁷ Bereits aus dem 3. Jahrtausend v. u. Z. datieren erste Berichte über Kampfkünste in China, vgl. Weinmann, S.34, sowie Engelhardt, Sportverletzungen, S.481; Green, Martial Arts, S.787

³²⁸ Wolters, a.a.O., S.69ff.

³²⁹ In Vietnam etwa sollen hier die ersten Kampfformen vor etwa 4000 Jahren betrieben worden sein, vgl. Weinmann, S.63.

³³⁰ Vgl. zur gegenseitigen Beeinflussung der Kampfsysteme das Schaubild bei Grundmann, Kampfsysteme, S.262.

³³¹ Wolters, a.a.O., S.68

³³² Abgedruckt u.a. bei Herzog, GA 2006, S.678; vgl. auch Donatsch, ZStrR 1990, S.410f., Tominschek, Beeinträchtigungen, S.4, sowie Weinmann, Kampfsport Lexikon, S.73.

wurde.³³³ Im Jahre 688 v.u.Z. kam der Faustkampf hinzu und bei den 33. Olympischen Spielen wurden 648 v.u.Z. die ersten Wettbewerbe im Pankration, dem sog. Allkampf³³⁴ ausgetragen.

Während beim Ringkampf auf das Zufügen von Schmerzen ausgerichtete Schläge und Griffe verboten waren, trugen die Faustkämpfer Lederriemen um die Fäuste, welche im Lauf der Zeit mehr und mehr ausschließlich darauf abzielten, nicht die eigene Faust zu schützen, sondern Kopf und Gesicht des Gegners möglichst stark zu verletzen, um dessen Kampfunfähigkeit oder -aufgabe zu erzwingen.³³⁵

Im Pankration schließlich war es lediglich verboten, den Gegner zu beißen oder zu kratzen oder ihm die Finger in Augen, Mund und andere weiche Körperteile zu bohren.³³⁶ Auch hier war der Kampf nur durch Aufgabe oder K.O. des Gegners, im Gegensatz zum Faustkampf jedoch auch im Bodenkampf, zu erreichen. Ob letztlich der „Allkampf“ die brutalere und für die Kämpfer gefährlichere Disziplin als der Faustkampf darstellte, ist jedoch nicht sicher, da eine Aufgabe beim Faustkampf meist nicht mehr möglich war.³³⁷ Tödliche Ausgänge waren sowohl im Faustkampf, als auch im Pankration nicht selten.³³⁸

Die Kampfformen der Griechen wurden von den Römern übernommen, worauf auch die heutige Bezeichnung des „griechisch-römischen“ Ringens zurückzuführen ist.³³⁹ Die Brutalität, insbesondere der Faustkämpfe, nahm dabei bis hin zu den Gladiatorenkämpfen der römischen Kaiserzeit stetig zu.³⁴⁰

Mit dem heutigen Sportverständnis sind die teilweise barbarisch anmutenden Wettkämpfe der Griechen und Römer daher schwerlich zu vereinen.³⁴¹ Bei den Gladiatorenkämpfen kommt hinzu, dass hier großteils Sklaven und Kriegsgefangene zum Kampf gezwungen wurden.

Vermutlich bedingt durch das aufkommende Christentum verschwinden Faustkämpfe ab etwa dem Jahre 390 sowohl als Leistungsvergleich, als auch zur Volksbelustigung.³⁴² Gladiatorenkämpfe waren bereits 325 durch den dem Christentum zuneigenden Kaiser

³³³ *Weeber*, Die unheiligen Spiele, S.18; *Lind*, Lexikon der Kampfkünste, S.18; *Engelhardt*, Sportverletzungen, S.481

³³⁴ *Poliakoff*, Kampfsport in der Antike, S.80, merkt an, dass „pankraton“ mit „Allstärke“ oder „Allsieg“ zu übersetzen sei, während „Allkampf“ dem Synonym „pammachon“ entspreche.

³³⁵ *Weinmann*, Kampfsport Lexikon, S.74; *Weeber*, Die unheiligen Spiele, S.176f; *Rudolph*, Olympischer Kampfsport, S.15; *Lind*, Lexikon der Kampfkünste, S.18; *Poliakoff*, Kampfsport in der Antike, S.110

³³⁶ *Weinmann*, Kampfsport Lexikon, S.76; *Weeber*, Die unheiligen Spiele, S.181f.; *Rudolph*, Olympischer Kampfsport, S.65; *Poliakoff*, Kampfsport in der Antike, S.80f.

³³⁷ *Rudolph*, Olympischer Kampfsport, S.76

³³⁸ *Lind*, Lexikon der Kampfkünste, S.16; 18; *Weeber*, Die unheiligen Spiele, S.179ff.; *Rudolph*, Olympischer Kampfsport, S.73, 76

³³⁹ *Weinmann*, Kampfsport Lexikon, S.79; *Lind*, Lexikon der Kampfkünste, S.18

³⁴⁰ *Tominschek*, Beeinträchtigungen, S.5; *Weeber*, Die unheiligen Spiele, S.177

³⁴¹ *Green*, Martial Arts, S.791; *Weinmann*, Kampfsport Lexikon, S.79; *Weeber*, Die unheiligen Spiele, S.180

³⁴² *Herzog*, GA 2006, S.678

Konstantin als zu blutrünstig und daher unchristlich verboten worden, dokumentiert sind diese jedoch noch bis in die Mitte des 5. Jahrhunderts.³⁴³

Die Ursprünge der Kampftechniken in den Gebieten der heutigen BRD wiederum lassen sich leicht etymologisch anhand der Begriffe „Germanen“ und „Sachsen“ nachvollziehen. Dass sich bereits die Germanen im Speerwerfen übten, zeigt ihre an die „Ger“ genannte speerartige Waffe angelehnte Bezeichnung.³⁴⁴ *Tacitus* beschrieb um das Jahr 100 die Geschicklichkeit dieser Germanen im Umgang mit dem Kurzschwert, genannt „Sax“, worauf wiederum die Wortbildung „Sachsen“ zurückgeführt werden kann.³⁴⁵

Auch im Mittelalter dienten die Kampfkünste noch vor allem dem Angriff und der Verteidigung bei kriegerischen Auseinandersetzungen. Weitgehend anerkannt ist jedoch, dass nachdem im Laufe der Jahrhunderte viele alte Kriegskünste durch wirksamere Systeme oder Waffen abgelöst wurden, diese ihre primäre Bedeutung als Verteidigungs- und Kriegskünste verloren. Erst das mittelalterliche Rittertum brachte eine Klasse hervor, die in den Kampfkünsten nicht nur den kriegerischen Anwendungswert sahen, sondern die Kampfformen zur Erziehung und zum Leistungsvergleich auf Turnieren einsetzten.³⁴⁶ Etliche der ursprünglichen Kriegstechniken blieben daher in abgewandelter Form erhalten. Die teilweise tödlichen Kampfformen und -techniken wurden entschärft, um sie auch ohne Kriegsbezug und Verletzungsgefahr weiterhin betreiben zu können. So wurden die starren, spitzen Klingen der Fechter durch biegsame stumpfe Übungswaffen ersetzt oder beim Speerwurf gar ganz auf das Treffen eines Zieles verzichtet und nur noch der Weite Bedeutung beigemessen. Erste Hinweise auf die Unterrichtung in Kampfsystemen zur Selbstverteidigung finden sich dann auf dem Gebiet des heutigen Deutschland und im England des 15. Jahrhunderts.³⁴⁷

Die in England im späten 17. Jahrhundert wiederaufkommenden (illegalen) Faustkämpfe des Proletariats ähnelten noch sehr den brutalen antiken Vorgängern.³⁴⁸ Gekämpft wurde ohne Handschuhe, ohne feststehende Regeln und ohne staatliche Erlaubnis bis zur Aufgabe oder Kampfunfähigkeit eines Beteiligten. Erst nach dem Bekanntwerden erster Todesfälle wurden

³⁴³ Vgl. hierzu die Dissertation *Bohemus/Nerger*, De athleticis, aus dem Jahre 1672 zu dem in den *Corpus Iuris Civilis* aufgenommenen Edikt des Kaiser Konstantin (Codex Iustinianus, Buch 11, Titel 44: De gladiatoribus penitus tollendis). Die Rezeption gilt als eine der ersten neuzeitlichen Abhandlungen zum „Sportrecht“, vgl. *Schwarz*, Bibliographie Sportrecht, S.1.

³⁴⁴ *Weinmann*, Kampfsport Lexikon, S.67; *Lind*, Lexikon der Kampfkünste, S.19

³⁴⁵ Ebenda.

³⁴⁶ *Lind*, Lexikon der Kampfkünste, S.16; *Weinmann*, Kampfsport Lexikon, S.67, berichtet von ersten ritterlichen Wettkämpfen aus dem Jahre 1386.

³⁴⁷ *Weinmann*, Kampfsport Lexikon, S.68ff.; *Lind*, Lexikon der Kampfkünste, S.16

³⁴⁸ Ab 1698 fanden im Royal Theatre in London regelmäßig Boxkämpfe statt, vgl. *Herzog*, GA 2006, S.678.

Tominschek, Beeinträchtigungen, S.5, spricht vom Wiederauftauchen des Faustkampfes im Jahr 1660, nachdem die Sportart für ein Jahrtausend verschwunden zu sein schien.

1838 mit den „London Price Ring Rules“ die ersten offiziellen Regeln eingeführt.³⁴⁹ Die Entstehung des ausschließlich auf den Leistungsvergleich ausgerichteten heutigen Boxsports fiel dann mit der in England ab Mitte des 18. Jahrhunderts infolge der industriellen Revolution einsetzenden Entwicklung hin zum „Sport“ in seiner modernen Bedeutung zusammen.³⁵⁰

So wandelten sich viele der Kampfkünste zum heutigen Kampfsport mit seiner Betonung von Körperertüchtigung und sportlichem Wettkampf, wobei aber auch erzieherische Aspekte und die Pflege traditioneller Elemente der Kampfkünste teilweise erhalten blieben.³⁵¹

Dieser kurze Überblick zur Entwicklung des Kampfsports erweckt den Eindruck, dieser sei aus den Kriegs- und Kampfkünsten hervorgegangen und habe diese dabei völlig abgelöst und verdrängt. Das ist aber – zumindest bezüglich der Kampfkünste – keineswegs der Fall. Viele der auch heute noch ausgeübten Kampfformen verstehen sich selbst als *Kampfkünste* und nicht als *Kampfsport*. So werden bspw. im Aikido keinerlei Wettkämpfe veranstaltet³⁵² und zumindest nach dem Selbstverständnis des Deutschen Aikido-Bund e.V. gilt Aikido nicht als Kampfsport, sondern als *Kampfkunst*.³⁵³

Auch die international gebräuchlichen Bezeichnungen dessen, was in Deutschland überwiegend als „Kampfsport“ betrachtet wird, betonen die *Kampfkunst* – so im Englischen die „martial arts“ und im Französischen die „arts martiaux“. Dies zeigt, dass auch heute noch sowohl „Kampfkünste“ als auch „Kampfsport“ betrieben werden und die Grenzen in Inhalt und Bezeichnung teilweise fließend sind.

Daneben existieren auch rein auf Belange der Selbstverteidigung ausgerichtete Systeme von Kampftechniken und -taktiken. Aus diesem Grund soll im Folgenden der Versuch einer – zumindest tendenziellen – Abgrenzung der Begriffe „Kampfkunst“, „Selbstverteidigung“ sowie „Kampfsport“ erfolgen und abschließend eine die verschiedenen Ausrichtungen umfassende Bezeichnung als „Kampfstile“ bzw. „Kampfsysteme“ vorgeschlagen werden.

³⁴⁹ Herzog, GA 2006, S.679; Dabei ist zu bedenken, dass bereits 688 v.u.Z Onomastos von Smyrna Regeln für den antiken olympischen Boxkampf entworfen haben soll, vgl. *Poliakoff*, Kampfsport in der Antike, S.111.

³⁵⁰ Vgl. *Tominschek*, Beeinträchtigungen, S.5f.

³⁵¹ *Weinmann*, Kampfsport Lexikon, S.10

³⁵² *Weinmann*, Kampfsport Lexikon, S.90. Aikido war zwar 2005 bei den World Games in Duisburg vertreten, allerdings als Einladungssportart ohne Wettkämpfe und nicht, wie Hoffmann, Aggressionswerte, S.17, meint, als „sportlicher Wettkampf“.

³⁵³ Vgl. hierzu den Internetauftritt des Deutschen Aikido-Bundes e.V. unter: <http://www.aikido-bund.de/Aikido/aikido.html> (Stand: 28.01.2008).

3. Definition und Abgrenzung der Begriffe „Kampfkunst“, „Selbstverteidigung“ und „Kampfsport“

a) Kampfkunst

Als Kriterien zur Abgrenzung der auch heute noch betriebenen „Kampfkünste“ von den „Kampfsportarten“ werden unter anderem der Verzicht auf Wettkampf und damit auch auf ein entsprechendes Regelwerk sowie die stärkere Betonung philosophisch-sozialer Bezüge in den Kampfkünsten genannt. Die in den Kampfkünsten vermittelten traditionellen Techniken und Verhaltensformen sind also im Gegensatz zu den Kampfsportarten nicht auf die messbare Leistung oder den Leistungsvergleich, sondern auf die Entwicklung und Vervollkommnung von Technik bzw. Bewegungsform³⁵⁴ sowie Körper und Geist oder im ursprünglichen Sinne auf Selbstverteidigung ausgerichtet.

Dabei steht meist nicht das Ziel, also bspw. die perfekt ausgeführte Technik, sondern der Weg (japanisch: „do“) dorthin, also das lebenslange Lernen, im Vordergrund.³⁵⁵

Als Kampfkünste gelten demgemäß in erster Linie die von der buddhistischen Zen-Philosophie³⁵⁶ beeinflussten japanischen Formen des sog. „Bu-do“.³⁵⁷ Der Begriff „Budo“ umfasst allerdings – zumindest im heutigen Sprachgebrauch – sehr wohl auch japanische Kampfsportarten (nicht jedoch Kampfformen aus anderen Teilen Asiens).³⁵⁸

So betont bspw. die Bezeichnung des Ju-do ebenfalls das philosophische Element des Weges („do“), obgleich es sich bei dem heute in Deutschland betriebenen Judo in erster Linie um einen Kampfsport handelt. Auch der Judo-Sport umfasst allerdings bedeutende erzieherische und traditionell-philosophische Inhalte.³⁵⁹

Ebenso können auch in Kampfkünsten gelehrte Techniken sehr wohl in tatsächlichen Auseinandersetzungen effektiv anwendbar sein, ohne dass die Anwendung im sportlichen Wettkampf beabsichtigt wäre.³⁶⁰

³⁵⁴ Bspw. in Form einer sog. Kata o.Ä., also einer festgelegten Abfolge von Techniken oder Bewegungen mit oder ohne (evtl. auch nur imaginärem) Gegner.

³⁵⁵ Vgl. hierzu und zu Etymologie und Inhalt des japanischen „Do“ *Grundmann*, *Kampfsysteme*, S.234ff.

³⁵⁶ Vgl. zum weiteren geistigen Hintergrund des Budo in Shintoismus und Konfuzianismus: *Neumann/von Saldern/Wendt*, *Der friedliche Krieger*, S.29ff. sowie *Wolters*, *Kampfkunst als Therapie*, S.69ff.

³⁵⁷ Als eine Kampfkunst im ursprünglichen Wortsinn kann jedoch bspw. auch das brasilianische Capoeira, eine Mischform der Elemente Kampf, Tanz und Musik, bezeichnet werden. Eine genauere Beschreibung findet sich bei *Weinmann*, *Kampfsport Lexikon*, S.97ff.

³⁵⁸ *Neumann/von Saldern/Wendt*, *Der friedliche Krieger*, S.28; *Green*, *Martial Arts*, S.824

³⁵⁹ Zu den pädagogisch-moralischen Grundprinzipien des Judo vgl. *Weinmann*, *Kampfsport Lexikon*, S.108.

³⁶⁰ *Hoffmann*, *Aggressionswerte*, S.14

*Hoffmann*³⁶¹ weist zudem daraufhin, dass auch in traditionellen Kampfkünsten wie dem Iaido (Kunst des Schwertziehens) Wettkämpfe durchaus möglich sind.

Dies zeigt, dass die Abgrenzung anhand der Merkmale des Verzichts auf Wettkampf, Leistungsvergleich und entsprechende Regeln, sowie andererseits die Betonung philosophisch-erzieherischer Aspekte zwar tendenziell, nicht jedoch zwingend zutrifft.³⁶²

Trotz der fließenden Übergänge und der daraus resultierenden Abgrenzungsschwierigkeiten bleibt jedoch festzuhalten, dass sich Kampfkünste und Kampfsport sowohl nach dem Selbstverständnis der Ausübenden,³⁶³ als auch von ihrer tatsächlichen Ausrichtung her erheblich unterscheiden können. Vor allem aufgrund des Verzichts auf Wettkampf und Regeln erscheint daher auch eine differenzierende strafrechtliche Behandlung von (reinen) Kampfkünsten und Kampfsportarten angebracht.

So ist eine Orientierung am Regelwerk bei der Bestimmung etwa der einzuhaltenden Sorgfaltspflichten nicht in reinen Kampfkünsten, sondern nur im Kampfsport möglich. Auch der Umfang einer eventuell anzunehmenden Einwilligung wäre bei dem gemeinsamen Üben einer Kampfkunst-Bewegungsform enger zu ziehen als bei einem auf die technisch-körperliche Überwindung des Gegners ausgerichteten Trainingskampf in einer Kampfsportart.

Im Rahmen dieser Arbeit werden die Begriffe „Kampfkunst“ und „Kampfsport“ daher nicht synonym gebraucht,³⁶⁴ sondern als tendenziell abweichend ausgerichtete Teilbereiche der übergreifenden Gruppe der „Kampfstile“.

b) Selbstverteidigung

Der *Sportbrockhaus*³⁶⁵ definiert den Begriff „Selbstverteidigung“ allgemein als „jede Abwehr eines gegnerischen Angriffs auf das eigene Leben“. Speziell die „waffenlose Selbstverteidigung“ umfasse dabei „vor allem die in Ostasien systematisch ausgebildeten Formen der Verteidigung, bei denen fast alle Gliedmaßen des Körpers als Waffen eingesetzt werden.“

³⁶¹ *Hoffmann*, Aggressionswerte, S.17

³⁶² Das Erlernen und Verbessern von Bewegungsformen mit Hilfe eines Partners setzt auch in Kampfkünsten gewisse Absprachen zwischen den Beteiligten voraus, welche – bei einem weiten Verständnis des Begriffes – durchaus als Regeln verstanden werden können. Damit kommen auch die Kampfkünste nicht völlig ohne Regeln aus, allerdings beziehen diese sich nicht auf Wettkämpfe und setzen keine schriftliche Fixierung voraus.

³⁶³ *Hoffmann*, Aggressionswerte, S.14

³⁶⁴ Ebenso auch *Hoffmann*, Aggressionswerte, S.18.

³⁶⁵ *Sportbrockhaus*, S.422

Die waffenlose Selbstverteidigung (SV) kann sich also inhaltlich mit „Kampfsportarten“ oder „Kampfkünsten“ teilweise decken, indem sie deren Techniken und Taktiken übernimmt und zu Selbstverteidigungssystemen zusammenfügt.

Gelehrt werden diese SV-Systeme jedoch mit einer anderen Zielsetzung, nämlich der möglichst effektiven Selbstverteidigung außerhalb des Sportgeschehens selbst. Ebenso wie bei reinen Kampfkünsten existieren auch in reinen Selbstverteidigungssystemen keine Regeln.³⁶⁶ Das Einführen eines Regelwerkes würde der Zielsetzung dieser Systeme widersprechen, sich so realistisch wie möglich auf etwaige Gefahrensituationen vorzubereiten.³⁶⁷ Der Grund für den Verzicht auf Regeln liegt also nicht in dem Verzicht auf Wettkampf, wie bei den Kampfkünsten, sondern in der Ausrichtung auf die Anwendung außerhalb des Trainings. Insoweit sind reine Selbstverteidigungssysteme sowohl von „Kampfkünsten“ als auch „Kampfsportarten“ zu unterscheiden.

Allerdings sind auch die Grenzen von Selbstverteidigung und Kampfkünsten sowie Kampfsportarten fließend. Auch die in Kampfkünsten oder Kampfsportarten gelehrt Techniken sind – unterschiedlich effektiv – zur Verteidigung einsetzbar.³⁶⁸ So wurden auch die japanischen Kampfkünste zu Beginn ihrer weltweiten Verbreitung Anfang des 19. Jahrhunderts noch als reine Selbstverteidigungsmethoden gelehrt, bevor sie – in Deutschland auch bedingt durch das ausgeprägte Vereinsleben – zu Sportarten umfunktioniert wurden.³⁶⁹

In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass die heute in Deutschland gelehrt Kampfsportarten grundsätzlich *nicht* auf den Gebrauch außerhalb des Sportgeschehens, sondern auf den sportlichen Vergleich im Wettkampf ausgerichtet sind. Ob und wie effektiv Techniken aus Kampfsportarten dennoch zur Selbstverteidigung eingesetzt werden können, hängt von der „Realitätsnähe“ des Kampfsystems ab, also in erster Linie davon, welche Techniken (z.B. Schlag- und Tritt-, Hebel-, Würgetechniken oder Bodenkampf) in welcher Intensität (Null-, Licht-, Semi-, Vollkontakt) nach dem jeweiligen Regelwerk erlaubt sind und daher gelehrt und trainiert werden. Entscheidend sind weiter der individuelle Könnensgrad, die psychische und physische Konstitution sowie der Grad an Erfahrung in körperlichen Auseinandersetzungen außerhalb des Sportbetriebes.³⁷⁰

³⁶⁶ Allerdings ist zu beachten, dass auch ein Training von SV-Techniken im Normalfall gewisse Absprachen unter den Beteiligten voraussetzt, ohne welche eine Begrenzung der Verletzungsgefahr und auch ein effektives Training nicht möglich ist. Diese Absprachen können bei einem weiten Verständnis des Begriffs auch als Regeln verstanden werden.

³⁶⁷ Hoffmann, Aggressionswerte, S.13

³⁶⁸ Vgl. hierzu bspw. Wolf, Judoselbstverteidigung, S.28ff.

³⁶⁹ Lind, Lexikon der Kampfkünste, S.19

³⁷⁰ Vgl. zum Ganzen ausführlich Kühn, Sportstrafrecht, S.182ff.

Insbesondere im Zusammenhang mit der Frage nach den Grenzen der Erforderlichkeit von Notwehrhandlungen ist daher eine Unterscheidung anhand dieser Kriterien und generell anhand der Ausrichtung des betriebenen Kampfstyles notwendig. Insofern ist die Unterscheidung zwischen reinen SV-Systemen und Kampfkünsten bzw. Kampfsportarten auch von erheblicher strafrechtlicher Relevanz.

c) Kampfsport

Im Gegensatz sowohl zu den reinen Kampfkünsten als auch zu den ausschließlich auf Selbstverteidigung ausgerichteten Kampfformen besteht im Kampfsport zumindest die *Möglichkeit* eines Leistungsvergleichs in Training und Wettkampf, ermöglicht durch entsprechende Regelwerke der jeweiligen Verbände.

Wie schon bei der Bestimmung des allgemeinen Sportbegriffes betont, ist eine sportliche Betätigung jedoch auch ohne geschriebene Regeln und ohne die Ausrichtung auf Wettkampf oder Leistungsvergleich möglich. Dementsprechend kann auch eine Kampfsportart trainiert werden, ohne an Wettkämpfen teilzunehmen oder gar ohne jeglichen Leistungsvergleich, also auch ohne mögliche Trainingskämpfe oder Ähnliches. Dennoch werden in Kampfsportarten anders als in reinen Kampfkunstformen oder reinen SV-Systemen Wettkämpfe zumindest angeboten und das Training ist in weiten Teilen auch auf die Teilnahme an diesen ausgerichtet,³⁷¹ was andererseits jedoch nicht bedeutet, dass andere Zielsetzungen oder ein philosophischer Bezug ausgeschlossen wären.³⁷²

Im Rahmen dieser Arbeit soll daher ausschließlich dieser Teilbereich der Kampfstile bzw. Kampfsysteme als „Kampfsport“ im eigentlichen Sinne bezeichnet werden. Diese Abgrenzung ist auch für die strafrechtliche Behandlung etwaiger Körperverletzungen von Bedeutung. Sofern sich diese nämlich bei der Ausübung einer Kampfsportart ereignen, können – im Gegensatz zu SV und „Kampfkünsten“ – bspw. geschriebene Regeln und der Charakter als unmittelbar körperlich ausgetragener Wettstreit zu berücksichtigen sein.

³⁷¹ Zu bedenken ist hier auch, dass Vergleichs-Wettkämpfe auch in den kontaktlosen und einstudierten Formenläufen (jap.: Kata) möglich sind und praktiziert werden.

³⁷² Hoffmann, Aggressionswerte, S.17

4. Überbegriff: Kampfstile / -systeme

Als die Teilbereiche der „Kampfkünste“, der „Selbstverteidigungssysteme“ und des „Kampfsports im eigentlichen Sinne“ umfassende und in sich vereinende Bezeichnungen werden hier die gewissermaßen „neutralen“ Überbegriffe der „Kampfstile“ bzw. der „Kampfsysteme“ vorgeschlagen.

Diese Oberbegriffe werden sowohl Kampfsportformen und Kampfkünsten als auch modernen Selbstverteidigungsformen, die einzelne Techniken aus Kampfsport/-kunst nutzen, gerecht. Insoweit die einzelnen Kampfstile bzw. -systeme die Bereiche Philosophie und Tradition, Technik und Wettkampf oder Selbstverteidigung und Realitätsbezug betonen, kann dies darüber hinaus durch eine tendenzielle Einordnung in die genannten Teilbereiche der Kampfkunst“, des „Kampfsports“ und der „Selbstverteidigung“ verdeutlicht werden.

5. Einteilung der Kampfstile / -systeme

Alleine eine solch tendenzielle Zuordnung der verschiedenen Kampfstile bzw. -systeme in die drei genannten Teilbereiche führt jedoch nicht zu einer ausreichend scharfen Unterscheidung der äußerst unterschiedlichen Stilrichtungen nach strafrechtlich relevanten Kriterien.

Sowohl in den Medien und damit in weiten Teilen der Bevölkerung als auch in der Rechtsprechung³⁷³ und juristischen Literatur³⁷⁴ herrscht ein weitgehend undifferenziertes Bild der in Deutschland betriebenen Kampfstile vor. Deutlich wird dies bspw. an der häufig anzutreffenden Einengung der Kampfstile alleinig auf den Boxsport,³⁷⁵ vermutlicht bedingt durch die mediale Überrepräsentation des Boxens im Vergleich zur tatsächlichen Anzahl der in Deutschland aktiven Boxer.³⁷⁶

³⁷³ Beispielhaft undifferenziert der BGH, VersR 1975, S.138: „Box- und Ringkämpfe und dgl.“, welcher in dieser Allgemeinheit in nachfolgenden Entscheidungen zitiert wird, vgl. OLG Köln, VersR 1983, S.929: „Box- und Ringkämpfe“. Eine Gleichstellung von Boxen und Ringen findet sich auch bei BGH, NJW 1976, S.634. Boxen und Ringen unterscheiden sich jedoch sowohl sportwissenschaftlich als auch rechtsbedeutsam erheblich, da die Boxregeln vorsätzliche Verletzungen des Gegners zulassen, die Ringregeln jedoch verbieten.

³⁷⁴ So wird das Ringen bei *Haupt*, Körperverletzung, S.25, fälschlich als eine der Sportarten mit „Verletzungsziel“ aufgeführt. Auch die Beschreibung des „Ultimate Fighting“, S.26ff, ist äußerst undifferenziert und entspricht nicht der Realität. Auch *Jakobs*, StraFR At, S.252, bezeichnet das Ringen fälschlich als Sportart mit finalem Verletzungsverhalten. Beispielhaft auch die Bezeichnung der ausschließlich japanischen Budo-Formen als „insgesamt so bezeichnete asiatische Budo-Sportarten“ bei *Kühn*, Sportstrafrecht, S.17.

³⁷⁵ Bspe. für eine solche alleinige Ausrichtung auf den Boxsport finden sich bei *Niedermair*, Körperverletzung, S.134; *Teichmann*, JA 1979, S.348; *PHBSportR-Reinhart*, S.655, 685; *Dölling*, ZStW 1984, S.64; *Tröndle/Fischer*, § 228, Rn.22; *Zeilner*, Grundlagen des Sportrechts, S.158.

³⁷⁶ Vgl. hierzu in diesem Kapitel den nachfolgenden Abschnitt „Verbreitung, Bedeutung und Entwicklung der in Deutschland betriebenen Kampfstile“.

Auch sofern verschiedene Kampfsportarten im eigentlichen Sinne betrachtet werden, fehlt es häufig an einer angemessenen differenzierten Kategorisierung nach strafrechtlich relevanten Kriterien³⁷⁷ und auch die Auswahl der angesprochenen Sportarten erscheint zufällig.³⁷⁸ Nicht selten kommt es gar zu zumindest fragwürdigen Aussagen, wie bspw. einer Einordnung des „Catchens“ oder „Wrestlings“³⁷⁹ als Kampfsportart.³⁸⁰ Eine solche Bezeichnung ist im Hinblick auf den eindeutig überwiegenden Show-Charakter – alle Kämpfe werden in Ablauf und Ausgang abgesprochen und einstudiert – zweifelhaft.³⁸¹ Es handelt sich hierbei eher um eine Vorführung von Kampftechniken, wenn auch mit unbestreitbarem sportlich-athletischem Charakter.³⁸²

An dieser Stelle soll daher eine Einteilung der in Deutschland betriebenen Kampfstile anhand der von *Hoffmann*³⁸³ entwickelten Abgrenzungsmerkmale vorgenommen werden. Damit soll ein realitätsnahes Bild dieses Sportbereiches ermöglicht werden und die Grundlage einer angemessenen strafrechtlichen Behandlung der verschiedenen Stilrichtungen bereitet werden. Die Notwendigkeit einer solchen Kategorisierung ist auch durch die hohe Anzahl äußerst verschiedenartiger Kampfstile und -systeme in Deutschland bedingt. Allein in Berlin existieren nach *Hoffmann* 121 „kämpfende Gruppen“, gemeint sind damit sowohl Vereine als auch kommerzielle Anbieter, die insgesamt 65 verschiedene Kampfstile lehren.³⁸⁴

Hoffmann unterscheidet bei der Einteilung dieser Kampfsysteme zunächst nach Distanz-, Kontakt- und Kombinationskampfstilen. Den Begrifflichkeiten entsprechend berühren sich die Ausübenden bei reinen Distanzkampfstilen im Wesentlichen nicht, während bei den Kontaktkampfstilen körperlicher Kontakt Voraussetzung der Ausführung in Training und Wettkampf ist. Dabei ist natürlich zu bedenken, dass auch Mischformen existieren, wie etwa Distanzkampfstile, die Haltetechniken erlauben oder Leichtkontakt zulassen. Die Zuordnung ist daher entweder – soweit vorhanden – anhand des Wettkampfglements und der nach diesem zugelassenen Techniken, oder nach der Gewichtung der Techniken im Training

³⁷⁷ So nur ansatzweise in Form einer für möglich erachteten – tatsächlich jedoch rechtlich zwingend notwendigen – Unterscheidung zwischen „Kampfsportarten, die den Sieg unter Schonung des Gegners anstreben [...] und den durch einen kompromisslosen Angriff auf den Gegner geprägten“ bei *Kühn*, Sportstrafrecht, S.17.

³⁷⁸ Unklar bleibt bspw. bei *Haupt*, Körperverletzung, S.23ff, die einengende Auswahl der Kampfsportarten Boxen, Ringen, Kickboxen und Ultimate Fighting. Weder unter systematischen Aspekten, noch aufgrund der tatsächlichen Verbreitung ist diese Auswahl nachvollziehbar. Systematisch besser, aber auch eine sehr enge Auswahl bei *Seebacher*, Haftungsfragen, S.128ff: „Boxen“ und „Ringen und Judo“.

³⁷⁹ Gemeint ist das Show-„Wrestling“, nicht die im Englischen generell als „Wrestling“ bezeichneten Ringsportarten.

³⁸⁰ So bspw. *Thaler*, Haftung, S.13.; *Derksen*, SpuRt 2000, S.142; OLG Düsseldorf, Urteil vom 10.02.1995.

³⁸¹ Vgl. *Pfister*, FS-Lorenz II, S.247, *Green*, Martial Arts, S.825, sowie das Urteil des Bundessozialgerichts vom 26.11.1998 zum Catchen bzw. Wrestling: „Form der Unterhaltung“, „inszeniert und gespielt“, „schauspielerische Elemente“, „Showcharakter im Mittelpunkt“.

³⁸² Allgemein zur Entwicklung des Wrestling in den USA hin zum Showsport vgl. *Stone*, Ringen, S.151ff.

³⁸³ *Hoffmann*, Aggressionswerte, S.72ff.

³⁸⁴ *Hoffmann*, a.a.O., S.72

vorzunehmen. Sofern die für die Distanzkampfstile charakteristischen Schlag- und Tritttechniken sowie die in Kontaktkampfstilen vorherrschenden Griff-, Halte- und Wurftechniken in vergleichbaren Anteilen gelehrt werden, sollen diese Kampfformen schließlich als Kombinationskampfstile bezeichnet werden.

Entscheidend ist auch die weitere Unterteilung der Distanzkampfsysteme in waffenführende (gemeint ist bspw. der Einsatz von Stöcken, Schwertern, Messern, Speeren usw. bei den philippinischen Kampfkünsten Eskrima, Arnis und Kali sowie dem Fechten und Kendo) und waffenlose Stile (wie bspw. die bekannten Kampfsportarten Boxen, Karate usw.). Obwohl weitgehend als Sport betrieben, können als Kampfkünste und damit als Teil der Kampfstile nach den hier verwendeten Begrifflichkeiten auch Disziplinen verstanden werden, welche Schusswaffen o.Ä. benutzen. Gemeint sind damit sowohl die traditionelle japanische Kunst des Bogenschießens, Kyudo,³⁸⁵ als auch bspw. die im Deutschen Schützen Bund organisierten Pistolen-, Gewehr-, Armbrust- und Bogenschützen.³⁸⁶ Da diese jedoch weitgehend vom ursprünglichen Einsatz gegen Menschen abstrahiert sind und heute als Individualsportarten ohne jeglichen Gegnerkontakt betrieben werden, sollen die genannten Sportarten aufgrund mangelnder strafrechtlicher Relevanz im Folgenden ausgeklammert werden.³⁸⁷

Von großer strafrechtlicher Relevanz ist hingegen die Unterscheidung anhand des Grades zulässiger körperlicher Einwirkung auf den Partner oder Gegner, sei es durch Schlag- und Tritttechniken oder durch Hebel- und Würgetechniken u.Ä. mit spürbarer Wirkung. Denn bei den Schlag- und Tritttechniken reicht der Grad der zugelassenen Trefferwirkung je nach Stilrichtung und Übungs- bzw. Wettkampfform vom Nullkontakt in reinen Distanzkampfstilen, über den Leicht- und Semikontakt bei Kampfstilen, welche ein Abstoppen der Schlag- und Tritttechniken unmittelbar vor oder bei (leichter Haut-) Berührung des Partners oder Gegners vorsehen, bis hin zum Vollkontakt, welcher kein Abstoppen der Schläge und bzw. oder der Tritte vorschreibt.

Hiervon sind Kampfstile zu unterscheiden, welche – wie die meiste Kontaktkampfstile – auf Schlag- und Tritttechniken verzichten, allerdings wiederum zu differenzieren sind anhand der zugelassenen Anzahl und Intensität von Würgetechniken und Hebeltechniken an verschiedenen Gelenken.

³⁸⁵ Der Deutsche Kyudo Bund e.V. ist als außerordentliches Mitglied im Deutschen Judo-Bund e.V. organisiert.

³⁸⁶ Entgegen Weinmann, Kampfsport Lexikon, S.7, soll das Bogenschießen hier nicht als Kampfsport, sondern ebenso wie die Schusswaffen als Kampfkunst im weitesten Sinne bezeichnet werden.

³⁸⁷ Etwas abweichend sind in sofern, wie schon vertieft wurde, Formen des „Paintball“ zu behandeln, da diese im Gegensatz zum übrigen Schießsport auf das Treffen des Gegners abzielen. Insofern kann von einer Kampfsportart gesprochen werden, allerdings fehlt es am bei den meisten Kampfsportarten üblichen strafrechtlich besonders relevanten Körperkontakt.

Zusammenfassend bietet sich aufgrund der genannten Unterscheidungsmerkmale folgende – aufgrund der Vielzahl der existierenden Stile nicht erschöpfende – Einteilung der in Deutschland vorwiegend betriebenen Kampfstile an:

a) Reine Distanzkampfstile *ohne* vorgesehene Einwirkung auf Partner/Gegner

Beispielhaft und keinesfalls abschließend seien hier angeführt:

- *Capoeira*, eine brasilianische Mischform der Elemente Kampf, Sport, Spiel, Akrobatik, Tanz, Rhythmus und Musik, die tendenziell als *Kampfkunst* bezeichnet werden kann. Meist in Form eines „Kampfspiels“ betrieben, soll es zu keiner Berührung des Partners kommen, sondern jedem Angriff durch eine entsprechende Ausweichbewegungen entgangen werden.
- Modernes *Wushu* – als solches wird überwiegend eine Zusammenstellung von Elementen verschiedener traditioneller chinesischer Kampfkünste (ihrerseits insgesamt ebenfalls unter dem Sammelbegriff *Wushu* zusammengefasst) bezeichnet. Der Schwerpunkt der Wettkämpfe im modernen *Wushu* liegt auf der akrobatischen Demonstration publikumswirksamer Choreographien traditioneller Kampfkunstformen. Die Vorführungen können als Einzelwettbewerbe oder mit mehreren Beteiligten konzipiert sein, eine Berührung des Partners ist dabei aber grundsätzlich nicht vorgesehen. In Deutschland sind die traditionellen chinesischen Kampfkünste in der Deutschen *Wushu* Federation e.V. organisiert.

b) Distanzkampfstile *mit* möglicher unmittelbarer oder mittelbarer Einwirkung

aa) waffenführend

Diesbezüglich beispielhaft genannt seien, aufsteigend nach der Intensität der zulässigen Körpertreffer:

- *Iaido*. Der Begriff *Iaido* bezeichnet zunächst die japanische Kunst des Schwertziehens, eine Form des *Budo*. *Iaido* wird über diese Bedeutung hinaus auch allgemeiner als

„Kunst des Schwertkampfes“ (wie das Kendo) bezeichnet und ist in Deutschland in mehreren Verbänden organisiert.

- *Fechten*
- *Eskrima, Kali* und *Arnis*, welche nicht immer klar voneinander abgrenzbare philippinische Kampfstile ohne einheitliche Organisation bezeichnen. Vermittelt werden sowohl Schlagtechniken mit und ohne Waffen als auch Hebel- und Wurftechniken. Die Einteilung als *waffenführender* Distanzkampfstil ist insofern nicht zwingend, orientiert sich jedoch – soweit betrieben – an der Wettkampfform, welche ausschließlich Schlagtechniken mit dem Stock erlaubt.
- *Kendo* – die Bezeichnung für die japanische Budo-Kunst des Schwertkampfes, welche im Unterschied zu anderen traditionellen japanischen Schwertstilen auch in Wettkampfform betrieben wird. Der Deutsche Kendo-Bund e.V. ist als außerordentliches Mitglied im Deutschen Judo-Bund e.V. organisiert.

bb) waffenlos

Aufsteigend nach dem Grad zulässiger Trefferwirkung diesbezüglich beispielhaft:

- *Karate*. Gemeint ist dabei an dieser Stelle Karate in Form der Wettkampfregeln (Kumite) des Deutschen Karate Verbandes e.V., nach welchen Fauststöße und Fußtritte bei oder kurz vor Hautkontakt abzustoppen sind, ein Fassen des Gegners zur Ausführung eines Wurfes jedoch erlaubt ist (Punkt IX der Erklärung zu Artikel 6 sowie Artikel 8 der Wettkampfregeln für Kumite). Nach dem Gesamteindruck stellt dieser Stil trotz begrenzt zulässigen Fassens eher einen Distanzkampfstil dar.
- *Boxen*, wobei innerhalb des Boxsports zwischen Amateur- und Profiboxen unterschieden werden muss, da sich die Regelwerke unterscheiden, bspw. das Tragen eines Helmes nur im Amateur-Wettkampf vorgeschrieben ist.³⁸⁸

³⁸⁸ Vgl. hierzu *Tominschek*, Beeinträchtigungen, S.58ff.

- *Taekwondo*, eine koreanische Kampfsportart, welche in der Form eines der beiden konkurrierenden Weltverbände, der WTF, als Vorführdisziplin 1988 und 1992, durchgehend seit 2000, Teil der Olympischen Wettbewerbe ist. Gekämpft wird in Vollkontakt mit Fußtechniken zu Kopf und Rumpf sowie Handtechniken, welche – zumindest bei der olympischen Wettkampfform der WTF – jedoch nur zum Rumpf ausgeführt werden dürfen. In Deutschland ist Taekwondo u.a. in der Deutschen Taekwondo Union e.V. organisiert.
- *Kickboxen*, ein vergleichsweise junger, erst in den siebziger Jahren des 20. Jahrhunderts in den USA aus Elementen des Boxens und Karate konzipierter Kampfsport, der im Leicht-, Semi- und Vollkontakt ausgetragen werden kann.
- *Muay Thai*. Der Begriff bezeichnet das thailändische Kick-Boxen, auch als Thaiboxen bezeichnet. Letztere Bezeichnung ist jedoch insofern irreführend, als im Muay Thai nicht nur Faustschläge, sondern auch Knie- und Ellbogentechniken sowie Tritttechniken erlaubt sind. Obwohl das Clinchen erlaubt ist, handelt es sich nach dem überwiegenden Erscheinungsbild um einen harten Vollkontakt-*Distanz*kampfstil. Der Muay Thai Bund Deutschland e.V. bezeichnet sich selbst als Bundesfachverband u.a. für Muay Thai, Kickboxen sowie das sog. „K1“,³⁸⁹ auf welches noch im Anschluss an die Gruppe der „Kombinationskampfstile“ einzugehen sein wird.

c) Kontaktkampfstile / -systeme

Als Beispiele aufsteigend nach dem Maß der körperlichen Einwirkung können hier angeführt werden:

- *Aikido*, eine defensiv ausgerichtete, von Elementen anderer Budo-Formen geprägte, japanische Kampfkunst ohne Wettkampfbezug, in Deutschland organisiert im Deutschen Aikido-Bund e.V..
- *Sumo*, eine traditionsreiche japanische Form des Ringkampfs. Zu unterscheiden ist zwischen dem medial bekannten und in Japan kommerziell betriebenen Sumo der Profis ohne Gewichtsklassen und dem weniger bekannten international von

³⁸⁹ K1 bezeichnet eine von japanischen Organisatoren veranstaltete Wettkampfsreihe, bei welcher Kampfsportler aus verschiedenen Disziplinen unter dem Kickboxsport ähnelnden Regeln gegeneinander antreten.

Männern *und* Frauen betriebenen Sumo-Amateursport mit Gewichtsklassen. Der Sumo Verband Deutschland e.V. ist als außerordentliches Mitglied im Deutschen Judo-Bund e.V. organisiert.

- *Ringens*. Zu unterscheiden ist dabei zwischen dem griechisch-römischen Stil, bei welchem nur oberhalb der Gürtellinie gegriffen werden darf und dem Freistilringen, bei welchem grundsätzlich der ganze Körper als Angriffsfläche gilt.
- *Judo*
- *(Sport-) Sambo*, auch Borba-Sambo genannt. Eine russische Kampfsportart, welche dem Ringen und Judo ähnelt, aber bspw. auch Kniehebel zulässt. Daneben existieren noch weitere Formen des Sambo als SV-Systeme oder das sog. Combat-Sambo mit Schlag-Techniken. Letzteres ist u.a. im Deutschen Sambo Verband e.V. organisiert und wäre im Rahmen der hier vorgenommenen Einteilung als Kombinationskampfstil einzuordnen. Der hier gemeinte Kontaktkampfstil des Sport-Sambo ist u.a. im internationalen Ringerverband FILA organisiert.
- *Grapping*, auch unter den Begriffen (Submission) Grapping oder Submission Wrestling firmierend. Gemeint ist eine SV- und Ringkampfsportart, welche Elemente verschiedener anderer Kampfstile, insbesondere den Griff- und Bodenkampf, enthält. Grapping ist u.a. im internationalen Ringerbund FILA organisiert.

d) Kombinationskampfstile / -systeme

Aufsteigend nach dem Grad zulässiger Trefferwirkung bzw. dem Grad zulässiger körperlicher Einwirkung diesbezüglich beispielhaft:

- *Ju-Jutsu*. Gemeint ist das im Deutschen Ju-Jutsu-Verband e.V. (DJJV) organisierte, aus dem Jiu-Jitsu und anderen japanischen Budo-Formen entwickelte Ju-Jutsu. Nach dem Regelwerk des DJJV umfassen Wettkämpfe im sog. Fighting-System Schlag-, Stoß-, Tritt-, Wurf-, Hebel-, Würge- und weitere Bodentechniken, vgl. Sektion 5, Punkt b) des Regelwerkes des DJJV. Ju-Jutsu wird daher hier als Kombinationskampfstil eingeordnet.

- verschiedene *Selbstverteidigungssysteme*
- sog. *Mixed Martial Arts / Freefight*, auf welche im Folgenden noch einzugehen sein wird.

Neben dieser Einteilung bleibt die – zumindest tendenzielle – Unterscheidung zwischen Kampfkünsten, Kampfsportarten und reinen Selbstverteidigungssystemen von Bedeutung.

Exkurs:

Die juristische Behandlung der sog. „Mixed Martial Arts“

Der tatsächliche Charakter der Kampfsysteme „Mixed Martial Arts“ (MMA) bzw. „Freefight“ und ähnlicher Synthesen verschiedener Kampfstile soll aufgrund der diesbezüglich bisher undifferenzierten Behandlung in der juristischen Literatur und der erheblichen strafrechtlichen Bedeutung³⁹⁰ dieses Sportbereichs im Folgenden näher erörtert werden.

„MMA“ bzw. „Freefight“ bezeichnen keine einzelnen Kampfstile, sondern Vollkontakt-Wettkampfformen, welche grundsätzlich Techniken aus allen Kampfstilen zulassen.³⁹¹ Es handelt sich also den Bezeichnungen „MMA“ bzw. „Freefight“ entsprechend um „gemischte Kampfkünste“ bzw. „freies Kämpfen“. Die Regeln sind dementsprechend weitgehend reduziert, um möglichst viele Techniken unterschiedlicher Stile zuzulassen.

Die Wurzel dieser Wettkampfformen³⁹² liegt im Japan des frühen 20. Jahrhunderts, von wo aus ein Schüler des Judo-Begründers Kano die damals noch nicht streng unterschiedenen Kampfstile Jiu-Jitsu bzw. Judo nach Brasilien brachte. Aus dem entstandenen „Brazilian Jiu-Jitsu“ entwickelten sich in Brasilien die Kampfstile „Luta Livre“ („freier Kampf“) und „Vale Tudo“ („alles geht“), welche bereits den weitgehenden Verzicht auf das Verbot von Techniken betonten.

³⁹⁰ Deutsches Strafrecht kommt dabei nicht nur bei Veranstaltungen in Deutschland zur Anwendung, sondern kann unter den in § 7 StGB genannten Voraussetzungen auch anwendbar sein, wenn deutsche Staatsbürger an entsprechenden Wettkämpfen im Ausland teilnehmen, vgl. hierzu *Kubink*, JA 2003, S.263, mit Verweis auf die in § 7 II StGB kodifizierte Anerkennung ausländischer Wertvorstellungen durch das deutsche Strafrecht.

³⁹¹ Vgl. *Green*, Martial Arts, S.829.

³⁹² Verwiesen wird in diesem Zusammenhang häufig auch auf den antiken griechischen „Allkampf“, das Pankration, als Vorfahre des heutigen „Freefight“ oder „MMA“. Richtig ist, dass auch das Pankration eine Techniken anderer Kampfstile, des Boxens und des Ringens, zuliess, indem weitgehend auf Regeln verzichtete. Ein direkter historischer Entwicklungszusammenhang lässt sich jedoch nicht belegen.

Auf den – wenigen – Regeln³⁹³ des Vale Tudo beruhend wurde 1993 in den USA ein Wettkampf zwischen Kampfsportlern verschiedener Kampfstile unter der Bezeichnung „Ultimate Fighting Championships“ (UFC) veranstaltet.³⁹⁴ Diese und nachfolgende Veranstaltungen waren finanziell äußerst erfolgreich, wurden jedoch aufgrund der durch die wenigen Regeln ermöglichten Brutalität stark kritisiert und in einigen Staaten der USA verboten.³⁹⁵

Infolgedessen wurden in den neunziger Jahren Faustschützer, Rundenzeiten und Gewichtsklassen eingeführt und besonders gefährliche Techniken wie Kopfstöße, Tiefschläge, Schläge auf Hinterkopf und Nacken, das Greifen der Finger und Tritte auf am Boden liegende Gegner verboten.

Im Laufe der Zeit folgten weitere Regeln zum Schutz der Kämpfer. Erhalten blieb jedoch die Offenheit des Regelwerks für Techniken verschiedener Kampfstile sowohl im Stand- als auch im Bodenkampf.

Heute gilt die amerikanische „Ultimate Fighting Championship“-Organisation als weltweit bedeutendster Veranstalter solcher Wettkämpfe, für welche sich organisationsunabhängig die Bezeichnungen „MMA“ bzw. „Freefight“ entwickelt haben.³⁹⁶

Die häufig synonyme Verwendung der Begriffe „Ultimate Fighting“ und „MMA“ bzw. „Freefight“ ist irreführend, da es sich bei den „UFC“ zwar um einen Wegbereiter der Wettkampfform „MMA“ bzw. „Freefight“ handelt, der Begriff jedoch nur *einen* der Anbieter solcher Veranstaltungen bezeichnet. Weltweit und auch in Deutschland existieren jedoch etliche kommerzielle Anbieter und Verbände, welche „MMA“- oder „Freefight“-Wettkämpfe veranstalten. Im Gegensatz zu den ersten Veranstaltungen der „UFC“ in den neunziger Jahren liegen diesen Veranstaltungen jedoch weitgehend ausführliche Regelwerke zugrunde.

Die bisher vorhandenen Betrachtungen dieser Wettkampfformen in der juristischen Literatur beziehen sich jedoch, soweit ersichtlich, ausschließlich auf die weitgehend auf Regeln verzichtenden frühen Veranstaltungen der „UFC“. Die im Rahmen dieser Ausführungen

³⁹³ Verboten waren bei den ersten „UFC“-Veranstaltungen das Ausstechen der Augen, das Beißen des Gegners und die Verwendung von Waffen, vgl. *Haupt*, Körperverletzung, S.26. Ein Kampf endete durch Aufgabe des Kämpfers oder seines Betreuers oder durch Knockout, Punktrichter und -entscheidungen sowie eine Begrenzung der Rundenzahlen war nicht vorgesehen.

³⁹⁴ Da die Kämpfe in einer Art Käfig ausgetragen wurden und werden, wird umgangssprachlich auch von „Käfigkämpfen“ gesprochen, mit welchen negative Assoziationen (tierähnliche Behandlung von Menschen, Brutalität usw.) verbunden werden. Der Käfig dient zwar auch der Vermarktung dieses brutalen Images und der Erweiterung des Spektrums möglicher Techniken unter Ausnutzung der Käfigwände, verhindert aber auch ein Herausfallen der Kämpfer, wie es in einem Ring möglich ist.

³⁹⁵ Vgl. *Derksen*, SpuRt 2000, S.142 m.w.N.

³⁹⁶ Aufgrund der Beschränkung auf den Standkampf nicht als „MMA“ bzw. „Freefight“ zu bezeichnen sind bspw. die in Deutschland durch TV-Übertragungen des Senders Eurosport bekannten „K1“-Wettkämpfe. Mit der Sendereihe „MAX – Martial Arts X-treme“ des TV-Senders DSF im Jahre 2006 wurden in Deutschland jedoch auch bereits „MMA“-Kämpfe übertragen, die Sendung wurde jedoch letztlich wegen zu geringer Zuschauerzahlen eingestellt. Seit Frühjahr 2009 überträgt der Sender „UFC“-Aufzeichnungen aus den USA.

getätigten Schlussfolgerungen entsprechen daher nicht den derzeit in Deutschland veranstalteten „MMA“- und „Freefight“-Wettkämpfen. Anhand des Reglements der „Free Fight Association“ (FFA),³⁹⁷ eines der in Deutschland verbreiteten Anbieter, soll daher die aktuelle Situation in ihren rechtlichen Bezügen dargestellt werden.

Nach dem Regelwerk der FFA gelten unterschiedliche Regeln für Jugendliche (die Teilnahme ist ab 16 Jahren möglich) und je nach Leistungsklasse der Starter, welche anhand der Anzahl gewonnener Begegnungen bestimmt wird.

Gekämpft wird nicht wie bei den „UFC“-Veranstaltungen zwingend in einem Käfig, sondern möglich und häufiger sind andere Kampfflächen wie bspw. dem Boxen entsprechende Ringe. Ebenso vergleichbar mit dem Boxsport vorgeschrieben sind Zahn-, Hand-³⁹⁸ und Tiefschutz, die ärztliche Kontrolle der Kampffähigkeit, Schutzsperrern bei Knockouts, die Einteilung der Kämpfer in Gewichtsklassen, sowie Kampf- und lizenzierte Ringrichter.

Dopingtests sind möglich und führen, sofern positiv, zu einer Wettkampfsperre des Kämpfers. Der Ringarzt kann den Kampf bei Verletzung eines Kämpfers abbrechen, ebenso ist eine Aufgabe durch den Kämpfer oder den betreuenden Trainer möglich. Der Kampf endet weiter – ebenso dem Boxsport vergleichbar – mit dem K.O. eines Kämpfers oder technischem K.O., also offensichtlicher Überlegenheit eines Kämpfers, nach Zeitablauf (2-3 Runden à 5 Minuten) mit Kampfrichterentscheid oder durch Disqualifikation. Die Disqualifikation wird entweder direkt oder nach vorhergegangener Verwarnung bei schwerwiegenden Verstößen gegen das Regelwerk durch den Ringrichter erteilt.

Dies betrifft auch die Ausführung der abhängig von Alter und Leistungsgrad verbotenen Techniken. Bei allen Amateurlämpfen in jedem Fall verboten sind direkt gegen Augen, Nacken bzw. Genick und Genitalien gerichtete Angriffe, Kopfstöße zum Kopf, das Hebeln einzelner Finger sowie in der Bodenlage gerade Ellbogenschläge zum Kopf und Tritte zum Kopf eines auf dem Bauch liegenden Gegners. Weiterhin verboten sind das Sprechen während des Kampfes sowie abfällige Gesten, Beleidigungen, Bedrohungen und Tötlichkeiten, das Kratzen, Beißen und Bespucken des Gegners und das Reißen an Ohren, Nase, Lippen und Haaren des Gegners.

Bei Jugendlichen und Kämpfern mit bisher weniger als 20 Siegen kommen einzelne weitere Verbote, wie bspw. das generelle Verbot aller Fußtritte zum Kopf in der Bodenlage, hinzu.

³⁹⁷ Das Reglement der FFA ist im Internet abrufbar unter http://www.freefight.de/ffa/blog_detail_anz.jsp?ID=80.

³⁹⁸ Die verwendeten Handschützer entsprechen dabei nicht den im Boxsport üblichen Handschuhen, sondern sind kaum gepolstert, um das Greifen des Gegners zu ermöglichen. Einerseits werden Schläge daher weniger stark als bei Boxhandschuhen abgeschwächt, andererseits ist ein dem Boxen vergleichbar häufiges und hartes Schlagen erschwert, da zuvor eine Handverletzung des Schlagenden oder ein K.O. des Getroffenen wahrscheinlicher ist. Ob diese Handschützer letztlich die Verletzungsgefahr im Vergleich zu gepolsterten Handschuhen erhöhen oder senken ist umstritten.

Andererseits können bei Profikämpfen die Regeln individuell vereinbart werden, wobei auch einzelne Verbote abdingbar sind.³⁹⁹

Die Aussage von *Derksen*, welcher auch *Berkl*,⁴⁰⁰ *Haupt*⁴⁰¹ und *Kubink*⁴⁰² folgen, beim „Ultimate Fighting“ gebe es „so gut wie keine Regeln“, „außer Augenstechen, Beißen und die Verwendung von Waffen [sei] alles erlaubt“,⁴⁰³ kann in dieser Form weder für heutige Veranstaltungen der „UFC“, noch für die hier interessierenden „MMA“- oder „Freefight“-Veranstaltungen in Deutschland aufrecht erhalten werden.

Nach *Derksen* erfüllt „Ultimate Fighting“ zudem nicht die „Voraussetzungen des Sports“, da aufgrund fehlender „fester und einheitlicher Regeln“ ein Leistungsvergleich nicht möglich sei.⁴⁰⁴ Wie bereits gezeigt wurde, sind Regeln und Leistungsvergleich jedoch keine zwingenden Voraussetzungen, um eine Aktivität als Sport bezeichnen zu können. Nach dem hier vertretenen weiten Sportbegriff handelt es sich daher bei dem heute in Deutschland betriebenen „MMA“ oder „Freefight“ um Sport.⁴⁰⁵

Tatsächlich wird heutigen „MMA“-Veranstaltungen auch ordnungsrechtlich überwiegend sportlicher Charakter zugemessen, weshalb auch gem. § 33a I Satz 2 GewO die Erlaubnispflicht und damit eine ansonsten vorzunehmende Prüfung der Sittengemäßheit (§ 33a II Nr.2 GewO) entfällt.⁴⁰⁶

*Kubink*⁴⁰⁷ verweist weiter auf die fehlende Anerkennung des „Ultimate Fightings“ als Sport durch den damaligen Deutschen Sportbund. Wie bereits aufgezeigt wurde, ist eine Anerkennung – durch den heutigen DOSB oder andere Vereinigungen – jedoch keine zwingende Voraussetzung für die Bezeichnung einer körperlichen Aktivität als Sport.

Der Stellungnahme von *Derksen* kann darüber hinaus auch nicht für heutige „UFC“- , „MMA“- oder „Freefight“-Wettkämpfe beigeplichtet werden, da hier die für einen Leistungsvergleich notwendigen Regeln durchaus existieren. Richtig ist, dass es aufgrund der

³⁹⁹ Diese Möglichkeit wird im aktuellen Reglement der FFA nicht mehr genannt. Allerdings bezieht sich das Regelwerk auch nur noch auf Amateur-Kämpfe. Das noch bis 2007 gültige Reglement weist unter den Punkten 9.2.4 und 9.2.5 jedoch explizit auf solche fakultativen „Absprache-Regeln“ hin. Es ist daher davon auszugehen, dass bei Profi-Kämpfen zumindest einzelne Verbote weiterhin abdingbar sind.

⁴⁰⁰ *Berkl*, Sportunfall, S.44, spricht noch 2007 von „lediglich drei Regeln“ des Ultimate Fightings.

⁴⁰¹ *Haupt*, Körperverletzung, S.26f., spricht sogar von „keinen Regeln“, schränkt diese Aussage aber im Folgenden ein.

⁴⁰² *Kubink*, JA 2003, S.258: „mehr oder minder regellos“

⁴⁰³ *Derksen*, SpuRt 2000, S.142

⁴⁰⁴ *Derksen*, SpuRt 2000, S.142; Zustimmend auch *Haupt*, Körperverletzung, S.27, sofern ein möglicher Leistungsvergleich als zwingende Voraussetzung für die Anerkennung einer Aktivität als Sport angesehen werde.

⁴⁰⁵ *Haupt*, Körperverletzung, S.27, hielt 2005 eine Anerkennung des „Ultimate Fightings“ als Sport aufgrund der zunehmenden Einführung von Schutzregeln „in einigen Jahren“ für möglich.

⁴⁰⁶ Vgl. *Niedermair*, Körperverletzung, S.71, m.w.N. zum verwaltungsrechtlichen Maßstab einer ansonsten vorzunehmenden Beurteilung der Sittenwidrigkeit.

⁴⁰⁷ *Kubink*, JA 2003, S.258. Im Folgenden (S.260) betont jedoch auch *Kubink*, der Sport stehe nicht unter dem Vorbehalt der Institutionalisierung.

unübersichtlichen Verbands- und Anbieterstruktur und der andauernden Entwicklung dieser Wettkampfformen kein feststehendes einheitliches Regelwerk gibt. Ein Leistungsvergleich ist jedoch bereits möglich, wenn zumindest für den einzelnen Kampf Regeln vereinbart sind. Auch *Derksen* und *Haupt* räumen ein, dass es sich bei den in Deutschland veranstalteten Turnieren um eine „moderatere“ bzw. „abgemilderte Form“ des „Ultimate Fightings“ handle.⁴⁰⁸

Die immer wiederkehrende reißerische Bezeichnung des „Ultimate Fightings“ als „moderner Gladiatorenkampf“⁴⁰⁹ ist inhaltlich falsch⁴¹⁰ und sollte einer objektiven aktuellen Betrachtung der auch in Deutschland zunehmend populären „MMA“-Wettkampfformen weichen.⁴¹¹

Auch von einer „menschenunwürdigen Realität“⁴¹² zu sprechen, scheint zumindest in Bezug auf die derzeit in Deutschland ausgetragenen „MMA“-Wettkämpfe und im Vergleich zu anderen Vollkontaktkampfstilen als sehr weit gegriffen. Eine Verletzung der Menschenwürde der Beteiligten ist hier zweifelhafter als bei den sog. „Paintball“-Spielen, bei welchen durch den Waffeneinsatz und noch erkennbaren Kriegsbezug eine Degradierung des Mitspielers zum (Ziel-) Objekt zumindest diskussionswürdig erscheint. Auf die diesbezüglich bereits getätigten Ausführungen sowie die noch zu vertiefende, aus der allgemeinen Handlungsfreiheit, Art. 2 I GG, abzuleitende, grundsätzliche Erlaubtheit körperlicher Betätigungen jeglicher Form sei hier verwiesen.

Das negative Bild des „Ultimate Fightings“ wurde von den ersten besonders brutalen und nahezu regellosen Veranstaltungen Anfang der neunziger Jahre⁴¹³ sowie einem tragischen Todesfall aus dem Jahre 1998⁴¹⁴ geprägt. Die kritische Betrachtung einer Sportart, deren

⁴⁰⁸ *Derksen*, SpuRt 2000, S.142; *Haupt*, Körperverletzung, S.26

⁴⁰⁹ *Berkl*, Sportunfall, S.44; *Derksen*, SpuRt 2000, S.141f.; *Haupt*, Körperverletzung, S.26; *Kubink*, JA 2003, S.260; *Schild*, Sportstrafrecht, S.25

⁴¹⁰ Zum einen leitet sich der Begriff „Gladiator“ vom lateinischen „gladius“ ab, der Bezeichnung für ein Stoßschwert, zum anderen nahmen die meisten Gladiatoren nicht freiwillig an diesen Kämpfen teil und vorsätzliche Tötungen des Unterlegenen ohne Kampfbezug auf Veranlassung von Obrigkeit oder Zuschauern waren möglich.

⁴¹¹ Auch PHBSportR-*Reinhart*, S.654, hält es 2007 für „mittlerweile zweifelhaft“, ob die durch *Derksen* erfolgte Einordnung des „Ultimate Fightings“ aufgrund des fortgeschrittenen Organisations- und Regelungsgrades noch zutrifft.

⁴¹² *Haupt*, Körperverletzung, S.26; Eine Verletzung der Menschenwürde aufgrund der „Verherrlichung von Gewalt“ und „der öffentlichen Delektion dienenden“ Körperverletzungen hält auch *Kubink*, JA 2003, S.264, für gegeben.

⁴¹³ Noch die Ausführungen von *Kubink*, JA 2003, S.258 und *Niedermair*, Körperverletzung, S.70, beziehen sich auf das Regelwerk der ersten „UFC“-Veranstaltungen in den USA ab 1993. Inzwischen bestehen auch bei „UFC“-Veranstaltungen über dreißig Schutzregeln, einsehbar im Internet unter: <http://www.ufc.com/index.cfm?fa=LearnUFC.Rules>.

⁴¹⁴ Bei einer „MMA“-Veranstaltung in der Ukraine brach ein amerikanischer Teilnehmer zusammen, nachdem der Ringrichter den Kampf wegen deutlicher Überlegenheit des Gegners abgebrochen hatte, und verstarb. Dem Kämpfer war zuvor aufgrund pathologischer Befunde (vermutlich war eine Kopfverletzung festgestellt worden) die Teilnahme an entsprechenden Kämpfen in den USA verwehrt worden. Entsprechende medizinische Untersuchungen waren in der Ukraine jedoch nicht durchgeführt worden. Umstritten ist daher, ob der Todesfall durch das Wesen des „Ultimate Fightings“ bedingt war, oder durch unglückliche Zufälle und Missachtung

Regelwerk vorsätzliche Verletzungen, gar mit tödlichem Ausgang, zulässt, ist legitim und verständlich. Die heute in Deutschland betriebenen „MMA“-Veranstaltungen unterscheiden sich in dieser Hinsicht jedoch nicht erheblich von anderen Vollkontaktkampfstilen wie bspw. dem (Kick-) Boxen, so dass eine unterschiedliche strafrechtliche Behandlung nicht gerechtfertigt ist. So kam es bspw. beim Boxen zwischen 1970 und 1985 zu durchschnittlich vier Todesfällen pro Jahr.⁴¹⁵ Ein „gegenüber dem herkömmlichen Boxen erheblich größeres Verletzungsrisiko“⁴¹⁶ bei heutigen „MMA“-Veranstaltungen ist zudem bisher nicht ausreichend statistisch belegt.⁴¹⁷

Daher sind sowohl die von *Derksen* genannten möglichen Straftatbestände (§§ 211, 212, 223, 224 I Nr.5, 226, 227 StGB)⁴¹⁸ bei all diesen Kampfstilen zu prüfen, als auch ein etwaiger Ausschluss der Strafbarkeit anhand von Rechtsfiguren wie dem erlaubten Risiko, der Sportadäquanz und der Einwilligung.⁴¹⁹ Diese von *Schild*⁴²⁰ und *Derksen* bzgl. des ursprünglichen „Ultimate Fightings“ noch abgelehnten Strafbarkeitsgrenzen sind auch bei den „MMA“ zu prüfen, denn auch beim „Freefight“ handelt es sich um einen, bzgl. der durch die Regeln zugelassenen Verletzungen und deren tatsächlichen Umfangs mit anderen Vollkontaktkampfstilen vergleichbaren Sport.⁴²¹

Festzustellen sein wird, anhand welcher Kriterien zu prüfen ist, ob Verletzungen bei diesen umstrittenen, besonders harten Sportarten, als strafwürdiges Unrecht zu werten sind.

medizinischen Rates, wie es auch in anderen Sportarten möglicherweise zum Tode geführt hätte, vgl. PHBSportR-Reinhart, S.653; *Kubink* JA 2003, S.258; *Engelhardt*, Sportverletzungen, S.711.

⁴¹⁵ *Engelhardt*, Sportverletzungen, S.711. In einer zwanzigjährigen Untersuchung wurden allein im deutschen Vereinssport insgesamt 2969 Todesfälle festgestellt, bei 10-20 % wurde ein nicht natürlicher Tod i.S.v. § 159 StPO festgestellt, vgl. *Engelhardt*, Sportverletzungen, S.707.

⁴¹⁶ *Niedermair*, Körperverletzung, S.70, allerdings wohl auch 1999 noch bezogen auf die ursprünglichen „UFC“-Veranstaltungen Anfang der neunziger Jahre.

⁴¹⁷ So hält auch *Buse*, Br J Sports Med 2006, S.169ff., nach einer medizinischen Auswertung der Kampfabbruchsgründe bei 642 „MMA“-Kämpfen zwischen 1993 und 2003 weitere Untersuchungen zur Bestimmung des Verletzungsumfangs in „MMA“-Kämpfen für nötig.

⁴¹⁸ *Derksen*, SpuRt 2000, S.142

⁴¹⁹ *Kubink*, JA 2003, S.263, verweist bzgl. einer möglichen Einwilligung auf die Schwierigkeit, eine Sittenwidrigkeit des „Ultimate Fightings“ i.S.v. § 228 StGB anhand des „Anstandsgefühls aller billig und gerecht Denkenden“ nachzuweisen, da in dem deutschen vergleichbaren Kulturkreisen wie den Niederlanden und den USA entsprechende Veranstaltung weitgehend anerkannt seien. Ähnlich hält es *Niedermair*, Körperverletzung, S.71, für fraglich, ob eine Sittenwidrigkeit festgestellt werden könne, wenn die Beteiligten keinen Anstoß nähmen. Beide Ansätze sind bedenkenswert, es ist aber auch zu ergänzen, dass BGHSt 2004, S.166ff., zur Feststellung der Sittenwidrigkeit von Körperverletzung (nun) auf das objektive Kriterium der konkreten Todesgefahr abstellt, vgl. hierzu *Kühl*, FS-Schroeder, S.529ff. sowie *Kühl*, FS-Otto, S.69ff.

⁴²⁰ *Schild*, Sportstrafrecht, S.120

⁴²¹ *Niedermair*, Körperverletzung, S.136, hält das „Ultimate Fighting“ sogar für einen der wenigen heute noch regelungsbedürftigen Anwendungsbereiche des § 228 StGB. So wäre im Hinblick auf BGHSt 2004, S.166ff. zu prüfen, ob bei heutigen „MMA“-Kämpfen trotz der erweiterten Schutzregeln eine konkrete Todesgefahr für die Beteiligten besteht. Dies gilt jedoch umso mehr für andere Vollkontaktkampfstile wie den (Profi-) Boxsport, bei welchem im Gegensatz zu den „MMA“ bereits statistische Erhebungen zu vorgefallenen Todesfällen vorliegen.

B. Verbreitung, Bedeutung und Entwicklung der in Deutschland betriebenen Kampfstile

Die wissenschaftliche Relevanz eines „Und-Themas“ wie dem vorliegenden – „Kampfsport und Strafrecht“ – ist nur dann gegeben, wenn es sich bei dem gesellschaftlichen Teilgebiet, welches strafrechtlich beleuchtet werden soll, um keine „quantité négligeable“⁴²², also einen zu vernachlässigenden Bereich handelt. Im Folgenden sollen daher die Verbreitung, die Bedeutung und die zu erwartende Entwicklung der in der Bundesrepublik Deutschland praktizierten Kampfstile aufgezeigt werden.

I. Mitgliederstärken der im DOSB organisierten Kampfsport-Spitzenverbände

Einen Überblick über die Mitgliederstärken derjenigen Kampfsport-Spitzenverbände, welche im Deutschen Olympischen Sportbund organisiert sind, gibt die nachfolgende Tabelle⁴²³.

Dabei ist zu beachten, dass es sich sowohl um aktive als auch passive Mitgliedschaften handelt. Zudem ist das Bild der großen deutschen Kampfsportverbände nicht so einheitlich, wie es erscheinen mag, da beispielsweise allein innerhalb des Deutschen Karate Verbandes 19 verschiedene Karate-Formen betrieben werden.⁴²⁴ Nicht erfasst ist zudem der große Anteil der in nicht im DOSB organisierten Verbänden Kampfsport Betreibenden.

⁴²² Werner, Sport und Recht, S.1

⁴²³ Statistisches Jahrbuch 2007, S.184

⁴²⁴ Hoffmann, Aggressionswerte, S.17

Übersicht 1 - „Kampfsport in Deutschland“Mitgliederzahlen der im Deutschen Olympischen Sportbund
organisierten Spitzenverbände im Jahr 2006:

Deutscher Judo-Bund e.V.	196.899	Mitglieder
Deutscher Karate Verband e.V.	106.991	Mitglieder
Deutscher Ringer-Bund e.V.	71.042	Mitglieder
Deutscher Boxsport-Verband e.V.	63.455	Mitglieder
Deutsche Taekwondo Union e.V	58.837	Mitglieder
Deutscher Ju-Jutsu Verband e.V.	51.974	Mitglieder
Deutscher Fechter-Bund e.V	24.008	Mitglieder
<hr/>		
gesamt:	573.206	Mitglieder

II. Bedeutung des Kampfsports in Deutschland

Die Bedeutung einer Sportart wird neben der tatsächlichen Mitgliederstärke und der Anerkennung durch den DOSB auch durch die Aufnahme in den Kreis der Olympischen Disziplinen bestimmt.

Die Kampfsportarten Fechten⁴²⁵, Ringen,⁴²⁶ Boxen,⁴²⁷ Judo,⁴²⁸ sowie Taekwondo⁴²⁹ gehören zu den (Sommer-) Disziplinen der Olympischen Spiele der Neuzeit.

Darüber hinaus nahmen Sportler der Kampfsportarten Ju-Jutsu, Karate und Sumo sowie der Kampfkunst Aikido⁴³⁰ an der seit 1981 ausgerichteten Alternativveranstaltung nicht-olympischer Sportarten, den sog. „World Games“, teil.

In noch weit erheblicherem Maße wirkt sich aber die Beliebtheit einer Sportart bei passiven Sportkonsumenten auf die gesellschaftliche Bedeutung der Disziplin aus, da diese zu einer vermehrten Medien- und vor allem TV-Präsenz sowie einer erhöhten Werbeattraktivität und damit letztlich zu steigenden Einnahmen für Verbände und Sportler führt.⁴³¹

In dieser Hinsicht hat in Deutschland keine der vom DOSB anerkannten und bzw. oder olympischen Kampfsportarten eine relevante Bedeutung. Allein und mit großem Abstand das nichtolympische *Profiboxen* weckt in erheblichem Maße Interesse bei Zuschauern und demgemäß aufgrund der TV-Übertragungen bei der werbenden Wirtschaft.

Mit weitem Abstand folgen im Fernsehen ausgestrahlte Wettkämpfe im Sumo und den sog. „Mixed Martial Arts“ (MMA) wie K1,⁴³² welche allerdings fast ausschließlich nicht in Deutschland stattfinden, sondern aus dem Ausland (vor allem Japan) übertragen werden. Der Versuch des DSF, eine Fernsehserie mit „MMA“-Kämpfen in Deutschland zu etablieren, scheiterte an zu geringen Einschaltquoten und wurde noch vor dem eigentlich zur Übertragung eingeplanten Finalkampftag abgesetzt.⁴³³

Zusammenfassend lässt sich somit feststellen, dass von den sieben vom DOSB anerkannten Kampfsportarten fünf zu den Olympischen Disziplinen zählen, jedoch nur das

⁴²⁵ Durchgehend ausgetragen seit 1896 bei den Männern, seit 1924 bei den Frauen.

⁴²⁶ Griechisch-römischer Stil ausgetragen seit 1896, Freistil erstmals 1904, beide Disziplinen durchgehend seit 1908 bei den Männern, seit 2004 auch Freistilringen der Frauen.

⁴²⁷ Erstmals ausgetragen 1904, durchgehend seit 1920 bei den Männern, bisher keine Frauenteilnahme.

⁴²⁸ Erstmals ausgetragen 1964, durchgehend seit 1972 bei den Männern, als Vorführdisziplin der Frauen 1988, durchgehend seit 1992 bei den Frauen.

⁴²⁹ In der Form eines der beiden großen Weltverbände, der WTF, als Vorführdisziplin 1988 und 1992, durchgehend ausgetragen seit 2000, Frauen und Männer.

⁴³⁰ Als Einladungssportart ohne Wettkampf 2005 bei den „World Games“ in Duisburg.

⁴³¹ Vgl. hierzu *Brockhaus*, Bd.20, S.621: „kommerzielle Abhängigkeiten“.

⁴³² K1 bezeichnet eine von japanischen Organisatoren veranstaltete Wettkampfserie, bei welcher Kampfsportler aus verschiedenen Disziplinen unter dem Kickboxsport ähnelnden Regeln gegeneinander antreten.

⁴³³ Seit 2009 überträgt der Sender allerdings wieder in den USA aufgezeichnete MMA-Kämpfe.

nichtolympische Profiboxen eine erhebliche Popularität bei den Sportkonsumenten besitzt, obwohl der Bund Deutscher Berufsboxer e.V. selbst nur etwa 270 aktive Mitglieder zählt.⁴³⁴

III. Entwicklungen, Trends

Während die Mitgliederzahl im Deutschen Boxsport-Verband (der Amateure) im Vergleich der Jahre 2005 und 2006 leicht zunahm und die Anzahl der Mitglieder im Deutschen Ju-Jitsu Verband konstant blieb, hatten alle anderen im DOSB organisierten Kampfsport-Spitzenverbänden leichte Rückgänge bei ihren (aktiven und passiven) Mitgliedern zu verzeichnen. Der Deutsche Judo-Bund e.V. als mitgliederstärkster Kampfsportverband Deutschlands liegt derzeit mit 196.899 Mitgliedern auf Rang 17 aller deutschen Sportarten.

Ein dennoch weiterhin hohes Interesse vor allem von Schülern und Jugendlichen an Kampfsportarten zeigt eine aktuelle Studie, in welcher 34% der bis 29-Jährigen angaben, an Boxsport interessiert zu sein. 28% der Befragten waren an „Martial Arts“ interessiert.⁴³⁵

Diese Entwicklungen lassen vermuten, dass zwar auch in Zukunft Interesse an Kampfsport in Deutschland bestehen wird, jedoch die Bedeutung der im DOSB organisierten klassischen Kampfsportverbände zugunsten neu entstehender und bzw. oder nicht im DOSB organisierter Kampfstile abnehmen wird. Diese Entwicklung würde auch dem in der gesamten Gesellschaft und auch in anderen Sportbereichen erkennbaren Trend zur Differenzierung und Individualisierung⁴³⁶ entsprechen.

Die Homogenität des Sports – und damit auch der großen Verbände – wird zunehmend einer heterogenen Vielfalt völlig verschiedener (kommerzieller) Sportangebote weichen, welche von den Konsumenten aufgrund verschiedenster Motivationen autonom und frei von externer Kontrolle durch feste Werte, Normen und Institutionen ausgewählt werden.

Dabei verlieren Leistung und Leistungsvergleich als Beweggrund an Gewicht,⁴³⁷ die Bewegungsformen werden stetig spezieller, ausgefallener und extremer.⁴³⁸

Die feste Bindung an eine Sportart, einen Verein und Verband sowie die alleinige Ausrichtung auf den sportlichen Leistungsvergleich⁴³⁹ wird mehr und mehr abgelöst von einer unüberschaubaren Masse der Fun- und Trendsportarten unterschiedlicher Halbwertszeiten und

⁴³⁴ Quelle: <http://www.boxen-bdb.de/index.php>: 272 aktive Mitglieder, Abruf vom 10.01.2008

⁴³⁵ *Sportfive GmbH*, Football, S.128

⁴³⁶ *Brockhaus*, Bd.20, S.622; Müller, *Betriebssportverband*, S.16

⁴³⁷ *Weber*, *Bedeutung des Sports*, S.44

⁴³⁸ *Berkl*, *Sportunfall*, S.26

⁴³⁹ „So zeigt sich in empirischen Untersuchungen, dass die Wettkampfkomponekte nur noch an untergeordneter Stelle genannt wird.“, vgl. *Berkl*, *Sportunfall*, S.26.

hoher Fluktuation sowie Sport-Events mit einer Betonung des Show- und Happeningcharakters.⁴⁴⁰

IV. Nicht in DOSB oder Landessportbünden organisierte Kampfstile

Schon heute wird über die im DOSB sowie in den jeweiligen Landessportbünden betriebenen Kampfsportarten hinaus in Deutschland eine nahezu unüberblickbare Vielzahl weiterer Kampfstile angeboten und praktiziert.

Anschaulich belegt wird dies durch eine Untersuchung⁴⁴¹, nach welcher 2004 allein im Stadtgebiet Berlin 65 verschiedene Kampfstile in insgesamt 121 verschiedenen Gruppierungen - außerhalb des Landessportbundes Berlin - betrieben wurden.

Ermöglicht wird diese nicht völlig unproblematische Situation auch durch das deutsche Gewerbe- und Vereinsrecht, welches es grundsätzlich jedermann ohne vorgeschriebene Mindestqualifikationen, Ausbildungsabschlüsse oder geschützte Berufsbezeichnungen gestattet, auf dem Sportmarkt das Lehren und Training bestehender oder selbst entwickelter Kampfstile anzubieten.⁴⁴²

Nicht immer handelt es sich dabei um seriöse und qualifizierte Fachkräfte, nicht selten werden bis dahin nicht existierende Kampfstile von selbsternannten Großmeistern aus reiner Gewinnerzielungsabsicht „erfunden“, mit attraktiven Namen versehen und unwissenden Interessenten als besonders effektiv, ausgefallen oder philosophisch tiefgründig angeboten.⁴⁴³

⁴⁴⁰ Brockhaus, Bd.20, S.621; Müller, Betriebssportverband, S.17

⁴⁴¹ Hoffmann, Aggressionswerte, S.68

⁴⁴² Dietrich, Sportanbieter, S.32f., 131, Nahavandi, Karatesport, S.65

⁴⁴³ Ebenda, S.150, Hoffmann, Aggressionswerte, S.70f.

C. Berührungspunkte von Kampfsport und Strafrecht

I. Historische Entwicklung des Sport(straf)rechts

1.) Begriff des „Sportrechts“

Zu Beginn dieser Arbeit wurde bereits darauf hingewiesen, dass eine spezifische staatliche Sportgesetzgebung – zumindest bisher – in Deutschland nicht existiert und es sich bei den auch als Sport“recht“ bezeichneten selbst gesetzten Regelungen der Sportverbände nicht um Recht im Sinne von Art. 92 I GG handelt, sondern um rein privatrechtliche Regelungen.⁴⁴⁴

Der Begriff des Sportrechts bezeichnet folglich (lediglich) „die Summe der Rechtsnormen, die Rechtsfolgen (auch) für den Sportbetrieb in gezielter oder unspezifischer Ausrichtung enthalten“,⁴⁴⁵ wobei der Sportrechtswissenschaft die Aufgabe zukommt, „die verstreuten Rechtsnormen zusammenzustellen und unter sportspezifischem Blickwinkel zu analysieren“.⁴⁴⁶ Diese den Sport betreffenden Rechtsnormen entstammen dabei nahezu allen Bereichen der Rechtsordnung.⁴⁴⁷

2.) Teilbereich des „Sportstrafrechts“

Im Fokus dieser Arbeit steht die kampfssportspezifische Anwendung *strafrechtlicher* Vorschriften.

Mit *Kühl* ist dabei den folgenden Betrachtungen vorzuschicken, dass das Strafrecht „das für das Sportrecht am wenigsten ‚einschlägige‘ Fach“⁴⁴⁸ darstellt. Diese subsidiäre Bedeutung des „Sportstrafrechts“ entspricht der Funktion des Strafrechts als „ultima ratio“ staatlichen Strafens.

⁴⁴⁴ Vgl. *Schickhardt*, Sportgerichtsbarkeit, S.73; *Kühl*, Sportstrafrecht, S.19, betont in diesem Sinne, dass es ein „Sportsonderrecht“ nicht gebe.

⁴⁴⁵ *Grupe/Mieth*, Lexikon der Ethik im Sport, S.424f.

⁴⁴⁶ Ebenda.

⁴⁴⁷ So bereits im Jahre 1971 *Werner*, Sport und Recht, S.392. Entsprechende Beispiele wurden bereits in der Einleitung zu dieser Arbeit überblicksartig genannt.

⁴⁴⁸ *Kühl*, Sportrecht heute, S.127

3.) Straftaten im Sport und deren Ahndung in Antike und Mittelalter

Dass dennoch – gerade in den sog. Zweikampfsportarten – strafrechtliche Fragestellungen im Sport virulent werden können, ist schon früh belegbar. So sind erste Fälle von Betrug, Bestechungen und Absprachen unter Faustkämpfern bei den Olympischen Spielen der Antike bereits aus dem Jahre 388 vor unserer Zeitrechnung belegt.⁴⁴⁹

Auch eine sportinterne Ahndung war bereits damals vorgesehen – die sog. „Helladoniken“ durften als Sportrichter die Sportler bei entsprechenden Vergehen und sonstigen Regelverstößen körperlich züchtigen sowie Geldstrafen und Wettkampfsperren verhängen. Ebenso war bereits eine sportinterne Appellationsinstanz vorgesehen, vor welcher eine Berufung gegen die Strafen der Helladoniken möglich war.⁴⁵⁰

Eine *staatliche* Verfolgung von im Zusammenhang mit der Sportausübung begangenen Delikten ist jedoch von der Antike bis weit in die Neuzeit hinein nicht dokumentiert. Ganz im Gegenteil wurde nach germanischem Recht und auch noch im christlichen Mittelalter nicht etwa der körperliche Zweikampf am Recht gemessen, sondern entgegengesetzt die Wahrheitsfindung im Prozess vom Ausgang eines solchen, gerichtlich angeordneten Zweikampfes abhängig gemacht.⁴⁵¹

Lange Zeit stellte der Sport somit einen weitgehend von staatlichem Recht unberührten Lebensbereich dar.

4.) Ansätze modernen Sportstrafrechts und „Zeit des Rechtsfriedens“ im Sport

Erste Ansätze einer strafrechtlichen Bewertung im Sport begangener Delikte finden sich für das deutsche Recht Anfang des 20. Jahrhunderts.⁴⁵² So untersuchte *Karding*⁴⁵³ 1902 die Strafbarkeit von Körperverletzungen bei Bewegungsspielen, *Burgardsmeier*⁴⁵⁴ setzte sich 1913 erstmals mit strafrechtlichen Fragestellungen im Zweikampfsport, in diesem Fall des Ringsports, auseinander. Die Verfolgung und Ahndung von Regelverstößen und sonstigen

⁴⁴⁹ Vgl. *Green*, Martial Arts, S.790, sowie *Weeber*, Die unheiligen Spiele, S.117ff. mit weiteren Berichten über Bestechungen auch im Ringkampf aus den Jahren 68 und 12 v.u.Z.. Der Pankratiast Leontiskos wurde gar zweimal zu Unrecht Olympiasieger im Ringkampf, indem er seinen Gegnern unter eindeutigem Regelverstoß die Finger brach, vgl. *Weeber*, a.a.O., S.131ff.

⁴⁵⁰ Zum Ganzen vgl. *Weeber*, Die unheiligen Spiele, S.122f.

⁴⁵¹ *Werner*, Sport und Recht, S.400

⁴⁵² Vgl. hierzu *Schwarz*, Bibliographie zum Sportrecht, S.2.

⁴⁵³ *Karding*, Körperverletzungen

⁴⁵⁴ *Burgardsmeier*, Der Ringkampf

Vergehen wurde weiterhin den Sporttreibenden selbst und später den organisierenden Verbänden überlassen.⁴⁵⁵

Auch bedingt durch die schrecklichen Erfahrungen mit dem übermächtigen Obrigkeitsstaat des Nationalsozialismus betonte das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland in Artikel 9 Absatz 1 die Vereins- und Verbandsautonomie. Der „Entstaatlichungsprozess“⁴⁵⁶ betraf damit auch den Sport und führte zu einer weitgehenden Abstinenz des staatlichen Rechts auf diesem Gebiet. Unsportlichkeiten im Zusammenhang mit dem sportlichen Wettbewerb wurden nahezu ausschließlich nach vom Sport selbst gegebenen Regeln und durch Sanktionen innerhalb der Sportorganisationen geahndet.⁴⁵⁷ *Hilpert* spricht treffend von der „Zeit des Rechtsfriedens bis Anfang der 70er Jahre“ im Bereich des Sports.⁴⁵⁸

5.) Ambivalenter Prozess der „Verrechtlichung“

Bereits im Jahre 1971 zeigt *Werner* jedoch ein anderes Verhältnis von Sport und Recht auf: „Dem Sport geht es nicht anders als anderen Lebensbereichen. Er nimmt an der vielfach anzutreffenden Verrechtlichung der menschlichen Existenz teil.“⁴⁵⁹ Schon zu diesem Zeitpunkt stellt der Autor einen „nie zuvor gekannten Rechtskonsum“ und eine „nie zuvor gekannte Rechtsproduktion“ und damit letztlich eine „Überanstrengung des Rechts“ fest.⁴⁶⁰

Der Sport wird, wie andere gesellschaftliche Bereiche auch, mehr und mehr vom Recht durchdrungen, wie *Grupe/Mieth* feststellen.⁴⁶¹

Das in der Folgezeit außerordentlich häufig gebrauchte Schlagwort⁴⁶² der „Verrechtlichung des Sports“ bezeichnet dabei das infolge der wachsenden gesellschaftlichen Bedeutung, Kommerzialisierung und Professionalisierung des Sports zunehmende Bedürfnis rechtlicher Lösungen auch in diesem Lebensbereich.⁴⁶³ Gemeint ist damit nicht nur die sportbezogene Anwendung allgemeiner Rechtssätze, sondern auch die rechtliche Kontrolle der Verbandsstatuten und die weitgehende Überprüfung sportinterner Sanktionen durch die

⁴⁵⁵ *Kühn*, Sportstrafrecht, S.20 m.w.N.

⁴⁵⁶ *Werner*, Sport und Recht, S.399

⁴⁵⁷ *Sengle*, Verrechtlichung, S.91

⁴⁵⁸ *Hilpert*, Sportrechtsprechung, S.1

⁴⁵⁹ *Werner*, Sport und Recht, S.402

⁴⁶⁰ *Werner*, Sport und Recht, S.403

⁴⁶¹ *Grupe/Mieth*, Ethik im Sport, S. 423: „Strudel der Verrechtlichung der Lebensverhältnisse“; *Sengle*, Verrechtlichung, S.99ff., 106; *Schickhardt*, Sportgerichtsbarkeit, S.74

⁴⁶² *Berkl*, Sportunfall, S.21; *Digel*; Verrechtlichung; *Grupe/Mieth*, Ethik im Sport, S.423f.; *Schickhardt*, Sportgerichtsbarkeit, S.74; *Schild*, Sportstrafrecht, S.7; *Sengle*, Verrechtlichung; *Thaler*, Haftung, S.3; *Reinhart*, SpuRt 1997, S1

⁴⁶³ *Berkl*, Sportunfall, S.21; *Kauffmann*, FS-Kleinknecht, S.203; PHBSportR-*Reinhart*, S.645; *Reinhart*, SpuRt 1997, S.1; *Schickhardt*, Sportgerichtsbarkeit, S.79; *Sengle*, Verrechtlichung, S.102, 104; *Thaler*, Haftung, S.3

staatlichen Gerichte.⁴⁶⁴ *Schickhardt* spricht von einer seit den 70er Jahren anschwellenden „Prozessflut“ und einem „Power Play“ auf die Verbandsmacht im Sportbereich.⁴⁶⁵

Es handelt sich bei diesem Prozess der „Verrechtlichung“ um einen ambivalenten Vorgang, welcher sowohl Chancen, als auch Gefahren für den Sport in sich birgt. Kritisiert wird u.a. ein Verlust an Autonomie des Sports durch die unzulässige und fachlich inkompetente Einmischung des Staates und der Rechtswissenschaft,⁴⁶⁶ ein zunehmendes Anspruchsdenken, sowie der Profilierungsdrang, die Streitsucht und „Vollkaskomentalität“ der Sportler, welche die eigene Verantwortung auf andere Beteiligte abzuwälzen suchen.⁴⁶⁷ *Kauffmann* spricht sinnbildlich von einem „Drang zum Ausbau unbewehrter Stützpunkte zu Rechtsfestungen“.⁴⁶⁸ Der Einfluss staatlichen Rechts kann jedoch auch für ein Mehr an Rechtsicherheit⁴⁶⁹ durch die neutrale Kontrolle der Verbandsmacht⁴⁷⁰ und die Festlegung rechtlicher Verhaltensgrenzen zum Schutz der Sportler sorgen⁴⁷¹ und damit letztlich zu einem Gewinn an Freiheit⁴⁷² für den Einzelnen führen.

Trotz der unbestritten zunehmenden „Verrechtlichung“ des Sports, ist allerdings weiterhin eine deutliche Zurückhaltung der Rechtswissenschaft und Rechtssprechung auf dem Gebiet des Strafrechts festzustellen.⁴⁷³ Dies ist insofern überraschend, als strafrechtlich relevante Sachverhalte in etlichen Formen und Konstellationen denkbar sind und sportliche Aktivitäten unbestritten nicht in einem strafrechtsfreien Raum stattfinden.⁴⁷⁴

II. Im Sportbereich grundsätzlich mögliche Delikte

Im Folgenden sollen - zunächst überblicksartig - die generell im Sport und damit auch in den hier interessierenden Kampfstilen möglichen Straftatbestände sowie die hierbei in Frage kommenden Schädiger und Geschädigten genannt werden.

⁴⁶⁴ Vgl. *Sengle*, Verrechtlichung, S.92, 98, 106.

⁴⁶⁵ *Schickhardt*, Sportgerichtsbarkeit, S.79

⁴⁶⁶ *Digel*, Verrechtlichung, S.40; *Grupe/Mieth*, Ethik im Sport, S.422; *Prokop*, Sportgerichtsbarkeit, S.147; *Schild*, Sportstrafrecht, S.8; *Sengle*, Verrechtlichung, S.103

⁴⁶⁷ *Donatsch*, ZStrR 1990, S.401; *Pichler*, SpuRt 1997, S.7; *Sengle*, Verrechtlichung, S.101; *Schickhardt*, Sportgerichtsbarkeit, S.75, 82; *Thaler*, Haftung, S.15

⁴⁶⁸ *Kauffmann*, FS-Kleinknecht, S.203; ⁴⁶⁸ *Kerr*, Aggression and Violence in Sport, S.134, weist darauf hin, dass zwar die Anzahl der Gerichtsfälle zugenommen habe, bezweifelt aber die tatsächliche Zunahme gewalttätiger Vorfälle.

⁴⁶⁹ *Sengle*, Verrechtlichung, S.106: „Rechtsklarheit, Rechtssicherheit und [...] Verfahrenssicherheit“

⁴⁷⁰ *Sengle*, Verrechtlichung, S.103f.

⁴⁷¹ *Kubink*, JA 2003, S.259

⁴⁷² *Grupe/Mieth*, Ethik im Sport, S.423

⁴⁷³ *Berkl*, Sportunfall, S.194f.; *Donatsch*, ZStrR 1990, S.400, 432; *PHBSportR-Reinhart*, S.645; *Reinhart*, SpuRt 1997, S.1ff.; *Kauffmann*, FS-Kleinknecht, S.204f.; *Schmitt*, Körperverletzungen, S.120

⁴⁷⁴ *Berkl*, Sportunfall, S.23; *PHBSportR-Reinhart*, S.645, *Haupt*, Körperverletzung, S.17; *Kühn*, Sportstrafrecht, S.19

1.) Mögliche Schädiger und Geschädigte

Grundsätzlich kann das Verhalten aller direkt oder auch nur indirekt am Sportgeschehen Beteiligten strafrechtlich relevant werden. Um einer strafrechtlichen Bewertung nicht vorzugreifen, soll zunächst von möglichen „Schädigern“ und „Geschädigten“ gesprochen werden, um die stärker wertenden Bezeichnungen „Täter“ und „Opfer“ zu vermeiden.⁴⁷⁵

Sowohl als Schädiger als auch als Geschädigte denkbar sind neben den Sportlern selbst deren Trainer⁴⁷⁶ und sonstigen Betreuer, bei Minderjährigen zudem die Eltern⁴⁷⁷ der Sportler, sowie die beteiligten Ärzte⁴⁷⁸ und sonstigen medizinisch Tätigen wie Sanitäter, Physiotherapeuten usw. Im Wettkampfbereich kommen die Schieds-, Kampf- oder Ringrichter hinzu. Aus dem weiteren Umfeld sportlicher Betätigungen können die Zuschauer, Veranstalter⁴⁷⁹ und sonstigen Verantwortlichen in Vereinen und Verbänden strafrechtlich in Erscheinung treten. Fasst man den Kreis möglicher Beteiligter noch weiter, so sind auch strafrechtlich relevante Handlungen und Unterlassungen der Hersteller, Vermieter, Monteure und Reparatere von Sportgeräten und Ähnlichem denkbar. Strafbar machen können sich zudem bspw. auch die in der staatlichen Sportförderung eingesetzten Beamten.⁴⁸⁰ Außenstehende Dritte, welche mit dem Sportgeschehen oder dessen Auswirkungen in Berührung kommen und zum Schutz von Sportveranstaltungen eingesetzte Polizisten und sonstige Sicherheitskräfte⁴⁸¹ stellen letztlich ebenfalls mögliche Beteiligte dar.⁴⁸²

Die denkbaren Strafbarkeitskonstellationen sind dabei vielfältig, da alle Genannten sowohl als Schädiger als auch als Geschädigte auftreten können. Beispielhaft seien hier die Zuschauer von Sportveranstaltungen genannt, welche nicht nur untereinander und bspw. gegenüber Veranstaltern oder außenstehenden Dritten Straftaten begehen können,⁴⁸³ sondern auch selbst bspw. durch Veranstalter, Organisatoren oder Sportler⁴⁸⁴ geschädigt werden können.

⁴⁷⁵ Vgl. hierzu *Cancio*, Opferverhalten, S.359, welcher mit der gleichen Begründung vom „Geschädigten“ und „Mitwirkenden“ spricht.

⁴⁷⁶ *Foth*, Problem des Kindersports, S.82

⁴⁷⁷ Vgl. hierzu *Donatsch*, ZStrR 1990, S.413.

⁴⁷⁸ Vgl. *Donatsch*, ZStrR 1990, S.419f.

⁴⁷⁹ *Schroeder*, Sport und Recht, S.36

⁴⁸⁰ *Schroeder*, Sport und Recht, S.22

⁴⁸¹ Vgl. zu möglichen Straftaten durch Ordnungskräfte *Schmitt*, Körperverletzungen, S.55f.

⁴⁸² Vgl. zu möglichen „Täter-Opfer-Beziehungen“ *PHBSportR-Reinhart*, S.656.

⁴⁸³ Zur Zuschauergewalt vgl. *Otto/Krey/Kühl*, Gewalt, S.934ff.

⁴⁸⁴ Vgl. hierzu das Beispiel bei *Eser*, JZ 1978, S.369.

2.) Mögliche Delikte

„Bestochen, betrogen, gedopt: Helden unter Verdacht“ – so wie dieser Rückblick einer Tageszeitung⁴⁸⁵ auf die „Affären“ im Sportjahr 2007 lesen sich viele Meldungen über aufgedeckte Delikte im Bereich des Sports.

Schickhardt bezeichnet sarkastisch den Sportteil der „Bild“-Zeitung als „NJW der Sportrechtler“⁴⁸⁶ – ein angesichts des großen Anteils an Berichten über mögliche Strafbarkeiten der am Sportgeschehen Beteiligten durchaus nachvollziehbarer Vergleich.

Die Sportkriminalität geht dabei weit über das strafrechtliche „Standardthema“⁴⁸⁷ der Körperverletzungen (und in Einzelfällen auch Tötungen) sowie Sachbeschädigungen zwischen Sportlern hinaus. Die in der zitierten Schlagzeile angesprochenen unlauteren Beeinflussungen von Spielergebnissen durch „Bestechungen“⁴⁸⁸ von Schiedsrichtern oder Spielern werfen bspw. strafrechtlich Fragen vor allem im Bereich der Betrugs- und Untreuetatbestände auf.⁴⁸⁹

Dies betrifft auch die zahlreichen aktuellen Dopingfälle, wobei ein Betrug hier schwerlich nachweisbar ist, nach der Verschärfung des Arzneimittelgesetzes im Jahre 2007 jedoch eine Strafbarkeit nach § 95 I Nr. 2a, 2b, III Nr. 2 a) AMG sowie nach §§ 223ff. StGB im Hinblick auf die behandelnden Ärzte⁴⁹⁰ möglich ist.

Was die Straftaten der Sportler selbst angeht, sind beispielhaft weiter die Ehrdelikte der §§ 185 ff. StGB gegenüber anderen Sportlern, Unparteiischen oder Zuschauern zu nennen.⁴⁹¹

Verbreitet sind leider auch Diebstähle in Umkleiden oder anderen Sportstätten.⁴⁹²

Der Körperverletzung oder Nötigung schuldig machen können sich neben den Sportlern selbst auch deren Trainer,⁴⁹³ Ärzte, Zuschauer⁴⁹⁴ und Schiedsrichter⁴⁹⁵ - denkbar ist hier neben

⁴⁸⁵ *Schwäbisches Tagblatt*, 02.01.2008

⁴⁸⁶ *Schickhardt*, Sportgerichtsbarkeit, S.86

⁴⁸⁷ *Kühl*, Sportrecht heute, S.129; bereits 1972 spricht *Schroeder*, Sport und Recht, S.22, von der „klassischen Problematik der Körperverletzung und Tötung von Mitsportlern“ bzw. der „typischen Sportkriminalität“, S.24

⁴⁸⁸ Eine Bestechung im Sinne des § 334 StGB kann nur gegenüber einem Amtsträger o.ä. vorgenommen werden.

⁴⁸⁹ Vgl. *Schroeder*, Sport und Recht, S.36ff.; *Kühl*, Sportrecht heute, S.129; *Berkl*, Sportunfall, S.21f. m.w.N.

⁴⁹⁰ Zum strafrechtlichen Behandlung des Dopings vgl. *Kühl*, Sportrecht heute, S.130ff, *Grupe/Mieth*, Ethik im Sport, S.312, sowie bereits *Schroeder*, Sport und Strafrecht, S.22; zum Doping in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vgl. *Foth*, Probleme des Kindersports, S.86ff, sowie *Graf-Baumann*, Sport, Recht und Ethik, S.27ff.

⁴⁹¹ Vgl. hierzu *Eser*, JZ 1978, S.369; *Haupt*, Körperverletzung, S.17; *PHBSportR-Reinhart*, S.657f.; *Reinhart*, *SpuRt* 1997, S.2; *Schmitt*, Körperverletzungen, S.211f.; *Schroeder*, Sport und Recht, S.39.

⁴⁹² *Berkl*, Sportunfall, S.21; *PHBSportR-Reinhart*, S.657; *Reinhart*, *SpuRt* 1997, S.2

⁴⁹³ Vgl. allgemein zu möglichen Straftaten des Trainers *Dury*, Haftung des Trainers, S.11ff.; *Schild*, Sportstrafrecht, S.125ff., sowie *Schmitt*, Körperverletzungen, S.53ff., 213ff.; *Schroeder*, Sport und Recht, S.34f.

⁴⁹⁴ Vgl. allgemein zu möglichen Straftaten der Zuschauer *Kühl*, Sportrecht heute, S.129; *Schild*, Sportstrafrecht, S.130ff., sowie *Schmitt*, Körperverletzungen, S.51f.

⁴⁹⁵ Vgl. allgemein zu möglichen Straftaten des Sport- und Schiedsrichters *Schild*, Sportstrafrecht, S.129f., sowie *Schmitt*, Körperverletzungen, S.52f.

vorsätzlichen Schädigungen auch die Strafbarkeit aufgrund fahrlässigen Verhaltens, Unterlassens, mittelbarer Täterschaft, Anstiftung und Beihilfe.⁴⁹⁶

Insbesondere Minderjährige müssen zudem vor Sexualstraftaten wie dem Missbrauch Schutzbefohlener, § 174 StGB,⁴⁹⁷ und auch vor Körperverletzungsdelikten wie der Misshandlung Schutzbefohlener, § 225 StGB,⁴⁹⁸ geschützt werden.

Zu den möglichen Straftaten von Trainern und anderen Verantwortlichen gehören auch Urkundsdelikte in Form der Fälschung von Spielerpässen,⁴⁹⁹ Unterschlagungen von Vereinsgeldern und Untreue⁵⁰⁰ sowie Subventionserschleichungen.⁵⁰¹

Infolge der Kommerzialisierung des Sports und der Organisation ehemaliger Vereine und Verbände in neuen Rechtsformen steigt im Wirtschaftszweig Sport auch die Relevanz von Steuer-⁵⁰² und Wirtschaftsstraftaten.⁵⁰³

Alle genannten Delikte sind auch in den hier behandelten Zweikampfsportarten zumindest denkbar, wenn auch in äußerst unterschiedlichem Maße tatsächlich anzutreffen.

Dass auch der Zweikampfsport nicht frei ist von allgemein im Sport verbreiteten Delikten zeigen beispielhaft zwei Entscheidungen, des LG Saarbrücken⁵⁰⁴ und des Bundesrechtsausschusses des Deutschen Ringer-Bundes,⁵⁰⁵ zum Ringsport: Verhandelt wurden hier Beleidigungen, Bedrohungen und tätliche Angriffe der Sportler gegenüber dem Schiedsrichter.

Exkurs:

Doping im „Kampfsport“

In den letzten Jahren war eine erhebliche Zunahme aufgedeckter Dopingfälle im Sport feststellbar.⁵⁰⁶ Die dadurch entfachte Diskussion in Medien, Öffentlichkeit, Politik sowie Sport- und Rechtswissenschaft betraf in großem Maße auch die Frage eines angemessenen

⁴⁹⁶ Vgl. PHBSportR-Reinhart, S.670, sowie Dury, Haftung des Trainers, S.18f. zur Beteiligung des Trainers an Taten seiner Spieler. Zu Fahrlässigkeit und Unterlassen vgl. Dury, Haftung des Trainers, S.17f.

⁴⁹⁷ Vgl. Dury, Haftung des Trainers, S.12f.; Foth, Probleme des Kindersports, S.90ff.; PHBSportR-Reinhart, S.657; Reinhart, SpuRt 1997, S.2.

⁴⁹⁸ Foth, Probleme des Kindersports, S.83; Niese, Kommerzialisierung, S.68, 72; PHBSportR-Reinhart, S.670f.

⁴⁹⁹ Haupt, Körperverletzung, S.17; Eser, JZ 1978, S.369; Schroeder, Sport und Recht, S.22

⁵⁰⁰ Schroeder, Sport und Recht, S.22

⁵⁰¹ Vgl. Berkl, Sportunfall, S.21; Schroeder, Sport und Recht, S.22.

⁵⁰² Schroeder, Sport und Recht, S.22

⁵⁰³ PHBSportR-Reinhart, S.646, nennt in diesem Zusammenhang die §§ 331 HGB, 399, 400 AktG, 64, 84 GmbHG und § 283 StGB.

⁵⁰⁴ LG Saarbrücken, Urteil vom 27.05.1982

⁵⁰⁵ DRB-Bundesrechtsausschuss, Urteil vom 21.11.1980

⁵⁰⁶ Zur 4700-jährigen historischen Entwicklung des Dopings vgl. Frisch, Doping im Fitness-Sport, S.3ff.

rechtlichen Umgangs mit der Dopingproblematik.⁵⁰⁷ Aufgrund der damit aktuell gegebenen erheblichen Relevanz der Doping-Thematik insbesondere für das Strafrecht soll die Problematik auch in dieser Arbeit zumindest überblicksartig angeschnitten werden. Dabei soll nicht die angemessene strafrechtliche Behandlung dargestellt werden, sondern lediglich der Frage nachgegangen werden, inwiefern Doping auch in den sog. Zweikampfsportarten ein Problem darstellt.

Dass auch in diesem Bereich des Kampfsports Doping-Fälle vorkommen, zeigen dabei bereits die in Medien und Öffentlichkeit bekannten Fälle der Boxer François Botha sowie Virgil Hill, welche beide gedopt gegen deutsche Boxer antraten.⁵⁰⁸

Wenngleich insbesondere reine Ausdauer- oder Kraftdisziplinen besonders doping-affin sind, zeigen sportmedizinische Untersuchungen, dass sich Dopingfälle nicht auf einzelne Sportarten beschränken, sondern in nahezu allen Sportarten und zunehmend auch im Freizeit- und speziell im Fitness-Sport vorkommen.⁵⁰⁹

Statistiken der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA)

Während eine Beurteilung des tatsächlichen Umfangs von Dopingpraktiken in Zweikampfsportarten im Rahmen dieser Arbeit nicht erbracht werden kann, so lassen sich doch anhand der Statistiken der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA)⁵¹⁰ zumindest die aufgedeckten Fälle im Bereich der Zweikampfsportarten und deren Anteil an den insgesamt vorgenommenen Doping-Tests darstellen.

So wurden im Jahr 2006 durch die NADA (bei insgesamt 9315 Tests) 516 Sportler aus Zweikampfdisziplinen getestet, von denen 13 Sportler des Dopings überführt wurden. Im Jahr 2005 gab es 7 positive Tests in den Zweikampfsportarten, 2004 wurden vier Fälle aufgedeckt. Zumindest im Vergleich dieser drei Jahre haben sich die entdeckten Dopingfälle damit mehr als verdreifacht, allerdings auf einem recht niedrigen Grundniveau. Ob hieraus tatsächlich

⁵⁰⁷ Interessant in diesem Zusammenhang *Heinemann*, Soziologie des Sports, S.182, der aufzeigt, dass bzgl. des Dopings im Sport eine Kriminalisierung von Verhaltensweisen stattgefunden hat, welche außerhalb des Sportes nicht mit Strafe bedroht sind, andererseits aber zugleich eine Entkriminalisierung grundsätzlich abweichenden Verhaltens im Hinblick bspw. auf die tolerierte Gewaltanwendung im Boxsport.

⁵⁰⁸ Bis heute umstritten ist hingegen die Aberkennung der Goldmedaille der Olympischen Spiele des Jahres 2000 aufgrund positiven Dopingtests im Fall des Ringers Alexander Leipold, da das Testverfahren erhebliche Mängel aufwies und die gefundene Menge an Nandrolon zum einen keine Leistungssteigerung bewirken konnte, zum anderen auch körpereigen produziert worden sein könnte. Nach Rechtsstreiten mit dem Deutschen Ringer-Bund e.V., dem Weltringverband FILA und dem Internationalen Olympischen Komitee bis vor den Internationalen Sportgerichtshof CAS, darf sich der jetzige Nachwuchs-Bundestrainer im Ringen Leipold heute zwar nicht Olympiasieger, jedoch wieder „Sieger der Olympischen Spiele“ nennen.

⁵⁰⁹ Vgl. *Frisch*, Doping im Fitness-Sport, S.7, m.w.N. sowie S.45ff.

⁵¹⁰ Ausgewertet wurden der „Jahresbericht 2006 der NADA“, die „Doping-Bilanz der NADA für den Deutschen Sport 2004“ und die „Doping-Bilanz der NADA für den Deutschen Sport 2005“.

eine Zunahme des Dopings in Zweikampfsportarten gefolgert werden kann, oder die NADA bspw. effektiver testete, kann hier nicht geklärt werden.

Unterschiedlich weite Verbreitung in den einzelnen Zweikampfsportarten

Augenscheinlich ist jedoch, dass von den insgesamt 24 Dopingfällen in Zweikampfsportarten von 2004 bis 2006 über 80% (20 Fälle) auf den Boxsport entfielen, hiervon wiederum über 80% (17 Fälle) auf den Profi-Boxsport.

In drei der verbleibenden vier Fälle waren Ringer betroffen, lediglich in einem Fall ein Sportler einer anderen Disziplin, hier des Ju-Jutsu.

Im Bereich der mitgliederstärksten Verbände, dem Deutschen Judo-Bund e.V. sowie dem Deutschen Karate Verband e.V., kam es hingegen zu keinen registrierten Dopingverstößen, wobei 2006 174 Judoka und 34 Karateka durch die NADA getestet wurden. Festzuhalten bleibt damit, dass der Profi-Boxsport im Vergleich zu seiner Mitgliederstärke deutlich überproportional dopingbelastet ist, während die beiden größten Kampfsportverbände dopingfrei erscheinen.

Mögliche Gründe einer unterschiedlich weiten Verbreitung in den einzelnen Zweikampfsportarten

Die unterschiedliche Verbreitung des Dopings in den einzelnen Zweikampfsportarten scheint mit den je nach Sportart unterschiedlichen finanziellen und sportlichen Erfolgsaussichten von Dopingpraktiken zu korrelieren.

So steigt der Anreiz zu dopen zum einen, umso leichter eine erhebliche sportartrelevante Leistungssteigerung und damit auch sportliche Erfolge erreicht werden können. Es wurde diesbezüglich bereits darauf hingewiesen, dass dies in reinen Ausdauer- oder reinen Kraftdisziplinen leichter möglich ist⁵¹¹ als in Sportarten, in welchen der sportliche Erfolg zu großen Teilen von weiteren Leistungsparametern wie Technik, Beweglichkeit usw. abhängt. Letzteres ist hingegen bei den meisten Zweikampfsportarten der Fall.

Der Anreiz zu dopen steigt zudem, wenn der entsprechende finanzielle Gewinn bei sportlichen Erfolgen die Ausgaben für das Doping und das eingegangene Risiko der Gesundheitsschädigung, der Strafbarkeit und des Ansehensverlustes aus Sicht des Dopenden

⁵¹¹ Vgl. *Schwäbisches Tagblatt*, Artikel „Bestochen, betrogen, gedopt: Helden unter Verdacht“ vom 02.01.2008: „anfällige Kraft-Ausdauer-Sportarten“.

überwiegt.⁵¹² Dies ist in den meisten in Deutschland betriebenen Zweikampfsportarten nicht der Fall. Eine Ausnahme bildet der Profi-Boxsport, in welchem erhebliche Summen zu verdienen sind und in welchem, wie aus den NADA-Statistiken hervorgeht, auch die meisten positiven Dopingfälle unter den deutschen Zweikampfsportlern festgestellt wurden.⁵¹³

3.) Zwischenergebnis zu möglichen Strafbarkeitskonstellationen „im“ und „beim“ Sport

Festzuhalten bleibt, dass auch in den hier interessierenden Zweikampfsportarten alle generell im Sport möglichen Delikte denkbar sind und in unterschiedlichem Ausmaß auch tatsächlich vorkommen. Dabei ist zwischen den nur im Umfeld sportlicher Betätigung begangenen Delikten ohne direkten Sportbezug und den unmittelbar im Zusammenhang mit der sportlichen Aktivität verübten Straftaten zu unterscheiden. Traditionell wird in der sportrechtlichen Literatur in diesem Sinne zwischen Straftaten *beim* Sport und Straftaten *im* Sport unterschieden.⁵¹⁴ Nur letztere sind zum einen nicht völlig vermeidbar und nur hier wird von den Beteiligten die Gefahr entsprechender Schädigungen bewusst eingegangen.⁵¹⁵ Etwaige Privilegierungen in der strafrechtlichen Behandlung kommen daher nur jenen Delikten zugute, welche wesensmäßig mit der Ausübung der betreffenden Sportart verbunden sind.

Im Folgenden sollen daher jene Delikte behandelt werden, die *unmittelbar* bei der Ausübung von Zweikampfsportarten verwirklicht werden können und daher einer kampfsport-spezifischen strafrechtlichen Behandlung bedürfen.

III. Kampfsportspezifische strafrechtliche Fragestellungen

In den sog. Zweikampfsportarten ergeben sich spezifische strafrechtliche Fragestellungen in erster Linie aufgrund der Tatsache, dass diese Sportarten direkten körperlichen Kontakt vorsehen. Im Unterschied zum normalen gesellschaftlichen Zusammenleben ist die Anwendung körperlicher Gewalt hier in unterschiedlichem Maße zugelassen oder nach den

⁵¹² Vgl. *Schwäbisches Tagblatt*, Artikel „Bestochen, betrogen, gedopt: Helden unter Verdacht“ vom 02.01.2008: „Betrug [...] muss sich lohnen, finanziell lohnen.“

⁵¹³ Ein Ausblick ins Ausland bestätigt diesen Erklärungsansatz: Der amerikanische Veranstalter World Wrestling Entertainment setzte 2006 eine halbe Milliarde Dollar um, hier können beim Publikum beliebte Akteure erhebliche Summen verdienen, Dopingtests existieren nicht. Dementsprechend extrem wird gedopt – allein in den letzten zehn Jahren starben 65 Akteure unter 45 Jahren an den Folgen von Steroiden, Kokain und Schmerzmitteln, *Neue Züricher Zeitung*, Internationale Ausgabe, Nr.115/2007, vom 07./08.07.2007, S.46.

⁵¹⁴ PHBSportR-Reinhart, S.656ff.; Reinhart, SpuRt 1997, S.1; Kühn, Sportstrafrecht, S.83; Becker, DJ 1938, S.1720, unterscheidet zwischen Sportverletzungen „im Betriebe des Sports“ und solchen „nur bei Gelegenheit einer sportlichen Veranstaltung“.

⁵¹⁵ PHBSportR-Reinhart, S.658

Regeln sogar gefordert und von weiten Teilen der Gesellschaft sowie – noch entscheidender – von den Beteiligten toleriert.⁵¹⁶

Kampfsportarten arbeiten sowohl in Aktivausübung als auch Passivrezeption auch mit dem „Reiz der Gewalt“,⁵¹⁷ ein Großteil der Freude und Befriedigung an der Ausübung entsprechender Sportarten wird mit der intensiven bis aggressiven⁵¹⁸ oder gar gewalttätigen körperlichen Auseinandersetzung verbunden.⁵¹⁹ Auch die Aspekte der Gefahr sowie des Verletzungsrisikos tragen zur Attraktivität der Zweikampfsportarten bei.⁵²⁰

Fraglich ist, inwieweit und mit welcher dogmatischen Begründung die Entkriminalisierung der Anwendung von Gewalt in Zweikampfsportarten⁵²¹ durch das Strafrecht zugelassen werden sollte.

1.) Innerhalb des Sportgeschehens: Personen- und Sachschädigungen

Innerhalb des Sportgeschehens betreffen die kampfsportspezifischen Fragestellungen in erster Linie die Behandlung der aufgrund des geforderten körperlichen Kontaktes oder gar der zulässigen Gewaltanwendung häufigen Personen- oder Sachschäden.

Die praktische Relevanz dieser Thematik ist allerdings schwer belegbar, da eine bundeseinheitliche statistische Erfassung der sog. Sportunfälle weder im Bereich der Zweikampfsportarten, noch im Bereich des organisierten Sports insgesamt existiert.⁵²²

a) Umfang der Sportunfälle in der Bundesrepublik Deutschland

Bereits die Angaben zu den sich jährlich im deutschen⁵²³ Sport ereignenden Unfällen weichen erheblich voneinander ab. Die jährlichen Unfallraten werden beziffert⁵²⁴ mit „über 100.000“ (1979),⁵²⁵ „rund 900.000“ (1990-1993),⁵²⁶ „weit mehr über 1 Mio.“ (2007),⁵²⁷ 1,3-1,4 Mio.

⁵¹⁶ Kerr, *Aggression and Violence in Sport*, S.7, 46f.; Grupe/Mieth, *Ethik im Sport*, S.311; Goldner, *Fernöstliche Kampfkunst*, S.13, 213, sieht im Kampfsport gar sowohl das Abbild als auch eine der Ursachen der Verbreitung von Gewalt in der Gesellschaft.

⁵¹⁷ Beaucamp, DVBl 2005, S.1179

⁵¹⁸ Peper, *Aggression und Katharsis im Sport*, S.6, hält es dagegen für zu weit gegriffen, generell von einer aggressiven Grundstruktur des Sports zu sprechen.

⁵¹⁹ Kerr, *Aggression and Violence in Sport*, S.44. Aggressionen und Gewalt seien im Sport nicht nur negativ zu betrachten, da sie auch zur psychischen Gesundheit beitragen könnten, so Kerr, a.a.O., S.148.

⁵²⁰ Grupe/Mieth, *Ethik im Sport*, S.307; Kerr, *Aggression and Violence in Sport*, S.44

⁵²¹ Zum Phänomen der Entkriminalisierung abweichenden Verhaltens am Beispiel der tolerierten Gewaltanwendung im Boxsport vgl. Heinemann, *Soziologie des Sports*, S.182.

⁵²² Metreveli/Schmalz, *Sportunfälle*, S.6

⁵²³ Für die Schweiz gibt Thaler, *Haftung*, S.14, für das Jahr 1997 insgesamt 296.000 Sportunfälle an.

⁵²⁴ In Klammern ist das Bezugsjahr der genannten Angaben aufgeführt.

⁵²⁵ Wacke, *Unfälle*, S.7

(1991),⁵²⁸ 1,33 Mio. (2000),⁵²⁹ 1,4 Mio. (2000),⁵³⁰ 1,46 Mio. (2000/2001),⁵³¹ 1,5 Mio. (2001),⁵³², „rund zwei Mio.“ (1999)⁵³³ und (2003)⁵³⁴ sowie „über 2 Mio. (2004).“⁵³⁵ *Schild* gibt für 1982 allein 200.000 Sportunfälle für den Bereich des organisierten Fußballsports an.⁵³⁶ *Schiffer* geht 1977 gar von *monatlich* zwei Millionen Sportverletzungen allein im Fußballsport aus,⁵³⁷ bezieht hierbei jedoch sowohl unerhebliche als auch jegliche selbstverschuldete Verletzungen mit ein.

Auch wenn die genannten Angaben äußerst uneinheitlich sind, kann dennoch zweierlei aus ihnen geschlossen werden. Zum einen ist aufgrund der aktuelleren Zahlen der Umfang jährlicher Sportunfälle in der Bundesrepublik Deutschland zumindest im Bereich zwischen ein und zwei Millionen anzusiedeln. Zum anderen scheint sich eine tendenzielle Zunahme der Sportunfälle abzuzeichnen, zumindest was die statistisch erfassten Unfälle betrifft. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die sog. Bagatellunfälle zwar 75% aller Sportunfälle darstellen, jedoch zumeist keinen Eingang in die Statistiken finden, da sie bspw. Versicherern nicht angezeigt und bei Befragungen nicht erinnert werden.⁵³⁸ Es ist daher über die genannten Zahlen hinaus von einer erheblichen Dunkelziffer auszugehen.

Die praktische Relevanz einer juristischen Beschäftigung mit der Thematik der Sportunfälle ist damit gegeben. Zu klären bleibt, ob es auch in den Zweikampfsportarten in einem Maße zu Sportunfällen kommt, welches eine rechtswissenschaftliche Auseinandersetzung mit diesem rechtstatsächlichen Bereich rechtfertigt.

b) Umfang der Sportunfälle in einzelnen Kampfsportarten

Da eine übergreifende Statistik zum Umfang der Sportunfälle in allen Zweikampfsportarten nicht vorliegt, muss diesbezüglich auf (sport-) medizinische Untersuchungen zu *einzelnen* Kampfsportarten zurückgegriffen werden.

⁵²⁶ *Weber*, Bedeutung des Sports, S.45

⁵²⁷ PHBSportR-*Fritzweiler*, S.486

⁵²⁸ *Hübner*, Risikosportarten, S.1

⁵²⁹ ARAG AG, Sportunfälle, S.5

⁵³⁰ *Houben*, SpuRt 2000, S.185

⁵³¹ *Berkl*, Sportunfall, S.27, unter Bezugnahme auf eine Haushaltsbefragung der Bundesanstalt für Arbeitsschutz aus den Jahren 2000/2001.

⁵³² *Grupe/Mieth*, Ethik im Sport, S.429

⁵³³ *Rössner*, FS-Hirsch, S.313

⁵³⁴ *Kubink*, JA 2003, S.258

⁵³⁵ *Vieweg*, Unfallrisiken, S.377

⁵³⁶ *Schild*, Jura 1982, S.465

⁵³⁷ *Schiffer*, Sportverletzung, S.8

⁵³⁸ Vgl. hierzu *Metreveli/Schmalz*, Sportunfälle, S.7.

aa) Verletzungen und Todesfälle im Boxsport

Die meisten kampfsportspezifischen Untersuchungen liegen zu Verletzungen und Todesfällen im Boxsport vor. Dabei ist zunächst die notwendige Differenzierung zwischen Amateur- und Profiboxen zu betonen. Beide Bereiche sind nicht nur unterschiedlich organisiert, sondern unterliegen auch unterschiedlichen Regelwerken. Weitergehende Schutzvorschriften im Amateurboxsport, bspw. die Kopfschutzpflicht, wirken sich auch auf das Verletzungs- und Todesrisiko aus.⁵³⁹ Es ist daher dringend zwischen den Gefahren für Amateure und jenen für Berufssportler zu unterscheiden. So wurde in einer australischen Verlaufsstudie über einen Zeitraum von 16 Jahren bei Boxwettkämpfen der Profis eine Verletzungsrate von etwa 25% festgestellt (250,6 Verletzungen auf 1000 Kämpfe).⁵⁴⁰ Bei Wettkämpfen der Profiboxer ist damit eine erhebliche Verletzungsgefahr belegbar. Geringer ist die Verletzungsgefahr jedoch bei Amateurboxern und auch im Vergleich zum Wettkampf sowohl bei Profis als auch bei Amateuren im Training einzuschätzen.

In einer weiteren australischen Studie wurde für Wettkampfs- und Trainingsstunden der Profis und Amateure entsprechend nur eine Verletzungsrate von etwa 0,2% errechnet (zwei Verletzungen auf 1000 Stunden Training).⁵⁴¹

Aus den genannten Verletzungsraten abzuleitende Angaben zum absoluten Umfang der Sportverletzungen konnten weder für das Amateur- noch für das Profiboxen aufgefunden werden.

Bzgl. des Umfangs der Todesfälle im Boxsport liegen jedoch eine Reihe - teilweise abweichender - Angaben vor. *Tominschek* bspw. nennt 370 Todesfälle weltweit zwischen 1945 und 1981,⁵⁴² *Wacke* geht 1977 gar bereits von 550 Todesfällen im modernen Boxkampf aus. Auch bzgl. der Todesfälle besteht dabei ein deutlich höheres Risiko im Profiboxen,

⁵³⁹ Vgl. *Tominschek*, Beeinträchtigungen, S.58ff., 85f.; *Fritzweiler*, SpuRt 1995, S.156f.

⁵⁴⁰ *Zazryn/Finch/McCrory*, Br J Sports Med. 2003, S.321ff.; Ebenso *Engelhardt*, Sportverletzungen, S.461. Im Kickboxen lag die Verletzungsrate nach *Zazryn/Finch/McCrory*, Br J Sports Med. 2003, S.448ff. bei ca. 11% (109,7 Verletzungen auf 1000 Kampfteilnahmen).

⁵⁴¹ *Zazryn/Cameron/McCrory*, Br J Sports Med. 2006, S.670ff.; *Hoffmann*, Aggressionswerte, S.26, verweist gar auf Studien, welche eine Verletzungsrate von nur 0,4 Unfällen auf 1000 Übungsstunden feststellen, sich jedoch überwiegend auf Schattenboxen oder Leichtkontakt-Boxen beziehen.

⁵⁴² Vgl. *Tominschek*, Beeinträchtigungen, S.13 m.w.N.; *Goldner*, Fernöstliche Kampfkunst, S.87, beziffert allein für das Gebiet des Commonwealth zwischen 1945 und 1991 die bekannten Todesfälle auf 337; *Fritzweiler*, SpuRt 1995, S.156, zählt zwischen 1945 und 1995 weltweit 300 Todesfälle.

wobei die Gefahr aufgrund strengerer Sicherheitsmaßnahmen insgesamt abnimmt,⁵⁴³ jedoch immer noch gegeben ist, wie aktuelle Todesfälle zeigen.⁵⁴⁴

Festzuhalten bleibt damit, dass es vor allem bei Wettkämpfen der Profiboxer in erheblichem Umfang zu Sportverletzungen kommt und auch weiterhin Todesfälle zu verzeichnen sind.

bb) Verletzungen und Todesfälle in anderen Zweikampfsportarten

Während Berichte über *Todesfälle* in anderen Zweikampfsportarten äußerst selten sind,⁵⁴⁵ kommt es auch hier in unterschiedlichem Maße zu Sportverletzungen.⁵⁴⁶ Genannt werden für die in Deutschland am weitesten verbreitete Zweikampfsportart Judo jährliche Unfallraten von 1,6 bis 2,3 auf 100 Judoka.⁵⁴⁷ Die Unfälle im Judosport machen damit insgesamt ca. 3% der Sportunfälle in Deutschland aus.⁵⁴⁸

Interessant im Rahmen dieser strafrechtlichen Untersuchung ist, dass 36% der Verletzungen im Judo aus missglückten Würfen und 19% aus unzulässigen Stößen mit Knie oder Kopf im Bodenkampf resultieren⁵⁴⁹ und sich damit die Frage einer strafrechtlichen Bewertung dieser zumindest anteilig *fremdverschuldeten* Verletzungen stellt.⁵⁵⁰

⁵⁴³ Vgl. Engelhardt, Sportverletzungen, S.711, wonach es in Großbritannien ausschließlich zu Todesfällen im Profiboxen kam. Die durchschnittliche Zahl der Todesfälle sank zwischen 1918 und 1985 von 9,9 auf 4,0 pro Jahr.

⁵⁴⁴ Vgl. die Meldungen des *Schwäbischen Tagblatt* vom 27.12.2007: „Erst Punktsieg, dann Koma“ sowie vom 03.01.2008: „Hirntod festgestellt“ zum Tod eines südkoreanischen Profiboxers nach erfolgreicher Verteidigung eines WM-Titels aufgrund von Gehirnblutungen, vermutlich verursacht durch einen harten Schlag seines Gegners in der letzten Runde des Titelkampfes.

⁵⁴⁵ Nach Engelhardt, Sportverletzungen, S. 471, wurde trotz der weiten Verbreitung des Judo in Deutschland in einer 13-jährigen Erhebung nur ein traumatischer Todesfall registriert. Im Fechtssport kam es zwischen 1968 und 2005 zu sechs Verletzungen mit tödlichem Ausgang, vgl. Engelhardt, Sportverletzungen, S.469. Zu einem Todesfall im Taekwondo vgl. Goldner, Fernöstliche Kampfkunst, S.91; Zu den – seltenen – Todesfällen im sog. „Ultimate Fighting“ vgl. die Ausführungen im vorigen Kapitel.

⁵⁴⁶ Zum Vergleich der Unfallraten in den Kampfstilen Shotokan-Karate, Kung-Fu, Aikido, Taekwondo und Tai Chi vgl. Zetaruk/Violán/Zurakowski/Micheli, Br J Sports Med. 2005, S.29ff..

⁵⁴⁷ Engelhardt, Sportverletzungen, S.472; Metreveli/Schmalz, Sportunfälle, S.14; Hoffmann, Aggressionswerte, S.26; Zu den geringeren Verletzungsraten im Sport-Karate ohne vorgesehenen Körperkontakt vgl. Engelhardt, a.a.O., S.477f.. Zu den Verletzungsraten im Ringsport vgl. Engelhardt, a.a.O., S.482f., zur Verletzungsrate im Taekwondo vgl. Engelhardt, a.a.O., S.488 sowie Braun, ZfSM 1999, S.239ff..

⁵⁴⁸ ARAG AG, Sportunfälle, S.6f.

⁵⁴⁹ Engelhardt, Sportverletzungen, S.472ff., verweist auf in letzterem Fall häufig entstehende Ohrmuschelhämatome, das sog. Blumenkohlrohr, sowie auf zu weit und zu kraftvoll durchgeführte Hebeltechniken, welche zu Ellbogenverletzungen führen.

⁵⁵⁰ Ähnliches gilt für regelwidrige Schläge, Hebel oder Kopfstöße und die hierdurch bewirkten Ohr- und Zahnverletzungen im Ringsport, vgl. Engelhardt, Sportverletzungen, S.483f.. Metreveli/Stephan, Sportunfälle, S.34, geben bei Kampfsportarten gar in 74,5% der Fälle die andere beteiligte Person als Unfallursache an.

cc) Begriff der „Sportverletzung“

Den weiteren Überlegungen ist voranzustellen, was in dieser Arbeit unter dem Begriff der „Sportverletzung“ in Zweikampfsportarten verstanden werden soll.

*Zeilner*⁵⁵¹ weist in diesem Zusammenhang zu Recht daraufhin, dass die Begriffe der Sportverletzung und des Sportunfalls sowohl allgemeinsprachlich als auch in der Rechtsprechung und juristischen Literatur häufig synonym benutzt werden, obwohl mit ihnen unterschiedliche Vorgänge gemeint seien.

Der Versuch einer notwendigen Abgrenzung beider Begriffe wird durch die Tatsache erschwert, dass die Definitionen der einzelnen Begriffe erheblich voneinander abweichen.

So zeigen *Metreveli/Schmalz*⁵⁵² auf, dass es abhängig vom jeweiligen Kontext zu abweichenden Definitionen des „Sportunfalls“ kommt. So werde unter einem Sportunfall einerseits „eine durch ein plötzliches Ereignis im Verlauf sportlicher Tätigkeit herbeigeführte leistungsmindernde Veränderung des Gesundheitszustandes“ verstanden, während andere Autoren eine „Unterbrechung der Dynamik der Bewegung“ zur Voraussetzung des Sportunfallbegriffes machen. Versicherungsrechtlich wiederum sei ein weiterer Begriff des Sportunfalls zugrunde zu legen, welcher auch Unfälle auf dem Weg zur Sportstätte oder bei Vereinsfeiern umfasse.

Während die beiden erstgenannten Ansätze aufgrund der fehlenden Berücksichtigung von Sachschäden als mögliche Sportunfälle zu eng gefasst erscheinen, ist der versicherungsrechtliche Definitionsansatz im Rahmen dieser Arbeit andererseits zu weit gefasst, da bspw. Wegeunfälle keine sportspezifischen rechtlichen Fragen aufwerfen.

In diesem Sinne wählt *Thaler*⁵⁵³ zwar ebenfalls einen weiten, jedoch zumindest örtlich auf die Sportstätte begrenzten Definitionsansatz. Ein Sportunfall bezeichnet demnach „ein plötzlich auf den Menschen von außen her wirkendes Ereignis im Sport, das Personen- und Sachschäden des Sportlers oder anderer Personen nach sich zieht.“ Während *Thaler* mit dieser Definition auch Verletzungen bspw. von Zuschauern oder unbeteiligten Dritten im Zusammenhang mit sportlichen Aktivitäten als Sportunfälle bezeichnet, hält er andererseits reine „Unannehmlichkeiten“ wie „leichte, nicht bleibende Blessuren“ für rechtlich unerheblich und damit nicht vom Sportunfall im rechtlichen Sinne erfasst.

Die Schädigung von Zuschauern oder Dritten bspw. im Rahmen von Sportveranstaltungen kann dabei zwar noch als sportspezifisch im weitesten Sinne bezeichnet werden, da etwa beim

⁵⁵¹ *Zeilner*, Grundlagen, S.98

⁵⁵² *Metreveli/Schmalz*, Sportunfälle, S.7

⁵⁵³ *Thaler*, Haftung, S.15

Eishockey aufgrund der Eigenheit des Sportes die Gefahr besteht, einen Zuschauer mit dem Puck zu treffen. Hier zu erörternde kampfsportspezifische Fragestellungen sind aber nur schwerlich denkbar. Ein Ausschluss leichter Gesundheitsschäden ist andererseits erst im Rahmen der Erheblichkeitsprüfung im Körperverletzungstatbestand vorzunehmen. Der Sportunfall im Sinne *Thalers* ist daher nicht Gegenstand der Ausführungen dieser Arbeit.

Die Definitionen anderer Autoren lassen offen, ob einerseits auch Schäden von nicht unmittelbar am Sportgeschehen beteiligten Personen als Sportunfälle gelten sollen und ob andererseits unerhebliche Schäden ausgeschlossen sein sollen. So stellen *Berkl* und *Zeilner* beinahe übereinstimmend auf ein Ereignis ab, welches Personen- oder Sachschäden hervorruft und in Zusammenhang mit der sportlichen Betätigung steht. *Berkl* betont entgegen *Thaler*, dass der Sportunfall kein „plötzliches Ereignis“ voraussetze, um auch Spätfolgen zu erfassen.

Dieser Ansatz ist nicht nachvollziehbar. Das Kriterium des „plötzlichen Ereignisses“, soll lediglich den Unfall als unvorhergesehen und überraschend charakterisieren. Dass aber generell bei etlichen Verletzungen und daher auch bei Sportunfällen die Gefahr von Spätfolgen besteht, erzwingt keine abweichende Definition des Begriffes „Sportunfall“, da die Ursache „Unfall“ nicht abhängig von den möglichen Folgen definiert werden kann. Der Hinweis von *Berkl*, auch Spätfolgen in Zusammenhang mit der sportlichen Betätigung zu sehen, ist damit zwar im Ansatz zu begrüßen, bezieht sich jedoch nicht auf den Begriff des *Sportunfalls*, sondern vielmehr auf den Begriff der Sportverletzung oder generell sportbedingter pathologischer Veränderungen.

Es bleibt festzuhalten, dass unter einem Sportunfall nach überwiegender Ansicht der genannten Autoren sowohl selbst- als auch fremdverschuldete Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit sportlicher Betätigung zu verstehen sind.

dd) Fremdverschuldete Personen- und Sachschäden als alleinig strafrechtlich relevant

Strafrechtlich relevant sind aufgrund der grundsätzlichen Strafflosigkeit von Selbstverletzungen und Beschädigungen *eigener* Sportgeräte jedoch nur die fremdverschuldeten Personen- und Sachschäden.

Diese fremdverschuldeten Personen- bzw. Sachschäden sind grundsätzlich in allen Sportarten denkbar, bei deren Ausübung auf andere Personen oder fremde Gegenstände eingewirkt werden *kann*.

Wie bereits festgestellt, tauchen bei *Personenschäden* allerdings insofern kampfsportspezifische Fragestellungen auf, als ein körperliches Einwirken auf andere

Beteiligte hier vorgesehen ist und darüber hinaus Verletzungen des Gegners in Grenzen durch die Regeln zugelassen sind.

Eine erhöhte Relevanz von durch die sportliche Aktivität verursachten *Sachbeschädigungen* ist hingegen nur bei einem Teil der Zweikampfsportarten denkbar. So ist die Wahrscheinlichkeit, ein Trikot beim Handball zu zerreißen wohl höher als beim Amateurboxsport. Selbst bei den Zweikampfsportarten, bei welchen die körperliche Einwirkung auf den Partner oder Gegner unter Zuhilfenahme der Sportbekleidung erfolgt, wie etwa beim Judosport, kommt es nicht in derart erheblichem Maße zu Sachbeschädigungen, dass eine Erörterung in dieser Arbeit angebracht erschiene. Zudem entsprechen Beschädigungen an der Kleidung des Gegners im Gegensatz zur teilweise zugelassenen Verletzung des Gegners soweit ersichtlich nicht den Wettkampfbestimmungen der verschiedenen Zweikampfsportarten.

ee) Fokussierung auf die kampfsportspezifische Problematik fremdverschuldeter Verletzungen und Tötungen

Im Vordergrund dieser Arbeit sollen daher die fremdverschuldeten Sportverletzungen stehen, da besonders *diese* kampfsportspezifische strafrechtliche Fragen aufwerfen.

Nicht gemeint sind damit Sportverletzungen im Sinne *Thalers*,⁵⁵⁴ welcher unter diesen Begriff sowohl selbst- als auch fremdverschuldete Personenschäden bei der sportlichen Betätigung fassen will. Gleiches gilt für *Zeilner*,⁵⁵⁵ der unter Sportverletzungen nur jene durch den Sportler selbst verursachten versteht.

(1) Überblick über mögliche Straftatbestände

Angelehnt an *Haupt*⁵⁵⁶ sind daher Gegenstand der Untersuchung im Folgenden sowohl fremdverursachte Verletzungen im Sinne der §§ 223, 224, 226, 227, 229 StGB als auch über den Begriff der Sportverletzung hinaus fremdverschuldete Tötungen im Sinne der §§ 211, 212 und 222 StGB.⁵⁵⁷

⁵⁵⁴ *Thaler*, Haftung, S.15; Ähnlich weit auch *Schiffer*, Strafrechtliche Behandlung der Sportverletzung, S.2.

⁵⁵⁵ *Zeilner*, Grundlagen, S.98

⁵⁵⁶ *Haupt*, Körperverletzung, S.28

⁵⁵⁷ Entgegen *Gössel/Dölling*, StraFR BT, S.162, werden dabei auch vorsätzliche Verletzungen nicht nur ausnahmsweise im Amateurboxen als Sportverletzungen betrachtet, sondern generell in allen Zweikampfsportarten, welche vorsätzliche Verletzungen des Gegners zulassen, als solche behandelt.

Voraussetzung ist dabei, dass diese Personenschäden in sachlichem Zusammenhang mit sportlicher Betätigung und der Ausübung eines Kampfstyles bzw. -systems stehen. Was die Feststellung einer sportlichen Aktivität betrifft wird hierbei auf die bereits genannten Typenmerkmale des Sports⁵⁵⁸ verwiesen. Zum Umfang der im Rahmen dieser Arbeit behandelten sportlichen Betätigungen wurde bereits in den Ausführungen zu den Sammelbegriffen der Kampfstile bzw. -systeme Stellung genommen.⁵⁵⁹

Behandelt werden im Folgenden neben einfachen vorsätzlichen und fahrlässigen Körperverletzungen unter Zweikampfsportlern i.S.d. §§ 223 I, 229 StGB auch gefährliche Körperverletzungen i.S.v. § 224 I Nr. 2 StGB in den sog. waffenführenden Kampfstyles oder i.S.v. § 224 I Nr. 5 StGB bei zumindest abstrakter Gefährdung des Lebens der Teilnehmer.⁵⁶⁰

Grundsätzlich besteht in Zweikampfstilen, sofern blutende Verletzungen auftreten, aufgrund des zugelassenen Körperkontaktes auch die Gefahr einer Ansteckung bspw. mit dem HI-Virus und damit einer Strafbarkeit gem. § 224 I Nr. 1 StGB sowie bei tödlichem Ausgang nach § 212 StGB. Abgesehen davon, dass bisher kein nachgewiesener Fall einer durch Kampfsport übertragenen AIDS-Erkrankung bekannt wurde,⁵⁶¹ wären in einem solchen Fall ein entsprechender Vorsatz schwer denk- und beweisbar und daher in erster Linie die §§ 222, 229 StGB zu prüfen.

Denkbar ist auch eine Strafbarkeit gem. § 226 I Nr. 1 StGB. Augenverletzungen sind bspw. im Boxsport häufig und können die Sehfähigkeit beeinträchtigen oder gar zum Verlust der Sehfähigkeit zumindest auf einem Auge führen.⁵⁶² Auch ein Verlust der Fortpflanzungsfähigkeit i.S.v. § 226 I Nr. 1 StGB aufgrund vorsätzlicher Hodentritte ist im Kampfsport möglich. So wurde eine in Folge eines Karate-Trittes notwendige Hodenamputation bereits vor dem LG Kassel verhandelt.⁵⁶³

In seltenen Fällen kann auch eine dauerhafte Entstellung i.S.v. § 226 I Nr. 3 StGB zu prüfen sein, wobei die häufigen Zahnverletzungen, bspw. im Ringsport,⁵⁶⁴ in der Regel zahnmedizinisch behandelbar und daher nicht als dauerhaft einzuschätzen sind.

⁵⁵⁸ Vgl. die diesbezüglichen Ausführungen im vorherigen Kapitel.

⁵⁵⁹ Vgl. die diesbezüglichen Ausführungen im vorherigen Kapitel.

⁵⁶⁰ Zu den „Qualifikationstatbeständen“ vgl. *Schild*, Sportstrafrecht, S.123f.

⁵⁶¹ Vgl. *Engelhardt*, Sportverletzungen, S.483; *Goldner*, Fernöstliche Kampfkünste, S.90.

⁵⁶² Vgl. zu den möglichen Augenverletzungen im Boxsport *Engelhardt*, Sportverletzungen, S.462.

⁵⁶³ LG Kassel, Az. 502710/88, zitiert nach *Goldner*, Fernöstliche Kampfkunst, S.130.

⁵⁶⁴ Vgl. zu den möglichen Zahnverletzungen im Ringsport *Engelhardt*, Sportverletzungen, S.483.

(2) Berücksichtigung auch der Tötungsdelikte

Während manche Autoren neben den Körperverletzungsdelikten auch Tötungsdelikte als „klassische Problematik“ des Sportrechts betrachten⁵⁶⁵ und dementsprechend in ihre sportrechtlichen Ausführungen aufnehmen, sehen andere Autoren von einer Behandlung der Tötungsdelikte ab. Zur Begründung wird angeführt, vorsätzliche Tötungen im Sport seien bisher nicht bekannt geworden und daher als rein theoretische Fälle zu vernachlässigen. Fahrlässige Tötungsdelikte kämen zwar in seltenen Fällen vor, seien aber anders als die Sportverletzungen nicht privilegierungsfähig, da für sie keiner der dogmatischen Ansätze zur Strafbegrenzung im Sport passe.⁵⁶⁶

Eine Behandlung der Tötungsdelikte von vornherein auszuschließen, erscheint jedoch grundsätzlich und auch aufgrund der angeführten Begründung zweifelhaft. Es wurde in diesem Zusammenhang bereits ausgeführt, dass es insbesondere im Bereich des Profiboxsports auch heute noch immer wieder zu Todesfällen kommt. Einzelne Todesfälle werden auch aus anderen Zweikampfsportarten wie dem Fechten oder den sog. „Mixed Martial Arts“ gemeldet.

Eine sportrechtliche Behandlung letzterer kann wie aufgezeigt nicht umgangen werden, indem Betätigungen wie „MMA“ oder „Ultimate Fighting“ in der heutigen Form schlicht der Sportcharakter aberkannt wird.⁵⁶⁷ Insbesondere darf nicht zunächst die Sporteigenschaft verneint werden, da es zu vorsätzlichen Tötungen komme und nach dem Ausschluss derartiger Aktivitäten aus dem Bereich des Sports dann festgestellt werden, es käme im Sport nicht zu vorsätzlichen Tötungen. Dies käme einem Zirkelschluss gleich.

Sofern der Tod eines Sportlers durch die Einwirkung seines Gegners bewirkt wird, sind daher grundsätzlich vorsätzliche und fahrlässige Tötungsdelikte zu prüfen. Problematisch ist dabei der Nachweis eines entsprechenden Tötungsvorsatzes, worauf noch einzugehen sein wird. Bei lebensgefährlichen Kampftechniken oder -handlungen ist jedoch nicht auszuschließen, dass dem Sportler die Möglichkeit einer tödlichen Wirkung bewusst ist und er dies bei deren Anwendung in Kauf nimmt. Vorsätzliche Tötungen erscheinen damit nicht derart abwegig, dass insbesondere im Rahmen der Auseinandersetzung mit strafrechtlichen Aspekten der Zweikampfsportarten auf ihre Erörterung verzichtet werden sollte.

Entgegen der Auffassung *Reinharts* scheint zudem eine strafrechtliche Privilegierung fahrlässiger Tötungen im Sport nicht grundsätzlich auszuschneiden. Die Gründe, deretwegen es

⁵⁶⁵ So *Vögeli*, Sportverletzungen, S.9; Ähnlich auch *Haupt*, Körperverletzung, S.28.

⁵⁶⁶ Vgl. PHBSportR-*Reinhart*, S.666f. sowie bereits *Burgardsmeier*, Der Ringkampf, S.43ff.

⁵⁶⁷ Fraglich insofern in Bezug auf heutige Veranstaltungen PHBSportR-*Reinhart*, S.666.

im Bereich des Sports zu einer eingeschränkten Anwendung des Strafrechts kommt, werden dabei noch erörtert werden. Festzuhalten bleibt jedoch bereits an dieser Stelle, dass diejenigen Privilegierungsgründe, welche sich aus dem Charakter sportlicher Betätigung ableiten, grundsätzlich auch für Tötungen gelten, sofern diese durch die Eigenart des Sportes mitbedingt wurden. Die sich damit ergebende Frage, wie eine solche angemessen erscheinende Strafbegrenzung dogmatisch zu konstruieren ist, wird noch dargestellt werden.

Gegenstand der Untersuchungen sind daher neben den bereits genannten Körperverletzungen im Sport auch jene mit Todesfolge, § 227 StGB, sowie grundsätzlich auch fahrlässige und vorsätzliche Tötungen, §§ 212, 222 StGB.

Derksen diskutiert in diesem Zusammenhang auch eine Strafbarkeit nach § 211 StGB aufgrund des Mordmerkmals der Habgier, sofern dem Sieger eines „Kampfes“ eine Geldprämie versprochen wird. Im Ergebnis lehnt *Derksen* das Merkmal der Habgier jedoch zu Recht ab, da die Prämie an den Gewinn des Kampfes und nicht an die Tötung des Gegners gebunden sei.⁵⁶⁸

Auch *Burgardsmeier* geht davon aus, dass subjektive Mordmerkmale bei Tötungen im Sport nicht vorliegen.⁵⁶⁹

Die Ausführungen zeigen jedoch, dass sowohl objektive („heimtückisch“) als auch subjektive Mordmerkmale („Habgier“, „niedrige Beweggründe“) auch im Bereich des Sports theoretisch denkbar und entsprechende Fälle zumindest konstruierbar sind, wenngleich jedoch derartige Fälle glücklicherweise bisher nicht bekannt geworden sind.

(3) Überblick über weitere mögliche Strafbarkeitskonstellationen

Wie auch in anderen Sportbereichen sind Körperverletzungen und in Extremfällen gar Tötungen⁵⁷⁰ durch Trainer zulasten der Sportler auch in Zweikampfsportarten denkbar, etwa durch gesundheitsgefährdende Trainingsmethoden⁵⁷¹ oder das Unterlassen notwendiger Sicherheitsvorkehrungen, § 13 StGB. Auch indirekte Schädigungen anderer Sportler in mittelbarer Täterschaft, § 25 II StGB, oder bei Teilnahme an Körperverletzungen unter Sportlern, §§ 26, 27 StGB sind wie auch in anderen Sportarten möglich.

⁵⁶⁸ *Derksen*, SpuRt 2000, S.143

⁵⁶⁹ *Burgardsmeier*, Der Ringkampf, S.44

⁵⁷⁰ *Goldner*, Fernöstliche Kampfkunst, S.154, berichtet von einer Verurteilung eines Münchener Karate-Trainers aus dem Jahre 1989 wegen versuchten Mordes an einem Sportler zu 14 Jahren Freiheitsstrafe.

⁵⁷¹ Vgl. die Ausführungen bei *Hoffmann*, Aggressionswerte, S.377; *Goldner*, Fernöstliche Kampfkunst, S.50 und S.154, berichtet von Trainern, welche Schüler mit Bambusstöcken schlagen, Stockhiebe auf Oberkörper, Rücken und Arme verteilen, Fußtritte in den Bauch und Messerstichen in Arme versetzen, Salz und Pfeffer in blutende Wunden reiben sowie mit Faustschlägen Zähne ausschlagen und Nasenbeine brechen.

Hinzu kommen Straftaten, welche durch die Eigenheiten der Zweikampfsportarten ermöglicht werden. So sind bei den meisten Zweikampfsportarten bei Wettkämpfen Gewichtsklassen vorgesehen. Es kommt daher nicht selten zu durch Trainer angeordneten „Hungerkuren“ der Sportler, um den Start in einer niedrigeren Gewichtsklasse mit – vermeintlich oder tatsächlich – leichter zu bezwingenden Gegnern zu ermöglichen. Extreme Gewichtsverluste ohne ärztliche Kontrolle können dabei zur sog. „anorexia athletica“ führen.⁵⁷²

Sofern diese Essstörungen pathologische Ausmaße erreichen,⁵⁷³ Verletzungen im Wettkampf bedingen⁵⁷⁴ oder evtl. auch zu Langzeitschädigungen führen,⁵⁷⁵ ist bei minderjährigen Sportlern eine Strafbarkeit von Trainern, Eltern und möglicherweise auch Ärzten zu prüfen.

Nach *May* liegt dabei auch bei Dehydrierungserscheinungen in Form von Bewusstseinstörungen eine nicht unerhebliche Misshandlung vor, welche eine Strafbarkeit nach § 229 StGB begründen kann.

Da aus dem amerikanischen Ringsport auch letale Ausgänge berichtet wurden,⁵⁷⁶ ist auch eine Strafbarkeit nach § 222 StGB nicht auszuschließen.

In manchen Zweikampfsportarten erscheint auch eine Strafbarkeit der Kampf- oder Ringrichter wegen fahrlässiger Körperverletzung oder evtl. sogar der Tötung von Sportlern durch Unterlassen denkbar, sofern diese den Kampf nicht rechtzeitig unterbrechen und ein Sportler infolgedessen zu Schaden kommt. Diese Gefahr besteht bspw. im Boxsport in Situationen eindeutiger Überlegenheit eines Sportlers, wenn dennoch der Kampf durch den Ringrichter nicht (rechtzeitig) aufgrund technischen Knockouts beendet wird.

Schwerwiegende Verletzungen aufgrund unterlassenen Abbruchs durch den Kampfrichter sind auch bei Würge- und Hebelangriffen im Judowettkampf denkbar. Erkennt ein Kampfrichter hier entweder die signalisierte Aufgabe des angegriffenen Sportlers nicht oder bemerkt der Kampfrichter nicht, dass der gewürgte Kämpfer aufgrund bereits eingetretener Bewusstlosigkeit nicht mehr in der Lage ist, aufzugeben und kommt es zu einer Verletzung des Ellbogens oder Schädigungen infolge der Bewusstlosigkeit, so ist eine Strafbarkeit des Kampfrichters nach §§ 229, 13 StGB zumindest denkbar. Wird insbesondere bei eingetretener Bewusstlosigkeit eines Sportlers die notwendige (bspw. da ein Sanitäter momentan fehlt) und zumutbare Hilfe unterlassen, ist auch § 323c StGB einschlägig.

⁵⁷² Nach *Meth*, Gestörtes Essverhalten, S.56, leiden je nach Sportart zwischen 15% und 62% der Sportler unter Essstörungen, wobei Boxen, Ringen und Judo diesbezüglich als Risikosportarten einzuordnen seien.

⁵⁷³ Vgl. zu möglichen Gesundheitsstörungen *Furian/Pogan/Euen/Ritthaler*, ZfSM 2001, S.103; Die Gefahr physischer Schädigungen durch „Hungerkuren“ sieht auch *Niese*, Kommerzialisierung, S.72.

⁵⁷⁴ Nach *Engelhardt*, Sportverletzungen, S.472, besteht bspw. im Judosport ein direkter Zusammenhang zwischen dem Ausmaß der Gewichtsreduktion und der Unfallrate.

⁵⁷⁵ Vgl. zu den möglichen Langzeitschädigungen *Wagner/Schröder/Peil*, Gewichtsmannipulation, S.157f.

⁵⁷⁶ Vgl. *Furian/Pogan/Euen/Ritthaler*, ZfSM 2001, S.103.

Bei fehlender Absicherung der Sportstätte, bspw. des Boxrings, können sich auch Veranstalter und andere Beteiligte strafbar machen, sofern ein Sportler geschädigt wird.⁵⁷⁷ Insofern bestehen jedoch keine kampfsportspezifischen Eigenheiten, weshalb die Erörterung derartiger Konstellationen hier nicht vorgenommen wird.

2.) Außerhalb des Sportgeschehens

Auch außerhalb sportlichen Trainings und Wettkampfs stellen sich kampfsportspezifische Fragestellungen. Zu denken ist hier zunächst an die mögliche Einordnung der Kampftechniken von Zweikampfsportlern als „gefährliche Werkzeuge“ i.S.v. § 224 I Nr. 2 Var. 1 StGB. Während hier Wortlautgrenze und Bestimmtheitsgebot eine solche Subsumtion fraglich erscheinen lassen, handelt es sich bei den in den waffenführenden Kampfstilen eingesetzten Sportgeräten großteils um Waffen i.S.v. § 1 des Waffengesetzes, weshalb deren Einsatz außerhalb des Sportgeschehens nach § 224 I Nr. 2 Var. 1 StGB zu bestrafen ist.

Vor allem von großem medialem Interesse war auch eine Reihe von Tötungsdelikten mit Kampfsportbezug, vor allem unter Einsatz von in Kampfstilen gebräuchlichen Waffen wie etwa die sog. „Samurai-Schwert-Morde“.

Wie auch innerhalb des Sportbetriebes kann es zudem durch Kampfsporttechniken auch ohne Sportbezug zu schweren Körperverletzungen i.S.v. § 226 StGB in den bereits oben genannten Fällen kommen.

Bei der Strafbemessung gilt auch bei straffällig gewordenen Zweikampfsportlern das Verbot der Doppelverwertung von Tatbestandsmerkmalen, § 46 III StGB. So darf bspw. dem Täter einer räuberischen Erpressung, § 255 StGB, nicht strafscharfend vorgehalten werden, er habe mit dem gewaltsamen Vorgehen bei der Tat zudem die sportliche Haltung eines Taekwondoin⁵⁷⁸ verletzt, da damit das bereits im Tatbestand aufgeführte Merkmal „gewaltsam“ doppelt berücksichtigt werden würde.⁵⁷⁹

Selbstverständlich können aber auch die Zweikampfsportler selbst außerhalb des Sportgeschehens angegriffen und zu Geschädigten werden. Zu prüfen ist dann zum einen die Grenze der Erforderlichkeit von Verteidigungshandlungen bei Personen mit Sonderfertigkeiten in Notwehrsituationen im Rahmen des § 32 StGB.

⁵⁷⁷ Vgl. die Entscheidung des BGHZ vom 15.12.1960 zum Schädelbruch eines Boxers aufgrund nur behelfsmäßig abgesicherten Rings neben einer Eisenplatte am Boden der Halle, sowie das Urteil des Crown Courts vom 30.06.1981 zur Verletzung eines Berufsringers am Eckpfosten eines Rings.

⁵⁷⁸ Ausübender des Taekwondo.

⁵⁷⁹ Vgl. zum angeführten Beispiel *Mösl*, NStZ 1981, S.135.

Kommt es zu Körperverletzungen bei den Kampfsportlern selbst könnte fraglich sein, ob auch ein Körperteil eines professionellen Kampfsportlers, etwa die Hand eines Profiboxers – ähnlich wie bspw. im Falle eines Berufspianisten – als „wichtiges Glied“ i.S.v. § 226 I Nr.2 StGB geschützt ist.

Im Schnittbereich von Kampfsport und Strafrecht ist schließlich auch fraglich, inwieweit Kampfstile einen Beitrag zur Prävention im Hinblick auf Straftaten und Resozialisierung nach deren Begehung leisten können.⁵⁸⁰ Werden Jugendliche straffällig, ist zudem zu prüfen, ob und falls ja welche Kampfstile als Arbeitsweisungen oder -auflagen eingesetzt werden sollten und ob bei jugendlichen Untersuchungshäftlingen Kampfstile zur Persönlichkeitserforschung nutzbar gemacht werden können.⁵⁸¹

⁵⁸⁰ Vgl. *Grupe/Mieth*, Ethik im Sport, S.438ff. m.w.N.

⁵⁸¹ Vgl. *Kramer*, ZfStrVO 1991, S.223ff.

Zweites Kapitel: Strafrechtliche Beurteilung von **Körperverletzungen und Tötungen in** **Zweikampfsportarten**

Bereits in den Digesten⁵⁸² wird die insofern bereits „klassische Problematik“⁵⁸³ der rechtlichen Bewertung von Tötungen oder Körperverletzungen unter Sportlern behandelt.

Sowohl hinsichtlich ihrer Häufigkeit, als auch aufgrund ihrer unmittelbaren Verknüpfung mit der sportlichen Betätigung können körperliche Schädigungen unter Sportlern auch heute als „die typische Sportkriminalität“ bezeichnet werden.⁵⁸⁴

Die strafrechtliche Beurteilung von Körperverletzungen und Tötungen im Sport stellt dementsprechend auch das „Standardthema sportstrafrechtlicher Überlegungen“ dar, wie es *Kühl*⁵⁸⁵ treffend formuliert.

Körperverletzungen und Tötungen im Sport bedingen dabei nicht nur eine „Probe auf die Fahrlässigkeitsdogmatik“⁵⁸⁶, bei welcher strafrechtliche Grundbegriffe wie etwa jene der Einwilligung, der Sozialadäquanz und des erlaubten Risikos „manche Bewährungsprobe zu bestehen“⁵⁸⁷ haben. Mehr noch kann allgemein mit *Dölling*⁵⁸⁸ von einer „Nagelprobe der Strafrechtsdogmatik zur sachgerechten Bewältigung von aktuellen Regelungsproblemen der modernen Gesellschaft“ gesprochen werden.

Während dabei das Ziel einer Begrenzung der Strafbarkeit der Sportler nahezu nicht in Frage gestellt wird, ist die dogmatische Begründung trotz einer Vielzahl von Lösungsansätzen bis heute weitgehend unklar oder zumindest umstritten. Hinzu kommt, dass sich der überwiegende Teil der Arbeiten mit Körperverletzungen im Bereich der weit verbreiteten und allgemein bekannteren Mannschaftssportspiele befasst und die Vielzahl der im Rahmen dieser Arbeit interessierenden Kampfstile vernachlässigt werden. Aufgrund der in den Zweikampfsportarten zugelassenen, oder gar graduell von den jeweiligen Regelwerken vorgesehenen, körperlichen Gewalt ergeben sich jedoch insbesondere in diesem Bereich sportlicher Betätigung spezifische rechtliche Problemstellungen.

⁵⁸² Dig. 23, 2, 11 behandelt einen tödlichen Unfall beim Speerwurfspiel, vgl. *Vögeli*, Sportverletzungen, S.9. Haftungsfragen infolge der Tötung eines Sklaven beim Speerwerfen werden in Dig. 9, 2, 9, 4 und Dig. 9, 2, 10 ausgeführt, vgl. *Wacke*, Unfälle, S.8.

⁵⁸³ *Vögeli*, Sportverletzungen, S.9

⁵⁸⁴ *Schroeder*, Sport und Strafrecht, S.24; *Zeilner*, Grundlagen, S.158

⁵⁸⁵ *Kühl*, Sportrecht heute, S.129

⁵⁸⁶ *Rössner*, FS-Hirsch, S.313

⁵⁸⁷ *Kauffmann*, FS-Kleinknecht, S.204

⁵⁸⁸ *Dölling*, ZStW 1984, S.37

A. Gründe für Strafbegrenzungsbestrebungen bei Körperverletzungen und Tötungen im Sport

Wenngleich die Notwendigkeit einer Strafbegrenzung bei Körperverletzungen und Tötungen im Sport weitgehend bejaht wird,⁵⁸⁹ bedarf eine solche abweichende strafrechtliche Behandlung insbesondere im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz aus Art. 3 I GG einer Begründung, welche diese unterschiedliche Beurteilung rechtfertigt.

I. Verfassungsrechtliches Spannungsfeld

Nach überwiegender Ansicht in der sportrechtlichen Literatur bewegt sich die strafrechtliche Bewertung von Sportverletzungen (und der seltenen Todesfälle) im Spannungsfeld zwischen staatlicher Pflicht zur Fürsorge einerseits und der Eigenverantwortlichkeit des Verletzten andererseits.

Auf der einen Seite steht die staatliche Pflicht, Leib und Leben der Sportler zu schützen, grundrechtlich aus Art. 1 I 2, 2 II 1 GG und bei minderjährigen Sportlern zudem aus dem staatlichen „Wächteramt“, Art. 6 II 2 GG, ableitbar.⁵⁹⁰ Auf der anderen Seite steht die Zielsetzung, den Sport und die betreffende Sportart zu erhalten sowie die Handlungsfreiheit der Sportler zu schützen, grundrechtlich verbürgt durch Art. 2 I GG sowie durch die Verbandsautonomie, Art. 9 I GG. Abzuwägen ist zwischen dem Recht der Sportler, die jeweilige Sportart in ihrer Eigenart auszuüben und dem Recht eines Geschädigten, in seiner körperlichen Integrität nicht beeinträchtigt zu werden.⁵⁹¹

Das strafrechtliche Spannungsfeld ergibt sich somit aus der Grundabwägung zwischen dem staatlich zu garantierenden Minimalschutz der Sportler und dem Erhalt des gesellschaftlich als wünschenswert angesehenen körperbetonten dynamischen Sports.⁵⁹²

Soweit diese Grundabwägung zugunsten des Sports ausfällt, erfüllt das Sportstrafrecht die Funktion eines „Straflosigkeitrechts“,⁵⁹³ welches abstrakt-dogmatisch begründet, weshalb im Sport begangene Verletzungen oder gar Tötungen des Gegners straflos bleiben.⁵⁹⁴

⁵⁸⁹ Vgl. *Berkl*, Sportunfall, S.110 m.w.N.

⁵⁹⁰ Vgl. *Niese*, Kommerzialisierung, S.69.

⁵⁹¹ Vgl. *Seebacher*, Haftungsfragen, S.115.

⁵⁹² Vgl. *Mehle/Bernard*, Körperverletzungen bei „Kampfsportarten“, S.204, sowie *Berkl*, Sportunfall, S.110.

⁵⁹³ *PHBSportR-Reinhardt*, S.645f.; Vgl. zu sportrechtlichen „Freisprüchen“ auch *Grunsky*, Probleme, S.16f.

⁵⁹⁴ Auch *Donatsch*, ZStrR 1990, S.420, sieht hierin die eigentliche dogmatische Schwierigkeit.

II. Grundlagen einer Privilegierung bei der Sportausübung begangener Delikte

1.) Privilegierung aufgrund erhaltenswerten Zweckes des (Kampf-)Sports?

Diese erhebliche Privilegierung von bei der Sportausübung begangenen Delikten beruht in erster Linie auf der Annahme, dass die betreffende körperliche Betätigung einem erhaltenswerten Zweck dient, der es rechtfertigt, die Strafbarkeit von Körperverletzungen in diesem Bereich zu begrenzen. Auf die hier behandelten Kampfstile bezogen, ist daher zu prüfen, inwiefern diese tatsächlich als gesellschaftlich wünschenswert erscheinen. Dabei werden auf den ersten Blick sowohl undifferenziert negative als auch unkritisch positive Beurteilungen der Kampfstile sichtbar.

So hält *Goldner*⁵⁹⁵ Kampfsport generell für Ausdruck und Ursache gesellschaftlicher Gewalt und fordert daher grundsätzlich ein Verbot aller Kampfsportarten.

Andere Autoren sehen das Betreiben von Kampfstilen hingegen einseitig positiv, betonen die Vermittlung von Werten und Charaktereigenschaften wie Selbstbeherrschung und Sensibilität, Geduld, Ausdauer, Mut, Durchsetzungsvermögen, Geistesgegenwart, innerer Ruhe, Vorsicht, Behutsamkeit, Fairness, Rücksichtnahme und den dauerhaften Abbau von Aggressionen hin zu einem „seelisch-charakterlichen Gleichgewicht“.⁵⁹⁶

Es ist offensichtlich, dass beide Positionen in ihrer Einseitigkeit nicht haltbar sind. Sowohl die physischen⁵⁹⁷ als auch die psychischen⁵⁹⁸ Auswirkungen eines Kampfstils auf den Ausübenden hängen von einer Vielzahl unterschiedlicher Faktoren ab, sind weitgehend schwer belegbar und folglich diskutabel.

Besonders gut lässt sich die uneinheitliche Einschätzung positiver und negativer Folgen eines Kampfstils am äußerst umstrittenen Boxsport aufzeigen. Diesem wird psychologisch sowohl bei Sportlern als auch bei Zuschauern teils ein Aggressionsabbau, teils ein Aggressionsaufbau zugeschrieben.⁵⁹⁹

⁵⁹⁵ *Goldner*, Fernöstliche Kampfkunst, S.213

⁵⁹⁶ Vgl. *Weinmann*, Kampfsport Lexikon, S.19ff.

⁵⁹⁷ Vgl. zu den möglichen physischen Auswirkungen des Betriebens von Kampfstilen *Engelhardt*, Sportverletzungen.

⁵⁹⁸ Vgl. zu den möglichen psychologischen Auswirkungen des Betriebens von Kampfstilen die umfangreiche und aktuelle Dissertation von *Hoffmann*, Untersuchung auf Aggressionswerte unter Berücksichtigung soziologischer und sportpädagogischer Aspekte in Kampfstilen mit Trefferwirkung.

⁵⁹⁹ *Jordan*, Medical Aspects of Boxing, S.14; *Tominschek*, Beeinträchtigungen, S.81f.

Positiven körperlichen Auswirkungen wie bei anderen Sportarten auch steht hier die schwer belegbare, aber dennoch letztlich wohl nicht zu leugnende Gefahr erheblicher Hirnschädigungen und anderer Verletzungen gegenüber.⁶⁰⁰

Ob der Boxsport förderungswürdige gesellschaftliche Aufstiegschancen bietet, ist ebenfalls umstritten.⁶⁰¹

Immer wieder vorkommenden Todesfällen wird entgegengehalten, das „Todesrisiko“ sei in anderen Risikosportarten deutlich höher.⁶⁰²

Stark bezweifelt wird letztlich - vom Umfang der Todesfälle unabhängig - die moralische Legitimität der im Boxen zulässigen *vorsätzlichen* Körperverletzungen mit gegebenenfalls tödlichen Folgen und deren Vereinbarkeit mit Art. 1 I GG.⁶⁰³

Die Ausführungen machen deutlich, dass Strafbegrenzungen für Körperverletzungen und Tötungen im Sport allgemein und spezifisch in Zweikampfsportarten nicht alleinig mit der Zielsetzung, gesellschaftlich wünschenswerte sportliche Betätigungen erhalten zu wollen, begründet werden können. Insbesondere bei den hier behandelten Kampfstilen sind etliche Argumente sowohl für als auch gegen deren Ausübung im Hinblick auf den individuellen und gesellschaftlichen Nutzen denkbar. Eine strafrechtliche Privilegierung von Körperverletzungen und sogar Tötungen in Zweikampfsportarten lässt sich daher nicht ausschließlich aufgrund der Förderungswürdigkeit entsprechender sportlicher Betätigungen rechtfertigen.

2.) Privilegierung beruhend auf den Grundsätzen der Handlungsfreiheit und Eigenverantwortlichkeit

Die Begründung der Strafbarkeitsbegrenzungen ergibt sich vielmehr in erster Linie aus den Grundsätzen der Handlungsfreiheit und der Eigenverantwortlichkeit der Teilnehmer. Dabei schützt Art. 2 I GG neben der allgemeinen Handlungsfreiheit auch die individuelle sportliche Betätigung und in Ausübung dieser auch die Freiheit zur Selbstschädigung und konsentierten Fremdverletzung.⁶⁰⁴

⁶⁰⁰ *Fritzweiler*, SpuRt 1995, 156; *Jordan*, Medical Aspects of Boxing, S.167f.; *Tominschek*, Beeinträchtigungen, S.85, 90

⁶⁰¹ *Jordan*, Medical Aspects of Boxing, S.14f.; *Tominschek*, Beeinträchtigungen, S.63

⁶⁰² *Fritzweiler*, SpuRt 1995, S.156; *Hübner*, Risikosportveranstaltungen, S.2; *Tominschek*, Beeinträchtigungen, S.13

⁶⁰³ *Jordan*, Medical Aspects of Boxing, S.14; *Tominschek*, Beeinträchtigungen, S.80

⁶⁰⁴ Vgl. *Steiner*, Sportrecht heute, S.119.

In unserer freiheitlich orientierten Rechtsordnung obliegt die Verantwortung für den Schutz der eigenen körperlichen Unversehrtheit dabei primär den Beteiligten und nicht dem Staat.⁶⁰⁵ Strafrechtlicher Schutz als „ultima ratio“ beginnt erst dort, wo ein Beteiligter die eigene Freiheit missbraucht und ein anderer Beteiligter nicht mehr selbst für den Schutz seiner Rechtsgüter sorgen kann.

Die staatliche Schutzpflicht bewegt sich damit zwischen dem Untermaßverbot staatlicher Obhut und dem Übermaßverbot staatlicher Zwangsfürsorge.⁶⁰⁶ Die aus Art. 2 I GG folgende grundsätzliche Eigenverantwortlichkeit der Sportler ist im Hinblick auf die Gefahr eines aufgedrängten paternalistischen staatlichen Schutzes zu bewahren. In einer freiheitlichen Rechtsordnung ist einer Art „Volksbeglückungsstaat“ eine klare Absage zu erteilen.⁶⁰⁷ Der Einzelne ist nicht durch den Staat vor sich selbst zu schützen.⁶⁰⁸

Der in Art. 2 I GG verbürgte Grundsatz des „alterum non laedere“⁶⁰⁹ gibt dabei die Grenze vor – die eigene Freiheit ist nur insofern geschützt, als ihre Ausübung die Freiheit anderer nicht verletzt.

Aus Art. 1 I 2, 2 II 1 GG und bei minderjährigen Sportlern zudem aus Art. 6 II 2 GG ist der Staat daher dort zum Eingreifen verpflichtet, wo Rechtsgüter ohne den Willen des Beteiligten und ohne zumutbaren Selbstschutz verletzt werden.

Das Strafrecht setzt dabei normativ die absolute Grenze menschlicher Freiheitsausübung und begrenzt damit auch den weitgehend rechtsfreien „Freiheitsraum Sport“.⁶¹⁰

Dabei sind der fragmentarische Charakter und die grundsätzliche Subsidiarität der „ultima ratio“ Strafrecht als schärfste mögliche staatliche Reaktion zu beachten. Eine Entkriminalisierung abweichenden Verhaltens im Sport ist dort kriminalpolitisch sinnvoll, wo eine Verfolgung zum einen nicht flächendeckend und damit Art. 3 I GG entsprechend möglich ist und zudem keine erheblichen Rechtsgutsverletzungen vorliegen. Eine einheitliche effektive Strafverfolgung massenhaft im Sport begangener Bagatelldelikte könnte nicht gewährleistet werden, weshalb auch der Strafzweck der Generalprävention nicht sichergestellt wäre. Hier muss daher der Grundsatz gelten: „Minima non curat praetor.“.

⁶⁰⁵ Vgl. *Donatsch*, ZStrR 1990, S.407, 414f.; *Steiner*, Sportrecht heute, S.122; *Niese*, Kommerzialisierung, S.69.

⁶⁰⁶ Vgl. *Niese*, Kommerzialisierung, S.70, sowie *Dury*, FS-Röhricht, S.1112.

⁶⁰⁷ *Mosbacher*, Selbstschädigung, S.91ff.

⁶⁰⁸ Vgl. zum Ganzen *Sternberg-Lieben*, Einwilligung, S.38.

⁶⁰⁹ Heute üblich ist das Schlagwort „neminem laedere“, die hier genannte Formulierung ist jedoch quellengemäß, vgl. *Wacke*, Unfälle, S.21, Rn.88 m.w.N.

⁶¹⁰ Vgl. *Pfister*, FG-Zivilrechtslehrer, S.463; *Mosbacher*, Selbstschädigung, S.5.

3.) Grenzen der Privilegierung im Sport begangener Delikte

Auch der Sport stellt jedoch keinen rechtsfreien Raum dar. Aus dem Rechtsstaatsprinzip, Art. 20 III GG, heraus ist der Staat verpflichtet, Straftaten zu verfolgen. Ein Strafverzicht darf nicht soweit gehen, dass abweichendes Verhalten verstärkt wird, indem unangenehme Sanktionen ausbleiben. Der Staat wird unglaubwürdig, tritt er dort zurück, wo die Gewalt wächst. Das staatliche Gewaltmonopol würde so seine rechtfertigende Grundlage verlieren.⁶¹¹

Die Verfolgung von Straftaten im Sport darf auch nicht vollständig der sog. „Verbandsgerichtsbarkeit“ überlassen werden, auch der Bereich des Sports unterliegt der rechtsprechenden Gewalt i.S.d. Art. 20 II, III, 92 GG.⁶¹² Zwingendes staatliches Recht gilt auch für Sportler, Vereine und Verbände und geht bei Wertungskollisionen selbstgesetzten Regelungen der am Sport Beteiligten vor.⁶¹³

Andererseits ist vor einer Kriminalisierung des Sports zu warnen. Der Sport sollte soweit möglich als ein zumindest rechtsarmer Lebensbereich verstanden und erhalten bleiben.⁶¹⁴ Das Verhältnis von Staat und Sport folgt dabei dem aus Art. 9 I GG abzuleitenden Grundsatz der Subsidiarität staatlichen Handelns.⁶¹⁵

Der bereits beschriebene Prozess der Verrechtlichung darf nicht zu einer kriminalpolitisch unvernünftigen, prozessual ohnehin nur bedingt realisierbaren Hypertrophie des Strafrechts führen.⁶¹⁶ Der bereits dargestellten zunehmenden Abwälzung der Verantwortlichkeit für Schädigungen im Sport auf andere Beteiligte⁶¹⁷ ist durch eine Betonung der Selbstverantwortung der Sportler entgegenzuwirken.

III. Ergebnis

Festzuhalten bleibt, dass auch der Sport keinen rechtsfreien Lebensbereich darstellt, sondern Staat und Rechtsprechung aus Art. 1 I 2, 2 II 1, 6 II 2, 20 II, III, 92 GG verpflichtet sind, Leib und Leben der Beteiligten auch unter Einsatz des Strafrechts zu schützen, das staatliche Recht und Gewaltmonopol durchzusetzen und abweichendem Verhalten entgegenzuwirken.

⁶¹¹ Zum „Zusammenhang zwischen dem Schwächerwerden des Rechts und dem Wachsen von Gewalt“ vgl. *Otto/Krey/Kühl*, Gewalt, S.865.

⁶¹² Vgl. *Donatsch*, ZStrR 1990, S.407, sowie *Burmeister*, DÖV 1978, S.8.

⁶¹³ Vgl. *PHBSportR-Summerer*, S.109.

⁶¹⁴ Allgemein zu den Phänomenen der Kriminalisierung und Entkriminalisierung im Sport vgl. *Heinemann*, Soziologie des Sports, S.182ff.

⁶¹⁵ Vgl. *Burmeister*, NJW 1983, S.2620; *Dury*, FS-Röhrich, S.1112f.; *Pfister*, FG-Zivilrechtslehrer, S.465.

⁶¹⁶ Vgl. *Schünemann*, NStZ 1986, S.442.

⁶¹⁷ Vgl. erneut *Donatsch*, ZStrR 1990, S.400f, sowie *Thaler*, Haftung, S.15.

Eine strafrechtliche Verfolgung von Körperverletzungen und Tötungen im Bereich des Sports ist dabei jedoch der Natur des Strafrechts als schärfster staatlicher Sanktion entsprechend stets als „ultima ratio“ anzusehen. Der Schutz der eigenen körperlichen Integrität obliegt zunächst den im Rahmen der allgemeinen Handlungsfreiheit, Art. 2 I GG, eigenverantwortlich handelnden Beteiligten. Staatliches Eingreifen ist zudem grundsätzlich subsidiär zu sportinternen Regelungen, Art. 9 I GG. Soweit möglich wird ein zumindest „rechtsarmer“ Sport angestrebt.

Staatliches Handeln folgt darüber hinaus der Zielsetzung, gesellschaftlich wünschenswerte (und durch Art. 2 I GG geschützte) sportliche Betätigungen in ihrer individuellen, auch körperbetont-dynamischen, Eigenart weitgehend zu erhalten. Hinzu kommt, dass eine effektive und einheitliche Strafverfolgung im Sport massenhaft begangener Bagatelldelikte kaum möglich ist. Daher erscheint der Versuch, diese strafrechtlich zu verfolgen kriminalpolitisch sowohl bzgl. des Strafzwecks der Generalprävention und einer ungewollten Kriminalisierung des Sports als auch im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 I GG als fraglich.

Bei der strafrechtlichen Beurteilung von Körperverletzungen und Tötungen im Sport sind daher die genannten Gründe für eine Begrenzung der Strafbarkeit gegenüber der staatlichen Verfolgungspflicht und dem Anspruch des Geschädigten auf rechtlichen Schutz abzuwägen.

B. Prozessrechtliche Ansätze zur Strafbegrenzung von Körperverletzungen und Tötungen in Zweikampfsportarten

I. Diskrepanz zwischen der Quantität fremdverschuldeter Schädigungen im Sport und deren forensicher Bedeutung

Wie bereits dargestellt wurde, ist von jährlich ein bis zwei Millionen bekannt gewordenen Sportunfällen in der Bundesrepublik Deutschland und einer hohen Dunkelziffer von ca. 75 % auszugehen. Wie viele dieser Unfälle den Bereich der hier behandelten Zweikampfsportarten betreffen, ist schwer feststellbar. Fest steht jedoch, dass der Anteil der strafrechtlich relevanten *fremdverschuldeten* Verletzungen im Bereich der Zweikampfsportarten aufgrund des zugelassenen oder sogar vorausgesetzten körperlichen Kontaktes als hoch einzuschätzen ist. Untersuchungen nennen in bis zu 74,5 % der Sportunfälle in Kampfsportarten die andere Person als Unfallursache.⁶¹⁸

Durchaus erstaunlich erscheint in Relation zu der hohen Anzahl fremdverschuldeter Schädigungen die quantitativ geringe forensische Bedeutung der Körperverletzungen und Tötungen im Bereich der Zweikampfsportarten. *Reinhart* spricht in diesem Zusammenhang von einem „Auseinanderfallen von Sportrealität und deren strafrechtlicher Erfassung“.⁶¹⁹ Es herrscht augenscheinlich eine Diskrepanz zwischen massenhaft vorkommenden Schädigungen unter Sportlern und der diesbezüglichen Verfolgungspraxis. Vor allem im Vergleich zur Verfolgung von Körperverletzungen im Straßenverkehr überrascht, wie selten sich die Strafrechtspraxis mit Körperverletzungen im Sport befasst.⁶²⁰

Die wenigen Fälle strafrechtlicher Verfolgung von Körperverletzungen betreffen zudem fast ausschließlich den Fußballsport, wobei zu berücksichtigen ist, dass allein im Deutschen Fußballbund e.V. etwa 6,4 Millionen Mitglieder organisiert sind und Fußball damit die mit Abstand am weitesten verbreitete Sportart in Deutschland darstellt.⁶²¹ Im Vergleich zum Umfang der durch Mitspieler verursachten Sportverletzungen kommt es jedoch im Fußballsport wie auch in anderen Sportbereichen äußerst selten zu Strafprozessen. Ein eher

⁶¹⁸ *Metreveli/Stephan*, Sportunfälle, S.34

⁶¹⁹ *Reinhart*, SpuRt 1997, S.2

⁶²⁰ Vgl. *Berkl*, Sportunfall, S.194; *Haupt*, Körperverletzung, S.228, 257, *Kauffmann*, FS-Kleinknecht, S.204f.; *Vögeli*, Sportverletzungen, S.206.

⁶²¹ Statistisches Jahrbuch 2007, S.184

zaghafter Umgang mit der strafrechtlichen Problematik der Sportverletzungen ist dabei nicht nur in Deutschland, sondern auch im Ausland feststellbar.⁶²²

Einleitend wurde bereits dargestellt, welche Gründe für eine zurückhaltende Verfolgung und Beurteilung der Strafbarkeit von Körperverletzungen und Tötungen im Sport sprechen. Im Folgenden soll dargestellt werden, inwiefern eine solche Strafbegrenzung oder Straffreistellung von Körperverletzungen und Tötungen im Sport strafprozessrechtlich verwirklicht wird.

II. Seltene Strafantragsstellung gem. § 230 I StGB i.V.m. §§ 77 ff. StGB durch geschädigte Sportler bei den relativen Antragsdelikten der §§ 223, 229 StGB⁶²³

Hauptgrund der seltenen Strafverfolgung im Bereich der Körperverletzungen im Sport ist wohl die seltene Strafantragsstellung durch die geschädigten Sportler nach § 230 I StGB i.V.m. §§ 77 ff. StGB⁶²⁴ bei den sog. relativen Antragsdelikten der vorsätzlichen und fahrlässigen Körperverletzung, §§ 223, 229 StGB.⁶²⁵

1.) Das Antragserfordernis nach § 230 I StGB

Das in § 230 I StGB konsituierte relative Antragserfordernis stellt die Entscheidung über die Strafverfolgung zunächst dem Verletzten anheim, da Körperverletzungen i.S.d. §§ 223, 229 StGB vom Gesetzgeber grundsätzlich nicht als derartig gravierende Rechtsverletzungen angesehen werden, dass ein Einschreiten von Amts wegen zwingend erforderlich wäre. Die Möglichkeit einer außergerichtlichen Einigung durch Wiedergutmachung des Schadens oder Versöhnung der Beteiligten soll somit erhalten bleiben. Bezweckt wird zudem eine Entkriminalisierung der Bagatellkriminalität und Entlastung der Strafverfolgungsorgane zugunsten einer intensiveren Verfolgung der mittleren und schweren Kriminalität. Sofern eine

⁶²² Vgl. die Nachweise zu strafrechtlichen Ermittlungsverfahren in Deutschland und im Ausland bei *Haupt*, Körperverletzung, S.257ff.. *Kerr*, Aggression and Violence in Sport, S.134, stellt zumindest für die USA eine Zunahme der Gerichtsverfahren seit Beginn der neunziger Jahre des 20. Jahrhunderts fest.

⁶²³ Die Einordnung des Strafantragsrechts als Teil des Strafprozessrechts ist nicht unbestritten. So sieht *Stree* in Schönke/Schröder, § 77 Rn.9, in den §§ 77 ff. StGB *materiell* strafrechtliche Regelungen. Im Rahmen dieser Arbeit wird das Strafantragsrecht jedoch mit der herrschenden Meinung als Teil des Strafprozessrechts angesehen und die Problematik seltener Strafantragstellung in Zweikampfsportarten daher im Rahmen der prozessrechtlichen Ansätze zur Begrenzung der Strafbarkeit von Körperverletzungen und Tötungen in Zweikampfsportarten diskutiert.

⁶²⁴ Zu beachten ist die Möglichkeit der Antragstellung durch die Eltern als gesetzliche Vertreter bei verletzten minderjährigen Sportlern, § 77 III StGB und bei Verletzungen der vielen Leistungssportler, welche der Sportfördergruppe der Bundeswehr angehören, das Antragsrecht des Disziplinarvorgesetzten, § 77a I, II 2 StGB.

⁶²⁵ Anderes gilt bei den Officialdelikten der §§ 211, 212, 222, 227 StGB, bei welchen die Staatsanwaltschaft nach § 152 II StPO zumindest bei Bestehen eines Anfangsverdachtens zu ermitteln verpflichtet ist.

Verfolgung der Körperverletzungen jedoch von öffentlichem Interesse ist, kann die Staatsanwaltschaft diese andererseits auch bei fehlendem Strafantrag des Verletzten von Amts wegen betreiben.⁶²⁶

2.) Antragsverzicht bei Erledigung durch die sog. „Sportgerichtsbarkeit“

Einen Grund für die seltene Stellung eines Strafantrags nach § 230 I StGB durch verletzte Sportler sieht eine Reihe von Autoren in der umfangreichen und effektiven Tätigkeit der sog. Sportgerichtsbarkeit, also in der Verfolgung und Ahndung von Vergehen im Bereich des Sports durch die Organe der Vereine und Verbände selbst.

a) Abgrenzung von „Sportgerichtsbarkeit“ und staatlicher Rechtsprechung

Vorauszuschicken ist, dass es sich bei diesen sportinternen Maßnahmen trotz der irreführenden Bezeichnung als „Gerichtsbarkeit“ nicht um Rechtsprechung i.S.v. Art. 92 GG handelt, sondern um Entscheidungen des Verbands „in eigener Sache“.⁶²⁷ Gemeint sind damit nichtstaatliche Maßnahmen privatrechtlicher Natur,⁶²⁸ bei welchen es sich letztlich um verbandsbezogene Verwaltungstätigkeit handelt.⁶²⁹ Ebenso stellen die ggf. verhängten Sanktionen keine staatlichen Kriminalstrafen dar, obwohl die Maßnahmen in Satzungen häufig als Strafen bezeichnet werden und aufgrund ihres repressiven Charakters soziologisch auch als solche empfunden werden und wirken.⁶³⁰

b) Entwicklung, Umfang und Bedeutung der „Sportgerichtsbarkeit“

Wie bereits erwähnt sind erste Ansätze einer Sportgerichtsbarkeit bereits bei den Olympischen Spielen der Antike nachgewiesen, im Rahmen derer gegen die Entscheidungen der Schiedsrichter, der sog. Hellanodiken, vor dem Olympischen Rat, einer Art „Oberschiedsgericht“, Berufung eingelegt werden konnte.

Umfang und Bedeutung der heutigen Verbandsrechtsprechung sind mit diesen historischen Vorläufern jedoch nicht mehr vergleichbar und lassen an dieser Stelle zumindest einen

⁶²⁶ Vgl. zum Ganzen *Brähler*, Funktion des Strafantrags, S.89ff.

⁶²⁷ So *Schickhardt*, Sportgerichtsbarkeit, S.73; Vgl. auch bereits *Werner*, Sport und Recht, S.396ff., der die Sportgerichtsbarkeit gar als „Selbstjustiz“ bezeichnet.

⁶²⁸ *Berkl*, Sportunfall, S.196

⁶²⁹ *Burmeister*, DÖV 1978, S.7; *Schickhardt*, Sportgerichtsbarkeit, S.93

⁶³⁰ Vgl. *Kühl*, Straftatbestände, S.22ff.; *Schroeder*, Sport und Strafrecht, S.39; *Haupt*, Körperverletzung, S.243.

Überblick über Umfang und Legitimation der Sportgerichtsbarkeit sowie deren Verhältnis zum staatlichen Rechtsweg nötig erscheinen.

Die Angaben zu den jährlich in Deutschland sportintern verhandelten Sportgerichtsfällen gehen dabei weit auseinander. *Hilpert* geht allein für den Bereich des Deutschen Fußballbunds e.V. (DFB) von jährlich über 400.000 Vereinsstrafverfahren aus,⁶³¹ *Prokop* schätzt die Anzahl der Verfahren in allen Sportverbänden auf 420.000.⁶³² Damit käme es in Deutschland zu mehr Verfahren vor Sportgerichten als vor staatlichen Arbeitsgerichten.⁶³³ *Schickhardt* spricht 2001 gar von etwa 850.000 Sportgerichtsfällen jährlich bei ansteigender Tendenz.⁶³⁴

Die „inflationartig angestiegene Fallzahl der Sportgerichtsbarkeit“ wird deutlich, wenn *Lorenzen* für 1972 noch von „lediglich“ 150.000 Sportstrafen im Bereich der Sportgerichtsbarkeit des DFB ausgeht.⁶³⁵

Heute unterhalten etwa 800 der Spitzen- und Landesverbände im deutschen Sport ca. 1000 sog. „Sportgerichte“.⁶³⁶

Die enorme praktische Bedeutung dieser Gerichte zeigt die Tatsache, dass nahezu 100% der Sportverfahren durch Sportgerichte endgültig gelöst werden und nach Literaturangaben nur etwa 10 bis 15 Fälle pro Jahr im gesamtdeutschen Sport nicht auf dieser Ebene beendet werden.⁶³⁷

Die daraus resultierende Machtstellung der Sportverbände und ihrer Organe gegenüber ihren Mitgliedern legt die Frage nach der Legitimation dieser Verbandsrechtsprechung nahe. So sprach noch 1978 *Burmeister* in diesem Bereich des Verbandswesens von einem „Bild geradezu grotesker Erscheinungen individueller Entrechtung“.⁶³⁸

c) Gesetzliche Grundlagen der „Sportgerichtsbarkeit“

Die Zulässigkeit der weit reichenden internen Sportgerichtsbarkeit ist indes grundrechtlich abgesichert. Die vor allem⁶³⁹ aus Art. 9 I GG und §§ 21 ff. BGB folgende Vereins- bzw.

⁶³¹ *Hilpert*, Sportrechtsprechung, S.19

⁶³² *Prokop*, Sportgerichtsbarkeit, S.142, ebenso PHBSportR-Pfister/Summerer, S.208

⁶³³ *Haupt*, Körperverletzung, S.229

⁶³⁴ *Schickhardt*, Sportgerichtsbarkeit, S.76

⁶³⁵ *Lorenzen*, SchlHA 1985, S.65

⁶³⁶ PHBSportR-Pfister/Summerer, S.208

⁶³⁷ So *Prokop*, Sportgerichtsbarkeit, S.143.

⁶³⁸ *Burmeister*, DÖV 1978, S.1

⁶³⁹ *Vieweg*, Normsetzung, S.164, verweist weiter auf Art. 2 I, 3 GG, Art. 11 EMRK und § 1 I VereinsG sowie bei ausländischem Recht unterstellten Spitzenverbänden auf das Rechtsstaatsprinzip sowie Art. 101 I, II, 103 I GG sowie Art.6 EGBGB in Verbindung mit der jeweiligen berufenen Rechtsordnung. Zu den verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Grenzen der Verbandsautonomie vgl. *Vieweg*, a.a.O., S.165ff. und S.197ff.

Verbandsautonomie umfasst nicht nur das Recht der Vereine, Satzungen zu erlassen, sondern auch, diese durch entsprechende Organe zu überwachen und durchzusetzen sowie Verstöße zu ahnden.⁶⁴⁰

d) Verbindlichkeit der Entscheidungen der „Sportgerichte“

Inwiefern die Entscheidungen der Spruchkörper von Vereinen und Verbänden für die Sportler verbindlich werden, war lange Zeit umstritten.⁶⁴¹ Ungeklärt war insbesondere, ob auch Nichtmitglieder der Disziplinargewalt eines Sportverbandes unterstellt sind.

Seit der sog. „Reiterentscheidung“ des BGH aus dem Jahre 1994⁶⁴² ist jedoch weitgehend anerkannt, dass sich Sporttreibende auf dreierlei Arten den Satzungen und der darin vorgesehenen „Strafgewalt“ der Verbände „unterwerfen“⁶⁴³ können.

aa) „Unterwerfung“ bei Vereinsbeitritt

Möglich ist die Anerkennung der Satzungen durch Vertragsschluss bei Vereinsbeitritt, wobei neben den vereinsinternen Regelungen auch die Satzungen des jeweiligen Verbandes umfasst sind, sofern auf diese rechtsgültig verwiesen wird. Nicht zulässig wegen Verstoßes gegen §§ 21, 77 BGB ist dabei nach überwiegender Meinung die Verweisung auf das zum fraglichen Zeitpunkt gerade gültige Verbandsrecht.⁶⁴⁴ Diese Ablehnung einer sog. „dynamischen Verweisung“ bringt in der Umsetzung für die Vereine erhebliche Schwierigkeiten mit sich, da die Vereinsatzungen bei jeder Änderung der Verbandsregelwerke angepasst werden müssten. Zudem können Sportler, welche zwar an verbandsmäßig organisierten Wettkämpfen teilnehmen, aber keinem Verein innerhalb des betreffenden Verbandes angehören, durch die Vereinsbeitrittslösung nicht an die Verbandsbestimmungen gebunden werden.⁶⁴⁵

Bei diesen Teilnehmern bleibt daher die Möglichkeit einer Unterwerfung entweder bei der Erteilung einer Verbandslizenz oder bei der Nennung zum konkreten Wettkampf.

⁶⁴⁰ Vgl. hierzu auch BGHZ NJW 1995, S.584f. m.w.N.

⁶⁴¹ Vgl. z.B. *Werner*, Sport und Recht, S.397.

⁶⁴² BGHZ NJW 1995, S.583-587; Vgl. auch bereits *Vieweg*, Normsetzung, S.124f..

⁶⁴³ *Pfister*, FS-Lorenz, S.254, kritisiert die Formulierung einer „Unterwerfung“ der Sportler scharf. Der Ausdruck verfestige „die undemokratische Verkehrung der eigentlichen Interessenlage“ und habe einen „menschenverachtenden Klang“.

⁶⁴⁴ Vgl. BGHZ NJW 1995, S.585 m.w.N.; *Fenn*, SpuRt 1997, S.78; PHBSportR-Summerer, S.170.

⁶⁴⁵ Vgl. *Fenn*, SpuRt 1997, S.77f.; *Pfister*, JZ 1995, S.465; PHBSportR-Summerer, S.170.

bb) „Unterwerfung“ bei Meldung zu jeweiliger Veranstaltung

Bei der zweitgenannten sog. Nennungslösung schließen entweder Verband oder Veranstalter mit dem teilnehmenden Sportler einen Vertrag über die Teilnahmebedingungen, welche auch eine Anerkennung der jeweiligen Regeln umfasst, oder in der Wettkampfausschreibung bzw. Akkreditierung wird auf das gültige Regelwerk verwiesen und durch die Meldung bzw. Teilnahme vom Sportler ausdrücklich oder konkludent anerkannt.⁶⁴⁶

Im Bereich der hier behandelten Zweikampfsportarten kommt zudem ein unmittelbarer Vertragsschluss zwischen den Sportlern in Frage. So kann im Vorfeld von Wettkämpfen bspw. im Profiboxen durch die Sportler, meist vertreten durch ihr Management, mit der Gegenseite und dem Veranstalter das jeweils gültige Regelwerk ausgehandelt werden.

cc) „Unterwerfung“ bei Erhalt einer generellen Starterlaubnis

Möglich ist eine Unterwerfung schließlich noch gemäß der sog. Lizenzlösung.⁶⁴⁷ In diesem Fall erteilt der Sportverband eine generelle Starterlaubnis, bei deren Erlangung der Sporttreibende das einschlägige Regelwerk des Verbandes anerkennt.⁶⁴⁸ Anders als in Satzungen von Vereinen werden dynamische Verweisungen auf die jeweils gültige Fassung der Verbandsregeln bei dieser rechtsgeschäftlichen Unterwerfungserklärung für zulässig erachtet.⁶⁴⁹

Voraussetzung der Lizenzlösung ist, wie auch bei den übrigen Möglichkeiten der Unterwerfung, dass für den Teilnehmer die zumutbare Möglichkeit der Kenntnisnahme vom Inhalt dieses Regelwerkes besteht.⁶⁵⁰ Trotz dieser dem AGB-Recht ähnelnden Formulierung, stellen sportliche Regelwerke nach Ansicht des BGH keine AGB i.S.d. §§ 305 ff. BGB dar, sondern unterliegen der Inhaltskontrolle nach § 242 BGB.⁶⁵¹ Zur Begründung führt der BGH an, Sporttreibende und Verbände verfolgten im Gegensatz zu den Verwendern von AGB und deren Kunden keine grundsätzlich entgegengesetzten Interessen und es handele sich bei der Teilnahme am Sportbetrieb typischerweise nicht um Leistungsaustauschsbeziehungen.

Die „Lizenzlösung“ bietet gegenüber der „Nennungslösung“ den Vorteil, dass auch Verstöße im Vorfeld des Wettkampfs erfasst werden und damit der Strafgewalt des Verbandes

⁶⁴⁶ Vgl. BGHZ NJW 1995, S.583, 586; Fenn, SpuRt 1997, S.78; Pfister, FS-Lorenz, S.247f.

⁶⁴⁷ Allgemein zur Lizenzlösung vgl. Grunsky, Probleme, S.8ff.; PHBSportR-Summerer, S.170ff.

⁶⁴⁸ Vgl. Fenn, SpuRt 1997, S.78f. Kritik an der Lizenzlösung übt Burmeister, DÖV 1978, S.9.

⁶⁴⁹ Vgl. Fenn, SpuRt 1997, S.78f. sowie PHBSportR-Summerer, S.171 mit Verweis auf §§ 315ff. BGB.

⁶⁵⁰ Vgl. Fenn, SpuRt 1997, S.78.

⁶⁵¹ Vgl. zum Ganzen BGHZ NJW 1995, S.583, 585f. A.A. PHBSportR-Summerer, S.171.

unterliegen können. Bei der Nennungslösung unterwirft sich der Sportler nur im Rahmen eines bestimmten Ereignisses, meist eines Wettkampfes, den Verbandsregeln.⁶⁵² Der Vorteil der Lizenzlösung betrifft damit insbesondere Dopingvergehen in Trainingsphasen, welche allerdings - wie gezeigt - im Bereich der Zweikampfsportarten mit Ausnahme des Profiboxsports relativ selten sind.

Schwer erfassbar durch die Lizenzlösung sind Breitensportler und ausländische Teilnehmer von Wettkämpfen. Hier ist meist nur eine Unterwerfung bei Meldung zum Wettkampf möglich. Im Falle ausländischer Sportler ist auch eine Ausstellung von Sportlerpässen mit Regelanerkennungsklausel durch internationale Verbände denkbar.

dd) Voraussetzungen einer „Unterwerfungserklärung“ durch minderjährige Sportler

Insbesondere wenn Zweikampfsportarten von Minderjährigen betrieben werden, ist über die zum Vereinsbeitritt notwendige Zustimmung der Erziehungsberechtigten eine gesonderte Unterwerfungserklärung derselben bei Erteilung der Lizenz oder Nennung zum Wettkampf zu fordern.⁶⁵³ Hier sollten die Wettkampfregeln der jeweiligen Sportart mit den hieraus resultierenden Gefährdungen der Minderjährigen und den möglichen disziplinarischen Folgen bei Verstößen den Eltern bewusst gemacht und von diesen anerkannt werden. Da Kinder häufig bei Wettkämpfen nur von Trainern und Betreuern und nicht von ihren Eltern begleitet werden, bleibt faktisch nur die Anerkennung der Verbandsregelwerke bei Erwerb des Sportlerpasses als Starterlaubnis.⁶⁵⁴ In Zweikampfsportarten mit einem hohen Anteil minderjähriger Wettkampfteilnehmer wie etwa dem Judo sport sollte daher auf eine ausreichende Aufklärung der Eltern geachtet werden.

e) Ausschluss des staatlichen Rechtsweges unzulässig

In keiner der genannten Formen möglicher Unterwerfung der Sportler und Satzungen und Disziplinalgewalt der Verbände ist ein vollständiger Ausschluss des staatlichen Rechtsweges möglich.⁶⁵⁵ Weder darf jegliche Anrufung staatlicher Gerichte noch die Überprüfung verbandsrechtlicher Maßnahmen durch die staatlichen Gerichte ausgeschlossen werden. Dem

⁶⁵² PHBSportR-Summerer, S.171 m.w.N.

⁶⁵³ Vgl. zu dieser Problematik Fenn, SpuRt 1997, S.80f.

⁶⁵⁴ Möglich ist auch eine durch die Eltern erteilte Vertretungsbefugnis für Betreuer und Trainer bei der Meldung der Sportler, welche jedoch auf Seiten der Eltern ebenso eine ausreichende Kenntnis der Wettkampfregeln und ihrer Auswirkungen voraussetzt.

⁶⁵⁵ BGHZ NJW 1995, S.587 m.w.N.; Summerer, Individualrechte, S.157

stehen das Rechtsstaatsprinzip, Art. 20 II, III GG und die Rechtsweggarantie, Art. 101 I 2, 103 I GG entgegen.⁶⁵⁶ Dennoch enthaltene derartige Klauseln in den Satzungen der Verbände sind ungültig.⁶⁵⁷ In engen Grenzen möglich ist eine Untersagung der Anrufung der staatlichen Gerichtsbarkeit vor Erschöpfung des verbandsinternen Rechtsweges.⁶⁵⁸

f) Überprüfung sportinterner Entscheidungen durch staatliche Gerichte

Bei der Überprüfung sportinterner Entscheidungen durch staatliche Gerichte wird den Verbänden im Hinblick auf den aus Art. 9 I GG folgenden Autonomiegrundsatz und das dementsprechende Subsidiaritätsprinzip ein erheblicher Entscheidungsspielraum eingeräumt.⁶⁵⁹ Entscheidungen, welche rein spiel-, sport-, oder wettkampfbezogen sind, werden zudem nicht überprüft. Die Grenzen sind hier fließend. Einer gerichtlichen Überprüfung entzogen sind in erster Linie Entscheidungen von Schieds- und Kampfrichtern aufgrund der sog. „Spielregeln im engeren Sinne“, also mit primärem Bezug auf das Spielgeschehen.⁶⁶⁰ Sofern eine Disqualifikation jedoch zu einer Sperre über das betroffene Spiel hinaus führt, kann der Eingriff in Rechte der Sportler allerdings erheblich sein, bei Berufssportlern ergibt sich sogar ein Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit, Art. 12 I GG.⁶⁶¹ Umfang und Maßstab der Überprüfung von Verbandsentscheidungen und -satzungen wachsen mit der Belastung der Entscheidung für den Betroffenen und der Bedeutung des jeweiligen Verbandes. Bei „sozialmächtigen“ Verbänden, also vor allem den Monopolverbänden, welche gemäß dem „Ein-Platz-Prinzip“ die ausschließliche Vertretung einer Sportart innerhalb Deutschlands beanspruchen,⁶⁶² behält sich der BGH eine Überprüfung der inhaltlichen Angemessenheit der Regelwerke und der Billigkeit der Entscheidung vor.⁶⁶³

Der Schwerpunkt der gerichtlichen Kontrolle betrifft in jedem Fall die Einhaltung rechtsstaatlicher Grundprinzipien sowie die fehlerfreie Tatsachenermittlung und Beachtung

⁶⁵⁶ Auch *Vieweg*, Normsetzung, S.165, betont den „Kontroll- und Korrekturvorbehalt der Judikative“ aufgrund der „rechtsstaatlichen Justizgewährungspflicht“.

⁶⁵⁷ BGHZ NJW 1995, S.587; Ebenso *Schroeder*, Sport und Strafrecht, S.41, der entsprechende Klauseln unter Androhung von Vereinsstrafen zudem als eine Form rechtswidriger Nötigung ansieht.

⁶⁵⁸ BGHZ NJW 1995, S.587

⁶⁵⁹ Zur Selbstorganisationsfreiheit der Vereine und Verbände, dem Grundsatz der Subsidiarität und der grundsätzlichen Trennung von Staat und Sport sowie dem Ermessensspielraum bei Verbandsentscheidungen vgl. *Burmeister*, NJW 1983, S.2620 m.w.N. sowie *Schickhardt*, Sportgerichtsbarkeit, S.91.

⁶⁶⁰ Vgl. *Pfister*, FG-Zivilrechtslehrer, S.467f., der eine gerichtliche Überprüfung dann für nötig erachtet, wenn unmittelbar in eine Rechtsposition eines Beteiligten eingegriffen wird. Als Beispiele nennt *Pfister* die Zulassung, Sperrung und Lizenzentziehung bei Sportlern.

⁶⁶¹ Zu Eingriffen in die Berufsfreiheit durch Verbandssanktionen, insb. Wettkampfsperren, vgl. *Summerer*, Individualrechte, S.143ff.

⁶⁶² Zu „Ein-Verbandsprinzip“ und „Monopolstellungen“ der Verbände vgl. *Vieweg*, Normsetzung, S.123f. Zum hierarchisch-monopolistischen Aufbau der meisten Sportverbände auch *Pfister*, FG-Zivilrechtslehrer, S.459.

⁶⁶³ BGHZ NJW 1995, S.585

der eigenen Verfahrensordnung durch die Verbände.⁶⁶⁴ Letzter Punkt umfasst die Prüfung der Verankerung einer Rechtsgrundlage und Zuständigkeitszuweisung für die ausgesprochene Maßnahme in der Satzung des Verbandes und deren Beachtung durch die Organe.

Die gerichtliche Überprüfung verhängter Sanktionen muss sich dabei auch an strafrechtlichen Grundprinzipien orientieren. Zu nennen sind Unschuldsvermutung und Tatnachweis, ein faires Verfahren,⁶⁶⁵ der Bestimmtheitsgrundsatz für Tatbestände und Rechtsfolgen, das Rückwirkungsverbot, das Schuldprinzip, mögliche Strafschärfungen und -milderungen, das Übermaß-, Verschlechterungs- und Doppelbestrafungsverbot sowie die Strafzwecke.⁶⁶⁶

g) Nachteile und Gefahren der „Sportgerichtsbarkeit“

Nicht seltene Verstöße gegen Verfassungs-, Verfahrens- und sonstige Rechtsgrundsätze sind aus rechtlicher Sicht ein entscheidender Nachteil der Sportgerichtsbarkeit.⁶⁶⁷ Verstärkt wird die Gefahr derartiger Verstöße durch die Tatsache, dass in vielen Spruchkörpern innerhalb der Verbände juristische Laien tätig sind. Hinzu kommt, dass diese Organe durch die Verbände besetzt werden und als deren Teile in ihren Entscheidungen nicht völlig unabhängig sind.⁶⁶⁸

Die Sportverbände nehmen insofern im Verfahren häufig eine die Unparteilichkeit des Sportgerichts gefährdende Doppelstellung als Antragsgegner und Entscheidungsträger ein.⁶⁶⁹

Die Verbandsgerichtsbarkeit wird daher auch als eine Art „Selbstjustiz“ des Sports bezeichnet.⁶⁷⁰

Mit zunehmender wirtschaftlicher Bedeutung erscheint fraglich, ob Entscheidungen über vor allem finanziell erhebliche Eingriffe in Rechtspositionen der Beteiligten sportinternen Gremien überlassen werden sollten, welche nicht immer ausreichend unabhängig und rechtlich angemessen arbeiten.

⁶⁶⁴ BGHZ NJW 1995, S.587; Zur Beachtung von Verfassungs- und rechtsstaatlichen sowie selbstgesetzten Verfahrensgrundsätzen sowie des Willkürverbots *Schickhardt*, Sportgerichtsbarkeit, S.91ff.

⁶⁶⁵ Ein faires Verfahren setzt u.a. die Gewährung unbefangenen, unabhängigen, öffentlichen und mündlichen rechtlichen Gehörs und anwaltlichen Beistands mit der Möglichkeit der Aussageverweigerung voraus. Weiter ist Begründungs- und Mitteilungserfordernissen zu genügen und auch die aufschiebende Wirkung eingelegter Rechtsmittel zu gewährleisten. Insbesondere im Bereich des Sports kommt einer schnellen Verfahrenserledigung zudem entscheidenden Bedeutung zu. Vgl. zum Ganzen *Summerer*, Individualrechte, S.150f. und 157f. sowie *Schickhardt*, Sportgerichtsbarkeit, S.93ff. und *Vieweg*, FS-Röhrich, S.1268f. mit Verweis auf Art. 6 I 1 EMRK.

⁶⁶⁶ Vgl. *Kühl*, Straftatbestände, S.23, 31; *Summerer*, Individualrechte, S.148ff.; *Schroeder*, Sport und Strafrecht, S.40; Zum Ausmaß von Bestimmtheits- und Verhältnismäßigkeitsgebots sowie Verschuldensprinzip im Vereinsrecht vgl. auch *Hilpert*, Sportrechtsprechung, S.98ff.

⁶⁶⁷ *Burmeister*, DÖV 1978, S.1 spricht gar von der „Verachtung elementarer Rechtsverbürgungen der staatlichen Rechtsordnung“, „individueller Entrechtung“ und der „Pervertierung grundrechtlicher Gewährleistungen“.

⁶⁶⁸ Vgl. *Buchberger*, SpuRt 1996, S.157f.; *Schickhardt*, Sportgerichtsbarkeit, S.93f.

⁶⁶⁹ Vgl. *Prokop*, Sportgerichtsbarkeit, S.143; Vorschläge zu einer „verbandsrechtlichen Gewaltenteilung“ durch personale Trennung von Rechtsprechung und sonstiger Verwaltung und Betonung der Weisungsunabhängigkeit der Rechtsorgane bei *Buchberger*, SpuRt 1996, S.157.

⁶⁷⁰ *Werner*, Sport und Recht, S.399

Kritisiert wird auch die Legitimation der verbandsinternen Spruchkörper, deren Besetzung in stark hierarchisch aufgebauten Verbänden häufig erhebliche Demokratiedefizite aufweist.

Werden sportbezogene Entscheidungen privaten Verbänden überlassen, besteht zudem die Gefahr widersprüchlicher Entscheidungen verschiedener Sportverbände. Es fehlt zumeist ein der staatlichen Gerichtsbarkeit vergleichbarer Instanzenzug, mit der Möglichkeit, Urteile zu überprüfen und einer einheitlichen Rechtsprechung zuzuführen.

Entscheidungen werden zudem nur selten ausreichend publiziert, um als Orientierungsmaßstab für andere Verbände dienen zu können.⁶⁷¹

Aufgrund der nicht abdingbaren Möglichkeit einer staatlichen Überprüfung verbandsrechtlicher Entscheidungen besteht ein weiterer Nachteil darin, dass letztere für die Beteiligten nicht letztinstanzlich abschließend sind.⁶⁷²

Bei Betrachtung der hier genannten vielschichtigen möglichen Nachteile einer verbandsinternen Verhängung von Sanktionen drängt sich die Frage auf, weshalb dennoch beinahe alle sportinternen Streitfälle im Rahmen der Verbandsgerichtsbarkeit endgültig gelöst werden.⁶⁷³

h) Vorzüge der „Sportgerichtsbarkeit“

Um dieses Phänomen zu ergründen muss auf die entscheidenden Vorteile der Sportgerichtsbarkeit verwiesen werden. Was die bereits genannten „Sportrichter“ angeht ist dabei an erster Stelle deren sportbezogene Sachkompetenz als entscheidender Pluspunkt gegenüber staatlichen Richtern zu nennen.⁶⁷⁴ Die Einbindung der Entscheidungsträger in den jeweiligen Sportverband bedingt zwar die Gefahr fehlender Unabhängigkeit, sorgt aber auch für eine besondere Fachnähe zu den Besonderheiten der betroffenen Sportart. Zumeist verfügen die Verbandsrichter selbst über Erfahrungen in Ausübung und Wettkampf des jeweiligen Sportes. An der sportinternen Realität ausgerichtete Entscheidungen bedingen wiederum eine hohe Akzeptanz der Verbandsgerichtsbarkeit bei den Betroffenen.

Hinzu kommt, dass die Beteiligten häufig ehrenamtlich tätig sind und so eine Streitentscheidung sportintern erheblich kostengünstiger abgewickelt werden kann als dies vor staatlichen Gerichten möglich wäre. Im Vergleich zur öffentlichen Gerichtsbarkeit ist eine Entscheidung vor Sportgerichten zumeist auch erheblich schneller zu erreichen. Die Gründe

⁶⁷¹ Vgl. *Prokop*, Sportgerichtsbarkeit, S.145.

⁶⁷² Vgl. *Prokop*, Sportgerichtsbarkeit, S.143.

⁶⁷³ Nach *Prokop*, Sportgerichtsbarkeit, S.143, gelingt eine Konfliktlösung auf der Ebene der Sportverbände in nahezu 100% aller Fälle.

⁶⁷⁴ Vgl. *Prokop*, Sportgerichtsbarkeit, S.143.

hierfür liegen zunächst in der satzungsmäßigen Festlegung eines meist kürzeren Instanzenzuges mit Einlegungs- und Beschwerdefristen und einer Begrenzung des notwendigen und zulässigen Schriftwechsels.⁶⁷⁵ Hinzu kommt die bereits angesprochene sportfachliche Kompetenz der beteiligten Personen, welche die Einarbeitungszeit in die jeweilige Fragestellung erheblich verkürzt. Letztlich sind Sportgerichte zumindest in Sportarten mit seltenen Rechtsfällen weniger stark ausgelastet als staatliche Gerichte, weshalb eine zügigere Bearbeitung möglich ist. Die Anrufung sportinterner Gremien entlastet damit wiederum die öffentlichen Gerichte in ganz erheblichem Maße. Die ordentlichen Gerichte scheinen weder organisatorisch, personell und zeitlich noch im Rahmen ihrer Haushaltsmittel in der Lage, die sportbezogenen Streitfälle zu bewältigen. Die Sportgerichtsbarkeit ist insofern bereits eine faktische Notwendigkeit.⁶⁷⁶ Betont werden muss aber selbstverständlich, dass sich ein angemessener rechtlicher Umgang mit dem Sport nicht allein an faktischen Gegebenheiten orientieren darf.

Zu bedenken ist auch, dass die Globalisierung im Sport noch weiter vorangeschritten ist als in manch anderen gesellschaftlichen Bereichen. Zumindest der moderne Leistungssport ist auf den internationalen Leistungsvergleich ausgerichtet. Dies wiederum setzt voraus, dass Sportarten nach weltweit einheitlichen Regeln ausgeübt werden und auch Entscheidungen bei Verstößen länderübergreifend anhand vergleichbarer Maßstäbe getroffen werden. Dieses Ziel kann durch internationale Sportverbände und von diesen konstituierte Gerichte wie etwa den Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne erheblich effektiver verfolgt werden als durch *nationale* staatliche Gerichte.⁶⁷⁷

Aufgrund der genannten Vorteile und der angestrebten weitgehenden Unabhängigkeit von staatlicher Einflussnahme erscheint das Bemühen der Verbände um eine sportinterne Lösung nachvollziehbar.⁶⁷⁸ Auch dass Sportlern eine schnelle, sachnahe und kostengünstige Entscheidung vor Sportgerichten in vielen Fällen erstrebenswert erscheint, ist vor dem Hintergrund der genannten Vorzüge verständlich.

3.) Antragsverzicht aufgrund sportinternen Drucks

Unter dem Gesichtspunkt der Nötigung, § 240 StGB, rechtlich zumindest zweifelhaft erscheinen Versuche der Verbände, Sportlern die Anrufung ordentlicher Gerichte zu

⁶⁷⁵ Vgl. *Werner*, Sport und Recht, S.396.

⁶⁷⁶ Vgl. *Schickhardt*, Sportgerichtsbarkeit, S.77, sowie *Sengle*, Verrechtlichung, S.104.

⁶⁷⁷ Zu den Vor- und Nachteilen internationaler Sportgerichtsentscheidungen vgl. *Prokop*, Sportgerichtsbarkeit, S.146ff..

⁶⁷⁸ Vgl. *Vieweg*, Normsetzung, S.125, sowie *Donatsch*, ZStrR 1990, S.432.

verwehren. Dass ein satzungsgemäßer Ausschluss des staatlichen Rechtsweges unzulässig ist, wurde bereits erörtert. Nicht selten kommt es jedoch zudem zu massiven informellen Beeinflussungen der Sportler durch Verbandsmitglieder, um diese von der Stellung eines Strafantrages abzuhalten.⁶⁷⁹ Ziel ist es dabei vor allem, die sportinterne Sanktionsgewalt und die Autorität sportinterner Entscheidungen zu wahren und eine Austragung sportlicher Streitigkeiten vor staatlichen Gerichten zu verhindern. Eine Verrechtlichung des Sports soll vermieden werden. Hinzu kommt, dass das öffentliche Bild der betroffenen Sportart nicht durch die Verhandlung von Fällen sportinternen Fehlverhaltens vor ordentlichen Gerichten geschädigt werden soll.

Es herrscht die Auffassung, dass sportinterne Streitigkeiten „in der Familie“ bzw. „im Haus“ ausgetragen werden sollten.⁶⁸⁰ Was auf dem Feld geschieht, soll dort verbleiben.⁶⁸¹ „Schmutzige Wäsche“ soll nicht in der Öffentlichkeit „gewaschen“ werden.⁶⁸²

Wenngleich die Absichten der Verbände auch hier verständlich sind,⁶⁸³ muss die Entscheidung, ob ein Strafantrag nach § 230 I StGB gestellt wird, dennoch allein dem Geschädigten überlassen werden. Insbesondere bei erheblichen Eingriffen in die Rechtsgüter des Betroffenen darf eine strafrechtliche Klärung nicht durch Einflussnahme seitens anderer Verbandsmitglieder verhindert werden. Die Anstrengung eines Prozesses darf die sportlichen Karrierechancen eines Sportlers nicht beeinträchtigen.⁶⁸⁴

Der Schutz der körperlichen Integrität der Sportler muss dort gewährleistet sein, wo die Geschädigten dieses Schutzes bedürfen. Ein Abstandnehmen von der Antragstellung aus Furcht vor dem Täter oder aufgrund von Beeinflussungen, Einschüchterungen oder Bedrohungen durch den Verband soll durch die Konstruktion des § 230 I StGB als relatives Antragsdelikt gerade verhindert werden.

Die zuständige Staatsanwaltschaft wäre in derartigen Fällen des Antragsverzichtes aus rechtsfremden Gründen nach Nr. 6 II RiStBV gehalten, beim Antragsberechtigten auf einen Strafantrag hinzuwirken.⁶⁸⁵ Dies scheitert wie auch eine Ermittlung der Staatsanwaltschaft

⁶⁷⁹ Vgl. *Schmitt*, Körperverletzungen, S.140. Auch dem Verfasser ist ein Fall aus dem Bereich des Deutschen Judo-Bundes e.V. bekannt, bei welchem der Geschädigte bedrängt wurde, weder sportintern noch vor ordentlichen Gerichten gegen einen anderen Sportler vorzugehen, welcher ihm bei einem Kampf in der 1. Bundesliga einen Zahn ausgeschlagen hatte. Der Geschädigte solle das öffentliche Bild des Judoportes wahren sowie dem Schädiger keine vorsätzliche Verletzung unterstellen. Der Geschädigte verzichtete dann auch auf jegliche weitere Verfolgung des Vorfalls, obwohl er die eigenen Rechte verletzt sah.

⁶⁸⁰ Vgl. *Horrow*, Sports Violence, S.238: “most disputes should be kept within the family”; *Kerr*, Aggression and Violence in Sport, S.78: “dealt with ‘in house’”. Ebenso *Donatsch*, ZStrR 1990, S.432.

⁶⁸¹ *Kerr*, a.a.O.: „what happened on the field or he ice was left there“, ähnlich auch a.a.O., S.134

⁶⁸² Vgl. *Kerr*, and Violence in Sport, S.78: “not to air dirty washing in public”.

⁶⁸³ Eine Strafantragstellung bei Körperverletzungen unter Sportlern durch die Verbände wäre nach *Blüthner*, Bekämpfung von Körperverletzungen, S.84, zwar wünschenswert, eine entsprechende Pflicht bestehe aber nicht.

⁶⁸⁴ So der Verdacht von *Donatsch*, ZStrR 1990, S.432.

⁶⁸⁵ Vgl. *Brähmer*, Funktion des Strafantrags, S.164ff.

von Amts wegen aufgrund festgestellten öffentlichen Interesses, § 230 I StGB, in diesen nicht öffentlich gemachten Fällen anders als bspw. im Profi-Fußball im Bereich der Zweikampfsportarten allerdings zumeist bereits an der notwendigen Kenntniserlangung durch die Strafverfolgungsorgane, wie noch ausgeführt werden wird.

4.) Antragsverzicht aufgrund „sportiven Ethos“

Die Grenzen zwischen abzulehnender Einflussnahme auf die Geschädigten und deren eigenen Entscheidungen sind fließend. So wird eine Anzeige teils unterlassen, um nicht als „Spielverderber“, als „Feind des Sports“ oder „schlechter Verlierer“ diskreditiert zu werden, obwohl die eigenen Rechte als verletzt betrachtet werden. Durch Verzicht auf den Strafantrag versucht der Verletzte in diesem Fall, der sozialen Ächtung als „Nestbeschmutzer“ oder „Verräter“ zu entgehen. *Blüthner* spricht insofern von einem „Gruppendruck hinsichtlich der Nichtvornahme einer Anzeige“.⁶⁸⁶ Häufig betrachten aber auch die verletzten Sportler selbst eine Strafverfolgung oder Anzeige gegenüber anderen Sportbeteiligten als „unsportlich“.⁶⁸⁷ *Schiffer* stellt gar ein „sportives Ethos“ fest, grundsätzlich keine Strafverfolgung einzuleiten.⁶⁸⁸ Andere Autoren verweisen auf einen „ungeschriebenen Ehrenkodex“⁶⁸⁹ bzw. ein „Gentlemen-Agreement“,⁶⁹⁰ staatliche Verfolgungsbehörden nicht in Anspruch zu nehmen.

In engen sportlichen Gemeinschaften ist daher die Stellung eines Strafantrages gegen einen anderen Sportler zumindest unüblich.⁶⁹¹ Wenn überhaupt kommt es hier überwiegend nur zu einer sportinternen Auseinandersetzung und Streitentscheidung.

Zudem besteht gerade im Bereich der Zweikampfsportarten die Möglichkeit, sich für eine erlittene Schädigung beim nächsten Aufeinandertreffen in Training oder Wettkampf mit fairen oder teilweise auch unfairen Mitteln zu revanchieren.⁶⁹²

Aufgrund der häufig engen Verbindung der Sportler mit der von ihnen ausgeübten Sportart, werden gerade in Zweikampfsportarten die möglichen Schädigungen weitgehend als sportimmanent und unvermeidbar akzeptiert und eine Schädigung des Images der Sportart auch durch die Sportler selbst zu vermeiden gesucht.

⁶⁸⁶ *Blüthner*, Bekämpfung von Körperverletzungen, S.83

⁶⁸⁷ *Donatsch*, ZStrR 1990, S.432; *Vögeli*, Sportverletzungen, S.206, führt dies auf „oft merkwürdige Ansichten des Verletzten über Sportlichkeit und körperliche Härte“ zurück.

⁶⁸⁸ *Schiffer*, Sportverletzung, S.17; Ebenso Haupt, Körperverletzung, S.244

⁶⁸⁹ *Schmitt*, Körperverletzungen, S.140

⁶⁹⁰ PHBSportR-Summerer, S.665

⁶⁹¹ *Zipf*, Einwilligung und Risikoübernahme, S.104

⁶⁹² Vgl. *Kerr*, and Violence in Sport, S.134: „chance for ‘evening the score’ the next time“.

Verletzungen werden demgemäß häufig nicht als strafwürdiges Unrecht empfunden.⁶⁹³ Zu bedenken ist hier der in vielen Zweikampfsportarten verbreitete asiatische philosophische Ansatz, Verletzungen auf Fehler des Verletzten selbst zurückzuführen, ihren Grund also in einer mangelhaften Vorbereitung oder mangelnder Härte des Sportlers zu sehen und damit ein Eigen- und kein Fremdverschulden zu bejahen.⁶⁹⁴

Zudem besteht gerade in engen sportlichen Gemeinschaften und Sportarten mit unvermeidbarem Verletzungsrisiko eine erhöhte Bereitschaft, dem Schädiger zu verzeihen, was auch der Zielsetzung des Strafantrages i.S.v. § 230 I StGB entspricht.⁶⁹⁵

Grupe/Mieth begrüßen daher die vorrangige Entscheidung des Opfers über die Durchführung des Strafverfahrens im Interesse der sportlichen Gemeinschaft.⁶⁹⁶

Von einem Großteil der Sportler wird die Reziprozität der Verletzungsgefahr – jeder Sportler ist zugleich potentieller Verletzender und Verletzter – erkannt und demgemäß von einer vorschnellen Schuldzuweisung Abstand genommen.⁶⁹⁷

Sofern Sportverletzungen vor ordentliche Gerichte gelangen, geht es daher aus den genannten Gründen zumeist um die Durchsetzung zivilrechtlicher Schadensersatzforderungen und nicht um eine strafrechtliche Verfolgung.⁶⁹⁸ Dabei ist zu bedenken, dass ein Großteil der Sportverletzungen bereits gegenüber Versicherern wahrheitswidrig als nicht fremdverschuldet angegeben wird, um einen Regress gegenüber den involvierten Sportkameraden zu vermeiden.

5.) Ergebnis

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass der weitgehende Verzicht auf die Stellung eines Strafantrages nach § 230 I StGB i.V.m. §§ 77 ff. StGB bei Körperverletzungen i.S.d. §§ 223, 229 StGB auf einer Reihe unterschiedlicher Gründe beruht, welche teils zu begrüßen sind, teilweise aber auch Anlass zur Besorgnis geben.

Es wurde dargelegt, dass eine weitgehende Selbstregulierung des Sports nicht nur eine schnelle, fachnahe und kostengünstige Streitentscheidung für die beteiligten Sportler bietet, sondern auch eine faktische Notwendigkeit zur Entlastung der ordentlichen Gerichte darstellt. Letztlich werden somit auch die aus Art. 9 I GG folgenden Prinzipien der Verbandsautonomie und Subsidiarität staatlichen Handelns im Bereich des Sports umgesetzt.

⁶⁹³ *Blüthner*, Bekämpfung von Körperverletzungen, S.81, spricht von der „Gleichgültigkeit verletzter Sportler“ gegenüber der Strafverfolgung von an ihnen verübten Körperverletzungen.

⁶⁹⁴ Vgl. *Braun*, ZfSM 1999, S.240.

⁶⁹⁵ Vgl. *Schmitt*, Körperverletzungen, S.141, sowie *Brähmer*, Funktion des Strafantrags, S.91.

⁶⁹⁶ *Grupe/Mieth*, Ethik im Sport, S.313

⁶⁹⁷ Vgl. *Blüthner*, Bekämpfung von Körperverletzungen, S.81.

⁶⁹⁸ *Vögeli*, Sportverletzungen, S.206

Positiv und als der Zielsetzung des § 230 I StGB entsprechend ist der Antragsverzicht auch zu bewerten, sofern aufgrund der Erkenntnis der Reziprozität der Verletzungsgefahr die Vergebung gegenüber dem Schädigenden der Vergeltung vorgezogen wird.

Bedenken bestehen hingegen bzgl. der Nichtbeachtung etlicher verfassungs- und verfahrensrechtlicher Prinzipien durch die Verbandsrechtsprechung.

Hier ist eine gerade an strafrechtlichen Grundsätzen ausgerichtete Kontrolle durch die staatlichen Gerichte notwendig, welche aufgrund des Rechtsstaatsprinzips und der Rechtsweggarantie auch nicht durch die Verbände verwehrt werden darf. Den Verbänden ist im Sinne von Art. 9 I GG in ihren Entscheidungen jedoch ein Ermessensspielraum zu gewähren.

Unzulässig und in extremen Fällen als Nötigung, § 240 StGB, zu verfolgen ist die Ausübung von Druck auf geschädigte Sportler seitens der Verbände, um die Sportler von der Stellung eines Strafantrages abzuhalten. Insbesondere bei sozialmächtigen Monopolverbänden dürfen hier im Sinne eines effektiven Schutzes der körperlichen Integrität der Sportler keine rechtsfreien Räume zugelassen werden.

III. Seltene Bejahung des besonderen öffentlichen Interesses i.S.v. § 230 I StGB durch die Staatsanwaltschaft bei den relativen Antragsdelikten der §§ 223, 229 StGB

Kommt es aus den genannten Gründen nicht zu einer Stellung des Strafantrages durch die verletzten Sportler, so kann nach § 230 I StGB eine Verfolgung vorsätzlicher und fahrlässiger Körperverletzungen nach §§ 223, 229 StGB⁶⁹⁹ auch von Amts wegen durch die Strafverfolgungsbehörde eingeleitet werden, sofern diese ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung für gegeben hält.

Im Bereich des Sports kommt es jedoch anders als bspw. bei Straßenverkehrsdelikten nur äußerst selten zu einer Verfolgung von Körperverletzungen aufgrund durch die Staatsanwaltschaft bejahten besonderen öffentlichen Interesses.

Im Folgenden soll überblicksartig dargestellt werden, aus welchen Gründen es im Bereich des Sports generell und in Zweikampfsportarten im Speziellen nur in wenigen Ausnahmefällen zu einer Verfolgung von Delikten nach den §§ 223, 229 StGB von Amts wegen kommt.

⁶⁹⁹ Anderes gilt bei den Offizialdelikten der §§ 211, 212, 222, 227 StGB, bei welchen die Staatsanwaltschaft nach § 152 II StPO bei Bestehen eines Anfangsverdachts zu ermitteln verpflichtet ist.

1.) Kenntniserlangung durch die Staatsanwaltschaft

Bereits angesprochen wurde die anders als bspw. im professionellen Fußballsport selten mögliche Kenntnisnahme von Körperverletzungen in Zweikampfsportarten durch die Staatsanwaltschaft. Eine Ausnahme bildet insofern nur das Berufsboxen, bei dessen medialer Darstellung die gegenseitig verübten Verletzungen unübersehbar sind. Doch selbst bei Beobachtung an Ort und Stelle oder aufgrund von Fernsehaufnahmen ermittelt die Staatsanwaltschaft von Amts wegen in der Regel nur bei reinen Officialdelikten oder besonders schwerwiegenden relativen Antragsdelikten.⁷⁰⁰

2.) Ermessensentscheidung der Staatsanwaltschaft bzgl. des „besonderen öffentlichen Interesses“

Die Feststellung, ob ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht, obliegt der Staatsanwaltschaft nach herrschender Meinung im Rahmen einer nicht gerichtlich überprüfbaren Ermessensentscheidung, gegen welche nur in Form einer Dienstaufsichtsbeschwerde vorgegangen werden kann.⁷⁰¹

Äußerst unklar ist im Rahmen dieser Entscheidung bereits die Definition des „besonderen öffentlichen Interesses“, insbesondere im Bereich des Sports und auch in den hier interessierenden Zweikampfsportarten.

Vorgeschlagen wird eine Orientierung an den Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren, insbesondere den Nummern 86 II, 233 und 234 RiStBV. Nach Nr. 86 II RiStBV ergibt sich ein öffentliches Interesse⁷⁰² aus dem Ausmaß der Rechtsverletzung, der Rohheit oder Gefährlichkeit der Tatbegehung, aus niedrigen Beweggründen sowie aus der Stellung des Verletzten im öffentlichen Leben. In diesen Fällen sei der Rechtsfrieden über den Lebenskreis des Verletzten hinaus gestört und die Strafverfolgung damit ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit. Nr. 233 RiStBV stellt ebenso auf eine rohe Tatbegehung bzw. die Erheblichkeit der Misshandlung oder Verletzung ab. Zu berücksichtigen sind zudem nach Nr. 233 RiStBV Vorstrafen und Leichtfertigkeit des Schädigers. Legt der Verletzte keinen

⁷⁰⁰ Vgl. *Schmitt*, Körperverletzungen, S.141 m.w.N. sowie *Schiffer*, Sportverletzung, S.16.

⁷⁰¹ Vgl. *Blüthner*, Bekämpfung von Körperverletzungen, S.86 m.w.N.; *Brähmer*, Funktion des Strafantrags, S.145 m.w.N.; *Haupt*, Körperverletzung, S.245 m.w.N.; *Kauffmann*, FS-Kleinknecht, S.209; *Reinhart*, SpuRt 1997, S.2 m.w.N. in Fußnote Nummer 9. Die Überprüfbarkeit bejahend *Kröpil*, NJW 1992, S.654ff.

⁷⁰² Der Unterschied zwischen dem öffentlichen Interesse i.S.d. RiStBV und dem besonderen öffentlichen Interesse i.S.v. § 230 I StGB ist mit *Kauffmann*, FS-Kleinknecht, S.211, nur als gradueller anzusehen.

Wert auf die Bestrafung des Täters, spricht dies nach Nr. 234 I 2 RiStBV schließlich *gegen* das Vorliegen eines öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung.

Wenngleich die genannten Kriterien erkennbar nicht auf den Bereich des Sports zugeschnitten sind, so geben sie doch erste Anhaltspunkte, weshalb die Staatsanwaltschaft bei sportbezogenen Körperverletzungen weitgehend kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung bejaht. So liegen auch im Bereich der Zweikampfsportarten in der Regel bspw. keine besonders rohen und leichtfertigen Körperverletzungen oder solche aus niedrigen Beweggründen vor. Unter dem Gesichtspunkt eines angemessenen Schuldausgleichs bei erhöhtem Unrechtsgehalt der Tat ist daher bei Körperverletzungen im Sport nur selten ein öffentliches Interesse anzunehmen.

Auch ein Abstellen auf die Stellung des Verletzten im öffentlichen Leben erscheint im Bereich der Zweikampfsportarten fast ausschließlich bei besonders populären Berufsboxern denkbar. Nur hier besteht ein ausreichendes Zuschauerinteresse, so dass von einem „rollenformenden Verhaltensvorbild“⁷⁰³ der Sportler gesprochen werden kann. Eine strengere Strafverfolgung populärer Sportler aufgrund generalpräventiver Zielsetzung ist jedoch im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz aus Art. 3 I GG ohnehin fraglich.⁷⁰⁴

Letztlich spricht gegen ein öffentliches Interesse unter Zugrundelegung der RiStBV auch, dass verletzte „Kampfsportler“ - wie bereits dargelegt - großteils keinen Wert auf die Bestrafung des Schädigers legen.

In den meisten Fällen wird aus überwiegender Sicht des Publikums und der Sportler der Rechtsfrieden bereits durch sportinterne Sanktionen wiederhergestellt.⁷⁰⁵ Aus generalpräventiven Gründen erscheint eine Verfolgung von Amts wegen in diesen Fällen daher nicht notwendig.

3.) Doppelbestrafungsverbot aus Art. 103 III GG als Verfolgungshindernis?

Reinhart geht gar so weit, eine staatliche Strafe neben einer verbandsrechtlichen Sanktion für durch das Doppelbestrafungsverbot aus Art. 103 III GG gesperrt zu halten.⁷⁰⁶ Die Sportverbandsgerichtsbarkeit stellt nach *Reinhart* eine Strafgewalt sui generis dar, welche weder mit der Disziplinar-, noch mit der Standesgerichtsbarkeit vergleichbar sei. Nur diese Sanktionsformen unterschieden sich aber in Rechtsgrund und Zweckbestimmung derart von

⁷⁰³ PHBSportR-*Reinhart*, S.690; Ähnlich *Schmitt*, Körperverletzungen, S.219: „Identifizierungsprozesse“ und im Jahre 1928 bereits *Kost*, Straflosigkeit, S.100.

⁷⁰⁴ Vgl. *Schmitt*, Körperverletzungen, S.220.

⁷⁰⁵ *Grupe/Mieth*, Ethik im Sport, S.313; *Kauffmann*, FS-Kleinknecht, S.211; *Reinhart*, SpuRt 1997, S.6

⁷⁰⁶ *Reinhart*, SpuRt 2001, S.45 und 184; PHBSportR-*Reinhart*, S.691

den Kriminalstrafen, dass sie nebeneinander verhängt werden dürften, ohne gegen Art. 103 III GG zu verstoßen.⁷⁰⁷ Die Sportgerichtsbarkeit hingegen sei in ihrer strafenden Wirkung dem Kriminalrecht vergleichbar, weshalb ihr gegenüber der Grundsatz „ne bis in idem“ gelte.

Nach ganz überwiegender Meinung der sportrechtlichen Autoren dürfen Verbandssanktionen und staatliche Strafen jedoch nebeneinander verhängt werden. So sei unter „allgemein“ im Sinne von Art. 103 III GG „staatlich“ zu verstehen, verboten sei folglich ausschließlich eine mehrmalige Bestrafung auf Grund staatlicher Strafgesetze. Diese bezweckten ausschließlich den Schutz allgemeiner Rechtsgüter, weshalb sie sportrechtlichen Sanktionen, welche auch sportliche Werte schützten, nicht vergleichbar seien. Bei den Verbandsstrafen handele es sich zudem um Maßnahmen rein privatrechtlicher Natur. Das Doppelbestrafungsverbot stelle dagegen wie auch das Gebot „nulla poena sine lege“ im zweiten Absatz desselben Artikels systematisch betrachtet ein Abwehrrecht gegenüber staatlichen Eingriffen dar. Bei der Schaffung des Art. 103 III GG sei die Frage der Geltung staatlicher Strafen im Verhältnis zu privaten Sanktionssystemen nicht bedacht worden und folglich auch nicht vom Doppelbestrafungsverbot erfasst. Bezweckt seien daher alleinig Rechtssicherheit und Vertrauensschutz im staatlichen Verfahren. Eine bereits verhängte Verbandsstrafe stelle daher kein Verfahrenshindernis im Strafprozess dar.⁷⁰⁸

Die Ansicht der herrschenden Meinung überzeugt damit bei grammatikalischer, systematischer, historischer und teleologischer Auslegung des Art. 103 III GG. Zu bedenken sind zudem auch die potentiellen Folgen einer Anwendung des Grundsatzes „ne bis in idem“ im Verhältnis staatlicher und sportrechtlicher Sanktionen. Da von einer früheren Kenntniserlangung bzgl. des begangenen Verstoßes durch die Verbandsgremien und einer kürzeren Verbandsverfahrensdauer auszugehen ist, bestünde die Gefahr, dass durch eine sportrechtliche Sanktion ein staatliches Ermittlungsverfahren verhindert werden könnte, da mit dem Strafklageverbrauch eine Prozessvoraussetzung fehlen würde. Es käme so zu einem „Wettlauf“ zwischen Staatsanwaltschaft und Sportgerichtsbarkeit zur Durchsetzung der jeweiligen Sanktionen.⁷⁰⁹

So könnten auch rechtsstaatlich bedenkliche Entscheidungen der Sportgerichtsbarkeit eine staatliche Verfolgung verhindern. Auch der soziale Bereich des Sports muss aber der

⁷⁰⁷ Vgl. auch BVerfGE 32, S.48.

⁷⁰⁸ Vgl. zum Ganzen *Blüthner*, Bekämpfung von Körperverletzungen, S.210f.; *Reschke*, SpuRt 2001, S.183. Der gleichen Meinung zivilrechtliche Sanktionen betreffend *Heermann/Götze*, Haftung im Sport, S.44.

⁷⁰⁹ Vgl. *Berkl*, Sportunfall, S.197.

Letztverantwortung staatlicher Organe unterliegen, insbesondere wenn einzelne Sportgerichtsentscheidungen nicht rechtsstaatlichen Ansprüchen genügen.

Aus Sicht der Verbände wäre anders gewendet im Falle einer erfolgten Bestrafung durch die staatlichen Gerichte bspw. eine Sperre des betroffenen Sportlers nicht mehr möglich. Eine Anwendung des Doppelbestrafungsverbots erscheint damit widersinnig und weder im Sinne des Sports noch des Strafrechts.

Bereits verhängte Verbandsstrafen dürfen allenfalls im Rahmen der Zumessung der staatlichen Strafe mildernd berücksichtigt werden, um ungerechtfertigte Härten auszugleichen.⁷¹⁰

4.) Staatliche Verfolgung kumulativ zu sportinterner Sanktionierung?

Die Entscheidung über Ermittlungen von Amts wegen hängt damit alleinig von der Ermessensentscheidung der Staatsanwaltschaft ab. Abzustellen ist dabei auf den telos des § 230 I StGB. Die Regelung wurde auch getroffen, um Staatsanwaltschaften und Gerichte vor Verfahren zu bewahren, welche den zeitlichen, personellen und finanziellen Aufwand aufgrund der Geringfügigkeit des Gegenstandes nicht rechtfertigen. Dahinter steht der Gedanke, die zur Verfügung stehenden Ressourcen der Behörden effektiv zur Strafverfolgung erheblicher Delikte einzusetzen.⁷¹¹

Eine rein verbandsrechtliche Sanktionierung reicht nach *Kauffmann* jedoch dort nicht mehr aus, wo im Sport vorsätzliche, rohe Straftaten mit besonders schweren Tatfolgen begangen werden. Im Einzelfall sei unter Abwägung aller Umstände festzustellen, ob ein „sportorientiertes Maß“ überschritten sei.⁷¹² Bei Kampfsportarten, welche die vorsätzliche Verletzung des Gegners zulassen, hilft dieser Ansatz jedoch nicht weiter. Hier kann es zwar zu vorsätzlichen und durchaus rohen Verletzungen mit schweren Folgen kommen, diese sind jedoch, da von den Regeln zugelassen und auf den Gewinn des Wettkampfes ausgerichtet, dennoch als „sportorientiert“ einzuordnen.

Notwendig ist daher insbesondere im Bereich der Zweikampfsportarten eine Orientierung an sportartspezifischen Kriterien zur Bestimmung des „sportorientierten Maßes“, um bei besonders krassen sportunüblichen Regelverstößen unter den Gesichtspunkten Strafzwecke der Spezial- und Generalprävention und des Schuldausgleichs einzuschreiten. Die Strafverfolgungsbehörden haben damit bereits im Rahmen der Ermessensentscheidung bzgl.

⁷¹⁰ *Berkl*, Sportunfall, S.198; PHBSportR-Reinhart, S.691

⁷¹¹ Vgl. *Kauffmann*, FS-Kleinknecht, S.209.

⁷¹² *Kauffmann*, FS-Kleinknecht, S.212f.

des besonderen öffentlichen Interesses überschlagsartig die Strafbarkeit der fraglichen Handlung zu prüfen.⁷¹³ Was die Kriterien einer solchen sportart- und situationsspezifischen Beurteilung der Strafbarkeit von Körperverletzungen und Tötungen im Bereich der Zweikampfsportarten angeht, sei insofern auf die Ausführungen zu den materiellen Strafbarkeitsvoraussetzungen am Ende dieser Arbeit verwiesen.

5.) Seltene Verfolgung zur Umgehung ungeklärter Dogmatik?

Eine Reihe von Autoren sieht den Hauptgrund für die seltene Bejahung des öffentlichen Interesses i.S.v. § 230 I StGB gerade in der Absicht der Strafverfolgungsorgane, die nicht abschließend geklärte dogmatische Behandlung der Körperverletzungen im Sport zu umgehen.⁷¹⁴ So verweist *Vögeli* als Hauptursache der strafrechtlichen Abstinenz im Sportbereich auf die Unsicherheit der strafrechtlichen Lehre und Rechtsprechung bzgl. der Behandlung der Sportverletzungen.⁷¹⁵ Auf die tatsächlich auch nach unzähligen Lösungsvorschlägen bis heute nicht abschließend geklärte materiellrechtliche Lösung der Behandlung von Körperverletzungen im Sport wird noch eingegangen werden. Festzustellen ist jedoch bereits an dieser Stelle, dass etwaige dogmatische Unsicherheiten selbstredend nicht zu einer Versagung des Rechtsschutzes führen dürfen.

6.) Seltene Verfolgung aufgrund mangelnder sportspezifischer Kenntnisse?

Gleiches gilt für die mangelnde Kenntnis sportlicher Zusammenhänge, welche nach Ansicht einiger Autoren bei den Strafverfolgungsorganen festzustellen ist und diese von Ermittlungen in diesem Bereich abschrecke.

So spricht *Steiner* vom „Richter, der bekennt, er habe oft geschwitzt, aber niemals des Sportes wegen“.⁷¹⁶ *Sengle* verweist auf „Kenntnis- und Wissensdefizite im rechtstatsächlichen Bereich“ in der Sportrechtswissenschaft und meint eine Überforderung der Gerichtsbarkeit hinsichtlich der erforderlichen Fachkenntnis zu erkennen.⁷¹⁷ Auch *Prokop* sieht die „Schwäche einer Unkenntnis vom Sport und damit eine Sachferne“ staatlicher Gerichte.⁷¹⁸

⁷¹³ Ähnlich schließt auch PHBSportR-*Reinhart*, S.691, ein Interesse an der Strafverfolgung bei Straftaten im Sport aus, da diese bereits aus materiell-rechtlichen Gründen straflos zu stellen seien.

⁷¹⁴ *Reinhart*, SpuRt 1997, S.2; Vgl. auch *Prokop*, Sportgerichtsbarkeit, S.264; *Schmitt*, Körperverletzungen, S.147

⁷¹⁵ *Vögeli*, Sportverletzungen, S.206

⁷¹⁶ *Steiner*, Sportrecht heute, S.117

⁷¹⁷ *Sengle*, Verrechtlichung, S.103f.

⁷¹⁸ *Prokop*, Sportgerichtsbarkeit, S.147

Insbesondere die Berücksichtigung sportartspezifischer Erfahrungswerte durch die Gerichte wird als unzureichend kritisiert.⁷¹⁹

Auf die Existenz gewisser Kenntnisdefizite in Judikatur und Literatur gerade im Bereich der Kampfstile wurde bereits hingewiesen. Eine Einarbeitung in rechtlich zu prüfende Sachverhalte ist jedoch auch in anderen Lebensbereichen notwendig. Keinesfalls ist aufgrund möglicherweise fehlender Sachkenntnis das öffentliche Interesse an der Verfolgung von Straftaten abzulehnen.

a) Sachverhaltsermittlung unter Hinzuziehung von Sachverständigen

Berechtigterweise wird eine interdisziplinäre Kooperation von Rechtsprechung und Sportwissenschaft gefordert.⁷²⁰ Deren sportartspezifischen Erkenntnisse und Erfahrungen fänden bisher nur sehr unzureichend Eingang in den richterlichen Überzeugungsprozess. Die Einholung sportartbezogener Sachverständigengutachten, §§ 72 ff. StPO, ist bei fehlender Sachkenntnis des Gerichts unabdingbar.⁷²¹ Thaler weist jedoch auf die Problematik hin, bei komplexen Sportunfällen und wenig geläufigen Sportarten oder noch kaum erforschten Sportsachverhalten qualifizierte und unparteiische Gutachter zu finden. Diese Schwierigkeit ist im Bereich der hier diskutierten Zweikampfsportarten vor allem bei ausgefalleneren Kampfstile und allgemein bei Randsportarten zu bestätigen. Gerade bei Beteiligung von innerhalb des Verbandes bekannten Sportlern, müssen eventuell sogar über Verbands- und Staatsgrenzen hinaus europaweit unbefangene, kompetente Sachverständige gesucht werden. Diese haben den Richter dann ohne Ansehen der beteiligten Sportler (vgl. § 74 i.V.m. §§ 22, 24 sowie 79 II StPO) über kodifizierte und ungeschriebene Sportregeln und die anerkannte Art der Sportausübung zu informieren.

Dabei ist zu betonen, dass der Richter nicht an die Auffassung der Gutachter gebunden ist. Der Richter darf sich nicht von etwaigen Rechtsansichten der Gutachter abhängig machen. Während sich die Aussagen des Sachverständigen alleinig auf sportinterne Regelungen und Üblichkeiten zu beziehen haben, ist bei der rechtlichen Beurteilung nicht ausschließlich auf diese privaten Regelungen abzustellen.⁷²² Nicht schlüssige, offensichtlich widersprüchliche oder auf falschen Tatsachen beruhende Stellungnahmen dürfen der Entscheidung nicht zugrunde gelegt werden. Im Gutachten darf keine vom Ergebnis her bestimmte Arbeitsweise

⁷¹⁹ Becker, Sportregeln, S.52

⁷²⁰ Becker, Sportregeln, S.52, 74

⁷²¹ Becker, Sportregeln, S.74

⁷²² Schmitt, Körperverletzungen, S.235

ersichtlich werden.⁷²³ Der Richter hat zudem bei der Auswahl des Experten nach § 73 I StPO dessen Befähigung zu prüfen.⁷²⁴ Besonders schwierig gestaltet sich hierbei die Beurteilung der fachlichen Kompetenz der möglichen Gutachter durch einen Richter, dem die erforderliche Sachkunde gerade fehlt.⁷²⁵ Andererseits mangelt es bei Sachverständigen häufig am Verständnis der rechtlichen Bedeutung ihrer Aussagen.

Vorgeschlagen wird daher eine Beauftragung von Juristen als Sachverständigen, welche zugleich Funktionen in Verbänden ausüben.⁷²⁶ Gerade bei weniger verbreiteten Kampfstilen mit einer weniger ausgeprägten Verbandsstruktur sind Verbandsvertreter mit juristischen und sportbezogenen Kenntnissen jedoch kaum auffindbar.

Um eine ausgewogene Kenntnis der in einem solchen Sport üblichen Verhaltensweisen zu gewährleisten wird insbesondere bei komplexen Sachverhalten oder ansonsten ungenügenden Gutachten die Einholung eines Zweitgutachtens nach § 83 I StPO empfehlenswert erscheinen.

b) Sachverhaltsermittlung durch richterlichen Augenschein

Hinzu kommt die Möglichkeit richterlichen Augenscheins, § 86 StPO, durch Auswertung von Film- und Fernsehaufzeichnungen. Während Fernsehaufzeichnungen mit Ausnahme des Profiboxsports im Bereich der Zweikampfsportarten selten zur Verfügung stehen, existieren auch in Randsportarten häufig private Videoaufzeichnungen der Wettkämpfe. Wo diese vorhanden sind, sollten sie durch Richter und Sachverständige zur Analyse der gerade in Zweikampfsportarten oft komplexen und multikausalen Sportverletzungen genutzt werden.

c) weitere Hilfsmittel zur Sachverhaltsermittlung

Thaler weist auch auf die Notwendigkeit von „Verletzungsentstehungsgutachten“ durch medizinische Sachverständiger hin.⁷²⁷ Darüber hinaus bestehe die Möglichkeit der Simulation von Sachverhaltsvarianten durch Computerprogramme oder der Hinzuziehung von Sachverständigen aus der Biomechanik. All die genannten Hilfsmittel sind sicherlich in Einzelfällen bei besonders komplexen oder schwerwiegenden Sportverletzungen oder gar Todesfällen sinnvoll.

⁷²³ *Schmitt*, Körperverletzungen, S.235

⁷²⁴ Zum Ganzen vgl. *Thaler*, Haftung, S.347f.

⁷²⁵ Vgl. *Schmitt*, Körperverletzungen, S.230 m.w.N.

⁷²⁶ So *Schmitt*, Körperverletzungen, S.231 für den Fußballsport.

⁷²⁷ *Thaler*, Haftung, S.354

7.) Beweisproblematik aufgrund widersprüchlicher Zeugenaussagen

Für Schwierigkeiten bei der Sachverhaltsermittlung sowie dem Nachweis von Vorsatz und Kausalität bei Sportverletzungen sorgen häufig bereits die widersprüchlichen Zeugenaussagen.⁷²⁸ So scheitern Verurteilungen von Schädigern häufig daran, dass „Aussage gegen Aussage steht“, wie *Becker* feststellt.⁷²⁹ Die Mengen der Zeugen, welche verschiedene Sachverhalte stützen, heben sich dabei nicht selten auf. Der Hauptgrund für dieses Phänomen ist dabei in der emotionalen, überwiegend parteiischen und damit nicht objektiven Wettkampfbetrachtung zu sehen. Tatsächliche Geschehnisse werden von diesen Zeugen unbewusst nur selektiv wahrgenommen. Gerade bei komplexen und schnellen Bewegungsabläufen in Kampfstilen werden damit objektiv verfälschte Eindrücke erweckt, ohne dass die befragten Zeugen aus ihrer Sicht etwas „Unrichtiges“ äußern.⁷³⁰ Die Stellungnahmen geben in diesen Fällen zwar nicht die objektive Sachlage wieder, eine vorsätzliche Falschaussage liegt damit aber nicht vor.⁷³¹ Die Aussagen von Zeugen bei der Feststellung des Sachverhaltes sind daher bei Sportverletzungen mit äußerster Vorsicht einzubeziehen.

Ähnliches gilt in abgeschwächter Form auch für Kampf- und Ringrichter, obwohl diese grundsätzlich als neutrale und unparteiische Wettkampfleiter ohne Interesse am Resultat des Sportgeschehens anzuerkennen sind. Die Aussagen der Wettkampfleiter vor Gericht unterliegen jedoch der psychologisch bedingten Gefahr, während des Wettkampfes getroffene Entscheidungen vor Gericht rechtfertigen und verteidigen zu wollen. *Schmitt* stellt bei Unparteiischen die Neigung fest, Verletzungen vor Gericht zu bagatellisieren.⁷³² Dies könnte auf die mögliche Einstellung der Kampf- und Ringrichter zurückzuführen sein, zusammen mit den Sportgerichten die alleinige Sanktionsinstanz für Sportverletzungen darzustellen und eine Einmischung von Seiten staatlicher Verfolgungsorgane verhindern zu wollen. Hinzukommen könnte die Erkenntnis, als „Ordnungsmacht“ versagt zu haben, sofern es zu strafrechtlich relevanten Verletzungen unter ihrer Leitung des Sportgeschehens gekommen sein sollte.

Bei den Entscheidungen der Kampf- und Ringrichter ist zudem der auf diesen lastende Druck von Seiten der Verbände, der Sportler, der Zuschauer und sonstiger Beteiligter nicht zu unterschätzen. In Zweikampfsportarten müssen Entscheidungen in Sekundenbruchteilen getroffen werden, was sie für Irrtümer seitens der Unparteiischen besonders anfällig macht.

⁷²⁸ Vgl. *Schmitt*, Körperverletzungen, S.221f.

⁷²⁹ *Becker*, Sportregeln, S.55

⁷³⁰ Vgl. zum Ganzen *Thaler*, Haftung, S.353.

⁷³¹ Vgl. LG Ansbach, SpuRt 1997, S.138.

⁷³² *Schmitt*, Körperverletzungen, S.233

Der Tatsachenentscheid des Wettkampfleiters gibt zudem nur an, dass aus dessen Sicht eine Wettkampffregel verletzt wurde. Diese Entscheidung hat grundsätzlich keinerlei rechtlichen Bezug.

Wenngleich die Aussagen von Kampf- und Ringrichtern damit zwar ein wertvolles Beweismittel darstellen, so kommt ihnen nicht von vornherein eine stärkere Beweiskraft zu als den Zeugenaussagen beteiligter Sportler oder Zuschauer.⁷³³ Eine Bindung des Richters an Entscheidungen der Kampfgerichte bei der strafrechtlichen Bewertung des Geschehens besteht nicht.⁷³⁴

Auch wenn nach dem Gesagten insbesondere in den hier behandelten Zweikampfsportarten erhebliche Probleme im Bereich der Sachverhaltsermittlung und Beweisführung bestehen, so darf diese Tatsache in keinem Fall dazu führen, dass Ermittlungsorgane vor etwaig auftauchenden derartigen Schwierigkeiten kapitulieren und auf eine strafrechtliche Verfolgung oder Bestrafung verzichten.

Davon unabhängig erscheint allerdings eine Einstellung mangels hinreichenden Tatverdachts nach § 170 II StPO möglich, bspw. wenn aufgrund widersprüchlicher Zeugenaussagen ein Schuldnachweis nicht zu führen ist.⁷³⁵

8.) Seltene Verfolgung aufgrund Überlastung der Rechtspflegeorgane?

Häufig wird von Autoren desweiteren angeführt, die Staatsanwaltschaften und Gerichte seien derart überlastet, dass sie „der Versuchung erliegen, Straftaten im Sport als interne Angelegenheit zu betrachten“.⁷³⁶

Ohne den Strafverfolgungsorganen eine derartige Motivation zu unterstellen, muss betont werden, dass ein derart begründetes Absehen von Strafverfolgung im Hinblick auf die staatliche Schutzpflicht aus Art. 2 I GG und die Justizgewährungspflicht sowie den Gleichheitsgrundsatz Probleme aufwirft.

Das Legalitätsprinzip darf nicht aus rein fiskalischen Erwägungen beeinträchtigt werden. Die notwendigen personellen und sachlichen Hilfsmittel sind von der Justizverwaltung und in den Haushaltsplänen des Bundes und der Länder bereitzustellen.⁷³⁷

⁷³³ Vgl. LG Nürnberg-Fürth, SpuRt 1995, S.175: „trotz hohen Beweiswertes im Hinblick auf die Schwierigkeit zuverlässiger Beobachtung der schnell wechselnden Vorgänge oft kein ausreichendes Gewicht“; A.A. das LG Ansbach, SpuRt 1997, S.137f., welches dem Spielbericht zumindest eine stärkere Beweiskraft zukommen lassen will als den Zeugenaussagen der beteiligten Mitspieler.

⁷³⁴ Vgl. zum Ganzen *Thaler*, Haftung, S.350ff.

⁷³⁵ Vgl. *Schmitt*, Körperverletzungen, S.146f.

⁷³⁶ *Schroeder*, Sport und Strafrecht, S.41; Ebenso *Reinhart*, SpuRt 1997, S.2; *Haupt*, Körperverletzung, S.244; *Sengle*, Verrechtlichung, S.104: „Überforderung der Gerichtsbarkeit [...] hinsichtlich der Quantität des Anfalls“; *Schickhardt*, Sportgerichtsbarkeit, S.77

9.) Berechtigung einer strafprozessualen Ungleichbehandlung von Körperverletzungen im Sport im Vergleich zu anderen Lebensbereichen?

Eine Ungleichbehandlung der Körperverletzungen im Bereich des Sports ist insbesondere im Vergleich zu jenen im Straßenverkehr festzustellen.⁷³⁸ Während im Bereich der Verkehrsdelikte eine schematische Bejahung des besonderen öffentlichen Interesses vorliegt, wird das Verfolgungsinteresse bei Sportverletzungen ebenso schematisch verneint. Sowohl im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz, Art. 3 I GG, als auch aufgrund der Verpflichtung der Verfolgungsorgane zur Einzelfallprüfung erscheint ein derartiges Verhalten zumindest fragwürdig.⁷³⁹ Im Vergleich zur ebenfalls strafrechtlichen Verfolgung von Straßenverkehrsdelikten kann hier auch nicht der Charakter des Strafrechts als „ultima ratio“ staatlichen Handelns angeführt werden.

Körperverletzungen im Sport müssen aus dem Gleichheitsgedanken heraus grundsätzlich gleich jenen Körperverletzungen behandelt werden, welche sich außerhalb des Sports ereignen.⁷⁴⁰

Eine Ungleichbehandlung könnte jedoch zu einem gewissen Grad aufgrund des Sportbezuges sachlich gerechtfertigt sein. So ist es grundrechtlich legitimiert und im Sinne des Sportes wünschenswert, wenn Strafverfolgungsorgane mit ihrer Zurückhaltung den Sport als weitgehend autonomen, rechtsarmen Raum zu erhalten suchen. *Reinhart* spricht vom „außer(straf)rechtlichen Charakter des Sports“.

Hingewiesen wurde bereits auf die Notwendigkeit einer Entkriminalisierung von Bagatelldelikten, insbesondere sofern diese nicht einheitlich verfolgt werden können. An einer Verfolgung von Bagatelldelikten ist die Allgemeinheit in der Regel zudem nicht interessiert, da der Rechtsfrieden durch sie nicht erheblich gestört wird. Ein Absehen von der Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft erscheint deshalb legitim, setzt jedoch eine Einzelfallprüfung der Schwere des Deliktes und evtl. auch der tatsächlichen Unmöglichkeit einer gleichmäßigen Verfolgung voraus. Zu beachten bleibt das Legalitätsprinzip, nach welchem die Grundsätze der Gleichheit und Gerechtigkeit im Rahmen des faktisch Möglichen zu verwirklichen sind.

⁷³⁷ Vgl. *Blüthner*, Körperverletzungen, S.97.

⁷³⁸ *Kauffmann*, FS-Kleinknecht, S.205; Vgl. auch *Brähler*, Funktion des Strafantrags, S.145

⁷³⁹ Zu diesem unzulässigen Schematismus bei der Ermittlungspraxis bzgl. Körperverletzungen im Sport und im Straßenverkehr entgegen der Pflicht zur Einzelfallprüfung vgl. *Schmitt*, Körperverletzungen, S.141 sowie *Brähler*, Funktion des Strafantrags, S.192.

⁷⁴⁰ *Blüthner*, Bekämpfung von Körperverletzungen, S.102

Das Opportunitätsprinzip, welches auf die Effektivität der Strafrechtspflege durch Entlastung von Bagatellen abzielt,⁷⁴¹ rechtfertigt keine generelle Nichtverfolgung von Sportverletzungen. Dies betrifft auch die Verfahrenseinstellungen nach den §§ 153 ff. StPO als Kodifizierungen des Opportunitätsprinzips.⁷⁴² So ist auch bei Sportverletzungen zunächst festzustellen, dass die Schuld gering ist und ein öffentliches Interesse nicht besteht, um nach § 153 StPO das Verfahren einzustellen. In der Literatur wird gar geäußert, dass eine Einstellung aus Opportunitätsgründen insbesondere gem. § 153 I StPO „de lege lata guten Gewissens nur selten vertreten“ werden könne.⁷⁴³

10.) Grenzen eines Verweises auf den Weg der Privatklage

Ähnliches gilt auch für ein Absehen von der Klageerhebung wegen Verneinung des öffentlichen Interesses und Verweis auf den Weg der Privatklage, §§ 374 I Nr. 4, 376 StPO.⁷⁴⁴ Dabei ist zu bedenken, dass die StPO dem Privatkläger erhebliche Lasten auferlegt, wie die Leistung einer Sicherheit für die Kosten des Beschuldigten und eines Prozesskostenvorschusses sowie eine Pflicht zur Erstattung der Auslagen des Beschuldigten im Falle des Unterliegens.⁷⁴⁵ Aus diesen Gründen und weil nur rund 6 % aller Privatklagen zu einer Verurteilung führen, beschreiten nur wenige Verletzte den Weg der Privatklage.⁷⁴⁶ *Schroeder* vermutet, dass sich der Staat durch den Verweis auf den Privatklageweg „lästige Verfahren wegen Kleinkriminalität vom Halse hält“. Dies sei insofern gefährlich, als im Bereich der Kleinkriminalität und insbesondere auch bei Körperverletzungen in Deutschland ein unzulänglicher Rechtsschutz festzustellen sei. Die Schaffung derartiger Verhältnisse sei für das allgemeine Rechtsbewusstsein „von gefährlicher langfristiger Destruktivität“. Auch nach *Vögeli* bleibt im Bereich des Sports der „Befehl des Gesetzgebers“ an die richterlichen Instanzen zu befolgen, den strafrechtlichen Normen „Nachahmung zu verschaffen“ und Verletzungen der geschützten Rechtsgüter zu verfolgen und zu bestrafen.⁷⁴⁷ Eine generelle Ablehnung des öffentlichen Interesses unter Verweis auf den Weg der Privatklage bedingt damit die Gefahr eines rechtsfreien Raumes der Körperverletzungen im

⁷⁴¹ Vgl. *Schmitt*, Körperverletzungen, S.144.

⁷⁴² Häufig sind im Bereich der Körperverletzungen im Sport auch Einstellungen mangels hinreichenden Tatverdachts nach § 170 II StPO, wenn aufgrund widersprüchlicher Zeugenaussagen ein Schuldnachweis nicht zu führen ist, vgl. *Schmitt*, Körperverletzungen, S.146f.

⁷⁴³ Vgl. *Schiffer*, Sportverletzung, S.47.

⁷⁴⁴ Vgl. *Schiffer*, a.a.O.

⁷⁴⁵ Vgl. *Schroeder*, Strafprozessrecht, S.232.

⁷⁴⁶ Vgl. *Schroeder*, a.a.O., S.233, nach dessen Angaben im Jahre 1999 nur 1276 Privatklageverfahren durchgeführt wurden.

⁷⁴⁷ *Vögeli*, Sportverletzungen, S.206; Ähnlich bereits im Jahre 1928 *Kost*, Strafflosigkeit, S.100.

Sport und einer unangemessenen Verweigerung des Rechtsschutzes durch die staatlichen Organe.⁷⁴⁸

11.) Ergebnis

Das öffentliche Verfolgungsinteresse ist nur aufgrund der im Einzelfall gegebenen Umstände, nicht aber aufgrund *genereller* Erwägungen zur Verfolgung von Sportverletzungen zu verneinen.⁷⁴⁹

Mit *Schiffer* ist eine Ablehnung des öffentlichen Interesses dabei nur fallweise und nicht regelmäßig angezeigt.⁷⁵⁰ Sofern die Strafverfolgungsbehörden ein öffentliches Interesse bei Körperverletzungen im Sport grundsätzlich ungeprüft verneinen, liegt ein unzulässiger Ermessensnichtgebrauch vor, welcher jedoch aufgrund der vagen Kriterien und der überwiegend abgelehnten gerichtlichen Überprüfung schwer verifizierbar ist.

Festzuhalten bleibt, dass eine schematische Verneinung des öffentlichen Interesses bei Sportverletzungen zu kritisieren ist. Die Strafrechtspflege ist weder bei einer vom Strafrecht nicht bezweckten lückenlosen Geltung des Legalitätsprinzips noch in einem faktisch strafrechtsfreien Raum in der Lage, durch eine angemessene Sanktionierung sowohl die Geltungskraft der Normen als auch die Stigmatisierungswirkung der Sanktionen zu gewährleisten. Nur bei einer bestimmten Verfolgungs- und Sanktionierungsrate wird die Strafverfolgung den Strafzwecken der Prävention und des Schuldausgleichs gerecht.⁷⁵¹

Derzeit erscheint fraglich, ob eine in diesem Sinne angemessene Sanktionierungsrate im Bereich der Sportverletzungen festgestellt werden kann.

⁷⁴⁸ Vgl. *Schmitt*, Körperverletzungen, S.142.

⁷⁴⁹ *Blüthner*, Bekämpfung von Körperverletzungen, S.93.

⁷⁵⁰ *Schiffer*, Sportverletzung, S.46

⁷⁵¹ Vgl. zum Ganzen *Blüthner*, Körperverletzungen, S.74f.

C. Materiellrechtliche Ansätze zur Strafbegrenzung von Körperverletzungen und Tötungen in Zweikampfsportarten

I. Diskussion des Überwiegens vorsätzlicher oder fahrlässiger Körperverletzungen in Zweikampfsportarten

Äußerst umstritten ist die Frage, ob Körperverletzungen im Sport überwiegend vorsätzlich oder überwiegend fahrlässig begangen werden und dementsprechend die §§ 223, 224, 226, 211, 212 StGB oder die §§ 229, 227 StGB im Vordergrund einer rechtswissenschaftlichen Betrachtung der Sportverletzungen stehen sollten.

1.) In der Regel fahrlässige Körperverletzungen im Bereich des Sports?

In der strafrechtsdogmatischen Diskussion wurde bislang die fahrlässige Körperverletzung als Regelfall angesehen.⁷⁵²

Bereits *Burgardsmeier*⁷⁵³ hielt - bezogen auf den „Ringkampf“ - Körperverletzungen für „in so hohem Maße unwahrscheinlich“, dass die Sportler diese nicht als mögliche Folge ihres Handelns erkennen würden. Die Billigung einer für möglich gehaltenen Körperverletzung des Gegners im Sinne des Eventualvorsatzes scheidet damit aus.

Dass Sportverletzungen im „Ringkampf“ wie auch in anderen Sportarten jedoch keineswegs völlig unwahrscheinlich sind, wurde bereits ausgeführt. Die Argumentation von *Burgardsmeier* erscheint schon aus diesem Grunde zweifelhaft.

Zudem ist nicht generell für eine Sportart, sondern konkret bezogen auf eine verletzende Handlung, festzustellen, ob der ausführende Sportler vorsätzlich oder fahrlässig handelte.

Eine vorsätzliche Tatbegehung kann daher anhand des Ansatzes von *Burgardsmeier* weder im Ringsport noch in anderen Sportarten grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Folgt man *Gössel/Dölling*,⁷⁵⁴ so fallen vorsätzliche Körperverletzungen aus dem Bereich fast aller Sportarten heraus, da „selbst der regelwidrig oder gefährlich agierende Spieler [...] in vorsatzausschließender Weise regelmäßig damit [rechne], dass der Gegner aufgrund seiner eigenen Geschicklichkeit keine Körperverletzung erleidet“. Vorsätzliche Körperverletzungen seien allein im Amateurboxen denkbar, da hier die Wettkampfregeln auf die Zufügung von Körperverletzungen abzielten.

⁷⁵² Vgl. die Einschätzung bei PHBSportR-*Reinhart*, S.671.

⁷⁵³ *Burgardsmeier*, Der Ringkampf, S.44f.

⁷⁵⁴ *Gössel/Dölling*, StrafR BT, S.162

Der genannten Ansicht stehen mehrere gewichtige Argumente entgegen. Zunächst ist zu kritisieren, dass die Annahme, Sportler würden damit rechnen, dass angegriffene Gegner aufgrund ihrer Geschicklichkeit Verletzungen entgehen, nicht begründet wird. Einem derartigen Bewusstsein der Sportler widerspricht die Tatsache, dass es im Sport tatsächlich in erheblicher Anzahl zu fremd verursachten Verletzungen kommt. Es erscheint daher nicht nachvollziehbar, dennoch eine entsprechende Wahrnehmung der Sportler zu unterstellen.

Auch die weiteren Ausführungen zur angeblichen Sonderstellung des Amateurboxsports rufen Widerspruch hervor. Dass auch der Profiboxsport entgegen der Auffassung von *Gössel/Dölling* trotz seiner weitgehenden Vermarktung als medialer Showsport grundsätzlich als Sport zu betrachten ist, wurde bereits dargelegt.

Es wurde schon darauf hingewiesen, dass auch etliche andere Kampfstile die körperliche Einwirkung auf den Gegner durch Schlag- und Tritttechniken oder auf andere Weise, bspw. durch Hebeltechniken, im Rahmen ihrer Regelwerke zulassen. Die Einengung auf den Amateurboxsport zeugt daher von einer wenig ausgeprägten Kenntnis der in Deutschland ausgeübten Kampfstile. Der dargestellten Ansicht kann deshalb im Rahmen dieser Arbeit nicht gefolgt werden.

2.) Vorsatz im Bereich des Sports schwer nachweisbar?

Nach *Schmitt*⁷⁵⁵ sind Sportverletzungen zumindest im Fußballsport „ganz überwiegend“ als fahrlässige Körperverletzungen zu behandeln. Dies liege auch daran, dass der Fahrlässigkeitstatbestand bei nicht nachweisbarem Vorsatz als Auffangnorm fungiere. Es gebe jedoch auch im Fußballsport Fälle vorsätzlicher Körperverletzungen, in welchen zumindest ein bedingter Vorsatz nachgewiesen werden könne.⁷⁵⁶

Auf die Schwierigkeiten des Nachweises von Vorsatz bei Sportverletzungen wurde bereits im Rahmen der prozessrechtlichen Ausführungen hingewiesen. Wenngleich sich die Ausführungen von *Schmitt* alleinig auf den hier nicht im Fokus stehenden Fußballsport beziehen, so spielt die Beweisproblematik doch auch im Bereich der Zweikampfsportarten eine Rolle. Dabei muss jedoch zwischen solchen Kampfstilen, welche vorsätzliche Verletzungen gemäß ihren Regeln zulassen und solchen, welche diese grundsätzlich ausschließen, unterschieden werden. Die bereits vorgenommene Einteilung der Kampfstile in solche mit und ohne zulässige Trefferwirkung oder nach dem Grad sonstiger zulässiger Einwirkung auf den Gegner kann insofern als Indiz herangezogen werden. Bei Kampfstilen

⁷⁵⁵ *Schmitt*, Körperverletzungen, S.121

⁷⁵⁶ *Schmitt*, a.a.O., S.133

mit Trefferwirkung wie bspw. dem Kickboxen dürfte davon auszugehen sein, dass den Sportlern die Möglichkeit einer Verletzung des Gegners durch die ausgeführten Techniken bewusst ist und bei dennoch begangener Handlung in Kauf genommen wird. Hier ist der Nachweis des Vorsatzes insofern einfacher zu führen als bei zugelassenen Techniken anderer Sportarten, welche nur ausnahmsweise zu Verletzungen führen können.

3.) In der Regel vorsätzliche Körperverletzungen in allen oder einzelnen „Kampfsportarten“?

Auch *Schiffer*⁷⁵⁷ geht von überwiegend fahrlässig begangenen Sportverletzungen aus, schätzt aber insbesondere Verletzungen mit *dolus eventualis* als „weitaus häufiger“ ein, „als man anzunehmen geneigt ist“. Vor allem beim Kampfsport finde sich der Sportler nach *Schiffer* bei körperlichen Attacken „in aller Regel“ mit der Tatbestandsverwirklichung ab.

Diese Annahme erscheint insofern weit gegriffen, als *Schiffer* sogar Rückschlagspiele wie Tennis oder Badminton dem „Kampfsport“ zuordnet.⁷⁵⁸ Die ohnehin unbestimmte hier zitierte Formulierung erscheint daher bezüglich der hier behandelten Kampfstile wenig brauchbar.

Entgegen *Schiffer* vermutet *Kühn* auch im Bereich des Kampfsports ein deutliches Überwiegen der Fahrlässigkeitsstraftaten. Eine *absichtliche* Begehung hält *Kühn* nur bei Kampfsportarten, in welchen die Handlungen auf die physische Ausschaltung des Kontrahenten durch Knockout oder Aufgabe ausgerichtet seien, für gegeben. Hier werde das Endziel, der Sieg, über das Zwischenziel der Verletzung des Gegners angestrebt. In diesen Fällen liege *dolus directus* ersten Grades vor.⁷⁵⁹

Richtig ist, dass in Kampfstilen wie dem Boxsport der Sieg über den Gegner im Regelfall das Endziel und damit Motiv und Beweggrund der Sportler darstellt. Um die Vorsatzform der Absicht im Hinblick auf Sportverletzungen zu bejahen, muss der tatbestandsmäßige Erfolg der Körperverletzung jedoch aus Sicht des Sportlers ein *notwendiges* Zwischenziel darstellen.⁷⁶⁰

Der Knockout des Gegners und das Beifügen von Verletzungen, in deren Folge der Gegner aufgibt oder der Ringrichter den Kampf abbricht, sind jedoch nicht die einzigen Möglichkeiten bspw. einen Boxkampf zu gewinnen. Häufig ist auch ein Sieg etwa nach Punkten, welche im Amateurboxsport unter anderem für Treffer, Verteidigungshandlungen

⁷⁵⁷ *Schiffer*, Sportverletzung, S.175

⁷⁵⁸ *Schiffer*, a.a.O., S.9

⁷⁵⁹ *Kühn*, Sportstrafrecht, S.24ff.

⁷⁶⁰ Vgl. *Kühl*, StrafR AT, S.74.

mit Gegenstoß, Überlegenheit im Nahkampf, Technik, Taktik und Verwarnungen des Gegners erreicht werden können.⁷⁶¹ Zumindest die Schädigung der Gesundheit des Kontrahenten, § 223 I Var. 2 StGB, durch Knockout oder Beibringung sonstiger Verletzungen ist daher nicht *notwendiges* Zwischenziel, um einen Boxkampf siegreich zu gestalten. Das Handlungsziel, die sportliche Auseinandersetzung zu gewinnen, kann daher nach der Tätervorstellung auch ohne das Zwischenstadium der Gesundheitsschädigung erreicht werden. Der Zwischenerfolg der Verletzung des Gegners stellt daher keine Haupt-, sondern eine Nebenfolge dar, welche der Sportler damit nicht absichtlich, wohl aber bspw. mit Eventualvorsatz verwirklicht haben kann.

Ohne jegliche Treffer gegenüber dem Kontrahenten kann allerdings bspw. ein Boxkampf im Regelfall nicht siegreich gestaltet werden. Betrachtet man diese Boxschläge als üble, unangemessene Behandlung des Gegners, welche dessen Wohlbefinden nicht nur unerheblich beeinträchtigt, und hält damit den objektiven Tatbestand des § 223 I Var. 1 StGB für gegeben,⁷⁶² so könnte diesbezüglich *dolus directus* ersten Grades bejaht werden, da das Treffen des Gegners in jedem Fall notwendig ist - auch um nach Punkten zu gewinnen. Betrachtet man jedoch jeden Schlag als tatbestandliche Handlung für sich, so lässt sich wiederum nicht eindeutig feststellen, dass eben *dieser* Schlag notwendig war, um das Endziel „Sieg“ zu erreichen.

Damit lässt sich festhalten, dass entgegen der Ansicht *Kühns* auch in Kampfstilen, in welchen Schlag- und Tritttechniken über den Ausgang des Kampfes entscheiden, die Vorsatzform der Absicht nur schwerlich nachgewiesen werden kann.

Häufigster Vorsatztypus im Bereich des Sports ist allerdings auch nach *Kühn* der *dolus eventualis*, welcher bei „einer Vielzahl der Sportverletzungen“ zu bejahen sei. Hier schränkt auch der Autor insofern ein, als sich der Nachweis des bedingten Vorsatzes in der Praxis schwierig gestalten. Da den Fahrlässigkeitsdelikten damit im Sportalltag herausragende Bedeutung beikomme, seien diese in den Mittelpunkt sportrechtlicher Untersuchungen zu stellen.

⁷⁶¹ Vgl. hierzu § 35 Nr.1 des Regelwerks des Deutschen Boxsport-Verbandes, im Internet abrufbar unter <http://www.boxverband.de/dbv/regeln.htm>, Stand: 06.06.2006.

⁷⁶² Vgl. hierzu *Lackner/Kühl*, Strafgesetzbuch, § 223, Rn.4.

4.) In der Regel vorsätzliche Körperverletzungen in allen Sportarten?

Anderer Ansicht ist *Schild*,⁷⁶³ nach welchem nicht nur im Bereich der Kampfsportarten wie dem Boxen von vorsätzlichen Verletzungen auszugehen ist. Auch in anderen Sportarten seien zumindest bei erfahrenen „Kämpfern“ vorsätzliche Verletzungshandlungen anzunehmen. Die verbreitete Zuordnung des Problems der Sportverletzung zum Fahrlässigkeitsdelikt sei daher „höchst fraglich“.

Auch *Reinhart*⁷⁶⁴ hält wie *Schild* die Grundannahme einer fahrlässigen Begehung von Sportverletzungen für verfehlt. „Ganz überwiegend“ werde von einem Sportler, welcher seinen Gegner körperlich attackiere, billigend in Kauf genommen, dass „dieser Schmerzen verspürt“.

Auch nach Ansicht anderer Autoren übersteigt die Zahl der (zumindest bedingt) vorsätzlichen Körperverletzungen jene der fahrlässigen in „kampf“-betonten Wettkampfsportarten „bei weitem“.⁷⁶⁵ Insbesondere im Leistungssport sei den Tätern bewusst, dass körperliche Attacken auf andere Sportler zu Körperverletzungen führten.⁷⁶⁶ Eine anderweitige Unterstellung sei insbesondere bei erfahrenen Profisportlern lebensfremd.

5.) Differenzierung zwischen den Tatbestandsvarianten des § 223 I StGB

Zu unterscheiden ist nach *Reinhart* zwischen den beiden Tatbestandsvarianten des § 223 I StGB, der Gesundheitsschädigung und der körperlichen Misshandlung. Im Hinblick auf die Schädigung der Gesundheit des Gegners gehe der Sportler meist davon aus, „dass es schon gut gehen wird“, weshalb es diesbezüglich am Vorsatz fehle. Eine (bedingt) vorsätzliche Körperverletzung liege aber dennoch überwiegend vor, da die körperliche Misshandlung des Gegners billigend in Kauf genommen werde. § 223 I Var.1 StGB sei damit erfüllt.

Die von *Reinhart* vorgenommene Differenzierung zwischen den Varianten des § 223 I StGB ist zu begrüßen. Fraglich ist hingegen das Abstellen auf das Kriterium des Schmerzes. Das Zufügen bzw. Empfinden von Schmerzen ist nach herrschender Ansicht in Rechtsprechung und Schrifttum für die Bejahung beider Tatbestandsvarianten des § 223 I StGB unerheblich.⁷⁶⁷

⁷⁶³ *Schild*, Sportstrafrecht, S.74 m.w.N. zur abgelehnten Meinung.

⁷⁶⁴ PHBSportR-*Reinhart*, S.671f.

⁷⁶⁵ *Tröndle/Fischer*, § 228, Rn.22

⁷⁶⁶ *Dölling*, ZStW 1996, S.47

⁷⁶⁷ Vgl. *Lackner/Kühl*, Strafgesetzbuch, § 223, Rn.4f.

6.) Differenzierung zwischen verschiedenen Kampfstilen

Eine generelle Beurteilung der Einstellung verschiedener Sportler in unterschiedlichen Sportarten und Handlungssituationen erscheint fragwürdig. Die Frage, ob vorsätzlich gehandelt wurde, kann nur individuell und konkret beantwortet werden.

*Grupe/Mieth*⁷⁶⁸ gehen daher zu weit, wenn sie bei allen „klassischen Kampfsportarten wie Ringen, Boxen, Karate usw.“ vorsätzliche Fremdverletzungen als „zentrales Ziel und Inhalt der Sportausübung“ bezeichnen und die strafrechtliche Beurteilung von aus dem Kampfsport resultierenden Körperverletzungen grundsätzlich im Bereich der Vorsatzdelikte verorten wollen.

Eine derartige Aussage erscheint zumindest undifferenziert. Diese Kritik betrifft zunächst die Gleichstellung völlig unterschiedlicher Kampfstile wie Ringen, Boxen und Karate. Während die Regeln des Boxsports Schlagtechniken mit Trefferwirkung zulassen, sind Fauststöße und Fußtritte bei dem in Deutschland vorwiegend betriebenen Wettkampfkarate vor oder unmittelbar bei Hautkontakt zu stoppen.⁷⁶⁹ Fremdverletzungen sind daher im Kumite-Karate seltener als im Boxsport, wobei bei letzterem wiederum zwischen Amateur- und Profiboxen zu unterscheiden wäre. Im Ringsport wiederum wird der Sieg im Normalfall völlig ohne Verletzung des Gegners erreicht, bspw. indem der Gegner dazu gebracht wird, mit den Schultern die Matte zu berühren.⁷⁷⁰ Im Karate- und Ringsport kann daher keinesfalls grundsätzlich von vorsätzlichen Fremdverletzungen als zentralem Ziel und Inhalt der Sportausübung gesprochen werden.

Anders kann die Situation in Sportarten mit zulässiger unmittelbarer Einwirkung auf den Körper wie dem Boxsport beurteilt werden. Hier kommt es in nicht unerheblichem Maße zu Fremdverletzungen. Ein diesbezüglicher Vorsatz, wie von *Grupe/Mieth* schlicht als durchweg gegeben behauptet, ist jedoch schwerer begründbar, als es auf den ersten Blick scheinen mag. Zudem ist, wie beschrieben, zwischen den verschiedenen Vorsatzformen und den beiden Tatbestandsvarianten des § 223 I StGB zu unterscheiden. Die Schwierigkeiten, dolus directus ersten Grades in Kampfstilen mit Trefferwirkung nachzuweisen, wurden bereits erörtert. Auch ein sicheres Wissen um den Eintritt einer Gesundheitsschädigung i.S.v. § 223 I Var. 2 StGB als Folge eines bestimmten Boxschlages und damit Vorsatz in Form des dolus directus

⁷⁶⁸ *Grupe/Mieth*, Ethik im Sport, S.311

⁷⁶⁹ Gemeint ist Karate in Form der Wettkampffregeln (Kumite) des Deutschen Karate Verbandes e.V., nach welchen Fauststöße und Fußtritte bei oder kurz vor Hautkontakt abzustoppen sind, ein Fassen des Gegners zur Ausführung eines Wurfes jedoch erlaubt ist (Punkt IX der Erklärung zu Artikel 6 sowie Artikel 8 der Wettkampffregeln für Kumite).

⁷⁷⁰ Vgl. zu den möglichen Arten, einen Ringkampf zu gewinnen Art.32 der „Internationalen Ringkampfordnung des DRB, Stand Januar 2007.

zweiten Grades kann nicht unterstellt werden. Anders ist hier erneut die Tatbestandsvariante der körperlichen Misshandlung zu beurteilen. Wird bspw. ein Faustschlag ins Gesicht mit der Rechtsprechung als körperliche Misshandlung angesehen,⁷⁷¹ so wird diese vom Sportler bei Ausführung des Schlages als unvermeidliche Nebenwirkung bei der Bemühung um das Endziel „Kampfgewinn“ wissentlich hingenommen.⁷⁷²

Sowohl bzgl. der Gesundheitsschädigung als auch bzgl. der körperlichen Misshandlung liegt es nahe, dass diese zumindest von erfahrenen Sportlern in Kampfstilen mit zulässiger Trefferwirkung als mögliche Folge ihrer Handlungen erkannt werden. Die objektive Verletzungsfährlichkeit der Schlag- und Tritttechniken indiziert hier das Vorliegen des kognitiven Elements des Eventualvorsatzes.

Naheliegender ist auch, dass Sportler in solchen Kampfstilen Verletzungen als Folgen ihrer Kampftechniken in Kauf nehmen. Nur schwerlich lässt sich annehmen, diese Sportler würden ernsthaft darauf vertrauen, dass es nicht zur Schädigung der Gesundheit des Gegners kommen werde. Was die Alternative der körperlichen Misshandlung angeht, erscheint ein ernsthaftes Vertrauen auf deren Ausbleiben und damit das Vorliegen nur bewusster Fahrlässigkeit noch unwahrscheinlicher.

7.) Bejahung des Vorsatzes wegen sachgedanklichen Mitbewusstseins der Sportler?

Auch nach *Haupt*⁷⁷³ dominieren im Bereich der Kampfsportarten die Vorsatzdelikte, da der Großteil dieser Sportverletzungen „bewusst“ und „gewollt“ hervorgerufen werde. Besonders erfahrene Sportler würden in ihr sachgedankliches Mitbewusstsein aufnehmen, dass von den ausgeführten Handlungen das Risiko erheblicher Körperverletzung ausgeht. Damit werde die Möglichkeit einer Verletzung in ausreichendem Maße erkannt und im Sinne des *dolus eventualis* auch gebilligt. Daher sei die vorsätzliche Körperverletzung im Sinne von § 223 StGB in den Mittelpunkt der strafrechtlichen Auseinandersetzungen mit Sportverletzungen im Kampfsport zu stellen.

Haupt erkennt richtig, dass die Aufmerksamkeit von Zweikampfsportlern während des Kampfes primär dem angestrebten Ziel, den Kampf für sich zu entscheiden, gilt. Die Sportler konzentrieren sich auf die Umsetzung der hierfür notwendigen technischen, taktischen und motorischen Leistungen. Schon aus diesem Grund ist anzunehmen, dass die Kampfsportler einer etwaigen Verletzung des Gegners nicht ihre volle Aufmerksamkeit

⁷⁷¹ OLG Düsseldorf, NJW 1994, S.1232

⁷⁷² Vgl. *Kühl*, StrafR AT, S.75f.

⁷⁷³ *Haupt*, Körperverletzung, S.42, 99ff.

zuwenden, indem sie ausdrücklich an diese Möglichkeit denken. Hinzu kommt, dass ein derartiges Bewusstsein das Kampfverhalten insbesondere in Kampfstilen mit zulässiger unmittelbarer körperlicher Einwirkung auf den Gegner in zweierlei Hinsicht hemmen könnte. Zum einen könnte die aktuelle Reflektion einer möglicherweise hervorgerufenen Verletzung bspw. den Boxsportler von entsprechend hart ausgeführten Schlägen abhalten. Zum anderen würde sich der Sportler damit auch die reziproke Gefahr einer eigenen Verletzung vor Augen halten, was ihn ebenfalls im Kampf hemmen könnte.

Doch um das kognitive Element des Wissens zu bejahen, muss der Sportler auch nicht ausdrücklich an die mögliche Tatbestandsverwirklichung gedacht haben, ausreichend ist insofern ein sog. sachgedankliches Mitbewusstsein. Insbesondere bei Sportlern mit Erfahrung in Kampfstilen mit zulässiger Trefferwirkung ist ein solches Bewusstsein als vorhanden anzusehen. Den Ausführungen von *Haupt* ist insoweit beizupflichten.

8.) In der Regel keine fahrlässigen Körperverletzungen im Bereich des Kampfsports?

Nicht uneingeschränkt gefolgt werden kann jedoch anderen stark verallgemeinernden Ansichten der Autorin zum Vorliegen von vorsätzlichen und fahrlässigen Körperverletzungen in Zweikampfsportarten.

So hält *Haupt* fahrlässig begangene Körperverletzungen im Sinne des § 229 StGB im Bereich des beispielhaft betrachteten Boxsports für „kaum denkbar“.

Dies mag zutreffen, was die unter sachgedanklichem Mitbewusstsein um die mögliche Tatbestandsverwirklichung bewusst ausgeführten Boxschläge betrifft, bei welchen sich die Sportler mit dem möglichen tatbestandlichen Erfolg abfinden. Nicht berücksichtigt werden hier jedoch bspw. Zusammenstöße mit dem Kopf oder Treffer unterhalb der Gürtellinie, bei welchen ein entsprechender Vorsatz nicht vorhanden oder zumindest schwerlich nachweisbar ist.

Darüber hinaus hält *Haupt* fahrlässige Körperverletzungen auch in „den übrigen Kampfsportarten“ für „eher selten“. Nach Ansicht der Autorin „möchte auch der faire Kampfsportler den Gegner körperlich schädigen“ und handele damit zumindest hinsichtlich der einfachen Körperverletzung mit kriminellem Vorsatz.

Ähnlich meint auch *Thaler*⁷⁷⁴ in „Kampfsportarten wie Ringen, Judo, Boxen oder Kick-Boxen“ regelgemäße vorsätzliche Körperverletzungen zu erkennen.

⁷⁷⁴ *Thaler*, Haftung, S.193

Es wurde jedoch bereits aufgezeigt, dass eine körperliche Schädigung des Kontrahenten keinesfalls in allen Kampfstilen angestrebt oder auch nur von den Regeln zugelassen wird. In Sportarten wie Judo oder Ringen wird der Sieg im Normalfall völlig ohne Verletzung des Gegners erreicht, bspw. indem der Gegner im Judo korrekt zu Boden geworfen⁷⁷⁵ oder im Ringsport dazu gebracht wird, mit den Schultern die Matte zu berühren.⁷⁷⁶ Während vorsätzliche Körperverletzungen in diesen und vergleichbaren Kampfstilen selten sind, wurden fahrlässige Schädigungen unter Verletzung von Sorgfaltspflichten in diesen Sportarten zumindest zivilrechtlich bereits aktenkundig.⁷⁷⁷

Den Ausführungen *Haupts* kann daher in dieser Allgemeinheit nicht gefolgt werden, auch wenn die Autorin noch im Ansatz richtig einschränkt, Fahrlässigkeitsdelikte seien vermutlich „häufiger beim Ringen“ anzutreffen, da hier Handlungen, welche zwingend zu einer Verletzung führen würden, verboten seien.

9.) Ergebnis

Es ergibt sich die Schlussfolgerung, dass generelle Überlegungen zum Überwiegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Körperverletzungen in verschiedenen Kampfstilen wenig ertragreich sind. Die im Rahmen dieser Arbeit vorgenommene Einteilung der Kampfstile nach dem Grad der zulässigen körperlichen Einwirkung kann bei der Bestimmung insbesondere des kognitiven Elements des Wissens um die objektive Gefährlichkeit der Kampftechniken eine Hilfestellung bieten. Letztlich ist eine situations- und täterspezifische Vorsatzprüfung jedoch unumgänglich. Dabei ist streng zwischen den verschiedenen Vorsatzformen und den Tatbestandsvarianten des § 223 I StGB zu unterscheiden. Darüber hinaus ist die tatsächliche Ausrichtung der verschiedenen Kampfstile zu berücksichtigen.

In allen Kampfstilen sind damit sowohl fahrlässige als auch vorsätzliche Körperverletzungen denkbar, weshalb bei der folgenden Betrachtung materiellrechtlicher Ansätze zur Strafbegrenzung von Körperverletzungen und Tötungen in Zweikampfsportarten keine Einengung bspw. auf die §§ 223, 212 StGB oder auf die §§ 229, 227 StGB vorgenommen werden darf.

⁷⁷⁵ Vgl. Art.20a. der „Kampfgregeln der Internationalen Judo-Föderation“, Stand September 2003.

⁷⁷⁶ Vgl. zu den möglichen Arten, einen Ringkampf zu gewinnen Art.32 der „Internationalen Ringkampfordnung des DRB, Stand Januar 2007.

⁷⁷⁷ Vgl. OLG Celle, NJW-RR 2000, S.559f., OLG Köln, VersR 1994, S.1072f., OGH SpuRt 2005, S.106ff.

II. Einführung in materiellrechtliche Ansätze zur Straffreistellung oder Strafbegrenzung im Bereich der Sportverletzungen

Was die materiellrechtlichen Ansätze zur Strafbegrenzung von Körperverletzungen in Zweikampfsportarten anbelangt, ist der „Ideenreichtum der Strafrechtswissenschaft“, wie *Kühl*⁷⁷⁸ zutreffend konstatiert, beinahe unbegrenzt. Schon aus diesem Grund können in dieser Arbeit nicht *alle* vertretenen Lösungsansätze eingehend dargestellt werden.

Ergänzend soll daher auf bereits existierende Arbeiten verwiesen werden, welche die in der sportrechtlichen Literatur und Rechtsprechung auffindbaren Ansichten historisch und dogmatisch vertieft darstellen.⁷⁷⁹

Hinzu kommt, dass der „Ideenwettbewerb“⁷⁸⁰ der Sportrechtler als ein „dogmatisches Glasperlenspiel“⁷⁸¹ kritisiert wird, welches ebenso viele Meinungen wie Theoretiker hervorgebracht habe.

Cancio ist der Ansicht, in der sportrechtlichen Diskussion würden dabei häufig unter dem Deckmantel verschiedener dogmatischer Etiketten identische materielle Argumente und Probleme behandelt.⁷⁸²

Es ist daher fraglich, ob die vielen verschiedenen Lösungsvorschläge tatsächlich von praktischer Relevanz sind oder ob es sich vielmehr um ein „Spiel mit Worten“⁷⁸³ handelt, welches letztlich die Gefahr „dogmatischer Verflachung durch Schlagwortlösungen“⁷⁸⁴ bedingt.

Im Rahmen dieser Arbeit soll daher eine stark konzentrierte Darstellung der wichtigsten materiellrechtlichen Lösungsansätze in Bezug auf die hier interessierenden Zweikampfsportarten erfolgen, um die Relevanz der vorgestellten dogmatischen Ansätze und die Grenzen ihrer Anwendbarkeit im Bereich der Kampfstile aufzuzeigen. Nur auf der Grundlage dieser Erkenntnisse können praxisbezogene eigene Kriterien zur Ausfüllung der anwendbaren Lösungswege vorgeschlagen werden, um eine angemessene strafrechtliche Behandlung von Körperverletzungen und Tötungen in Zweikampfsportarten zu ermöglichen.

⁷⁷⁸ *Kühl*, Sportrecht heute, S.129

⁷⁷⁹ Vgl. *Schild*, Sportstrafrecht, insbesondere S.76 bis 123, *Dölling*, ZStW 1984, S.41ff., *Cancio*, ZStW 1999, S.363ff., *Haupt*, Körperverletzung, S.47 bis 227, *Kühn*, Sportstrafrecht, S.37ff. und *Berkl*, Sportunfall, S.110 ff., sowie zu internationalen Lösungsansätzen *Thaler*, Haftung, S.165ff. und *Fleischer*, VersR 1999, S.785ff.

⁷⁸⁰ *Digel*, Verrechtlichung, S.35

⁷⁸¹ Vgl. *Herzog*, GA 2006, S.688.

⁷⁸² *Cancio*, ZStW 1999, S.361

⁷⁸³ *Eser*, JZ 1978, S.372

⁷⁸⁴ Vgl. *Dölling*, ZStW 1984, S.50.

III. Überblick über vertretene Ansätze zur Ablehnung der Tatbestandsmäßigkeit von Sportverletzungen

1.) Verneinung der objektiven Tatbestandsmäßigkeit von Sportverletzungen

a) Historische Ansätze

Zu Beginn und in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts entwickelten einige Autoren unterschiedliche Theorien, nach welchen bereits die objektive Tatbestandsmäßigkeit von Sportverletzungen abgelehnt wurde. Diese frühen Ansätze sind größtenteils dogmatisch überholt.

So wurde bspw. das Vorliegen einer ‚körperlichen Misshandlung‘ negiert, da es bei Sportverletzungen zu keinem subjektiven Missbehagen komme.⁷⁸⁵ Ein subjektives Missempfinden des Geschädigten ist jedoch - nach heutiger Ansicht weitgehend unbestritten - nicht erforderlich, um eine körperliche Misshandlung oder eine Gesundheitsschädigung zu bejahen.⁷⁸⁶

Weitgehend nur von rechtshistorischem Interesse erscheint auch eine analoge Anwendung der zum ‚ärztlichen Heileingriff‘ entwickelten Grundsätze, wie von *Faller*⁷⁸⁷ vorgeschlagen. Danach seien Sportverletzungen nicht tatbestandsmäßig, da der Sport ebenso wie auch ärztliche Eingriffe der Gesundheit des Menschen diene. Eine solche Argumentation erscheint bereits insofern absurd, als zwar die Sportausübung der Gesundheit dienen kann, die Verletzung beim Sportbetrieb jedoch im Gegenteil eine Schädigung der Gesundheit darstellt.⁷⁸⁸

Nach heutigem Rechtsverständnis ähnlich abwegig mutet die deshalb hier ebenfalls nur angedeutete sog. ‚objektive Zwecktheorie‘ an.⁷⁸⁹ Danach findet das Strafgesetzbuch seinem Zwecke nach bei Sportverletzungen keine Anwendung. Dieser Zweck ergibt sich nämlich nach Ansicht der Vertreter dieser Theorie aus dem Willen des Gesetzgebers und des Volkes. Da der Sport gesellschaftlich anerkannt sei und durch den Staat gefördert werde, scheidet eine Anwendung des StGB bei Sportverletzungen nach dem Zweck des Gesetzes aus.

⁷⁸⁵ *Schmidt*, Verantwortlichkeit des Arztes, S.55

⁷⁸⁶ Vgl. *Lackner/Kühl*, Strafgesetzbuch, § 223, Rn.4f., sowie *Dölling*, ZStW 1084, S.48.

⁷⁸⁷ Vgl. *Faller*, Sport, S.55, 73ff.; *Brunner*, Sportverletzung im Strafrecht, S.27; Ablehnend bereits *Karding*, Körperverletzungen, S.14ff.

⁷⁸⁸ Vgl. *Berkl*, Sportunfall, S.113.

⁷⁸⁹ Vgl. *Zeiler*, DJZ 1926, S.1605f, sowie *Flehinghaus*, Einwilligung des Verletzten, S.40f.

Auch diesbezüglich ist klarzustellen, dass unabhängig von dem förderungswürdigen Zwecke des Sports die bei seiner Ausübung entstehende Verletzung tatbestandsmäßig bleibt.

Die genannten sowie andere historische Ansätze⁷⁹⁰ sind somit als dogmatisch überholt anzusehen und damit im Hinblick auf eine angemessene juristische Behandlung von Verletzungen und Tötungen in Zweikampfsportarten unbrauchbar.

b) Ablehnung einer strafrechtsrelevanten Handlung

Bevor auf die Tatbestandsmäßigkeit von Sportverletzungen eingegangen werden kann, muss geklärt werden, welche menschlichen Bewegungen im Sportgeschehen strafrechtsrelevante ‚Handlungen‘, also vom menschlichen Willen zumindest beherrschbares Verhalten, darstellen.⁷⁹¹

aa) Ausschluss reiner „Reflexbewegungen“

Im Sinne einer negativen Abgrenzung sind zunächst reine reflektorische Bewegungen auszuscheiden, bei welchen ein äußerer Reiz ohne Zwischenschaltung des Bewusstseins zu einer Körperbewegung führt.⁷⁹²

Derartige reine „Reflexe“ sind in Zweikampfsportarten mit intensivem Körperkontakt nicht auszuschließen. Insbesondere im sog. „Bodenkampf“ in Sportarten wie bspw. dem Ringen oder auch dem Judo, also dem Kampfgeschehen nicht im Stand sondern unter Berührung der Wettkampffläche mit anderen Körperteilen als den Füßen, können dem bekannten medizinischen Kniereflex ähnelnde reflektorische Bewegungen durch absichtliche oder unbeabsichtigte Einwirkung auf den Gegner bei diesem herbeigeführt werden. Derartig ausgelöste Bewegungen werden jedoch - obwohl unkontrolliert - nur äußerst selten zu Verletzungen führen. Derartige Fälle können daher aus strafrechtlicher Sicht vernachlässigt werden.⁷⁹³

⁷⁹⁰ So bspw. *Allfeld*, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, S.359; *Becker*, DJ 1938, S.1720ff.; *Burgardsmeier*, Der Ringkampf, S.12ff.; *Schmidt*, JZ 1954, S.369ff.

⁷⁹¹ Auf die verschiedenen Handlungslehren soll dabei nicht eingegangen werden, da die Abgrenzung der Handlungsbegriffe in Bezug auf die Thematik dieser Arbeit nicht weiterführend erscheint, vgl. *Kühl*, Sportstrafrecht, S.21, *Haupt*, Körperverletzung, S.43ff.; *Schiffer*, Strafrechtliche Behandlung der Sportverletzung, S.56ff.

⁷⁹² Vgl. *Kühl*, StraFR AT, S.10f., sowie OLG München, SpuRt 1994, S.99.

⁷⁹³ Zwar denkbar, aber noch weniger relevant erscheint der von *Haupt*, Körperverletzung, S.43, gebildete Fall des getroffenen Boxers, welcher im Sturz den Ringrichter zu Boden reißt. Im Ergebnis ist *Haupt* jedoch zuzustimmen, dass in diesem Fall der vis absoluta keine strafrechtsrelevante Handlung des Boxers vorliegen würde.

bb) halbautomatisierte Verhaltensweisen

Im Rahmen einer strafrechtlichen Auseinandersetzung mit Kampfstilen nicht ohne Relevanz erscheinen hingegen die sog. „(halb)automatisierten Verhaltensweisen“.

Jahrelanges Training einzelner Bewegungsmuster führt dazu, dass bestimmte Aktionen durch den Kampfsportler in Sekundenbruchteilen ohne ein bewusstes Nachdenken ausgeführt werden, wenn die Kampfsituation hierfür als geeignet erkannt wird. Eine derart schnelle Ausführung ist Voraussetzung für den Erfolg einer Reihe von Schlag-, Tritt- und Wurftechniken in verschiedenen Kampfstilen. Dem Erlernen entsprechender mehr oder weniger automatisierter Reaktionen kommt daher ein erheblicher Anteil des Trainingsaufwandes zu.

Da auch diese besonders schnell ausgeführten Bewegungen zu Verletzungen des Gegners führen können, ist zu klären, ob die „(halb)automatisierten Bewegungen“ strafrechtlich relevante Handlungen darstellen.

Dabei ist die Handlungsqualität automatisierter Verhaltensweisen nicht ganz unumstritten, wird aber in Rechtsprechung und Literatur überwiegend bejaht.⁷⁹⁴

Auch die im Bereich der Kampfstile über längere Zeit erlernten Handlungsdispositionen sind, wie andere eingeprägte Verhaltensweisen bspw. beim Autofahren, welche ebenso unter der Bewusstseinschwelle bleiben können, als Persönlichkeitsäußerungen anzusehen.

Mit *Kühn*⁷⁹⁵ ist eine Verantwortlichkeit demgemäß auch dann zu bejahen, wenn ein Reaktionsverhalten derart verinnerlicht wurde *und* dabei von einem ursprünglich vorhandenen Willensbildungsprozess auszugehen ist. Sobald willensbeherrschbare Steuerungsprozesse vorliegen und sich der Täter auch anders hätte verhalten können, ist ohnehin eine strafrechtsrelevante Handlung gegeben. Auch im Bereich der Kampfstile ist davon auszugehen, dass die auf den Sportler einwirkenden situativen Reize nicht derart stark sind, als dass sie dem Willensentschluss des Sportlers keine Chance zum Eingriff ließen.⁷⁹⁶

Allerdings sind aufgrund der enormen Dynamik vieler Kampfstile und der zur erfolgreichen Anwendung von Techniken im Wettkampf notwendigen beschriebenen „Automatisierung“ durchaus Grenzfälle denkbar.

⁷⁹⁴ Vgl. *Kühl*, StraFR AT, S.12 m.w.N.

⁷⁹⁵ *Kühn*, Sportstrafrecht, S.21

⁷⁹⁶ Vgl. *Berkl*, Sportunfall, S.77.

**cc) Techniken in engem zeitlichen Zusammenhang
mit dem Runden- oder Kampfbende**

Besprochen werden soll in diesem Zusammenhang weiter die in Kampfstilen nicht selten vorkommende Ausführung von Techniken in engem zeitlichem Zusammenhang mit dem Runden- oder Kampfbende.

Sportintern ist hier zumeist fraglich, ob eine entsprechende Technik – sofern erfolgreich – noch gewertet werden darf. Strafrechtlich stellt sich die Frage, ob derartige Bewegungen willensgesteuert, also bewusst, erst *nach* Zeitablauf oder sonstiger Unterbrechung vorgenommen wurden, oder reflexartig noch aus der vorangegangenen Kampfsituation folgten. Insbesondere ersterer Fall könnte aufgrund des bewussten Regelverstößes bei hierdurch hervorgerufener Verletzung strafrechtlich relevant werden.

Dabei ist auf den Beginn der Bewegung bzw. Technikausführung abzustellen. Liegt dieser *nach* dem entsprechenden Signal zur Unterbrechung oder Beendigung des Kampfes, so ist von einer willensgesteuerten Handlung *und* Regelverletzung durch den Sportler auszugehen, sofern das Signal für ihn wahrnehmbar war. Lag der Beginn der Bewegungsausführung noch *vor* dem entsprechenden Signal, so kann zwar nicht von einer Regelverletzung, wohl aber dennoch von einer willensgesteuerten und damit strafrechtsrelevanten Handlung des Sportlers ausgegangen werden, sofern es sich nicht um einen der äußerst seltenen reinen Reflexe gehandelt haben sollte.

c) Handlungsform des Unterlassens

Hinzuweisen ist auf die entgegen der Ansicht mehrerer Sportrechtsautoren insbesondere im Bereich der Kampfstile durchaus gegebene Möglichkeit strafwürdigen Verhaltens in Form des Unterlassens.

Neben dem positiven Tun stellt das Unterlassen gem. § 13 StGB die zweite strafrechtlich relevante Handlungsform dar, sofern der Täter trotz einer zu seinen Lasten bestehenden Pflicht zum Tätigwerden passiv bleibt und so das Eintreten einer Rechtsgutsverletzung in vorwerfbarer Weise nicht verhindert.

Entgegen *Kühn*⁷⁹⁷ und *Reinhart*⁷⁹⁸ erscheinen derartige Rechtspflichten, welche den beteiligten Personen Handlungszwänge auferlegen, in Zweikampfsportarten durchaus möglich. So kommt es bspw. im Judo sport immer wieder zu Situationen, in welchen ein durch

⁷⁹⁷ *Kühn*, Sportstrafrecht, S.21f.

⁷⁹⁸ PHBSportR-*Reinhart*, S.688f.

die Kampfrichter zu spät vorgenommener Kampfabbruch bei Würgetechniken zur Bewusstlosigkeit und bei Hebeltechniken zu Armverletzungen führt, welche bei rechtzeitigem Eingreifen hätten verhindert werden können. Eine Strafbarkeit der *Kampfrichter* wegen fahrlässiger Körperverletzung durch Unterlassen, §§ 229, 13 StGB, erscheint hier zumindest denkbar, wenn der Kampfrichter die Aufgabe des angegriffenen Sportlers durch Handzeichen oder eine bereits eingetretene Bewusstlosigkeit vorwerfbar übersieht.

aa) Garantenstellung der Kampfrichter aus Vertrag?

Voraussetzung wäre in diesem Fall jedoch das Bestehen einer Garantenstellung des Kampfrichters gegenüber dem geschädigten Sportler.

Eine Vertragsbeziehung besteht dabei aber nur zwischen Verband und Kampfrichter, nicht aber zwischen Unparteiischem und Sportler.⁷⁹⁹

bb) Garantenstellung der Kampfrichter aufgrund freiwilliger tatsächlicher Übernahme von Schutzaufgaben?

Die Garantenstellung gegenüber den Sportlern wird hingegen von manchen Autoren aus den Grundsätzen der Verbandsregelwerke abgeleitet. Die Sportler würden darauf vertrauen, dass die Kampfrichter die Begegnungen gemäß ihren in den Regeln verankerten Pflichten leiten. Aus der von den Unparteiischen freiwillig übernommenen Verpflichtung zum Schutz der Sportler ergebe sich die Garantenstellung der Kampfrichter im Sinne von § 13 StGB.

Richtig ist, dass die rein tatsächliche, freiwillige Übernahme von Schutzaufgaben nach herrschender Ansicht eine Garantenstellung der Kampfrichter als „Beschützergaranten“ bedingen kann und ein Vertrag zwischen Sportlern und Kampfrichtern hierzu nicht notwendige Voraussetzung ist.⁸⁰⁰

Bedenken gegenüber einer solch weitgehenden Erstreckung der Garantenstellung bestehen jedoch nicht nur hinsichtlich des Bestimmtheitsgebotes aus Art. 103 II GG und damit der Absehbarkeit einer möglichen Strafbarkeit für die Kampfrichter.⁸⁰¹

Auch erscheint eine Ableitung der von § 13 StGB geforderten rechtlichen Einstehungspflicht aus rein privaten sportlichen Regelwerken fragwürdig.⁸⁰² Hier ist auf die Warnung *Kühls* zu

⁷⁹⁹ Vgl. *Schild*, Sportstrafrecht, S.129f.

⁸⁰⁰ Vgl. *Kühl*, StrafR AT, S.538, 545.

⁸⁰¹ Vgl. *Kühl*, StrafR AT, S.537.

⁸⁰² So auch *Schild*, Sportstrafrecht, S.130, der sich gegen eine Gleichstellung von Spielregel und Rechtsregel ausspricht.

verweisen, nicht ständig neue Garantenstellungen zu kreieren und damit den Bereich des Rechts zu verlassen und jenen der moralischen Bewertung eines Fehlverhaltens zu betreten. Hinzu kommt, dass auch die Verbandsregelwerke selbst soweit ersichtlich nicht ausdrücklich von einer Garantenstellung und -pflicht der Unparteiischen sprechen.

Dies sei am Beispiel des vom Kampfrichter bei Würge- und Hebeltechniken im Judo sport geforderten Verhaltens erläutert. Zwar muss hier der Kampfrichter bei zweimaligem „Abklopfen“ des Angegriffenen mit Hand oder Fuß oder einer anderweitigen entsprechenden Äußerung, den Kampf aufgeben zu wollen, dem Ausführenden einen vollen Punkt zusprechen und den Kampf beenden.⁸⁰³ Die Regelung zielt aber nach ihrem Wortlaut in erster Linie darauf ab, die korrekte Feststellung des Siegers zu ermöglichen. Der Schutz des Angegriffenen obliegt dagegen primär diesem selbst, indem er rechtzeitig aufgibt bevor eine Verletzung eintritt. Der Kampfrichter hat diesen Schutz nur zu ermöglichen, indem er unmittelbar auf das Signal des attackierten Kämpfers reagiert. Diese Auslegung wird durch weitere Ausführungen im „Kampfrichter-Handbuch“ der Internationalen Judo-Föderation bestätigt. Danach ist der Kampfrichter im Zweifel, etwa bei nur einmaligem „Abklopfen“ aufgefordert, abzuwarten, bis der Angegriffene bewusstlos wird oder der gehebelte Arm ausgerenkt oder gebrochen wird.⁸⁰⁴ Garantenstellung und -pflicht des Kampfrichters aus diesen Regelungen abzuleiten, erscheint schon aus diesem Grunde als zu weit gegriffen.

cc) Ergebnis

Ein strafrechtsrelevantes Unterlassen durch Kampfrichter ist damit in Zweikampfsportarten zwar denkbar, eine Strafbarkeit nach §§ 229, 13 StGB wird aber in der Regel am Vorliegen einer entsprechenden Garantenstellung der Unparteiischen scheitern. Bezüglich dieser Thematik besteht allerdings nach hier vertretener Ansicht weiterhin juristischer Klärungsbedarf.

d) Anwendung des Geringfügigkeitsprinzips im Rahmen der §§ 223, 229 StGB

Manche Autoren fordern im Bereich sportlicher Betätigungen eine grundsätzlich restriktive Auslegung und Anwendung der Körperverletzungsgrundtatbestände von §§ 223, 229 StGB.

⁸⁰³ Vgl. hierzu Artikel 20 c. und Artikel 19 a. der Kampfregeln der Internationalen Judo-Föderation.

⁸⁰⁴ Vgl. hierzu S.17 des Kampfrichter-Handbuchs der Internationalen Judo-Föderation, Überschrift „Aufgabe [des Kampfes]“.

**aa) Restriktive Auslegung der §§ 223, 229 StGB
im Bereich des Sports nach *Schiffer***

So sind Sportverletzungen nach Ansicht *Schiffers*⁸⁰⁵ generell nachsichtiger zu beurteilen als Verletzungen in anderen Lebensbereichen. Dies begründet er zunächst anhand einer teleologischen Auslegung des Tatbestands der Körperverletzung. Dass der Staat bewusst nicht regelnd in den Sportbereich eingegriffen habe, zeige das grundsätzlich fehlende staatliche Interesse an einer strafrechtlichen Durchdringung des Sports. Diese Erkenntnis erlaube es, die Grenze, bis zu welcher es sich um tatbestandslose Bagatellverletzungen handle, im Sport generell hinauszuschieben. Eine solche Ungleichbehandlung von Sportverletzungen im Vergleich zu anderen Verletzungen sei unter anderem deshalb sachlich gerechtfertigt, weil Sportverletzungen einen geringeren kriminellen Gehalt aufwiesen.

Nach Ansicht *Schiffers* sind Sportverletzungen erst dann als „unangemessene Behandlungen“ und damit als tatbestandsmäßige „körperliche Misshandlungen“ anzusehen, wenn durch sie die sportliche Leistungsfähigkeit objektiv tangiert werde.

Die Garantiefunktion des Tatbestandes wird durch eine solche Restriktion nach Ansicht *Schiffers* nicht beeinträchtigt, da lediglich der außertatbestandliche Begriff der „Harmlosigkeit“ variiert werde. Die vorgenommene Ungleichbehandlung sei zudem rechtstaatlich geboten, da die allgemeine Körperverletzung und die Sportverletzung wesentlich ungleich seien und daher auch differenziert zu behandeln seien.

Folgt man der von *Schiffer* vorgeschlagenen nachsichtigeren Behandlung von Sportverletzungen, so besteht jedoch die Gefahr, das Rechtsgut der körperlichen Unversehrtheit im Bereich des Sports geringer zu bewerten als in anderen Lebensbereichen. Der körperlichen Integrität des Menschen sind jedoch auch im Sport die gleiche Bedeutung und der gleiche staatlich-strafrechtliche Schutz zuzuerkennen.⁸⁰⁶

Die überwiegend verfassungsrechtlichen Gründe der weitgehenden staatlichen Zurückhaltung im Bereich des Sports wurden bereits dargestellt. Ein Zurücktreten der Geltung staatlichen Strafrechts, des Rechtsgüterschutzes und des staatlichen Strafanspruchs ist damit jedoch nicht verbunden. Der Sport stellt keinen strafrechtsfreien Raum dar. Aus der Tatsache, dass der Gesetzgeber keine spezifischen Regelungen zur strafrechtlichen Bewertung von Sportverletzungen getroffen hat, lässt sich nicht folgern, es bestehe kein Interesse am Schutz der Sporttreibenden. Vielmehr betrachtet der Gesetzgeber die bestehenden gesetzlichen Regelungen als für den Schutz der Sportler ausreichend und verbindlich. Eine strafrechtliche

⁸⁰⁵ *Schiffer*, Strafrechtliche Behandlung der Sportverletzungen, S.74ff.

⁸⁰⁶ Vgl. *Haupt*, Körperverletzungen, S.91.

Sonderbehandlung soll sowohl Schädigern als auch Geschädigten im Bereich des Sports nicht zuteil werden.⁸⁰⁷ Die von *Schiffer* gewählte teleologische Herleitung einer abweichenden Beurteilung der „Erheblichkeit“ von Beeinträchtigungen im Bereich des Sports ist daher angreifbar.

Nicht nachvollziehbar ist zudem, warum eine „unangemessene Behandlung“ erst dann vorliegen soll, wenn die sportliche Leistung des geschädigten Sportlers objektiv gemindert ist. Unabhängig davon, dass ein solches Nachlassen der Leistungsfähigkeit entgegen der Ansicht *Schiffers* keineswegs „evident“ ist, sondern nur äußerst schwierig nachweisbar wäre, ist der Tritt eines Fußballers in die Beine seines Gegners als körperliche Misshandlung zu bewerten, unabhängig davon ob der Gefoulte bspw. trotz entstandenen Hämatoms weiterspielen kann.⁸⁰⁸ *Schmitt* kritisiert zudem zu Recht, dass *Schiffer* nicht aufzeige, wie die seiner Meinung nach zur Abgrenzung heranzuziehenden „sportspezifischen Maßstäbe“ praktisch aussehen sollen.⁸⁰⁹

Eine solche objektiv schwerlich bestimmbare Grenze der Angemessenheit einer „Behandlung“ ist mit dem Gebot der Voraussehbarkeit staatlichen Strafens und damit dem Rechtsstaatsprinzip nicht vereinbar. Der Sportler muss unabhängig von multikausal bedingten und damit unabsehbaren Verletzungsfolgen wissen, welche Schädigungshandlung, welches Verhalten unter Strafe steht.⁸¹⁰

Berkl kritisiert in diesem Zusammenhang ebenso mit Recht, dass es nach dem Auslegungsvorschlag *Schiffers* zu unterschiedlichen strafrechtlichen Bewertungen identischer Handlungen käme, wenn diese vom Verletzungserfolg abhängig gemacht würden.

bb) Ergebnis

Die Ausführungen *Schiffers* zielen letztlich auf eine teleologisch begründete Anwendung des Geringfügigkeitsprinzips als strafrechtliche Auslegungsregel ab. Dabei ist *Schiffer* insofern zuzustimmen, als strafrechtlicher Rechtsgüterschutz prinzipiell als ultima ratio einzusetzen ist. Es entspricht nicht dem legislatorischen Willen, auf jede Minimalschädigung und unerhebliche Beeinträchtigungen von Rechtsgütern mit dem Strafrecht als schärfstmöglicher staatlicher Sanktion zu reagieren.⁸¹¹ Das Geringfügigkeitsprinzip entspricht dabei den

⁸⁰⁷ Vgl. zum Ganzen *Berkl*, Sportunfall, S.112.

⁸⁰⁸ Vgl. zum gewählten Beispiel *Haupt*, Körperverletzung, S.92. Weitere Beispiele bei *Berkl*, Sportunfall, S.113.

⁸⁰⁹ *Schmitt*, Körperverletzungen, S.122

⁸¹⁰ Vgl. *Blüthner*, Körperverletzungen, S.32.

⁸¹¹ Vgl. auch *Berkl*, Sportunfall, S.111.

Leitgedanken der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit staatlichen Strafens.⁸¹² Diese Prinzipien gelten jedoch bei der Anwendung des Strafrechts in *allen* Bereichen menschlichen Lebens und nicht nur wie von *Schiffer* gefordert bei sportlichen Aktivitäten. Der Sport steht hier nicht unter einer Art „Ausnahmerecht“.

Dem Geringfügigkeitsprinzip und damit dem Charakter des Strafrechts als ultima ratio wird unabhängig vom Kontext des Sports generell durch die restriktive Auslegung der Tatbestandsvariante der körperlichen Misshandlung als üble, unangemessene, das körperliche Wohlbefinden erheblich beeinträchtigende Behandlung genüge getan. Auf diese Weise können unabhängig davon, ob Einwirkungen innerhalb oder außerhalb des Sports zu beurteilen sind, unerhebliche Bagatellen und Harmlosigkeiten von strafrechtlich relevanten Vorgängen unterschieden werden.

Auch Einwirkungen im Sport sind daher anhand dieser herkömmlichen, allgemeingültigen Auslegung der Tatbestandsmerkmale der körperlichen Misshandlung zu beurteilen.

e) Restriktive Auslegung der „Erheblichkeit“ von Beeinträchtigungen im Rahmen der §§ 223, 229 StGB

Die Grundtatbestände der Körperverletzung, §§ 223, 229 StGB, setzen in ihrer ersten Tatmodalität, der körperlichen Misshandlung, eine üble, unangemessene Behandlung voraus, durch welche das körperliche Wohlbefinden *nicht nur unerheblich* beeinträchtigt wird.⁸¹³

Ob eine Beeinträchtigung die Schwelle der Erheblichkeit erreicht, bestimmt sich dabei aus der Sicht eines objektiven Betrachters nach der Intensität und Dauer der Einwirkung.⁸¹⁴

Literatur und Rechtsprechung verneinen eine erhebliche Beeinträchtigung bspw. bei Kratzern, leichten Prellungen und Stößen, sanftem Zufallbringen, Schlägen vor die Brust sowie leichten Tritten. Bejaht wird hingegen die Erheblichkeit von Ohrfeigen, Faustschlägen, insbesondere solchen in das Gesicht und substanzverletzenden Einwirkungen.⁸¹⁵

Eine abstrakte Definition dessen, was als „erheblich“ im Sinne des § 223 StGB anzusehen ist, gestaltet sich dabei äußerst schwierig, weshalb zumeist auf eine kasuistische Aufzählung zurückgegriffen wird. Unklar bleibt deshalb, welche Schläge und Stöße als „leicht“ und damit unerheblich einzuordnen sind oder welche Prellungen - obwohl erkennbare Substanzschädigungen - noch nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten.

⁸¹² Vgl. zum Ganzen *Blüthner*, Körperverletzungen, S.28ff.

⁸¹³ Vgl. *Lackner/Kühl*, Strafgesetzbuch, § 223, Rn.4.

⁸¹⁴ Vgl. *Schönke/Schröder-Eser*, § 223, Rn. 4a, sowie *LK-Lilie*, § 223, Rn.9.

⁸¹⁵ Vgl. *Lackner/Kühl*, Strafgesetzbuch, § 223, Rn.4; *LK-Lilie*, § 223, Rn.9; *Schönke/Schröder-Eser*, § 223, Rn. 4a, *Wessels/Hettinger*, StrafR BT 2, Rn.256; *Berkl*, Sportunfall, S.111, jeweils m.w.N.

Schon aufgrund dieser nicht ganz klar verlaufenden Trennlinie zwischen erheblichen und unerheblichen Beeinträchtigungen stellt sich die Frage, welche Intensität Einwirkungen im Sport erreichen müssen, um als körperliche Misshandlung gewertet zu werden.

Unabhängig hiervon bleiben die praktischen Auswirkungen einer restriktiven Auslegung der Begriffe „unangemessen“ oder „erheblich“ bzgl. der Tatbestandsvariante der körperlichen Misshandlung im Bereich des Sports allerdings beschränkt.⁸¹⁶

Dies liegt zunächst daran, dass es in den so ausgeschiedenen Fällen unerheblicher Einwirkungen ohnehin so gut wie nie zu einer Strafverfolgung kommen wird. Die, wie gezeigt, seltene Stellung von Strafanträgen und seltene Bejahung des öffentlichen Verfolgungsinteresses wird sich auf Körperverletzungen mit eindeutiger *Gesundheitsschädigung* beschränken.

Die praktische Relevanz einer restriktiven Auslegung der „körperlichen Misshandlung“ ist zum anderen deshalb gering, weil in allen Fällen einer medizinisch feststellbaren pathologischen Abweichung des Gesundheitszustandes hiervon unabhängig ohnehin eine Gesundheitsschädigung und damit eine tatbestandsmäßige Körperverletzung im Sinne von § 223 I Var. 2 StGB bejaht werden muss.

Im Gegensatz zur Definition der körperlichen Misshandlung, welche offene Begriffe wie die „Erheblichkeit“ und „Unangemessenheit“ gebraucht und damit wertenden Betrachtungen offen steht, stellt die Gesundheitsschädigung einen objektiven Begriff dar, dessen Vorliegen wissenschaftlich nachprüfbar ist.

Substanzverletzende Eingriffe sind daher in jedem Fall auch im Bereich des Sports als Körperverletzung zu bewerten.

Leichte Kratzer oder Hämatome sind zwar - wie auch in anderen Lebensbereichen - nicht als *erhebliche* Beeinträchtigungen und damit als *erhebliche* Misshandlungen anzusehen, müssen bei konsequenter Subsumtion aber dennoch als Gesundheitsschädigung betrachtet werden.

⁸¹⁶ Vgl. *Blüthner*, Körperverletzungen, S.31.

**f) Ablehnung einer objektiven Sorgfaltspflichtverletzung
bei fahrlässigen Körperverletzungen und Tötungen**

aa) Aufbau und Tatbestandsvoraussetzungen des Fahrlässigkeitsdeliktes

Weder der exakte Inhalt des strafrechtlichen Fahrlässigkeitsbegriffs noch der sich unter anderem aus diesem ergebende Aufbau des Fahrlässigkeitsdelikts können aus den Regelungen des Strafgesetzbuches unumstritten abgeleitet werden.⁸¹⁷

Die Ausfüllung der zur Orientierung herangezogenen zivilrechtlichen Fahrlässigkeitsdefinition, dem „Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt“, bleibt damit weitgehend dem Rechtsanwender überlassen.

Rechtsprechung und herrschende Meinung fordern dabei im Rahmen der Tatbestandsprüfung neben einer objektiven Sorgfaltspflichtverletzung die objektive Voraussehbarkeit des tatbestandlichen Erfolges beim Fahrlässigkeitstäter und prüfen auf Ebene der Schuld ergänzend die subjektive Fähigkeit des Täters, die objektive Sorgfaltspflicht zu erfüllen sowie die subjektive Voraussehbarkeit des tatbestandlichen Erfolges.

bb) Bestimmung objektiver Sorgfaltspflichtverletzungen im Bereich der Kampfstile

Um im Bereich der Zweikampfstile eine fahrlässige Körperverletzung oder gar Tötung bejahen zu können, muss demnach zunächst eine objektive Sorgfaltswidrigkeit festgestellt werden. Dem geht denknotwendig eine Bestimmung der einzuhaltenden Sorgfalt voraus. Es gilt demnach zu ergründen, welches Verhalten von der Rechtsordnung in der konkreten Situation dem Handelnden abverlangt wird. Nur sofern der Täter diesem sorgfältigen Verhalten nicht gerecht wird, kann von einer Sorgfaltspflichtverletzung gesprochen werden.

Da keine Spezialgesetze für den Bereich des (Kampf-) Sports oder gar für andere Formen der Kampfstile bestehen – anders als etwa für den Straßenverkehrs mit der StVO – muss auf andere Verhaltensvorschriften oder Erfahrungssätze, wie etwa auch im Bereich der Medizin, abgestellt werden.

⁸¹⁷ Vgl. *Kühl*, StrafR AT, S.464f.

cc) Bejahung eines Sorgfaltspflichtverstoßes bei Regelverletzung?

Einige Autoren bezeichnen die „Spielregeln beim Kampfsport“ als „Sonder“- bzw. „Sportnormen“, an denen der Sportler sein Verhalten zu orientieren habe.⁸¹⁸ Auch *Kühn* sieht in Sportregelwerken normierte Verhaltensregelungen der entsprechenden Verkehrskreise und damit letztlich „Erfahrungssätze“.⁸¹⁹

Roxin hingegen hält es für eine „irrigte Annahme“, aus dem Verstoß gegen abstrakte Gefährdungsverbote oder gegen außergesetzliche Verkehrsnormen eo ipso eine Fahrlässigkeitszurechnung zu folgern.⁸²⁰ Eben nur als derartige „Verkehrsnormen“ seien auch Regelwerke privater Interessenverbände für die Ausübung bestimmter Sportarten einzuordnen.⁸²¹

Dem ist insofern beizupflichten, als es sich bei Sportregeln in der Tat um rein privatrechtliche Regelungen ohne Gesetzesrang handelt, welchen auch keine Verbindlichkeit im Range bspw. der Vorschriften der StVO im Bereich des Straßenverkehrs zukommen kann.

Auch sofern das „erlaubte Risiko“ nicht als eigenständiger Zurechnungsausschlussgrund anerkannt wird, sondern zur Konkretisierung der Sorgfaltsnormanforderungen fahrlässiger Delikte herangezogen wird, kann die Abgrenzung dieses „erlaubten Risikos“ nach Ansicht *Roxins* daher nicht von interessengebundenen privaten Institutionen mit derselben Autorität und Objektivität vorgenommen werden wie durch abstrakte Gefährdungsverbote des Gesetzgebers. Private „Normen“ liefen besonders Gefahr, von vornherein verfehlt zu sein oder auf den konkreten Fall nicht zu passen. Die Übertretung von Verkehrsnormen sei daher für die Feststellung der Fahrlässigkeit zwar ein Anhaltspunkt, mache eine selbständige gerichtliche Überprüfung des geschaffenen Risikos aber nicht überflüssig. Der Verstoß gegen Sportregeln führe daher, selbst sofern diese die körperliche Integrität der Spieler schützen wollten, nicht ohne weiteres zu einer Bejahung fahrlässigen Verhaltens.⁸²²

Hinzu kommt, dass aus einer Regelübertretung *allein* noch nicht auf die Voraussehbarkeit des tatbestandlichen Erfolges und damit auf die weitere Komponente des Fahrlässigkeitsbegriffes geschlossen werden kann. Zwar kann eine Verletzung des Sportpartners bei bestimmten Regelwidrigkeiten als grundsätzlich vorhersehbar angenommen werden, es handelt sich bei der Regelverletzung aber dennoch nur um einen widerleglichen Risikoanhaltspunkt.

⁸¹⁸ Vgl. *Kühl*, StrafR AT, S.470f m.w.N.

⁸¹⁹ *Kühn*, Sportstrafrecht, S.29

⁸²⁰ *Roxin*, StrafR AT, S.1066

⁸²¹ *Roxin*, a.a.O., S.1068f.

⁸²² *Roxin*, a.a.O.

Weiter ist zu bedenken, dass auch bei Einhaltung der Sportregeln ein fahrlässiges Verhalten angenommen werden kann, wenn von ihm (ausnahmsweise) dennoch erkennbare Gefahren für die anderen Beteiligten ausgehen. Ein Regelverstoß kann in Ausnahmefällen sogar sorgfaltsgemäß sein, wenn erkennbar nur hierdurch der Schadenseintritt vermieden werden kann. In diesen Fällen gebietet das übergeordnete Gebot des „alterum non laedere“⁸²³ ein formal regelwidriges Verhalten.⁸²⁴ Diese für den Bereich des Straßenverkehrs anerkannten⁸²⁵ Erkenntnisse müssen auch im Bereich des Sports und speziell im Bereich der hier diskutierten Zweikampfstile bedacht werden.

dd) Ergebnis

Ein alleiniges Abstellen auf die Sportregeln zur Bestimmung fahrlässigen Handelns der Beteiligten scheidet damit aus. Folgerichtig führt *Kühl* aus: „So sehr diese Verhaltensvorschriften bzw. -regeln den Einstieg in die Prüfung der Sorgfaltspflichtverletzung erleichtern, so wenig garantieren sie, dass jeder Regelverstoß eine Sorgfaltspflichtverletzung darstellt, und – umgekehrt – dass ein Sorgfaltsverstoß bei Einhaltung der Vorschrift ausscheidet.“⁸²⁶

Die Feststellung eines Sorgfaltspflichtverstoßes ist im Bereich der Kampfstile bei weitem komplexer. Ein alleiniges Abstellen auf – auch nur teilweise vorhandene – Sportregeln kann dem nicht gerecht werden.⁸²⁷ Die jeweiligen Sorgfaltspflichten sind zumindest sportart- und situationsspezifisch festzustellen, evtl. ist darüber hinaus sogar bereits im Tatbestand auf sportlerspezifische subjektive Sorgfaltsanforderungen zu rekurrieren.

Die Darstellung geeigneter Kriterien zur Bestimmung der jeweiligen Sorgfaltsanforderungen nimmt daher im Rahmen dieser Arbeit im Anschluss an die Vorstellung der verschiedenen vertretenen dogmatischen Lösungsmodelle breiten Raum ein.

⁸²³ In dieser Formulierung quellengemäß, vgl. *Wacke*, Unfälle, S.21, Rn.88 m.w.N.

⁸²⁴ Vgl. *Kühn*, Sportstrafrecht, S.30.

⁸²⁵ Vgl. *Kühl*, StrafR AT, S.469.

⁸²⁶ Vgl. *Kühl*, StrafR AT, S.471.

⁸²⁷ Vgl. *Thaler*, Haftung, S.52, sowie *Kühn*, Sportstrafrecht, S.36.

**g) Tatbestandslosigkeit von Sportverletzungen
aufgrund Sozial-, Sport- oder Situationsadäquanz**

aa) Die Lehre von der Sozialadäquanz

**(1) Anwendungsrelevanz der Lehre von der Sozialadäquanz
im Bereich der Körperverletzungsdelikte**

Ein Ausscheiden eines Teils der im Sport begangenen Körperverletzungen unter dem Gesichtspunkt der sog. „Sozialadäquanz“ kann nach hier vertretener Ansicht bei konsequenter Subsumtion nur die Tatbestandsvariante der „körperlichen Misshandlung“ betreffen.

Die praktische Relevanz einer Anwendung der Lehre zur Sozialadäquanz erscheint demgemäß bereits grundsätzlich im Bereich der Körperverletzung und damit auch hinsichtlich der Sportverletzungen in Kampfstilen als eingeschränkt.

Da aber einige Autoren⁸²⁸ an unterschiedlichen Stellen im Deliktsaufbau und mit unterschiedlicher dogmatischer Begründung auf der Lehre der Sozialadäquanz aufbauend Sportverletzungen von der Strafbarkeit ausnehmen, ist an dieser Stelle eine knappe Darstellung der Lehre dessen ungeachtet geboten.

(2) Historische Entwicklung der Lehre von der Sozialadäquanz

Als Begründer der Lehre von der Sozialadäquanz in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts gilt *Hans Welzel*. Als sozialadäquat aus dem Unrechtsbegriff auszuscheiden waren nach *Welzels* Ansicht Handlungen, welche sich „funktionell innerhalb der geschichtlich gewordenen Ordnung eines Volkes bewegen“.⁸²⁹

Beabsichtigt war eine Art Tatbestandskorrektur bei sozial als unvermeidbar und unerheblich anerkannten Verhaltensweisen wie etwa leichtem Rempeln innerhalb von Menschenmassen. Beispielhaft nannte *Welzel* hierbei auch die trotz Einhaltung der Sportregeln und Vorsichtsmaßnahmen bewirkten Sportverletzungen, welche als normale Begleiterscheinungen des Sports sozialadäquat seien und damit nicht den Tatbestand der Körperverletzung erfüllten.⁸³⁰

⁸²⁸ Vgl. aktuell *Kühn*, Sportstrafrecht, S.71ff., der sich zwar im Ergebnis auf das Institut der Sozialadäquanz bezieht, nach hier vertretener Ansicht jedoch auf die Sportadäquanz eines Verhaltens abstellt.

⁸²⁹ *Welzel*, ZStW 1939, S.517

⁸³⁰ *Welzel*, ZStW 1939, S.518

Zwischenzeitlich begriff *Welzel* die soziale Adäquanz dann als gewohnheitsrechtlichen Rechtfertigungsgrund tatbestandsmäßigen Verhaltens⁸³¹, revidierte diese Aussage jedoch später und verstand die Lehre letztlich als ein allgemeines Auslegungsprinzip auf Ebene des Tatbestandes.⁸³²

(3) Einordnung der Rechtsfigur in den Deliktsaufbau

Abweichende Ansichten zur Stellung der Sozialadäquanz im Deliktsaufbau wurden auch von anderen Autoren vertreten. Eine Einordnung erfolgte teils auf Tatbestandsebene,⁸³³ teils als Rechtfertigungsgrund⁸³⁴ und auch als Schuldausschließungsgrund.⁸³⁵

In der strafrechtlichen und bspw. auch arbeitsrechtlichen Rechtsprechung wurde das Prinzip der sozialen Adäquanz anerkannt, Aussagen zu Stellung und Funktion im Deliktsaufbau wurden dabei allerdings offen gelassen.⁸³⁶

(4) Grundsätzliche Kritik an der Lehre

Neben der dogmatischen Begründung, der Stellung im Deliktsaufbau und den rechtlichen Auswirkungen ist auch die grundsätzliche Brauchbarkeit des Konstrukts „Sozialadäquanz“ an sich in der Strafrechtswissenschaft bis heute umstritten.

In Teilen der Literatur wird die Lehre als schlagwort- und generalklauselartig abgelehnt.⁸³⁷ Hauptkritikpunkt ist neben der geringen Anwendungsrelevanz die Unbestimmtheit des Begriffes „sozialadäquat“.

In einer stark pluralistischen Gesellschaft erscheint es in der Tat als äußerst schwierig, Handlungen zu bestimmen, welche sich „funktionell innerhalb der geschichtlich gewordenen Ordnung eines Volkes bewegen“.⁸³⁸ Die Lehre von der sozialen Adäquanz wird daher als normativ und dogmatisch weitgehend konturlos kritisiert.⁸³⁹

⁸³¹ *Welzel*, Das Deutsche Strafrecht, 4. Auflage, S.62

⁸³² *Welzel*, Das Deutsche Strafrecht, 9. Auflage, S.52

⁸³³ So bspw. *MüKo-Freund*, Vor § 13 ff., Rn.142.

⁸³⁴ So bspw. *Klug*, FS-Schmidt, S.264; *Schmidhäuser*, Einführung in das Strafrecht, S.168.

⁸³⁵ So bspw. *Roeder*, Sozialadäquates Risiko, S.94

⁸³⁶ Vgl. BGHSt 23, S.226ff., sowie *Mörder*, Die soziale Adäquanz, S.49ff.

⁸³⁷ Vgl. *Roxin*, StrafR AT, Bd.1, S.244, nach dessen Ansicht das Schlagwort „Sozialadäquanz“ durch präzisere Kriterien ersetzt werden kann.

⁸³⁸ *Welzel*, ZStW 1939, S.517

⁸³⁹ *Rössner*, FS-Hirsch, S.321; *Hirsch*, ZStW 1962, S.78ff., 134f.

Nach *Kienapfel* handelt es sich bei Begriffen wie jenem der Sozialadäquanz gar „um weitgehend aporetische Gebilde, um potemkinsche Dörfer“.⁸⁴⁰

Bedenken bestehen insofern auch hinsichtlich der Vorhersehbarkeit staatlichen Strafens und allgemeiner der Rechtssicherheit, da ein elastischer Begriff wie jener der Sozialadäquanz keine kategorischen Verhaltensgrenzen bestimmen kann.⁸⁴¹

(5) Die Anwendung der Lehre im Bereich des Sports

Die Schwierigkeit der Bestimmung sozial adäquaten Verhaltens wird bei den hier interessierenden Handlungen im Bereich des Sports besonders deutlich.

Schild führt an, das Phänomen des modernen Sports lasse sich schon gar nicht als sozialadäquat, also der gesellschaftlichen Ordnung entsprechend, verstehen. So werde körperliche Gewalt im gesellschaftlichen Miteinander abgelehnt, im Sport stehe sie hingegen im Mittelpunkt.⁸⁴²

Insbesondere im Bereich der Zweikampfsportarten, welche, wie gezeigt, mit dem Reiz körperlicher Auseinandersetzung und Gewalt arbeiten, ist dem im Ansatz durchaus zuzustimmen. Als „historisch innerhalb der Ordnung unseres Volkes anerkannt“ und damit als sozialadäquat im ursprünglichen Sinne der Lehre *Welzels* könnten derartige Verhaltensweisen hingegen durchaus anzusehen sein.

Nach Ansicht anderer Autoren sind zumindest die den Sportregeln entsprechenden Verhaltensweisen als sozialadäquat anzusehen,⁸⁴³ während wieder Andere auch regelwidriges Verhalten als sozialadäquat betrachten, sofern entsprechende Regelverstöße in der betreffenden Sportart üblich und daher anerkannt seien.

Die erstgenannte Meinung und auch Teile der Rechtsprechung argumentieren hingegen, Verstöße gegen die von den Beteiligten selbst gesetzten Regeln könnten niemals zugleich als akzeptiert und sozialadäquat gelten.⁸⁴⁴ Dies führe zum paradoxen Ergebnis der „Erlaubnis des Verbotenen“.⁸⁴⁵ Zudem bestehe bei einer Anerkennung von Regelbrüchen als sozialadäquat die Gefahr, die Grenze dessen, was damit tatbestandslos und mithin erlaubt sei, kontinuierlich weiter hinaus zu schieben. Am Ende einer solchen Entwicklung stehe als gefährliche

⁸⁴⁰ *Kienapfel*, Das erlaubte Risiko im Strafrecht, S.10

⁸⁴¹ Vgl. *Schiffer*, Strafrechtliche Behandlung der Sportverletzung, S.137.

⁸⁴² *Schild*, Sportstrafrecht, S.106

⁸⁴³ Vgl. beispielhaft *Eser*, JZ 1978, S.370ff.

⁸⁴⁴ Vgl. OLG Karlsruhe, NJW 1982, S.395.

⁸⁴⁵ *Schiffer*, Strafrechtliche Behandlung der Sportverletzungen, S.137

Fernwirkung der Lehre das „Schreckgespenst der rechtmäßigen Tötung im Sport“.⁸⁴⁶ Dem ist insofern zuzustimmen, als normative Merkmale der Tatbestandsmäßigkeit nicht allein anhand sozialer Usance bestimmt werden dürfen.

Ähnlich umstritten ist, ob nur fahrlässige oder auch vorsätzliche Regelverstöße und Körperverletzungshandlungen mittels der Lehre der sozialen Adäquanz aus dem strafrechtlichen Tatbestand ausgeschieden werden dürfen. Deutlich wird in beiden Fällen die Vagheit des Begriffs „sozialadäquat“ und die daraus resultierende Uneinigkeit der strafrechtlichen Autoren. Beide Faktoren lassen an der praktischen Anwendbarkeit der Lehre zweifeln.

Was die mögliche Sozialadäquanz von Sportverletzungen betrifft, muss an dieser Stelle zudem betont werden, dass auch die Ansicht des Begründers der Lehre, *Hans Welzels*, diesbezüglich schwankte. Während *Welzel* zunächst die trotz Einhaltung der Sportregeln und Vorsichtsmaßnahmen entstandenen Sportverletzungen als normale Begleiterscheinungen des Sports und damit als sozialadäquat ansah, stufte er später den sportlichen Wettkampf als eindeutigen Anwendungsfall der Einwilligung ein.⁸⁴⁷

Bis heute ist dementsprechend umstritten, ob die Lehre von der Sozialadäquanz im Sportbereich anzuwenden ist und falls ja, welche Sportverletzungen als sozialadäquat einzustufen sind und welche nicht.⁸⁴⁸ Die Anwendung einer derart ungeklärten dogmatischen Figur erscheint damit zumindest rechtstaatlich bedenklich.⁸⁴⁹

(6) Ergebnis

Festzuhalten bleibt, dass der Anwendungsbereich der Lehre von der Sozialadäquanz im Bereich der Körperverletzungen im Sport schon grundsätzlich als minimal anzusehen ist. Tatbestandsrestriktionen können wie gezeigt bereits mittels allgemeiner Auslegungsregeln erreicht werden. Der Lehre kommt daher nach hier vertretener Ansicht im Sportbereich lediglich die Funktion eines weiteren Auslegungshilfsmittels bei der Ausscheidung unerheblicher Beeinträchtigungen aus dem Tatbestand des § 223 I Var.1 StGB zu. Daneben kann die Lehre bei fahrlässigen Sportverletzungen zur Bestimmung der objektiven

⁸⁴⁶ Vgl. *Schiffer*, Strafrechtliche Behandlung der Sportverletzungen, S.137, 139.

⁸⁴⁷ Vgl. zu dieser Entwicklung *Welzel*, Der Allgemeine Teil, S.42; *Welzel*, Das Deutsche Strafrecht, 2.Aufl., S.37; *Welzel*, Das Deutsche Strafrecht, 7.Aufl., S.87; *Welzel*, Das Deutsche Strafrecht, 9.Aufl., S.88

⁸⁴⁸ Vgl. hierzu *Berr*, Sport und Strafrecht, S.214ff.; *Dölling*, ZStW 1984, S.57ff; *LK-Hirsch*, § 228, Rn.12; *Zipf*, Einwilligung und Risikoübernahme, S.93ff.

⁸⁴⁹ *Schiffer*, Strafrechtliche Behandlung der Sportverletzungen, S.139

Sorgfaltspflichten herangezogen werden.⁸⁵⁰ Aufgrund der Unbestimmtheit der Rechtsfigur ist dabei jedoch anderen Auslegungsregeln Vorrang einzuräumen.⁸⁵¹

Letztlich handelt es sich bei der Lehre von der Sozialadäquanz weniger um eine Lösung des Sportverletzungsproblems als vielmehr um eine Beschreibung der Zielsetzung einer solchen Lösung: Sportlich angemessenes und von den Beteiligten akzeptiertes Verhalten soll trotz tatbestandlichem Erfolgseintritt straflos gestellt werden.⁸⁵²

Auf geeignete Kriterien zur Bestimmung dessen, was als sozialadäquat einzuordnen ist, wird noch eingegangen werden. Vorweggenommen werden kann, dass ein alleiniges Abstellen auf die Sportregeln kritisch zu sehen ist. Wie bereits betont, handelt es sich bei den Sportregeln um rein private Regelungen autonomer Verbände ohne unmittelbare rechtliche Bedeutung. Insbesondere im Bereich der Zweikampfsportarten besteht die Gefahr, dass Verbände Regelungen aufstellen, welche Leib und Leben der Sportler unzureichend schützen, weil besonders gefährliche Techniken bspw. im Hinblick auf eine gesteigerte Attraktivität bei Zuschauern zugelassen werden. Körperverletzungen oder gar Tötungen in entsprechenden Fällen dann als sozialadäquat und tatbestandslos zu betrachten, weil sie den privat gesetzten Regeln entsprechend herbeigeführt werden, erscheint als äußerst bedenklich.⁸⁵³ Derartige Verhaltensweisen entsprechen auch keinesfalls der „geschichtlich gewordenen Ordnung eines Volkes“.⁸⁵⁴ Hier kann, wenn überhaupt, lediglich von *sportartadäquatem* Verhalten gesprochen werden, jedoch nicht mehr von der *Sozialadäquanz* der Handlungen. Ein Strafverzicht rechtfertigt sich in diesen Fällen nicht allein durch ein vages Abstellen auf informelle privat-autonome Regelwerke.⁸⁵⁵ Die Delegation der Regelungsautonomie an die Verbände darf nicht zu einer Aufkündigung strafrechtlichen Schutzes unter völliger Dominanz außerstrafrechtlicher Verbandsnormen führen.⁸⁵⁶

Rössner ist zuzustimmen, wenn er warnt: „Eine zivilisierte Gemeinschaft kann es nicht hinnehmen, die sozialetische Grundnorm des Körperverletzungsverbots von außerrechtlichen sozialen Normen ohne Wertungsfiler bestimmen zu lassen.“⁸⁵⁷

⁸⁵⁰ Ähnlich im Ergebnis auch *Kühn*, Sportstrafrecht, S.87.

⁸⁵¹ Vgl. zum Ganzen Schönke/Schröder-Lenckner, Vor §§ 13 ff., Rn.70. und *Jescheck/Weigend*, StraFR AT, S.253.

⁸⁵² Vgl. hierzu auch *Rössner*, FS-Hirsch, S.321: „Letztlich führt dieser Ansatz zu nicht mehr als der Erkenntnis unseres Ausgangspunktes: Die Problemanzeige, dass erlaubtes sportimmanentes Risikoverhalten auch bei Erfolgseintritt nicht bestraft werden soll.“

⁸⁵³ *Schild*, Sportstrafrecht, S.53 verweist diesbezüglich gar auf die „rechtliche Irrelevanz der Regeleinhaltung“.

⁸⁵⁴ *Welzel*, ZStW 1939, S.517

⁸⁵⁵ Vgl. *Rössner*, FS-Hirsch, S.321.

⁸⁵⁶ Vgl. *Kubink*, JA 2003, S.259.

⁸⁵⁷ *Rössner*, FS-Hirsch, S.320

bb) Die Lehre von der Sportadäquanz

(1) Differenzierung zwischen Sozial-, Sport- und Sportartadäquanz

Wird nicht im Sinne der Lehre *Welzels* auf die allgemeine *gesamtgesellschaftliche* Anerkennung von Sportarten und bei ihrer Ausübung eintretender Verletzungshandlungen abgestellt, sondern auf die Akzeptanz konkret durch die am Sport *Beteiligten*, sollte der Begriff der *Sozialadäquanz* dem Terminus der *Sportadäquanz* weichen.

Gerade im Bereich der Zweikampfsportarten kann speziell bei besonders regelarmen und verletzungsträchtigen Kampfstilen nur schwerlich von einer *generellen* gesellschaftlichen Akzeptanz derart zugelassener körperlicher Gewalt und ihrer Verletzungsfolgen gesprochen werden.

Zipf stellt insofern folgerichtig auf die Auffassung der „beteiligten Kreise“, also in erster Linie der Sportler selbst ab,⁸⁵⁸ folgert aus deren Anerkennung aber widersprüchlicherweise dennoch die „*Sozialadäquanz*“ der Handlungen.

Die Respektierung der jeweiligen Handlungsformen durch die Sportler sollte nach hier vertretener Ansicht einschränkend lediglich als Sport- oder noch konkreter als *Sportart-Adäquanz* bezeichnet werden. Letztere Bezeichnung ist noch prägnanter, da bei dieser darauf abgestellt wird, welche Verhaltensweisen und daraus resultierenden Verletzungen die Sportler der betreffenden Sportart als *dieser* zugehörig akzeptieren.

Unerheblich ist hingegen die ohnehin schwerlich feststellbare Auffassung Sporttreibender *anderer* Sportarten bzgl. der in Frage stehenden Handlungen und verursachten Sportverletzungen. Möglich wäre daher auch eine Bezeichnung als „sportartspezifische Sozialadäquanz“, um einerseits den Bezug zur Lehre *Welzels* zu betonen, andererseits das Abstellen auf die in der *konkreten* Sportart üblichen Verhaltensweisen hervorzuheben.

(2) Der „Tatbestandsausschluss bei Sportadäquanz“ nach *Schild*

Diskutiert werden soll im Folgenden beispielhaft der von *Schild* vertretene Vorschlag einer monistischen Lösung der Sportverletzungsproblematik durch „Tatbestandsausschluss bei Sportadäquanz“.⁸⁵⁹

⁸⁵⁸ *Zipf*, Einwilligung und Risikoübernahme, S.95

⁸⁵⁹ *Schild*, Sportstrafrecht, S.116ff.

Schild geht vom Sportbetrieb als einer durch den Staat rechtlich zugelassenen Risikosphäre aus.⁸⁶⁰ Risikoträchtige Sporthandlungen seien in diesem Bereich in bestimmten Grenzen rechtlich zugelassen und damit tatbestandslos.

Indem *Schild* im Jahre 2002 vom Sport als „rechtlich zugelassener Risikosphäre“ spricht, ersetzt er damit die missverständliche ursprüngliche Bewertung des Sports aus dem Jahre 1982⁸⁶¹ als Teil des sog. „rechtsfreien Raums“.

Diese ursprüngliche Terminologie war in der Literatur auf große Ablehnung gestoßen. So kritisierte bspw. *Rössner*, der Sport finde nach *Schild* in einem rechtsfreien Raum statt „nach dem Motto [...]: Wer sich in Gefahr begibt, kommt (möglicherweise) darin um.“ Diese Position sei kriminalpolitisch und strafrechtsdogmatisch nicht haltbar, Sport als „Freiraum für ungezügelte Aggressionen“ sei intolerabel.⁸⁶²

Schild hingegen sieht die Metapher vom „rechtsfreien Raum“ als durch derartige Kritik missverstanden an und stellt nun an anderer Stelle ausdrücklich fest: „Das Sportphänomen kann keinen rechtsfreien Raum beanspruchen, [...]“.⁸⁶³ Als eigentliche Lösung des Problems der Sportverletzung wird von *Schild* dann im Folgenden der Ansatz der Sportadäquanz vorgestellt.

Bei der Bestimmung der sportadäquaten Grenzen sei auf die „Maßfigur“ eines sich noch sportgerecht verhaltenden Sportlers abzustellen oder auf eine abstrakte Feststellung noch sportimmanenter Verhaltensweisen.⁸⁶⁴

Primär sei auf die „maßgebenden Sportkreise“ für die Konkretisierung des Noch-Sportadäquaten zu rekurrieren. Hierbei hätten Sachverständige der betroffenen Sportart die „jeweilige Situation“, die „räumlichen und zeitlichen Umstände“ und die „äußeren und inneren Einflüsse auf das Geschehen“ in die Bewertung mit einzubeziehen.

Auch *Schild* räumt ein, dass die inhaltliche Bestimmung sportadäquaten Verhaltens „im einzelnen schwierig“ sei.⁸⁶⁵ Viele Fälle blieben offen, ihre Lösungen „vielleicht immer strittig“.⁸⁶⁶ Möglich sei nur ein behutsam gehandhabtes „case-law“, um abzugrenzen, in welchen Fällen trotz der Herbeiführung einer Körperverletzung der Tatbestand der §§ 223 ff. StGB nicht erfüllt sei.

Die Tatbestandslosigkeit aufgrund Sportadäquanz betreffe allerdings nur „anerkannte Sportarten“, in Fällen des „Ultimate (extreme) fightings“ oder des „Gotcha-Spiels“ sei auf die

⁸⁶⁰ *Schild*, Sportstrafrecht, S. 116

⁸⁶¹ Vgl. hierzu *Schild*, Jura 1982, S.585f.

⁸⁶² *Rössner*, FS Hirsch, S.314f.

⁸⁶³ *Schild*, Sportstrafrecht, S.9

⁸⁶⁴ *Schild*, Sportstrafrecht, S.119

⁸⁶⁵ *Schild*, a.a.O.

⁸⁶⁶ *Schild*, Sportstrafrecht, S.122

- ansonsten von Schild weitgehend abgelehnte⁸⁶⁷ - dogmatische Rechtsfigur der Einwilligung zurückzugreifen.

(3) Kritik am Lösungsansatz *Schild*s

Die von *Schild* angeführten Kriterien zur Bestimmung des sportadäquaten Verhaltens im Rahmen eines „case-law“ erscheinen im Hinblick auf Rechtssicherheit und -klarheit im Bereich des Sports als wenig konkret. Diese Kritik betrifft sowohl die Bestimmung der „Maßfigur“ als auch die Bewertung durch die „maßgebenden Kreise“.

Die offensichtlichen Ungenauigkeiten und Abgrenzungsprobleme des Lösungsvorschlags werden auch von *Schild* selbst gesehen. Es erstaunt insofern, dass der Autor trotz der bestehenden Unzulänglichkeiten den „Tatbestandsausschluss bei Sportadäquanz“ als „monistische Lösung“ der Sportverletzungsproblematik propagiert.

Eine von *Schild* behauptete „Einheitlichkeit der Lösung“ ist zudem insofern nicht gegeben, als für einen Teil sportlicher Betätigungen auch nach Ansicht *Schild*s andere dogmatische Rechtsfiguren herangezogen werden sollen. Dies betrifft wie erwähnt in erster Linie das von *Schild* als nicht als Sport anerkannt bewertete „ultimate (extreme) fighting“ sowie das „Gotcha-Spiel“.

Unabhängig davon, dass aufgrund dieser Ausnahmen nicht von einer „monistischen Lösung“ gesprochen werden kann, erscheinen die Ausführungen des Autors diesbezüglich grundsätzlich nicht differenziert genug. Die genannten Formen sportlicher Betätigung werden schlagwortartig genannt ohne festzustellen, welche Aktivitäten genau gemeint sein sollen. So erscheint insbesondere die von *Schild* vorgenommene Gleichstellung der genannten Sportarten mit dem „Damen-Schlamm-Catchen“ und dem sog. „Zwergenweitwurf“ mangels Vergleichbarkeit als fragwürdig.

Ebenso wird nicht klar, auf wessen Anerkennung abgestellt werden soll – die gesellschaftliche, rechtliche oder sportverbandliche, bspw. durch den DOSB? Weiter wird nicht vertieft, inwiefern sich eine möglicherweise fehlende Anerkennung auf die rechtliche Bewertung auswirken soll.

Nach hier vertretener und bereits erläuteter Auffassung ist zudem weder eine Anerkennung durch den DOSB noch durch überwiegende Teile der Gesellschaft Voraussetzung der Bewertung einer Aktivität als Sport. Auf den Besonderheiten sportlicher Betätigungen

⁸⁶⁷ Vgl. *Schild*, Sportstrafrecht, S.81 und S.101.

beruhende Strafbegrenzungen müssen wie aufgezeigt für *alle* Sportarten gleichermaßen gelten. Die Ausführungen *Schild*s können diesbezüglich daher nicht überzeugen.

(4) Ergebnis

Letztlich reicht der Ansatz der „Sportadäquanz“ damit nicht über eine Konkretisierung der Lehre von der Sozialadäquanz auf den Bereich des Sports hinaus. Notwendig sind in beiden Fällen aussagekräftige Kriterien zur Bestimmung sportadäquaten Verhaltens. Der Ansatz *Schild*s erscheint auch *diesbezüglich* als zu unbestimmt. Aufgrund der festgestellten Defizite ist die von *Schild* angedachte monistische Lösung der Sportverletzungsproblematik durch Tatbestandsausschluss aufgrund Sportadäquanz folgerichtig zu verwerfen.

In mehrerer Hinsicht gilt für die Sportadäquanz zudem das zur Sozialadäquanz Gesagte: Ohne Kriterien zur Konkretisierung stellen beide Ansätze nur schlagwortartige Beschreibungen des Grundproblems einer Bewertung der Sportverletzungen dar: Es sollen eben jene Handlungen straflos bleiben, welche als angemessen zu betrachten sind. Auf geeignete Kriterien zur Bestimmung dieser Grenze wird im Rahmen dieser Arbeit noch eingegangen werden. Sofern Merkmale gefunden werden, welche eine genaue Bestimmung des der jeweiligen Sportart und Situation angemessenen Verhaltens ermöglichen, kann ein Ausschluss eines Teils entsprechender Verhaltensweisen aus dem Tatbestand auch unter dem Schlagwort der „Sportadäquanz“ erfolgen.

Ausgeschlossen werden kann im Rahmen der Prüfung vorsätzlicher Körperverletzungen jedoch nur die Tatbestandsvariante der körperlichen Misshandlung. Vorsätzliche Handlungen, welche zu Gesundheitsschädigungen führen, sind weiterhin als Körperverletzungen i.S.v. § 223 I Var.2 StGB zu bewerten, da nur die erste Tatbestandsvariante einer normativen Auslegung offen steht. Selbst wenn der Begriff der „Sportadäquanz“ ausreichend konkretisiert würde, kommt ihm daher als Tatbestandsausschluss nur ein geringer Anwendungsbereich zu. Allerdings kann im Rahmen der Prüfung fahrlässiger Körperverletzungen bei sportadäquatem Verhalten das Vorliegen einer objektiven Sorgfaltspflichtverletzung verneint werden.

cc) Der Ansatz der Situationsadäquanz

Die denknöwendig nächste Stufe bei der Konkretisierung des zu erwartenden Verhaltens der Sportler stellt nach Sozial-, Sport- und Sportartadäquanz letztlich die Bestimmung

situationsadäquaten Verhaltens dar. Es wurde bereits gezeigt, dass es Ziel der strafrechtlichen Bewertung der Tatbestandsmäßigkeit von im Sport begangenen Handlungen ist, festzustellen, ob diese der Sportart und der jeweiligen „Spielsituation“ angemessen waren und daher straflos bleiben sollten. Der Grundtatbestand des § 223 I Var.1 oder II StGB wäre demnach nicht erfüllt, wenn das Verhalten des Sportlers als „sportart- und situationsadäquat“ bewertet würde. Gleiches gilt für die Prüfung einer objektiven Sorgfaltspflichtverletzung im Rahmen der fahrlässigen Körperverletzung, § 229 StGB.

Einer Prüfung der Situationsadäquanz geht dabei über jene der Sportartadäquanz des Verhaltens hinaus, da vergleichbare Handlungen in unterschiedlichen Spielsituationen einmal als angemessen, ein anderes Mal als unangemessen einzustufen sind. Im Bereich der Zweikampfsportarten ist dies besonders augenscheinlich. Hier muss bspw. differenziert werden, ob eine gefährliche Technik im Wettkampf ebenbürtiger Gegner oder im spielerischen Trainingskampf durch einen Fortgeschrittenen gegenüber einem Anfänger, welchem die Technik womöglich unbekannt ist, angewandt wird.⁸⁶⁸

Auch die Feststellung situationsadäquaten Verhaltens ist jedoch ohne aussagekräftige sportartspezifische Kriterien unmöglich. Liegen geeignete Kriterien vor, so stellt eine anhand dieser als sportart- und situationsadäquat bewertete Handlung keine „unangemessene Behandlung“ dar und entspricht auch keiner Verletzung der objektiven Sorgfalt. Die Tatbestände der §§ 223 I Var.1, 229 StGB sind in diesen Fällen zu verneinen.

h) Fragen der Kausalität

Auf prozessrechtliche Probleme beim Nachweis der Kausalität zwischen den Handlungen eines Sporttreibenden und dem Eintritt von Verletzungen oder gar des Todes beim geschädigten Sportler wurde bereits hingewiesen. Die Frage, ob ein bestimmtes Verhalten des einen Sportlers für den Eintritt des tatbestandlichen Erfolges beim Geschädigten kausal war, ist in Zweikampfsportarten insbesondere dann schwer zu beantworten, wenn es sich um komplexe Bewegungsabläufe mit einer Vielzahl körperlicher Einwirkungen handelt. Sportverletzungen und Todesfälle sind hier in der Regel multikausal durch eine Vielzahl von Faktoren bedingt.

⁸⁶⁸ Vgl. die diesbezügliche Rechtsprechung: OLG Köln, VersR 1994, S. 1073; OLG Celle, NJW-RR 2000, S.559; OGH, SpuRt 2005, S.107.

Diese Problematik wirkt sich aber in erster Linie prozessual aus. Materiellrechtlich sind die gleichen Kriterien zur Feststellung der Kausalität anzulegen wie bei der Prüfung strafrechtlicher Erfolgsdelikte in anderen Lebensbereichen auch.⁸⁶⁹

i) Ablehnung der objektiven Zurechenbarkeit

Anhand des Kriteriums der objektiven Zurechenbarkeit wird beurteilt, ob der – hier durch einen Sportler – verursachte tatbestandliche Erfolg einer Körperverletzung oder Tötung bei wertender Betrachtung als „dessen Werk“, und damit als Unrecht und nicht als Unglück einzuordnen ist.⁸⁷⁰

Bei den fahrlässigen Erfolgsdelikten der §§ 222, 229 StGB ist die Anwendbarkeit der Lehre von der objektiven Zurechnung unbestritten.

Im Rahmen der Vorsatzdelikte der §§ 211f., 223ff. StGB wird die Lehre zwar vereinzelt als überflüssig angesehen, hat sich aber auch hier weitgehend durchgesetzt.⁸⁷¹

Die folgenden Ausführungen können daher für vorsätzliche und fahrlässige Körperverletzungen sowie Tötungen im Sport gleichermaßen Geltung beanspruchen.

Dabei ist jedoch zu beachten, dass die einzelnen Kriterien der objektiven Zurechnung weder terminologisch einheitlich dargestellt werden noch inhaltlich abschließend geklärt sind. Die Heterogenität des Diskussionsstandes und die Divergenz der vertretenen Lösungsvorschläge werden dabei im Bereich der Sportverletzungen besonders deutlich.

Als „kleinstem gemeinsamen Nenner“ soll daher im Rahmen der hier diskutierten dogmatischen Ansätze von folgender „Grundformel“ der objektiven Zurechenbarkeit ausgegangen werden:⁸⁷²

„Ein tatbestandsmäßiger Erfolg ist dem Täter dann objektiv zuzurechnen, wenn sich im Erfolg gerade das durch den Täter geschaffene oder erhöhte Risiko verwirklicht.“

aa) Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit

Eine Reihe von Autoren schließt die objektive Zurechenbarkeit von Sportverletzungen aus, sofern diese, teils als Folge von Selbstgefährdungen, teils als diesen gleichzustellende

⁸⁶⁹ Vgl. zum Ganzen *Kühn*, Sportstrafrecht, S.22f., der bei fahrlässigen Delikten zudem auch den Pflichtwidrigkeitszusammenhang zwischen Sorgfaltspflichtverletzung und tatbestandlichem Erfolg bereits als Kausalitätsfrage und nicht erst auf Ebene der objektiven Zurechnung erörtert.

⁸⁷⁰ Vgl. *Kühn*, StrafR AT, S.17.

⁸⁷¹ Vgl. *Kühn*, StrafR AT, S.33f., sowie *Roxin*, StrafR AT, S.1064.

⁸⁷² Vgl. *Kühn*, a.a.O., S.35.

Fremdschädigungen beurteilt, der Eigenverantwortung des verletzten Sportlers zuzuordnen seien.

Die zugrunde liegende Argumentation baut auf dem Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit auf, welcher sich zu einem eigenständigen Ansatz innerhalb der Lehre von der objektiven Zurechnung entwickelt hat.⁸⁷³

Mit Hilfe des sog. „Verantwortungsprinzips“ sollen dabei die Verantwortungsbereiche der kausal an einem Geschehen beteiligten Personen voneinander abgegrenzt werden. Der aus Art. 1, 2 GG abgeleitete Grundgedanke besagt, dass jeder Mensch grundsätzlich (nur) für sein eigenes Verhalten verantwortlich ist.⁸⁷⁴ Das Prinzip der Selbstverantwortung aufgrund der Fähigkeit des Menschen zu selbst bestimmtem Handeln ist mit der diese Freiheit garantierenden Funktion des (Straf-) Rechts untrennbar verknüpft.⁸⁷⁵

Dieser Grundannahme entspricht auch das strafrechtliche Subsidiaritätsprinzip. Der Staat greift dort nicht mit der stärksten ihm zur Verfügung stehenden „Waffe“, dem Strafrecht, zum Schutze bedrohter Rechtsgüter ein, wo der Einzelne sich unproblematisch selbst helfen kann.⁸⁷⁶

Entscheidet sich ein später Geschädigter bspw. freiverantwortlich für Handlungen, deren Gefährlichkeit er kennt, so kann die Zurechnung aufgrund eigenverantwortlicher Selbstgefährdung ausgeschlossen sein.⁸⁷⁷

Anerkannt ist insofern, dass ein tatbestandlicher Erfolg nur dann zurechenbar ist, wenn der Täter die Gefahr des Erfolgseintritts in rechtlich relevanter Weise geschaffen oder erhöht hat.⁸⁷⁸

Dieses in weiten Teilen der Literatur und der Rechtsprechung anerkannte Prinzip wird von einigen Autoren auch im Bereich des Sports angewandt.⁸⁷⁹ Wenn demnach ein Sportler eine Sportart im Wissen um deren Gefährlichkeit betreibt und verletzt wird, so könnte die Verletzung aufgrund der Eigenverantwortung des Geschädigten diesem selbst und nicht dem Schädiger zuzurechnen sein.

⁸⁷³ Kühl, StrafR AT, S.50; BGHSt 32, S.262ff.

⁸⁷⁴ Kühl, StrafR AT, a.a.O., m.w.N.

⁸⁷⁵ Vgl. Mosbacher, Selbstschädigung, S.128.

⁸⁷⁶ Vgl. Mosbacher, a.a.O., S.133

⁸⁷⁷ Vgl. Kühl, StrafR AT, S.52.

⁸⁷⁸ Kühl, StrafR AT, S.42

⁸⁷⁹ Zur Anwendung des Prinzips der Selbstverantwortung im Sport durch die Rechtsprechung vgl. BayObLG NStZ-RR 1998, 330.

**(1) Unterscheidung von Selbst- bzw. Fremdschädigung
und Selbst- bzw. Fremdgefährdung**

Die Abgrenzung zwischen Fällen der Selbst- bzw. *Fremdschädigung* und der Selbst- bzw. *Fremdgefährdung* ist nach wohl herrschender Ansicht entsprechend der Abgrenzung zwischen Eventualvorsatz und bewusster Fahrlässigkeit aus der subjektiven Sicht des Gefährdeten bzw. Geschädigten vorzunehmen. Nimmt der Rechtsgutsträger die Beeinträchtigung der eigenen Rechtsgüter zumindest billigend in Kauf, so liegt eine Schädigungssituation vor. Vertraut er hingegen trotz Kenntnis des Risikos darauf, dass es zu keiner Rechtsgutsverletzung kommt, so wird dies als Gefährdungssituation bezeichnet.⁸⁸⁰

**(2) Gefährdungssituationen im Sport,
im Bereich der Kampfstile hingegen Dominanz der Schädigungssituationen?**

Im Sport müssten demnach grundsätzlich Selbst- oder *Fremdgefährdungen* angenommen werden, wenn man unterstellt, dass die Beteiligten in der Regel Sportverletzungen nicht in Kauf nehmen, sondern darauf vertrauen, „dass alles gut gehen wird“.

Allerdings könnte bei besonders verletzungsträchtigen Sportarten und damit evtl. gerade auch im Bereich der Zweikampfsportarten das kognitive Element des Wissens der Beteiligten um die Gefährlichkeit ihres Tuns das voluntative Element des „Vertrauens auf einen glücklichen Ausgang“ derart überlagern, dass dennoch von einer Schädigungssituation auszugehen wäre.

Nach hier vertretener Ansicht kann bei Abstellen auf die subjektive Sicht des Rechtsgutsträgers im Bereich der Zweikampfsportarten nicht grundsätzlich von Gefährdungssituationen, jedoch ebenso wenig grundsätzlich von Schädigungssituationen ausgegangen werden. Während bspw. ein Teilnehmer bei einem der reinen Distanzkampfstile ohne vorgesehene körperliche Einwirkung zwischen den Beteiligten in der Regel berechtigterweise davon ausgehen wird, dass es zu keinen Verletzungen kommt, ist anzunehmen, dass bspw. ein Boxer in einem Profi-Wettkampf zumindest weniger schwere Verletzungen wie ein geschwollenes Auge bewusst in Kauf nimmt. Die Abgrenzung zwischen Gefährdungs- und Schädigungssituation kann daher nur für den Einzelfall getroffen werden, weshalb im Folgenden sowohl auf Ansätze, welche im Bereich des Sports von Schädigungssituation ausgehen, als auch solche, welche Gefährdungssituationen annehmen, eingegangen wird.

⁸⁸⁰ Vgl. *BerkI*, Sportunfall, S.80f. m.w.N.

(3) *Selbstgefährdung bzw. -schädigung und Fremdgefährdung bzw. -schädigung*

Weiter ist die phänomenologische Unterscheidung zwischen *Selbstgefährdung/-schädigung* und *Fremdgefährdung/-schädigung* von Bedeutung, da beide Fälle nach herrschender Ansicht dogmatisch abweichend beurteilt werden.

Eine die Zurechnung des tatbestandlichen Erfolges ausschließende *Selbstgefährdung* oder -schädigung kann dabei nach Ansicht der Rechtsprechung und einem Großteil der Literatur nur dann angenommen werden, wenn die *Tatherrschaft* über die schädigende Handlung beim *Rechtsgutsträger* selbst liegt.⁸⁸¹ Wenn hingegen der Täter die Tatherrschaft über das die Rechtsgutbeeinträchtigung herbeiführende Geschehen ausübt, also dieser letztlich die verletzende Handlung vornimmt, ist nach überkommener Ansicht von einer *Fremdgefährdung* bzw. -verletzung auszugehen.⁸⁸² Der Unterschied zwischen Selbst- und Fremdschädigung besteht dabei letztlich in der Tatsache, dass in erstem Fall der Verletzte selbst, in zweitem Fall ein Dritter handelt.⁸⁸³

Fremdverursachte Sportverletzungen, welche den Gegenstand dieser Arbeit bilden, müssten demnach eindeutig als *Fremd-* und nicht als *Selbstgefährdungen* betrachtet werden, deren Lösung nach überwiegender Ansicht über die rechtfertigende (Risiko-) Einwilligung herbeizuführen ist.⁸⁸⁴

(4) *Zweikampfsport als Fall der Selbstgefährdung?*

Der Einordnung als Fremdgefährdungen kann jedoch entgegengehalten werden, dass bei den hier interessierenden Zweikampfsportarten den Sportlern stets die Möglichkeit offen steht, durch Nichtantritt oder Aufgabe des Kampfes der Verletzungsgefahr zu entgehen. Im Gegensatz bspw. zum als Fremdgefährdung eingeordneten sog. „Auto-Surfen“ ist der teilnehmende Sportler in diesen Fällen nicht dem anderen Beteiligten „ausgeliefert“, sondern kann die Gefährdung jederzeit unterbinden.⁸⁸⁵ Die Teilnahme an verletzungsträchtigen Zweikampfsportarten wäre insofern eher der Teilnahme an riskanten Motorradrennen vergleichbar, welche als Fall eigenverantwortlicher *Selbstgefährdung* eingeordnet wird.⁸⁸⁶ Die

⁸⁸¹ Vgl. *Kühl*, StrafR AT, S.55 und *Berkl*, Sportunfall, S.92f., jeweils m.w.N.

⁸⁸² BGHSt 49, 39 SK-*Rudolphi*, Vor § 1, Rn.81a

⁸⁸³ Vgl. *Mosbacher*, Selbstschädigung, S.119.

⁸⁸⁴ *Kühl*, StrafR AT, S.493f.; SK-*Rudolphi*, Vor § 1, Rn.81a; *Hellmann*, FS-Roxin, S.274 m.w.N.

⁸⁸⁵ Vgl. *Kühl*, StrafR AT, S.58.

⁸⁸⁶ Vgl. *Kühl*, StrafR AT, S.56 m.w.N.

das Risiko letztlich realisierende Fremdverletzung könnte insofern unbeachtlich sein, als der geschädigte Sportler die Gefahr erkennt und frei verantwortlich übernimmt.⁸⁸⁷

Folgerichtig betrachtet bspw. *Otto* den Zurechnungszusammenhang als durch eigenverantwortliche *Selbstgefährdung* unterbrochen, wenn sich ein Teilnehmer an einem sportlichen Wettkampf frei verantwortlich und in Kenntnis der möglichen Folgen seines Verhaltens in eine Gefahrensituation begibt.⁸⁸⁸

Sofern argumentiert wird, der andere beteiligte Sportler habe lediglich die Selbstgefährdung des geschädigten Sportlers ermöglicht, stellen die Befürworter dieser Ansicht beim Ausschluss der objektiven Zurechnung in diesem Zusammenhang auf die mangelnde Gefahrrealisierung durch den Täter ab. In der Sportverletzung realisiere sich letztlich das durch den *Geschädigten* bewusst eingegangene Risiko, also die vom „Opfer“ *selbst* gesetzte Gefahr.

(5) Gleichstellung von Fällen der Fremdgefährdung mit solchen der Selbstgefährdung?

Unabhängig von dieser Argumentation kann ein Ausschluss der Zurechnung ebenfalls dann bejaht werden, wenn man die Sportverletzungen zwar als bewusst eingegangene *Fremdgefährdungen* einordnet, diese jedoch wertungsmäßig den *Selbstgefährdungen* gleichstellt.

Es existieren verschiedene Begründungen *für* eine solche Gleichstellung von konsentierter Fremdschädigung und Selbstschädigung.

So argumentiert *Fiedler*, in beiden Fällen handele es sich um eine *eigentätige* Erhöhung der den Rechtsgütern des später Geschädigten drohenden Gefahrintensität, im Bereich des Sports bspw. durch das Antreten zu einem Rugbymatch.⁸⁸⁹ Wie auch im sog. Memel-Fährmann-Fall stehe daher in derartigen Konstellationen die einverständliche Fremdgefährdung wertungsmäßig einer Selbstgefährdung gleich.⁸⁹⁰ Die einverständliche Fremdgefährdung unterscheide sich nämlich nach dem sozialen und psychischen Kontext häufig nicht grundsätzlich und prinzipiell von der bewussten Selbstgefährdung, sondern lediglich graduell, abhängig von der Beteiligungsintensität von Täter und Opfer. Eine völlig unterschiedliche strafrechtliche Behandlung von Selbst- und Fremdgefährdungen, welche beide auf der grundrechtlich geschützten Handlungsfreiheit beruhten, leuchte daher nicht ein.⁸⁹¹

⁸⁸⁷ Vgl. *Rössner*, FS-Hirsch, S.319.

⁸⁸⁸ *Otto*, GK StrafR AT, S.76

⁸⁸⁹ *Fiedler*, Fremdgefährdung, S.170

⁸⁹⁰ *Fiedler*, a.a.O., S. 193

⁸⁹¹ *Fiedler*, a.a.O., S. 194

Ähnlich kommt auch *Walther* zu dem Schluss, es sei in Fällen „arbeitsteiligen“ Zusammenwirkens an einer Selbstgefährdung, in welchen die Risikoschaffung weder eindeutig dem Verantwortungsbereich des Beteiligten, noch jenem des Rechtsgutsinhabers zugeordnet werden könne, letztlich eine Frage wertender Entscheidung, ob man den Aspekt der Selbstgefährdung oder den der (einverständlichen) Fremdgefährdung in den Vordergrund stellen wolle. Nach Ansicht der Autorin ist in diesen uneindeutigen Fällen von einer grundsätzlich straflosen Selbstgefährdungsteilnahme auszugehen.⁸⁹² Von einer Täterschaft des Beteiligten sei hingegen nur in Fällen überlegener Risikokenntnis des Beteiligten zu sprechen.⁸⁹³ Auch in Fällen der einverständlichen Fremdgefährdung liege zwar an sich täterschaftliches Verhalten vor, die positive Handlungsverantwortlichkeit des Rechtsgutsinhabers führe jedoch quasi zur „Neutralisierung“ des Sorgfaltspflichtverstoßes des Gefahrschaffenden, solange dieser nicht vorsätzlich handle.⁸⁹⁴

Auch *Donatsch* betrachtet die Fremdgefährdung im Sport dann als rechtlich unerheblich, wenn sie im Verhältnis zu einer gewichtigen, eigenverantwortlichen Selbstgefährdung des Geschädigten als untergeordnet erscheine. Dies sei der Fall, wenn das vom Sportler eigenverantwortlich eingegangene sog. „sportartspezifische Grundrisiko“ nicht überschritten werde.⁸⁹⁵ Setze der Sportler seine Rechtsgüter diesem Grundrisiko aus, trete die Mitwirkung des Schädigers hinter der Selbstschädigung zurück.⁸⁹⁶

(6) Stellungnahme

Nimmt man mit den genannten Autoren an, dass die Fremd- der Selbstgefährdung unter dem Aspekt der Eigenverantwortlichkeit entspricht, könnte sich eine Gleichstellung der beiden Ansätze in der Tat anbieten, wenn wie häufig im „Kampfsport“ beide Beteiligten im Wesentlichen gleichwertige Beiträge erbringen und beide die Herrschaft über das Geschehen ausüben.⁸⁹⁷ In diesen Fällen bereitet die Abgrenzung zwischen Selbst- und Fremdgefährdung anhand des überkommenen Kriteriums der Tatherrschaft ohnehin besondere Schwierigkeiten.

⁸⁹² *Walther*, Eigenverantwortlichkeit, S.246

⁸⁹³ *Walther*, a.a.O., S.247

⁸⁹⁴ *Walther*, a.a.O., S.248

⁸⁹⁵ *Donatsch*, ZStrR 1990, S.414f.

⁸⁹⁶ *Donatsch*, ZStrR 1990, S.416

⁸⁹⁷ Vgl. *Hellmann*, FS-Roxin, S.283.

Gerade in den hier behandelten Zweikampfsportarten entspricht es insofern der reziproken Gefährdungssituation, wenn verschiedene Autoren betonen, der Gefährdete müsse für das gemeinsame Sportgeschehen die gleiche Verantwortung tragen wie der Gefährdende.⁸⁹⁸

Denn in diesen gegenseitig risikobehafteten Wettkämpfen droht die Verletzungsgefahr zwar jeweils (auch) durch den Gegner, beide Beteiligten sind ihr aber grundsätzlich gleichermaßen ausgesetzt, so dass es weitgehend vom „Zufall“ abhängt, ob sich die Gefahr überhaupt realisiert und welchen der Kontrahenten sie dann trifft.⁸⁹⁹

An dieser Stelle ist jedoch eine wichtige Einschränkung vorzunehmen: Die reziproke Gefahr „zufälliger“ Schädigungen betrifft nur die dem Kampfgeschehen *unvermeidbar* innewohnenden Risiken, die trotz sorgfaltsgemäßen Verhaltens von beiden Sportlern nicht beherrschbar sind. In diesen Fällen wird es sich in der Regel jedoch um strafrechtlich nicht relevante *Unglücksfälle* handeln, bei welchen bereits eine Sorgfaltspflichtverletzung ausscheidet und ein Ausschluss auf Ebene der objektiven Zurechnung nicht mehr möglich bzw. notwendig ist.

Eine Gleichstellung der Fremd- mit der Selbstgefährdung ist in derartigen Fällen daher nicht erforderlich, um eine Strafbarkeit ausschließen zu können.

Geht anderenfalls jedoch eine Handlung voraus, welche das unvermeidbare Verletzungsrisiko erhöht und damit zu einer Verletzung führt, liegt – sofern mit der herrschenden Meinung auf das Kriterium der Tatherrschaft abgestellt wird – eine *Fremdgefährdung* vor. Ein Tatbestandsausschluss aufgrund mangelnder objektiver Zurechenbarkeit kann in diesen Fällen in der Tat nur über eine Gleichstellung der Fremd- mit der Selbstgefährdung erreicht werden.

Als entscheidendes Argument gegen eine solche Gleichstellung der Fremd- mit den Selbstgefährdungen wird angeführt, dass diese Gleichbehandlung die Einwilligungsschranken der §§ 216, 228 StGB umgehe, da letztere nur bei Lösung der Fremdgefährdungsfälle über das Institut der (Risiko-) Einwilligung zu prüfen seien und nicht bei einem Ausschluss bereits auf Tatbestandsebene aufgrund mangelnder objektiver Zurechenbarkeit. Die in den §§ 216, 228 StGB normierten Wertungen des Gesetzgebers verbieten jedoch eine Gleichstellung von Selbst- und Fremdgefährdungen.

Inbesondere enthalte § 216 StGB eine für die gesamte Rechtsordnung verbindliche Einwilligungssperre bzgl. aktiver Fremdtötungen,⁹⁰⁰ welche durch eine Lösung auf Tatbestandsebene unzulässigerweise umgangen werde. Der phänomenologischen Differenz

⁸⁹⁸ Hellmann, FS-Roxin, S.281; Niedermaier, Körperverletzung, S.135

⁸⁹⁹ Vgl. Hellmann, FS-Roxin, S.273.

⁹⁰⁰ Vgl. Schönke/Schröder-Eser, § 216, Rn.13.

von Selbstgefährdung und Fremdschädigung müsse daher in diesen Fällen auch durch eine unterschiedliche strafrechtsdogmatische Behandlung entsprochen werden.

Befürworter einer Gleichstellung sehen hingegen gerade in der Umgehung einer Prüfung der §§ 216, 228 StGB einen entscheidenden Vorteil der Gleichstellungslösung.

Die Begründungen hierfür sind äußerst vielschichtig. Die Ansätze reichen von einer Ablehnung der Anwendung des § 216 StGB auf reine Gefährdungssituationen⁹⁰¹ bis hin zu einer grundsätzlichen Ablehnung der §§ 216, 228 StGB als verfassungswidrig.⁹⁰²

Nur beispielhaft seien hier diesbezüglich die Ausführungen *Berkl*s angeführt. So widerspricht nach Ansicht der Autorin eine Anwendung des § 216 StGB auf Gefährdungssituationen der Wesensverschiedenheit von vorsätzlichen Tötungen und fahrlässiger Handlungen, welche das Leben lediglich gefährden.⁹⁰³ Dem ist insoweit zuzustimmen, als das in § 216 StGB normierte Tötungstabu nach hier vertretener Ansicht *verlangte vorsätzliche* Tötungen verhindern soll und insoweit nicht auf fahrlässige Tötungen abzielt.⁹⁰⁴

Weiterhin bedingt nach *Berkl* eine Berücksichtigung der in der „Gute-Sitten-Klausel“ des § 228 StGB normierten moralischen Wertung ein „willkürliches Billigkeitsrecht“ und widerspricht damit der Aufgabe des Strafrechts, auch die autonome Entscheidung eines Unvernünftigen zu respektieren.⁹⁰⁵

§ 228 StGB sei zudem auf fahrlässige Körperverletzungen aufgrund der systematischen Stellung im Anschluss an die vorsätzlichen Körperverletzungsdelikte nicht anwendbar.⁹⁰⁶

Ohnehin sei in einer freiheitlich ausgerichteten Gesellschaft die Zustimmung in Lebensgefährdungen uneingeschränkt zulässig.⁹⁰⁷

Auf die genannten Argumente wird im Rahmen der Darstellung der Einwilligungslösung noch im Einzelnen eingegangen werden. Festzuhalten bleibt jedoch bereits an dieser Stelle, dass die Frage der Anwendbarkeit der §§ 216 und 228 StGB in Fällen der Gefährdung von Leib oder Leben äußerst umstritten ist und eine abschließende Klärung bis dato aussteht.⁹⁰⁸

Davon unabhängig kann hier zumindest festgestellt werden, dass - wie bspw. auch *Niedermaier* konstatiert - die Verneinung der Strafbarkeit von Sportverletzungen auf

⁹⁰¹ *Niedermaier*, Körperverletzung, S.138; *Berkl*, Sportunfall, S.103

⁹⁰² Vgl. die Nachweise bei *Lackner/Kühl*, Strafgesetzbuch, § 216, Rn.1 und *Schönke/Schröder-Eser*, § 216, Rn.1.

⁹⁰³ *Berkl*, Sportunfall, S.104

⁹⁰⁴ Vgl. *Kühl*, StrafR AT, S.495.

⁹⁰⁵ *Berkl*, Sportunfall, S.106f.

⁹⁰⁶ *Berkl*, Sportunfall, S.107

⁹⁰⁷ *Berkl*, Sportunfall, a.a.O.

⁹⁰⁸ *Kühl*, StrafR AT, S.495

Tatbestandsebene den Vorteil mit sich bringt, dass die umstrittene und problematische Anwendung der §§ 216, 228 StGB umgangen wird.⁹⁰⁹

**(7) Anwendungsrelevanz eines Tatbestandsausschlusses
mangels objektiver Zurechenbarkeit in Fällen einverständlicher Fremdgefährdung**

Der Ausschluss der objektiven Zurechnung bei Bejahung einer Gleichwertigkeit von einverständlicher Fremdgefährdung und eigenverantwortlicher Selbstgefährdung bietet nur *eine* Möglichkeit, bereits die Tatbestandsmäßigkeit von Sportverletzungen zu verneinen.

So können im Bereich der Fahrlässigkeitsdelikte Strafbarkeitsbegrenzungen im Sport auch bereits durch eine Reduzierung der Sorgfaltspflichten erreicht werden.

In diesem Fall würden bei gleichem Aufwand entsprechende Ergebnisse erreicht werden können, da auch einem Zurechnungsausschluss aufgrund einverständlicher Fremdgefährdung eine Bestimmung des sportart- und situationsadäquaten Verhaltens vorangehen muss.

Dies zeigen beispielhaft wiederum die Ausführungen *Niedermaiers*, welcher einen Zurechnungsausschluss durch Zuweisung von Verletzungsfolgen an das Opfer nur bei solchen Aktionen vornehmen möchte, welche „vorhersehbaren gegnerischen Aktionen entsprechen“ und nicht bei „dem Spielzweck zuwiderlaufenden Angriffen.“⁹¹⁰

Ohne Bestimmung des sportart- und situationsadäquaten Verhaltens bleibt damit auch die Lösung über einen Ausschluss der objektiven Zurechnung aufgrund einverständlicher Fremdgefährdung inhaltsleer.

Im Bereich der Fahrlässigkeitsdelikte liegt bei Einhalten dieses Verhaltens jedoch bereits keine Sorgfaltspflichtverletzung vor, so dass kein Ausschluss der objektiven Zurechnung aufgrund einverständlicher Fremdgefährdung vorgenommen werden muss.

Erfasst werden könnten insofern nur jene Fälle, in denen der Handelnde zwar die Grenzen des sportart- und situationsadäquaten Verhaltens überschreitet, der Gefährdete hiermit jedoch einverstanden ist. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn jegliche Regelverletzung als nicht sportart- und situationsadäquat betrachtet würde und somit eine Sorgfaltspflichtverletzung vorläge, der Geschädigte jedoch mit bestimmten – üblichen und daher den Beteiligten bewussten – Regelverstößen einverstanden wäre.⁹¹¹ Nur in diesen Fällen wäre im Bereich des Sports Raum für einen Ausschluss der objektiven Zurechnung aufgrund einverständlicher Fremdgefährdung.

⁹⁰⁹ *Niedermaier*, Körperverletzung, S.72, 132, 135

⁹¹⁰ *Niedermaier*, a.a.O., S.133

⁹¹¹ Vgl. *Murmann*, Selbstverantwortung, S.422.

Auf geeignete Kriterien zur Bestimmung des sportart- und situationsadäquaten Verhaltens, insbesondere auf die Möglichkeit eines Abstellens auf die Regelkonformität des Verhaltens der Sportler, wird im Rahmen dieser Arbeit daher noch eingegangen werden.

bb) „Erlaubtes Risiko“

Die Ansichten zur Rechtsfigur des „erlaubten Risikos“ sind ähnlich heterogen wie jene zur dogmatischen Figur der „sozialen Adäquanz“. Umstritten ist sowohl, was unter einem „erlaubten Risiko“ zu verstehen ist, als auch, welche Stellung einer entsprechenden Rechtsfigur im Deliktsaufbau zukommt.

Grundsätzlich anerkannt ist, dass die Lehre vom erlaubten Risiko primär darauf abzielt, die Möglichkeit differenzierter sozialer Kontakte in der modernen Gesellschaft mit ihren seit Einsetzen der Industrialisierung gewachsenen Gefahrenquellen zu bewahren.

(1) Dogmatische Einordnung der Lehre im Deliktsaufbau

In der strafrechtlichen Literatur bereits umstritten ist hingegen die dogmatische Einordnung der Lehre vom „erlaubten Risiko“. Auch die Rechtsprechung, welche das „erlaubte Risiko“ als Rechtsfigur grundsätzlich anerkennt, lässt bisher keine Entscheidung zur Stellung des Prinzips im Deliktsaufbau erkennen.⁹¹²

Die wohl herrschende Meinung betrachtet die Rechtsfigur als einen im objektiven Tatbestand zu prüfenden Zurechnungsausschlussgrund. An einer rechtlich relevanten Gefahrschaffung fehlt es danach, wenn sich das Risiko einer Verletzung oder Schädigung im Rahmen des sog. „erlaubten Risikos“ bewegt.⁹¹³

(2) Das „erlaubte Risiko“ im Bereich des Sports

Im Bereich des Sports wird argumentiert, sportliche Betätigungen seien grundsätzlich als allgemein nützlich einzustufen, Verletzungen statistisch unwahrscheinlich und die trotz sportgerechter Teilnahme entstehenden Verletzungen dem allgemeinen Lebensrisiko zuzuordnen, für dessen Verwirklichung ausschließlich der Sportler selbst und kein anderer Mitverursacher hafte. Insofern scheitere eine objektive Zurechnung des tatbestandlichen Erfolges und damit eine Strafbarkeit des Schädigers.

⁹¹² Vgl. BGHSt 36, S.1ff. und BGHSt 37, S.106ff.

⁹¹³ Vgl. *Kühl*, StrafR AT, S.37.

Andere Autoren führen an, der Sportbetrieb mit seinem unvermeidlichem Verletzungsrisiko sei zwar nicht ausdrücklich durch die Rechtsordnung anerkannt, wie etwa der im Rahmen der StVO zugelassene Straßenverkehr. Der Sportbetrieb werde aber trotz der möglichen Verletzungen aufgrund der - im Rahmen dieser Arbeit bereits ausgeführten - positiven Auswirkungen als im Einklang mit den Zielen der Gesellschaft angesehen und das bestehende Risiko daher als „erlaubt“ bezeichnet.⁹¹⁴

Diese Begründung eines Ausschlusses der Strafbarkeit aufgrund erlaubten Risikos spricht jedoch für eine Einordnung des erlaubten Risikos als Rechtfertigungsgrund und nicht als Ausschlussprinzip im Rahmen der objektiven Zurechnung.

(3) Die Lehre vom „erlaubten sportlichen Risiko“ im Bereich der Kampfstile

Die aufgezeigte dogmatische Begründung des „erlaubten (sportlichen) Risikos“ kann insbesondere im Bereich der Kampfstile grundsätzlich in Frage gestellt werden. So kann durchaus bezweifelt werden, ob der gesellschaftliche Nutzen das hier teilweise exponierte Verletzungsrisiko überwiegt. Auch bei Bejahung dieser Frage ist nur schwer begründbar, weshalb die konkrete Verletzung im Rahmen sportlicher Betätigung aufgrund des gesellschaftlichen Nutzens sportlicher Aktivität gerechtfertigt sein sollte.⁹¹⁵

Dementsprechend wird überwiegend bereits ein Ausschluss der objektiven Zurechnung von Sportverletzungen und damit der Tatbestandsmäßigkeit mit der Begründung vorgenommen, die Verletzungen fielen in den Bereich erlaubten (Sport-) Risikos. Dieser Ansatz der Lehre vom „erlaubten Risiko“, welcher insbesondere im Bereich fahrlässiger Sportverletzungen zur Anwendung kommt,⁹¹⁶ soll daher im Folgenden diskutiert werden.⁹¹⁷

(4) Die Bestimmung des „sportlich erlaubten Risikos“

Nach *Roxin* liegen Verletzungen von Sportregeln, welche zu leichten Beeinträchtigungen führen, „oft“ noch im Bereich des erlaubten Risikos und lassen damit bereits das tatbestandliche Unrecht entfallen.⁹¹⁸ Zur Begründung führt *Roxin* an, in „Kampfsportarten“ seien „leichte Regelverstöße“ unvermeidbar und würden von den Spielern hingenommen. Der

⁹¹⁴ Vgl. die Darstellung bei *Schild*, Sportstrafrecht, S.110f.

⁹¹⁵ Vgl. hierzu *Schild*, Sportstrafrecht, S.112.

⁹¹⁶ Vgl. *Haupt*, Körperverletzung, S.118 m.w.N.

⁹¹⁷ Nicht unerwähnt bleiben soll, dass das Prinzip des „erlaubten Risikos“ auch zur Konkretisierung der Sorgfaltsnormanforderungen im Rahmen der Prüfung des Fahrlässigkeitsdeliktes herangezogen wird, vgl. *Haupt*, Körperverletzung, S.134.

⁹¹⁸ *Roxin*, StrafR AT, S.1064, 1102

Rahmen des erlaubten Risikos sei erst überschritten, wenn regelwidrig die „Gefahr ernster Verletzungen“ geschaffen werde.⁹¹⁹

Roxin stellt damit bei der Bestimmung des erlaubten Risikos auf zwei Parameter ab: die Schwere des Regelverstoßes und die Eintrittswahrscheinlichkeit schwerer Verletzungen.

Beide vorgeschlagenen Kriterien werfen jedoch erhebliche Probleme auf.

Grundsätzlich ist - wie schon in Bezug auf die Lehre von der Sozialadäquanz - auch im Bereich des erlaubten Risikos fraglich, ob Regelverstöße überhaupt jemals als „erlaubtes Risiko“ und damit als tatbestandslos angesehen werden dürfen. *Schiffer* warnt folgerichtig wie erwähnt vor dem paradoxen Ergebnis der „Erlaubnis des Verbotenen“.⁹²⁰

In der Tat erscheint es zumindest terminologisch zweifelhaft, durch sportliche Regelwerke verbotene Handlungen dem „erlaubten Risiko“ zuzuordnen. Fraglich erscheint ebenfalls, ob Sportlern unterstellt werden darf, sie würden leichte Regelverstöße und die daraus resultierenden Verletzungen als unvermeidbar akzeptieren.⁹²¹

Zudem wurde im Rahmen dieser Arbeit bereits Kritik an einem Abstellen auf die privaten Regelwerke der Sportverbände bei der Bestimmung der Strafbarkeit von Sportverletzungen geübt.

Wie *Roxin* ausführt, kann auch nach seiner Ansicht die Abgrenzung des erlaubten Risikos nicht mit ausreichender Objektivität anhand der „Normen“ interessengebundener privater Institutionen vorgenommen werden. Diese Regelungen könnten „von vornherein verfehlt“ sein oder auf den konkreten Fall nicht passen.

Auch *Roxin* warnt daher vor einem alleinigen Abstellen auf Verstöße gegen die sog. „Verkehrsnormen“, das geschaffene Risiko sei von diesen unabhängig gerichtlich festzustellen.

Hier wird ein Grundproblem bei der Prüfung der Strafbarkeit von Sportverletzungen offensichtlich: das angemessene Maß einer Berücksichtigung der sportinternen Regelungen.

Das naheliegende Kriterium des Regelverstoßes soll weder völlig ignoriert werden, noch soll es alleinig über die Strafbarkeit entscheiden. Inwieweit auf die Regelwerke der Sportverbände abzustellen ist, wird im Rahmen der Auseinandersetzung mit diesem und anderen Kriterien noch erörtert werden. Bereits an dieser Stelle soll jedoch darauf hingewiesen werden, dass sofern man Regelverstöße grundsätzlich als rechtlich relevant ansieht, sportartspezifisch festgestellt werden müsste, welche Verstöße als erheblich und damit rechtsbedeutsam und welche Regelwidrigkeiten als unerheblich und damit rechtlich irrelevant anzusehen sind.

⁹¹⁹ *Roxin*, StraFR AT, S.1069

⁹²⁰ *Schiffer*, Sportverletzung, S.137

⁹²¹ Vgl. diesbezüglich auch die kritischen Ausführungen von *Schild*, Sportstrafrecht, S.109.

Eine sportartunabhängige schlichte Unterscheidung in „leichte“ und „schwere“ Regelverstöße ist diesbezüglich unzureichend.⁹²² Das erste der von *Roxin* angeführten Parameter, die Schwere des Regelverstoßes, ist insofern in erheblichem Maße ausfüllungsbedürftig.

Ähnliches gilt für das Kriterium der regelwidrig bewirkten „Gefahr ernster Verletzungen“. Auch hier stellt sich zunächst die Frage, was als „ernste Verletzung“ anzusehen ist. Noch viel schwieriger lässt sich jedoch beurteilen, welche Regelwidrigkeiten die *Gefahr* erheblicher Verletzungen in sich bergen. Auch dies müsste erneut sportartspezifisch, aber auch bspw. nach Leistungsniveau und Verletzungsanfälligkeit des jeweiligen Sportbetriebes, etwa der jeweiligen Liga, beurteilt werden. Was die Regeln zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit der Sportler betrifft, würde bereits bei der Bestimmung der Schwere eines Regelverstoßes die durch ihn bedingte Verletzungsgefahr mit einfließen. Insofern würden sich in diesem strafrechtlich in erster Linie relevanten Regelbereich beide Kriterien – Schwere des Verstoßes und durch diesen bedingte Verletzungsgefahr – weitgehend decken.⁹²³

Die Bestimmung des Grades der Verletzungsgefährlichkeit einzelner Regelwidrigkeiten bleibt dennoch äußerst diffizil. Zunächst müsste festgestellt werden, dass eine die körperliche Integrität der Sportler schützende Regel tatsächlich verletzt wurde. Schon dies wird selbst von Sportfachleuten mitunter abweichend beurteilt. Weiter wäre zu prüfen, ob und in welchem Maße der gebrochenen Sportregel überhaupt rechtliche Relevanz zukommt, ob sie also – um mit *Roxin* zu sprechen – objektiv, auf den Fall passend und nicht von vornherein verfehlt ist. Nun wäre festzulegen, was eine „ernste Verletzung“ darstellt. Sportmedizinisch müsste dann belegt werden, ob bei dem in Frage stehenden Regelverstoß die Gefahr derartiger Verletzungen besteht.

Ohne sportartspezifische Kriterien zu ihrer Bestimmung bleiben die von *Roxin* angeführten Maßstäbe der „Gefahr ernster Verletzungen“ und des „leichten Regelverstoßes“ blass und können weder zu einer Bestimmung des erlaubten Risikos, noch zu einem Ausschluss der Strafbarkeit führen. Fehlen diese Kriterien, ist *Rössner* zuzustimmen, wenn er dem globalen Verweis auf ein „erlaubtes Risiko“ über eine „strafrechtsdogmatische Problemanzeige“ hinaus keine weitere Bedeutung zumisst.⁹²⁴

⁹²² Bereits *Eser*, JZ 1978, S.373, räumt ein, er sei sich der Unschärfe des Kriteriums „leichter Regelverstoß“ bewusst.

⁹²³ So auch *Eser*, JZ 1978, S.373, welcher einen „leichten Regelverstoß“ annehmen will, sofern dieser erfahrungsgemäß mit einem „geringen Verletzungsrisiko“ einhergehe.

⁹²⁴ *Rössner*, FS-Hirsch, S.315; Ähnlich *Vögeli*, Sportverletzungen, S.177.

(5) Ergebnis:

Auch wenn sportartspezifisch angemessene Maßstäbe gefunden werden und damit *unerhebliche* Schädigungen aufgrund *unerheblicher* Regelverstöße als „erlaubtes Risiko“ nicht zugerechnet werden, versagt dieser Ansatz bei der Frage, wie die übrigen, *erheblichen* Schädigungen mit oder ohne vorherige erhebliche Regelverletzungen strafrechtlich zu behandeln sind. Die Rechtsfigur des „erlaubten Risikos“ stellt damit in jedem Fall nur *einen* Ansatz zur strafrechtlichen Bewertung eines Teils der Sportverletzungen dar. Die Notwendigkeit weiterer Rechtsinstitute bleibt bestehen.

Insbesondere im Bereich der Zweikampfsportarten kommt hinzu, dass die „Gefahr ernster Verletzungen“ auch unabhängig vom Vorliegen von Regelverstößen besteht. Möglich wäre insofern nur ein Vergleich des Verletzungsrisikos bei regelkonformem Verhalten mit dem Risiko bei regelwidrigem Verhalten, wie es *Looschelders* vorschlägt.⁹²⁵ Nicht nur in Kampfstilen mit zulässiger Trefferwirkung wie dem Boxsport ist es nämlich möglich, den Gegner auch ohne Verstoß gegen die Regelwerke erheblich zu verletzen. In Kampfstilen mit derartigen vorsätzlichen Schädigungen wird eine Anwendung der Lehre vom erlaubten Risiko in Teilen der Literatur bereits grundsätzlich verneint.⁹²⁶

Selbst in Kontaktkampfstilen, deren Regelwerke Verletzungen des Gegners grundsätzlich ausschließen, wie bspw. dem Judosport, ist es durchaus möglich, durch überhartes Agieren ohne Verletzung der Regeln den Gegner vorsätzlich oder fahrlässig zu verletzen. Auch ohne Regelverstoß kann damit die „Gefahr ernster Verletzungen“ bestehen. Ein Regelverstoß ist insofern *nicht*, wie es von *Roxin* anscheinend angenommen wird, Voraussetzung einer Überschreitung des erlaubten Risikos oder generell einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Körperverletzung im Bereich des Sports.

Wenn dennoch im Rahmen der Prüfung des „erlaubten Risikos“ die objektive Zurechnung und damit die Strafbarkeit fahrlässiger Handlungen auch im Sport abgelehnt werden soll, so müssen zumindest geeignete Kriterien gefunden werden, anhand derer festgestellt werden kann, dass eine Handlung dem allgemeinen sportlichen Risiko zuzuordnen ist. Nur wenn diese Kriterien feststehen, können vage und elastische Begriffe wie jener des erlaubten Risikos ausgefüllt und konkretisiert werden und kategorische Verhaltensgrenzen im Bereich des Sports aufzeigen.⁹²⁷ Bei unbestimmten Verweisen auf ein nicht näher definiertes „erlaubtes Risiko“ im Sport ist nicht nur der Nutzen im Hinblick auf eine Lösung der

⁹²⁵ *Looschelders*, JR 2000, S.37.

⁹²⁶ Vgl. *Haupt*, Körperverletzung, S.136.

⁹²⁷ Vgl. die diesbezügliche Kritik bei *Schiffer*, Sportverletzung, S.137 sowie *Vögeli*, Sportverletzungen, S.177.

Sportverletzungsproblematik zu verneinen. Auch was das rechtstaatliche Gebot der Vorhersehbarkeit staatlichen Strafens betrifft, erscheint ein Abstellen auf derart vage Begrifflichkeiten bedenklich.⁹²⁸ Der Erörterung geeigneter Merkmale wird daher im Rahmen dieser Arbeit ein eigener Schwerpunkt gewidmet.

cc) fehlender Schutzzweckzusammenhang

Eine objektive Zurechnung wird verneint, sofern der konkret bewirkte Erfolg nicht vom Schutzzweck der verletzten Norm erfasst ist. Denn gerade die rechtlich missbilligte Gefahr, deren Eintritt durch die einschlägige Norm verhindert werden soll, muss sich im Erfolg verwirklicht haben, um den sog. Schutzzweckzusammenhang zu bejahen.

Dieser Zusammenhang ist im Bereich der Kampfstile unproblematisch gegeben, sofern auf die Verletzung der hier thematisierten Normen der §§ 211, 212, 222, 223, 224, 226, 229 StGB abgestellt wird, da deren Schutzzweck stets die Verletzung von Leib und Leben erfasst.

Problematisch wird die Feststellung des Schutzzweckzusammenhanges jedoch, wenn die jeweils gültigen Sportregeln oder andere sportartspezifischen Verhaltensvorschriften in diesem Zusammenhang als verletzte „Normen“ betrachtet werden, da bspw. eine Wettkampffregel nicht zwingend dem Schutz vor Verletzungen der Sportler dient, der Schutzzweckzusammenhang demnach zweifelhaft wäre.

Dem ist jedoch bereits an dieser Stelle entgegen zu halten, dass es sich bei Sportregeln oder anderen sportartspezifischen Verhaltensvorschriften um rein privatrechtliche Regelungen von nichtstaatlichen Verbänden handelt und daher keinesfalls um verbindliche Normen mit Gesetzesrang.⁹²⁹

Auf die exakte rechtliche Einordnung der Sportregeln wird noch einzugehen sein – es kann aber schon hier festgestellt werden, dass diese nicht etwa einen den Verkehrsvorschriften der StVO vergleichbaren Rang beanspruchen können, bei deren Verletzung klassischerweise die Frage nach Vorliegen des Schutzzweckzusammenhanges gestellt wird.

⁹²⁸ Vgl. *Schiffer*, Sportverletzung, S.139.

⁹²⁹ Vgl. hierzu auch *Roxin*, StrafR AT, S.1069.

dd) fehlender Pflichtwidrigkeitszusammenhang

Bei *fahrlässigen* Delikten ist der sog. „Pflichtwidrigkeitszusammenhang“ zwischen Sorgfaltspflichtverletzung und Erfolgseintritt nachzuweisen.⁹³⁰

Einer Bejahung oder Verneinung des Pflichtwidrigkeitszusammenhanges muss dabei stets eine Feststellung der im jeweiligen Fall einzuhaltenden Sorgfaltspflichten vorausgehen.

Die Feststellung der den Beteiligten abzuverlangenden Sorgfalt ist im Bereich der Kampfstile, wie bereits ausgeführt wurde, äußerst komplex und wird noch ausführlich dargestellt werden. Es kann dabei nicht allein auf die jeweiligen Sportregeln, die zu fordernde Fairness oder das Verhalten einer Maßstabsperson abgestellt werden, sondern die jeweiligen objektiven Sorgfaltspflichten sind auf Ebene des Tatbestandes unter anderem zumindest sportart- und anlassspezifisch festzustellen, evtl. sind sogar auch bereits hier sportlerspezifische subjektive Sorgfaltsanforderungen zu berücksichtigen. Erst in einem weiteren Schritt ist dann prüfbar, ob eine möglicherweise verletzte Sorgfaltspflicht den eingetretenen Verletzungserfolg verhindern sollte, ein Pflichtwidrigkeitszusammenhang mithin gegeben ist.

j) Tatbestandsausschließende Einwilligung

Nach Ansicht *Roxins*⁹³¹ und einiger anderer Autoren⁹³² stellt die aus Art. 2 I GG abgeleitete und gewohnheitsrechtlich anerkannte Rechtsfigur der Einwilligung nicht - wie von der herrschenden Meinung vertreten - einen Rechtfertigungs-, sondern einen Tatbestandsausschlussgrund dar.⁹³³

Hinter dieser Ansicht steht die Grundannahme, geschützt sei nicht das Rechtsgut bspw. der körperlichen Unversehrtheit an sich, sondern die Freiheit, über dieses eigenmächtig zu verfügen. Werde also die körperliche Unversehrtheit mit dem Willen des Rechtsgutsträgers tangiert, so unterstütze der Beteiligte lediglich den Rechtsgutsinhaber bei der Verwirklichung seiner Handlungsfreiheit. Eine Rechtsgutsverletzung liege demnach schon gar nicht vor, der Tatbestand – im Beispiel jener des § 223 StGB – sei demnach bei Vorliegen einer Einwilligung nicht erfüllt, eine Rechtfertigung damit nicht denkbar.⁹³⁴ Bei einer Einwilligung fehle es zudem an der für die Rechtfertigungsgründe prägenden Kollision rechtlich

⁹³⁰ *Kühl*, StrafR AT, S.465

⁹³¹ Vgl. *Roxin*, StrafR AT, S.1101 und § 13 Rn. 2ff.

⁹³² Vgl. die Nachweise bei *Weigend*, ZStW 1986, S.47 sowie *Amelung/Eymann*, JuS 2001, S.938, Fn.7.

⁹³³ Vereinzelt vertreten wird zudem auch die Einordnung der Einwilligung als Strafunrechtsausschlussgrund, vgl. *SK-Günther*, Vor § 32 Rn.51.

⁹³⁴ *Zipf*, Einwilligung und Risikoübernahme, S.30 f.; Vgl. zu dieser Argumentation auch *Kühl*, StrafR AT, S.250f.; *Schramm*, Untreue, S.47, jeweils m.w.N.

geschützter Interessen, weshalb eine Einordnung als Rechtfertigungsgrund auch aus diesem Grund dogmatisch-systematisch abzulehnen sei.⁹³⁵

Vorherrschend ist hingegen die von *Geerds*⁹³⁶ begründete Ansicht, bei der Rechtsfigur der Einwilligung handele es sich um einen vom tatbestandsausschließenden Einverständnis abzugrenzenden⁹³⁷ Rechtfertigungsgrund. Dem liegt ein Rechtsgutverständnis zugrunde, welches auch den einzelnen Rechtsgütern an sich bereits einen zu schützenden Eigenwert beimisst und nicht alleinig auf die Dispositionsfreiheit über diese als Schutzgut abstellt. Das Rechtsgut stellt damit die Voraussetzung und nicht nur das Bezugsobjekt der Autonomie des Einzelnen dar⁹³⁸ und ist bereits als solches als sozial wertvoller Gegenstand von der Rechtsordnung geschützt.⁹³⁹ Diese sog. „Differenzierungslösung“ befürwortet insoweit eine duale Ausrichtung des Rechtsgüterschutzes.⁹⁴⁰

Zudem umfasse das strafrechtliche Schutzsystem nicht nur Individualrechtsgüter, sondern verfolge auch den Schutz allgemeiner, öffentlicher Interessen, weshalb ein rein liberaler Rechtsgutsbegriff dem Wertesystem des Strafrechts nicht gerecht werde.⁹⁴¹ Verwiesen wird dabei auch auf das Alltagsverständnis und den üblichen Sprachgebrauch, nach welchem bspw. eine tatbestandliche Körperverletzung bereits mit Eintritt der Schädigung vorliegt, eine Rechtsgutverletzung demnach zu bejahen ist und erst auf Rechtfertigungsebene aufgrund einer Einwilligung des Verletzten als gerechtfertigt angesehen werden kann.⁹⁴²

Da aufgrund dieser und anderer Argumente⁹⁴³ die herrschende Ansicht weiterhin gut vertretbar erscheint und der dogmatische Streit um die Verortung der Rechtsfigur der Einwilligung ohnehin für die Rechtsanwendung – auch im hier behandelten Bereich der Verletzungen und Tötungen im Rahmen der Ausübung von Kampfstilen – wenig förderlich erscheint,⁹⁴⁴ soll die Frage einer Anwendbarkeit der Rechtsfigur bei Sportverletzungen im Rahmen der Einwilligung als Rechtfertigungsgrund erörtert werden.

⁹³⁵ *Gössel/Dölling*, Strafr BT, S.147, 162, 202; *SK-Horn/Wolter*, § 228, Rn.2.

⁹³⁶ *Geerds*, GA 1954, S.262 ff.

⁹³⁷ Vgl. hierzu *Schramm*, Untreue, S.46 f. m.w.N.

⁹³⁸ *Schramm*, Untreue, S.49

⁹³⁹ *Weigend*, ZStW 1986, S.48, 51

⁹⁴⁰ Vgl. *Kubink*, JA 2003, S.261.

⁹⁴¹ Vgl. *Kubink*, a.a.O.

⁹⁴² Vgl. *Kühl*, Strafr AT, S.251.

⁹⁴³ Zu weiteren Argumenten gegen die sog. „Einheitslösung“ vgl. *Schramm*, Untreue, S.49 f. m.w.N. sowie *Weigend*, ZStW 1986, S.48 und *Amelung/Eyman*, JuS 2001, S.938.

⁹⁴⁴ Vgl. *Kühl*, ZStW 2003, S.385, sowie *May*, Anwendbarkeit, S.53 m.w.N.

k) Zivilrechtliche Lösungsansätze

Kurz angesprochen werden müssen zwei zivilrechtliche Lösungsansätze zur Haftungsfreistellung oder Haftungsreduzierung bei Verletzungen im Bereich der Zweikampfsportarten, da vereinzelt auch deren Transformation zur Begründung eines strafrechtlichen Strafbarkeitsausschlusses vertreten wird.

aa) „Handeln auf eigene Gefahr“ und „venire contra factum proprium“

Bei dem Schlagwort des „Handelns auf eigene Gefahr“ handelt es sich ursprünglich nicht um einen juristisch-dogmatischen Begriff, sondern um eine vordogmatische Umschreibung eines tatsächlichen Vorgangs.⁹⁴⁵ Nach der zivilrechtlichen Rechtsprechung handelt demnach auf eigene Gefahr, wer sich ohne triftigen Grund in eine Situation drohender Eigengefährdung begibt, obwohl er die besonderen Umstände kennt, die für ihn eine konkrete Gefahrenlage begründen.⁹⁴⁶

Bejaht die Rechtsprechung ein „Handeln auf eigene Gefahr“, so wird in der Folge - etwa bei der zivilrechtlichen Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aus § 823 BGB - teils die Tatbestandsmäßigkeit abgelehnt, teils die Rechtswidrigkeit ähnlich einer Einwilligung verneint, dem Geschädigten im Rahmen des § 254 BGB ein Mitverschulden angerechnet oder dem Anspruch die Einwendung aus § 242 BGB entgegengehalten.⁹⁴⁷ Insbesondere in letztem Fall beruht der Einwand des „Handelns auf eigene Gefahr“ dabei auf dem Grundgedanken, dass das Unfallopfer sich widersprüchlich verhalte, wenn es sich zunächst bewusst in eine Gefahrensituation begeben habe und dann den Schaden bei einem Dritten liquidieren wolle, also letztlich auf dem Grundsatz des „venire contra factum proprium“.⁹⁴⁸

Dieser zivilrechtliche Grundsatz des Verbots der Zuwiderhandlung gegen das eigene frühere Verhalten bei der Geltendmachung (schuldrechtlicher) Forderungen folgt aus dem in § 242 BGB normierten Grundsatz von Treu und Glauben und kann der Durchsetzung eines Anspruchs in Form einer anspruchsausschließenden Einwendung entgegenstehen.

So ist nach herrschender Meinung eine zivilrechtliche Inanspruchnahme auch eines anderen *Kampfsportlers* bei Verletzungen, die auch bei Ausübung nach den Regeln der jeweiligen

⁹⁴⁵ Vgl. hierzu *Teichmann*, JA 1979, S.296.

⁹⁴⁶ BGHZ 34, 355, 358

⁹⁴⁷ *Teichmann*, a.a.O.

⁹⁴⁸ OLG Celle, Urteil vom 09.11.2006

Sportart nicht zu vermeiden sind, aufgrund widersprüchlichen Verhaltens ausgeschlossen, da diese vom geschädigten Sportler bei seiner Teilnahme in Kauf genommen werden.⁹⁴⁹

bb) Transformation der Ansätze in den Bereich des Strafrechts?

Jakobs schlägt vor, den zivilrechtlichen Grundsatz des „Handelns auf eigene Gefahr“ auch strafrechtlich zu berücksichtigen, wobei er in seine Ausführungen ausdrücklich auch den Boxsport, also einen der hier interessierenden Kampfstile mit einbezieht.⁹⁵⁰

Insbesondere in Fällen, in denen sich der Rechtsgutsinhaber auf eine riskante Situation einlasse, sei der Betroffene selbst für erkannte oder auch nicht erkannte Folgen zuständig. Bei einem solchen unbewusst-sorglosen Umgang mit eigenen Gütern könne ein Handeln auf eigene Gefahr bejaht werden, welches den Schädiger entlaste. Das Handeln auf eigene Gefahr wirke in diesem Fall als tatbestandsausschließende Beteiligung am Verletzungsverhalten einer anderen Person. In Bezug auf den hier interessierenden Sport führt *Jakobs* explizit aus: „Sportliche Betätigung kann [...] auch wegen [...] Handelns auf eigene Gefahr [...] tatbestandsfrei sein.“⁹⁵¹

Einem Strafbarkeitsausschluss unter Verneinung der Tatbestandsmäßigkeit einer Körperverletzung oder Tötung im Bereich des Sports unter Berufung auf ein Handeln auf eigene Gefahr durch den Geschädigten stehen jedoch gewichtige Bedenken entgegen.

Zunächst ist dabei festzuhalten, dass auch zivilrechtlich der Grundsatz des „Handelns auf eigene Gefahr“ Schadensersatzansprüche unter Sportlern *nicht grundsätzlich* ausschließt.⁹⁵²

Weiter ist daran zu erinnern, dass es sich bei dem zivilrechtlichen Terminus des „Handelns auf eigene Gefahr“ nicht um eine juristisch-dogmatisch begründete Rechtsfigur handelt, sondern um eine rein phänomenologische Betrachtung, die bereits zivilrechtlich nicht von einer normativen Begründung des Anspruchsausschlusses entbindet.⁹⁵³

Ist daher schon zivilrechtlich die dogmatische Einordnung des Grundsatzes in den Anspruchsaufbau uneinheitlich, so stehen die vage strafrechtsdogmatische Herleitung des Grundsatzes und dessen Einordnung in den Deliktsaufbau auch einer Transformation entgegen.

⁹⁴⁹ Palandt, § 823, Rn.217

⁹⁵⁰ *Jakobs*, StrafR AT, S.251ff.

⁹⁵¹ *Jakobs*, StrafR AT, S.252 Fn.195a

⁹⁵² Palandt, § 823, Rn.215

⁹⁵³ Vgl. *Looschelders*, JR 2000, S.268 m.w.N.

Nach Ansicht *Jakobs* handelt es sich bei der Rechtsfigur des Handelns auf eigene Gefahr um einen Unterfall der Einwilligung, welcher insbesondere vorliege, sofern dem Geschädigten die Folgen der von ihm eingegangenen Risikosituation nicht klar seien.

Wenn auch auf grundlegende Bedenken gegenüber einer Lösung der Sportverletzungsproblematik über das Rechtsinstitut der Einwilligung noch eingegangen werden wird, so kann doch bereits hier bezweifelt werden, ob eine Lösung über einen aus dem Zivilrecht entliehenen Unterfall der ohnehin auch im Strafrecht nicht explizit normierten, sondern gewohnheitsrechtlich anerkannten Einwilligung dogmatisch stringent begründbar ist, insbesondere da es sich beim Terminus des „Handelns auf eigene Gefahr“ eher um die Beschreibung eines tatsächlichen Vorgangs als um ein aus dem Gesetz ableitbares Rechtsinstitut handelt.

Mit *Thaler*⁹⁵⁴ ist im Handeln auf eigene Gefahr daher keine tragfähige Begründung für einen Haftungsausschluss zu sehen - dem rein phänomenologischen Terminus kommt keine direkte (straf-)rechtliche Wirkung zu.

2.) Ablehnung der subjektiven Tatbestandsmäßigkeit von Verletzungen und Tötungen im Rahmen der Ausübung von Kampfstilen

Wie bereits dargestellt wurde, sind im Bereich der Kampfstile sowohl vorsätzliche als auch fahrlässige Begehungsformen denkbar. Kann ein vorsätzliches Handeln nicht nachgewiesen werden, scheiden die Tatbestände der §§ 211, 212, 223, 224, 226 StGB aus. Eine Strafbarkeit kann sich in diesem Fall nur noch aus den §§ 227, 229 StGB ergeben.

Die im Rahmen dieser Arbeit vorgenommene Einteilung der Kampfstile nach dem Grad der zulässigen körperlichen Einwirkung kann bei der Fragestellung, ob vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt wurde, indiziell berücksichtigt werden.

So liegt es bzgl. beider Tatbestandsvarianten des § 223 I StGB - der Gesundheitsschädigung sowie der körperlichen Misshandlung - nahe, dass deren Verwirklichung zumindest von erfahrenen Sportlern in Kampfstilen mit zulässiger Trefferwirkung als mögliche Folge ihrer Handlungen erkannt wird. Die objektive Verletzungsgefährlichkeit der Schlag- und Tritttechniken indiziert hier das Vorliegen des kognitiven Elements des Eventualvorsatzes.

Naheliegender ist damit auch, dass Sportler in solchen Kampfstilen Verletzungen als Folgen ihrer Kampftechniken in Kauf nehmen. Nur schwerlich lässt sich annehmen, diese Sportler würden ernsthaft darauf vertrauen, dass es nicht zur Schädigung der Gesundheit des Gegners

⁹⁵⁴ *Thaler*, Haftung, S.145

kommen werde. Was die Alternative der körperlichen Misshandlung angeht, erscheint dabei ein „ernsthaftes Vertrauen auf deren Ausbleiben“ und damit das Vorliegen nur bewusster Fahrlässigkeit noch unwahrscheinlicher.

Letztlich ist eine situations- und täterspezifische Vorsatzprüfung jedoch unumgänglich. Dabei ist streng zwischen den verschiedenen Vorsatzformen und den Tatbestandsvarianten des § 223 I StGB zu unterscheiden. Darüber hinaus ist die tatsächliche Ausrichtung der verschiedenen Kampfstile zu berücksichtigen.

Kann eine vorsätzliche Begehung ohne eine unzulässige generalisierende Unterstellung – auch auf Grund der bereits erörterten Beweisproblematik – nicht nachgewiesen werden, so ist eine Strafbarkeit gem. den §§ 211, 212, 223, 224, 226 StGB ausgeschlossen.

IV. Überblick über vertretene Ansätze zur Ablehnung der Rechtswidrigkeit von Körperverletzungen und Tötungen in Zweikampfsportarten

Wie auf Ebene des Tatbestandes so auch auf der Ebene der Rechtswidrigkeit wurden insbesondere in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts einige heute dogmatisch überholte Ansätze zur Rechtfertigung von Sportverletzungen vertreten, welche hier im Hinblick auf eine umfassende Darstellung kurz angeschnitten werden sollen.⁹⁵⁵

1.) Rechtfertigung durch Gewohnheits- bzw. Zweckrecht

Karding sah in einer Arbeit aus dem Jahre 1902 alle bei Einhaltung der Spiel- und Sportregeln bewirkten Sportverletzungen als gewohnheitsrechtlich gerechtfertigt an, „da niemals versucht worden ist, einen Spieler wegen gewisser, von den Spielregeln gestatteter Verletzungen zu bestrafen.“⁹⁵⁶ Unterstützend beruft sich der Autor auf das sog. „Zweckrecht“: der Zweck des Sportes sei es, die Gesundheit des Sportlers zu fördern und da dieser Zweck gewohnheitsrechtlich anerkannt sei, seien auch sämtliche Handlungen, welche diesem Zweck dienen, straffrei.⁹⁵⁷

Den Ausführungen *Kardings* ist zwar insoweit grundsätzlich zuzustimmen, als ungeschriebenes Gewohnheitsrecht ergänzend zum gesetzten (Legislativ-) Recht dann als rechtlich verbindlich anzuerkennen ist, wenn es aufgrund lang andauernder tatsächlicher

⁹⁵⁵ Vgl. zum Ganzen die ausführliche Darstellung bei *Haupt*, Körperverletzung, S.102 ff.

⁹⁵⁶ *Karding*, Körperverletzungen, S.47

⁹⁵⁷ *Karding*, a.a.O., S.66

Übung (lat. *consuetudo*) unter allgemeiner Anerkennung seiner Verbindlichkeit und rechtlichen Notwendigkeit (lat. *opinio necessitatis* bzw. *opinio iuris*) entstanden ist.

So wird bspw. auch im Bereich des Strafrechts von der herrschenden Meinung das Rechtsinstitut der Einwilligung als gewohnheitsrechtlicher Rechtfertigungsgrund anerkannt.⁹⁵⁸

Schon früh wurde jedoch die Argumentation *Kardings* zu Recht dahingehend kritisiert, dass allein das faktisch seltene Eingreifen der Strafverfolgungsbehörden im Bereich der Sportverletzungen die Annahme einer gewohnheitsrechtlichen Rechtfertigung dieser Verletzungen nicht tragen könne.⁹⁵⁹

In der Tat scheint es gewagt, allein aus der seltenen Verfolgung von Sportverletzungen eine in der Bevölkerung allgemein vorherrschende Überzeugung zu folgern, Verletzungen im Sport seien grundsätzlich gerechtfertigt, da der Sport der Gesundheit diene. Insbesondere im Bereich der gesellschaftlich nicht unumstrittenen Kampfstile mit Trefferwirkung und im Hinblick auf die steigende Anzahl zumindest zivilrechtlich vor Gericht gebrachter Sportverletzungen erscheint die Annahme einer gewohnheitsrechtlichen Anerkennung der Straffreiheit von Verletzungen in diesem Bereich nicht gangbar.

Die Bezugnahme auf das sog. „Zweckrecht“ ist zudem in besonderem Maße fragwürdig. Zwar ist es richtig, dass der Sport – neben einer Reihe anderer wünschenswerter und auch einigen unerwünschten Folgen – der Gesundheit des Einzelnen und als Breitensport auch der Gesundheit der Bevölkerung insgesamt dienen kann. Es wurde aber ebenso bereits ausgeführt, dass allein aus diesem positiven Zweck des Sports nicht die grundsätzliche Strafflosigkeit von Körperverletzungen und Tötungen im Rahmen sportlicher Betätigung gefolgert werden kann.⁹⁶⁰ Auch ein anerkannter Zweck „heiligt“ nicht alle Mittel im Sinne einer generellen Rechtfertigung.⁹⁶¹ Eine begrüßenswerte Zielsetzung weiter Teile des Sports rechtfertigt nicht grundsätzlich die einzelne Rechtsgutverletzung, selbst wenn die zu dieser Schädigung führende Handlung durch die Regeln des jeweiligen Sportverbandes gedeckt sein sollte. Dies ergibt sich bereits aus der Tatsache, dass es sich bei den Sportregeln um Vorschriften privater Vereinigungen ohne Gesetzesrang und entsprechende Verbindlichkeit handelt.

Es kommt hinzu, dass die im Rahmen der Zwecktheorie denknotwendig zu klärende Frage, welche Mittel zur Erreichung des begrüßenswerten Zieles noch angemessen sind, nicht mit der nötigen Klarheit und damit Rechtssicherheit beantwortet werden kann. Unklar ist dabei

⁹⁵⁸ Kühl, Strafr AT, S.250 m.w.N.

⁹⁵⁹ Mletzko, Körperverletzungen, S.23

⁹⁶⁰ Vgl. in diesem Sinne bereits Gawron, Körperverletzungen, S.104.

⁹⁶¹ Vgl. hierzu Mletzko, Körperverletzungen, S.22.

bereits, aus welcher Warte die Angemessenheit zu beurteilen wäre – aus jener des Geschädigten, des Handelnden, des jeweiligen Sportverbandes oder der Volksgemeinschaft.

Die Zwecktheorie ist daher bereits in ihrer Herleitung erheblichen Bedenken ausgesetzt. In ihrer Anwendung würde die Theorie zudem mit einer generellen Rechtfertigung von Sportverletzungen zu allzu weit reichenden und in ihrer Bestimmung äußerst unsicheren Ergebnissen führen.

Eine Rechtfertigung der Sportverletzungen unter Bezugnahme auf Gewohnheits- oder Zweckrecht ist daher aus dogmatischen Gründen und im Hinblick auf den verfassungs- und strafrechtlichen Grundsatz der Rechtssicherheit abzulehnen.

2.) Rechtfertigung aufgrund der Billigung des Sports durch Volk und Staat

Einige Autoren sehen Sportverletzungen ähnlich dem Gedanken einer Rechtfertigung durch Zweckrecht aufgrund der generellen Billigung sportlicher Betätigung durch die Bevölkerung und die staatlichen Organe als gerechtfertigt an.

So bildet sich nach *Wachinger* das ungesetzte Recht nicht nur aus dem Gewohnheitsrecht im engeren Sinne, sondern auch aus der Einstellung der Bevölkerung und aus dem Verhalten von Legislative und Exekutive. Bei Regeleinhaltung bewirkte Sportverletzungen seien daher gerechtfertigt.⁹⁶²

Auf die staatliche Anerkennung des Sports stellt auch *Hofacker* ab, der auch Verletzungen infolge sportimmanenter Regelverstöße hierdurch gerechtfertigt sieht.⁹⁶³

Gawron letztlich betrachtet Sportverletzungen als gerechtfertigt, da der Staat den Sport trotz der mit der Sportausübung verbundenen Körperverletzungen fördere und letztere damit als unvermeidbar und gerechtfertigt anerkenne.⁹⁶⁴

Ganz offensichtlich sind diese und ähnliche Ansätze historisch überholt und nicht haltbar. Ähnlich der Argumentation im Hinblick auf eine Rechtfertigung durch Zweckrecht kann auch aus der grundsätzlichen Anerkennung des Sports durch den Staat, durch die Rechtsordnung oder durch die Bevölkerung kein Rechtfertigungsgrund bzgl. einer konkreten, tatbestandsmäßigen Rechtsgutverletzung gefolgert werden.

⁹⁶² *Wachinger*, MSchrKrimPsych. 1931, S.481f.

⁹⁶³ *Hofacker*, DJZ 1927, S.454f.

⁹⁶⁴ *Gawron*, Körperverletzungen, S.95

3.) Rechtfertigung durch die Sportbilligung zum Ausdruck bringende Gesetze

Etwas konkreter, aber im Ergebnis ebenso ablehnbar führt *Vollrath* den damaligen Reichshaushaltsplan sowie die Landesschulgesetze als gesetzliche Rechtfertigungsgründe bei Sportverletzungen an. Insbesondere aus der Tatsache, dass „das Reich die Leibesübungen fördert“ indem dem Sportwesen Haushaltsmittel zugewiesen würden, ergebe sich, dass der Staat den Sport anerkenne und zwar nicht nur in seiner Gesamtheit, sondern auch in der Summe seiner Teile, weshalb auch Verletzungen im Sport letztlich gerechtfertigt seien.⁹⁶⁵

Der Ansatz des Autors ist jedoch analog zur Argumentation bzgl. der Rechtfertigung aufgrund staatlicher Billigung oder aufgrund Zweckrechts abzulehnen, da er sich nur insofern unterscheidet, als die staatliche Billigung des sportlichen Zweckes hier an konkreten Gesetzen belegt wird. Hieraus die Rechtfertigung der Sportverletzungen zu folgern, muss aber abgelehnt werden.

4.) Rechtfertigung durch Berufsrecht

Angelehnt an die von ihm vertretene Rechtfertigung von Eingriffen in die körperliche Unversehrtheit bei der Behandlung durch Ärzte aufgrund sog. „Berufsrechts“ diskutiert *Kost* die Anwendung dieses Rechtsgedankens auch im Bereich der Sportverletzungen.⁹⁶⁶

Kost kommt dabei zu dem Ergebnis, Berufssportler und regelmäßig Sporttreibende könnten sich prinzipiell durchaus auf eine Rechtfertigung der durch sie bewirkten Sportverletzungen durch Berufsrecht berufen, der Gelegenheitssportler jedoch nicht. Dass demnach völlig gleich gelagerte Rechtsgutsverletzungen rechtlich abweichend zu beurteilen wären, stelle jedoch ein unhaltbares Ergebnis dar.

Dem ist im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz sowie auf die absolute Geltung des Rechtsgrundsatzes des „alterum non laedere“⁹⁶⁷ zuzustimmen.

Mahling ergänzt mit Recht, dass allein aus der Anerkennung eines Berufes nicht die Berechtigung zur Vornahme rechtswidriger Handlungen folge, auch wenn diese zur Ausübung des Berufes notwendig seien.⁹⁶⁸

Abgesehen davon, dass eine Rechtfertigung durch Berufsrecht schon aus diesem Grund ausscheidet, kommt hinzu, dass die Anzahl der Berufssportler auch im Bereich der Kampfstile

⁹⁶⁵ *Vollrath*, Sportkampfverletzungen, S.35 ff.

⁹⁶⁶ *Kost*, Straflosigkeit, S.41f.

⁹⁶⁷ In dieser Formulierung quellengemäß, vgl. *Wacke*, Unfälle, S.21, Rn.88 m.w.N.

⁹⁶⁸ Vgl. *Mahling*, Sportverletzungen, S.36f.

im Vergleich zur Gesamtzahl der Sporttreibenden sehr gering ist und eine Rechtfertigung durch Berufsrecht bereits aus diesem Grund nicht zu einer Lösung der Problematik der Straffreistellung von Körperverletzungen und Tötungen taugen kann.

5.) Rechtfertigung aufgrund reziproker Notwehrsituation

Nur der Vollständigkeit halber vorgestellt sei an dieser Stelle noch der von *Wacke* Ende der Achtzigerjahre des vergangenen Jahrhunderts beschriebene, haftungsrechtliche Lösungsansatz.⁹⁶⁹

Unter Berufung auf die Grundnorm des heutigen Deliktsrechts, die „lex Aquilia“ römischen Rechts diskutiert der Autor eine Rechtfertigung von Verletzungen im Kampfsport aufgrund einer Art „reziproker Notwehrsituation“ der Kämpfer.

Da beide Beteiligte eines sportlichen Kampfes „Angreifer und Verteidiger zugleich“ seien, trete die Maxime des „alterum non laedere“ innerhalb des regelgerechten Kampfes außer Kraft.

Entsprechend der bereits angesprochenen Zwecktheorie verweist *Wacke* zudem auf *Ulpian*, nach dessen Ausführungen die ehrenvolle sportliche Zielsetzung der Kämpfer die Widerrechtlichkeit entfallen lasse, da die Absicht der Unrechtszufügung, der „animus iniuriandi“ zumindest leichtere Körperverletzungen rechtfertige.⁹⁷⁰

Auch wenn beide Ansätze, jener der beiderseitigen Rechtfertigung durch Notwehr und jener der Rechtfertigung aufgrund der anerkannten Zielsetzung der Beteiligten, im Rahmen moderner Strafrechtsdogmatik nicht vertretbar erscheinen, so zeigen sie doch, dass bereits im römischen Recht zwei grundsätzliche Erkenntnisse im Rahmen der Strafbegrenzung bei Sportverletzungen erkannt wurden: der auch im Bereich der Kampfstile nicht grundsätzlich zu unterstellende Schädigungsvorsatz sowie die Reziprozität des eingegangenen Schädigungsrisikos.

Beide Problematiken sind daher auch im Rahmen einer aktuellen Würdigung der Problematik nach wie vor aktuell.

6.) Rechtfertigung aufgrund „erlaubten Risikos“

Die dogmatische Stellung der Rechtsfigur des „erlaubten Risikos“ im Deliktsaufbau ist, wie dargelegt wurde, in der Literatur umstritten. Neben einer Verortung auf Tatbestandsebene

⁹⁶⁹ *Wacke*, Unfälle, S.26f.

⁹⁷⁰ *Wacke*, a.a.O., S.26f.

wird auch eine Einordnung als Rechtfertigungsgrund vertreten.⁹⁷¹ Auch die Rechtsprechung hat trotz einer grundsätzlichen Anerkennung der Rechtsfigur die Frage der Stellung im Deliktsaufbau bisher offen gelassen.⁹⁷² Da jedoch die wohl herrschende Meinung unter dem erlaubten Risiko einen im objektiven Tatbestand zu prüfenden Zurechnungsausschlussgrund sieht,⁹⁷³ wurde die Erörterung der Anwendbarkeit der Rechtsfigur bereits im Rahmen des Tatbestandsausschlusses aufgrund fehlender objektiver Zurechenbarkeit diskutiert. Auf die an jener Stelle getätigten Ausführungen sei daher hier verwiesen.

7.) Rechtfertigung aufgrund Sozialadäquanz der sportlichen Handlung

Divergierende Ansichten zur Stellung im Deliktsaufbau werden auch bzgl. des Schlagworts der sog. Sozialadäquanz vertreten. Eine Einordnung erfolgt teils auf Tatbestandsebene,⁹⁷⁴ teils als Rechtfertigungsgrund⁹⁷⁵ und auch als Schuldausschlussgrund.⁹⁷⁶

In der strafrechtlichen Rechtsprechung wurde das Prinzip der sozialen Adäquanz als existent anerkannt, Aussagen zu Stellung und Funktion im Deliktsaufbau wurden dabei allerdings offen gelassen.⁹⁷⁷

Eine Diskussion erfolgte diesbezüglich mit der wohl herrschenden Meinung und im Sinne des Begründers der Lehre, *Hans Welzel*,⁹⁷⁸ im Rahmen der Prüfung der objektiven Zurechenbarkeit auf Tatbestandsebene, weshalb von einer erneuten Darstellung an dieser Stelle abgesehen wird.

8.) Rechtfertigung aufgrund Einwilligung des Rechtsgutinhabers

Eine breitere Darstellung erfordert die Diskussion einer Lösung der Sportverletzungsproblematik über das Rechtsinstitut der rechtfertigenden Einwilligung, wie sie von einem Großteil der Literatur und von der Rechtsprechung gewählt wird.

⁹⁷¹ Vgl. zu den verschiedenen Ansichten zur Einordnung *Haupt*, Körperverletzung, S.119 ff., m.w.N.

⁹⁷² Vgl. BGHSt 36, S.1ff. und BGHSt 37, S.106ff.

⁹⁷³ Vgl. *Kühl*, StrafR AT, S.37 ff.

⁹⁷⁴ So bspw. *MüKo-Freund*, Vor § 13 ff., Rn.142.

⁹⁷⁵ So bspw. *Klug*, FS-Schmidt, S.264; *Schmidhäuser*, Einführung in das Strafrecht, S.168.

⁹⁷⁶ So bspw. *Roeder*, Sozialadäquates Risiko, S.94.

⁹⁷⁷ Vgl. BGHSt 23, S.226ff., sowie *Mörder*, Die soziale Adäquanz, S.49ff.

⁹⁷⁸ *Welzel*, Das Deutsche Strafrecht, 9. Auflage, S.52

a) Grundlagen der Rechtsfigur, dogmatische Verortung im Verbrechenaufbau

Wie bereits dargelegt wurde, stellt die aus dem Selbstbestimmungsrecht gem. Art. 2 I GG⁹⁷⁹ und dem Rechtsgrundsatz „volenti non fit iniuria“⁹⁸⁰ abgeleitete und gewohnheitsrechtlich anerkannte Rechtsfigur der Einwilligung nach überwiegend vertretener Meinung seit *Geerds*⁹⁸¹ einen vom tatbestandsausschließenden Einverständnis abzugrenzenden⁹⁸² Rechtfertigungsgrund dar.

Da die zugunsten dieser Differenzierungslösung vorgebrachten und oben im Rahmen der tatbestandsausschließenden Einwilligung dargestellten Argumente⁹⁸³ die herrschende Ansicht als gut vertretbar erscheinen lassen, soll die Frage einer Anwendbarkeit der Rechtsfigur bei Sportverletzungen nun an dieser Stelle erörtert werden.

b) Entstehungsgeschichte des § 226a StGB (a.F.) bzw. § 228 StGB (n.F.)

Der Rechtfertigungsgrund „Einwilligung“ ist nicht positivgesetzlich geregelt, § 228 StGB setzt jedoch die Möglichkeit einer Einwilligung in Körperverletzungen voraus.

Die Vorgängernorm des § 228 StGB wurde mit § 226a StGB (a.F.) im Zuge der Strafrechtsnovelle vom 26.05.1933 eingeführt.⁹⁸⁴

„Ein maßgebender Grund“ für die Einführung des damaligen § 226a StGB war die Absicht des Gesetzgebers, mit Hilfe der Norm „alle Fälle körperlicher Verletzungen beim Sport, z.B. bei Boxkämpfen zu lösen“.⁹⁸⁵ Verwiesen wird diesbezüglich auf Gesetzesentwürfe aus den Jahren 1925 und 1927, nach welchen eine dem späteren § 226a StGB entsprechende Vorschrift ermöglichen sollte, Sportverletzungen „in einer dem Rechtsempfinden entsprechenden Weise strafrechtlich zu behandeln.“ Demgemäß sollten Sportverletzungen aufgrund von „Rohheitsakten“ oder aufgrund vorsätzlicher Regelverstöße – beispielhaft wird hier der Tiefschlag beim Boxen genannt – als gegen die guten Sitten verstoßend betrachtet werden und damit als Körperverletzungen bestraft werden. Fahrlässige Regelverletzungen „aus Übereifer, Erregung oder mangelnder Überlegung“ sowie Verletzungen, welche der

⁹⁷⁹ In Spezialfällen wie der Einwilligung in eine Handlung zur Lebenserhaltung ergibt sich die Legitimation derselben auch aus Art.2 II GG, vgl. *Amelung/Eymann*, JuS 2001, S.939.

⁹⁸⁰ Vgl. Ulpian, um 170-228 u.Z., Dig. 47, 10, 1, 5: „Nulla iniuria est, quae in volentem fiat.“ – sinngemäß: „Was mit dem Willen [des Verletzten] geschieht, ist kein Unrecht.“

⁹⁸¹ *Geerds*, GA 1954, S.262 ff.

⁹⁸² Vgl. hierzu *Schramm*, Untreue, S.46 f. m.w.N.

⁹⁸³ Vgl. *Kühl*, StrafR AT, S.251; *Schramm*, Untreue, S.49 f., jeweils m.w.N.; Weitere Argumente bei *Weigend*, ZStW 1986, S.48 und *Amelung/Eyman*, JuS 2001, S.938.

⁹⁸⁴ Vgl. RGBI 1933, Teil 1, S.297. Der Vorschrift lagen allerdings langjährige Reformpläne aus ideologisch unverfänglicher Zeit zugrunde, vgl. *Kühl*, FS-Schroeder, S.523 m.w.N. und *SK-Horn/Wolters*, § 228 Rn.1.

⁹⁸⁵ *Rüb*, § 226a StGB in kritischer Betrachtung, S.37; Vgl. auch *Nidermair*, Körperverletzung, S.4, 69.

betreffenden Sportart, wie etwa dem Boxsport „selbst bei Beachtung der Regeln wesenseigen“ seien, verstießen hingegen nicht gegen die guten Sitten und seien daher durch Einwilligung gerechtfertigt.⁹⁸⁶

Bereits aus der Entstehungsgeschichte des § 226a StGB a.F. bzw. § 228 StGB n.F. wird deutlich, dass Normierung und Anwendung des Rechtsinstituts der Einwilligung eng mit der Problematik der Verletzungen bei der Ausübung von Kampfstilen zusammenhängen.

c) Abstellen auf Einwilligungslösung zur Strafbegrenzung bei Sportverletzungen durch Rechtsprechung und herrschende Meinung

Noch heute begründen herrschende Meinung⁹⁸⁷ und Rechtsprechung⁹⁸⁸ die Strafbegrenzung von Sportverletzungen in Zweikampfsportarten mit dem Vorliegen einer Einwilligung des Geschädigten.

Demgemäß sind leicht fahrlässige unter Regelverstoß herbeigeführte Verletzungen noch durch Einwilligung gerechtfertigt. Gleiches gilt für Verletzungen, welche auf „Übereifer, Erregung, Unüberlegtheit, Benommenheit, unvollkommener Spieltechnik, mangelnder Körperbeherrschung“ beruhen. Bei grob fahrlässigem und vorsätzlich regelwidrigem Verhalten scheidet eine Einwilligung dagegen aus.⁹⁸⁹ Die Schwere der letztlich eingetretenen Verletzung sei für die Frage der Einwilligung in die hierfür kausale Handlung hingegen irrelevant. Die Schadensintensität sei kein Indikator für das Ob und Wie einer Regelverletzung.⁹⁹⁰

Dies alleinig mit dem historischen Willen des Gesetzgebers zu begründen, mit der Einführung des damaligen § 226a StGB auch die Sportverletzungsproblematik regeln zu wollen, erscheint nicht als ausreichend, da die sog. „Einwilligungslösung“ in mehrerer Hinsicht erheblicher Kritik ausgesetzt ist.

⁹⁸⁶ *Rüb*, a.a.O., S.40

⁹⁸⁷ *Berr*, Sport und Strafrecht, S. 102 ff.; *Bockelmann/Volk*, Strafr AT, S. 105; *Dölling*, ZStW 1984, S. 64; ders., GA 1984, S.93; *Eser*, JZ 1978, S.373 f.; *Gawron*, Körperverletzungen, S. 117 ff.; *Haft*, Strafr AT, S. 73; *Jescheck/Weigend*, Strafr AT, S. 590 f.; *LK-Hirsch*, § 228 Rn. 12; *Maurach/Schroeder/Maiwald*, Strafr BT, S. 98; *Mehl*, Körperverletzungen im Sport, S. 56 ff, 108.; *MüKo-Hardtung*, § 228 Rn. 34; NK-StGB-Paeffgen, § 228 Rn. 103; *Schönke/Schröder-Stree*, § 228 Rn. 16 ff.; *Schroeder*, Sport und Strafrecht, S.28 ff.; *SK-Horn*, § 228 Rn. 21; *Sonnen*, JA 1982, S. 267; *Tröndle/Fischer*, § 228 Rn. 22; *Vögeli*, Sportverletzungen, S. 118 ff.; *Zipf*, Einwilligung und Risikoübernahme, S. 102 f.

⁹⁸⁸ BayObLG, NJW 1961, S. 2072 ff.; OLG Karlsruhe, NJW 1982, 394 f.

⁹⁸⁹ Vgl. *Tröndle/Fischer*, § 228 Rn.22 m.w.N. sowie *Nolte*, Sport und Recht, S.219.

⁹⁹⁰ NK-StGB-Paeffgen, S.4044

d) Voraussetzungen der rechtfertigenden Einwilligung

Im Folgenden soll daher geprüft werden, ob die Voraussetzungen einer wirksamen Einwilligung bei Verletzungen oder gar Tötungen in Folge der Ausübung der im Rahmen dieser Arbeit diskutierten Kampfstile als gegeben angenommen werden können.

aa) Dispositionsbefugnis des Einwilligenden und Disponibilität des Rechtsguts

Voraussetzung einer Rechtfertigung durch Einwilligung ist zunächst, dass es sich bei dem verletzten Rechtsgut um ein Individualrechtsgut handelt und die Einwilligung durch den betroffenen Rechtsgutsträger (oder seinen gesetzlichen Vertreter) erfolgt. In eine Schädigung von Rechtsgütern der Allgemeinheit kann der Einzelne nicht wirksam einwilligen, er ist diesbezüglich nicht dispositionsbefugt.⁹⁹¹ Bei den im Rahmen dieser Arbeit diskutierten Eingriffen in Leib und Leben sind diese Voraussetzungen grundsätzlich unproblematisch gegeben.⁹⁹²

(1) Dispositionslimitierung durch § 216 StGB

A maiore ad minus ergibt sich allerdings aus § 216 StGB, dass auch eine Einwilligung des Rechtsgutsträgers eine vorsätzliche Tötung durch einen Dritten nicht rechtfertigen kann, da die Norm auch eine Tötung aufgrund ernstlichen Verlangens, also eines „Mehr“ im Vergleich zur einfachen Einwilligung unter Strafe stellt.⁹⁹³ Treffend führen hierzu *Maurach/Zipf* aus: „Wenn schon die Tötung auf Verlangen nur schuld mindernd wirkt, so bleibt die Tötung auf bloße Einwilligung in ihrem Unrechtsgehalt überhaupt unberührt.“⁹⁹⁴

Nolte hält es in diesem Zusammenhang für denkbar, dass ein Kampfsportler einwillige, im Falle des Unterliegens von seinem Gegner getötet zu werden. Einer derartigen Einwilligung komme aufgrund der Regelung des § 216 StGB und generell der staatlichen Pflicht zum Schutze des Lebens keine rechtfertigende Wirkung zu.⁹⁹⁵

⁹⁹¹ Vgl. *Kühl*, StrafR AT, S.253, sowie *Jescheck/Weigend*, StrafR AT, S.378.

⁹⁹² Vgl. *Köhler*, StrafR AT, S.248.

⁹⁹³ Vgl. *Kühl*, StrafR AT, S.253.

⁹⁹⁴ *Maurach/Zipf*, StrafR AT, S.224

⁹⁹⁵ *Nolte*, Sport und Recht, S.220

(a) Umfang der Dispositionslimitierung durch § 216 StGB

Fraglich und umstritten ist, ob eine Einwilligung in ein lebensgefährdendes Risiko möglich ist und fahrlässige Tötungen rechtfertigen kann.

Nach überwiegender Ansicht in der Literatur soll das in § 216 StGB normierte Tötungstabu generalpräventiv nur *vorsätzliche* Tötungen verhindern.⁹⁹⁶ Einer Einwilligung im Bewusstsein der potentiell-abstrakten Gefahr, im Rahmen sportlicher Auseinandersetzungen insbesondere im Bereich der Kampfstile getötet zu werden, würde § 216 StGB nach dieser Ansicht nicht entgegenstehen.

Nach Ansicht *Haupts* hingegen kann nicht in Lebensgefährdungen eingewilligt werden, welche tödlich enden, da auch in solchen Fällen die Gesellschaft ein Interesse an ihrem Fortbestand habe und daher dass Tötungsverbot des § 216 StGB auch in diesen Fällen der Einwilligung entgegenstehe. Eine Einwilligung von Kampfsportlern, insbesondere Boxsportlern, in letal endende Lebensgefährdungen scheitere daher an der Indisponibilität des geschützten Rechtsguts.⁹⁹⁷

(b) Streitentscheidung

Eine Reihe von Argumenten steht der dargestellten Ansicht der Autorin entgegen. Zum einen wäre es rechtlich inkonsequent, risikoträchtige Handlungen, wie etwa die Teilnahme am Straßenverkehr oder gefährliche Sportarten zwar rechtlich zu dulden, das Risiko der Strafbarkeit jedoch den Beteiligten aufzuerlegen, indem man eine Rechtfertigung bei tödlichem Ausgang ablehnt.

Würde man die Wirksamkeit der Einwilligung vom Eintritt des tödlichen Erfolges und nicht auf den Umstand der Erlaubtheit der Handlung beziehen, so bestünde für die Beteiligten zudem auch insofern keine Rechtssicherheit, da der letale Ausgang von einer Vielzahl unglücklicher Zufälle abhängen kann.

Argumentiert werden kann auch bezogen auf die gesetzgeberischen Intention bei § 216 StGB, welcher die gezielte, gewollte Preisgabe des Lebens verhindern soll. Auf Grund unglücklicher Umstände eingetretene Todesfälle bspw. im Sport verletzen den Wert des Rechtsguts Leben nicht in vergleichbarer Weise. Das generalpräventive Tötungstabu bezieht sich daher nicht auf fahrlässige Todesfälle.⁹⁹⁸

⁹⁹⁶ Vgl. *Jakobs*, StrafR AT, S.436; *Amelung/Eymann*, JuS 2001, S.945.

⁹⁹⁷ *Haupt*, Körperverletzung, S.215

⁹⁹⁸ Vgl. zu den genannten Argumenten *Kühn*, Sportstrafrecht, S.57 m.w.N.

Die Dispositionslimitierung aus § 216 StGB gilt folglich nur für – im Sportbereich in der Regel nicht vorliegende – vorsätzliche Tötungen und steht einer Rechtfertigung fahrlässiger Tötungen auch in diesem Lebensbereich nicht grundsätzlich entgegen.

(2) Dispositionslimitierung durch § 228 StGB

Die Rechtfertigung durch Einwilligung im Bereich der Verletzungen oder gar Tötungen im Sport könnte mehr als durch § 216 StGB durch die Vorschrift des § 228 StGB begrenzt werden. Nach § 228 StGB ist eine Körperverletzung auch bei Einwilligung des Verletzten strafbar, wenn die Tat trotz der Einwilligung „gegen die guten Sitten verstößt.“

Im Folgenden soll zunächst geprüft werden, ob die Vorschrift des § 228 StGB trotz der gegen sie vorgebrachten Bedenken de lege lata grundsätzlich anzuwenden ist. Sollte die Norm – insbesondere im Hinblick auf die von Teilen der Lehre vorgebrachte Verfassungswidrigkeit – unanwendbar sein, so stellt sich die weitere Frage, ob die Verfassungswidrigkeit der – durch den Gesetzgeber wie dargelegt auch zur Rechtfertigung von Sportverletzungen eingeführten Norm – einer Lösung der Sportverletzungsproblematik mit Hilfe des Rechtsinstituts der Einwilligung entgegensteht.

Sollte § 228 StGB hingegen weiterhin anzuwenden sein, so ist auf die Problematik einer verfassungs- und wortlautgemäßen Auslegung einzugehen und festzustellen, ob die Norm bei dieser Auslegung einer Rechtfertigung von Verletzungen im Bereich der Kampfstile entgegensteht.

(a) Verfassungsrechtliche Bedenken gegenüber einer Anwendung des § 228 StGB

Fraglich ist demnach zunächst, ob verfassungsrechtliche Bedenken gegenüber der Anwendung des § 228 StGB einer Lösung der „Sportverletzungsproblematik“ mit Hilfe des Rechtsinstituts der Einwilligung entgegenstehen.

Der Ansatz, die „sittlichen Weltanschauungen“ im Rahmen der Einwilligung zu berücksichtigen, wurde nach *Rüb* erstmals bereits im Jahre 1885 von *Ullmann* vertreten.⁹⁹⁹

Auch die Kritik an einem Abstellen auf das Kriterium der „Sittenwidrigkeit“ im Rahmen der Einwilligung ist dementsprechend nicht neu – so weist *Rüb* nach, dass bereits 1928 ein Entscheid des Bayrischen Obersten Landesgerichts dahingehend gerügt wurde, dass die Entscheidung, wann eine Einwilligung greife und wann nicht, der Gesetzgeber zu treffen habe

⁹⁹⁹ *Rüb*, § 226a StGB in kritischer Betrachtung, S.23 m.w.N.

und diese nicht vom „Zufall des persönlichen Empfindens der ersten Richter abhängen“ dürfe. Es drohe die „Gefahr, dass die Grenzen von Recht und Moral verschwimmen und dem Richter eine Verantwortung aufgebürdet wird, die der Gesetzgeber zu tragen verpflichtet ist“.¹⁰⁰⁰

Auch *Kühl* hält die Vorschrift des § 228 StGB für „sehr unbestimmt und deshalb verfassungsrechtlich bedenklich“.¹⁰⁰¹ Es sei im Hinblick auf den in Art. 103 II GG sowie § 1 StGB normierten Grundsatz der gesetzlichen Bestimmbarkeit des Bereiches des Strafbaren fragwürdig, die Strafbarkeit wegen Körperverletzung von einem Sittenverstoß abhängig zu machen, welcher mangels Evidenz vom jeweiligen Strafrichter festgestellt werden müsse. Hinter dieser Problematik stehe letztlich die übergeordnete Frage, ob das (Straf-) Recht Entscheidungen über die Strafbarkeit menschlichen Handelns beliebig an die Moral delegieren dürfe.¹⁰⁰² Hinzu komme, dass § 228 StGB schon deshalb kritisch zu sehen sei, weil die Norm im Widerspruch zu unserem auf der Freiheit des Einzelnen aufbauenden Rechtssystem den Einzelnen vor sich selbst schützen wolle.¹⁰⁰³ Denn grundrechtlich geschützt sei eben nicht nur die Freiheit zu Selbstverletzung, sondern auch jene zur konsentierten Fremdverletzung.¹⁰⁰⁴

Die Gefahr einer Durchbrechung der Trennung von Recht und Moral diagnostiziert auch eine Reihe weiterer Autoren.¹⁰⁰⁵ So erinnert *May*, das Strafrecht sei nicht zur Überwachung sittlichen Verhaltens berufen.¹⁰⁰⁶ Ebenso *Mosbacher*: Eines Zwangs zu einer Sittlichkeit nach obrigkeitlicher Vorstellung habe der liberale Staat sich zu enthalten.¹⁰⁰⁷

Die geäußerte Kritik ist insofern nicht neu, als bereits 1931 die moralisierende Handhabung der Sittlichkeitsklausel *Baumbach* dazu veranlasste, festzustellen, dass die „Sittlichkeitshysterie Orgien feiere“.¹⁰⁰⁸

Andere Autoren halten § 228 StGB für überflüssig¹⁰⁰⁹ oder wegen Verstoßes gegen den Bestimmtheitsgrundsatz Art. 103 II GG oder das Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen aus Art. 2 I GG schlicht für verfassungswidrig.¹⁰¹⁰

¹⁰⁰⁰ *Rüb*, § 226a StGB in kritischer Betrachtung, S.27f. m.w.N.

¹⁰⁰¹ Vgl. *Kühl*, Strafr AT, S.254.

¹⁰⁰² *Kühl*, Argumente, S.223 sowie *ders.*, FS-Otto, S.66

¹⁰⁰³ *Kühl*, GS-Meurer, S.555; Vgl. auch *Amelung/Eymann*, JuS 2001, S.940.

¹⁰⁰⁴ *Kühl*, ZStW 2003, S.387

¹⁰⁰⁵ *Duttge*, NJW 2005, S.260ff.; *Sternberg-Lieben*, JuS 2004, S.955; *Mosbacher*, Selbstschädigung, S.187

¹⁰⁰⁶ *May*, Anwendbarkeit, S.154

¹⁰⁰⁷ *Mosbacher*, Selbstschädigung, S.91ff.

¹⁰⁰⁸ *Baumbach*, DJZ 1931, S.61; *Sack*, NJW 1985, S.764

¹⁰⁰⁹ *Schmitt*, GS-Schröder, S.272

¹⁰¹⁰ So bspw. *Sternberg-Lieben*, Einwilligung, S.214 sowie *May*, Anwendbarkeit, S.153.

Häufig wird von Autoren angeführt, in einer wertpluralistischen Gesellschaft wie derjenigen der Bundesrepublik Deutschland bestehe eben keine Einigkeit über die Sittengemäßheit oder Sittenwidrigkeit einer Handlung.¹⁰¹¹

Kühl betont zwar ausdrücklich: „So pluralistisch, dass man von einer durchgängigen Unbestimmtheit der guten Sitten ausgehen könnte, ist selbst die moderne Gesellschaft nicht.“¹⁰¹²

Dennoch ist zumindest zu konstatieren, dass sich sowohl Gesellschaftsordnung als auch das damit verbundene Wertesystem seit Einführung des Begriffs der „guten Sitten“ erheblich gewandelt haben, wie *Müller*¹⁰¹³ überzeugend darstellt: Der Begriff sei in der Kaiserzeit in das Bürgerliche Gesetzbuch eingefügt worden und zur Zeit des Nationalsozialismus in das Strafrecht übernommen worden – diese Epochen, Monarchie und Diktatur, seien durch ein besonderes Obrigkeitsdenken und feste Prinzipien und Wertvorstellungen der Deutschen geprägt gewesen. Sitten und Werte seien auch durch den Einfluss der Kirchen als verbindlich akzeptiert worden. Unter dem Einfluss der Demokratisierung und Internationalisierung, der Grenzöffnungen, der Informationsflut, auch durch die Zunahme der Massenmedien, sowie aufgrund anwachsender Freizügigkeit kam es im Laufe der Geschichte der Bundesrepublik jedoch zu einem ausgeprägten Meinungspluralismus mit einer Veränderung der Sitten- und Moralvorstellungen. Inzwischen gebe es kaum noch Wertvorstellungen, die nicht von größeren gesellschaftlichen Gruppen angezweifelt würden.¹⁰¹⁴

Demgemäß helfe auch der später von der herrschenden Lehre übernommene frühe Definitionsversuch der Rechtsprechung eines „Verstoßes gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden“¹⁰¹⁵ nicht weiter, da bereits die Zugehörigkeit zu dieser Gruppe sozialwissenschaftlich nicht feststellbar sei und somit auch die Wertvorstellungen dieser Personen nicht empirisch und für die Rechtsanwendung handhabbar belegt werden könnten.¹⁰¹⁶ *Kubink* spricht insofern treffend von einer „nebulösen Formel“.¹⁰¹⁷

Werde gleichwohl bei der Rechtsfindung auf den überkommenen Definitionsversuch abgestellt, so kritisiert *Sack*, stelle die Rechtsprechung nicht etwa fest, „was die billig und gerecht Denkenden fühlen, sondern was sie zu fühlen haben.“¹⁰¹⁸

¹⁰¹¹ *Amelung/Eymann*, JuS 2001, S.939f.; *Kubink*, JA 2003, S.263; *May*, Anwendbarkeit, S.155

¹⁰¹² *Kühl*, FS-Schroeder, S.531

¹⁰¹³ *Müller*, Doping, S.112f.

¹⁰¹⁴ *Müller*, Doping, S.112f.

¹⁰¹⁵ RGZ 48, S.124; 80, S.221; BGHSt 4, S.32; Ausführlich zu dieser Formel *Sack*, NJW 1985, S.761ff.

¹⁰¹⁶ Vgl. *Kühl*, FS-Schroeder, S.533.

¹⁰¹⁷ *Kubink*, JA 2003, S.263

¹⁰¹⁸ *Sack*, NJW 1985, S.764

May folgert zutreffend, dass bei allen Definitionsansätzen letztlich die Sichtweise des Urteilenden darüber entscheide, was sittenwidrig sei und was den guten Sitten noch entspreche.¹⁰¹⁹

Kühl schlägt daher vor, die Sittenklausel des § 228 StGB zu streichen und stattdessen im Wortlaut der Norm auf die Verursachung einer konkreten Todesgefahr abzustellen, bei deren Vorliegen die Einwilligung in eine Körperverletzung ausgeschlossen sei.¹⁰²⁰

(b) Streitentscheidung

Solange § 228 StGB nicht durch das Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig bezeichnet worden ist, bleibt nur die Möglichkeit einer sowohl dem Bestimmtheitsgebot des Art. 103 II GG als auch dem bis dahin verbindlichen Gesetzeswortlaut genügenden Auslegung.

Der 2. Strafsenat des BGH setzt in diesem Sinne in der sog. Sadomaso-Entscheidung aus dem Jahre 2004 den Begriff der Sittenwidrigkeit jenem der sozialetischen Missbilligung gleich und sieht diese wiederum aufgrund des hohen und in Art. 2 II S.1 GG sowie § 216 StGB normierten Wertes des Rechtsguts Leben bei konkret lebensgefährdenden Handlungen als gegeben an. Eine Einwilligung in Körperverletzungen, welche den Einwilligenden in eine konkrete Todesgefahr bringen, sei daher durch § 228 StGB gesperrt.¹⁰²¹

Der Ansatz des BGH bewirkt zweierlei. Zum einen erscheint die Anwendung des § 228 StGB durch das Abstellen auf das objektive Kriterium der konkreten Todesgefahr als mit Art. 103 II GG vereinbar,¹⁰²² weshalb auch die insofern übereinstimmenden Endergebnisse des 2. und 3. Strafsenats des BGH in der Strafrechtswissenschaft weitgehend auf Zustimmung gestoßen sind.¹⁰²³ Zum anderen genügt eine Auslegung der Sittenklausel, welche auf die ethisch-moralische Relevanz der Lebensgefährlichkeit abstellt, dem Wortlaut der de lege lata verbindlichen Norm. Bestehen bleibt allerdings der Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen aus Art. 2 I GG, welchem in unserer freiheitlich geprägten Rechtsordnung ein entscheidender Stellenwert beikommt. Allerdings steht diesem Eingriff die staatliche Verpflichtung menschliches Leben zu bewahren entgegen, grundrechtlich verbürgt in Art. 2 II

¹⁰¹⁹ *May*, Anwendbarkeit, S.120

¹⁰²⁰ *Kühl*, FS-Schroeder, S.543; Vgl. auch die Gesetzgebungsvorschläge bei *Mosbacher*, Selbstschädigung, S.188f.

¹⁰²¹ BGHSt 49, 166, anders noch 2003 der s. Strafsenat des BGH, BGHSt 49, 34; Zu einer kritischen Betrachtung der Argumentation des 2. und 3. Strafsenates siehe *Kühl*, FS-Schroeder, S.526ff. sowie *ders.*, FS-Otto, S.69ff. Zur Instanzrechtsprechung vgl. auch *Kühl*, Argumente, S.233.

¹⁰²² So auch *May*, Anwendbarkeit, S.120.

¹⁰²³ Vgl. *Kühl*, FS-Otto, S.70 m.w.N. in Fn.20.

S.1 GG und mit dem in § 216 StGB normierten Tötungstabu unter strafrechtlichen Schutz gestellt.

Aus – durchaus berechtigten – Bedenken bzgl. der Verfassungsgemäßheit eines Abstellens auf die „guten Sitten“ in § 228 StGB kann bei der aktuellen Auslegung durch den BGH daher nach hier vertretener Ansicht kein schlagendes Argument gegen die Anwendung des § 228 StGB und daher auch nicht gegen die Anwendung des Rechtsinstituts der Einwilligung an sich abgeleitet werden.

(c) Ausschluss einer Rechtfertigung von Sportverletzungen durch § 228 StGB in bestimmten Kampfstilen aufgrund konkreter Todesgefahr bei ihrer Ausübung?

Abschließend bleibt festzustellen, ob § 228 StGB der Rechtfertigung von Verletzungen in bestimmten Kampfstilen entgegensteht, da bei ihrer Ausübung die konkrete Gefahr tödlicher Ausgänge besteht.

Da eine übergreifende Statistik zum Umfang der Todesfälle in allen Kampfstilen nicht vorliegt, muss diesbezüglich auf (sport-) medizinische Untersuchungen zu *einzelnen* Kampfsportarten zurückgegriffen werden.

Nach den wenigen vorliegenden Quellen sind Todesfälle in den meisten Kampfstilen äußerst selten. So wurde trotz der weiten Verbreitung des Judo in Deutschland – im Jahr 2006 zählte der Deutsche Judo-Bund e.V. 196.899 Mitglieder – in einer 13-jährigen Erhebung nur ein traumatischer Todesfall registriert.¹⁰²⁴

Im deutschen Fechtsport kam es in einer 37-jährigen Studie zwischen 1968 und 2005 zu sechs Verletzungen mit tödlichem Ausgang¹⁰²⁵ und aus dem Taekwondo wird ein Todesfall in Deutschland berichtet.¹⁰²⁶

Selbst im Bereich des als besonders gefährlich verrufenen (verdeutlicht an der häufigen, aber inhaltlich falschen¹⁰²⁷ Bezeichnung als „moderner Gladiatorenkampf“¹⁰²⁸) sog. „Ultimate Fighting“¹⁰²⁹ ist dem Autor weltweit lediglich ein Todesfall aus dem Jahre 1998 bekannt.¹⁰³⁰

¹⁰²⁴ Engelhardt, Sportverletzungen, S. 471

¹⁰²⁵ Vgl. Engelhardt, a.a.O., S.469.

¹⁰²⁶ Vgl. Goldner, Fernöstliche Kampfkunst, S.91.

¹⁰²⁷ Zum einen leitet sich der Begriff „Gladiator“ vom lateinischen „gladius“ ab, der Bezeichnung für ein Stoßschwert, zum anderen nahmen die meisten Gladiatoren nicht freiwillig an diesen Kämpfen teil und vorsätzliche Tötungen des Unterlegenen ohne Kampfbezug auf Veranlassung von Obrigkeit oder Zuschauern waren möglich.

¹⁰²⁸ Berkl, Sportunfall, S.44; Derksen, SpuRt 2000, S.141f.; Haupt, Körperverletzung, S.26; Kubink, JA 2003, S.260; Schild, Sportstrafrecht, S.25

¹⁰²⁹ Die häufig synonyme Verwendung der Begriffe „Ultimate Fighting“ und „Mixed Martial Arts“ bzw. „Freefight“ ist insofern irreführend, als es sich bei den „UFC“ zwar um einen Wegbereiter der Wettkampfform „MMA“ bzw. „Freefight“ handelt, der Begriff jedoch letztlich nur einen der Anbieter solcher Veranstaltungen

In allen genannten Kampfstilen kann daher keinesfalls von einer erhöhten Todesgefahr bei ihrer Ausübung gesprochen werden, da Todesfälle grundsätzlich auch aus anderen Sportarten bekannt sind. So wurden in einer 20-jährigen Verlaufsstudie insgesamt 2969 Todesfälle deutscher Vereinssportler festgestellt.¹⁰³¹

Die meisten Untersuchungen liegen zu Todesfällen im Boxsport vor. Dabei ist zunächst die notwendige Differenzierung zwischen Amateur- und Profiboxen zu betonen. Beide Bereiche sind nicht nur unterschiedlich organisiert, sondern unterliegen auch unterschiedlichen Regelwerken. Weitergehende Schutzvorschriften im Amateurboxsport, bspw. die Kopfschutzpflicht, wirken sich auch auf das Todesrisiko aus.¹⁰³²

Bzgl. des Umfangs der Todesfälle im Boxsport liegt eine Reihe - teilweise abweichender - Angaben vor. *Tominschek* bspw. nennt 370 Todesfälle weltweit zwischen 1945 und 1981,¹⁰³³ *Wacke* geht 1977 gar bereits von 550 Todesfällen im modernen Boxkampf aus.

Bzgl. der Todesfälle besteht dabei eine deutlich höhere Gefahr im Profiboxen, wobei die Gefahr aufgrund strengerer Sicherheitsmaßnahmen insgesamt abnimmt,¹⁰³⁴ jedoch immer noch gegeben ist, wie aktuelle Todesfälle zeigen.¹⁰³⁵

Jedoch kann selbst im Bereich des Profi-Boxsports anhand der vorliegenden Zahlen nur von einer theoretischen Gefahr, bei der Ausübung des Kampfstils getötet zu werden, gesprochen werden.

Nach hier vertretener Ansicht kann daher auch einem tödlich wirkenden Boxschlag nicht die Rechtfertigung über das Institut der Einwilligung mit der Behauptung versagt werden, in

bezeichnet. Weltweit und auch in Deutschland existieren jedoch etliche kommerzielle Anbieter und Verbände, welche „MMA“- oder „Freefight“-Wettkämpfe veranstalten. Vgl. hierzu die Ausführungen im ersten Kapitel dieser Arbeit.

¹⁰³⁰ Bei einer „MMA“-Veranstaltung in der Ukraine brach ein amerikanischer Teilnehmer zusammen, nachdem der Ringrichter den Kampf wegen deutlicher Überlegenheit des Gegners abgebrochen hatte, und verstarb. Dem Kämpfer war zuvor aufgrund pathologischer Befunde (vermutlich war eine Kopfverletzung festgestellt worden) die Teilnahme an entsprechenden Kämpfen in den USA verwehrt worden. Entsprechende medizinische Untersuchungen waren in der Ukraine jedoch nicht durchgeführt worden. Umstritten ist daher, ob der Todesfall durch das Wesen des „Ultimate Fightings“ bedingt war, oder durch unglückliche Zufälle und Missachtung medizinischen Rates, wie es auch in anderen Sportarten möglicherweise zum Tode geführt hätte. vgl. *PHBSportR-Reinhart*, S.653; *Kubink JA* 2003, S.258; *Engelhardt*, Sportverletzungen, S.711.

¹⁰³¹ Vgl. *Engelhardt*, Sportverletzungen, S.707 m.w.N.

¹⁰³² Vgl. *Tominschek*, Beeinträchtigungen, S.58ff., 85f.; *Fritzweiler*, *SpuRt* 1995, S.156f.

¹⁰³³ Vgl. *Tominschek*, Beeinträchtigungen, S.13 m.w.N.; *Goldner*, Fernöstliche Kampfkunst, S.87, beziffert allein für das Gebiet des Commonwealth zwischen 1945 und 1991 die bekannten Todesfälle auf 337; *Fritzweiler*, *SpuRt* 1995, S.156, zählt zwischen 1945 und 1995 weltweit 300 Todesfälle.

¹⁰³⁴ Vgl. *Engelhardt*, Sportverletzungen, S.711, wonach es in Großbritannien ausschließlich zu Todesfällen im Profiboxen kam. Die durchschnittliche Zahl der Todesfälle sank zwischen 1918 und 1985 von 9,9 auf 4,0 pro Jahr.

¹⁰³⁵ Vgl. die Meldungen des *Schwäbischen Tagblatt* vom 27.12.2007: „Erst Punktsieg, dann Koma“ sowie vom 03.01.2008: „Hirntod festgestellt“ zum Tod eines südkoreanischen Profiboxers. Dieser war nach erfolgreicher Verteidigung eines WM-Titels aufgrund von Gehirnblutungen, vermutlich verursacht durch einen harten Schlag seines Gegners in der letzten Runde des Titelkampfes, verstorben.

diesen könne gem. § 228 StGB nicht eingewilligt werden, da bei jedem Boxschlag eine konkrete Gefahr für das Leben des Getroffenen bestehe.

Gleiches gilt für alle im Rahmen dieser Arbeit behandelten Kampfstile, sodass eine Dispositionslimitierung durch § 228 StGB bei Körperverletzungen in diesem Bereich grundsätzlich ausscheidet.

bb) Anforderungen an die Form der Einwilligung

Nach der heute herrschenden - und aus Gründen der Rechtssicherheit und Praktikabilität in der Rechtsanwendung der Willensrichtungstheorie¹⁰³⁶ vorzuziehenden - eingeschränkten Willenserklärungstheorie kann eine Einwilligung nur angenommen werden, wenn der entsprechende Wille des Rechtsgutinhabers nach außen hin geäußert wird.¹⁰³⁷

Eine ausdrücklich erklärte Einwilligung in mögliche Körperverletzungen oder gar Tötungen wird im Bereich des Kampfsports – wie auch in anderen Lebensbereichen – allerdings kaum jemals vorliegen.¹⁰³⁸ Die Einwilligung kann nach gefestigter Ansicht jedoch auch konkludent erteilt werden,¹⁰³⁹ und zwar spätestens bei Beginn des Überschreitens der Schwelle zum versuchten Delikt durch unmittelbares Ansetzen zur Tat.¹⁰⁴⁰

Bezogen auf die hier diskutierten Kampfstile kann diese konkludente Erklärung in der Aufnahme der sportlichen Handlung in Kenntnis der Schädigungsgefahr gesehen werden.¹⁰⁴¹

Mehrere Autoren wenden dagegen ein, Sportler könnten individuell erklären, eine Einwilligung nicht oder nur eingeschränkt zu erteilen und dennoch an den sportlichen Wettkämpfen teilnehmen, weshalb eine Rechtfertigung über das Institut der Einwilligung den Gegebenheiten nicht gerecht werde und zu merkwürdigen Ergebnissen führe.¹⁰⁴²

Auch *Rössner* hält es aus denselben Gründen für eine „absurde Überlegung“, dass bei einer Einwilligung bestimmte Sportler nach dem Willen des Betroffenen ausgenommen würden und so mit dem vollen Strafbarkeitsrisiko belastet werden könnten.¹⁰⁴³

¹⁰³⁶ Nach der Willensrichtungstheorie genügt bereits die innere Zustimmung des Betroffenen zur Annahme einer Einwilligung, vgl. *Rönnau*, Jura 2002, S.665, 666.

¹⁰³⁷ Zur vermittelnden bzw. eingeschränkten Willenserklärungstheorie vgl. *Roxin*, StrafR AT, S.478 sowie LK-*Hirsch*, Vor § 32 Rn.109. Zum Theorienstreit vgl. *Schramm*, Untreue, S.175ff.

¹⁰³⁸ *Schroeder*, Sport und Strafrecht, S.29; Zu denkbaren Fällen vgl. *Kubink*, JA 203, S.258ff.

¹⁰³⁹ *Amelung/Eymann*, JuS 2001, S.941; *Kühl*, StrafR AT, S.335; Warnend *Böhmer*, JR 1969, S.55: Es sei eine „lebensfremde Konstruktion“ und „künstliche Fiktion“, „grotesk und absurd“ anzunehmen, der Verletzte wolle im voraus eine Körperverletzung für rechtmäßig erklären, weshalb dies niemals unterstellt werden dürfe und bei stillschweigender Erklärung „ganz eindeutige klare Fakten“ zu ihrer Annahme vorliegen müssten.

¹⁰⁴⁰ *Rönnau*, Jura 2002, S.665, 666

¹⁰⁴¹ *Gawron*, Körperverletzungen, S.125; *Mehl*, Körperverletzungen beim Sport, S.64, Schönke/Schröder-*Stree*, § 228 Rn.16; A.A. *Schiffer*, Sportverletzung, S.168f.: „allenfalls eine Risikoübernahme“.

¹⁰⁴² *Tröndle/Fischer*, § 228 Rn.22; *Rössner*, FS-Hirsch, S.316f.; *Zipf*, Einwilligung und Risikoübernahme, S.92

¹⁰⁴³ *Rössner*, FS-Hirsch, S.317

Murmann hält dem entgegen, eine davon abweichende Erklärung, bestimmte Risiken nicht tragen zu wollen oder bestimmte Sportler von der Einwilligung auszunehmen, sei bei gleichzeitiger Sportteilnahme ohne rechtliche Bedeutung, da es sich hierbei um ein selbstwidersprüchliches Verhalten handle.¹⁰⁴⁴ Ernstzunehmen und rechtlich wirksam sei hingegen eine entsprechende (ausdrückliche) Erklärung bei rein privaten sportlichen Betätigungen unter individueller Gestaltung der sportlichen Regeln.¹⁰⁴⁵

Aufgrund des Verbots des Selbstwiderspruchs und unter dem Gesichtspunkt der Reziprozität des Risikos ist nach *Scheffen* auch ein etwaiger innerer Vorbehalt des Sportlers, trotz Antritt Verletzungen nicht hinnehmen zu wollen, unbeachtlich.¹⁰⁴⁶

Die Ausführungen haben nach hier vertretener Ansicht auch für den Bereich der Kampfstile Gültigkeit. Fraglich sind jedoch Gegenstand und Umfang einer *konkludenten* Einwilligung, d.h. welche Verletzungen oder gar Tötungen aufgrund der Ausübung des Kampfstils, deren Eintritt zu diesem Zeitpunkt noch fraglich ist, der Teilnehmer bei Beginn der Tätigkeit als von seiner Einwilligung umfasst akzeptiert.

Noll betont insofern einleuchtend, die Einwilligung setze Kenntnis der Art und Tragweite der Verletzung voraus, weshalb nur solche Verletzungen gerechtfertigt werden könnten, welche der Sportler voraussehe und bewusst in Kauf nehme, also sog. „adäquate Verletzungen“.¹⁰⁴⁷

Die Rechtfertigung über die Annahme einer konkludenten Einwilligung setzt daher stets die Bestimmung des kampfstil- und situationsspezifisch zu erwartenden Verhaltens voraus.

cc) Gegenstand und Umfang einer wirksamen Einwilligung

Im Folgenden soll untersucht werden, was als Bezugspunkt einer Einwilligung im Bereich der Sportverletzungen allgemein und speziell bei Verletzungen im Rahmen der Ausübung von Kampfstilen anzusehen ist. Dem geht die Frage voraus, wie konkret Gegenstand und Umfang einer solchen Einwilligung ausgestaltet sein müssen, um diese als wirksamen Rechtfertigungsgrund anzuerkennen.

¹⁰⁴⁴ *Murmann*, Selbstverantwortung, S.422 in Erwiderung auf die diesbezüglich bei *Zipf*, Einwilligung und Risikoübernahme, S.92 geäußerten Bedenken. *Dölling*, ZStW 1996, S.45 hält eine derartige Einschränkung des Umfangs der Einwilligung durch Sportler dagegen für nicht rechtsmissbräuchlich.

¹⁰⁴⁵ *Murmann*, a.a.O., S.423

¹⁰⁴⁶ *Scheffen*, Haftung, S.3

¹⁰⁴⁷ *Noll*, Rechtfertigungsgründe, S.98

(1) Fiktive Unterstellung eines Verletzungs- statt Vermeidungswillens?

Eines der zentralen Argumente, welches gegen eine Lösung der Sportverletzungsproblematik über das Institut der Einwilligung vorgebracht wird, ist der Vorwurf einer damit verbundenen künstlichen Unterstellung des Verletzungswillens.

1952 lehnt *Haefliger* mit diesem Kritikansatz eine Einwilligung im Bereich der Sportverletzungen ab. Im Sportbetrieb liege keine wirkliche Zustimmung zur Verletzung vor, da die Sportler diese im Gegenteil nach Kräften zu vermeiden suchten.¹⁰⁴⁸

Bereits 1928 spricht *Kost* von dem „alte[n] Einwand“, dass der Kampfsportler nicht verletzt werden wolle und eben gerade versuche, eine Verletzung abzuwehren. In der Tat *wolle* bspw. der Boxer die Verletzung auch nicht, die Kritik an der Einwilligungslösung verwechsle jedoch „Wünschen und Wollen“, man könne eben nicht die Mittel (die Verletzungshandlung) ohne den Erfolg wollen.¹⁰⁴⁹

1914 stellt *Geber* fest, die Einwilligung setze bereits nach ihrem Wortsinn kein „Wollen“ im Sinne einer Vorstellung und Billigung des Erfolges voraus, sondern ein „Sich-gefallen-lassen“, Zulassen oder Dulden einer Handlung, welches zugleich ein „Wollen“ sein könne, aber eben nicht müsse.¹⁰⁵⁰ Nach dem Sprachgebrauch könne damit auch da, wo ein Wollen des Erfolges fehle, eine Einwilligung vorliegen.¹⁰⁵¹

Auch *Burgardsmeier* erklärt 1913 - bezogen auf den auch hier interessierenden Ringkampf - von einem „Wollen der Verletzung“ könne nicht die Rede sein, da der Kämpfer weder wisse, welcher Körperteil von der Verletzung betroffen sein werde, noch in welchem Umfang sie zugefügt werde, noch, ob sie überhaupt eintrete. Die Einwilligung bedinge jedoch kein Wollen des Erfolges, sie bedeute „lediglich die erklärte Zustimmung des einen zu der Handlungsweise des anderen.“¹⁰⁵²

Eine Reihe weiterer Autoren beruft sich bei ihrer Kritik an der Einwilligungslösung im Bereich der Sportverletzungen in der Folgezeit dennoch weiterhin auf das Argument einer künstlichen Unterstellung des Verletzungswillens.

Cancio ist diesbezüglich beizupflichten, wenn er bemerkt, die Feststellung einer „bloßen Einwilligungsfiktion“ sei zu einem „regelrechten Gemeinplatz in der Lehre geworden.“¹⁰⁵³

¹⁰⁴⁸ *Haefliger*, ZStr 1954, S.100

¹⁰⁴⁹ *Kost*, Straflosigkeit, S.55

¹⁰⁵⁰ *Geber*, Tatbestandselemente, S.38

¹⁰⁵¹ *Geber*, a.a.O., S.42

¹⁰⁵² *Burgardsmeier*, Der Ringkampf, S.19f.

¹⁰⁵³ Siehe hierzu *Cancio*, ZStW 1999, S.365 mit entsprechenden Belegen.

So hält etwa *Niedermair* die dogmatische Lösung über die Einwilligung im Bereich des Sports grundsätzlich für verfehlt, weil die Kämpfer durch die Einhaltung von Regeln und Schutzmaßnahmen den Eintritt von Verletzungen gerade vermeiden wollten und daher gerade keine konkrete Rechtsschutzpreisgabe anzunehmen sei.¹⁰⁵⁴

Keineswegs will auch nach *Otto* der Sportler durch Einwilligung in die Verletzung einen Rechtsschutzverzicht zum Ausdruck bringen, da er die eigene körperliche Verletzung zu vermeiden trachte.¹⁰⁵⁵

Böhmer hält es gar grundsätzlich für eine „lebensfremde Konstruktion“ und „künstliche Fiktion“, sowie für „grotesk und absurd“ anzunehmen, der Verletzte wolle im Voraus eine Körperverletzung für rechtmäßig erklären.¹⁰⁵⁶

Auch *Schiffer* bezeichnet die Annahme einer konkludenten Einwilligung bei Teilnahme am sportlichen Geschehen als „reine Fiktion“.¹⁰⁵⁷ Es sei eine „falsche Unterstellung, in der bloßen Teilnahme liege schon eine Einwilligung“.¹⁰⁵⁸ Der Autor führt weiter aus: „ein Sportler will dem anderen – sofern er bei Sinnen ist – natürlich niemals eine ‚Verletzungsbefugnis‘ erteilen!“¹⁰⁵⁹ „Noch mehr auf das Feld freier Spekulationen“ begeben sich, wer den Umfang der fingierten Einwilligung darüber hinaus noch abstufen wolle und dem Sportler bspw. unterstelle, nur in leichte Schädigungen oder aber auch in jene aufgrund von Übereifer, Erregung und Unüberlegtheit einzuwilligen.¹⁰⁶⁰

Für diese Annahme spricht, dass – wie *Schmitt* richtig bemerkt – der von der Rechtsprechung behauptete Umfang der Einwilligung in Sportverletzungen bereits deshalb schwer feststellbar ist, weil die

Grenze zwischen leicht fahrlässig und grob fahrlässig begangenen Regelverstößen ohnehin schwer festzulegen ist.¹⁰⁶¹

Auch *Rössner* hält die Annahme einer Einwilligung in eine zu vermeidende Verletzung für „widersinnig“ und bezeichnet sie als eine „künstliche Unterstellung“, die an der Realität vorbeigehe.¹⁰⁶²

Aus der Teilnahme am Sportbetrieb eine Einwilligung abzuleiten sieht auch *Zipf* „in den meisten Fällen am psychologischen Befund scheitern“. Das voluntative Element, welches erst

¹⁰⁵⁴ *Niedermair*, Körperverletzung, S.131

¹⁰⁵⁵ *Otto*, StrafR BT, S.76

¹⁰⁵⁶ *Böhmer*, JR 1969, S.55

¹⁰⁵⁷ *Schiffer*, Sportverletzung, S.169

¹⁰⁵⁸ *Schiffer*, a.a.O. S.170

¹⁰⁵⁹ *Schiffer*, a.a.O., S.169

¹⁰⁶⁰ *Schiffer*, a.a.O.; Vgl. auch *Teichmann*, JA 1979, S.295: „Grauzone leichter Regelverstöße“.

¹⁰⁶¹ *Schmitt*, Körperverletzungen, S.128

¹⁰⁶² *Rössner*, FS-Hirsch, S.316

zusammen mit dem kognitiven den Einwilligungstatbestand schaffe, werde meist fehlen und dürfe nicht über eine bloße Fiktion unterstellt werden.¹⁰⁶³

Schild hingegen hält kein Billigen¹⁰⁶⁴ oder Wünschen des Verletzungserfolges für nötig, um von einer Einwilligung sprechen zu können. Ausreichend sei ein „Sich-Abfinden“ oder „In-Kauf-nehmen“ desselben entsprechend dem Willenselement des *dolus eventualis*.¹⁰⁶⁵

Auch *Vögeli* schränkt ein, die Einwilligung habe nichts mit „Wollen“ oder „Nichtwollen“ zu tun, sondern bedeute vielmehr, dass der Verletzte in Kenntnis der erfahrungsgemäß eintretenden Verletzungen eben diese in Kauf nehme.¹⁰⁶⁶ Von einer Einwilligung sei daher in jenen Kampfsportarten auszugehen, in deren Ablauf Verletzungen unumgänglich oder zumindest erfahrungsgemäß typisch seien.¹⁰⁶⁷

(2) Lösungsvorschlag

Fordert man, dass sich die Einwilligung auf Handlung und Erfolg beziehen muss, um ihre rechtfertigende Wirkung zu entfalten, so muss entschieden werden, welche Anforderungen in psychischer Hinsicht an die Einwilligung des Erklärenden gestellt werden sollen, um diese als wirksam anzuerkennen.

Das psychische Element der Einwilligung muss hierzu in einen intellektuellen und einen emotionalen Teil gespalten werden.¹⁰⁶⁸

Weitgehend Einigkeit besteht dabei bezüglich der Anforderungen an den intellektuellen Part. Was diese Seite der Erklärung anbelangt, ist zu fordern, dass der Einwilligende die Situation, in welche er sich begibt, beurteilen kann, also Kenntnis der Tatumstände und ihrer Bedeutung aufweist. Entsprechend dem Wissenserfordernis beim Vorsatz muss der Einwilligende daher sicher wissen oder zumindest als möglich voraussehen, dass er Verletzungen oder gar den eigenen Tod erleiden kann.¹⁰⁶⁹

In emotionaler Hinsicht ist, wie dargelegt wurde, umstritten, ob bereits ein bloßes Dulden oder Geschehenlassen ausreicht, oder zumindest ein Inkaufnehmen der Verletzung vorliegen muss, oder gar ein Wollen im Sinne des Wünschens zu fordern ist, um von einer wirksamen Einwilligung zu sprechen.

¹⁰⁶³ *Zipf*, Einwilligung und Risikoübernahme, S.101

¹⁰⁶⁴ So aber bspw. *Dölling*, ZStW 1996, S.43f.

¹⁰⁶⁵ *Schild*, Sportstrafrecht, S.77f

¹⁰⁶⁶ *Vögeli*, Sportverletzungen, S.166

¹⁰⁶⁷ *Vögeli*, a.a.O., S.172

¹⁰⁶⁸ Vgl. *Geppert*, ZStW 1971, S.976.

¹⁰⁶⁹ Vgl. *Haupt*, Körperverletzung, S.165 m.w.N.

Die wohl herrschende Meinung wählt den Mittelweg und bejaht das Vorliegen des voluntativen Elementes, wenn zumindest ein Inkaufnehmen des Verletzungserfolges vorliegt.¹⁰⁷⁰

Dieser Kompromiss leuchtet insofern ein, als damit eine Angleichung an die Mindestanforderungen bei der Bejahung des Vorsatzes im Sinne des *dolus eventualis* erreicht wird. Auch hier lässt die herrschende Meinung in Abgrenzung zum Hoffen auf Ausbleiben des Erfolges (bewusste Fahrlässigkeit) ein Inkaufnehmen der Tatbestandsverwirklichung genügen.

Spiegelbildlich zur Tätersicht wird damit auch im Hinblick auf die Einwilligung des Verletzten gefordert, dieser müsse um die Möglichkeit einer Verletzung wissen und deren Eintritt in Kauf nehmen.

Der Wunsch der Sportler, nicht verletzt zu werden, würde in diesem Fall der Annahme einer Einwilligung nicht mehr entgegenstehen, da die Verletzung trotz Wille zu ihrer Vermeidung durchaus in Kauf genommen werden kann. Auch hier ist eine Orientierung an der gefestigten Rechtsprechung, betreffend die Vorsatzform des *dolus eventualis*, möglich: Der Täter nimmt den Erfolg auch dann in Kauf, wenn er sich mit dessen Eintritt abfindet, mag dieser ihm im Einzelfall auch noch so unerwünscht sein.¹⁰⁷¹

(3) Ablehnung der Rechtsfigur der Risiko-Einwilligung?

Die Kritik an der Einwilligung als Fiktion wird von einigen Autoren zu umgehen versucht, indem der Bezugspunkt der Einwilligung nicht zwangsläufig im tatbestandlichen Erfolg gesehen wird, sondern auch eine Einwilligung lediglich in die Verletzungsrisiken als möglich erachtet wird.

Insbesondere im Bereich fahrlässiger Sportverletzungen wird demgemäß häufig auf die Rechtsfigur der sog. Risiko-Einwilligung zur Lösung der Problematik abgestellt.

Dem liegt die Grundannahme zugrunde, der Verletzte willige durch Erklärung dieser Risiko-Einwilligung nicht in den Verletzungserfolg ein, ihm sei aber bewusst, dass er sich auf ein riskantes Unternehmen einlässt, in dessen Rahmen er verletzt oder gar getötet werden könne.¹⁰⁷²

¹⁰⁷⁰ Vgl. *Geppert*, ZStW 1971, S.978; *Haupt*, Körperverletzung, S.167; *Noll*, Rechtfertigungsgründe, S.121f. sowie *Vögeli*, Sportverletzungen, S.135.

¹⁰⁷¹ Vgl. BGHSt 7, S.369.

¹⁰⁷² Vgl. *Kühl*, StrafR AT, S.494.

Entscheidend ist damit zunächst, ob man die Handlung als Bezugsobjekt der Einwilligung ausreichen lässt oder als Gegenstand der Einwilligung in jedem Fall den Erfolg ansieht – nur in ersterem Fall wäre eine Risikoeinwilligung bei fahrlässigen Delikten möglich.¹⁰⁷³

Die Frage einer Rechtfertigung aufgrund dieser sog. Risiko-Einwilligung ist insbesondere im Bereich der hier diskutierten Kampfstile von besonderer Bedeutung, da vorsätzliche Verletzungen und gar Tötungen zwar vorkommen, ein entsprechender Vorsatz jedoch, wie bereits dargestellt wurde, schwer nachweisbar ist. Daher steht hier in erster Linie die Rechtfertigung *fahrlässiger* Körperverletzungen, sowie in Ausnahmefällen *fahrlässiger* Tötungen im Raum.

Niedermaier lehnt Eventualeinwilligungen in fahrlässige *Tötungen* im Bereich der Kampfstile ab. Der Autor hält die Voraussetzungen einer Eventualeinwilligung ungeachtet des von den Kämpfern realisierten statistischen Todesrisikos in der Regel für nicht gegeben, da die Kämpfer dennoch damit rechneten, den eigenen Tod als Folge der zugefügten Schläge vermeiden zu können. So stimme der Einwilligende zwar der Vornahme der gefährlichen Handlung gegen seine Person zu, wegen der geringen Eintrittswahrscheinlichkeit tödlicher Folgen entscheide er sich aber nicht mit *dolus eventualis* für den Verlust des eigenen Lebens.¹⁰⁷⁴

Ähnlich führt bzgl. einer Risiko-Einwilligung in Verletzungen der BGH – zwar in einer zivilrechtlichen Entscheidung, aber in der Argumentation auch für das Strafrecht gültig – aus, eine Einwilligung in die Gefährdung sei in der Regel nicht als Einwilligung in die Verletzung zu interpretieren, da der Gefährdete zwar mit einer Verletzung rechne, diese aber nicht billige.¹⁰⁷⁵

Schon 1952 betont *Haefliger*, bei Fahrlässigkeitsdelikten sei die Einwilligung des Verletzten bereits begrifflich ausgeschlossen, denn einzuwilligen bedeute, den auf den tatbestandlichen Erfolg gerichteten Willen des Täters zu bestimmen - der fahrlässig Handelnde wolle jedoch den Erfolg gerade nicht.¹⁰⁷⁶ Folglich sei auch eine Einwilligung in Sportverletzungen ausgeschlossen, da diese meist fahrlässig bewirkt würden.¹⁰⁷⁷

Ebenso hält auch eine Reihe weiterer Autoren das Institut einer Risiko-Einwilligung im Sport für überflüssig bzw. unanwendbar. Werde nämlich die Einwilligung in das erkannte Risiko nicht auf den Erfolg bezogen, so scheidet eine Rechtfertigung durch Einwilligung aus. Fallkonstellationen wie jene des Eingehens eines Verletzungsrisikos im Sport seien vielmehr

¹⁰⁷³ Vgl. *Weigend*, ZStW 1986, S.70.

¹⁰⁷⁴ *Niedermaier*, Körperverletzung, S.139f.

¹⁰⁷⁵ Vgl. die sog. „Mitfahrerentscheidung“ in BGHZ 34, 355 sowie hierzu *Grunsky*, Probleme, S.24.

¹⁰⁷⁶ *Haefliger*, ZStr 1952., S.94

¹⁰⁷⁷ *Haefliger*, a.a.O., S.100

eine Frage der Unterbrechung der objektiven Zurechenbarkeit des tatbestandlichen Erfolges und damit nicht auf Ebene der Rechtfertigung über das Konstrukt der Einwilligung in die Gefährdung zu lösen.¹⁰⁷⁸

Überzeugend *für* eine Anerkennung der Risikoeinwilligung als Unterfall der Einwilligung trotz fehlender Einwilligung in den Verletzungserfolg führt hingegen *Kühl* an, dass wer in das Risiko einwillinge, nicht bei Eintritt einer Verletzung nach dem Motto „Wasch mich, aber mach mich nicht nass!“ argumentieren könne, in eine Verletzung habe er nicht eingewilligt.¹⁰⁷⁹

Ebenso fordert auch *Haupt*, der Einwilligende müsse im Falle der Risiko-Einwilligung in emotional-voluntativer Hinsicht neben dem Risiko auch den Eintritt einer aus diesem Risiko resultierenden Verletzung in Kauf nehmen.¹⁰⁸⁰ In intellektueller Hinsicht genüge das Bewusstsein des Risikos einer Rechtsgutverletzung.¹⁰⁸¹

Kubink konstatiert dementsprechend, die herrschende Meinung ziehe zutreffend auch solche Konsequenzen in den Einwilligungshorizont mit ein, welche voluntativ nicht direkt vom Rechtsschutzverzicht erfasst seien. Es sei lebensfremd, sich der Risiken bewusst zu sein und diese einzugehen, gleichwohl naheliegende Folgen auszuklammern oder nicht akzeptieren zu wollen.¹⁰⁸²

Erkennt man mit diesen Argumenten die Möglichkeit einer Eventualeinwilligung im Bereich des Sports und speziell im Bereich der Kampfstile an, so setzt eine Anwendung der Rechtsfigur zunächst voraus, dass festgestellt wird, welches Risiko im jeweiligen Kampfstil in der jeweiligen Situation (Wettkampf/Training, Kinder/Erwachsene, Amateure/Profis etc.) vom Einwilligenden erwartet und durch seine Teilnahme akzeptiert wird. Der Gegenstand der Einwilligungserklärung, die risikoträchtige Handlung also, muss zunächst näher bestimmt werden, um die Rechtfertigung der Tat aufgrund einer Risiko-Einwilligung bejahen oder verneinen zu können.

Der Umfang einer Eventualeinwilligung kann daher nur über eine Bestimmung der kampfstilspezifischen Situationsadäquanz festgestellt werden, weshalb auf geeignete Kriterien zur deren Bestimmung im Rahmen dieser Arbeit noch eingegangen werden wird.

¹⁰⁷⁸ Vgl. *Schild*, Sportstrafrecht, S.94ff. sowie *Donatsch*, ZStr 1990, S.424ff.

¹⁰⁷⁹ *Kühl*, ZStW 2003, S.391

¹⁰⁸⁰ *Haupt*, Körperverletzung, S.175

¹⁰⁸¹ *Haupt*, a.a.O., S.172

¹⁰⁸² *Kubink*, JA 2003, S.262

(4) Fiktion einer Generaleinwilligung?

Allerdings sehen sich auch die Befürworter der sog. Risiko-Einwilligung in verletzungsträchtiges Sporttreiben Widerspruch ausgesetzt, da ihnen vorgehalten wird, das Wesen der Einwilligung als konkret-individuellem Rechtsschutzverzicht zu verkennen.

So passt nach Ansicht *Rössners* die einzelfall- und situationsbezogene Einwilligung nicht auf die überindividuelle Organisation des sportlichen Wettkampfs, da sie Sachverhaltskenntnis des Einwilligenden über Zeitpunkt, Ort, Person und Art der Verletzung erfordere. Im Sport sei jedoch zum potentiellen Einwilligungszeitpunkt allenfalls die statistische Wahrscheinlichkeit einer Verletzung, aber keine weitere Konkretisierung bekannt.¹⁰⁸³

Ähnlich kritisiert *Haefliger*, der betroffene Sportler könne keine generelle Einwilligung für irgendwelche möglichen Verletzungen geben, denn Art und Umfang der Verletzung, in welche eingewilligt werde, müssten von vornherein bestimmt sein.¹⁰⁸⁴

Auch hier wendet *Kost* bereits 1928 ein, es liege zwar in der Natur der Sache, dass die Einwilligung in Sportverletzungen „stets in gewissem Sinne generell“ sei. Es sei jedoch kein Grund ersichtlich, weshalb stets eine spezielle, für den Einzelfall erteilte Einwilligung vorliegen müsse. Zudem seien Art und Schwere typischer Sportverletzungen den Beteiligten vorher durchaus bekannt. Daher sei auch eine Generaleinwilligung beim sportlichen Eingriff „völlig ausreichend“.¹⁰⁸⁵

Doch auch in der Folgezeit wurde von etlichen Autoren eben diese Möglichkeit einer generellen Einwilligung verneint.¹⁰⁸⁶

So entspricht eine derartige fiktive Generaleinwilligung auch nach *Zipf* nicht dem Charakter der Einwilligung als individuellem Rechtsgutverzicht.¹⁰⁸⁷

Eine Fiktion ist insofern auch in Kampfstilen mit Schlag- und Tritttechniken und zugelassener Trefferwirkung gegeben, als die konkrete körperliche Misshandlung, bzw. der einzelne zu dieser führende Schlag oder Tritt bei Aufnahme der Tätigkeit und damit bei konkludenter Erklärung der Einwilligung dem später Geschädigten weder bekannt ist, noch zwangsläufig eintritt.

Insofern richtig führt *Nidermair* aus, es müsse „bei der in der Einwilligungslehre gebotenen individuell-konkreten Betrachtung geklärt werden, ob der Kämpfer wirklich zu jedem Hieb eine noch wirksame vorherige Zustimmung (konkludent) erteilt hat.“¹⁰⁸⁸

¹⁰⁸³ *Rössner*, FS-Hirsch, S. 316

¹⁰⁸⁴ *Haefliger*, ZStr 1954, S.100

¹⁰⁸⁵ *Kost*, Straflosigkeit, S.56

¹⁰⁸⁶ Vgl. bspw. *Dölling*, ZStW 1996, S.45.

¹⁰⁸⁷ *Zipf*, Einwilligung und Risikoübernahme, S.101

Der Umfang der Einwilligung bleibt also fiktiv, kann jedoch durch kampfstil- und situationsbezogene Kriterien zumindest einschränkend konkretisiert werden.

Allerdings stellt die Einwilligung bei genauer Betrachtungsweise auch bei anderen körperlichen Eingriffen in gewissem Maße eine Fiktion dar, da bspw. auch dem Patienten der *exakte* Umfang, die *exakte* Art des medizinischen Eingriffes, also im Ergebnis bspw. die einzelnen Schritte des Operators nämlich auch trotz ausreichender Aufklärung nicht bekannt sind. Der exakte Bezugspunkt der Einwilligung bleibt somit selbst in diesen Fällen dem Einwilligenden unklar, allerdings in geringerem Maße als bei Sportverletzungen.

dd) Problematik der Widerrufsmöglichkeit bei der Einwilligung

Die Einwilligung muss nicht nur vor der zu rechtfertigenden Tat zumindest konkludent erklärt worden sein, sondern auch während der Tat fortbestehen. Insbesondere darf die Einwilligung nicht widerrufen worden sein. Dieser Widerruf muss im Hinblick auf die aus dem Selbstbestimmungsrecht des Art. 2 I GG folgende Autonomie des Einwilligenden jederzeit möglich sein und kann ebenso konkludent erfolgen wie zuvor die Kundgabe der Einwilligung.¹⁰⁸⁹

Auch der konkludente Widerruf muss dabei nach außen hin – im Bereich der Kampfstile für den Gegner oder Trainingspartner – erkennbar sein. Schon 1914 stellt *Geber* diesbezüglich zutreffend fest, der Einwilligende müsse seine Einverständnis „so lange als vorhanden gegen sich gelten lassen, bis er das Gegenteil erklärt; und auch der Strafrichter muss sie [die Einwilligung] in diesem Falle als vorhanden unterstellen.“¹⁰⁹⁰

Bezogen auf die Kampfstile bedeutet dies, dass die Kampfregeln oder sonstigen bei der Ausübung des Kampfstils gültigen Absprachen eine Möglichkeit vorsehen müssen, nach welcher die Beteiligten jederzeit die entsprechenden Handlungen mit der Wirkung eines sofortigen Endes der Gefährdung abbrechen können.

In der Tat sehen die bekannten Kampfsportarten in ihren jeweiligen Wettkampfordnungen unterschiedliche Möglichkeiten des Kampfabbruchs auf Verlangen eines der beteiligten Kämpfer hin vor, zumeist in Form einer Kampfaufgabe.¹⁰⁹¹

Schiffer sieht auch in der jederzeitigen Widerrufsmöglichkeit einen Grund, weshalb die Einwilligung untauglich sei, die Sportverletzungsproblematik „strafrechtlich befriedigend“ zu

¹⁰⁸⁸ *Niedermair*, Körperverletzung, S.134

¹⁰⁸⁹ Vgl. *Schramm*, Untreue, S.187 sowie *Amelung/Eymann*, JuS 2001, S.945, jeweils m.w.N.

¹⁰⁹⁰ *Geber*, Tatbestandselemente, S.41

¹⁰⁹¹ Vgl. hierzu auch *Vögeli*, Sportverletzungen, S.174.

lösen. Zur Begründung bildet der Autor ein Beispiel aus dem Bereich der hier interessierenden Kampfstile: Werfe der Coach eines Boxers das Handtuch, so erkläre er damit stellvertretend für den Sportler dessen Kampfaufgabe und widerrufe damit auch die zuvor erteilte Einwilligung, sofern man diese annehmen wolle. Erfolge dieses Einschreiten während einer sog. Dublette, also zwischen zwei unmittelbar aufeinander folgenden Schlägen des Gegners, so wäre der erste Schlag durch Einwilligung gerechtfertigt, der zweite hingegen nicht, obwohl es sich um *eine* Handlung im natürlichen Sinne handle.

Das genannte Beispiel ist zwar auf den ersten Blick einleuchtend und scheint zu befriedigenden Ergebnissen zu führen. Allerdings wirkt es konstruiert und die Konstellation könnte auch bei Anerkennung der Möglichkeit des Widerrufs sauber gelöst werden. Erfolgt nämlich der zweite Schlag ohne Kenntnis der Aufgabe, wird zu ihm vor dieser angesetzt und er kann nicht mehr gestoppt werden, so ist er von der rechtfertigenden Einwilligung noch gedeckt. Wird der Schlag hingegen in Kenntnis der Kampfaufgabe willensgesteuert ausgeführt, so gilt für ihn Gleiches wie für einen Faustschlag außerhalb des sportlichen Wettkampfes – es liegt eine rechtswidrige Körperverletzung vor.

ee) Anforderungen an Einwilligungsfähigkeit und Vertretung

Die Annahme einer rechtfertigenden Einwilligung ist ausgeschlossen, wenn der Geschädigte nicht in der Lage ist, Wesen, Bedeutung und Tragweite der gegen ihn gerichteten Tat (oder im Falle der Risiko-Einwilligung der eingegangenen Gefahr) zu erfassen.¹⁰⁹² Diese sog. „natürliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit“ ist konkret-individuell und unabhängig von der zivilrechtlichen Geschäftsfähigkeit oder dem Alter des Einzelnen zu beurteilen.¹⁰⁹³ Dabei sind auch unvernünftig erscheinende Entscheidungen im Hinblick auf das Selbstbestimmungsrecht aus Art. 2 I GG zu respektieren.¹⁰⁹⁴ Zumindest muss, was „vernünftig“ oder „unvernünftig“ ist, grundsätzlich im Sinne des Einwilligenden, also nach dessen Wertungen bestimmt werden, wenn nicht das Rechtsinstitut von einem Instrument der Autonomie zu einem der Bevormundung werden soll.¹⁰⁹⁵ May fügt hinzu, dass die „Vernunft“ einer Entscheidung ohnehin keine der gerichtlichen Überprüfung zugängliche objektivierbare Größe sei.¹⁰⁹⁶

¹⁰⁹² Vgl. bereits BGHSt 23, S.4.

¹⁰⁹³ Wessels/Beulke, StrafR AT, S.123; RGSt 41, S.394; SK-Horn/Wolters, § 228 Rn.3

¹⁰⁹⁴ Vgl. Kühl, StrafR AT, S.256, sowie SK-Horn/Wolters, § 228 Rn.9.

¹⁰⁹⁵ Amelung/Eymann, JuS 2001, S.942

¹⁰⁹⁶ May, Anwendbarkeit, S.57

Einwilligungsunfähig ist, wer beispielsweise wegen seines Alters, geistiger Behinderung oder psychischer Krankheit den Wert der betroffenen Rechtsgüter oder die Folgen der Einwilligung für diese verkennt oder wem die der Entscheidung zugrunde liegenden Tatsachen oder mögliche Alternativen zur Erreichung des mit der Einwilligung erstrebten Zieles nicht bewusst sind. Ebenso unwirksam ist eine Einwilligung, wenn der Betroffene zwar die erforderliche Einsicht besitzt, nicht jedoch in der Lage ist, das eigene Verhalten gemäß dieser Erkenntnis zu steuern.¹⁰⁹⁷

Einige Kampfstile, insbesondere jene ohne Schlag- und Tritttechniken, werden bereits von Kindern etwa ab dem sechsten Lebensjahr, in Ausnahmefällen oder vorbereitenden Kursen auch in noch geringerem Alter betrieben, sodass in vielen Fällen die konkrete Einsichts- und Urteilsfähigkeit in das eingegangene Risiko noch nicht vorliegen wird.

Nach *Schroeder* ist ein Bewusstsein für die eingegangene Gefährdung zumindest bei Kindern bis zum 12. Lebensjahr nicht vorhanden, sodass allein aus der Teilnahme der Kinder am Sportbetrieb keine wirksame konkludente Einwilligung folge.¹⁰⁹⁸

Wenn auch, wie bereits ausgeführt wurde, die Einsichts- und Urteilsfähigkeit individuell-konkret und nicht rein altersabhängig zu beurteilen ist und daher nicht bei jedem Kind unter 12 Jahren die Einwilligungsfähigkeit generell verneint werden kann, so muss der junge Sportler doch zumindest bereits Erfahrungen mit der Sportart gesammelt haben, um die erforderliche Einsicht in die Tragweite seiner Entscheidung zu besitzen. Bei Neulingen und damit in erster Linie bei Kindern dürfte diese Einsichtsfähigkeit wohl nicht zu bejahen sein.¹⁰⁹⁹

Auch stellt sich nicht nur im Wettkampf, sondern auch im Training die Frage, inwieweit die Einwilligung durch die gesetzlichen Vertreter, also bei Minderjährigkeit im Regelfall durch die Eltern oder eines der Elternteile erteilt werden kann, eine Stellvertretung bei der Einwilligung also generell und im speziell im Bereich der Kampfstile möglich und wirksam ist.

Die Möglichkeit einer vertretungsweisen Einwilligung durch die Eltern oder eines der Elternteile wird zwar grundsätzlich im Hinblick auf das elterliche Erziehungsrecht gem. Art. 6 II GG und die gesetzlichen Vertretungsbefugnisse aus §§ 1626ff. BGB¹¹⁰⁰ weitgehend bejaht.¹¹⁰¹ Bei Widerspruch zwischen den Erklärungen der Erziehungsberechtigten und des Kindes soll der Erklärung des Minderjährigen im Hinblick auf dessen

¹⁰⁹⁷ *Amelung/Eymann*, a.a.O.

¹⁰⁹⁸ *Schroeder*, Sport und Strafrecht, S.31

¹⁰⁹⁹ *Schmitt*, Körperverletzungen, S.126

¹¹⁰⁰ Bei psychisch kranken Erwachsenen ergibt sich die Vertretungsbefugnis des Betreuers aus §§ 1896 ff. BGB.

¹¹⁰¹ *Jescheck/Weigend*, Strafr AT, S.382; *Erman-Michalski*, § 1626 Rn.16; *Amelung/Eymann*, JuS 2001, S.940

Selbstbestimmungsrecht Vorrang zukommen, außer dieser treffe aus sachfremden Erwägungen eine offensichtliche Fehlentscheidung.¹¹⁰²

Bereits die Handhabung dieser Abgrenzung in der Praxis wirft allerdings Probleme auf. Konsequenz wäre es nämlich, dass die Sportverletzung eines Minderjährigen, welcher aufgrund sachfremder Erwägungen entgegen dem Verbot seiner Eltern dennoch am Sportbetrieb teilnimmt, aufgrund hierdurch wirksam kundgegebener Einwilligung gerechtfertigt wäre, die Verletzung eines sich aus sachfremden Gründen über das Verbot hinweg setzenden Kindes jedoch nicht. Ein mit der Rechtssicherheit schwer zu vereinbarendes Ergebnis.

Fraglich ist weiterhin die Urteilsfähigkeit der mit dem sportlichen Geschehen unter Umständen nicht ausreichend vertrauten Erziehungsberechtigten.¹¹⁰³ Insbesondere im Bereich weniger bekannter Kampfstile ist davon auszugehen, dass nicht alle Erziehungsberechtigten die Verletzungsmöglichkeiten bei deren Ausübung zutreffend einschätzen können, vor allem wenn ausschließlich Trainer und Betreuer und nicht die Eltern die Kinder zu Wettkämpfen begleiten, wie dies nicht selten der Fall ist.

Zwar verweist *Haupt* zutreffend auf die aus der elterlichen Personensorge resultierende Pflicht der Erziehungsberechtigten, sich bei fehlender Sachkenntnis „einen Überblick über die Besonderheiten des sportlichen Ereignisses zu verschaffen“, um eine Entscheidung unter Abwägung vernünftiger Argumente zu treffen.¹¹⁰⁴ Ob die Erziehungsberechtigten dieser Verpflichtung jedoch stets in einem ihre Einsichts- und Urteilsfähigkeit gewährleistenden Maße nachkommen, erscheint fraglich. Sofern die Eltern ihren Kindern jedoch auch ohne entsprechende Kenntnis der Verletzungsmöglichkeiten das Betreiben von Kampfstilen in Training und Wettkampf gestatten, muss daher aus Gründen der Rechtssicherheit dennoch vom Vorliegen einer stillschweigenden Einwilligung ausgegangen werden.¹¹⁰⁵

ff) Willensmängelfreiheit der Einwilligung

Eine erteilte Einwilligung kann aufgrund einer gegen den Einwilligenden gerichteten Drohung oder Täuschung oder aufgrund eines sonstigen Irrtums des Geschädigten unwirksam

¹¹⁰² Schönke/Schröder-Lenckner, Vorbem. §§ 32ff Rn.42

¹¹⁰³ Kühn, Sportstrafrecht, S.62

¹¹⁰⁴ Haupt, Körperverletzung, S.217

¹¹⁰⁵ Vgl. hierzu BayObLGSt 60, 269 sowie diesbezüglich kritisch mit beachtlichen Argumenten Schmitt, Körperverletzungen, S.125, Rn.210.

sein.¹¹⁰⁶ Rechtfertigende Wirkung kommt nur einer bewusst und freiwillig abgegebenen Einwilligung zu.¹¹⁰⁷

(1) Unwirksamkeit einer durch Drohung erzwungenen Einwilligung

Ein die Wirksamkeit der Einwilligung ausschließender Grad der Drohung wird von der herrschenden Meinung in der Literatur bei Vorliegen einer zumindest verwerflichen Nötigung im Sinne des § 240 StGB angenommen.¹¹⁰⁸

Nötigungen, welche die Grenze des § 240 StGB überschreiten und daher zur Unwirksamkeit der Einwilligung führen, sind auch im Bereich der Kampfstile, insbesondere im Bereich des Profikampfsports denkbar, jedoch dort nicht anders zu beurteilen als in anderen Lebensbereichen.

Der von *Zipf* vorgebrachte Einwand, Profisportler wie etwa Boxer seien möglicherweise aufgrund ihrer Mitgliedschaft in den jeweilige Verbänden vertraglich verpflichtet, zu Titelverteidigungen auch gegen ihren Willen anzutreten¹¹⁰⁹ geht insofern fehl, als in diesen Fällen vertraglicher Bindung keine verwerfliche Nötigung angenommen werden kann, sondern der Sportler in Kenntnis der Risiken die Teilnahme an den entsprechenden Kämpfen freien Willens zusagt.

(2) Unwirksamkeit einer durch Täuschung erschlichenen Einwilligung

Täuschungen, welche bewirken, dass dem Geschädigten der Rechtsgutverzicht an sich oder dessen Bedeutung, Tragweite und Auswirkungen nicht bewusst sind, führen zur Unwirksamkeit der Einwilligung.¹¹¹⁰ Voraussetzung ist nach herrschender Ansicht, dass sich der bewirkte Irrtum des Betroffenen auf Vorliegen oder Tragweite des Rechtsguteingriffes bezieht.¹¹¹¹ Sind dem Rechtsgutträger jedoch Art und Umfang des Eingriffes bewusst und wird er lediglich über das Vorliegen der Voraussetzungen seines Motivs zur Einwilligung getäuscht, so ist umstritten, ob dies die Wirksamkeit der Einwilligung berührt.¹¹¹²

Im Bereich der hier diskutierten Körperverletzungen und Tötungen bei der Ausübung von Kampfstile sind im Hinblick auf die Unwirksamkeit von durch Täuschung erschlichenen

¹¹⁰⁶ *Wessels/Beulke*, StrafR AT, S.123

¹¹⁰⁷ Vgl. *Jakobs*, StrafR AT, S.246ff.

¹¹⁰⁸ Vgl. *Gropp*, StrafR AT, S.181.

¹¹⁰⁹ *Zipf*, Einwilligung und Risikoübernahme, S.92

¹¹¹⁰ *Kühl*, a.a.O.

¹¹¹¹ *Schönke/Schröder-Lenckner*, S.562f.; Vgl. auch *Amelung/Eymann*, JuS 2001, S.944 m.w.N.

¹¹¹² Ausführlich hierzu *Kühl*, a.a.O., S.258f. m.w.N.

Einwilligungen keine von anderen Lebensbereichen abweichenden Besonderheiten erkennbar, welche eine vertiefte Darstellung erforderlich machen würden.

(3) Unwirksamkeit einer aufgrund Irrtums erteilten Einwilligung

Auch in Bezug auf nicht täuschungsbedingte Irrtümer des Einwilligenden ist stark umstritten, welche Arten der Irrtümer unter welchen zusätzlichen Voraussetzungen – bspw. der Kenntnis des Täters vom Irrtum – zur Unwirksamkeit der Einwilligung führen.¹¹¹³

Die entsprechende Diskussion muss jedoch im Rahmen dieser Arbeit nicht entschieden werden, da sich diesbezüglich keine kampfstilspezifischen Fragestellungen ergeben.

gg) Kenntnis des Täters bezüglich des Vorliegens einer Einwilligung

Der Täter muss zwar nicht auf Grund der Einwilligung, aber jedoch in Kenntnis ihres Vorliegens handeln.¹¹¹⁴ Anderenfalls entscheidet sich der Täter aus seiner Sicht für eine lediglich objektiv, nicht jedoch subjektiv gerechtfertigte Rechtsgutverletzung, was vom Unrechtsgehalt her einem untauglichen Versuch gleicht, da zwar der Handlungs- nicht jedoch der Erfolgswert entfällt.¹¹¹⁵

Auf die hier diskutierten Sportverletzungen bei der Ausübung von Kampfstilen bezogen, erscheint diesbezüglich erneut problematisch, dass bei Aufnahme der entsprechenden Betätigung nicht klar ist, ob und in welchem Umfang Verletzungen eintreten werden. Auch eine Kenntnis der Verletzungsfahrer ist insbesondere bei unerfahrenen Teilnehmern nicht unbedingt vorauszusetzen. Da demgemäß unklar ist, in welche Verletzungshandlungen der später Geschädigte durch Aufnahme der Betätigung konkludent einwilligt, kennt auch sein Gegenüber, der spätere Schädiger, den Umfang der erteilten Einwilligung nicht und kann demgemäß auch nicht in Kenntnis dieser Einwilligung handeln.¹¹¹⁶ Eine Lösung der Sportverletzungsproblematik über dieses Rechtsinstitut ist daher auch im Hinblick auf das ansonsten fehlende subjektive Rechtfertigungselement nur möglich, wenn der jeweilige Umfang der Einwilligung kampfstil- und situationsbezogen anhand geeigneter Kriterien bestimmt werden kann.

¹¹¹³ Ausführlich hierzu *Kühl*, a.a.O., S.259f. m.w.N.

¹¹¹⁴ *Baumann/Weber/Mitsch*, StrafR AT, S.402f.; *Otto*, GK StrafR AT, S.125; Ein Handeln *auf Grund* der Einwilligung fordern einige Autoren im Bereich der Fahrlässigkeitsdelikte, vgl. *Geppert*, ZStW 1971, S.978ff.

¹¹¹⁵ *Schönke/Schröder-Lenckner*, Vorbem. §§ 32ff. Rn.14; *Kühl*, a.a.O., S.260

¹¹¹⁶ Vgl. *Schiffer*, Sportverletzung, S.172.

e) Zwischenergebnis

Cancio ist zuzustimmen wenn er feststellt: „Die Anwendung der klassischen Einwilligungslösung scheitert außerhalb der reinen Schädigungsfälle, im Bereich der Gefährdung, zwischen der Scylla einer praktischen Unanwendbarkeit und der Charybdis einer Denaturierung der Einwilligung.“¹¹¹⁷

f) Einwilligung ausnahmsweise keine Fiktion bei sog. „Kampfsportarten“?

Interessanterweise zieht eine Reihe jener Autoren, welche eine Rechtfertigung von Sportverletzungen durch das Institut der Einwilligung grundsätzlich ablehnen, die Einwilligung (ausnahmsweise) dennoch zur Rechtfertigung von Verletzungen in „Kampfsportarten“ heran. Zur Begründung wird angeführt, diese Sportarten zielten gerade auf die Beibringung von Körperverletzungen ab, weshalb diese dem Teilnehmer bekannt und von seiner konkludenten Einwilligung bei dennoch erfolgter Partizipation gedeckt seien. Lediglich in regelwidrige Tätlichkeiten, wie bspw. in den Biss eines Boxers, werde nicht eingewilligt.¹¹¹⁸

Während bspw. *Rössner* die Einwilligung im Sport grundsätzlich als „widersinnig“, „künstliche Unterstellung“ und nicht zulässige Generaleinwilligung ablehnt, stellt sich die Situation nach seiner Ansicht anders beim „vorsätzlichen Handeln im genuinen Kampfsport Mann gegen Mann, wie z.B. beim Boxen, dar.“ Individualität und Konkretisierung seien hier im Moment der konkludenten Einwilligung gewährleistet. Der konkretisierte Gefährdungsbereich und die entsprechende Kenntnis der Beteiligten erfüllten hier die Kriterien der rechtfertigenden Einwilligung.¹¹¹⁹

Die Deutung einer Gefahrübernahme durch einen Beteiligten als Einwilligung in seine Körperverletzung bezeichnet auch *Weber* grundsätzlich als Fiktion. In Kampfsportarten „wie dem Boxkampf“ hingegen könne die Risikoübernahme ausnahmsweise als Einwilligung in die Rechtsgutverletzung angesehen werden, da hier von einem „sicheren Wissen des Teilnehmers“ auszugehen sei, dass es „zu Verletzungen kommen“ werde.¹¹²⁰

Auch *Dölling* propagiert beim „Sport gegeneinander mit Verletzungsziel“ wie dem Boxsport die ansonsten von ihm im Rahmen von Sportverletzungen abgelehnte Einwilligungslösung: „Der Boxer ist gerechtfertigt, wenn eine Einwilligung vorliegt. [...] Für die Einwilligung

¹¹¹⁷ *Cancio*, ZStW 1999, S.365 mit entsprechenden Nachweisen.

¹¹¹⁸ *Tröndle/Fischer*, § 228 Rn.22

¹¹¹⁹ *Rössner*, FS-Hirsch, S.317

¹¹²⁰ *Weber*, FS-Baumann, S.45

genügt es daher, wenn die Boxer sich gegenseitig gestatten, im Rahmen der Boxregeln aufeinander einzuschlagen, mag es ihnen auch höchst unerwünscht sein, getroffen zu werden.¹¹²¹

Auch vom BGH wird in Zivilsachen die ansonsten als „künstliche Unterstellung“ abgelehnte Einwilligungslösung bei ausgesprochen gefährlichen Sportarten „wieder aus dem Hut gezaubert“, wie *Seebacher* zutreffend feststellt.¹¹²²

Ausnahmsweise sei danach das Verhalten des Verletzten „ohne künstliche Unterstellung“ als Einwilligung in die als möglich vorgestellte Rechtsgutverletzung aufzufassen, wenn die Sportart „das Zudringen auf die körperliche Integrität zum Mittelpunkt“ habe. In diesen Fällen sei die Verletzung des Betroffenen notwendig bedingt, wie „bei Box- und Ringkämpfen und dgl.“.¹¹²³

Dieser Argumentation folgt auch die wohl herrschende Lehre für das Gebiet des Zivilrechts.¹¹²⁴ *Schimke* führt aus, schon in der Teilnahme an Sportarten, „die auf den körperlichen Kampf ausgerichtet sind“ könne eine Einwilligung in die bei Sportarten dieser Art üblichen Verletzungen gesehen werden. Konkretisierend nennt der Autor in Anlehnung an die Rechtsprechung „z.B. Boxen, Ringen, Kick-Boxen“ und schließt aus „nicht: Judo“.¹¹²⁵

Seebacher kritisiert, dass der BGH bei seiner von der Lehre teilweise übernommenen Rechtsprechung nicht „klarstellt, worin die Rechtfertigung einer Differenzierung zwischen dem Bedürfnis des Fußballers und jenem des Ringkämpfers, die sportliche Auseinandersetzung unverletzt zu beenden, bestehen soll“.¹¹²⁶

Der Autor räumt ein, zwar bestehe im Ringkampf eine höhere Verletzungsgefahr als im Fußballmatch, doch bedeute dies keinesfalls, dass nicht auch der Ringer oder Boxer hoffe und im Hinblick auf die bestehenden Sicherheitsregeln erwarten dürfe, unverletzt zu bleiben.¹¹²⁷

Thaler ergänzt: „Auch ein Boxer wird nicht allen möglichen schweren Verletzungen, die unter Umständen das Ende seiner Karriere zur Folge haben, zustimmen.“¹¹²⁸

Ähnlicher Ansicht ist auch *Teichmann*, der – bezogen auf den Boxkampf – klarstellt: „Handeln im Bewusstsein eines hohen Verletzungsrisikos bedeutet nicht, dass der Handelnde

¹¹²¹ *Dölling*, ZStW 1996, S.64

¹¹²² *Seebacher*, Haftungsfragen, S.103; Vgl. zur Lage im Zivilrecht auch *Teichmann*, JA 1979, S.349.

¹¹²³ BGHZ 63, S.144; RGRK-*Steffen*, § 823, Rn.356; *Scheffen*, Haftung, S.2.

¹¹²⁴ Vgl. bereits *Hellgardt*, Haftung für Sportverletzungen, S.82.

¹¹²⁵ *Schimke*, Sportrecht, S.139f.

¹¹²⁶ *Seebacher*, a.a.O.

¹¹²⁷ *Seebacher*, a.a.O.

¹¹²⁸ *Thaler*, Haftung, S.136

mit Verletzungen durch andere einverstanden ist.“ Auch diese Annahme sei „nichts weiter als eine Fiktion.“¹¹²⁹

Zur Überprüfung steht damit zweierlei. Zunächst ist festzustellen, ob überhaupt von einer generell oder im Einzelfall höheren Verletzungswahrscheinlichkeit beim Betreiben von Kampfstilen im Vergleich zu den übrigen Sportarten ausgegangen werden kann. In einem zweiten Schritt ist zu klären, ob aufgrund einer etwaig festgestellten höheren Verletzungsgefahr oder aus anderen Gründen in allen oder in bestimmten Kampfstilen eine Einwilligung der Beteiligten ohne künstliche Unterstellung bejaht werden kann.

**aa) Einordnung durch das Bundesarbeitsgericht
als „(besonders) gefährliche Sportart“¹¹³⁰**

Fraglich ist, ob bei der Einschätzung der Verletzungswahrscheinlichkeit bestimmter Kampfstile auf die Bewertung des Bundesarbeitsgerichts als „gefährliche Sportart“ abgestellt werden kann.

Vom Bundesarbeitsgericht wird ein Verschulden im Sinne von § 3 Entgeltfortzahlungsgesetz angenommen und ein Anspruch des Arbeitnehmers auf Lohnfortzahlung dementsprechend verneint, wenn sich dieser die Verletzung bei der Teilnahme an einer sog. „gefährlichen Sportart“ zugezogen hat. Eine Sportart ist nach Ansicht des BAG nur dann besonders gefährlich, wenn das Verletzungsrisiko bei objektiver Betrachtung so groß ist, dass auch ein gut ausgebildeter Sportler bei sorgfältiger Beachtung aller Regeln dieses Risiko nicht vermeiden kann, sondern sich unbeherrschbaren Gefahren aussetzt.¹¹³¹

Nach diesen Grundsätzen wurde der Amateurboxsport in einer Entscheidung des BAG aus dem Jahre 1976 *nicht* als gefährliche Sportart bewertet, sofern er – wie allgemein üblich – unter ständiger Trainerbetreuung ausgeübt wird.¹¹³² Das Verletzungsrisiko sei im Vergleich der Unfallhäufigkeit zu anderen Sportarten wie Fußball, Handball oder Basketball nicht besonders hoch.¹¹³³

Sowohl das BAG als auch die Instanzgerichte gingen mit der Qualifizierung bestimmter Sportarten als gefährlich bisher restriktiv um.¹¹³⁴ Unter den Kampfstilen wurde bisher alleinig

¹¹²⁹ Teichmann, JA 1979, S.349

¹¹³⁰ Zur Entwicklung der Begrifflichkeit durch die Rechtsprechung von der „gefährlichen“ hin zur „besonders gefährlichen Sportart“ vgl. LArbG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 29.10.1998.

¹¹³¹ Vgl. Houben, SpuRt 2000, S.185 sowie EFZG-Kommentar-Dunkl, § 3EFZG, Rn.105 jeweils m.w.N.

¹¹³² Urteil des BAG vom 1.12.1976 zu § 1 LohnFG; Ebenso zuvor zum Boxen allgemein ArbG Berlin, Urteil vom 21.3.1962; Gegenteilig jedoch das Arbeitsgericht Essen, DB 1967, S.429.

¹¹³³ Vgl. Houben, SpuRt 2000, S.186.

¹¹³⁴ Vgl. Schwede, SpuRt 1996, S.146 sowie Houben, a.a.O., S.185, jeweils m.w.N.

das Kickboxen in einem Urteil des Arbeitsgerichts Hagen als gefährliche Sportart angesehen. Es handele sich um eine Angriffssportart, in welcher aufgrund der erlaubten Techniken das Verletzungsrisiko für die beteiligten Sportler unabsehbar groß sei. In die Wertung kämen sogar gesprungene Fußtreffer zum Kopf, „wobei die Kammer es als besonders gefährlich ansieht, wenn dieser Fußtreffer als Hackendrehtritt mit großer Geschwindigkeit ausgeführt wird.“¹¹³⁵

Von einem Teil der Instanzgerichte und der Literatur wird die Figur der abstrakt-gefährlichen Sportart als solcher bereits abgelehnt und eingewandt, die Gefährlichkeit einer Sportart könne nicht abstrakt festgestellt werden, sondern entscheidend sei, ob der Sporttreibende die erforderliche Eignung, Übung und Ausrüstung besitze und ob der Sport auf einer ordnungsgemäßen Anlage betrieben werde.¹¹³⁶

Auch das BAG räumt ein, jede Sportart könne in ihrer Ausübung als gefährlich einzuordnen sein, wenn der Sportler diese in einer seine Kräfte und Fähigkeiten deutlich übersteigenden Weise betreibe.¹¹³⁷

Für die Beurteilung dieser persönlichen Leistungsfähigkeit wird jedoch – wie *Dunkl* richtig bemerkt – stets auf die besonderen Umstände des Einzelfalls, insbesondere auf Alter, Geschicklichkeit, ausreichendes Training und den allgemeinen Gesundheitszustand des Sportlers abgestellt werden müssen.¹¹³⁸

Fritzweiler kann gefolgt werden, wenn er notiert: „Eine exakte Abgrenzung zwischen sog. „besonders gefährlichen Sportarten“ oder „nicht gefährlichen Sportarten“ gibt es nicht, weil es jeweils auf Einzelsituationen und Leistungsfähigkeit des Betroffenen ankommt.“¹¹³⁹

Houben hält die Rechtsfigur der „gefährlichen Sportart“ demgemäß für „untauglich“ und „unzulässig“, denn: „Jede Sportart ist irgendwie gefährlich. Für die Bestimmung einer abstrakten Gefährlichkeit gibt es keinen zuverlässigen und konsensfähigen Indikator.“¹¹⁴⁰

Die auf den Grundsätzen des BAG beruhende Einordnung einer Sportart als „besonders gefährlich“ erscheint damit schon in sich bedenklich und kann die Frage nach einer höheren Verletzungswahrscheinlichkeit in einzelnen oder allen Kampfstilen keiner Lösung zuführen.

¹¹³⁵ ArbG Hagen, 15.9.1989, NZA 1990, S.311

¹¹³⁶ Vgl. EFZG-Kommentar-*Dunkl*, § 3EFZG, Rn.105 m.w.N.

¹¹³⁷ Vgl. EFZG-Kommentar-*Dunkl*, § 3EFZG, Rn.106 m.w.N.

¹¹³⁸ Zu den verschiedenen Risikofaktoren vgl. EFZG-Kommentar-*Dunkl*, a.a.O. sowie *Vieweg*, VersR 2004, S.378f., *Hübner*, Risikosportarten, S.2ff. und *Zeilner*, Grundlagen, S.98f.

¹¹³⁹ BHB-SportR-*Fritzweiler*, S.486

¹¹⁴⁰ *Houben*, a.a.O., S.187; Ähnlich zuvor bereits *Schwede*, SpuRt 1996, S.145.

bb) Statistiken zur Verletzungshäufigkeit beim Betreiben von Kampfstilen

Abzustellen sein könnte hingegen auf statistische Erhebungen zum Verletzungsrisiko bei der Ausübung von Kampfstilen.

Diesbezüglich wurde im Rahmen dieser Arbeit bereits ausgeführt, dass eine übergreifende Statistik zum Umfang der Sportunfälle in Kampfstilen nicht vorliegt und daher auf sportmedizinische Untersuchungen zu *einzelnen Kampfsportarten* zurückgegriffen werden muss.

Die meisten Autoren beziehen sich in ihren Ausführungen zur Verletzungsgefahr beim Betreiben von Kampfsport offensichtlich in erster Linie auf den Boxsport, welcher demgemäß auch beinahe durchgängig beispielhaft genannt wird. Auch die meisten sportmedizinischen Untersuchungen liegen zu Verletzungen und Todesfällen im Boxsport vor.

Bevor jedoch auf diese Untersuchungen abgestellt werden kann, ist die notwendige Differenzierung zwischen Amateur- und Profiboxen zu betonen. Beide Bereiche sind nicht nur unterschiedlich organisiert, sondern unterliegen auch unterschiedlichen Regelwerken. Weitergehende Schutzvorschriften im Amateurboxsport, bspw. die Kopfschutzpflicht, wirken sich auch auf das Verletzungs- und Todesrisiko aus.¹¹⁴¹ Es ist daher dringend zwischen den Verletzungsrisiken für Amateure und jenen für Berufssportler zu unterscheiden.

In einer australischen Verlaufsstudie wurde über einen Zeitraum von 16 Jahren bei Boxwettkämpfen der Profis eine Verletzungsrate von etwa 25% festgestellt (250,6 Verletzungen auf 1000 Kämpfe).¹¹⁴² Bei Wettkämpfen der Profiboxer ist damit eine erhebliche Verletzungsgefahr belegbar. Allerdings kann keinesfalls vom unumgänglichen, sicheren Eintritt einer Verletzung bei Profi-Box-Wettkämpfen gesprochen werden, da in etwa 75% der Kämpfe keine Verletzung im medizinischen Sinne auftrat.

Geringer ist die Verletzungsgefahr zudem bei Amateurboxern und im Vergleich zum Wettkampf sowohl bei Profis als auch bei Amateuren im Training einzuschätzen.

So wurde in einer weiteren australischen Studie für Wettkampf- und Trainingsstunden der Profis und Amateure nur eine Verletzungsrate von etwa 0,2% errechnet (zwei Verletzungen auf 1000 Stunden Training).¹¹⁴³ Damit ist sogar zweifelhaft, ob im Boxsport als einem der Kampfstile mit Schlag- und Tritttechniken und zugelassenen Wirkungstreffern überhaupt von

¹¹⁴¹ Vgl. *Tominschek*, Beeinträchtigungen, S.58ff., 85f.; *Fritzweiler*, SpuRt 1995, S.156f.

¹¹⁴² *Zazryn/Finch/McCrory*, Br J Sports Med. 2003, S.321ff.; Ebenso *Engelhardt*, Sportverletzungen, S.461. Im Kickboxen lag die Verletzungsrate nach *Zazryn/Finch/McCrory*, Br J Sports Med. 2003, S.448ff. bei ca. 11% (109,7 Verletzungen auf 1000 Kampfteilnahmen).

¹¹⁴³ *Zazryn/Cameron/McCrory*, Br J Sports Med. 2006, S.670ff.; *Hoffmann*, Aggressionswerte, S.26, verweist gar auf Studien, welche eine Verletzungsrate von nur 0,4 Unfällen auf 1000 Übungsstunden feststellen, sich jedoch überwiegend auf Schattenboxen oder Leichtkontakt-Boxen beziehen.

einer im Vergleich zu Sportarten ohne Kampfstilbezug erhöhten Verletzungswahrscheinlichkeit gesprochen werden kann.¹¹⁴⁴

Widerlegt scheint diese Annahme zumindest für die Kampfstile Taekwondo und Ringen, für welche die jährlichen Unfallraten mit 0,21 bzw. 0,71 auf 1000 Stunden Sportausübung im Jahr angegeben werden. Die Unfallraten liegen damit zumindest in dieser Untersuchung aus den Jahren 1991 bis 1995 deutlich unter jenen im Handball (29/1000) und Volleyball (43/1000).¹¹⁴⁵

Für die in Deutschland am weitesten verbreitete Zweikampfsportart Judo – einem Kampfstil ohne Schlag- und Tritttechniken, jedoch mit zulässiger Einwirkung auf den Gegner – werden jährliche Unfallraten von 1,6 bis 15,0 auf 100 Judoka genannt.¹¹⁴⁶

Selbstverständlich kommt es je nach Kampfstil und abhängig von anderen Faktoren wie bspw. der Ausführung in Training oder Wettkampf in unterschiedlichem Maße zu Sportverletzungen.¹¹⁴⁷

Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht alle Sportunfälle notwendigerweise fremd verursacht sind. So resultieren bspw. 36% der Verletzungen im Judo aus missglückten Würfen – unklar bleibt dabei jedoch, welcher der beiden Beteiligten hier die für die Verletzung kausale Bewegung ausführte. 19% der Verletzungen im Judosport hingegen resultieren aus unzulässigen Stößen mit Knie oder Kopf im Bodenkampf,¹¹⁴⁸ so dass es sich hier eindeutig um fremd verursachte Verletzungen handelt.¹¹⁴⁹

cc) Zwischenergebnis

Unabhängig von der Frage der Verursachung der Verletzungen kann festgestellt werden, dass es weder in Kampfstilen mit Schlag- und Tritttechniken und zulässiger Trefferwirkung wie

¹¹⁴⁴ Vgl. zu den Unfallraten in den Kampfstilen Shotokan-Karate, Kung-Fu, Aikido, Taekwondo und Tai Chi Zetaruk/Violán/Zurakowski/Micheli, Br J Sports Med. 2005, S.29ff..

¹¹⁴⁵ Vgl. Engelhardt, Sportverletzungen, S.482f. und 488f., jeweils mit Verweis auf Raschka/Parzeller/Banzer, Sportverletz Sportschaden 1999.

¹¹⁴⁶ Engelhardt, Sportverletzungen, S.472, wobei sich die Verletzungsrate von 15/100 Judoka/Jahr auf Wettkampffjudoka der Schweizer Nationalligen und des Schweizer Nationalkaders bezieht; Metreveli/Schmalz, Sportunfälle, S.14; Hoffmann, Aggressionswerte, S.26; Zu den geringeren Verletzungsraten im Sport-Karate ohne vorgesehenen Körperkontakt und weitere die Verletzungswahrscheinlichkeit in diesem Kampfstil beeinflussenden Faktoren wie dem Alter und Ausbildungsstand vgl. Engelhardt, a.a.O., S.477f.. Zu den Verletzungsraten im Ringsport vgl. Engelhardt, a.a.O., S.482f., zur Verletzungsrate im Taekwondo vgl. Engelhardt, a.a.O., S.488 sowie Braun, ZfSM 1999, S.239ff.

¹¹⁴⁷ Nach Ganschow, ZfSM 1988, S.76ff. besteht bspw. eine höhere Verletzungsgefahr im Judo-Training.

¹¹⁴⁸ Engelhardt, Sportverletzungen, S.472ff., verweist auf in letzterem Fall häufig entstehende Ohrmuschelhämatome, das sog. Blumenkohlrohr, sowie auf zu weit und zu kraftvoll durchgeführte Hebeltechniken, welche zu Ellbogenverletzungen führen.

¹¹⁴⁹ Ähnliches gilt für regelwidrige Schläge, Hebel oder Kopfstöße und die hierdurch bewirkten Ohr- und Zahnverletzungen im Ringsport, vgl. Engelhardt, Sportverletzungen, S.483f.. Metreveli/Stephan, Sportunfälle, S.34, geben bei Kampfsportarten gar in 74,5% der Fälle die andere beteiligte Person als Unfallursache an.

dem Boxen, noch in Kampfstilen ohne Schlag- und Tritttechniken oder gar solchen unter völligem Verbot der Einwirkung auf den Gegner oder Partner *notwendigerweise* zu Verletzungen bei ihrer Ausführung kommt.

Es kann auch nicht von einer *grundsätzlich* erhöhten Verletzungswahrscheinlichkeit in allen Kampfstilen ausgegangen werden. Die Argumentation der Rechtsprechung ist damit bereits widerlegt, da der BGH ja zur Begründung ausführt: „Nur bei derartiger Gefahrexplosion kann von einer Einwilligung des Geschädigten in die als möglich vorgestellte Rechtsgutverletzung [...] ausgegangen werden.“¹¹⁵⁰

dd) Notwendige Differenzierung zwischen verschiedenen Kampfstilen und den Tatbestandsvarianten des § 223 I StGB

Eine Einwilligung der Ausübenden eines Kampfstils wäre allerdings entgegen dem BGH nicht erst dann ohne Fiktion anzunehmen, wenn es mit größter Wahrscheinlichkeit zu einer Verletzung im Sinne der „Gesundheitsschädigung“ gem. § 223 I Var.2 StGB kommt, sondern bereits dann, wenn es mit größter Wahrscheinlichkeit zu einer „körperlichen Misshandlung“ im Sinne von § 223 I Var.1 StGB kommt.

Die Formulierung einer Einwilligung aufgrund „erhöhter Verletzungswahrscheinlichkeit“ ist insofern irreführend, da bspw. der Schlag eines Boxers auf die Brust seines Gegners zwar mit der herrschenden Meinung als „üble, unangemessene Behandlung“ angesehen werden kann, eine Gesundheitsschädigung hierdurch jedoch nicht *zwangsläufig* eintreten muss.

Entscheidend ist daher nicht erst der Eintritt einer Verletzung im medizinischen Sinne, sondern bereits die Verwirklichung der erstgenannten Tatbestandsvariante des § 223 I StGB.

In Kampfstilen *mit* Schlag- oder Tritttechniken und nach den Regeln zugelassener *Trefferwirkung* ist diesbezüglich, von Ausnahmen abgesehen, mit dem Eintritt übler, unangemessener Behandlungen im Sinne der körperlichen Misshandlung, § 223 I Var. 1 StGB, zu rechnen. Diese sind allerdings wiederum nur dann über das Institut der Einwilligung zu rechtfertigen, wenn man deren Tatbestandsmäßigkeit nicht schon an der Erheblichkeit scheitern oder bspw. aufgrund Sportadäquanz auf Ebene der objektiven Zurechnung verneint.

Die Tatbestandsvariante der Gesundheitsschädigung, § 223 I Var. 2 StGB, tritt selbst in Kampfstilen mit Schlag- und Tritttechniken und zugelassener *Trefferwirkung* jedoch, wie bereits dargestellt wurde, nicht *zwangsläufig* ein.

¹¹⁵⁰ BGHZ VersR 1995, S.584

Die Annahme einer Einwilligung in Körperverletzungen in Kampfstilen *ohne* direkte körperliche Einwirkung auf den Gegner und in solchen mit Schlag- und Tritttechniken, aber *ohne* Trefferwirkung, stellt dagegen ebenso wie in anderen Sportarten auch bezogen auf den tatbestandlichen Erfolg eine Fiktion dar, da hier beide Varianten des § 223 I StGB *nicht* zwingend verwirklicht werden.

Eine Gleichbehandlung von Kampfstilen mit und ohne Schlag- und Tritttechniken ist daher nach hier vertretener Ansicht als undifferenziert abzulehnen. Insbesondere die in Rechtsprechung¹¹⁵¹ und Literatur¹¹⁵² weit verbreitete Gleichstellung von „Box- und Ringkämpfen“ als „Sportarten mit Verletzungsziel“ ist nicht haltbar.

In Kampfstilen mit Schlag- und Tritttechniken und zugelassener Trefferwirkung wie dem Boxen ist, wie ausgeführt, der Eintritt von „körperlichen Misshandlungen“ im Sinne von § 223 I Var. 1 StGB Teil der sportlichen Auseinandersetzung. In Kampfstilen ohne Schlag- und Tritttechniken wie dem Ringen kommt es hingegen nicht zwingend zu tatbestandlichen Körperverletzungen in einer der beiden Tatbestandsvarianten des § 223 I StGB.

Abzulehnen ist es daher, wenn *Grupe/Mieth* feststellen, in den „klassischen Kampfsportarten wie Ringen, Boxen, Karate“ sei die „vorsätzliche Fremdverletzung zentrales Ziel und Inhalt der Sportausübung“ und diese Verletzungen seien daher „nur durch Einwilligung der Beteiligten gerechtfertigt.“¹¹⁵³

Weitgehend zuzustimmen ist hingegen dem OLG Köln, wenn es in einer (zivilrechtlichen) Entscheidung betreffend den Judosport darlegt: „Bei Kampfsportarten, die zwar ein gegenseitiges Kräftenessen und den körperlichen Kontakt erfordern, jedoch im wesentlichen unter Einsatz von Kraft und Geschicklichkeit durchgeführt werden und Verletzungen auf jeden Fall zu vermeiden versuchen, scheidet eine Einwilligung aus, mag es auch zu einer bei derartigen Sportausübungen letztlich im Einzelfall einmal unvermeidbaren Verletzung kommen.“ Weiter führt das Gericht aus: „Judo zählt zu diesen Kampfsportarten, bei denen zwar [...] körperliches Kräftenessen in unmittelbarem Kontakt vorgesehen ist, eine Verletzung aber gerade vermieden werden soll.“¹¹⁵⁴

Allerdings sind tatbestandliche Körperverletzungen in beiden Varianten des § 223 I StGB auch in Kampfstilen ohne Schlag und Tritttechniken andererseits nicht ausgeschlossen. Das betrifft sowohl Regelübertretungen in Kampfstilen ohne zugelassenen Körperkontakt als auch

¹¹⁵¹ BGHZ 63, S.144; OLG Köln, VersR 1983, S.929

¹¹⁵² Schönke/Schröder-*Stree*, § 228, Rn.16; Im Zivilrecht: *Schimke*, Sportrecht, S.139f.; RGRK-*Steffen*, § 823, Rn.356; *Scheffen*, Haftung, S.2.

¹¹⁵³ *Grupe/Mieth*, Ethik im Sport, S.311

¹¹⁵⁴ OLG Köln, VersR 1994, S.1072f.

Kampfstile, welche das körperliche Einwirken auf den Partner oder Gegner in bestimmtem Umfang erlauben.

So lassen bspw. die Regeln der Internationalen Judo-Föderation Hebeltechniken an Ellbogengelenken und Würgetechniken durch Abdrücken der Halsschlagadern bis zur Aufgabe des Gegners zu. Wenn nicht schon in der Ausführung der jeweiligen Techniken eine „üble, unangemessene Behandlung“ im Sinne von § 223 I Var. 1 StGB gesehen wird, so ist doch zumindest in den Fällen, in welchen es vor oder trotz Aufgabe des Gegners zu einer Verletzung des Ellbogens oder einer Bewusstlosigkeit kommt, in jedem Fall eine Gesundheitsschädigung im Sinne von § 223 I Var. 2 StGB zu bejahen.

Fraglich und schwer nachweisbar ist in den genannten Fällen jedoch der entsprechende Verletzungsvorsatz. So müsste bspw. dem betroffenen Judoka nachgewiesen werden, bei der Ausführung der nach den Regeln zugelassenen Hebel- oder Würgetechnik die Verletzung oder Bewusstlosigkeit des Geschädigten billigend in Kauf genommen zu haben und nicht nur berechtigt gehofft zu haben, es werde zu keiner Schädigung kommen. Auf Letzteres und damit auf lediglich bewusst fahrlässiges Handeln könnte sich der Sportler stets mit dem Argument berufen, er habe das Trennkommando des Kampfrichters vor dem Eintritt der Verletzung erwartet. Der Kampfrichter wiederum ist nach den Regeln der Internationalen Judo-Föderation verpflichtet, die Aufgabe des Angegriffenen abzuwarten und sofern diese nicht vorgenommen wird, den Eintritt der Schädigung abzuwarten. Im Ergebnis eine für den Vorsatz-Nachweis komplexe Situation.

Damit sind fahrlässige und vorsätzliche tatbestandliche Körperverletzungen auch in Kampfstilen ohne Schlag- und Tritttechniken durchaus möglich, sie sind aber nicht derart häufig oder gar unumgänglich, als dass von Sportarten „mit Verletzungsziel“ gesprochen werden könnte.

Thaler ist daher zu widersprechen, wenn er ohne nötige Differenzierung ausführt, im „Kampfsport“ sei „das Kampfunfähigmachen des Gegners Ziel des Wettkampfs“.¹¹⁵⁵

Gleiches gilt für die Aussage *Kühns*, „der Kampfsport“ sei „auf die Beibringung von Verletzungen ausgerichtet.“¹¹⁵⁶

Daher kann auch der generellen Unterstellung, die Beteiligten würden durch die Teilnahme an Kampfstilen in die quasi zwangsläufig eintretenden Verletzungen einwilligen, schon aus diesem Grunde nicht gefolgt werden.

¹¹⁵⁵ *Thaler*, Haftung, S.136

¹¹⁵⁶ *Kühn*, Sportstrafrecht, S.17

ee) Einwilligungsfiktion auch im Bereich der Kampfstile

Nur in Kampfstilen mit Schlag- und Tritttechniken und zulässiger Trefferwirkung könnte damit nach dem bisher Gesagten eine Einwilligung der Beteiligten angenommen werden, da diese mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon ausgehen können, dass zumindest die Tatbestandsvariante der körperlichen Misshandlung, § 223 I Var. 1 StGB im Verlauf des Kampfes verwirklicht wird.

Allerdings stellt die Annahme einer Einwilligung – sofern man sie als Einverständnis mit dem Eintritt einer als sicher vorausgesehenen Verletzung betrachtet – auch in diesen Kampfstilen weiterhin eine Fiktion dar, da die *konkrete* körperliche Misshandlung in Art und Zeitpunkt auch in diesen Fällen zur Zeit der konkludenten Einwilligung bei Beginn der Teilnahme nicht feststeht.

Zumindest ungenau sind daher schon aus diesem Grunde Formulierungen, welche die Einwilligung in „Kampfsportarten wie dem Boxkampf“ ausnahmsweise nicht als Fiktion ablehnen, da „sicheres Wissen des Teilnehmers anzunehmen ist, dass es auch zu Verletzungen kommen wird.“¹¹⁵⁷ Wenn dieses „sichere Wissen“ im Hinblick auf die genauen Modalitäten der Misshandlungen schon in Kampfstilen mit zulässiger Trefferwirkung letztlich nicht zu bejahen ist, so kann in einer Vielzahl der Kampfstile nicht einmal der wahrscheinliche Eintritt einer der beiden Tatbestandsvarianten des § 223 I StGB, geschweige denn ein entsprechendes Bewusstsein der Beteiligten unterstellt werden.

Die grundsätzliche Bejahung einer Rechtfertigung von Verletzungen in „Kampfsportarten“ aufgrund der behaupteten stets höheren „Verletzungswahrscheinlichkeit“ oder aufgrund behaupteten stets vorhandenen Verletzungsvorsatzes ist daher als undifferenziert abzulehnen.

Auch wenn man im Hinblick auf die notwendige Konkretisierung des Einwilligungsgegenstandes geringere Anforderungen ausreichen lässt und jegliche sportspezifische körperliche Misshandlung unabhängig von ihrer konkreten Gestalt rechtfertigt, so ist der Rechtsanwendung damit kaum gedient. Dies liegt daran, dass eine – ohnehin seltene – strafrechtliche Verfolgung, wenn überhaupt nur in Fällen tatsächlicher Gesundheitsschädigungen zumindest im Sinne von § 223 I Var. 2 StGB zu erwarten ist und sich dementsprechend auch nur bei dieser Tatbestandsvariante die Frage einer Rechtfertigung durch Einwilligung stellen wird. Eben die Annahme einer konkludenten Einwilligung in Gesundheitsschädigungen durch die Partizipation am Betreiben von Kampfstilen ist jedoch nach hier vertretener Ansicht nicht zulässig, da Gesundheitsschädigungen in Kampfstilen in

¹¹⁵⁷ Weber, FS-Baumann, S.45; Ähnlich vage auch LK-Rönnau, Vor § 32, Rn.164: „Kampfsportarten, die auf (erhebliche) Körperverletzungen gerade abzielen (insbes. Boxen)“.

der Regel nicht zwangsläufig eintreten und selbst sofern sicher mit dem Eintritt einer irgendwie gearteten Verletzung gerechnet werden könnte diese nicht hinreichend konkret vorhersehbar wäre.

Nimmt man dennoch eine Einwilligung in Körperverletzungen durch die Ausübung von Kampfstilen an, so stellt sich die Frage, warum nicht auch in anderen Lebensbereichen mit ähnlichen „Generaleinwilligungen“ gearbeitet wird. So weiß beispielsweise jeder Verkehrsteilnehmer, dass der moderne Straßenverkehr eine gewisse Anzahl von Toten und Verletzten fordert und dennoch wird nicht vertreten, dass ein Verkehrsteilnehmer in eine erlittene Verletzung zuvor möglicherweise eingewilligt habe.¹¹⁵⁸ So wie man nicht alleinig durch irgendeine Form der Partizipation am Straßenverkehr dort erlittene Verletzungen akzeptiert, so wenig wird allein durch das Betreiben irgendeiner Kampfstilform in jegliche später eintretende Verletzung eingewilligt.

g) Ergebnis

Unsicherheiten in Dogmatik und Praxis sind bei einer Lösung der Sportverletzungsproblematik über das Rechtsinstitut der Einwilligung, welches auf den subjektiven Willen des jeweiligen Betroffenen abstellt, nicht vermeidbar. Zumindest wäre eine Orientierung an objektiven Kriterien des im jeweiligen Kampfstil und der jeweiligen Situation zu erwartenden Verhaltens nötig, um ein Mehr an Rechtssicherheit für die Beteiligten zu gewährleisten.

9.) Rechtfertigung aufgrund mutmaßlicher Einwilligung des Rechtsgutinhabers

Die mutmaßliche Einwilligung wird von Rechtsprechung und Lehre als eigenständiger, gewohnheitsrechtlich anerkannter Rechtfertigungsgrund sui generis anerkannt, welcher hinter der Einwilligung als subsidiär zurücktritt.¹¹⁵⁹

a) Ablehnung einer Anwendung der Rechtsfigur im Bereich des Sports durch *Schiffer*

In den Siebzigerjahren diskutiert *Schiffer* die Lösung der Sportverletzungsproblematik anhand der mutmaßlichen Einwilligung und lehnt deren Annahme mit dem Argument ab, bei Sportverletzungen fehle bereits die erste Voraussetzung dieses Rechtsinstituts, nämlich die

¹¹⁵⁸ *Schmitt*, Körperverletzungen, S.127

¹¹⁵⁹ Vgl. *Kühl*, StrafR AT, S.261 m.w.N.

Unmöglichkeit der Einholung einer realen Einwilligung. Der betroffene Sportler sei eben gerade nicht unerreichbar, sondern es könne ohne weiteres vor jeder sportlichen Betätigung eine Einwilligung eingeholt werden. Damit scheidet die gegenüber der Einwilligung subsidiäre mutmaßliche Einwilligung als Rechtfertigungsgrund aus.¹¹⁶⁰

**b) Keine Befragung bei mangelndem Interesse des Geschädigten
und damit keine Subsidiarität, sondern Anwendung der Rechtsfigur nach *Reinhart***

Reinhart vertritt dagegen aktuell die Ansicht, dem Wesen der jeweils betriebenen Sportart entsprechende Verletzungen seien, unabhängig von ihrer Schwere oder davon, ob eine Regelverstoß voraus gehe, durch eine mutmaßliche Einwilligung des Gegners gerechtfertigt.

In der Fallgruppe des mangelnden Interesses könne nämlich auf die subsidiäre mutmaßliche Einwilligung nicht nur zurückgegriffen werden, wenn die aktuelle Einwilligung des Opfers aus tatsächlichen Gründen nicht eingeholt werden könne, sondern auch dann, wenn ohne weiteres davon auszugehen sei, dass das Opfer auf eine Befragung keinen Wert lege.

Eine entsprechende Annahme könne sich namentlich daraus ergeben, dass der Geschädigte bereits in der Vergangenheit in Angriffsrichtung und Intensität gleich gelagerte Rechtsgutverletzungen jeweils geduldet habe.

Diese Situation liege auch im sportlichen Wettkampf vor, da sich die beteiligten Sportler stets erneut in ihnen bekannte Wettkampfsituationen begeben würden, in welchen sie jedes Mal mit den gleichen Eingriffen in ihre Rechtsgüter konfrontiert seien.

Dadurch, dass der Sportler gegen zuvor erlittene Unsportlichkeiten und Verletzungen keine rechtlichen Einwände erhoben habe, rechtfertige er die Annahme, bei wiederkehrenden Situationen diese erneut hinzunehmen.

Äußere der Sportler nicht ausdrücklich einen hiervon abweichenden Willen, so müssten andere Beteiligte nicht eigens nach seinem Willen befragen, sondern könnten davon ausgehen, ihr Gegenüber werde eventuell auftretende Verletzungen auch weiterhin dulden.

Wer sich im Einzelfall im sportlichen Geschehen gegenüberstehe sei insofern irrelevant, als alle Beteiligten einem geschlossenen Geschäftskreis angehörten und daher über identische Empfängerhorizonte verfügten. Die wechselseitige Erwartungssicherheit sei daher gewährleistet, weshalb eine mutmaßliche Einwilligung angenommen werden könne.¹¹⁶¹

¹¹⁶⁰ *Schiffer*, Sportverletzung, S.170f.

¹¹⁶¹ *PHBSportR-Reinhart*, S.683f.

c) Kritik am Ansatz *Reinharts*

In der Tat erkennt die herrschende Meinung die mutmaßliche Einwilligung auch in der Fallgestaltung des mangelnden Interesses an und hält in entsprechenden Fällen die Befragung des Geschädigten für entbehrlich.¹¹⁶²

Auch wenn man die Subsidiarität der mutmaßlichen Einwilligung demgemäß unter Verweis auf die Fallgruppe des mangelnden Interesses am eigenen Rechtsgüterschutz umgeht, so sieht sich der dargestellte Ansatz *Reinharts* allerdings weiterer Kritikpunkte ausgesetzt.

Zunächst kann eine Reihe von Problemstellungen bei der Anwendung der klassischen Einwilligung auch der mutmaßlichen Einwilligung entgegengehalten werden, wie z.B. der Problemkreis der Einwilligungsfähigkeit insbesondere minderjähriger Sportler. Denn aus der großen dogmatischen Nähe zur tatsächlichen Einwilligung folgt, dass auch deren Voraussetzungen zu fordern sind, sofern sich nicht aus der Natur der mutmaßlichen Einwilligung Abweichungen ergeben.¹¹⁶³

Zudem bezieht sich die Argumentation des Autors offensichtlich nur auf Sportler, welche bereits recht intensive Erfahrungen mit der betreffenden Sportart gemacht haben, insbesondere auch im Hinblick auf möglicherweise eintretende Verletzungen. Überspitzt müsste man sogar verlangen, dass der mutmaßlich Einwilligende jede der möglichen Verletzungen bereits selbst erlitten haben müsste, um auf seinen Rechtsgüterschutz im entsprechenden Umfang verzichten zu können. Zumindest Anfänger und Neulinge in der betreffenden Sportart, insbesondere Kinder und Jugendliche, wären auch ohne diese Überspitzung vom Lösungsweg *Reinharts* nicht erfasst.

Auch bei erfahrenen Sportlern kann nicht unterstellt werden, der Athlet könne die Art, „Angriffsrichtung“ und „Intensität“ der Rechtsgutverletzungen voraussehen, da diese stets „gleichgelagert“ seien. Wie auch der klassischen (Erfolgs-) Einwilligung kann auch dem vorliegenden Ansatz daher eine unzulässige „Einwilligungsfiktion“ vorgehalten werden.

Andererseits liegt es in der Natur der mutmaßlichen Einwilligung, dass sie auf Vermutungen über ihr Vorliegen und ihren Umfang basiert. Es geht eben gerade um die objektiv sorgfaltsgemäße und subjektiv pflichtgemäße Ermittlung des *hypothetischen* Willens des Betroffenen.¹¹⁶⁴ In der Fallgruppe des „Handelns im Interesse“ des mutmaßlich Einwilligenden sind dabei dessen individuelle Interessen, Wünsche und Wertvorstellungen zu

¹¹⁶² Vgl. *Kühl*, StrafR AT, S.261f. sowie *Schramm*, Untreue, S.235f., jeweils m.w.N.

¹¹⁶³ Vgl. *Schramm*, Untreue, S.240f.

¹¹⁶⁴ Vgl. *Schramm*, a.a.O., m.w.N.

berücksichtigen.¹¹⁶⁵ In der Fallgruppe des „mangelnden Interesses“ ist anhand der gleichen Parameter zumindest das Desinteresse an der Schädigung des betroffenen Rechtsgutes festzustellen.

Fraglich ist, ob allein aus der Teilnahme am Sportbetrieb das mangelnde Interesse des Sportlers am Schutz der eigenen körperlichen Integrität im Hinblick auf *alle* „dem Wesen der jeweils betriebenen Sportart entsprechenden Verletzungen“ zu vermuten ist.

Nach *Schramm* kann auf eine vorherige Befragung des Betroffenen in Fällen der mutmaßlichen Einwilligung nachvollziehbar am ehesten dann verzichtet werden, wenn „lediglich Bagatelleinbußen zu erwarten sind“.¹¹⁶⁶

Strafrechtlicher Schutz wird allerdings vielmehr - wenn überhaupt ein Interesse an der Verfolgung besteht - gerade in unerwarteten Fällen erheblicher Verletzungen gesucht werden. Ob das Rechtsinstitut der mutmaßlichen Einwilligung geeignet ist, schwerere und schwerste Körperverletzungen im Sport, wie bspw. eine Rückenmarksverletzung mit resultierender Querschnittslähmung, zu rechtfertigen, ist zweifelhaft. Derartige Fälle treten zwar äußerst selten ein, sind aber – auch im Bereich der Kampfstile – nicht auszuschließen.

Der Verweis *Reinharts* auf das mangelnde Interesse am Rechtsgüterschutz bei der Sportart „wesenseigenen“ Verletzungen stößt hier an seine Grenzen. So sarkastisch es klingt, bleibt festzustellen, dass der Sportler derart schwere Verletzungen wie die genannte wohl nur einmal erleben wird und somit auch nicht aufgrund seiner bisherigen Erfahrungen in diese einwilligen kann. Gleiches gilt selbstverständlich erst recht für tödlich endende Sportverletzungen, sofern man hier nicht jegliche Form der Einwilligung – auch im Hinblick auf § 216 StGB – bereits an der Indisponibilität des Rechtsguts Leben scheitern lässt.

Es ist daher zweifelhaft, ob sich die mutmaßliche Einwilligung tatsächlich wie von *Reinhart* vertreten auf den jeweiligen Verletzungserfolg beziehen kann und diesen rechtfertigt.

d) Ergebnis

Voraussetzung einer Anwendung des Rechtsinstituts wäre, bezogen auf die Thematik dieser Arbeit, zumindest eine Bestimmung der dem jeweiligen Kampfstil „wesenseigenen“ Verletzungen. Dabei bliebe nicht nur fraglich, ab welcher Häufigkeit ihres Auftretens Verletzungen als „wesenseigen“ einzustufen sein sollen. Auch müsste womöglich noch zusätzlich innerhalb der Kampfstile zwischen Training und Wettkampf sowie Alters- und Leistungsklassen unterschieden werden.

¹¹⁶⁵ Vgl. *Kühl*, StrafR AT, S.262; BGHSt 45, 219.

¹¹⁶⁶ *Schramm*, Untreue, S.236

Damit würde die mutmaßliche Einwilligung als eigentlich subjektives, vom Opferwillen her zu bestimmendes Rechtsinstitut jedoch durch eine objektivierende Definition der als kampfstilimmanent hinzunehmenden Verletzungsgefahren ersetzt. Letztlich entspräche ein derartiges Vorgehen nach hier vertretener Ansicht mehr einer Feststellung der Sport(art)adäquanz und wäre damit dogmatisch im Rahmen der objektiven Zurechenbarkeit auf Tatbestandsebene zu prüfen.

V. Überblick über Ausnahmen von der Schuldhaftigkeit von Körperverletzungen und Tötungen im Bereich der Kampfstile

Der Gesetzgeber geht grundsätzlich davon aus, dass jeder volljährige Mensch auch voll schuldfähig ist.¹¹⁶⁷ Zu prüfen ist jedoch, ob nicht ausnahmsweise ein Schuldausschließungsgrund vorliegt, aufgrund dessen die Schuld des Täters als Strafbarkeitsvoraussetzung verneint werden muss.

1.) Schuldunfähigkeit von Kindern gemäß § 19 StGB

Nach § 19 StGB ist schuldunfähig, wer bei Begehung der Tat noch nicht vierzehn Jahre alt ist. Die genannte Vorschrift ist auch im Bereich der hier diskutierten Kampfstile von Bedeutung, da es zumindest in Kampfstilen ohne Schlag- und Tritttechniken und ohne zugelassene Trefferwirkung nicht unüblich ist, dass Kinder bereits ab einem Alter von etwa sechs Jahren am Trainings- und bald auch am Wettkampfbetrieb teilnehmen. Auch wenn in den meisten Kampfstilen im Kinder- und Jugendbereich verschärfte Regeln zum Schutz der Beteiligten gelten, sind Verletzungen anderer Sportler bei der Ausübung von Kampfstilen auch bereits in diesem Alter möglich.

Die Strafbarkeit unter 14-jähriger Kinder ist in diesen Fällen auch im Bereich der Kampfstile aufgrund der absoluten Altersgrenze nach § 19 StGB ausgeschlossen, wobei hier keine von anderen Lebensbereichen abweichenden Besonderheiten gelten. Schuldunfähigkeit und Strafunmündigkeit werden unwiderleglich vermutet,¹¹⁶⁸ auf die individuelle intellektuelle, sittliche und charakterliche Entwicklung und die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit des

¹¹⁶⁷ Vgl. Köhler, StrafR AT, S.376.

¹¹⁶⁸ Kühl, StrafR AT, S.298; Tröndle/Fischer, § 19, Rn.2; Schönke/Schröder-Lenckner, § 19, R.1

Kindes kommt es nicht an.¹¹⁶⁹ Es liegt ein zur Einstellung des Verfahrens nach §§ 260 III, 206a StPO führendes Prozesshindernis vor.¹¹⁷⁰

2.) Schuldunfähigkeit Jugendlicher gemäß § 3 JGG

Ein zur Zeit der Tat vierzehn- aber noch nicht achtzehnjähriger Jugendlicher ist nur unter den in § 3 JGG genannten Voraussetzungen strafrechtlich verantwortlich. Danach muss der jugendliche Täter zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug sein, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Erkenntnis zu handeln.

Anders als im allgemeinen Strafrecht, wo von der Schuld des Täters ausgegangen und das Vorliegen eines Schuldausschließungs- oder Entschuldigungsgrundes nur in Ausnahmefällen angenommen wird, muss die Schuldfähigkeit und damit die Strafmündigkeit Jugendlicher positiv festgestellt werden.¹¹⁷¹

Zentrale Voraussetzung für die Bejahung der Schuldfähigkeit ist der Nachweis der für die Erhebung des Schuldvorwurfes erforderlichen Entwicklungsreife des Jugendlichen, welche im Hinblick auf die Einsichts- und Handlungsfähigkeit des Betroffenen zu beurteilen ist.

Die Einsichtsfähigkeit des Jugendlichen ist anzunehmen, wenn der Täter in der Lage ist, zu erkennen, dass die Tat gegen die verbindliche Wertordnung des Rechts verstößt und daher rechtlich verboten ist.

Darüber hinaus muss der Jugendliche fähig sein, sich entsprechend der gewonnenen Unrechtseinsicht zu verhalten, um die kumulativ notwendige Voraussetzung der Handlungs- bzw. Steuerungsfähigkeit zu erfüllen.¹¹⁷²

Bei Zweifeln an der Schuldfähigkeit des jugendlichen Täters muss nach dem Grundsatz „in dubio pro reo“ vom Fehlen der Verantwortlichkeit ausgegangen werden. Das Verfahren ist je nach dem Zeitpunkt der Kenntniserlangung von der Schuldunfähigkeit nach § 170 II StPO einzustellen oder die Eröffnung des Hauptverfahrens nach § 204 StPO abzulehnen oder der Jugendliche in der Hauptverhandlung freizusprechen.¹¹⁷³

Im Hinblick auf die selbst in der Rechtswissenschaft umstrittene Frage, ob Sportverletzungen den Tatbestand der §§ 223, 229 StGB erfüllen, muss nach hier vertretener Ansicht äußerst genau geprüft werden, ob der handelnde Jugendliche die Einsichtsfähigkeit dahingehend besaß, sein Verhalten als zur Rechtsordnung im Widerspruch stehend erkennen zu können.

¹¹⁶⁹ Joecks, StGB, § 19, Rn.1; Schönke/Schröder-Lenckner, § 19, R.1

¹¹⁷⁰ Lackner/Kühl, Strafgesetzbuch, § 19, Rn.2; Joecks, StGB, § 19, Rn.2; Tröndle/Fischer, § 19, Rn.2

¹¹⁷¹ Vgl. Meier/Rössner/Schöch-Meier, Jugendstrafrecht, S.90.

¹¹⁷² Vgl. Meier/Rössner/Schöch-Meier, a.a.O.

¹¹⁷³ Vgl. Meier/Rössner/Schöch-Meier, a.a.O., S.92.

Zwar muss der Jugendliche weder die verletzte Rechtsnorm kennen, noch braucht er zu wissen, dass sein Verhalten strafbar ist. Jedoch ist insbesondere im Bereich der Kampfstile insofern Vorsicht bei der Bejahung der Einsichtsfähigkeit geboten, als der elementare Rechtsgrundsatz des „alterum non laedere“ – dessen Kenntnis durchaus auch schon von Jugendlichen verlangt werden kann – im Bereich mancher Kampfstile eben nur eingeschränkt gilt. Die Fähigkeit zu erkennen, dass die Tat gegen die verbindliche Wertordnung des Rechts verstößt, ist daher nach Ansicht des Autors bei jugendlichen Tätern nur in Bezug auf Verletzungen aufgrund kampfstilunspezifischen und situationsinadäquaten Verhaltens zu bejahen.

3.) Schuldunfähigkeit und Schuldminderung nach §§ 20, 21 StGB

Als schuldunfähig gilt gemäß § 20 StGB, wer bei Begehung der Tat wegen einer „krankhaften seelischen Störung“, wegen einer „tiefgreifenden Bewusstseinsstörung“ oder wegen „Schwachsinn“ oder einer „schweren anderen seelischen Abartigkeit“ unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

Die Schuldunfähigkeit ergibt sich damit zunächst, wie auch im Rahmen von § 3 JGG, aus der fehlenden Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit des Täters, welche bei Bejahung des § 20 StGB jedoch auf den dort aufgezählten anomalen seelischen Zuständen beruhen muss.¹¹⁷⁴

§ 21 StGB sieht zudem eine fakultative Strafmilderung nach § 49 I StGB vor, sofern die Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit des Täters bei Begehung der Tat aus einem der in § 20 StGB bezeichneten Gründe erheblich vermindert ist.

Ausschluss und Minderung der Schuldfähigkeit setzen damit bestimmte physiologische Zustände voraus, welche sich auf die Psyche des Täters auswirken.¹¹⁷⁵

a) Schuldunfähigkeit und Schuldminderung aufgrund „krankhafter seelischer Störung“

Der ersten Gruppe der „krankhaften seelischen Störung“ sind unter anderem auch somatisch bedingte Störungen zuzuordnen. Hierunter fallen auch sog. exogene Psychosen aufgrund von Hirnverletzungen wie die sog. Schädel-Hirn-Traumata.¹¹⁷⁶

¹¹⁷⁴ So genannte „gemischte Methode“ des Gesetzes, vgl. *Lackner/Kühl*, § 20, Rn.1 und *Tröndle/Fischer*, § 20, Rn.3ff. sowie *Schönke/Schröder-Lenckner*, § 20 Rn.1.

¹¹⁷⁵ Vgl. *Lackner/Kühl*, a.a.O.

¹¹⁷⁶ Vgl. *Schönke/Schröder-Lenckner*, § 20, Rn.11, *Tröndle/Fischer*, § 20, Rn.10 sowie *Lackner/Kühl*, § 20, Rn.4.

Haupt hält demgemäß das Auftreten von exogenen Psychosen beispielsweise im Bereich des Boxsports für denkbar.¹¹⁷⁷

Man unterscheidet drei Schweregraden des akuten Schädel-Hirn-Traumas, die Gehirnerschütterung, die Gehirnprellung und die Gehirnquetschung. Eine strafrechtsrelevante Handlung ist bei Schädel-Hirn-Traumata in Form der Gehirnprellung oder gar der Gehirnquetschung in der Regel ohnehin ausgeschlossen, da diese bis auf Ausnahmefälle zur Bewusstlosigkeit des Betroffenen führen. Liegt ausnahmsweise eine akute Schädel-Hirn-Traumatisierung *ohne* Bewusstseinsverlust vor, ist hingegen in der Regel nicht anzunehmen, dass diese zur Verminderung oder gar zum Ausschluss der rechtsbezogenen Einsichtsfähigkeit führt.

Nicht auszuschließen ist jedoch in Kampfstilen mit zugelassener Treffereinwirkung im Kopfbereich des Kontrahenten die *chronische* Langzeitschädigung des Frontalhirns. Schläge und Tritte im Kopfbereich können zu traumatisch bedingten Läsionen präfrontaler Gehirnteile führen, auch als „Frontalhirnsyndrom“ bezeichnet. Persönlichkeitsveränderungen mit Herabminderung der intellektuellen Fähigkeiten und der ethischen Haltung sowie kognitive Störungen wie der Hang zu Regelverstößen und das Nachlassen der Kritikfähigkeit und neuro-psychiatrische Störungen wie unkontrollierte Aggressionsausbrüche sind möglich, sodass die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit in diesen Fällen ausgeschlossen oder vermindert sein *kann*.¹¹⁷⁸

Wenn chronische Langzeit-Hirnschädigungen der beschriebenen Art und Folgen bei Ausübenden von Kampfstilen mit Schlag- und Tritttechniken und zulässiger Trefferwirkung nicht auszuschließen sind, so bedarf es nach Nr. 63 RiStBV eines Gutachtens durch „einen Facharzt für Nerven- und Gemütsleiden (Neurologie und Psychiatrie) oder einen auf einem dieser Fachgebiete vorgebildeten und besonders erfahrenen Arzt“ sowie einer Erörterung der möglichen Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit im Urteil.¹¹⁷⁹

Wenn danach die Möglichkeit der Schuldunfähigkeit oder ihrer Beeinträchtigung nicht als „weit hergeholt“ erscheint, sondern begründete Zweifel an der Schuldfähigkeit bestehen, sind die Voraussetzungen der §§ 20, 21 StGB gemäß dem Grundsatz „in dubio pro reo“ zugunsten des Täters anzunehmen.¹¹⁸⁰

¹¹⁷⁷ *Haupt*, Körperverletzung, S.224

¹¹⁷⁸ Vgl. *Duus*, Diagnostik, S.375f.

¹¹⁷⁹ Vgl. *Lackner/Kühl*, § 20, Rn.19f. und 22 m.w.N.

¹¹⁸⁰ Vgl. BGHSt 8, S.124 sowie *Lackner/Kühl*, § 20, Rn.23 m.w.N.

b) Schuldunfähigkeit und Schuldinderung aufgrund „tiefgreifender Bewusstseinsstörung“

Die zweite der in § 20 StGB genannten Gruppe pathologischer Zustände, die „tiefgreifende Bewusstseinsstörung“ hat wegen Überschneidungen zur ersten Gruppe einen selbständigen Anwendungsbereich nur bei *nicht*krankhaften Zuständen, welche unter anderem auf Erschöpfung und Übermüdung beruhen können.¹¹⁸¹

Haupt hält es in diesem Zusammenhang für möglich, dass „ein Boxsportler in einen solch enormen Erschöpfungszustand gerät, der als tiefgreifende Bewusstseinsstörung gemäß § 20 StGB zu qualifizieren ist.“¹¹⁸²

Zu bedenken ist diesbezüglich allerdings, dass die Störungen des „Wachheitsgrades“ derart erheblich sein müssen, dass sie zu einer Beeinträchtigung der Bewusstseinsfähigkeit und damit zu einer Einschränkung der Selbstbestimmung und letztlich Handlungsfähigkeit führen.¹¹⁸³ Die Gesetzesbegründung forderte eine Bewusstseinsstörung von derartiger Intensität, dass „das seelische Gefüge des Betroffenen zeitweise zerstört (dann § 20) oder erschüttert (dann § 21) ist“.¹¹⁸⁴

Ermüdungszustände, welche noch im Spielraum des Normalen liegen, sind zudem über das Adjektiv „tiefgreifend“ auszuscheiden.¹¹⁸⁵

Äußerst fraglich ist daher, ob auch Erschöpfungszustände infolge sportlicher Höchst- und Grenzbelastung eine derartige Intensität erreichen können, als dass die Voraussetzung der §§ 20, 21 StGB insofern zu bejahen wären.

Hinzu kommt, dass die psychologische Komponente der Schuldunfähigkeit im Kontext der genannten Normen einen anomalen biologischen Zustand von solchem Grade erfordert, dass er die Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit *ausschließt*.¹¹⁸⁶ Dabei ist zu beachten, dass jeder erwachsene Mensch grundsätzlich als verantwortliches Mitglied der Rechtsgemeinschaft zu behandeln ist, solange seine Unansprechbarkeit durch Normen nicht methodisch einwandfrei auf der Grundlage naturwissenschaftlicher Erfahrungen aufweisbar ist.¹¹⁸⁷

Dieser Nachweis wird bei reinen Erschöpfungszuständen und Übermüdungszuständen im Bereich des Sports in der Regel nicht zu führen sein.

¹¹⁸¹ Vgl. BGHSt 38, S.68, *Tröndle/Fischer*, § 20, Rn.28 sowie *Lackner/Kühl*, § 20, Rn.6 f.

¹¹⁸² *Haupt*, *Körperverletzung*, S.225

¹¹⁸³ Vgl. *Schönke/Schröder-Lenckner*, § 20, Rn.13 m.w.N.

¹¹⁸⁴ BTag-Drs. V/4095, S.11

¹¹⁸⁵ *Schönke/Schröder-Lenckner*, a.a.O., Rn.14

¹¹⁸⁶ *Lackner/Kühl*, § 20, Rn.12

¹¹⁸⁷ *Lackner/Kühl*, § 20, Rn.13

Wenn nichtsdestotrotz in besonders gelagerten Fällen die Möglichkeit der Schuldunfähigkeit oder ihrer Beeinträchtigung nicht abwegig erscheint, sondern begründete Zweifel an der Schuldfähigkeit bestehen, sind auch in dieser Fallgruppe die Voraussetzungen der §§ 20, 21 StGB gemäß dem Grundsatz „in dubio pro reo“ zugunsten des Täters anzunehmen.¹¹⁸⁸

4.) subjektive Voraussehbarkeit und Vermeidbarkeit der Sorgfaltspflichtverletzung und Übernahmeverschulden im Rahmen fahrlässiger Delikte

Sofern man mit der herrschenden Meinung die Tatbestandsmäßigkeit der Fahrlässigkeitsdelikte bereits bei rein objektiver Verletzung von Sorgfaltspflichten bejaht, ist auf Ebene der Schuld zu prüfen, ob der Täter auch nach seinen individuell-persönlichen Fähigkeiten in der Lage war, die objektiven Sorgfaltspflichten zu erfüllen.

Dabei müssen der Eintritt des tatbestandlichen Erfolges sowie der zum Erfolg führende Kausalverlauf für den Täter im wesentlichen voraussehbar gewesen sein, um die Schuld im Rahmen fahrlässiger Delikte bejahen zu können.¹¹⁸⁹ Entscheidend bei der Bewertung dieser subjektiven Voraussehbarkeit sind die individuellen Einsichtsfähigkeiten des Täters.¹¹⁹⁰

Die subjektive Vorhersehbarkeit des tatbestandlichen Erfolges ergibt sich im Bereich des Sports und auch im Bereich der Kampfstile aus dem Umstand, dass die *Möglichkeit* von Verletzungen den Beteiligten in der Regel bewusst sein sollte, und zwar unabhängig von der statistischen Wahrscheinlichkeit einer Verletzung und einem diesbezüglichen Vermeidungswillen. Anderes mag nur bei völlig atypischen Verletzungen oder Kausalverläufen gelten.

Weiter ist zu fordern, dass der Täter subjektiv nach dem Maß seines individuellen Könnens in der Lage war, den Erfolgseintritt durch Befolgung des von ihm als sorgfaltsgemäß erkannten Verhaltens zu vermeiden.¹¹⁹¹

Denkbar wäre es demnach, die sog. Fahrlässigkeitsschuld eines Sportlers mit dem Argument abzulehnen, er sei bspw. aufgrund körperlicher Mängel, fehlender technischer Versiertheit, zu geringer Kondition oder Erfahrung, Altersabbau oder in besonders schwierigen Spielsituationen gar nicht in der Lage gewesen, sich sorgfaltsgemäß zu verhalten und damit den tatbestandlichen Erfolg zu verhindern.¹¹⁹²

¹¹⁸⁸ Vgl. BGHSt 8, S.124 sowie *Lackner/Kühl*, § 20, Rn.23 m.w.N.

¹¹⁸⁹ *Kühl*, StrafR AT, S.496

¹¹⁹⁰ *Kühl*, StrafR AT, S.497

¹¹⁹¹ Vgl. *Schmitt*, Körperverletzungen, S.130 m.w.N.

¹¹⁹² Vgl. *Schmitt*, a.a.O., S.205 m.w.N.

Allerdings ist nach *Schroeder* die Schuld des Sportlers in diesen Fällen bereits darin zu erblicken, dass dieser „eine Tätigkeit ausgeübt hat, obwohl ihm die dafür erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten fehlen.“¹¹⁹³

Dem ist im Hinblick auf die anerkannte Figur des sog. Übernahmeverschuldens zuzustimmen, nach welcher bereits in der Aufnahme der zum Verletzungserfolg führenden Tätigkeit trotz erkennbarer individueller Überforderung das vorwerfbare Verhalten zu sehen ist.¹¹⁹⁴

Mit den Worten *Roxins* ist zu fordern: „Wer etwas nicht weiß, muss sich informieren; wer etwas nicht kann, muss es lassen.“¹¹⁹⁵

5.) Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens und individuelle Vorwerfbarkeit im Rahmen fahrlässiger Delikte

Beim Vorsatzdelikt nicht als Entschuldigungsgrund anerkannt, hält die Rechtsprechung bei fahrlässigen Delikten eine Entschuldigung des Täters aufgrund der Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens für möglich.¹¹⁹⁶

So sind bspw. kleinere Unaufmerksamkeiten im Straßenverkehr entschuldigt, wenn sie auf verständlichen Erregungs- oder Ermüdungszuständen beruhen.¹¹⁹⁷

Dölling ist der Ansicht, auch im Bereich des Sports werde es, wegen der psychischen Anspannung während des Wettkampfs und der Notwendigkeit, blitzschnell Entscheidungen treffen zu müssen, häufig an der individuellen Vorwerfbarkeit des Sorgfaltsverstößes fehlen.¹¹⁹⁸

In der Tat sind im Bereich des Sports und insbesondere im Bereich der Wettkämpfe in Kampfsportarten mit zulässiger Einwirkung auf den Gegner derartige Zustände und Situationen und entsprechende kleinere Sorgfaltsverstöße nicht auszuschließen. Eine Entschuldigung aufgrund Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens sollte aber nach hier vertretener Ansicht im Hinblick auf die in §§ 20, 21 StGB verlangte Intensität von Erregungen (bspw. Affekt) und extremen Fällen der Übermüdungen, sofern diese zur Beeinträchtigung der Bewusstseinsfähigkeit und damit zur Einschränkung der Selbstbestimmung führen, äußerst restriktiv behandelt werden.¹¹⁹⁹

¹¹⁹³ *Schroeder*, Sport und Strafrecht, S.34; Ebenso *Berkl*, Sportunfall, S.74 und *Schmitt*, Körperverletzungen, S.206f.

¹¹⁹⁴ So auch *Schmitt*, Körperverletzungen, S.131 und 205f. Vgl. auch *Kühl*, StrafR AT, S.496.

¹¹⁹⁵ *Roxin*, StrafR AT, § 24 Rn.34

¹¹⁹⁶ *Kühl*, StrafR AT, S.499 m.w.N.

¹¹⁹⁷ *Kühl*, StrafR AT, a.a.O. m.w.N.

¹¹⁹⁸ *Dölling*, ZStW 1984, S.54

¹¹⁹⁹ Im Ergebnis zustimmend *Schmitt*, Körperverletzungen, S.132f.

VI. Zusammenfassende Stellungnahme
zu den vorgestellten materiellrechtlichen Lösungsansätzen
zur Strafbegrenzung oder Straffreistellung von Körperverletzungen und Tötungen
bei der Ausübung von Kampfstilen

Bereits der im Rahmen dieser Arbeit vorgenommene kurze Überblick über die materiellrechtlichen Lösungsansätze zur Strafbegrenzung oder Straffreistellung von Körperverletzungen und Tötungen im Bereich der Kampfstile hat bestätigt, dass der „Ideenreichtum der Strafrechtswissenschaft“ auf diesem Gebiet beinahe unbegrenzt ist.¹²⁰⁰

Um diesbezüglich nicht der Gefahr rein dogmatischer Gedankenspiele zu erliegen, soll die Brauchbarkeit der wichtigsten vorgestellten Ansätze im Bereich der Kampfstile an dieser Stelle zusammenfassend bewertet werden und im Anschluss auf die Voraussetzungen einer praktischen Anwendung der Rechtsinstitute eingegangen werden.

1.) Vorüberlegung: Geltung staatlichen Rechts auch im Bereich des Sports

Bereits im ersten Teil dieser Arbeit wurde aufgezeigt, dass auch der Sport keinen rechtsfreien Raum darstellt. Zwar bedingen historische und verfassungsrechtliche Gründe eine weitgehende Zurückhaltung des Staates im Bereich des Sports, ein Zurücktreten der Geltung staatlichen Strafrechts, des Rechtsgüterschutzes und des staatlichen Strafanspruchs ist damit jedoch nicht verbunden. Eine strafrechtliche Sonderbehandlung soll sowohl Schädigern als auch Geschädigten im Bereich des Sports nicht zuteil werden.

2.) Geringfügigkeitsprinzip

In allen Sportarten gleichermaßen stellt sich die Frage, welche Intensität Einwirkungen auf den Partner oder Gegner erreichen müssen, um als „körperliche Misshandlung“ im Sinne der §§ 223, 229 StGB gewertet zu werden. Wie auch in anderen Bereichen des Lebens erfolgt eine Auslegung des Tatbestandsmerkmals der körperlichen Misshandlung auch im Sport unter Wahrung des Geringfügigkeitsprinzips. Dieses Prinzip beruht auf den Grundgedanken der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit der ultima ratio staatlichen Strafens. Es entspricht nicht dem legislatorischen Willen, auf unerhebliche Beeinträchtigungen mit dem Strafrecht als schärfstmöglicher staatlicher Sanktionierung zu reagieren. Diesem Prinzip wird dabei auch im

¹²⁰⁰ Kühl, Sportrecht heute, S.129

Sport mit der restriktiven Auslegung der Tatbestandsalternative der körperlichen Misshandlung als „üble, unangemessene, das körperliche Wohlbefinden nicht unerheblich beeinträchtigende Behandlung“ genüge getan. Einer insofern generell nachsichtigeren Beurteilung von Einwirkungen oder restriktiveren Auslegung des Merkmals der „Erheblichkeit“ im Bereich des Sports bedarf es nicht. Der Sport steht hier nicht wie von einzelnen Autoren gefordert unter einer Art „Ausnahmerecht“.

Im Hinblick auf die Tatsache, dass es im Sportbereich selten zu strafrechtlicher Verfolgung von Schädigungen kommt, ist die praktische Relevanz einer solchen Auslegung allerdings als gering einzuschätzen, da ohnehin nur in Fällen objektiv medizinisch feststellbarer Gesundheitsschädigungen im Sinne von § 223 I Var. 2 StGB mit einer Strafverfolgung zu rechnen ist.

3.) Objektive Sorgfaltspflichtverletzung

Der Feststellung einer objektiven Sorgfaltspflichtverletzung geht auch im Bereich des Sports dennotwendig eine Bestimmung der einzuhaltenden Sorgfalt voraus. Da anders als beispielsweise im Straßenverkehr mit der StVO keine Spezialgesetze oder Verordnungen bestehen, muss auf andere Verhaltensvorschriften oder Erfahrungssätze abgestellt werden. Da ein alleiniges Abstellen auf die Sportregeln ausscheidet, sind neben dem Indiz des Regelverstoßes andere Kriterien zur Ausfüllung des Sorgfaltsmaßstabes im Bereich des Sports nötig. Unumgänglich ist daher eine Feststellung der Sorgfaltspflichten anhand kampfstil- und situationsspezifischer Indikatoren.

4.) „Sport(art)spezifische Situationsadäquanz“

Ein Ausscheiden eines Teils der im Sport begangenen Schädigungen unter dem Gesichtspunkt der Sozial-, Sport-, Sportart- oder Situationsadäquanz kann nach hier vertretener Ansicht nur die Tatbestandsvariante der „körperlichen Misshandlung“ betreffen, da nur diese einer normativen Auslegung offen steht. Die Anwendung der genannten Ansätze erscheint daher im Bereich der Körperverletzungen grundsätzlich und damit auch im Sport als eingeschränkt.

In einer stark pluralistischen Gesellschaft ist es zudem schwierig, zu bestimmen, welche Handlungen sich „funktionell innerhalb der geschichtlich gewordenen Ordnung eines Volkes bewegen“, wie dies *Welzel* für den Tatbestandsausschluss aufgrund Sozialadäquanz fordert. Die Lehre von der Sozialadäquanz erscheint daher normativ und im Übrigen auch dogmatisch

als weitgehend konturlos. Bedenken bestehen insofern hinsichtlich der Vorhersehbarkeit staatlichen Strafens und der Rechtssicherheit, da ein elastischer Begriff wie jener der Sozialadäquanz keine kategorischen Verhaltensgrenzen aufzeigen kann.

In Bezug auf einen Großteil der Kampfstile kommt hinzu, dass diese, wie gezeigt, auch mit dem Reiz körperlicher Auseinandersetzung und Gewalt arbeiten, während körperliche Gewalt im gesellschaftlichen Miteinander grundsätzlich abgelehnt wird. Fraglich ist daher schon aus diesem Grund, ob Verhaltensweisen bei der Ausübung von Kampfstilen als „sozialadäquat“ bezeichnet werden können.

Sinnvoller erscheint insofern ein Abstellen auf die Akzeptanz der am Sport Beteiligten unter den treffenderen Bezeichnungen der „Sportartadäquanz“ oder der „sportartspezifischen Sozialadäquanz“.

Auch in diesem Fall bleibt jedoch zweifelhaft, ob normative Tatbestandsmerkmale unter Verweis auf die makro- oder mikrosoziale Üblichkeit verneint werden sollten. Da Regelverstöße dem Sport strukturimmanent und von den Beteiligten insofern auch akzeptiert sind, würde dies zum paradoxen Ergebnis einer „Erlaubnis des Verbotenen“ führen.

Der Lehre kommt daher nach Ansicht des Autors im Sportbereich lediglich die Funktion eines weiteren Auslegungshilfsmittels bei der Ausscheidung unerheblicher Beeinträchtigungen aus dem Tatbestand des § 223 I Var. 1 StGB zu. Bei fahrlässigen Sportverletzungen kann das Rechtsinstitut zur Bestimmung der objektiven Sorgfaltspflichten herangezogen werden. Aufgrund der genannten Schwächen des Ansatzes sind andere Auslegungsregeln jedoch vorrangig zu berücksichtigen.

Letztlich handelt es sich bei der Lehre von der Sozial- oder Sport(art)adäquanz weniger um eine Lösung des Sportverletzungsproblems als vielmehr um eine Beschreibung der Zielsetzung einer solchen Lösung: Sportlich angemessenes und von den Beteiligten akzeptiertes Verhalten soll trotz tatbestandlichen Erfolgetritts straflos gestellt werden.

Soll dennoch ein Tatbestandsausschluss aufgrund Sozial- oder Sport(art)adäquanz erfolgen, so muss dem eine Bestimmung dessen, was in den einzelnen Kampfstilen und Handlungssituationen als sozial-oder sport(art)adäquat einzuordnen ist, vorangehen. Ohne aussagekräftige Kriterien zur Konkretisierung stellen die genannten Ansätze nur schlagwortartige Beschreibungen des Grundproblems einer Bewertung der Sportverletzungen dar, nämlich jene Handlungen straflos zu stellen, welche als angemessen zu betrachten sind.

Da eine vergleichbare Handlung in unterschiedlichen Spielsituationen einmal als angemessen, ein anderes Mal als unangemessen einzustufen ist, erscheint letztlich auch ein Abstellen auf

die anhand geeigneter Indikatoren festzustellende jeweilige „kampfstilspezifische Situationsadäquanz“ möglich.

5.) Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit

Ein wertungsmäßiges Gleichstellen der Fremd- mit der Selbstgefährdung ist nach Ansicht des Autors im Sport nur in Fällen der Erhöhung des unvermeidbaren Risikos notwendig und hierbei insbesondere im Bereich der Kampfstile, wie dargelegt, vertretbar. Dies bewirkt den Vorteil einer Umgehung der dogmatisch strittigen Probleme auf Einwilligungsebene durch Ausschluss mangels Zurechenbarkeit des tatbestandlichen Erfolges bereits auf Tatbestandsebene. Auch einem solchen Zurechnungsausschluss muss allerdings eine Bestimmung des sportart- und situationsadäquaten Verhaltens vorangehen. Denn erfasst werden können nur Fälle, in denen der Handelnde zwar die Grenzen dieses Verhaltens überschreitet (sonst bereits keine Sorgfaltspflichtverletzung), der Geschädigte diese Gefahr jedoch kannte und bewusst einging. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn Regelverletzungen als Sorgfaltspflichtverletzungen gewertet würden, der Geschädigte jedoch mit bestimmten, üblichen und den Beteiligten bewussten Regelverstößen einverstanden wäre. Nur in derartigen Konstellationen ist im Bereich der Kampfstile Raum für einen Ausschluss der objektiven Zurechnung aufgrund der Selbstgefährdung wertungsmäßig gleichgestellter einverständlicher Fremdgefährdung.

6.) „Erlaubtes Risiko“

Eine Reihe der bzgl. der Sozialadäquanz und verwandter Institute geäußerten Kritikpunkte gilt auch für das Schlagwort des „erlaubten Risikos“, welches ebenfalls ohne geeignete Kriterien zur Ausfüllung des vagen und elastischen Begriffs lediglich eine „strafrechtsdogmatische Problemanzeige“¹²⁰¹ darstellt. Bei unbestimmten Verweisen auf ein nicht näher bestimmtes „erlaubtes Risiko“ im Sport ist der Nutzen im Hinblick auf eine Lösung der Sportverletzungsproblematik gering. Zudem können auf diese Weise keine kategorischen Verhaltensgrenzen im Bereich des Sports aufgezeigt werden und auch was das rechtsstaatliche Gebot der Vorhersehbarkeit staatlichen Strafens betrifft, erscheint ein Abstellen auf derart vage Begrifflichkeiten bedenklich.

¹²⁰¹ Rössner, FS-Hirsch, S.315

Doch auch wenn sportartspezifisch angemessene Maßstäbe gefunden werden und damit *unerhebliche* Schädigungen aufgrund *unerheblicher* Regelverstöße aufgrund „erlaubten Risikos“ nicht zugerechnet werden, versagt der Ansatz bei der Frage, wie die übrigen, *erheblichen* Schädigungen - mit oder ohne vorangegangener erheblicher Regelverletzung – strafrechtlich zu behandeln sein sollen. Die Rechtsfigur stellt damit in jedem Fall nur *einen* Ansatz zur strafrechtlichen Bewertung eines Teils der Sportverletzungen dar. Die Notwendigkeit des Abstellens auf weitere Rechtsinstitute bleibt damit bestehen.

7.) Einwilligung

Die Dispositionslimitierungen der §§ 216, 228 StGB stehen einer Rechtfertigung fahrlässiger Tötungen und vorsätzlicher und fahrlässiger Körperverletzungen im Bereich der Kampfstile grundsätzlich nicht entgegen.

Das generalpräventive Tötungstabu des § 216 StGB bezieht sich nur auf - im Sport nur in absoluten Ausnahmefällen überhaupt denkbare und zudem kaum nachweisbare - vorsätzliche Tötungen.

§ 228 StGB ist ohne Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Vorschrift durch das Bundesverfassungsgericht weiterhin anzuwenden. Allein verfassungsrechtliche Bedenken stehen einer Anwendung der Vorschrift nicht entgegen und können erst recht nicht einer Anwendung des Rechtsinstituts der Einwilligung entgegen gehalten werden. Eine verfassungsgemäße restriktive Auslegung gemäß der Rechtsprechung des 2. Senates des BGH ist vorzunehmen, eine Körperverletzung demnach nur dann sittenwidrig, wenn eine konkrete Lebensgefahr für den Einwilligenden besteht. Nach statistischen Erkenntnissen kann in keiner der im Rahmen dieser Arbeit betrachteten Zweikampfsportarten von einer konkreten Todesgefahr bei ihrer Ausübung gesprochen werden. Auch bspw. einem tödlich wirkenden Boxschlag kann daher nach Ansicht des Autors nicht die Rechtfertigung über das Institut der Einwilligung mit der Behauptung versagt werden, in diesen könne gemäß § 228 StGB nicht wirksam eingewilligt werden, da bei jedem Boxschlag eine konkrete Gefahr für das Leben des Getroffenen bestehe.

Auch die Kritik, dem Sportler werde im Rahmen der Einwilligungslösung ein fiktiver Wille, verletzt zu werden, unterstellt, obwohl der Sportler Verletzungen tatsächlich vermeiden wolle, steht einer Anwendung des Rechtsinstituts nicht grundsätzlich entgegen. Wird das psychische Element der Einwilligung in einen intellektuellen und einen emotionalen Teil gespalten und erfolgt innerhalb des letzteren eine spiegelbildliche Orientierung an den Grundsätzen zur

Feststellung des „dolus eventualis“, so steht der Vermeidungswille des Sportlers einem „Inkaufnehmen“ der Verletzungsfolge und damit einer Bejahung des emotionalen Elements nicht mehr entgegen. Der Einwilligende nimmt demnach (entsprechend dem Eventualvorsatz des Täters) den Erfolg auch dann in Kauf, wenn er sich mit dessen Eintritt „abfindet“, mag ihm dieser im Einzelfall auch noch so „unerwünscht“ sein.

Nicht gefolgt werden kann allerdings der Behauptung, die Einwilligung stelle in Kampfsportarten anders als in den übrigen Sportarten ohnehin keine Fiktion dar, da Kampfsportarten auf die Beibringung von Verletzungen abzielen und demgemäß von einem sicheren Wissen der Teilnehmer auszugehen sei, dass es zu Verletzungen komme.

Derartige Ausführungen lassen eine notwendige Differenzierung zwischen Kampfstilen unterschiedlichster Natur und den Tatbestandsvarianten der §§ 223, 229 StGB vermissen.

In der Tat ist nämlich im Vergleich zu anderen Sportarten keinesfalls von einer grundsätzlich höheren Verletzungswahrscheinlichkeit in Kampfstilen oder gar einem zwangsläufigen Verletzungseintritt auszugehen. Dies ist aber auch insofern irrelevant, als bereits der Eintritt einer „körperlichen Misshandlung“ und nicht nur einer Verletzung im Sinne der „Gesundheitsschädigung“ den Erfolgseintritt im Sinne der §§ 223, 229 StGB erfüllt.

Mit dem Eintritt körperlicher Misshandlungen ist, sofern man mit der Rechtsprechung Schläge und Tritte gegen den menschlichen Körper als „üble, unangemessene Behandlungen“ ansieht, in Kampfstilen mit Schlag und Tritttechniken und zulässiger Trefferwirkung zu rechnen. In anderen Kampfstilen sind körperliche Misshandlungen und Gesundheitsschädigungen zwar denkbar, werden aber nicht zwingend verwirklicht, so dass hier weiterhin von einer Einwilligungsfiktion zu sprechen ist.

Erkennt man die Möglichkeit einer Eventualeinwilligung grundsätzlich und auch im Bereich der Kampfstile an, so setzt eine Anwendung der Rechtsfigur wiederum voraus, dass festgestellt wird, welches Risiko im jeweiligen Kampfstil in der jeweiligen Situation (Wettkampf/Training, Kinder/Profis etc.) vom Einwilligenden erwartet und durch seine Teilnahme akzeptiert wird. Der Gegenstand der Einwilligungserklärung, die risikoträchtige Handlung also, muss zunächst näher bestimmt werden, um die Rechtfertigung der Tat aufgrund einer Risiko-Einwilligung bejahen oder verneinen zu können. Auch der Umfang einer Eventualeinwilligung kann daher letztlich nur über die Bestimmung der kampfstilspezifischen Situationsadäquanz anhand geeigneter Parameter festgestellt werden.

Jedoch muss eingeräumt werden, dass auch eine solche Einwilligung selbst in Kampfstilen mit Schlag- und Tritttechniken und zugelassener Trefferwirkung, in welchen zumindest die Tatbestandsvariante der körperlichen Misshandlung in der Regel verwirklicht wird, dennoch

letztlich eine Fiktion darstellt: Die *konkrete* körperliche Misshandlung, bzw. der einzelne zu dieser führende Schlag oder Tritt, ist bei Aufnahme der Tätigkeit und damit im Zeitpunkt der konkludenten Einwilligungserklärung dem später Geschädigten bezüglich Art, Umfang und Zeit nicht bekannt und tritt zudem nicht *zwangsläufig* ein.

Allerdings stellt die Einwilligung bei genauer Betrachtungsweise auch bei anderen körperlichen Eingriffen in gewissem Maße eine Fiktion dar, da bspw. auch dem Patienten der *exakte* Umfang, die *exakte* Art des medizinischen Eingriffes, also im Ergebnis bspw. die einzelnen Schritte des Operateurs von der Aufklärung nicht erfasst und damit nicht bekannt sind. Der exakte Bezugspunkt der Einwilligung bleibt somit selbst in diesen Fällen dem Einwilligenden unklar, allerdings in geringerem Maße als bei Sportverletzungen.

Der Umfang der Einwilligung bleibt also in gewisser Hinsicht auch im Bereich der Kampfstile fiktiv, kann jedoch durch kampfstil- und situationsbezogene Kriterien zumindest einschränkend konkretisiert werden.

8.) Mutmaßliche Einwilligung

Auch wenn im Hinblick auf die anerkannte Fallgruppe des „mangelnden Interesses“ des Geschädigten am Schutz seiner Rechtsgüter auf die Einholung einer ausdrücklichen Einwilligung unter den Sportlern verzichtet und damit die Subsidiarität der mutmaßlichen Einwilligung umgangen wird, so sieht sich diese Rechtsfigur einer Reihe weiterer Kritikpunkte ausgesetzt.

Dies betrifft zunächst einige der im Rahmen der diesbezüglich wesensgleichen Einwilligung geäußerten Punkte, insbesondere jenen der fiktiven Unterstellung eines „sicheren Rechnens mit Verletzungen“. Zudem soll sich das mangelnde Interesse am Rechtsgüterschutz aus dem vorangegangenen Dulden gleich gelagerter Verletzungen durch den Sportler ergeben – dies wäre nur möglich, wenn der betreffende Sportler bereits alle im Rahmen der jeweiligen Sportart möglichen Verletzungen erlitten hätte.

Auch bei einer Anwendung der Rechtsfigur hätte damit zunächst zumindest eine Bestimmung der dem jeweiligen Kampfstil wesenseigenen Verletzungen vorauszugehen, um bestimmen zu können, in welchem Umfang beim mutmaßlich Einwilligenden kein Interesse am Schutz seiner körperlichen Integrität besteht.

Damit würde jedoch die mutmaßliche Einwilligung als grundsätzlich subjektives, vom Opferwillen her zu bestimmendes Rechtsinstitut durch eine pseudo-objektivierende Definition der als kampfstilimmanent hinzunehmenden Verletzungsgefahren ersetzt. Letztlich entspräche

ein derartiges Vorgehen nach hier vertretener Ansicht eher einer Feststellung der „Sport(art)adäquanz“ und wäre damit dogmatisch im Rahmen der objektiven Zurechenbarkeit auf Tatbestandsebene zu prüfen.

9.) Ablehnung einer monistischen Lösung der „Sportverletzungsproblematik“

Nachdem die Ergebnisse der im Rahmen dieser Arbeit vorgenommenen Bewertung der wichtigsten materiellrechtlichen Lösungsansätze zur Straffreistellung oder Strafbegrenzung von Körperverletzungen und Tötungen bei der Ausübung von Kampfstilen vorgestellt wurden, stellt sich die Frage, welchem oder welchen dieser Lösungswege im Bereich der Kampfstile gefolgt werden sollte.

Eine monistische Lösung der „Sportverletzungsproblematik“ ist nach hier vertretener Ansicht sowohl im Bereich des Sports insgesamt als auch für den Teilbereich der Kampfstile abzulehnen. Die vielfältigen denkbaren Fallkonstellationen möglicher Schädigungen der Sportler erfordern vielmehr auch unterschiedliche dogmatische Lösungsansätze.

Berkl ist zuzustimmen, wenn sie zu dem Ergebnis kommt: „Die mannigfaltigen Erscheinungsformen des Sports mit den unterschiedlichsten Spielregeln und Ausübungsvarianten machen deutlich, dass ein spezifisches Problem der Sportverletzung so gesehen nicht existiert. Vielmehr sind die allgemeinen dogmatischen Figuren des Strafrechts heranzuziehen und in Bezug auf den Sport zu konkretisieren.“¹²⁰²

Diese Ansicht ist jedoch in der aktuellen sportrechtlichen Literatur nicht unumstritten.

So befürwortet beispielsweise *Haupt* eine Bewältigung der Problematik der Sportverletzung *alleinig* anhand des Rechtsinstituts der rechtfertigenden Einwilligung.¹²⁰³ Ein solcher monistischer Lösungsweg habe den Vorteil, dass dieser „eine einheitliche Handhabung des Massenphänomens Sport ermöglicht.“ Der Sport stelle ein „einheitliches Gebilde“ dar, welches „als Ganzes betrachtet werden muss.“¹²⁰⁴ Ziel sei daher das Auffinden „*eines* Lösungsweges, der eine deutliche Linie zwischen strafbewährtem sportlichen Verhalten und erlaubter sportlicher Betätigung zu ziehen vermag.“¹²⁰⁵ Das „Wesen des Sports“ fordere dessen einheitliche Behandlung anhand *eines* Rechtsinstituts.¹²⁰⁶ Nach Ansicht der Autorin

¹²⁰² *Berkl*, Sportunfall, S.204

¹²⁰³ *Haupt*, Körperverletzung, S.222

¹²⁰⁴ *Haupt*, a.a.O., S.11

¹²⁰⁵ *Haupt*, a.a.O. S.12

¹²⁰⁶ *Haupt*, a.a.O., S.264

sind „keinerlei Gründe ersichtlich, die gegen die Bezeichnung der rechtfertigenden Einwilligung als *das* Mittel zur Lösung der Sportverletzungsproblematik sprechen.“¹²⁰⁷

Schon *Eser* hingegen lehnt eine monistische Lösung der Sportverletzungsproblematik ab. Die an einem bestimmten Einzelprinzip ausgerichteten Lösungsversuche gingen fälschlich von einem isolierten Einzelfall aus, anstatt die vielfältigen Erscheinungsformen der Sportverletzungen zu berücksichtigen.¹²⁰⁸ Der Autor kommt daher zu dem Schluss, die Sportverletzungsproblematik bedürfe einer „mehrspurigen Lösung“.¹²⁰⁹

Dem ist im Ergebnis zuzustimmen. Zum einen ist *Haupt* und anderen Vertretern monistischer Lösungswege entgegenzuhalten, dass der Sport, wie im ersten Teil dieser Arbeit aufgezeigt wurde, eben *kein* einheitliches Gebilde darstellt, sondern sich ganz im Gegenteil gerade durch seine Vielschichtigkeit auszeichnet. Selbst im Rahmen der hier behandelten Kampfstile als einem bereits begrenzten Teilbereich des Sports wurden die erheblichen Unterschiede zwischen einzelnen Kampfstilformen deutlich. Aufgezeigt wurde dabei auch, dass sich diese inhaltlichen Differenzen zwischen verschiedenen Kampfstilen auch auf ihre rechtliche Behandlung auswirken. Dies konnte gerade im Rahmen der von *Haupt* vertretenen Einwilligungslösung im Hinblick auf die widerlegte Behauptung eines „sicheren Verletzungseintritts in allen Zweikampfsportarten“ nachgewiesen werden. Eine einheitliche Beurteilung aller Sportverletzungen unter Zuhilfenahme eines singulären Rechtsinstituts scheidet bereits aus diesem Grunde aus.

Zum anderen wurde im Rahmen der vorliegenden Arbeit dargestellt, dass viele der vorgestellten Ansätze zwar durchaus zu Recht einen Anwendungsbereich beanspruchen können, kein Lösungsweg jedoch eine angemessene juristische Behandlung *aller* denkbaren Fallkonstellationen erlaubt. Ein alleiniges Abstellen auf *ein* Rechtsinstitut zur Lösung aller Körperverletzungen und Tötungen in allen Sportarten ist auch in dieser Hinsicht abzulehnen. Letztlich besteht auch kein Bedürfnis nach einer monistischen Lösung der Sportverletzungsproblematik. Wie auch in anderen Lebensbereichen können im Bereich des (Kampf-) Sports unproblematisch verschiedene Rechtsinstitute zur Anwendung gelangen. Verschiedene Lösungsansätze schließen sich nicht zwangsläufig gegenseitig aus, sondern können durchaus auch ineinander greifen oder eben in verschiedenen Fallkonstellationen alternativ eingesetzt werden.

Dies soll im Folgenden anhand der im Rahmen dieser Arbeit behandelten Rechtsinstitute bezogen auf den Bereich der Kampfstile aufgezeigt werden.

¹²⁰⁷ *Haupt*, a.a.O., S.265

¹²⁰⁸ *Eser*, JZ 1978, S.371

¹²⁰⁹ *Eser*, a.a.O., S.374

10.) Befürwortung eines mehrspurigen Lösungsansatzes

- Wie ausgeführt wurde sind die Tatbestände der §§ 223, 229 StGB insbesondere im Hinblick auf die Bejahung des Erfolgseintritts der körperlichen Misshandlung im Bereich der Kampfstile wie in anderen Lebensbereichen auch zunächst unter Berücksichtigung des sog. „Geringfügigkeitsprinzips“ restriktiv auszulegen. Völlig unerhebliche Beeinträchtigungen können bereits auf diesem Wege ausgeschieden werden.
- Im Bereich der Fahrlässigkeitsdelikte scheiden tatbestandsmäßige Körperverletzungen und auch Tötungen bei Einhaltung eines anhand geeigneter Kriterien zu bestimmenden kampfstil- und situationspezifischen Sorgfaltsmaßstabs aus.
- Ähnliche Ergebnisse können im Bereich der Vorsatztaten mit Verweis auf die Einhaltung einer Art „kampfstilspezifischer Situationsadäquanz“ erreicht werden, sofern auch hier nachvollziehbare Parameter zur Bestimmung sportlich angemessenen Verhaltens berücksichtigt werden.
- Kommt es zwar zu einer Erhöhung des situationsbezogen im jeweiligen Kampfstil unvermeidbaren Risikos durch einen der Beteiligten, bspw. durch einen Regelverstoß, ist dem Geschädigten diese Möglichkeit aber bewusst und akzeptiert er sie als kampfstiladäquat, so ist insbesondere im Bereich der Kampfstile aufgrund der reziproken Gefährdungssituation eine Gleichstellung der Fremd- mit der Selbstgefährdung möglich. Beruhend auf dem Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit kann in diesem Fall die objektive Zurechenbarkeit des tatbestandlichen Erfolges zu verneinen sein. Auch diesem Ansatz geht allerdings eine Bestimmung der situations- und kampfstilspezifisch von den Beteiligten akzeptierten Verhaltensweisen voraus.
- Parallelen bestehen insofern zur Rechtsfigur des „erlaubten Risikos“, deren Berücksichtigung in jedem Fall ebenfalls eine inhaltliche Bestimmung anhand geeigneter Indikatoren erfordert.
- Sofern man keine Konkretisierung der zu rechtfertigenden Körperverletzungen in Bezug auf den Zeitpunkt ihres Eintritts, ihre genaue Art und ihren Umfang im

Vorstellungsbild des Einwilligenden zum Zeitpunkt der konkludenten Einwilligungserklärung durch Teilnahme an einem Kampfstil fordert, kann eine Einwilligung ohne unzulässige Unterstellung zumindest in Kampfstilen mit Schlag- und Tritttechniken und zulässiger Trefferwirkung angenommen werden. Der Anwendungsbereich bleibt allerdings auch im Bereich der Kampfstile entgegen der bisher überwiegenden Meinung in Literatur und Rechtsprechung begrenzt.

Erkennt man die Möglichkeit einer Eventualeinwilligung an, so setzt eine Anwendung der Rechtsfigur wiederum voraus, dass festgestellt wird, welches Risiko im jeweiligen Kampfstil in der jeweiligen Situation vom Einwilligenden erwartet und durch seine Teilnahme akzeptiert wird. Auch der Gegenstand der Einwilligungserklärung in das konkrete sportliche Risiko kann hier letztlich nur über die Bestimmung der kampfstilspezifischen Situationsadäquanz anhand geeigneter Parameter festgestellt werden.

Damit würden die Einwilligung und auch die mutmaßliche Einwilligung als grundsätzlich subjektive, vom Opferwillen her zu bestimmende Rechtsinstitute jedoch letztlich durch eine objektivierte Definition der als kampfstilimmanent hinzunehmenden Verletzungsgefahren ersetzt. Letztlich entspräche ein derartiges Vorgehen nach hier vertretener Ansicht eher einer Feststellung der „Sport(art)adäquanz“ und wäre damit dogmatisch im Rahmen der objektiven Zurechenbarkeit auf Tatbestandsebene zu prüfen.

- Die Ausführungen machen deutlich, dass eine mehrspurige Lösung der „Sportverletzungsproblematik“ auch bezüglich der hier thematisierten Kampfstile möglich ist und zielführend erscheint.

Im Ergebnis spricht, wie ausgeführt wurde, nach hier vertretener Ansicht Vieles für einen Ausschluss strafloser Körperverletzungen und Tötungen im Bereich der Kampfstile anhand geeigneter objektiver Maßstäbe bereits auf Tatbestandsebene.¹²¹⁰

¹²¹⁰ So bspw. auch *Rössner*, FS-Hirsch, S.319: „Die Grenze zwischen erlaubtem Sporttreiben und verbotener Körperverletzung ist wegen ihrer typischen Problemlage im allgemeinen sozialen Kontext und damit auf der Tatbestandsebene zu lösen.“

11.) Notwendigkeit der Definition geeigneter Kriterien zur Bestimmung kampfstil- und situationsadäquaten Verhaltens

Bei der Anwendung aller vorgestellten Rechtsinstitute stellt sich entscheidend die Frage, anhand welcher Parameter der rechtlich zugelassene Bereich sportimmanenter Einwirkungen bei der Ausübung von Kampfstilen vom strafbaren Bereich unzulässiger Schädigungen abgegrenzt werden kann. Stets ergibt sich letztlich die Frage nach dem zulässigen Maß der körperlichen Einwirkung.

Das Ziel, den Schädigenden, sofern sich lediglich das allgemeine Sportrisiko realisiert, straffrei zu stellen, ist dabei „im Ergebnis fast so unumstritten [...] wie die dogmatische Begründung unklar“, wie *Hübner* richtig feststellt.¹²¹¹

Herzog warnt zu Recht, die Strafrechtswissenschaft dürfe diesbezüglich nicht als eine „bloße Anstrengung der Begriffe“ und als ein „dogmatisches Glasperlenspiel“ betrieben werden.¹²¹²

Wacke ist gar der Ansicht, der moderne Deliktsaufbau verstelle gelegentlich den Blick für eine gerechte Lösung der Sportverletzungsproblematik und stellt im Hinblick auf die komplizierten diesbezüglichen Lösungswege des BGH fest: „Simplex est sigillum veri.“ – Die Lösung ist viel einfacher.¹²¹³

Dies sei dahingestellt – die Sportverletzungsproblematik gilt aufgrund der besonderen Sachverhaltsgestaltung, insbesondere der im Gegensatz zu anderen Lebensbereichen in weiten Teilen des Sports zulässigen körperlichen Einwirkung auf andere Beteiligte, nicht zu Unrecht als „Nagelprobe der Strafrechtsdogmatik“.¹²¹⁴

Richtig ist jedoch, dass sich unabhängig von der dogmatischen Begründung stets die gleiche Frage an unterschiedlicher Stelle unter anderer Bezeichnung stellt: Wo liegt die Grenze des sportspezifisch akzeptablen Verhaltens bzw. in welchen Fällen ist eine strafbare Erhöhung des sportartspezifisch erlaubten Grundrisikos feststellbar?¹²¹⁵

Von entscheidender Bedeutung ist daher die Feststellung angemessener Kriterien zur Ausfüllung der „sportartspezifischen Verhaltenspflichten“.

Thaler fordert zu Recht die „Berücksichtigung aller sportspezifischen Gegebenheiten nach objektiven Kriterien“¹²¹⁶ um festzustellen, ob eine „erhebliche Steigerung des

¹²¹¹ *Hübner*, Risikosportarten, S.5

¹²¹² *Herzog*, GA 2006, S.688

¹²¹³ *Wacke*, Unfälle, S.,23

¹²¹⁴ *Dölling*, ZStW 1984, S.37

¹²¹⁵ Vgl. *Rössner*, FS-Hirsch, S.322 und *Donatsch*, ZStrR 1990, S.403 sowie Obergericht Bern, SpuRt 2001, S.85.

¹²¹⁶ *Thaler*, Haftung, S.182

sportuntypischen Gefahrenrisikos“¹²¹⁷ durch den Schädiger bewirkt wurde. Dabei sei auf die „Situation des betroffenen Athleten zum Zeitpunkt des konkreten Wettkampfs oder Trainings“ abzustellen und es gelte, „alle sportspezifischen Eigenheiten des Einzelfalls“ zu berücksichtigen.¹²¹⁸

Nach *Grupe/Mieth* können „Verhaltensanforderungen im Hinblick auf das allgemeine Gemeinschaftsprinzip, niemand anderen zu verletzen, nur unter Berücksichtigung des jeweiligen sozialen Zusammenhangs sowie Lebensbereichs und der sozialen Rolle der Beteiligten konkretisiert werden“.¹²¹⁹

Seebacher hält es daher für verfehlt, von einem „allgemeinen Sportrisiko“ zu sprechen. Richtigerweise müsse von dem der jeweiligen Sportart eigenen Risiko ausgegangen werden, um beurteilen zu können, welche Verhaltensweisen von dem sportartspezifischen Risiko gedeckt und daher als erlaubt anzusehen seien.¹²²⁰

Im Rahmen der Bestimmung der objektiven Sorgfaltspflichtverletzung ist bei der Prüfung von Fahrlässigkeitsdelikten anerkannt, dass die für den Verkehrskreis des Täters geltenden Rechtssätze und Gepflogenheiten zu beachten sind.¹²²¹

Eine derartige Bestimmung des bezogen auf den jeweiligen Kampfstil und die jeweilige Situation zu erwartenden Verhaltens anhand juristisch operationalisierbarer Variablen ist nach hier vertretener Ansicht auch bei einer Anwendung anderer Rechtsinstitute wie etwa jenem der „Sport(art)adäquanz“ oder der (Eventual-) Einwilligung vonnöten.

12.) Interdisziplinäre Kooperation zwischen Juristen und Sachverständigen als Voraussetzung der Bestimmung des kampfstilspezifischen Grundrisikos

Zur Konkretisierung des kampfstilspezifischen Grundrisikos ist eine interdisziplinäre Kooperation zwischen den mit dem Sportstrafrecht befassten Juristen und den Sachkundigen der jeweiligen Sportart unumgänglich.

Mit Recht hält es *Berkl* im Interesse der Rechtssicherheit für wünschenswert, „wenn sich Juristen und Sachverständige aus den unterschiedlichen Sparten des Sports zusammenfinden, um die Grenzen des sportartspezifischen Risikos gemeinsam abzustecken.“¹²²²

¹²¹⁷ *Thaler*, a.a.O., S.210

¹²¹⁸ *Thaler*, a.a.O., S.229

¹²¹⁹ *Grupe/Mieth*, Ethik im Sport, S.309

¹²²⁰ *Seebacher*, Haftungsfragen, S.115

¹²²¹ Vgl. *Schmitt*, Körperverletzungen, S.200 m.w.N.

¹²²² *Berkl*, Sportunfall, S.208

Wird die Entwicklung des Sportstrafrechts auf dem Gebiet der Kampfstile, wie *Schild* dies für möglich hält, allein einem „behutsam gehandhabten ‚case-law‘“ überlassen,¹²²³ so besteht ohne Hinzuziehung von Sachverständigen die Gefahr, dass Richter ohne ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Kampfstile diesbezüglich inhaltlich undifferenzierte und in der Folge auch dogmatisch angreifbare Entscheidungen treffen. Dies wurde in dieser Arbeit bspw. im Rahmen der Darstellung der Einwilligungslösung aufgezeigt, welche von Teilen der Rechtsprechung unzulässigerweise generell in allen Kampfsportarten für anwendbar gehalten wird.

Becker gibt dementsprechend mit Recht zu bedenken: Die „Leistung einer Anreicherung der in den angesprochenen Rechtsnormen enthaltenen unbestimmten (aber fallentscheidenden) Begriffe mit den – möglicherweise singulären Vorgängen zugrunde liegenden – sport(art-)spezifischen Erfahrungswerten wird von den Gerichten nach Auffassung des Verfassers nur sehr unzureichend erbracht.“ Dies liege auch daran, dass die Gerichte an dieser Stelle zu selten „auf die Möglichkeit einer interdisziplinären Kooperation mit der Sportwissenschaft zurückgreifen.“¹²²⁴

An anderer Stelle ergänzt der Autor, sportartbezogene Erkenntnisse und Erfahrungen sowie die sportwissenschaftliche Forschung fänden „nur sehr unzureichend Eingang in den richterlichen Überzeugungsprozess.“¹²²⁵

Becker denkt zur Behebung der von ihm genannten Missstände gar daran, im Wege einer Justizreform bei den Gerichten für das besondere Sachgebiet des Sports entsprechende „Fachabteilungen, Fachkammern und Fachsenate“ einzurichten. „Fachgerichte für Sportsachen“ könnten neben einem Berufsrichter mit zwei ehrenamtlichen Richtern aus dem Bereich des Sports besetzt werden – einem Sportfunktionär und einem Sportprofi.¹²²⁶

Einem solchen Ansatz stehen zwar – wie der Autor auch selbst einräumt – gewichtige Argumente tatsächlicher und verfassungsrechtlicher Art entgegen,¹²²⁷ das Bedürfnis eines interdisziplinären Zusammenwirkens von Sachverständigen aus dem Bereich des (Kampf-)Sports und des Sport(straf-)rechts bleibt aber davon unabhängig bestehen.

Becker ist daher zuzustimmen, wenn er zu dem Ergebnis kommt: „Erforderlich sind lediglich aufgeschlossene Sportwissenschaftler und Juristen, die in Ausbildung und Praxis bereit sind, sich mit der jeweils anderen Denk- und Arbeitsweise sowie den entsprechenden

¹²²³ Vgl. *Schild*, Sportstrafrecht, S.120.

¹²²⁴ *Becker*, Sportregeln, S.52

¹²²⁵ *Becker*, a.a.O., S.74

¹²²⁶ *Becker*, a.a.O., S.97f.

¹²²⁷ Vgl. hierzu die weiteren Ausführungen bei *Becker*, a.a.O., S.98ff.

wissenschaftlichen und praktischen Erkenntnissen vertraut zu machen und im Alltag umzusetzen.“¹²²⁸

Unter der Voraussetzung einer juristisch angemessenen Berücksichtigung der Eigenarten der betroffenen Kampfstile kann die vielfach kritisierte „Verrechtlichung des Sports“ als Chance für Sport und Recht betrachtet werden, welche die Balance zwischen der staatlichen Schutzpflicht gegenüber den im Sport Geschädigten, der Handlungsfreiheit der Beteiligten und der Bewahrung der erhaltenswerten sportlichen Vielfalt wahrt.

¹²²⁸ *Becker*, a.a.O., S.106

D. Mögliche Kriterien einer kampfstil- und situationspezifischen Beurteilung der Strafbarkeit von Körperverletzungen und Tötungen bei der Ausübung von Kampfstilen

I.) Die Einhaltung oder Verletzung von Sportregeln als mögliches Kriterium

1.) Historische Entwicklung heutiger Sportregeln

Nach griechischer Überlieferung entwarf bereits im Jahre 688 vor unserer Zeitrechnung Onomastos von Smyrna Regeln für den Boxkampf.¹²²⁹

Wie die (Kampf-) Sportarten selbst, so gerieten auch die dazugehörigen Regeln im Mittelalter allerdings in Vergessenheit. Noch bei den im England des späten 17. Jahrhundert wieder aufkommenden (illegalen) Faustkämpfen des Proletariats wurde ohne feststehende Regeln und ohne staatliche Erlaubnis bis zur Aufgabe oder Kampfunfähigkeit eines Beteiligten gekämpft.¹²³⁰

Erst nach dem Bekanntwerden erster Todesfälle wurden 1838 mit den „London Prize Ring Rules“ die ersten offiziellen Regeln der Neuzeit eingeführt.¹²³¹

Kodifizierte Regeln waren in der Anfangszeit des modernen Sports auch in anderen Sportarten noch selten – so vereinbarten bspw. Fußballmannschaften im 19. Jahrhundert vertreten durch ihre Spielführer noch vor jedem Spiel die wesentlichen Regeln.¹²³² Erst später folgten einheitliche Regelwerke überörtlicher Institutionen, schließlich weltweiter Sportverbände.¹²³³

2.) Rechtsnatur der Sportregeln

Die wohl herrschende Meinung sieht Sportregeln rechtlich als Regelungen privatrechtlicher nationaler oder internationaler Sportverbände an, welche im Rang unter den Satzungen stehen.¹²³⁴

¹²²⁹ *Poliakoff*, *Kampfsport in der Antike*, S.111

¹²³⁰ Ab 1698 fanden im Royal Theatre in London regelmäßig Boxkämpfe statt, vgl. *Herzog*, GA 2006, S.678. *Tominschek*, *Beeinträchtigungen*, S.5, spricht vom Wiederauftauchen des Faustkampfes im Jahr 1660, nachdem die Sportart für ein Jahrtausend verschwunden zu sein schien.

¹²³¹ *Herzog*, GA 2006, S.679

¹²³² Vgl. *Pfister*, FS-Lorenz, S.254 m.w.N.

¹²³³ Vgl. *Pfister*, a.a.O.

¹²³⁴ Vgl. *Haupt*, *Körperverletzungen*, S.35 m.w.N.

Grundlage der Regelschaffung durch deutsche Verbände ist die aus Art. 9 I GG abgeleitete Regelungsautonomie als Teil der verfassungsrechtlich gesicherten Verbandsautonomie.¹²³⁵

Als von privaten Institutionen erlassenes, nicht staatliches Recht haben Sportregeln keine autoritative Geltung. Sie sind nicht als staatlich gesetzte Rechtsnormen zu qualifizieren.¹²³⁶

a) Sportregeln als Gewohnheitsrecht?

Sportlichen Regelwerken wird in der Literatur überwiegend die Qualität von Gewohnheitsrecht als verbindlicher Rechtsquelle abgesprochen. Die Annahme gewohnheitlich anerkannter Rechts scheidet sowohl an der fehlenden allgemeinen, lang andauernden Rechtsüberzeugung der beteiligten Sportler, als auch an den häufigen Regeländerungen durch die Sportverbände.¹²³⁷ Gewohnheitsrecht könne zudem nur in geschlossenen Gesellschaftssystemen entstehen, nicht aber im offenen und pluralistischen System der heutigen Gesellschaft, welches vom unterschiedlichen Verständnis seiner Teilhaber geprägt sei. Im Bereich des Sports sei zudem nicht von der allgemeinen Überzeugung, dass die Sportregeln allgemein gelten sollten, auszugehen, da die Regeln nicht in allen Fällen mit der tatsächlichen Praxis übereinstimmten und zudem in wichtigen Punkten Streit bestehe.¹²³⁸

b) Sportregeln als Richterrecht?

Eine Einordnung der Sportregeln als Richterrecht ist abzulehnen, da Sportregeln von Gerichten bisher lediglich zur Auslegung hinzugezogen wurden und damit nicht von der ständigen Rechtsprechung im Zuge richterlicher Rechtsfortbildung für gesetzlich nicht geregelte Probleme neue allgemeine Rechtsvorschriften geschaffen wurden.¹²³⁹

¹²³⁵ *Vieweg*, Normsetzung, S.164, verweist weiter auf Art. 2 I, 3 GG, Art. 11 EMRK und § 1 I VereinsG sowie bei ausländischem Recht unterstellten Spitzenverbänden auf das Rechtsstaatsprinzip sowie Art. 101 I, II, 103 I GG sowie Art.6 EGBGB in Verbindung mit der jeweiligen berufenen Rechtsordnung. Zu den verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Grenzen der Verbandsautonomie vgl. *Vieweg*, a.a.O., S.165ff. und S.197ff.

¹²³⁶ *Haupt*, Körperverletzungen, S.37f.; *Thaler*, Haftung, S.47; *Schild*, Sportstrafrecht, S.26

¹²³⁷ *Thaler*, a.a.O.

¹²³⁸ *Teichmann*, JA 1979, S.350; *Schild*, Sportstrafrecht, S.26; *Haupt*, Körperverletzungen, S.38 m.w.N.

¹²³⁹ Vgl. *Schild*, Sportstrafrecht, S.28.

3.) Klassifizierung verschiedener Arten von Sportregeln

a) Sportregeln im engeren und weiteren Sinn

Pfister unterscheidet zwischen Sportregeln im engeren und im weiteren Sinn. Die Sportregeln im engeren Sinn regeln die Sportausübung, indem sie bestimmten sportlichen Verhaltensweisen oder sonstigen Ereignissen sportinterne Folgen zuordnen. Vereinzelt seien auch Verbots- oder Gebotsnormen enthalten. Die Sportregeln im weiteren Sinn umfassten bspw. die Zulassungsregeln für die betreffende Sportart, die Organisation des Wettkampfbetriebes und die Zuständigkeitsordnung der erforderlichen Organe.¹²⁴⁰

b) Ordnungs- und Schutzregeln

Sportregeln können auch nach ihrer Funktion in Ordnungs- und Schutzregeln unterschieden werden.¹²⁴¹

Der Bereich der Ordnungsregeln bildet den Hauptteil der Sportregeln¹²⁴² und umfasst wiederum die sog. „konstitutiven“ und „strategischen“ Regeln.¹²⁴³ Erstere legen bspw. Ziel, Dauer und Ablauf der Sportart fest und beschreiben damit abstrakt-generell das Wesen der jeweiligen Disziplin. Strategische Regeln dienen der optimalen Ausnutzung der durch die konstitutiven Regeln gegebenen Freiräume.¹²⁴⁴

Schutzregeln hingegen, auch als „regulative Normen“ bezeichnet, sollen die Beteiligten vor den dem jeweiligen Sportbetrieb typischen Gefahren schützen.¹²⁴⁵

Diese „Normen mit Integritätsschutzcharakter“ konkretisieren die Verhaltenspflichten der sportlichen Kontrahenten. Oft beinhalten sie detaillierte Aufzählungen der sportlich unerlaubten Handlungen und der diesbezüglichen sportlichen Sanktionen.¹²⁴⁶

Je ausgeprägter der Kampfcharakter einer Sportart ist, desto notwendiger ist die Festlegung derartiger Schutzregeln.¹²⁴⁷

Die Besonderheit vieler Kampfstile liegt in der Tatsache, dass schädigungsanfällige Verhaltensweisen durch die Spielregeln gestattet werden. *Thaler* spricht von „direkten

¹²⁴⁰ *Pfister*, FG-Zivilrechtslehrer, S.460f.

¹²⁴¹ Vgl. *Haupt*, Körperverletzungen, S.36f.

¹²⁴² *Thaler*, Haftung, S.29

¹²⁴³ Vgl. *Grupe/Mieth*, Ethik im Sport, S.431f. m.w.N.

¹²⁴⁴ *Berkl*, Sportunfall, S.53

¹²⁴⁵ Vgl. *Haupt*, Körperverletzungen, S.36f.

¹²⁴⁶ *Thaler*, Haftung, S.30

¹²⁴⁷ Vgl. *Berr*, Sport und Strafrecht, S.87.

disziplinprägenden Eingriffen in die körperliche Integrität im Kampfsport durch Schläge, Hiebe, Würfe etc.“¹²⁴⁸

Häufig kommt einzelnen Sportregeln eine konstitutive oder strategische und *zugleich* auch regulative Funktion zu.¹²⁴⁹ Von rechtlicher Relevanz ist ausschließlich der Verstoß gegen Sportregeln, welche zumindest *auch* dem Schutz der Beteiligten gelten.

4.) Voraussetzungen einer rechtlichen Berücksichtigung von Sportregeln

a) Existenz verbindlicher Regeln

als Voraussetzungen einer rechtlichen Berücksichtigung von Sportregeln

Voraussetzung eines Abstellens auf die Einhaltung von Sportregeln ist zunächst, dass bzgl. der in Frage stehenden sportlichen Betätigung Regeln existieren, welche die Teilnehmer der Sportart als verbindlich anerkannt haben.

aa) „Weiter“ Regelbegriff:

Offizielle Kodifizierung – Konkludente Anerkennung – Individuelle Vereinbarung

Im Teilbereich des Wettkampfsports ist durchweg vom Vorhandensein von Regeln auszugehen, da nur diese eine Vergleichbarkeit der Leistungen der Sportler ermöglichen.¹²⁵⁰

Allerdings handelt es sich hierbei nicht zwangsläufig um rechtlich verwertbare Gebots- und Verbotsnormen.

Problematisch ist, dass im Freizeit-, Breiten und Gesundheitssport Regelwerke nur teilweise vorhanden sind, da der Regelungsgrad hier generell niedriger als im Bereich des Wettkampfsports ist.¹²⁵¹

Teile des Individualsports, also bspw. das Joggen im Wald, können sogar völlig ohne Regeln auskommen.¹²⁵²

Gleiches gilt für erst neu entdeckte Aktivitäten und selbst kreierte sportliche Betätigungen, bei welchen sich feste Regeln erst allmählich herauskristallisieren.¹²⁵³ In diesen Fällen wäre auf

¹²⁴⁸ Thaler, Haftung, S.31

¹²⁴⁹ Berkl, Sportunfall, S.61; Scheffen, Haftung, S.4: „Doppelcharakter“; Ebenso RGRK-*Steffen*, § 823, Rn.357.

¹²⁵⁰ Holzke, Der Begriff Sport, S.143

¹²⁵¹ Ketteler, SpuRt 1997, S.75

¹²⁵² Wer daher die Existenz von Regeln zur zwingenden Voraussetzung des Sportbegriffs macht, muss zwangsläufig dessen Ausnahmen anerkennen, vgl. Berkl, Sportunfall, S.38 und 42.

¹²⁵³ Berkl, Sportunfall, S.53; Thaler, Haftung, S.53

die ausdrücklichen oder konkludenten Absprachen der Teilnehmer abzustellen.¹²⁵⁴ Auch die Regelungen anerkannter, ähnlicher Sportarten könnten, sofern sie mit dem Spielgehalt der neuen Aktivität übereinstimmen, ergänzend oder auslegend hinzugezogen werden.

So umfasst der sog. „weite Regelbegriff“ nicht nur kodifizierte Spiel- und Sportregeln von Verbänden und anderen Sportorganisatoren, sondern ebenso die ausdrücklich - oder lediglich konkludent - übernommenen Regeln oder Rahmenbedingungen derselben und auch individuell ausgehandelte oder stillschweigend vorausgesetzte Vereinbarungen.¹²⁵⁵

In einer zivilrechtlichen Entscheidung aus dem Bereich der Kampfstile führt das OLG Düsseldorf¹²⁵⁶ dazu aus, bei einem „mit Karate vergleichbaren Schattenboxen“ unter Schülern seien zwar keine „allgemein verbindlichen Regeln“ festzustellen, die Beteiligten hätten jedoch konkludent erklärt, sich an die von ihnen bei anderen Schülern beobachtete, ebenfalls nur konkludent erklärte Regel, die Tritte vor dem Körper des Gegners zu stoppen, halten zu wollen. Daher lägen der Auseinandersetzung Regeln zugrunde und es seien die für Kampfsportarten geltenden Haftungsbegrenzungen anzuwenden.¹²⁵⁷

bb) „Unterwerfung“ durch die Beteiligten bei kodifizierten Regelwerken

„Geht den Verhaltensregeln der Charakter einer Rechtsnorm ab, so können sie im Verhältnis zwischen Schädiger und Geschädigtem nur kraft Unterwerfung gelten“, stellt *Deutsch* richtig fest.¹²⁵⁸

Es wurde diesbetreffend in anderem Zusammenhang bereits ausgeführt, dass seit der sog. „Reiterentscheidung“ des BGH aus dem Jahre 1994¹²⁵⁹ weitgehend anerkannt ist, dass sich Sporttreibende auf dreierlei Arten den Satzungen der Verbände und damit auch etwaig inkorporierten Sportregeln „unterwerfen“¹²⁶⁰ können.

¹²⁵⁴ *Thaler*, a.a.O.

¹²⁵⁵ *Kummer*, Spielregel und Rechtsregel, S.17 ff.; *Gössel/Dölling*, StrafR BT1, S.161

¹²⁵⁶ VersR 1993, 1295f.

¹²⁵⁷ Noch weiter nach *Seebacher*, Haftungsfragen, S.8, der OGH, der eine Schneeballschlacht als Sport ansieht.

¹²⁵⁸ *Deutsch*, Fahrlässigkeit, S.172

¹²⁵⁹ BGHZ NJW 1995, S.583-587; Vgl. auch bereits *Vieweg*, Normsetzung, S.124f..

¹²⁶⁰ *Pfister*, FS-Lorenz, S.254, kritisiert die Formulierung einer „Unterwerfung“ der Sportler scharf. Der Ausdruck verfestige „die undemokratische Verkehrung der eigentlichen Interessenlage“ und habe einen „menschenverachtenden Klang“.

(1) „Unterwerfung“ bei Vereinsbeitritt

Möglich ist zunächst die Anerkennung der Satzungen und enthaltener Regelwerke durch Vertragsschluss bei Vereinsbeitritt, wobei neben den vereinsinternen Regelungen auch die Satzungen des jeweiligen Verbandes umfasst sind, sofern auf diese rechtsgültig verwiesen wird. Nicht zulässig wegen Verstoßes gegen §§ 21, 77 BGB ist dabei nach überwiegender Meinung die Verweisung auf das zum fraglichen Zeitpunkt gerade gültige Verbandsrecht.¹²⁶¹ Diese Ablehnung einer sog. „dynamischen Verweisung“ bringt in der Umsetzung für die Vereine erhebliche Schwierigkeiten mit sich, da die Vereinssatzungen bei jeder Änderung der Verbandsregelwerke angepasst werden müssten.

Zudem können Sportler, welche zwar an verbandsmäßig organisierten Wettkämpfen teilnehmen, aber keinem Verein innerhalb des betreffenden Verbandes angehören, durch die Vereinsbeitrittslösung nicht an die Verbandsbestimmungen gebunden werden.¹²⁶²

Bei diesen Teilnehmern bleibt daher die Möglichkeit einer Unterwerfung entweder bei der Erteilung einer Verbandslizenz oder bei der Nennung zum konkreten Wettkampf.

(2) „Unterwerfung“ bei Nennung zum Wettkampf

Bei der zweitgenannten sog. Nennungslösung schließen entweder Verband oder Veranstalter mit dem teilnehmenden Sportler einen Vertrag über die Teilnahmebedingungen, welche auch eine Anerkennung der jeweiligen Regeln umfassen, oder in der Wettkampfausschreibung bzw. Akkreditierung wird auf das gültige Regelwerk verwiesen und dieses durch die Meldung bzw. Teilnahme vom Sportler ausdrücklich oder konkludent anerkannt.¹²⁶³

Im Bereich der hier behandelten Zweikampfsportarten kommt zudem ein unmittelbarer Vertragsschluss zwischen den Sportlern in Frage. So kann im Vorfeld von Wettkämpfen bspw. im Profiboxen durch die Sportler, meist vertreten durch ihr Management, mit der Gegenseite und dem Veranstalter das jeweils gültige Regelwerk ausgehandelt werden.

¹²⁶¹ Vgl. BGHZ NJW 1995, S.585 m.w.N., *Fenn*, SpuRt 1997, S.78, sowie PHBSportR-Summerer, S.170

¹²⁶² Vgl. *Fenn*, SpuRt 1997, S.77f., *Pfister*, JZ 1995, S.465, sowie PHBSportR-Summerer, S.170

¹²⁶³ Vgl. BGHZ NJW 1995, S.583, 586, *Fenn*, SpuRt 1997, S.78, sowie *Pfister*, FS-Lorenz, S.247f.

(3) „Unterwerfung“ bei Erhalt einer Startlizenz

Möglich ist eine Unterwerfung schließlich noch gemäß der sog. Lizenzlösung.¹²⁶⁴ In diesem Fall erteilt der Sportverband eine generelle Starterlaubnis, bei deren Erlangung der Sporttreibende das einschlägige Regelwerk des Verbandes anerkennt.¹²⁶⁵ Anders als in Satzungen von Vereinen werden dynamische Verweisungen auf die jeweils gültige Fassung der Verbandsregeln bei dieser rechtsgeschäftlichen Unterwerfungserklärung für zulässig erachtet.¹²⁶⁶

(4) Vor- und Nachteile der Anerkennungsmöglichkeiten in der praktischen Umsetzung

Die „Lizenzlösung“ bietet gegenüber der „Nennungslösung“ den Vorteil, dass auch die Regelgeltung außerhalb des Wettkampfs, bspw. im Trainingsbetrieb, vereinbart werden kann. Bei der Nennungslösung unterwirft sich der Sportler hingegen nur im Rahmen eines bestimmten Ereignisses, meist eines Wettkampfes, den Regeln des ausrichtenden nationalen oder internationalen Verbandes.¹²⁶⁷

Schwer erfassbar durch die Lizenzlösung sind allerdings Breitensportler und ausländische Teilnehmer von Wettkämpfen. Hier ist meist nur eine Unterwerfung bei Meldung zum Wettkampf möglich. Im Falle ausländischer Sportler ist auch eine Ausstellung von Sportlerpässen mit Regelanerkennungsklausel durch internationale Verbände denkbar.

Insbesondere wenn Zweikampfsportarten von Minderjährigen betrieben werden, ist über die zum Vereinsbeitritt notwendige Zustimmung der Erziehungsberechtigten eine gesonderte Unterwerfungserklärung derselben bei Erteilung der Lizenz oder Nennung zum Wettkampf zu fordern.¹²⁶⁸ Da Kinder häufig bei Wettkämpfen nur von Trainern und Betreuern und nicht von ihren Eltern begleitet werden, bleibt faktisch nur die Anerkennung der Verbandsregelwerke bei Erwerb des Sportlerpasses als Starterlaubnis.¹²⁶⁹

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass keine der juristischen Konstruktionen einer Anerkennung der Regelwerke durch die Sportler in ihrer praktischen Umsetzung unproblematisch ist.

¹²⁶⁴ Allgemein zur Lizenzlösung vgl. *Grunsky*, Probleme, S.8ff., sowie *PHBSportR-Summerer*, S.170ff.

¹²⁶⁵ Vgl. *Fenn*, *SpuRt* 1997, S.78f. Kritik an der Lizenzlösung übt *Burmeister*, *DÖV* 1978, S.9.

¹²⁶⁶ Vgl. *Fenn*, *SpuRt* 1997, S.78f., sowie *PHBSportR-Summerer*, S.171 mit Verweis auf §§ 315ff. BGB

¹²⁶⁷ *PHBSportR-Summerer*, S.171 m.w.N.

¹²⁶⁸ Vgl. zu dieser Problematik *Fenn*, *SpuRt* 1997, S.80f.

¹²⁶⁹ Möglich ist auch eine durch die Eltern erteilte Vertretungsbefugnis für Betreuer und Trainer bei der Meldung der Sportler, welche jedoch auf Seiten der Eltern ebenso eine ausreichende Kenntnis der Wettkampfregeln und ihrer Auswirkungen voraussetzt.

Ein Vertragsschluss bei Vereinsbeitritt umfasst zunächst einmal denotwendig nur Vereinssportler und nicht den anwachsenden Teil nicht vereinsgebundener Sporttreibender. Hinzu kommt die Problematik, dass Regeländerungen der Verbände aufgrund des Verbotes dynamischer Verweisungen von den Sportlern nicht automatisch als verbindlich anerkannt werden.

Eine konkludente Regelanerkennung bei Teilnahme an Wettkämpfen erscheint möglich, sofern von den geltenden Regelwerken zumutbar Kenntnis genommen werden kann, bietet allerdings keine Lösung bzgl. der fraglichen Regelanerkennung außerhalb von Wettkämpfen, bspw. im Trainingsbetrieb.

Am praktikabelsten erscheint daher die sog. „Lizenzlösung“, also die Anerkennung der jeweils geltenden Regelwerke mit Erhalt einer saisonalen Teilnahmeberechtigung bspw. durch Ausstellung von Sportlerpässen. Hier sind dynamische Verweisungen zulässig und die Geltung der Regeln wird sowohl für Training als auch Wettkampf anerkannt.

Nicht erfasst werden können allerdings auch hier ausländische Teilnehmer an Wettkämpfen oder sportliche Betätigungen außerhalb von Vereinen und offiziellen Wettkämpfen.

Im Falle ausländischer Teilnehmer verbleibt die Nennungslösung mit Regelanerkennung für den jeweiligen Wettkampf.

cc) Problematik konkludenter Anerkennung offizieller Regelwerke bei privater sportlicher Betätigung

Bei sportlicher Betätigung außerhalb der offiziellen Strukturen muss geprüft werden, ob die Handelnden sich an offiziellen Regelwerken orientierten oder abweichende, individuelle Vereinbarungen (konkludent) getroffen wurden.

Das OLG Hamm stellt diesbezüglich schlicht fest, die Regeln des Deutschen Fußball-Bundes e.V. (DFB) würden auch für privat ausgetragene Fußballspiele gelten.¹²⁷⁰

Zumindest eine tragfähige Begründung einer konkludenten Anerkennung der für den Wettkampf geltenden Regeln eines nationalen oder internationalen Sportverbandes dürfte hier zu fordern sein. Dies gilt umso mehr, wenn es sich um in den Grundsätzen ihrer Ausübung im Vergleich zum Fußballspiel weniger übergreifend anerkannte sportliche Betätigungen handelt. Insbesondere im, wie dargestellt, recht unübersichtlichen Bereich der Kampfstile mit etlichen verwandten oder weniger bekannten Varianten können Regelungen eines Verbandes nicht ohne weiteres zugrunde gelegt werden, wenn Kampfstile privat ausgeübt werden. Hinzu

¹²⁷⁰ OLG Hamm, NJW-RR 1992, S.857; Ähnlich LG Nürnberg-Fürth, SpuRt 1995, S.175 zur Geltung der DFB-Regeln beim Fußballspiel zweier Betriebsmannschaften.

kommt, dass diese Regelwerke grundsätzlich auf den Wettkampf zugeschnitten sind und im Training unter den Beteiligten durchaus andere Vereinbarungen gelten können.

dd) Problematik der Geltung offizieller Regelwerke außerhalb des Wettkampfs

Die Problematik der Geltung offizieller Regelwerke außerhalb des Wettkampfs soll anhand einer – zivilrechtlichen – Entscheidung des OLG Köln zum Kampfstil Judo aus dem Jahre 1994 dargestellt werden.

Nach Ansicht des Gerichts stellte die falsche Ausführung einer Technik im Training für sich betrachtet keinen haftungsbegründenden Regelverstoß dar, da die falsche Ausführung einer Wurftechnik ein im Judosport zwar unerwünschtes, aber im Einzelfall durch die Bedingungen des freien Kampfes kaum vermeidbares Versagen darstelle, welches allein nicht zu einer Haftung des Schädigers führe. Das Fairnessgebot als oberster Grundsatz der Sportausübung könne jedoch den Einsatz von Techniken verbieten, wenn diese der Gegner aufgrund seines geringeren Ausbildungsstandes nicht kennen und beherrschen müsse.¹²⁷¹

Die Problematik der Entscheidung liegt darin begründet, dass sich die „Kampfregele der Internationalen Judo-Föderation“ (IJF) ausschließlich auf Judo-Wettkämpfe beziehen. Dies betrifft auch den hierin enthaltenen Artikel 27, welcher „Verbotene Handlungen und Strafen“ aufzählt.

Ein Verstoß gegen das offiziell gültige Regelwerk wäre damit außerhalb des Wettkampfbetriebes nur dann feststellbar, wenn man von der konkludenten Anerkennung der Geltung dieser Regeln auch in Trainingswettkämpfen ausginge.

Dies ist schon deshalb von weit reichender Bedeutung, als die Beteiligten ihren jeweiligen Kampfstil in der Regel häufiger im Training als im Wettkampf betreiben. Daher dürften zumindest in Kampfstilen, in welchen sich Kämpfe in Training und Wettkampf im Hinblick auf die Intensität der gegenseitigen Einwirkung nicht deutlich unterscheiden, Schädigungen im Training absolut betrachtet weitaus häufiger sein.¹²⁷²

Soweit sich Trainingsform und Wettkampf nicht grundsätzlich unterscheiden, kann durchaus von einer konkludenten Anerkennung der Regeln für den Wettkampf ausgegangen werden. Sofern allerdings Unterschiede zwischen beiden Ausübungsformen bestehen, kann eine Geltung der Wettkampfregele hingegen ganz oder teilweise ausgeschlossen sein.

Die Entscheidung des OLG Köln bedarf allerdings im Folgenden auch in anderer Hinsicht der kritischen Auseinandersetzung.

¹²⁷¹ OLG Köln, VersR 1994, S.107f.; Vgl. auch *Heermann*, Haftung im Sport, S.84.

¹²⁷² Nach *Ganschow*, ZfSM 1988, S.76ff. besteht bspw. zudem eine höhere Verletzungsgefahr im Judo-Training.

**b) Verletzung einer Sportregel mit Schutzfunktion
als Voraussetzungen einer rechtlichen Berücksichtigung von Sportregeln**

Eine konkludente Anerkennung der genannten Regeln bei *Trainingskämpfen* führt im Falle der genannten Entscheidung des OLG Köln zunächst nicht weiter, da Artikel 27 der Kampfregeln der IJF zwar einzelne Verhaltensweisen oder auch ganze Techniken verbietet, nicht jedoch die korrekte Ausführung aller oder auch nur eines Großteils der anerkannten erlaubten Techniken beschreibt. So war auch die in der zitierten Entscheidung zur Verletzung führende Technik zum Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses nicht von den Regeln der IJF verboten.

Eine Beschreibung der korrekten Technikausführung ist im Falle dieser Wurftechnik wie bzgl. fast aller Judotechniken nicht in den Wettkampfregeln aufgeführt, sondern fast ausschließlich in Lehrbüchern, auf deren Darstellung der Techniken sich dann wiederum auch die Prüfungsordnungen zu den einzelnen Ausbildungsstufen beziehen. Insofern kann eine Technik häufig nur im Vergleich mit den Lehrbuchinhalten oder Prüfungsanforderungen als „falsch“ ausgeführt bewertet werden, was keinesfalls zwingend bedeutet, dass die Anwendung der Technik in Wettkampf oder Trainingskampf einen Verstoß gegen eine *Schutzregel* darstellt.

Dies ist auch der Tatsache geschuldet, dass es insbesondere im internationalen Wettkampf-Judo immer wieder zur Entwicklung neuer, nicht der klassischen Judo-Lehre entsprechenden, Techniken kommt. Derartige neuartige Techniken oder abweichende Ausführungen bekannter Techniken können daher nur dann als Regelverstoß gewertet werden, wenn sie gegen die Generalklausel des Artikel 27 b) Ziffer 30) der IJF-Kampfregeln verstoßen, welche jegliche Handlung verbietet, welche den Gegner gefährden oder verletzen kann oder „gegen den Geist des Judo“ verstößt.

Über die grundsätzlichen Bedenken gegenüber Generalklauseln in Sportregelwerken - im Hinblick auf deren Bestimmtheit - hinaus, kann auf diese Regelung auch aus anderem Grund nicht abgestellt werden. Denn „gefährden“ *kann* den Gegner beinahe jede auf ihn einwirkende Handlung innerhalb eines Judo-Kampfes, da bspw. bei jeder Wurftechnik, sei sie auch in anerkannter Weise korrekt ausgeführt, die Möglichkeit gegeben ist, dass sich der Gegner beim Aufprall auf der Kampffläche verletzt, eine Gefährdung insofern gegeben ist. Dass einzelne, von den Regeln ausdrücklich zugelassene Techniken, wie etwa die sog. „Armhebeltechniken“, zu Verletzungen führen können, wird im Kampfrichter-Handbuch der IJF sogar vorausgesetzt. So heißt es unter dem Punkt „Aufgabe (des Kampfes)“ auch das

„Ausrenken oder das Brechen des Armes“ müsse bei internationalen Wettkämpfen zugelassen werden, wenn der Angegriffene nicht zuvor die Aufgabe erkläre.

Bei strikter Anwendung der genannten Generalklausel wäre demnach jede der „Armhebeltechniken“, bei welchen der Gegner durch Überstreckung des Ellbogengelenkes zur Aufgabe gezwungen wird, trotz ihrer expliziten Anerkennung durch das Regelwerk zugleich als Verstoß gegen das Generalverbot möglicherweise verletzender Techniken zu werten.

Das Beispiel verdeutlicht, dass die Regelwerke im Bereich der Kampfstile teilweise missverständlich aufgebaut sind, so dass eine Orientierung an ihnen ohne vertiefte Kenntnisse der Auslegungsgepflogenheiten im betroffenen Kampfstil kaum möglich ist.

Danach müsste eine Handlung dann als Regelverstoß gewertet werden, wenn sie entweder unter die ausdrücklich verbotenen Techniken fällt oder die Handlung gefährlich und nicht ausdrücklich erlaubt ist und damit das grundsätzlich durch die erlaubten Techniken vorhandene Verletzungsrisiko erhöht.

In der besprochenen Entscheidung wurde eine zu diesem Zeitpunkt nicht verbotene Technik ausgeführt. Das mit der Ausführung dieser Technik objektiv verbundene Verletzungsrisiko war zu diesem Zeitpunkt folglich mit der Ausübung des Judo-Sports verbunden. Ein Regelverstoß konnte dem Ausführenden daher nicht angelastet werden – unabhängig von der Frage der Geltung der IJF-Regeln im Trainingskampf und unabhängig von der Relevanz einer – im Fall ohnehin nicht nachweisbaren – fehlerhaften Ausführung der Technik.

Bei einer Orientierung an den Regeln der Sportart, wie von der ständigen Rechtsprechung vorgenommen, wäre demnach konsequenterweise eine Haftung zu verneinen gewesen.

Wie dargestellt, sah das OLG Köln jedoch in der absprachelosen Anwendung einer dem Trainingsgegner aufgrund geringeren Ausbildungsstandes unbekanntem Technik einen Verstoß gegen das Fairnessgebot und bestätigte daher im Ergebnis die durch das LG ausgesprochene hälftige Haftung des Beklagten.

Auf die Eignung des Kriteriums der Fairness wird schon aus diesem Grunde noch einzugehen sein. Festzuhalten bleibt bereits an dieser Stelle, dass das Merkmal des Regelverstoßes, wie in der dargestellten Entscheidung ersichtlich, unter Verweis auf das Fairnessgebot als „oberstem Grundsatz der Sportausübung“ stets umgangen werden kann und damit letztlich irrelevant wird.

c) Strafrechtliche Relevanz des Regelverstößes
als Voraussetzungen einer rechtlichen Berücksichtigung von Sportregeln

aa) Bestimmung von Sorgfaltspflichten anhand der Sportregeln?

Thaler stellt mit Recht fest: „Eine Beurteilung juristischer Rechtswidrigkeit enthalten Regeln der Sportverbände nicht und sollen sie nach ihrer Intention auch nicht haben. Sport- und Spielregeln konstituieren eine rein sportinterne Verhaltens- und Sanktionsordnung.“¹²⁷³ Sportregelwerke beruhen auf der Annahme, dass die angedrohten sportlichen Sanktionen ausreichen, um die mit der Regel verfolgten Ziele des Rechtsgüterschutzes zu erreichen.¹²⁷⁴ Gleichwohl will *Thaler* den Sportregelwerken eine „gewichtige rechtliche Bedeutung im Rahmen der Sorgfaltspflichtbemessung“ zuweisen.¹²⁷⁵ *Thaler* räumt jedoch ein, Sportregeln seien bzgl. der Verhaltenspflichten der Beteiligten nicht als abschließend, vollständig oder unwiderlegbar zu qualifizieren. In einigen Fällen seien sie sogar als unvernünftig oder gefährlich und damit als falsch zu betrachten. Es bedürfe daher häufig der Formulierung einzelfallbezogener Sorgfaltspflichten durch den Richter.¹²⁷⁶ Dennoch zieht eine Reihe weiterer Autoren die Sportregeln zur Bestimmung der Sorgfaltspflichten im Rahmen der Fahrlässigkeitsdelikte heran und sieht in den „Spielregeln beim Kampfsport“ jene „Sonder“- bzw. „Sportnormen“, an denen der Sportler sein Verhalten zu orientieren habe.¹²⁷⁷

bb) Keine zwingende Fahrlässigkeitsstrafbarkeit bei Regelmissachtung

Roxin hingegen hält es für eine „irrigte Annahme“, aus dem Verstoß gegen abstrakte Gefährdungsverbote oder gegen außergesetzliche Verkehrsnormen eo ipso eine Fahrlässigkeitszurechnung zu folgern.¹²⁷⁸ Eben nur als derartige „Verkehrsnormen“ seien auch Regelwerke privater Interessenverbände für die Ausübung bestimmter Sportarten einzuordnen.¹²⁷⁹ Selbst der Verstoß gegen eine die körperliche Sicherheit der Spieler schützende Regel begründe nicht ohne weiteres strafrechtliche Fahrlässigkeit, denn bei

¹²⁷³ *Thaler*, Haftung, S.48; *Looschelders*, JR 2000, S.270

¹²⁷⁴ Vgl. *Looschelders*, a.a.O.

¹²⁷⁵ *Thaler*, a.a.O.

¹²⁷⁶ *Thaler*, a.a.O., S.49 m.w.N.

¹²⁷⁷ Vgl. *Kühl*, Strafr AT, S.470f m.w.N. *Kühn*, Sportstrafrecht, S.29 sieht in Sportregelwerken normierte Verhaltensregelungen der entsprechenden Verkehrskreise und damit letztlich „Erfahrungssätze“.

¹²⁷⁸ *Roxin*, Strafr AT, S.1066

¹²⁷⁹ *Roxin*, a.a.O., S.1068f.

Sportarten mit zulässiger körperlicher Einwirkung auf den Gegner seien aus dem harten körperlichen Einsatz resultierende Regelverstöße unvermeidbar und würden hingenommen.¹²⁸⁰

Dem ist insofern beizupflichten, als es sich bei Sportregeln in der Tat um rein privatrechtliche Regelungen ohne Gesetzesrang handelt, welchen schon insofern auch nicht eine Verbindlichkeit im Range bspw. der Vorschriften der StVO im Bereich des Straßenverkehrs zukommen kann. Hinzu kommt, dass Sportregeln in der Regel unmittelbar nur für Verbandsmitglieder gelten und nicht ausschließlich auf den Rechtsgüterschutz der Beteiligten ausgerichtet sind.

Fleischer kommt daher zu dem Schluss, die Unterschiede zwischen Sport- und Straßenverkehrsregeln seien größer als ihre Gemeinsamkeiten.¹²⁸¹

Kretschmer hält die Indizwirkung „privater“ Verkehrsnormen wie der Sportregeln bei der Feststellung fahrlässigen Verhaltens demnach für geringer als bei den mit gesetzlicher Autorität erlassenen Rechtsnormen wie jenen der StVO.¹²⁸²

Hinzu kommt, dass aus einer Regelübertretung *allein* noch nicht auf die Voraussehbarkeit des tatbestandlichen Erfolges und damit auf die weitere Komponente des Fahrlässigkeitsbegriffes geschlossen werden kann. Zwar kann eine Verletzung des Sportpartners bei bestimmten Regelwidrigkeiten als grundsätzlich vorhersehbar angenommen werden, es handelt sich bei der Regelverletzung aber dennoch nur um einen widerleglichen Risikoanhaltspunkt.

Grundsätzlich gehen Rechtsprechung und Literatur allerdings davon aus, dass die Verletzung von Verhaltensnormen ein Beweisanzeichen für die Voraussehbarkeit eines schädigenden Verhaltens ist.¹²⁸³

Ein alleiniges Abstellen auf die Sportregeln zur Bestimmung fahrlässigen Handelns der Beteiligten scheidet allerdings nach hier vertretener Ansicht aus.

Zuzustimmen ist *Dölling*, wenn er ausführt, bei der Ermittlung des „maßstabsgerechten“ Verhaltens könnten die Sportregeln eine wertvolle Hilfe leisten, die Prüfung der Sorgfaltspflichten im Einzelfall aber nicht ersetzen.¹²⁸⁴

Nach *Burgstaller* akzeptiert das Recht zwar die Sportregeln als sachverständige Aussagen zur Ermittlung der Verkehrssitte, behält deren verbindliche Feststellung jedoch den Gerichten vor.¹²⁸⁵

¹²⁸⁰ *Roxin*, a.a.O., S.1069

¹²⁸¹ *Fleischer*, VersR 1999, S.787

¹²⁸² *Kretschmer*, Jura 2000, S.270

¹²⁸³ BGHSt 4, S.185ff.; BGHSt 12, S.78; *Deutsch*, Fahrlässigkeit, S.159

¹²⁸⁴ *Dölling*, ZStW 1996, S.39

¹²⁸⁵ *Burgstaller*, Fahrlässigkeitsdelikt, S.52

Folgerichtig führt *Kühl* aus: „So sehr diese Verhaltensvorschriften bzw. -regeln den Einstieg in die Prüfung der Sorgfaltspflichtverletzung erleichtern, so wenig garantieren sie, dass jeder Regelverstoß eine Sorgfaltspflichtverletzung darstellt, und – umgekehrt – dass ein Sorgfaltsverstoß bei Einhaltung der Vorschrift ausscheidet.“¹²⁸⁶

Die Feststellung eines Sorgfaltspflichtverstoßes ist im Bereich der Kampfstile bei weitem komplexer. Ein alleiniges Abstellen auf – auch nur teilweise vorhandene – Sportregeln kann dem nicht gerecht werden.¹²⁸⁷

Heermann bezeichnet die Regeln der Sportverbände in diesem Sinne als eine Art „Leitfaden“ zur rechtlichen Bestimmung der Sorgfaltspflichten, ohne dass diese absolut bindend seien. Notwendig sei weiterhin die Konkretisierung der Verhaltenspflichten anhand der Umstände des Einzelfalles, beispielhaft bei technischer oder körperlicher Überlegenheit eines Teilnehmers.¹²⁸⁸

Die Notwendigkeit einer solchen, über die Frage nach einem Regelverstoß hinausgehenden, Betrachtung in Fällen der körperlich-technischen Überlegenheit eines Beteiligten wurde am Beispiel der Ausführungen des OLG Köln zur Verletzung im Judo-Trainingskampf bereits deutlich. Ob ein Abstellen auf das Fairnessgebot oder auf andere Kriterien hier vorzuziehen ist, bleibt im Folgenden noch zu klären.

cc) Tatbestandslosigkeit aufgrund Sozialadäquanz bei Regeleinhaltung?

Insbesondere im Bereich der Zweikampfsportarten besteht die Gefahr, dass Verbände Regelungen aufstellen, welche Leib und Leben der Sportler unzureichend schützen, weil besonders gefährliche Techniken bspw. im Hinblick auf eine gesteigerte Attraktivität bei Zuschauern zugelassen werden. Körperverletzungen oder gar Tötungen in entsprechenden Fällen als sozialadäquat und tatbestandslos zu betrachten, weil sie den privat gesetzten Regeln entsprechend herbeigeführt werden, erscheint als äußerst bedenklich.¹²⁸⁹ Derartige Verhaltensweisen entsprechen auch keinesfalls der „geschichtlich gewordenen Ordnung eines Volkes“.¹²⁹⁰ Hier könnte lediglich von *sportartadäquatem* Verhalten gesprochen werden, nicht mehr jedoch von der Sozialadäquanz der Handlungen. Ein Strafverzicht rechtfertigt sich in diesen Fällen nicht allein durch ein vages Abstellen auf informelle privat-autonome

¹²⁸⁶ Vgl. *Kühl*, StrafR AT, S.471.

¹²⁸⁷ Vgl. *Thaler*, Haftung, S.52, sowie *Kühn*, Sportstrafrecht, S.36.

¹²⁸⁸ *Heermann*, Haftung im Sport, S.44

¹²⁸⁹ *Schild*, Sportstrafrecht, S.53 verweist diesbezüglich gar auf die „rechtliche Irrelevanz der Regeleinhaltung“.

¹²⁹⁰ *Welzel*, ZStW 1939, S.517

Regelwerke.¹²⁹¹ Die Delegation der Regelungsautonomie an die Verbände darf nicht zu einer Aufkündigung strafrechtlichen Schutzes unter völliger Dominanz außerstrafrechtlicher Verbandsnormen führen.¹²⁹²

Rössner ist zuzustimmen, wenn er warnt: „Eine zivilisierte Gemeinschaft kann es nicht hinnehmen, die sozialetische Grundnorm des Körperverletzungsverbots von außerrechtlichen sozialen Normen ohne Wertungsfiler bestimmen zu lassen.“¹²⁹³

dd) Keine Zurechnung des tatbestandlichen Erfolges aufgrund „erlaubten Risikos“ bei Regeleinhaltung

Auch die Abgrenzung des „erlaubten Risikos“ kann nach Ansicht *Roxins* nicht von interessengebundenen privaten Institutionen mit derselben Autorität und Objektivität vorgenommen werden wie durch abstrakte Gefährdungsverbote des Gesetzgebers. Private „Normen“ liefen besonders Gefahr, von vornherein verfehlt zu sein oder auf den konkreten Fall nicht zu passen. Die Übertretung von Verkehrsnormen sei daher für die Feststellung der Fahrlässigkeit zwar ein Anhaltspunkt,¹²⁹⁴ mache eine selbständige gerichtliche Überprüfung des geschaffenen Risikos aber nicht überflüssig. Der Verstoß gegen Sportregeln führe, selbst sofern diese die körperliche Integrität der Spieler schützen wollten, nicht ohne weiteres zu einer Bejahung fahrlässigen Verhaltens.

Dies würde anderenfalls nämlich bedeuten, dass Sportverbände über die Grenzen des rechtlich zulässigen Risikos entscheiden könnten, ohne dass das Recht hierauf einen Einfluss nehmen könnte. Einen derart weitgehenden Regelungsverzicht bezeichnet *Burgstaller* als „dem Gesetzgeber nicht zusinnbar“.¹²⁹⁵

ee) Regelverstöße als sozialadäquat oder im Rahmen des „erlaubten Risikos“?

Grundsätzlich ist - wie schon in Bezug auf die Lehre von der Sozialadäquanz - auch im Bereich des erlaubten Risikos fraglich, ob Regelverstöße überhaupt jemals als diesem unterfallend und damit als tatbestandslos angesehen werden dürfen. *Schiffer* warnt folgerichtig, wie erwähnt, vor dem paradoxen Ergebnis der „Erlaubnis des Verbotenen“.¹²⁹⁶

¹²⁹¹ Vgl. *Rössner*, FS-Hirsch, S.321.

¹²⁹² Vgl. *Kubink*, JA 2003, S.259.

¹²⁹³ *Rössner*, FS-Hirsch, S.320

¹²⁹⁴ Ebenso *Kretschmer*, Jura 2000, S.271.

¹²⁹⁵ *Burgstaller*, Fahrlässigkeitsdelikt, S.52

¹²⁹⁶ *Schiffer*, Sportverletzung, S.137

In der Tat erscheint es zumindest terminologisch zweifelhaft, durch sportliche Regelwerke verbotene Handlungen dem „erlaubten Risiko“ oder dem „sozial Adäquaten“ zuzuordnen.

Eser spricht von der „Widersprüchlichkeit, Verhaltensweisen für adäquat zu erklären, denen man die für die Sozialadäquanz erforderliche generelle Billigung zuvor durch Kennzeichnung als regelwidrig gerade vorenthalten hat.“¹²⁹⁷

Kühn hält dem allerdings zu Recht entgegen, dasselbe Verhalten als einerseits sportintern missbilligungsfähig und sanktionsfähig, aber andererseits als aus strafrechtlicher Sicht noch sozialadäquat einzustufen, sei nicht widersprüchlich, da das Strafrecht im Verhältnis zu den Sportregeln - dem unterschiedlichen Ziel und Charakter der Vorschriften entsprechend - restriktiver anzuwenden sei.¹²⁹⁸

ff) Inhaltliche Kritik an der Fassung der Sportregeln

Schiffer kritisiert, Sportregelwerke seien häufig zu knapp gefasst, ließen keine Systematik erkennen, ein Schutzzweck sei oft nicht auszumachen, eine verbindliche Sprachregelung existiere nicht, ebenso fehle es an einem demokratischen und sorgfältigen Regelbestimmungsprozess.¹²⁹⁹

Schroeder gibt zu Bedenken, einige der sportlichen Regeln enthielten sehr unscharfe Generalklauseln, allerdings sei im Wege häufiger Anwendung eine „ziemlich fest umrissene Übung entstanden.“¹³⁰⁰

Schmitt stellt bzgl. der Regelwerke des größten Sportverbandes der Welt, des Deutschen Fußballbundes e.V., fest, diese enthielten zum Teil widersprüchliche Fassungen und häufig unbestimmte Begriffe und ließen sich infolgedessen nicht als geschlossenes System wie etwa die StVO betrachten. Schon aus diesem Grunde käme ihnen nur eine indizielle Wirkung zu.¹³⁰¹

Auch *Kühl* stellt bei einer Untersuchung der sportrechtlichen „Straftatbestände“ der Regelwerke des DFB gewisse Defizite fest.¹³⁰² So seien bspw. fehlende Angaben zu Höchststrafen oder Strafschärfungs- und milderungsgründen sowie generell zu unbestimmten Tatbeständen und Rechtsfolgen im Hinblick auf den rechtsstaatlichen Aspekt des Bestimmtheitsgebotes bedenklich. Auch einen vom juristisch üblichen abweichenden

¹²⁹⁷ *Eser*, JZ 1978, S.372

¹²⁹⁸ *Kühn*, Sportstrafrecht, S.76

¹²⁹⁹ *Schiffer*, Strafrechtliche Behandlung des Sportunfalls, S.102

¹³⁰⁰ *Schroeder*, Sport und Strafrecht, S.26

¹³⁰¹ *Schmitt*, Körperverletzungen, S.200

¹³⁰² *Kühl*, Straftatbestände, S.30ff.

Sprachgebrauch, bspw. bei der Bezeichnung eines Verhaltens als „absichtlich“, weist *Kühl* nach. Zudem fehle ein den einzelnen Regelverstößen vorgezogener „Allgemeiner Teil“, welcher generelle Aussagen zur Bestrafung von Vorsatz, Fahrlässigkeit oder Versuch und zu etwaigen Rechtfertigungsgründen enthalte. Dennoch hält *Kühl* im Ergebnis fest, dass „die fußballrechtlichen Straftatbestände besser sind als ihr Ruf, und dass sie durch juristisch geschulte und praktisch erfahrene Sportrichter in der Anwendung noch besser erscheinen.“¹³⁰³

In Bezug auf den hier interessierenden Bereich der Kampfstile wurden ähnliche Defizite in Systematik, Bestimmtheit und Sprachgebrauch bereits am Beispiel der Kampfregeln der Internationalen Judo-Föderation aufgezeigt und auf die Notwendigkeit einer Berücksichtigung der Auslegung und Anwendung der Vorschriften durch die Beteiligten in der Praxis hingewiesen.

Dementsprechend bleiben vor einer Berücksichtigung eines Regelverstößes bei der Ausübung eines Kampfstils stets die Qualität des Regelwerkes aus straf- und verfassungsrechtlicher Sicht und etwaige Abweichungen bei der Anwendung in der Praxis zu prüfen.

gg) Strafbarkeit trotz Regeleinhaltung

Im Bereich der Kampfstile mit zulässiger Trefferwirkung durch Schlag- und Tritttechniken kommt es auch und gerade bei Einhaltung der sportspezifischen Regelvorgaben zu Körperverletzungen, zumindest im Sinne einer „körperlichen Misshandlung“.¹³⁰⁴

Entgegen der Ansicht mehrerer Autoren kann eine strafbare Handlung aber auch in Kampfstilen ohne zulässige Trefferwirkung bei Einhaltung der Regeln vorliegen, da eine Verletzung bspw. auch durch überhartes Verhalten bei förmlicher Beachtung der Regeln möglich ist.

Kühn verweist auf Fälle, in welchen regelkonformes Verhalten gerade dazu missbraucht werde, den Gegner absichtlich zu misshandeln.¹³⁰⁵

Auch *Schiffer* weist nach, dass eine regelgerechte vorsätzliche Verletzung auch außerhalb der Kampfstile mit zulässiger verletzender Einwirkung auf den Gegner bei entsprechend „geschickter“ Ausnutzung der Regeln möglich sei.¹³⁰⁶

In der Tat ist es in Kampfstilen mit zulässiger Einwirkung auf den Gegner möglich, diesen vorsätzlich zu verletzen, ohne einen (nachweisbaren) Regelverstoß zu begehen. Dies liegt in

¹³⁰³ *Kühl*, a.a.O., S.38

¹³⁰⁴ Vgl. diesbezüglich auch - etwas pauschal bzgl. des „Bekämpfungssports“ argumentierend - *Schiffer*, Strafrechtliche Behandlung der Sportverletzung, S.11.

¹³⁰⁵ *Kühn*, Sportstrafrecht, S.75

¹³⁰⁶ *Schiffer*, Sportverletzung, S.11

erster Linie an der Schwierigkeit, den entsprechenden Vorsatz nachzuweisen. Ob eine unbeabsichtigte Schädigung, ein Sportunfall also, oder eine vorsätzliche Verletzung vorliegt, ist häufig nicht erkennbar. Der Grund hierfür ist, dass die körperliche Einwirkung grundsätzlich gestattet ist und die Überschreitung des Grenzbereichs zulässiger „Härte“ der Auseinandersetzung daher noch schwerer nachweisbar ist als in anderen Sportarten.

Unabhängig von der Schwierigkeit eines Vorsatznachweises ist in derartigen Fällen der vorsätzlichen Schädigung trotz Einhaltung der Regeln strafrechtlich relevantes Unrecht gegeben.

Cramer/Sternberg-Lieben ist daher zu widersprechen, wenn die Autoren ausführen, die Einhaltung der Wettkampffregeln schließe eine strafrechtliche Haftung des Verletzenden *grundsätzlich* aus.¹³⁰⁷

Gleiches gilt für *Horn/Wolters, Lorenzen* und *Burgstaller*, die eine Sorgfaltswidrigkeit bei Regeleinhaltung *generell* ausschließen wollen,¹³⁰⁸ denn auch ein fahrlässiges Verhalten kann bei Einhaltung der Regeln angenommen werden, wenn von diesem ausnahmsweise dennoch erkennbare Gefahren für den anderen Beteiligten ausgehen.

Wenn auch die Sportregeln den Einstieg in die Prüfung der Sorgfaltspflichtverletzung erleichtern, so garantieren sie nicht, „dass jeder Regelverstoß eine Sorgfaltspflichtverletzung darstellt, und – umgekehrt – dass ein Sorgfaltsverstoß bei Einhaltung der Vorschrift ausscheidet.“¹³⁰⁹

hh) Strafbarkeit *aufgrund* Regeleinhaltung

Darüber hinaus kann gerade die konkrete Situation sogar ein regelabweichendes Verhalten erfordern, um eine Verletzung zu vermeiden. Ein Regelverstoß kann in solchen Ausnahmefällen sorgfaltsgemäß sein, wenn erkennbar nur hierdurch der Schadenseintritt vermieden werden kann.¹³¹⁰

Kühn betont dementsprechend, auch ein regelwidriger Einsatz könne „normentsprechend“ sein, da ein an den tatsächlichen Erwartungen und Gegebenheiten orientiertes Normverhalten relevanter sei, als ein regelkonformes Verhalten.¹³¹¹

In diesen Fällen gebietet das übergeordnete Gebot des „alterum non laedere“¹³¹² ein formal regelwidriges Verhalten.¹³¹³ Diese für den Bereich des Straßenverkehrs anerkannten¹³¹⁴

¹³⁰⁷ Schönke/Schröder-*Cramer/Sternberg-Lieben*, § 15 Rn.220; *Sternberg-Lieben*, Einwilligung, S.339

¹³⁰⁸ *SK-Horn/Wolters*, § 228, Rn.21; *Burgstaller*, Fahrlässigkeitsdelikt, S.53; *Lorenzen*, SchlHA, S.67

¹³⁰⁹ *Kühl*, StrafR AT, S.471

¹³¹⁰ Vgl. *Grupe/Mieth*, Ethik im Sport, S.382.

¹³¹¹ *Kühn*, a.a.O.

Erkenntnisse müssen auch im Bereich des Sports und speziell im Bereich der hier diskutierten Zweikampfstile bedacht werden.

ii) Sportregeln nur hypothetische Verhaltensgebote?

Looschelders gibt zu bedenken, dass Regelverletzungen nach den Anschauungen der beteiligten Verkehrskreise ein integrales Element der jeweiligen Sportarten ausmachen und deshalb nicht zu missbilligen seien, sondern vielmehr in gewissen Grenzen hingenommen werden müssten. Sportregeln stellten nur *hypothetische* Verhaltensgebote auf, um deren Einhaltung sich der Sportler zwar bemühen solle, der Verstoß und die auf diesen folgenden sporteigene Sanktion seien aber planmäßig in das Spielgeschehen eingebaut und daher von den Beteiligten akzeptiert. Demgegenüber würden Verkehrspflichten in Rechtsnormen objektiv-notwendige Verhaltensweisen *kategorisch* gebieten.¹³¹⁵

Ähnlich äußern sich *Grupe/Mieth* bezüglich der Regeln im Sport: „zu ihrer Logik gehört der Verstoß.“¹³¹⁶

Burgstaller fordert folgerichtig, die für eine Sportart typischen Regelverletzungen nicht als objektiv sorgfaltswidriges Verhalten anzusehen. Dies gelte jedoch nur für zur Ermöglichung der jeweiligen Sportart unvermeidbare Regelverstöße, welche mit dem Sport „wesenseigen verbunden“ seien.¹³¹⁷

Auch der BGH hat in zivilrechtlichen Entscheidungen bei „normalen“ und „alltäglichen“ Fouls ein Verschulden verneint,¹³¹⁸ andererseits hat das OLG München festgestellt, dass auch eine häufig vorkommende Regelverletzung schwerwiegend sein könne.¹³¹⁹

Mertens gibt in diesem Zusammenhang zu bedenken: „Die Rechtsordnung hat keinen Anlass, beklagenswerte Verwilderungen [...] nur deshalb hinzunehmen, weil sie weitgehend an der Tagesordnung sind.“¹³²⁰

Fraglich erscheint auch grundsätzlich, ob Sportlern unterstellt werden darf, sie würden leichte Regelverstöße und die daraus resultierenden Verletzungen als unvermeidbar akzeptieren.¹³²¹

¹³¹² In dieser Formulierung quellengemäß, vgl. *Wacke*, Unfälle, S.21, Rn.88 m.w.N.

¹³¹³ Vgl. *Kühn*, Sportstrafrecht, S.30.

¹³¹⁴ Vgl. *Kühl*, Strafr AT, S.469.

¹³¹⁵ *Looschelders*, JR 2000, S.272

¹³¹⁶ *Grupe/Mieth*, Ethik im Sport, S.431

¹³¹⁷ Vgl. *Burgstaller*, Fahrlässigkeitsdelikt, S.54 m.w.N.

¹³¹⁸ BGHZ, NJW 1976, S.2161; BGHZ, NJW 1976, S.957

¹³¹⁹ OLG München, VersR 1989, S.598

¹³²⁰ MüKo-BGB-*Mertens*, § 823 Rn.347

¹³²¹ Vgl. diesbezüglich auch die kritischen Ausführungen von *Schild*, Sportstrafrecht, S.109.

Andererseits kann nicht an *jeglichen* noch so geringen Regelverstoß eine staatliche Bestrafung geknüpft werden. Dies folgt schon aus der von *Frisch* betonten Tatsache, dass Regeln der Sportverbände mangels Rechtssetzungskompetenz ihrer Organe nicht ohne weiteres geeignet sind, die verfassungsmäßigen Freiheitsrechte des Einzelnen einzuschränken oder zu begrenzen. Die grundrechtlich und historisch begründete Zurückhaltung des Staates verbiete es, bereits die Abweichung von selbst gesetzten Regeln als Überschreitung des zugestandenen Freiheitsraumes zu apostrophieren.¹³²²

Allerdings mache erst der Umstand, nicht mit jeglichem regelwidrigem Verhalten rechnen zu müssen, dem um seine Güter Besorgten die Teilnahme an den entsprechenden Subsystemen möglich. Andererseits wiederum seien gewisse Abweichungen von den Regeln des Koordinationsschemas nicht missbilligt, da diese von den Regeln stillschweigend konsentiert seien – so etwa leichte Fouls im Leistungssport.¹³²³

Im Ergebnis ist mit *Kühn* zumindest festzuhalten, dass dasselbe Verhalten durchaus sportintern sanktionsbewehrt und dennoch strafrechtlich bedeutungslos sein kann, da das Strafrecht restriktiver anzuwenden ist als die einen anderen Ansatz verfolgende sportinterne Ahndung.¹³²⁴

jj) Grenze zwischen strafrechtlich relevanten und irrelevanten Regelverletzungen?

Es stellt sich also die entscheidende Frage, welche Regelverletzungen als sportimmanent akzeptiert werden sollten und an welche Regelverletzungen strafrechtliche Schlussfolgerungen geknüpft werden dürfen.

(1) Schwere der eingetretenen Verletzung

Zu Recht lehnen Rechtsprechung und eine Reihe von Autoren die Schwere der eingetretenen Verletzung als taugliches Kriterium ab.¹³²⁵ Der Wettkämpfer muss schon bei Vornahme der gefährlichen Handlung wissen, ob er sich lediglich sportinternen oder auch staatlichen Sanktionen aussetzt.

Hinzu kommt, dass die letztlich zu konstatierende Schadensintensität kein unmittelbarer Indikator für das Ob und Wie einer Regelverletzung ist.¹³²⁶

¹³²² *Frisch*, Tatbestandsmäßiges Verhalten, S.192

¹³²³ *Frisch*, a.a.O., S.193

¹³²⁴ *Kühn*, Sportstrafrecht, S.76

¹³²⁵ BayObLG NJW 1961, S.2073; *Looschelders*, a.a.O. *Eser*, JZ 1978, S.373; *Seebacher*, Haftungsfragen, S.110

¹³²⁶ NK-StGB-*Paeffgen*, S.4044

(2) Angedrohte sportinternen Sanktion

Auch die Schwere der für den betreffenden Regelverstoß angedrohten sporteigenen Sanktion ist für die strafrechtliche Beurteilung nicht ausschlaggebend, da die sportinternen Strafen ein Verhalten nicht strafrechtlich bewerten und auch nicht nur dem Rechtsgüterschutz dienen, sondern in erster Linie die Beeinträchtigung der Chancengleichheit unter den Parteien infolge des Regelverstoßes ausgleichen sollen.¹³²⁷

(3) Ahndung durch den Spielleiter und evtl. durch Sportgerichte

Erst recht kann nicht auf die tatsächliche Bestrafung des Schädigers durch den Schieds- oder Kampfrichter abgestellt werden, da diese zunächst die Wahrnehmung eines Verstoßes voraussetzt, zudem rein spielbezogen und nicht immer objektiv getroffen wird und das Vorliegen oder gar der Umfang einer strafrechtlich relevanten Schädigung durch den Unparteiischen nicht beurteilt werden.¹³²⁸

Wie das Bayerische Oberste Landgericht betont, ist die Nichtahndung oder die Art der Ahndung durch den Schiedsrichter für den Strafrichter in keiner Weise bindend.¹³²⁹

Der sog. „Tatsachenentscheid“ des Spielleiters zeigt lediglich an, ob aus dessen Sicht eine Sportregel verletzt wurde. Ihm ist daher auch nicht grundsätzlich eine höhere Beweiskraft zuzusprechen als anderen Zeugenaussagen, da die Wahrnehmung des Spielleiters ebenso falsch und die darauf gestützte Sanktionierung daher unzutreffend sein kann.¹³³⁰

Gleiches gilt für eine etwaige Beurteilung eines Regelverstoßes durch sog. „Sportgerichte“.¹³³¹

(4) Grenzziehung nach Rechtsprechung und herrschender Lehre

Rechtsprechung und herrschende Meinung sehen, wie bereits im Rahmen der Darstellung der Einwilligungslösung vertieft wurde, leicht fahrlässig unter Regelverstoß herbeigeführte Verletzungen aufgrund Übereifer, Unüberlegtheit, Benommenheit, unvollkommener Spieltechnik und mangelnder Körperbeherrschung als durch Einwilligung gerechtfertigt an

¹³²⁷ Vgl. *Seebacher*, Haftungsfragen, S.111 sowie *Looschelders*, a.a.O.: „Die Strenge der Sanktion richtet sich also primär nach der Bedeutung der Regelwidrigkeit für den Spielverlauf.“

¹³²⁸ Vgl. *Schwede*, SpuRt 1996, S.147, *Grunsky*, Probleme, S.30 sowie *SK-Horn/Wolters*, § 228, Rn.22.

¹³²⁹ BayObLG, NJW 1961, S.2074; Ebenso OG Bern, SpuRt 2001, S.84.

¹³³⁰ LG Ansbach, SpuRt 1997, S.137f.; Vgl. auch *Thaler*, Haftung, S.351f. sowie OG Bern, SpuRt 2001, S.85.

¹³³¹ Vgl. *Thaler*, a.a.O., S.350.

und schließen eine Rechtfertigung bei grob fahrlässigem und vorsätzlich regelwidrigem Verhalten aus.¹³³²

Auch eine Differenzierung zwischen „leicht fahrlässigen“ und „grob fahrlässigen“ Regelverstößen ist schwer umzusetzen. *Schmitt* stellt diesbezüglich fest, bisher sei es nicht gelungen, hier eine „deutliche und nachvollziehbare Grenze“ zu ziehen. In der Folge könnten auch die praktischen Ergebnisse der Rechtsprechung bei der Handhabung dieses nur scheinbar ausdifferenzierten Systems nicht überzeugen.¹³³³

(5) Absolut betrachtetes Verletzungsrisiko des Regelverstoßes

Roxin sieht die Grenze hinnehmbarer Regelbrüche überschritten, wenn durch den Regelverstoß die „Gefahr ernster Verletzungen“ geschaffen werde.¹³³⁴

Schmitt nimmt, bezogen auf den Fußballsport, an, jeder besonnene und gewissenhafte Spieler wisse, welche der eindeutig unzulässigen Spielweisen den Gegner in erheblichem Maße gefährdeten und erfahrungsgemäß schwere Verletzungen zur Folge hätten. Objektiv fahrlässiges Handeln sei daher anzunehmen, wenn der betreffende Regelverstoß erfahrungsgemäß mit einem hohen Verletzungsrisiko verbunden sei.¹³³⁵

(6) Relative Erhöhung des Verletzungsrisikos im Vergleich zu regelkonformem Verhalten

Einige Autoren halten für entscheidend, ob durch den Regelverstoß die Gefahr für die Gesundheit des geschädigten Sportlers erheblich über den mit dem regelgerechten Verhalten verbundenen liegt.¹³³⁶ Verglichen werden soll also das Verletzungsrisiko mit und ohne Regelverstoß, das regelwidrig geschaffene Verletzungsrisiko mit dem Risiko bei „regelkonformem Alternativverhalten“.¹³³⁷

Seebacher äußert sich explizit zur Grenze zulässiger Regelverletzungen in Zweikampfsportarten. So seien im Judo und im Ringsport leichte Regelwidrigkeiten aufgrund

¹³³² BGHSt 4, S.92; BayObLG 60, S.266; Schönke-Schröder-*Stree*, § 228, Rn.16; NK-*Paeffgen*, § 228, Rn.109

¹³³³ *Schmitt*, Körperverletzungen, S.128

¹³³⁴ *Roxin*, StrafR AT, S.1069

¹³³⁵ *Schmitt*, Körperverletzungen, S.202

¹³³⁶ Vgl. *Looschelders*, JR 2000, S.272.

¹³³⁷ *Looschelders*, a.a.O., S.274

des schnellen Bewegungsablaufes üblich und daher vom sportartspezifischen Risiko umfasst.¹³³⁸

Donatsch gibt hingegen zu bedenken, das sportspezifische Grundrisiko einer Körperverletzung werde bei Missachtung einer die körperliche Integrität des Sporttreibenden schützenden Regel stets erhöht.¹³³⁹

Dem hält *Looschelders* entgegen, die meisten sporttypischen Risiken könnten in gleicher Weise durch regelkonformes wie durch regelwidriges Verhalten herbeigeführt werden. So sei es im Fußballsport zwar erlaubt, in den Lauf des ballführenden Spielers zu grätschen, wenn Aussicht darauf bestehe, den Ball zu treffen – dass der betroffene Spieler hierbei zu Fall komme und sich eventuell verletze, werde akzeptiert. Fehle es hingegen an der Aussicht, den Ball zu treffen, sei die Aktion zwar regelwidrig, das Verletzungsrisiko des ballführenden Spielers werde hierdurch aber nicht erhöht.¹³⁴⁰

Dem ist schon in Bezug auf das gewählte Beispiel nach hier vertretener Ansicht nicht zuzustimmen. Besteht nämlich keine Aussicht, den Ball zu treffen, erhöht dies die Wahrscheinlichkeit statt des Balles den Körper des ballführenden Spieler zu treffen und damit für diesen sehr wohl auch die Verletzungswahrscheinlichkeit.

(7) Grenzziehung nach *Grupe/Mieth*

Grupe/Mieth stellen bzgl. fahrlässiger Delikte im Sport folgende „Faustformel“ auf: „Wer sich bei der Sportausübung an die Regeln hält oder diese sportartüblich und situationsangemessen in geringem Maße überschreitet, handelt objektiv nicht fahrlässig.“¹³⁴¹

Das bedeutet im Ergebnis, dass nach Ausschluss regelkonformen Verhaltens als nicht strafbar auf einer weiteren Ebene zu prüfen ist, ob der Regelverstoß als sportartüblich und situationsadäquat einzustufen ist. Dies entspricht der bereits vorgestellten Prüfung der „sportartspezifischen Situationsadäquanz“ als letzte Stufe der Konkretisierung der Sozialadäquanz, wobei lediglich statt des abstrakten Bezugspunktes der „Handlung“ jener des „Regelverstoßes“ eingesetzt wird.

¹³³⁸ *Seebacher*, Haftungsfragen, S.132

¹³³⁹ *Donatsch*, ZStrR 1990, S.416

¹³⁴⁰ *Looschelders*, JR 2000, S.272

¹³⁴¹ *Grupe/Mieth*, Ethik im Sport, S.310

(8) Grenzziehung nach Eser

Eser möchte bei der Grenzziehung zwischen „leichten“ und „schwerwiegenden“ Regelverstößen auf objektive und subjektive Faktoren abstellen.¹³⁴² Objektiv von leichtem Gewicht seien Regelverstöße, die erfahrungsgemäß mit einem – nach der Wahrscheinlichkeit des Verletzungseintritts und der potentiellen Schwere – geringen Verletzungsrisiko verbunden seien.¹³⁴³ Subjektive Entlastungsmomente könnten „Hektik, Übereifer, Erregung und Unüberlegtheit“ darstellen, wobei jeweils auch noch Art und Ziel des Spieles („Meisterschaftsspiel“ oder „reines Freizeitvergnügen“) zu berücksichtigen seien. Mit objektiv und subjektiv als leicht zu bezeichnenden Regelverstößen müsse jeder Teilnehmer am körpernahen Sport rechnen.¹³⁴⁴

Von Beweisschwierigkeiten, insbesondere im Hinblick auf die psychischen Faktoren, abgesehen, erscheint der Ansatz Eser zur Abgrenzung zwischen sportadäquaten und nicht mehr hinzunehmenden Regelverletzungen zwar als vertretbar. Dabei ist jedoch entsprechend den Eigenheiten der jeweiligen Sportart und im Hinblick auf Unterschiede in Training und Wettkampf zu differenzieren.

5.) Ergebnis

Sportregeln konstituieren eine rein sportinterne Verhaltens- und Sanktionsordnung ohne den Rang normierten Rechts oder Gewohnheits- oder Richterrechts und ohne unmittelbare rechtliche Aussagekraft.

Zulässig ist jedoch die Berücksichtigung eines Regelverstoßes als (widerlegbares) Indiz für:

- das Vorliegen eines Sorgfaltspflichtverstoßes,
- nicht kampfstiladäquates Verhalten,
- die Überschreitung des von erlaubtem Risiko, von eigenverantwortlichem Handeln oder durch Einwilligung gedeckten Verhaltens.

Die indizielle Berücksichtigung von Sportregeln bei der Rechtsanwendung entbindet den Richter nicht von der Bestimmung einzelfallbezogener Verhaltenspflichten und ist nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

¹³⁴² Eser, JZ 1978, S.373

¹³⁴³ So auch Seebacher, Haftungsfragen, S.110.

¹³⁴⁴ Eser, a.a.O.

- Bzgl. der in Frage stehenden sportlichen Betätigung existieren Regeln, welche die Teilnehmer als verbindlich anerkannt haben, bei kodifizierten Regelwerken gemäß der Beitritts-, Nennungs- oder Lizenzlösung, ansonsten gemäß ausdrücklicher oder konkludenter Vereinbarung, evtl. unter (teilweiser oder bspw. im Hinblick auf andere Zielsetzungen im Training modifizierter) Anerkennung offizieller (wettkampfbezogener) Regelwerke.
- Es liegt ein Verstoß gegen eine Sportregel vor, welche zumindest *auch* dem Schutz der Beteiligten gilt. Grundsätzlich irrelevant ist bspw. die schlicht „falsche“ Ausführung einer Technik, da Technikbeschreibungen in der Regel nur konstitutive Regeln darstellen.
- Die Sportregel genügt straf- und verfassungsrechtlichen Minimalanforderungen bspw. im Hinblick auf den Schutz des Lebens oder auch das Bestimmtheitsgebot.
- Insbesondere bei unbestimmten Generalklauseln in sportlichen Regelwerken ist statt einer strikten Orientierung am Wortlaut die kampfstil- und situationsübliche Auslegung und Anwendung und der unjuristische Sprachgebrauch zu beachten.
- Aufgrund des Regelverstoßes erhöht sich das Verletzungsrisiko im Vergleich zum Grundrisiko bei kampfstil- und situationsüblichem Verhalten. Bei dieser Beurteilung irrelevant sind die Schwere der eingetretenen Verletzung sowie die angedrohte oder verhängte sportinterne Sanktion.
- Der Regelverstoß ist nicht durch erhebliche, im Hinblick auf Art und Ziel der sportlichen Betätigung angemessene, subjektive Entlastungsmomente gerechtfertigt.

II.) Die Beachtung oder Missachtung der „Fairness“ als mögliches Kriterium

Einige Autoren schlagen vor, im Rahmen der zur Lösung der sog. Sportverletzungsproblematik herangezogenen Rechtsfiguren auf die Beachtung oder Missachtung des „Fairnessgebotes“ abzustellen.

So ist nach Ansicht *Heermanns* das Gebot allgemeiner Fairness als oberster Grundsatz der Sportausübung im Zusammenhang mit den Einzelumständen geeignet, die Sorgfaltsanforderungen im Sport zu konkretisieren.¹³⁴⁵

Auch *Haupt* möchte auf den „Maßstab der Fairness“ abstellen - um den Gegenstand der Einwilligung zu bestimmen. Der Fairnessbegriff als genuin moralischer Begriff bilde dabei einen „einheitlichen Maßstab“, wobei den Sportregeln nur mittelbare Bedeutung beizumessen sei. Die Fairness sei keineswegs eine „leere Formel“, sondern führe zu „recht präzisen Ergebnissen“.¹³⁴⁶

1.) Entstehung des „Fair Play-Gedankens“

Um bestimmen zu können, was unter den Begriffen der „Fairness“ oder des „Fair Play“ zu verstehen ist, soll zunächst auf die Entstehung des „Fair Play-Gedankens“ im Sport, auf mögliche Übersetzungen des Begriffes „fair“ sowie verschiedene Definitionsansätze zum „Fair Play“ im Sport eingegangen werden.

a) Ableitung aus der sog. „Goldenen Regel“?

Nach Ansicht *Lenks* ist der Fair Play-Gedanke im Sport lediglich eine Weiterentwicklung der sog. „Goldenen Regel“, jenem Moralprinzip, welches bereits in der Antike und etwa auch im Matthäus- sowie Lukas-Evangelium nachweisbar ist¹³⁴⁷ und sprichwörtlich bekannt ist in der Formulierung „Was Du nicht willst, was man Dir tu, das füg’ auch keinem Andern zu.“

In Anlehnung an die Goldene Regel formuliert *Lenk* die Grundaufforderung zu fairem Verhalten im Sport folgendermaßen: „Behandle und achte den Partner und Gegner, wie Du selbst von diesem behandelt und geachtet werden willst.“¹³⁴⁸

b) Gedanke des „Fair Play“ bei den Olympischen Spielen der Antike?

Baron de Coubertin, der Begründer der Olympischen Spiele der Neuzeit, hielt den Fair Play-Gedanken für einen der Grundpfeiler der von ihm wiederbelebten „Olympischen Idee“.¹³⁴⁹

¹³⁴⁵ *Heermann*, Haftung, S.44 und S.84

¹³⁴⁶ *Haupt*, Körperverletzung, S.196f.

¹³⁴⁷ Vgl. bspw. Konfuzius, Lunyu XII: 2, sowie die Bibel, Matth. 7, 12 und Luk. 6, 31.

¹³⁴⁸ Vgl. *Lenk*, Erfolg oder Fairness?, S.116 sowie *Vieweg*, FS-Röhricht, S.1268.

¹³⁴⁹ Vgl. *Weeber*, Die unheiligen Spiele, S.130.

Es ist allerdings äußerst zweifelhaft, ob der Gedanke des Fair Play mit der agonalen griechischen Mentalität tatsächlich vereinbar war. Schonung und Achtung des Gegners als eines Partners und Respektierung seiner Person scheinen im antiken Olympia den Athleten wie auch den Zuschauern vielmehr fremd gewesen zu sein.¹³⁵⁰

So stellte bspw. nach *Weeber* die Fairness im griechischen Sport keine ethische Größe dar. Es sei „keine Spur“ einer Selbstverpflichtung der Athleten zu sportlicher Fairness oder „Sauberkeit“ feststellbar.¹³⁵¹ Es herrschte wohl zwar eine Kontrolle des sog. formellen Fair Plays, also der gültigen Sportregeln, durch die bereits erwähnten Helladoniken-Schiedsrichter, die Einhaltung des sog. informellen Fair Plays, also das faire Verhalten über die Beachtung dieser Regeln hinaus, wurde hingegen nicht als anstrebenswert angesehen.¹³⁵²

c) „Fair Play“ als Verhaltenskodex des Standes der Ritter im Mittelalter und als Grundlage ritterlicher Turniere?

Das Wort „fair“ wird von *Mehl* in seiner Abhandlung aus dem Jahre 1953 mit dem Bezeichnung „ritterlich“ gleichgesetzt,¹³⁵³ ebenso sieht *Werner* den Gedanken des Fair Play im „Geiste der Ritterlichkeit“¹³⁵⁴ und auch heute noch werden mit der Bezeichnung eines Verhaltens als „ritterlich“ Attribute gleichgesetzt, welche jenen des „Fair Play“ gleichen.

Diese Verknüpfung der Begrifflichkeiten ist wohl ebenfalls zurückzuführen auf die „Olympische Idee“ des Begründers der Olympischen Spiele der Neuzeit, Pierre de Coubertin, welche dieser im „esprit chevaleresque“, dem Geist der Ritterlichkeit, verwirklicht sah.¹³⁵⁵

In der Tat ist bereits in den Ritterregeln des Lord Tiptofte, Earl of Worcester, aus dem Jahre 1467 die Formulierung „fayre attaynt“ (fairer Stoß/Schlag) nachweisbar¹³⁵⁶ und auch in der Ballade um Robin Hood von 1510 ruft der Sheriff von Nottingham ein „vollständig faires Spiel“ der besten Bogenschützen aus („did cry a full fair play“).¹³⁵⁷

Dennoch ist nicht belegbar, dass das Fair Play in seiner heutigen Bedeutung bereits als Teil des Verhaltenskodex des Ritterstandes im Mittelalter und Grundlage ritterlicher Turniere angesehen wurde.

¹³⁵⁰ Vgl. *Lenk/Pilz*, Das Prinzip Fairness, S.43.

¹³⁵¹ *Weeber*, a.a.O., S.133

¹³⁵² Vgl. *Lenk/Pilz*, Das Prinzip Fairness, S.43.

¹³⁵³ *Mehl*, Körperverletzungen beim Sport, S.108

¹³⁵⁴ *Werner*, Sport und Recht, S.404

¹³⁵⁵ Vgl. *Lenk/Pilz*, Das Prinzip Fairness, S.22.

¹³⁵⁶ Vgl. *Vieweg*, FS-Röhricht, S.1267.

¹³⁵⁷ Vgl. *Lenk/Pilz*, Das Prinzip Fairness, S.42 sowie *Vieweg*, FS-Röhricht, S.1267.

**d) „Fair Play“ als bürgerlich-aristokratische Verhaltensregelungen
im England des 16. und 17. Jahrhunderts**

Überwiegend wird die Entstehung der „Metapher der Fairness“ auf aristokratische Formen Mannschaftssportlicher Betätigung im England des 16. und 17. Jahrhunderts zurückgeführt.¹³⁵⁸

In der Tat belegen historische Studien, dass das Fair Play als ein „Produkt“ der englischen Oberschicht der viktorianischen Epoche anzusehen ist.¹³⁵⁹

Die ab dem 16. Jahrhundert entstehende bürgerlich-aristokratische Oberschicht betrieb im Wesentlichen den sportlichen Wettkampf als reinen Selbstzweck. Das Ideal des „Gentleman“ gehörte dabei zum Standesethos der englischen Mittel- und Oberschicht. Einem Aristokraten war der Sieg gleichgültig, ja verdächtig. In der Presse genannt zu werden, galt als unfein. Es war üblich, dass die besseren Spieler den Schwächeren Punkte vorgaben, also ein Handicap in Kauf nahmen, um diesen reelle Siegchancen einzuräumen, auch um das beliebte Wetten auf Sieg oder Niederlage spannender zu gestalten. Das Ergebnis war dabei weniger wichtig als das gemeinsame sportliche Handeln, der Weg wichtiger als der Sieg. Da diese Einstellung nur so lange realisierbar war, wie Sport Selbstzweck blieb, führte die englische Oberschicht in der Folgezeit die ersten Amateurregeln ein.¹³⁶⁰

Die Prinzipien des Fair Play wurden den privilegierten Schülern und Studenten in den Public Schools und den alten Universitäten vermittelt und von deren Absolventen im Zeitalter des Imperialismus weltweit verbreitet.

Der Fairness-Gedanke im engeren Sinne resultiert daher nicht aus dem Sport selbst, sondern wurde durch die englische Oberschicht der viktorianischen Zeit in ihn „importiert“.¹³⁶¹

e) Zwischenergebnis zur Entstehung des „Fair Play-Gedankens“

Der Gedanke des Fair Play hat Vorläufer in Antike, Mittelalter und frühneuzeitlichem England, aber erst die Festlegung bestimmter Normen und Werte durch Mitglieder der englischen Mittel- und Oberschicht im viktorianischen Zeitalter führte zu der inhaltlicher Ausformung des Grundsatzes im Hinblick auf dessen heutige Grundbedeutung: Herstellung

¹³⁵⁸ Vgl. *Tettinger*, Fairness, S.33 m.w.N.

¹³⁵⁹ Vgl. *Grupe/Mieth*, Ethik im Sport, S.150 m.w.N.

¹³⁶⁰ Vgl. *Hilpert*, Sportrechtsprechung, S.353 sowie *Lenk/Pilz*, Das Prinzip Fairness, S.48.

¹³⁶¹ Vgl. *Grupe/Mieth*, Ethik im Sport, S.150.

der Chancengleichheit, freiwillige Unterwerfung unter die Regeln und Achtung des Gegners als Partner im sportlichen Wettkampf.¹³⁶²

2.) Etymologie des Begriffs „Fair Play“

a) Entstehung des Wortes „fair“

Das Wort „fair“ ist ursprünglich indogermanischer Abstammung. Das gotische Wort „fagrs“ bedeutete soviel wie „passend, nützlich“. Im Altnorddeutsch und Altdeutsch sind die Bedeutungen „schön und freundlich“ nachgewiesen.

Im Altenglischen trat ab dem 13. Jahrhundert eine ethische Bedeutungsvariante hinzu – „fair“ entsprach generell dem „Guten“.¹³⁶³

In dieser Bedeutung ist das Wort „fair“ im deutschen Sprachraum erstmals 1885 nachweisbar, Teil des allgemeinen deutschen Wortschatzes ist „fair“ jedoch erst seit dem 20. Jahrhundert.

b) Übersetzung des Wortes „fair“

Das äußerst weite Bedeutungsfeld des englischen „fair“ spiegelt sich in seinen vielen Übersetzungsmöglichkeiten wider. „Fair“ kann verstanden werden als: schön, geziemend, angenehm, edel, zivilisiert, höflich, aufrichtig, direkt, vielversprechend, sanft, ruhig, gewaltlos, angemessen, echt, gerecht, gleichberechtigt, ehrlich, unparteilich, regelgemäß, mit gleichen Chancen, auf gleicher Ebene, objektiv, offen, ehrlich, großzügig, tolerant und bescheiden.¹³⁶⁴

Diese Aufzählung zeigt, dass mit keinem deutschen Wort alle Bedeutungsgehalte des Wortes „fair“ erfasst werden können.¹³⁶⁵

Vieweg bezeichnet die schlichte Übersetzung daher im Hinblick auf eine juristische Verwendung des Begriffs mit Recht als „wenig hilfreich“,¹³⁶⁶ *Tettinger* als „weniger Gewinn versprechend“.¹³⁶⁷

¹³⁶² Vgl. *Lenk/Pilz*, Das Prinzip Fairness, S.48.

¹³⁶³ Vgl. *Vieweg*, FS-Röhricht, S.1266f.

¹³⁶⁴ Vgl. *Haupt*, Körperverletzung, S.187 sowie *Lenk/Pilz*, Das Prinzip Fairness, S.23.

¹³⁶⁵ Vgl. *Lenk/Pilz*, Das Prinzip Fairness, S.23f.

¹³⁶⁶ *Vieweg*, FS-Röhricht, S.1266

¹³⁶⁷ *Tettinger*, Fairness, S.34

c) Zwischenergebnis

Schon an dieser Stelle wird die offene und vage Bedeutung, der „Schwammwortcharakter“¹³⁶⁸ des „Wieselwortes“¹³⁶⁹ „fair“ deutlich, auf welche noch einzugehen sein wird. Fraglich erscheint damit bereits insoweit, ob ein Abstellen auf den in seiner Bedeutung weiten Begriff „fair“ tatsächlich zu „recht präzisen Ergebnissen“ führen kann, wie dies *Haupt* annimmt.¹³⁷⁰ Davon unabhängig ist festzuhalten, dass sich das Wort „fair“ sowohl in dem inzwischen in den deutschen Sprachgebrauch übernommenen Begriff des „Fair Play“ als auch im Begriff der „Fairness“ wiederfindet. Während der weitere Begriff der „Fairness“ ein entsprechendes Verhalten in allen Lebenssituationen bezeichnet, bezieht sich der Ausdruck des „Fair Play“ im engeren Sinne ausschließlich auf den Bereich des Sports, weshalb dieser Teilbereich der „Fairness“ auch den folgenden Ausführungen zugrunde liegt.

3.) Definitionsversuche zum Begriff des „Fair Play“

Es existieren vielfältige Versuche von Institutionen, Verbänden und Wissenschaftlern den schwer zu fassenden Begriff des „Fair Play“ zu definieren oder zumindest zu umschreiben. Ein kurzer Einblick in die wichtigsten Ansätze¹³⁷¹ soll an dieser Stelle erfolgen.

a) „Declaration on Fair play“ der UNESCO von 1976

Die „Declaration on Fair play“ der UNESCO aus dem Jahre 1976 stellt aus dem „Fair Play-Gedanken“ abgeleitete Verhaltensanforderungen an den Athleten auf. Im einzelnen sind dies der strikte Gehorsam des Athleten gegenüber der geschriebenen Regel, die unbezweifelte Hinnahme der Entscheidungen des Schiedsrichters, die Ablehnung, einen Sieg mit allen Mitteln zu erstreben, Ehrlichkeit, Aufrichtigkeit, eine feste und würdige Haltung auch angesichts der Unfairness Anderer, die Achtung gegenüber Mannschaftskameraden und Gegnern als notwendigen Partnern sowie gegenüber dem Schiedsrichter sowie die Bescheidenheit beim Sieg und würdige Zurückhaltung in der Niederlage.¹³⁷²

¹³⁶⁸ Vgl. *Lenk/Pilz*, Das Prinzip Fairness, S.24.

¹³⁶⁹ *Tettinger*, Fairness, S.51

¹³⁷⁰ *Haupt*, Körperverletzung, S.196

¹³⁷¹ Zu weiteren Definitionsansätzen vgl. *Tettinger*, Fairness, S.46 (Ethikcode für den Sport des Europarates) sowie SpuRt 1998, S.261f. (Karlsruher Erklärung zum Fair Play des Konstanzer Arbeitskreises Sportrecht).

¹³⁷² Sinngemäß zitiert bei *Lenk/Pilz*, Das Prinzip Fairness, S.26.

b) Lexikon der Sportwissenschaft

Nach dem Lexikon der Sportwissenschaft umfasst der Begriff des Fair Play „Richtlinien des wertenden Denkens und Grundsätze des interpersonellen Verhaltens im Kampf um den sportlichen Sieg und persönlichen Erfolg“, wie die Anerkennung besserer Leistungen, die Respektierung der Kampf-, Schieds- und Punktrichter, den Verzicht auf provozierende Aktionen, die Unterstützung und Hilfeleistung selbst für härtesten Konkurrenten, Selbstkontrolle, Ehrlichkeit, Ritterlichkeit, Kameradschaftlichkeit und den Verzicht auf zufällige Vorteile.

c) „Minimaldefinition der Wettkampffairness“ nach *Lenk*

Schon bei Betrachtung der erstgenannten beiden Definitionsansätze können Überschneidungen festgestellt werden. Der Sportphilosoph *Hans Lenk* schuf dementsprechend auf der Grundlage verschiedener Einzelansätze eine Art „Rahmendefinition“ des Fair Play im agonial betriebenen Sport.

Nach *Lenk* fordert diese „Minimaldefinition der Wettkampffairness“ die Einhaltung konstitutiver (das Spiel definierender) und regulativer (den Spielverlauf bestimmender) Spielregeln, die strikte Beachtung des Schiedsrichterurteils, formale (nicht reale) Gleichheit der Startchancen und die Achtung und Beachtung des Gegners als Spielpartner und Mitmensch.¹³⁷³

d) Verwendung des Ansatz *Lenks* durch *Haupt*

Haupt ist der Ansicht, anhand dieser Definition *Lenks* lasse sich zeigen, dass der Begriff der Fairness geeignet sei, als Maßstab für die Beurteilung des Gegenstandes der Einwilligung zu fungieren und damit letztlich zu gerechten Ergebnissen führe.¹³⁷⁴

Dabei betont *Haupt*, Fairness dürfe nicht mit der Einhaltung von Regeln gleichgesetzt werden, worin sich auch der Unterschied zur Behandlung der Sportverletzungsproblematik durch Rechtsprechung und Literatur zeige, welche auf die objektive Regelkonformität abstellten.¹³⁷⁵

¹³⁷³ Vgl. *Lenk*, Erfolg oder Fairness?, S.97.

¹³⁷⁴ *Haupt*, Körperverletzung, S.188

¹³⁷⁵ *Haupt*, a.a.O.

Nicht jedes unfaire Verhalten führe zu einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Sportlers. Bei der Grenzziehung zu strafbewehrtem unfairen Verhalten sei die Nichtbeachtung der Sportregeln zwar der Ausgangspunkt, eine Missachtung des Gegners und damit ein relevanter Fairnessverstoß im Sinne der Definition *Lenks* liege jedoch nur bei grob fahrlässigen, vorsätzlichen oder absichtlichen Regelverstößen vor. Fahrlässige Regelverstöße seien nämlich mit Literatur und Rechtsprechung als Resultat mangelnder Körperbeherrschung, Übereifers oder Erregung anzusehen und Sportarten wie Boxen, Ringen oder Kickboxen wesensgemäß. Nach dem „allgemeinen Verständnis“ sei daher bei leicht fahrlässigen Regelverletzungen davon auszugehen, dass der Gegner dennoch akzeptiert werde.¹³⁷⁶

Die Autorin zeigt die von ihr vorgeschlagene Grenzziehung unter Bezug auf das Fairnessgebot an Beispielen aus dem Bereich der Kampfstile auf. So sei ein Kopfstoß im Boxen in der Regel als fahrlässiger Regelverstoß zu werten. Obwohl Kopfstöße verboten und damit als unfair zu werten seien, liege dennoch eine Zustimmung des Verletzten vor, denn solche Fouls seien „typisch für das Praktizieren von Kampfsportarten und entsprechen der Natur des Menschen.“¹³⁷⁷

Ein nicht gerechtfertigter Fairnessverstoß liege hingegen bei einem vorsätzlichen Schlag auf den Hinterkopf des gegnerischen Boxers vor, da dieser Regelverstoß für den Boxsport nicht charakteristisch sei.¹³⁷⁸

e) Stellungnahme

Es zeigt sich, dass *Haupt* im Ergebnis unter dem Oberbegriff des Fairnessverstoßes auf andere, hier bereits behandelte, Kriterien abstellt. Herangezogen wird zunächst das Kriterium des Regelverstoßes, weiter die innere Einstellung des Sportlers in Bezug auf die Regelverletzung – von *Eser* als subjektive Entlastungsmomente bezeichnet¹³⁷⁹ – und die Sportartadäquanz des Verhaltens.

Das Abstellen auf mehrere indiziell wirkende Kriterien entspricht dabei dem hier vertretenen Vorschlag einer Bestimmung kampfstil- und situationsspezifischer Verhaltensanforderungen. Fraglich ist allerdings, ob die Kriterien unter dem Oberbegriff des Fairnessverstoßes zur Anwendung gelangen sollten. Dagegen spricht, dass die Fairness als vermeintlich geeigneter Maßstab dargestellt wird, letztlich aber der Bestimmung durch andere Parameter bedarf,

¹³⁷⁶ *Haupt*, a.a.O., S.190f.

¹³⁷⁷ *Haupt*, a.a.O., S.192

¹³⁷⁸ *Haupt*, a.a.O.

¹³⁷⁹ *Eser*, JZ 1978, S.373

welche unter Bezugnahme auf den Definitionsansatz *Lenks* erst dem Fairnessbegriff zugeordnet werden müssen. Die Schwierigkeiten einer Subsumtion der letztlich angewandten Kriterien unter den Fairnessbegriff machen Verweise *Haupts* auf das „allgemeine Verständnis“ einer Achtung des Gegners deutlich.

Es bleibt damit zu klären, ob ein direktes Abstellen auf die auch von *Haupt* herangezogenen Kriterien unter Umgehung des Begriffes der Fairness im Hinblick auf dessen Unbestimmtheit nicht vorzuziehen sein könnte.

4.) Differenzierung zwischen „formellem“ und „informellem Fair Play“

In der Literatur wird üblicherweise zwischen dem sog. formellen Fair Play, der Einhaltung der geschriebenen Sport- und Spielregeln, und dem sog. informellen Fair Play unterschieden. Letzteres umschreibt ein ideales, nicht einklagbares Soll-Verhalten. Diese Forderung nach einer ethischen Grundhaltung des Miteinanders im sportlichen Wettkampf geht damit über die schlichte Regelbefolgung weit hinaus.¹³⁸⁰

Vieweg kritisiert demgemäß den formellen Fair Play-Begriff als zu eng – gerade der nicht von den Regeln geforderte Verzicht auf Vorteile bilde ein wesentliches Element des Fair Play-Begriffs im Sport.¹³⁸¹

Auch *Werner* ist der Ansicht, der Gedanke des Fair Play erschöpfe sich nicht in der Befolgung der Regel, sondern erfordere auch die gegenseitige Rücksichtnahme und Achtung vor der Person des anderen Sportlers: „Man soll nicht nur tun, was die Regel gebietet, sondern soll sie im Geiste der Ritterlichkeit handhaben.“¹³⁸²

Nur der Begriff des informellen Fair Plays geht demnach über das bereits thematisierte Kriterium der Regelbefolgung hinaus und nur dieser ist daher im Folgenden auf seine Operationalisierbarkeit im Bereich der Rechtsanwendung hin zu überprüfen.

¹³⁸⁰ Vgl. *Lenk*, Erfolg oder Fairness?, S.95f. sowie *Vieweg*, FS-Röhricht, S.1268.

¹³⁸¹ *Vieweg*, FS-Röhricht, S.1266

¹³⁸² *Werner*, Sport und Recht, S.404

5.) „Fairness“ im Sport

a) „Fair Play“ als oberstes Prinzip agonaler sportlicher Betätigung

Das Fairnessgebot wird von einer Reihe von Autoren als oberster Grundsatz der Sportausübung bezeichnet,¹³⁸³ welcher in diesem gesellschaftlichen Bereich umfassende Anerkennung erfahre.¹³⁸⁴

Auch *Hilpert* bezeichnet die Idee der Fairness als „maßgebende Leitlinie und Leitidee aller Arten von Sport.“¹³⁸⁵

b) „Fair Play-Initiativen“

Von Seiten der Sportverbände wird versucht, den Fair Play-Gedanken durch verschiedene Fair Play-Initiativen im Bewusstsein von Sportlern und Bevölkerung zu verankern. Bekannt sind Aufrufe wie „Fair geht vor“ des damaligen Deutschen Sportbundes und der Deutschen Olympischen Gesellschaft oder die Fair Play-Aktion des Deutschen Fußball-Bundes unter dem Motto „Fair ist mehr“.¹³⁸⁶

c) „Fair Play“ bei den Olympischen Spielen

Auch die Richtlinien des Internationalen Olympischen Komitees und die Olympische Charta nehmen auf den Fair Play-Gedanken Bezug.

So bestimmen die Richtlinien des IOC ein Teilnahmeverbot für Wettkämpfer, „welche bei der Ausübung des Sports nach Meinung des IOC dem Geist des Fair Play klar zuwidergehandelt haben, besonders durch den Gebrauch von Dopingmitteln und die Anwendung von Gewalt.“¹³⁸⁷

Die Olympische Charta legt grundsätzlich fest: „Alle Wettkämpfer bei Olympischen Spielen haben den Geist des Fair Play und der Gewaltlosigkeit zu achten und sich auf der Wettkampfstätte entsprechend zu verhalten.“¹³⁸⁸

¹³⁸³ PHB-SportR-Summerer, S.109; *Hilpert*, Sportrechtsprechung, S.353; *Thaler*, Haftung, S.41

¹³⁸⁴ *Thaler*, Haftung, S.41

¹³⁸⁵ *Hilpert*, Sportrechtsprechung, S.353

¹³⁸⁶ Vgl. *Lenk/Pilz*, Das Prinzip Fairness, S.93 sowie *Tettinger*, Fairness, S.47 mit weiteren Beispielen.

¹³⁸⁷ Zitiert bei *Tettinger*, a.a.O., S.47.

¹³⁸⁸ Zitiert bei *Tettinger*, a.a.O., S.48.

d) Abweichende Ausprägungen des „Fair Play“ in unterschiedlichen Sportbereichen

Lenk weist nach, dass in den Bereichen des Leistungs- und Freizeitsport eine unterschiedliche Sportmoral besteht.¹³⁸⁹ Anhand statistischer Auswertungen von Befragungen verschiedener Sportler ergebe sich, dass mit zunehmendem Alter und Ansteigen der Leistungsklasse die Anerkennung des Fair Play-Gedankens abnehme.¹³⁹⁰

Daraus folgt, dass nicht von in allen Bereichen des Sportes gleichermaßen anerkannten sportlichen Wertvorstellungen im Hinblick auf das Fairness-Prinzip ausgegangen werden kann.

6.) Kritische Anmerkungen zum „Fair Play“ im Sport

Wenngleich die Bedeutung und uneingeschränkte Geltung des Fair Play-Grundsatzes von Verbänden sowie Sport- und Rechtswissenschaftlern, wie gezeigt, betont wird, stehen dem auch kritische Stimmen gegenüber, welche die Bedeutung der Fairness in der Realität des sportlichen Geschehens in Frage stellen.

Das bekannteste Zitat in diesem Zusammenhang ist wohl jenes des britischen Schriftstellers George Orwell: „Ernsthafter Sport hat nichts mit Fair Play zu tun. Er ist verknüpft mit Hass, Neid, Angebertum und der Missachtung aller Regeln.“¹³⁹¹

Die *Japan Times* kommt zu einem noch extremer anmutenden Vergleich: „Olympische Spiele sind billiger als Kriege und erfüllen dieselben Funktionen.“¹³⁹²

Und auch in Teilen der Sportliteratur wird dem Fair Play im Sport die propagierte Bedeutung abgesprochen: „Der erste Mythos über sportliche Fairness besteht in der Behauptung, es gäbe sie!“¹³⁹³

a) „Doppelmoral“ im Sport

Lenk, selbst einst Olympiasieger im Rudern, folgert aus den augenscheinlichen Differenzen in der Wahrnehmung des Fair Play, dass im Sport wie auch in anderen gesellschaftlichen

¹³⁸⁹ Vgl. *Lenk*, Fairness in Sport, S.33.

¹³⁹⁰ Vgl. *Lenk/Pilz*, Das Prinzip Fairness, S.106ff.

¹³⁹¹ Im Original zitiert bei *Tettinger*, Fairness, S.34. Vgl. auch *Lenk/Pilz*, Das Prinzip Fairness, S.13.

¹³⁹² Vgl. *Lenk*, Erfolg oder Fairness?, S.108.

¹³⁹³ *Lenk*, Erfolg oder Fairness?, S.93, zitiert aus einem Golf-Handbuch.

Bereichen eine Art „Doppelmoral“ bestehe: „Nicht nur im Sport steht einer öffentlichen Compliance-Moral eine heimliche rigorose Erfolgsmoral gegenüber.“¹³⁹⁴

Dies sei bspw. belegbar an der stets wiederkehrenden Forderung eines „fairen“ Foulspiels, auch durch bekannte Größen des deutschen Sports wie Beckenbauer, Breitner oder Seeler, welcher äußerte: „Also, normales Foul ist für mich nicht unfair“¹³⁹⁵

Diese *contradictio in adjecto*¹³⁹⁶ zeige die konfliktartige Dilemmasituation der Sportler zwischen einerseits steigendem Leistungsdruck und dem beschworenen Fair-Play-Gedanken andererseits,¹³⁹⁷ dem „Paradox der Hochstilisierung des Sports als „todernst“ und der Forderung an den Athleten, so locker zu handeln, als ob er mit seiner Zerstreuung (ursprgl. Wortsinn des ‚Sport‘) beschäftigt sei.“¹³⁹⁸

Die „zwei Seelen“ in der Brust des Athleten¹³⁹⁹ führten zu einem „schizophrenieähnlichen Doppelzwang“ durch „neurosenfördernde Einbindung zwischen widersprüchlichen Forderungen.“¹⁴⁰⁰

Dem entsprechend sei die Bewertung des Fair Plays vor allem im Leistungssport eine andere als öffentlich beworben: „Fair guys finish last.“ bzw. „Fair fellows fail.“¹⁴⁰¹

Der Erfolg sei demnach als oberster Grundsatz des Leistungssports anzusehen, nicht die Fairness. Dabei gelte das sog. „Elfte Gebot“: „Du sollst Dich nicht erwischen lassen!“¹⁴⁰²

b) Kritik an „Fair Play-Initiativen“

In den Fair Play-Initiativen der Sportverbände sieht *Lenk* dementsprechend Zeichen der Ohnmacht und Alibi-Strategien oder gar reinen Schein- und Werbeaktionismus mit leeren Worthülsen als Publicitymaßnahmen.

c) Seltene Nennung des Begriffs der „Fairness“ in Sportregelwerken

Der Begriff der Fairness konnte bei einer Untersuchung *Tettingers* in den Satzungen, Ordnungen und Regelwerken der Sportarten Fußball, Tennis und Eishockey nicht aufgefunden werden. Auch in sportgerichtlichen Urteilen werde im Hinblick auf die äußerst

¹³⁹⁴ Vgl. *Lenk*, Erfolg oder Fairness?, S.21 und S.94.

¹³⁹⁵ Vgl. *Lenk/Pilz*, Das Prinzip Fairness, S.20.

¹³⁹⁶ Vgl. *Lenk/Pilz*, Das Prinzip Fairness, S.20f. und *ders.*, Erfolg oder Fairness?, S.100.

¹³⁹⁷ Vgl. *Lenk*, Erfolg oder Fairness?, S.95 und S.100.

¹³⁹⁸ Vgl. *Lenk/Pilz*, Das Prinzip Fairness, S.46.

¹³⁹⁹ Vgl. *Lenk*, Erfolg oder Fairness?, S.103.

¹⁴⁰⁰ Vgl. *Lenk/Pilz*, Das Prinzip Fairness, S.92 und *ders.*, Erfolg oder Fairness?, S.104.

¹⁴⁰¹ Vgl. *Lenk*, Erfolg oder Fairness?, S.102f.

¹⁴⁰² Vgl. *Lenk/Pilz*, Das Prinzip Fairness, S.13.

schwierige Umschreibung der Fairnessanforderungen auf die Verwendung des Begriffs weitgehend verzichtet.¹⁴⁰³

7.) „Fair Play“ als Rechtsbegriff

In Großbritannien und anderen Common-Law-Ländern hat „Fairness“ als Rechtsbegriff eine jahrhundertelange Tradition, wie sich an Prozessgarantien wie dem „fair trial“, dem „fair hearing“ und „fair comment“ aufzeigen lässt.¹⁴⁰⁴

a) Verwendung des Begriffes in der deutschen Rechtsprechung

Das deutsche Bundesverfassungsgericht artikuliert seit 1969 im Einklang mit Art. 6 I Satz 1 EMRK, der „Fair Trial-Garantie“, das Gebot eines „fairen Verfahrens“¹⁴⁰⁵ im Straf-, Zivil- und Verwaltungsprozessrecht.¹⁴⁰⁶

Ebenso stellen auch der BGH und einige Instanzgerichte in verschiedenen Entscheidungen auf den Begriff der Fairness ab.¹⁴⁰⁷

b) Einfachgesetzliche Erwähnungen des „Fairness-Gedankens“

Auch in Gesetzesform wird die „Fairness“ in Form eines unbestimmten Rechtsbegriffes als Verhaltensmaßstab verwendet, so bspw. im Wettbewerbsrecht, im Bilanzrecht, im Schulrecht und im Medienrecht.¹⁴⁰⁸

c) Verwendung des Begriffes „Fairness“ durch die Rechtsprechung im Bereich der Kampfstile

Wie bereits dargestellt, beruft sich das OLG Köln in einer Entscheidung zum Judoport auf das Fairness-Gebot als oberstem Grundsatz der Sportausübung. Nach Ansicht des Gerichts stellt die falsche Ausführung einer Technik im Judo-Training für sich betrachtet zwar keinen haftungs begründenden Regelverstoß dar, da die falsche Ausführung einer Wurftechnik ein im

¹⁴⁰³ Tettinger, Fairness, S.48f.

¹⁴⁰⁴ Tettinger, a.a.O., S.35 m.w.N.; Vieweg, a.a.O., S.1268

¹⁴⁰⁵ Tettinger, a.a.O. m.w.; Vieweg, a.a.O., S.1269

¹⁴⁰⁶ Vgl. Tettinger, a.a.O., S40 m.w.N.

¹⁴⁰⁷ Bspw. BGH, NJW 1987, S.2223, OLG Celle, NJW-RR 2000, S.559, OLG Oldenburg, VersR 1995, S.671.

¹⁴⁰⁸ Vgl. Tettinger, a.a.O., S.37ff. sowie Vieweg, a.a.O. m.w.N.

Judosport zwar unerwünschtes, aber im Einzelfall durch die Bedingungen des freien Kampfes kaum vermeidbares Versagen darstelle, welches allein nicht zu einer Haftung des Schädigers führe. Das Fairnessgebot als oberster Grundsatz der Sportausübung könne jedoch den Einsatz von Techniken verbieten, wenn diese der Gegner aufgrund seines geringeren Ausbildungsstandes nicht kennen und beherrschen müsse.¹⁴⁰⁹

In Fortführung der Entscheidung des OLG Köln sieht das OLG Celle das Prinzip der Fairness im Kampfsport grundsätzlich dann als verletzt an, wenn ein überlegener Gegner von seinen Fähigkeiten Gebrauch macht und der Unterlegene hierauf nicht oder nur unzureichend reagieren kann. Dies gelte insbesondere im Verhältnis zwischen Trainer und Trainiertem.¹⁴¹⁰

Aus dem Gebot des Fair Play wurden damit in beiden Entscheidungen Verhaltensregeln geschöpft, welche letztlich die Sorgfaltspflichten bestimmten.¹⁴¹¹

Dazu ist zunächst anzumerken, dass es nicht *in jedem Fall* als Fairnessverstoß gewertet werden kann, wenn „der Überlegene“ von seinen überlegenen Fähigkeiten Gebrauch macht. Nur durch die Durchsetzung überlegener Fähigkeiten kann ja gerade ein Wettkampf entschieden werden. Dies gilt grundsätzlich auch für Trainingskämpfe. Allerdings kann durchaus ein Fairnessverstoß im Sinne der Entscheidungen vertreten werden, wenn ein fortgeschrittener Sportler dabei gegenüber einem erkennbar niedriger graduierten Sportler einem diese ersichtlich nicht bekannte Technik anwendet, auf welche dieser nicht angemessen reagieren kann und daher einem erhöhten Verletzungsrisiko ausgesetzt ist.

Dies gilt umso mehr im Verhältnis von Trainer zu Trainiertem. Zwar stellt die Demonstration einer Technik an einem Trainierten keine Wettkampfsituation dar, in welchen der Fair Play-Grundsatz seine Hauptanwendung findet, die Bejahung eines Fairnessverstoßes ist aber auch in diesem Fall vertretbar.

Allerdings wurde bereits darauf hingewiesen, dass durch den Verweis auf den „obersten Sportgrundsatz“ der Fairness das Kriterium der Einhaltung oder Verletzung von Regeln stets umgangen werden kann und dieses daher an Relevanz verliert. Es stellt sich die Frage, ob unter dem Abstellen auf den weiten und auslegungsbedürftigen Begriff des Fair Play nicht die Rechtssicherheit für die Athleten leidet.

¹⁴⁰⁹ OLG Köln, VersR 1994, S.1072f.; Vgl. auch *Heermann*, Haftung im Sport, S.84.

¹⁴¹⁰ OLG Celle, NJW-RR 2000, S.559

¹⁴¹¹ *Thaler*, Haftung, S.45

d) Kritik an der Verwendung der „Fairness“ als Rechtsbegriff

Vieweg stellt fest, der Topos „Fairness“ sei „zur beliebten Argumentationsfigur, zum häufig verwendeten Entscheidungskriterium geworden.“ Bis zum Jahr 2004 sei das Wort „fair“ in der Rechtsprechung 2574 mal und in der juristischen Literatur 1174 mal aufzufinden gewesen. Dieser Verwendungshypertrophie – von anderen Autoren als „Ethikfieber“ diagnostiziert¹⁴¹² - würden die Definitions- und Konkretisierungsbemühungen allerdings nur zum Teil Rechnung tragen.¹⁴¹³

Auch andere Autoren halten die Grenze zwischen sportlich erlaubtem oder gar gefordertem Fintieren oder Bluffen und der Unfairness für schwer bestimmbar.¹⁴¹⁴

Tettinger kommt zu dem Schluss, bei dem Begriff der Fairness handele es sich um eine „allzu offene und vage Formel“. Zutreffend sei daher die Kennzeichnung als „Schwammwort“ oder „Wieselwort“.¹⁴¹⁵

Auf der Basis dieser Unbestimmtheit stellt der Autor im Hinblick auf die Übernahme des Fairnessgedankens in die deutsche Rechtssprache die Frage: „Rechtssicherheit, quo vadis?“¹⁴¹⁶

Nach *Thaler* hat der vage und offene Fair Play-Grundsatz den Charakter einer Generalklausel bzw. eines Rechtsprinzips, das sich nicht begriffsjuristisch aus logischen Wahrheiten oder Definitionen ableiten lasse. Daher erweise sich das Fairnessgebot als nur eingeschränkt geeignet, aus ihm allein Schlüsse auf die Rechtsfolgen zu ziehen.¹⁴¹⁷

Die zivilrechtliche Haftungsfragen betreffenden Ausführungen *Thalers* gelten aufgrund des Bestimmtheitsgebotes und des Grundsatzes der Vorhersehbarkeit staatlichen Strafens nach hier vertretener Ansicht in erhöhtem Maße für das Gebiet des Strafrechts.

Die Bestimmung der Verhaltenspflichten des Sportlers kann nicht allein aus dem Begriff der „Fairness“ per se erfolgen, sondern bedarf stets einer Berücksichtigung kampfstil- und situationsspezifischer Eigenheiten.

¹⁴¹² Vgl. *Lenk*, Erfolg oder Fairness?, S.107 und S.109.

¹⁴¹³ Vgl. *Vieweg*, a.a.O., S.1266.

¹⁴¹⁴ Vgl. *Lenk*, Erfolg oder Fairness?, S.111.

¹⁴¹⁵ *Tettinger*, Fairness, S.51

¹⁴¹⁶ *Tettinger*, Fairness, S.46

¹⁴¹⁷ *Thaler*, Haftung, S.45

8.) Ergebnis

a) Alleinige Relevanz des „informellen Fair Play“

Von sportlicher Relevanz ist zunächst ausschließlich der Begriff des „Fair Play“ im engeren Sinne, welcher sich im Gegensatz zum weiteren Begriff der „Fairness“ nur auf den Bereich des Sports bezieht.

Zu differenzieren ist weiter zwischen „formellem Fair Play“, der Beachtung der geschriebenen Sportregeln, und dem „informellen Fair Play“, welches die ethische Grundhaltung des Miteinanders im Sport beschreibt und damit in erster Linie die Achtung und respektvolle Behandlung des sportlichen Gegners erfordert.

Nur das „informelle Fair Play“ geht über das bereits thematisierte Kriterium der Regelbefolgung hinaus und stellt damit ein eigenes Kriterium dar.

b) Grenzen einer Berücksichtigung der Wertungen des „informellen Fair Play“

Es bestehen berechtigte Zweifel an einer durchgehenden Bejahung und Beachtung der Werte des „informellen Fair Play“ vor allem im Bereich des Leistungssports. Beklagenswerte Missstände in der sportlichen Realität schließen allerdings eine rechtliche Berücksichtigung der Werte des „informellen Fair Play“ nicht aus, sondern erfordern diese vielmehr.

Die strafrechtliche Berücksichtigung der Wertungen des „informellen Fair Play“ ist jedoch im Hinblick auf die Grundsätze der Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit staatlichen Strafsens begrenzt, da die Bedeutung des „informellen Fair Play“ weit ist und die abzuleitenden Wertungen daher stark auslegungsbedürftig sind.

c) Indizielle Berücksichtigung der Wertungen des „informellen Fair Play“

Wertungen des „informellen Fair Play“ können nach hier vertretener Ansicht nur indiziell zur Auslegung der geschriebenen Sportregeln oder bei fehlender Reglementierung herangezogen werden. Insofern ist das Fair Play-Gebot nach Ansicht des Autors im Verhältnis zu den normierten Verhaltenspflichten im Sport lediglich subsidiär anzuwenden. Anderenfalls könnte das Kriterium der Einhaltung oder Verletzung von Regeln stets unter Verweis auf den „obersten Sportgrundsatz des Fair Play“ umgangen werden, wodurch dieses an Relevanz

verlöre und verfassungsrechtliche Grundsätze der Rechtssicherheit sowie der Vorhersehbarkeit staatlichen Strafens gefährdet würden.

III.) Die Orientierung am Verhalten sog. „Maßstabspersonen“ als mögliches Kriterium zur Bestimmung einer Sorgfaltspflichtverletzung

Als „Maßstabsperson“ oder auch „Sorgfaltstyp“ wird der gewissenhafte und besonnene Angehörige eines bestimmten „Verkehrskreises“ bezeichnet. Es wird dabei nicht auf die individuellen Fähigkeiten des konkret Betroffenen abgestellt, sondern Beurteilungsmaßstab ist ein durch Generalisierung gewonnener „Normmensch“, welcher fähig ist, Gefahren zu erkennen und zu vermeiden und der weiß, welches Verhalten in riskanten Situationen rechtlich von ihm verlangt wird.¹⁴¹⁸

Durch Vergleich des zu beurteilenden konkreten Verhaltens des möglichen Fahrlässigkeitstäters mit dem hypothetischen Verhalten der „Modellfigur“ wird ermittelt, ob eine Sorgfaltspflichtverletzung vorlag.¹⁴¹⁹

1.) Definition der „Maßfigur“

Voraussetzung einer Orientierung am Verhalten des sogenannten „Mustermenschen“ ist selbstredend die nähere Bestimmung eben jener Modellfigur, welche für die Feststellung der in concreto erforderlichen Sorgfalt maßgebend sein soll.¹⁴²⁰

2.) Differenzierung nach Verkehrskreisen

Bei der Bildung von „Sorgfaltstypen“ ist eine Orientierung an dem sozialen Bereich erforderlich, in welchem der als Fahrlässigkeitstäter in Frage Kommende handelt.¹⁴²¹

Es ist auf einen „gewissenhaften und einsichtigen Menschen“ abzustellen, welcher dem „Verkehrskreis des Täters in der Tatsituation“ angehört.¹⁴²²

Problematisch ist dabei, wie weit die Differenzierung innerhalb eines bestimmten Lebensbereiches fortgeführt werden soll.

¹⁴¹⁸ Vgl. *Kühl*, StrafR AT, S.472 m.w.N.

¹⁴¹⁹ Vgl. *Burgstaller*, Fahrlässigkeitsdelikt, S.55.

¹⁴²⁰ Vgl. *Burgstaller*, a.a.O.

¹⁴²¹ Vgl. *Kühl*, StrafR AT, S.472.

¹⁴²² *Burgstaller*, a.a.O., S.56

Die wohl herrschende Meinung möchte Spezialisierungen insoweit berücksichtigen, als sie sich zu festen sozialen Positionen verdichtet haben, an die von der Gesellschaft typische Rollenerwartungen geknüpft werden.

Nach *Kaminski* ist bei der Bestimmung geeigneter Verkehrskreise sowohl eine zu stark differenzierende Subjektivierung als auch eine zu extensive Generalisierung zu vermeiden und zugleich eine klare Konturierung des Sorgfaltsmaßstabes anzustreben.¹⁴²³

Im Bereich des Sports sind die Sorgfaltsanforderungen nach Ansicht des Autors dabei am Standard der jeweiligen Sportart auszurichten. Der Verkehrskreis werde dabei nicht von den nur diese Sportart betreffenden Sportregeln konstituiert, sondern von dem für die jeweilige Sportart typischen *Verhalten* begrenzt.¹⁴²⁴

3.) Der „maßgerechte Sportler“

In diesem Sinne bildet beispielsweise das LG Nürnberg-Fürth die Figur eines „gewissenhaften und umsichtigen [Fußball-] Spieler[s]“.¹⁴²⁵

Nach *Thaler* hat „ein Wettkampfsportler diejenige Sorgfalt anzuwenden, die von einem mit durchschnittlichen Fähigkeiten und Kenntnissen ausgestatteten Vertreter der betreffenden Sportlergruppe in der fraglichen Situation erwartet werden konnte.“¹⁴²⁶

Auch in anderen Rechtsordnungen sind mit dem ‚reasonable sportsman‘ und ‚atleta medio‘ gleichbedeutende Figuren des maßgerechten Sportlers entstanden.¹⁴²⁷

Auf die Thematik dieser Arbeit bezogen, wäre demnach auf die Ausübenden des jeweiligen Kampfstils abzustellen.¹⁴²⁸

4.) Sportlerspezifische Individualisierung?

Fraglich ist, ob nicht eine weitere Differenzierung, etwa nach Ausbildungs- und Leistungsgrad sowie Alter – im Bereich einiger Kampfsportarten zudem möglicherweise nach Gewicht – vorzunehmen ist, denn eine Pflichtverletzung wird etwa von *Burgardsmeier* bereits

¹⁴²³ *Kaminski*, a.a.O., S.135

¹⁴²⁴ *Kaminski*, a.a.O., S.138

¹⁴²⁵ LG Nürnberg-Fürth, SpuRt 1995, S.175

¹⁴²⁶ *Thaler*, Haftung, S.196

¹⁴²⁷ Vgl. *Thaler*, a.a.O., S.203.

¹⁴²⁸ Da es sich bei Kampfstilen um Individualsport handelt, kommt es nicht zu einer weiteren Differenzierung nach unterschiedlichen Spielpositionen wie in BGH NJW 1976, S.958: „tüchtiger, gewissenhafter und besonnener Abwehrspieler einer Fußballmannschaft“.

bei Antritt zu einem Ringkampf trotz erkennbar überlegenem Ausbildungs- und Leistungsstands bejaht.¹⁴²⁹

In diesem Sinne fordert *Thaler*, die Maßfigur nicht nur nach ausgeübter Sportart, sondern auch nach Leistungsstärke, Alter und Geschlecht zu bestimmen.¹⁴³⁰

a) Individuell-subjektive Bestimmung des Sorgfaltsmaßstabs?

Die dargestellten Ansätze einer sportlerspezifischen Individualisierung entsprechen dem Vorschlag einiger Autoren, bei der Bestimmung sorgfaltsgemäßen Verhaltens nicht auf *generalisierte* Sorgfaltstypen abzustellen, sondern die einzuhaltende Sorgfalt nach den *individuellen* Fähigkeiten des möglichen Täters zu bestimmen. Nach dieser „Theorie von der individuellen Sorgfaltswidrigkeit“ handelt eine Person nur dann sorgfaltswidrig und unrecht, wenn sie nach ihren Kenntnissen und Fähigkeiten in der Lage war, die Gefahr möglicher Folgen ihres Verhaltens zu erkennen und angemessen auf diese zu reagieren. Genügen diese sog. „instrumentellen Fähigkeiten“ der Person diesen Anforderungen nicht, ist bereits eine Sorgfaltswidrigkeit abzulehnen, auf Ebene der Schuld bleibt nach diesem Ansatz alleinig das „sittliche Können“ des Betroffenen zu prüfen, sich normentsprechend zu verhalten.¹⁴³¹

In diesem Sinne lehnt *Duttge* eine Bestimmung des Sorgfaltspflichtverstoßes durch Festlegung einer objektivierten „Kunstfigur der Maßfigur“ als „fragwürdiges Phantom“ ab und bezeichnet ein Abstellen auf diese als „pure Spekulation“. Der Autor fordert stattdessen eine individuell-situationsbezogene Beurteilung, ob subjektiv ein konkreter Verhaltensfehler vorlag.¹⁴³² „Maßfigur“ und „Verkehrskreis“ stellen „pseudorationale Hilfskriterien“ dar, wohingegen sich ein „realistischer Fahrlässigkeitsbegriff“ an den tatsächlichen Verhältnissen und der konkreten Vermeidbarkeit zu orientieren habe. Eine ‚objektive Sorgfaltspflichtverletzung‘ existiere daher nicht, entscheidend sei die Erkennbarkeit der situativen Umstände durch die jeweilige Person.¹⁴³³

b) Kritik bezüglich eines subjektiven Sorgfaltsmaßstabes

Kaminski verweist auf die problematischen Konsequenzen einer individuell-täterschaftlichen Sorgfaltspflichtbemessung. So wäre bei einer Negierung bereits der Tatbestandsmäßigkeit

¹⁴²⁹ *Burgardsmeier*, Der Ringkampf, S.45.

¹⁴³⁰ *Thaler*, Haftung, S.205

¹⁴³¹ Vgl. *Kühl*, StrafR AT, S.473.

¹⁴³² *Duttge*, GA 2003, S.457f.

¹⁴³³ *Duttge*, a.a.O., S.463

aufgrund zwar objektiv, nicht jedoch subjektiv sorgfaltswidrigen Verhaltens eine Verhängung von Maßregeln oder eine Bestrafung nach § 323a StGB nicht möglich, da diese ein tatbestandsmäßig-rechtswidriges Verhalten voraussetzen. Zudem führe die Verwendung eines subjektiven Sorgfaltsmaßstabes zu einer Schwächung der Generalprävention aufgrund des Verzichts auf „plakativ-generelle“ und damit praktikable Verhaltensstandards. Letztlich würde damit jeder soziale Kontakt zu einem unkalkulierbaren Risiko, da jederzeit mit jedem beliebigen Verhalten anderer Menschen gerechnet werden müsse.¹⁴³⁴

c) Stellungnahme

Bezogen auf die bereits vorgestellte Rechtsprechung im Bereich der Kampfstile erscheint es vorteilhaft, dass bei Anwendung der Theorie der individuellen Sorgfaltswidrigkeit ein Abstellen auf den vagen Begriff des „Fair Play“ in Fällen des Aufeinandertreffens unterschiedlich befähigter Sportteilnehmer vermieden werden könnte, indem dem „Überlegenen“ der Einsatz seiner weitergehenden Fähigkeiten abverlangt wird.

Spiegelbildlich wäre Sportlern, welche nicht in der Lage sind, die Gefährlichkeit ihres Verhaltens zu erkennen - etwa Anfängern - keine Sorgfaltswidrigkeit anzulasten.

Allerdings ist das Argument fehlender standardisierter Verhaltensregeln bei einer rein individuellen Bestimmung der Sorgfaltswidrigkeit und daraus resultierender mangelnder Motivationswirkung bezüglich der Befolgung dieser Verhaltensregeln nicht von der Hand zu weisen. Die individuelle Unfähigkeit des Einzelnen kann zudem auch auf Ebene der Schuld Berücksichtigung finden. Und auch Sonderfähigkeiten werden von der herrschenden Ansicht im Sinne des Rechtsgüterschutzes dem überdurchschnittlich Befähigten ebenfalls abverlangt, wie im Folgenden zu zeigen ist.

d) Individualisierung bei Sonderfähigkeiten

Rössner schlägt vor, zwischen den im Sport üblichen Leistungseinteilungen in verschiedene Ligen und den Freizeitsport bei der Bestimmung der Maßfigur zu differenzieren, um Sonderkönnen bei der Fahrlässigkeitsbeurteilung zu berücksichtigen. Eventuell unterdurchschnittliche Fähigkeiten sollten hingegen ausschließlich entschuldigend wirken.¹⁴³⁵

Dies entspricht einer vermittelnden Ansicht, welche die Sorgfaltsanforderungen „nach unten“ generalisieren und „nach oben“ individualisieren möchte. Damit kommt der

¹⁴³⁴ *Kaminski*, Fahrlässigkeitsdelikt, S.92ff.

¹⁴³⁵ *Rössner*, FS-Hirsch, S.323; Ebenso *Teichmann*, JA 1979, S.295.

unterdurchschnittlichen Unfähigkeit des Einzelnen im Vergleich zur Maßfigur keine tatbestandsausschließende Wirkung zu, sondern wird als individuelles „Nichtanderhandelnkönnen“ auf Schuldebene berücksichtigt. Individuelle Sonderfähigkeiten hingegen werden im Interesse des Rechtsgüterschutzes berücksichtigt.¹⁴³⁶

Fälle der „Überlegenheit“ eines Kampfstilbetreibenden gegenüber dem anderen Beteiligten, wie etwa der Trainingskampf eines Fortgeschrittenen mit einem im Rang niedriger Graduierten oder die Technikdemonstration eines Trainers mit einem Anfänger wären gemäß dieser Differenzierung lösbar: Setzt der Fortgeschrittene oder Trainer seine Sonderkenntnisse nicht ein, so ist ihm eine Verletzung der von ihm geforderten Sorgfaltspflicht vorzuwerfen.¹⁴³⁷

Ein Abstellen auf den wie dargestellt vagen Begriff des Fairnessverstößes wie von der Rechtsprechung in den dargestellten Entscheidungen¹⁴³⁸ aus dem Bereich der Kampfstile vertreten, wäre damit nicht notwendig.

Im Rahmen dieser Arbeit ist daher kein zwingender Grund ersichtlich, von dem überkommenen Aufbau des Fahrlässigkeitsdelikts hin zu einer individuellen Bestimmung der Sorgfaltspflichten abzuweichen.

5.) Ermittlung des Verhaltens des „maßgerechten Sportlers“

Es schließt sich die Frage an, anhand welcher Kriterien zu beurteilen ist, wie sich die gebildete Figur des „maßgerechten Sportlers“ in der konkreten Situation zu verhalten hätte.

a) Orientierung an Sportregeln?

Rössner möchte im Bereich des Sports auf den „voll zurechnungsfähigen und psychisch normalen Menschen“ abstellen, „der seinen Körper im Wettkampfspiel gegen andere einsetzt und im Rahmen der Regeln beherrschen kann. Richtschnur für den Sorgfaltsmaßstab ist dabei nach Ansicht des Autors in erster Linie die Sportregel.“¹⁴³⁹

Damit wäre also erneut auf die Einhaltung der Sportregeln zu rekurrieren. Die Orientierung am Verhalten eines „maßgerechten Sportlers“ würde in diesem Fall nur dann über das bereits thematisierte Kriterium der Regelbefolgung hinausgehen, wenn in der betreffenden Sportart

¹⁴³⁶ Vgl. *Kretschmer*, Jura, S.272. Gegen eine Berücksichtigung höherer Fähigkeiten *Thaler*, Haftung, S.197.

¹⁴³⁷ Zur Erhöhung der Verkehrspflichten bei technischer oder körperlicher Überlegenheit eines Teilnehmers vgl. auch *Heermann*, Haftung, S.44.

¹⁴³⁸ OLG Köln, VersR 1994, S.1072f.; OLG Celle, NJW-RR 2000, S.559

¹⁴³⁹ *Rössner*, FS-Hirsch, S.323

übliche Regelverstöße nun als vom Verhaltensstandard der Maßfigur gedeckt angesehen werden.

b) Regelverletzungen durch „maßgerechten Sportler“?

Dementsprechend stellt beispielsweise die von *Schild* gebildete Figur des „maßgerechten Sportlers“ nach Aussage des Autors nicht den „idealen Sportler“ dar, sondern „begeht durchaus Regelverstöße“. Bei der Bestimmung des Verhaltens des „maßgerechten Sportlers“ ist nach Ansicht *Schilds* somit nicht auf die reine Regeleinhaltung, sondern auf die Auffassung der Sporttreibenden, vertreten durch ihre Funktionäre in den Sportverbänden abzustellen.¹⁴⁴⁰

c) Normative oder statistische Bestimmung der „Maßfigur“?

Die Maßfigur stellt nach *Schild* zwar einen normativen Begriff dar, dieser werde aber durch die hingenommene und „noch als Sport akzeptierte Wirklichkeit“ ausgefüllt.¹⁴⁴¹

Nach Ansicht *Thalers* darf ein normativer Maßstab hingegen nicht dahingehend missverstanden werden, dass bloß die *übliche* Sorgfalt genüge. Einem Sportler sei daher das Argument versagt, das von ihm begangene Foul werde in Art und Ausführung von anderen Spielern regelmäßig angewendet.¹⁴⁴² Entscheidend sei keinesfalls die *übliche*, sondern die *erforderliche* Sorgfalt. Es dürfe nicht von einem „Sein“ auf das „Sollen“ geschlossen werden.¹⁴⁴³

Auch *Ensthaler* gibt zu bedenken, das Vertrauen auf die Einhaltung der Regeln dürfe nicht deshalb als widerlegt angesehen werden, weil Regelverstöße weitgehend an der Tagesordnung seien.¹⁴⁴⁴

Nach überzeugender Ansicht *Burgstallers* stellt die gesuchte Maßfigur letztlich eine „Personifizierung der Rechtsordnung in der konkreten Situation“ dar. Dies bedinge, dass eine Bestimmung nicht statistisch anhand des Verhaltens eines „Durchschnittsmenschen“, sondern normativ zu erfolgen habe. Es müsse demnach jenes Verhalten zugrunde gelegt

¹⁴⁴⁰ *Schild*, a.a.O., S.591f.; Vgl. auch *Schmitt*, Körperverletzungen, S.201: „[...] ergibt sich, dass selbst von einem besonnenen und gewissenhaften Fußballer keineswegs nur richtige Entscheidungen erwartet werden können.“

¹⁴⁴¹ *Schild*, a.a.O., S.591f.

¹⁴⁴² *Thaler*, Haftung, S.197f.

¹⁴⁴³ *Thaler*, a.a.O., S.204

¹⁴⁴⁴ *Ensthaler*, Einwilligung, S.119

werden, welches „von einem sich der Pflichten gegen die Mitwelt bewussten Menschen *verlangt* werden kann.“¹⁴⁴⁵

Folgt man dem Vorschlag einer normativen Bestimmung des Verhaltens eines „maßgerechten Sportlers“ unter Zugrundelegung der Regelbefolgung, so geht der Ansatz einer Orientierung am Verhalten einer Maßfigur im Bereich des Sports allerdings nicht über das bereits thematisierte Kriterium der Regelbefolgung hinaus.

6.) Abstellen auf „Maßfigur“ nur bei fehlender Reglementierung?

Ensthaler möchte daher, dem Gesagten entsprechend, nur in solchen Gefahrenbereichen auf die „recht konturenlose“ Maßfigur abstellen, in welchen weder verbandsmäßige noch individuell vereinbarte Sorgfaltsnormen bestünden.¹⁴⁴⁶

Auch *Kretschmer* schlägt vor, sich nur dann, wenn es an vorgegebenen Regeln wie jenen im Bereich des Sports fehle, an der „sehr unbestimmten“ Maßfigur eines Menschen aus dem Verkehrskreis des Täters zu orientieren.¹⁴⁴⁷

7.) Ergebnis

Nach hier vertretener Ansicht kommt einer Orientierung am Verhalten des „an allerlei Regelwerk orientierten Maßstabs-Homunkulus des „maßgerechten Sportlers““¹⁴⁴⁸ bei der Bestimmung der Sorgfaltspflichten keine über das Kriterium des Regelverstoßes hinausgehende Bedeutung bei.

Doch auch wenn der Bestimmung des Verhaltens des „maßgerechten Sportlers“ anderweitige Kriterien zugrunde gelegt werden, handelt es sich letztlich nur um unter dem Verhalten einer sog. Maßstabsperson quasi bildlich zusammengefasste Sorgfaltsanforderungen, auf deren Einhaltung ebenso gut auch direkt abgestellt werden könnte.¹⁴⁴⁹

Der Figur des „maßgerechten Sportlers“ kommt insofern nur die Bedeutung einer veranschaulichenden Zusammenfassung generalisierter Verhaltensanforderungen zu, welche beispielsweise bei fehlender Reglementierung ersatzweise herangezogen werden kann.

¹⁴⁴⁵ *Burgstaller*, a.a.O., S.55f.

¹⁴⁴⁶ *Ensthaler*, Einwilligung, S.119

¹⁴⁴⁷ *Kretschmer*, Jura 2000, S.270f.

¹⁴⁴⁸ *NK-Paeffgen*, S.4045

¹⁴⁴⁹ Vgl. *Donatsch*, ZStrR 1990, S.428: „Wie die betreffenden Merkmale im einzelnen bzw. in ihrer Gesamtheit bezeichnet werden, ist [...] von untergeordneter Bedeutung.“

Ein solches Vorgehen läuft allerdings stets Gefahr, dass „hinter der Fassade eines nur verbal-objektiven Maßstabs letztlich die Umstände des Einzelfalls und damit im Ergebnis subjektive Kriterien Anwendung finden.“¹⁴⁵⁰

IV.) Die Erhöhung des „kampfstil- und situationsspezifischen Grundrisikos“ als mögliches Kriterium

Bereits im Rahmen der Diskussion des Kriteriums der Regelbefolgung wurde der Vorschlag dargestellt, Regelverletzungen dann als nicht mehr hinnehmbar zu bewerten, wenn durch den Regelverstoß das Verletzungsrisiko für den Gegner im Vergleich zu dessen Verletzungsrisiko bei regelkonformem Verhalten erhöht wird.

Der Ansatz, einen Regelverstoß bereits bei jeglicher durch diesen bewirkter Erhöhung des Verletzungsrisikos als relevant zu betrachten, wurde an jener Stelle mit *Donatsch* abgelehnt, da das „sportspezifische Grundrisiko“ einer Körperverletzung bei Missachtung einer die körperliche Integrität des Sporttreibenden schützenden Regel *stets* erhöht wird.¹⁴⁵¹

1.) Notwendige Erstreckung des „Grundrisikos“ auch auf Gefährdungen unter Regelverletzung

Wird jedoch das „Grundrisiko“ der Sportart dahingehend bestimmt, dass dieses bereits auch gewisse Gefährdungen aufgrund von Regelverstößen umfasst, so könnte eine Strafbarkeit des Sportlers von der Erhöhung dieses sportartspezifischen Grundrisikos abhängig gemacht werden.¹⁴⁵²

So sieht *Seebacher* Gefährdungen im Sport nur dann als erheblich an, wenn diese das „in der Natur der betreffenden Sportart gelegene Risiko vergrößern.“ Geringfügige, unvermeidbare, übliche Regelverstöße seien „eben fixer Bestandteil des natürlichen und spezifischen Risikos im Kampfsport“ und daher Teil des „sportartspezifischen Grundrisikos“.¹⁴⁵³

Fraglich ist, anhand welcher Kriterien festgestellt werden soll, welche Regelverstöße als „üblich“¹⁴⁵⁴ zu betrachten sind und daher dem „Grundrisiko“ zuzuordnen sein könnten.

¹⁴⁵⁰ *Kaminski*, Fahrlässigkeitsdelikt, S.136, Fn.2

¹⁴⁵¹ *Donatsch*, ZStrR 1990, S.416

¹⁴⁵² So *Donatsch*, a.a.O., S.414 und *Berkl*, Sportunfall, S.170, bei beiden Autoren unter der weiteren Voraussetzung eigenverantwortlichen Handelns des Sportlers.

¹⁴⁵³ *Seebacher*, Haftungsfragen, S.110

¹⁴⁵⁴ Vgl. die entsprechende Fragestellung bei *Kerr*, *Aggression and Violence in Sport*, S.137: „Was the act common or uncommon?“.

Berkl möchte im Bereich der Kampfstile „leichte Regelverstöße, die zwangsläufig mit der Ausübung der jeweiligen Sportart einhergehen“ als Teil des sportartspezifischen Grundrisikos bewerten. Schwere Regelverstöße hingegen seien dann nicht vom Grundrisiko gedeckt, wenn diese weder von den Beteiligten noch von Sachverständigen als notwendigerweise zum „gewöhnlichen Betätigungsablauf“ der Sportart zugehörig angesehen würden. Unfaire Verletzungshandlungen seien nie dem sportartspezifischen Grundrisiko zuzuordnen.¹⁴⁵⁵

Die Autorin räumt als problematisch ein, dass die Grenze zwischen regelkonformem und regelwidrigem Körperkontakt in Kampfstilen mit zugelassener körperlicher Einwirkung auf den Gegner fließend sei und auch von der Art der Ausübung sowie im Wettkampf zudem von der Auslegung durch den Kampfrichter anhänge, da die Wettkampfbregeln diesbezüglich häufig einen Beurteilungsspielraum eröffnenen.¹⁴⁵⁶

Daher erscheint die von *Berkl* vorgenommene Unterscheidung zwischen „leichten“ und „schweren“ Regelverstößen schwer umsetzbar. Auch der Ausschluss „unfairer“ Verletzungshandlungen aus dem Bereich des sportartspezifischen Grundrisikos wirkt zumindest als ungenau, da, wie gezeigt wurde, das formelle Fair Play die Befolgung der Regeln gebietet und daher auch „leichte“ Regelverstöße in diesem Sinne als „unfair“ zu bewerten wären.

Sicher als nicht dem sportartspezifischen Risiko im Wettkampf zugehörig ausgeschlossen werden können daher zunächst nur absichtliche Verletzungen außerhalb des Sinnzusammenhangs der sportlichen Auseinandersetzung.¹⁴⁵⁷ In diesen Fällen kommen allerdings ohnehin, wie dargestellt, keine verfassungsrechtlich begründeten sportbezogenen strafrechtlichen Privilegierungen in Frage.¹⁴⁵⁸

2.) Kriterien zur Feststellung einer Erhöhung des „sportartspezifischen Grundrisikos“

Zu klären bleibt daher, anhand welcher Kriterien ein „sportartspezifisches Grundrisiko“ bestimmt werden kann, welches gewisse sportimmanente Regelverstöße umfasst.

Wie bereits dargestellt wurde, kann dabei kein zwingender Rückschluss von der Schwere der eingetretenen Verletzung auf die Erhöhung dieses „Grundrisikos“ gezogen werden, da Art und Ausmaß der Verletzung multikausal bedingt sind und keine zwingende Bewertung der

¹⁴⁵⁵ *Berkl*, a.a.O., S.175

¹⁴⁵⁶ Vgl. *Berkl*, a.a.O., S.172.

¹⁴⁵⁷ Vgl. *Berkl*, a.a.O. S.173.

¹⁴⁵⁸ Vgl. *Thaler*, Haftung, S.225.

auslösenden Handlung erlauben.¹⁴⁵⁹ Nachzuweisen ist vielmehr eine strafrechtlich „relevante Gefahrschaffung“.¹⁴⁶⁰

Thaler vertritt, der Sportler müsse diejenigen Verletzungen akzeptieren, die bei Berücksichtigung der eigentümlichen Gefährlichkeit einer Disziplin innerhalb der Grenzen des normalen, dem gewöhnlichen Lauf eines sportlichen Wettkampfs entsprechenden Risikos für einen durchschnittlichen Teilnehmer in der betreffenden Situation und im gegebenen Umfeld liegen. Der Autor stellt demgemäß Kriterien zur Beurteilung einer „erheblichen Steigerung des sportuntypischen Gefahrenrisikos“ vor.¹⁴⁶¹ Festzustellen sei die „sporttypische Eingriffsintensität“ bzw. das „charakteristische Risikopotential“.¹⁴⁶²

Letztlich stellt *Thaler* jedoch zur Feststellung dieses Grundrisikos auf die bereits behandelten Kriterien des Regelverstoßes, der Einhaltung des Fair Play, der Maßfigur des „reasonable sportsman“ und der Verletzungsgefahr des Verhaltens ab,¹⁴⁶³ so dass der Umweg über das Kriterium der Erhöhung des Grundrisikos als nicht notwendig erscheint.

Es verbleibt die Möglichkeit, jene Regelverletzungen als vom Grundrisiko umfasst anzusehen, welche von betroffenen Sportlern und Fachkreisen als der spezifischen Sportausübung zugehörig angesehen werden.¹⁴⁶⁴

3.) Kampfstil- und situationsspezifische Feststellung des „Grundrisikos“

Kampfstilspezifisch wäre demnach festzustellen, welche Verhaltensweisen durch das der jeweiligen Kampfstilform spezifische Risiko gedeckt und dementsprechend als erlaubt anzusehen sind.¹⁴⁶⁵

Dabei ist das zu erwartende und akzeptable Risiko im Bereich der Kampfstile mit zulässiger körperlicher Einwirkung auf den Gegner generell höher anzusetzen als in Sportarten ohne körperlichen Kontakt.

Zur Bestimmung des kampfstilspezifischen „degree of risk“¹⁴⁶⁶ kann die im Rahmen dieser Arbeit vorgelegte Einteilung der Kampfstile nur indiziell berücksichtigt werden. Zwar ist das Grundrisiko tendenziell in Kampfstilen mit zulässiger körperlicher Einwirkung als höher zu

¹⁴⁵⁹ Vgl. BayObLG NJW 1961, S.2073; *Berkl*, Sportunfall, S.176; *Eser*, JZ 1978, S.373.

¹⁴⁶⁰ Vgl. *Looscheders*, JR 2000, S.271 sowie *Thaler*, Haftung, S.206 und S.208.

¹⁴⁶¹ *Thaler*, Haftung, S.210

¹⁴⁶² *Thaler*, Haftung, S.241.

¹⁴⁶³ *Thaler*, a.a.O., S.243

¹⁴⁶⁴ *Berkl*, Sportunfall, S.171

¹⁴⁶⁵ Vgl. *Seebacher*, a.a.O., S.115.

¹⁴⁶⁶ *Kerr*, Aggression and Violence in Sport, S.137

beurteilen als in solchen ohne körperlichen Kontakt¹⁴⁶⁷ sowie in solchen mit Schlag- und Tritttechniken und zulässiger Trefferwirkung höher als in solchen ohne zulässige Trefferwirkung. Die Einteilung ist aber nicht differenziert genug, um anhand dieser Rückschlüsse auf eine strafrechtlich relevante Erhöhung des Grundrisikos zu ziehen – jedem Kampfstil ist ein unterschiedlicher Grad an körperbetonter gefahrbezüglicher Dynamik eigen. Die vorgenommene Kategorisierung kann daher nur als „wertend-typisierende Vorarbeit“ zur Bestimmung des kampfstilspezifischen Grundrisikos betrachtet werden.¹⁴⁶⁸

Seebacher ist daher zuzustimmen, wenn er feststellt, die verschiedenen Kampfstile seien „in Zielsetzung und Intensität der körperlichen Konfrontation so unterschiedlich ausgestaltet, dass deren Ausübung gänzlich unterschiedliche Verletzungsrisiken“ beinhalte.¹⁴⁶⁹

Um eine sachgerechte Risikoabgrenzung zu ermöglichen müssten demnach zunächst die Charakteristika der diversen Kampfstile einzeln definiert werden. Da dies im Rahmen dieser Arbeit nicht geleistet werden kann, soll das spezifische Risiko in einem Kampfstil, dem Judo, in seinen situationsabhängigen Ausprägungen, beispielhaft näher beleuchtet werden.

4.) Mögliche Kriterien zur Bestimmung des „kampfstilspezifischen Grundrisikos“ am Beispiel des Judoports

Das 1882 durch Prof. Jigoro Kano an der Tokioter Universität aus dem japanischen Jiu-Jitsu entwickelte Judo ist ein weltweit verbreiteter Kampfstil, welcher seit 1964 zu den Olympischen Disziplinen zählt. Judo ist mit knapp 200.000 Ausübenden die in Deutschland am häufigsten betriebene Kampfsportart.

Die übliche Übersetzung des japanischen Begriffes „Ju-Do“ als „sanfter Weg“¹⁴⁷⁰ sollte nicht darüber hinwegtäuschen, dass es sich beim Judoport um einen Kampfstil zwar ohne Schlag- und Tritttechniken, jedoch mit zulässiger körperlicher Einwirkung auf den Partner bzw. Gegner handelt.

Erlaubt sind Techniken, mit welchen der Partner oder Gegner auf der Mattenfläche bewegt oder auf dieser zu Fall gebracht wird, Techniken, mit welchen der andere Teilnehmer am Boden bewegt oder fixiert wird und Techniken, welche den Partner oder Gegner zur Aufgabe zwingen sollen, indem dessen Ellbogengelenk überstreckt oder die Blut- und Luftzufuhr am Hals beeinträchtigt wird.

¹⁴⁶⁷ Vgl. auch die Unterscheidung bei *Kerr*, *Aggression and Violence in Sport*, S.137: „Contact or non-contact?“.

¹⁴⁶⁸ Vgl. *Berkl*, *Spotunfall*, S.170f.

¹⁴⁶⁹ *Seebacher*, *Haftungsfragen*, S.116

¹⁴⁷⁰ Vgl. *Weinmann*, *Kampfsport-Lexikon*, S.107.

Eine Verletzung des Partners oder Gegners ist auch bei korrekter Ausführung der zulässigen Techniken möglich, keineswegs aber zwingend und soll nach der Philosophie (etwa dem Judo-Grundprinzip der gegenseitigen Rücksichtnahme) und Regeln des Judo vermieden werden.¹⁴⁷¹

Seebacher hält leichte Regelwidrigkeiten aufgrund des schnellen Bewegungsablaufs für vom spezifischen Risiko des Judosports umfasst. Das Sportrisiko sei jedoch überschritten, wenn Techniken im Wettkampf regelwidrig eingesetzt würden, um sich einen verbotenen Vorteil zu verschaffen.¹⁴⁷²

Problematisch ist dabei, nachzuweisen, dass ein Regelverstoß nicht nur aufgrund von „raschen Bewegungsabläufen“ erfolgte,¹⁴⁷³ sondern mit der Absicht einer Vorteilsverschaffung begangen wurde. Zu bedenken ist weiterhin, dass Verletzungen in Kampfstilen mit gegenseitiger körperlicher Einwirkung in der Regel multikausal bedingt sind. So ist eine Mitursächlichkeit des Verhaltens des Verletzten häufig nicht auszuschließen.

Thaler geht gar so weit, „die korrekte Falltechnik“ sei „gewöhnlich ausschlaggebender für die Vermeidung von Schädigungen [...] als der nicht richtig ausgeführte Wurf. Wurf- und Fallaktion sind untrennbar miteinander verbunden. Sie bewirken zusammen den Erfolg, den Fall ‚auf die Matte‘ mit allfälligen Verletzungsfolgen.“¹⁴⁷⁴

Zwar sind Verletzungen im Judosport entgegen der Annahme *Thalers* durchaus auch ohne jegliches Fehlverhalten des Verletzten möglich, die Ausführungen des Autors zeigen aber richtigerweise, dass die Verletzungsverursachung häufig multikausal ist und daher in der Regel schwerlich nur dem Verhalten eines Beteiligten zugeordnet werden kann.

5.) Mögliche Kriterien zur Bestimmung des „situationsspezifischen Grundrisikos“ am Beispiel des Judosports

Es wurde nachgewiesen, dass es einer kampfstil- und darüber hinaus situationsspezifischen Feststellung des Grundrisikos bedarf, um unzulässige Erhöhungen desselben erfassen zu können. Mit *Seebacher* ist es daher erforderlich, in Hinblick auf die Bestimmung des Grundrisikos weiter innerhalb der betroffenen Sportart zu differenzieren.¹⁴⁷⁵ Dabei kommen alle sportspezifischen Eigenheiten des Einzelfalles als berücksichtigungswürdig in Frage.¹⁴⁷⁶

¹⁴⁷¹ Vgl. auch *Thaler*, Haftung, S.246.

¹⁴⁷² *Seebacher*, Haftungsfragen, S.132

¹⁴⁷³ Vgl. *Thaler*, a.a.O., S.203.

¹⁴⁷⁴ *Thaler*, a.a.O., S.215

¹⁴⁷⁵ *Seebacher*, a.a.O., S.116

¹⁴⁷⁶ Vgl. *Thaler*, Haftung, S.229.

a) In der Literatur vorgeschlagene Kriterien

Zur Bestimmung des „sportartspezifischen Grundrisikos“ sind nach *Donatsch* auch sporttypische Risikofaktoren, wie etwa die Erfahrung und der körperliche Zustand der Beteiligten und die Art der sportlichen Betätigung (Wettkampf, Training oder Freizeitvergnügen) mit einzubeziehen.¹⁴⁷⁷

Auch *Berkl* möchte in die Bestimmung des sportartspezifischen Grundrisikos die „Art der sportlichen Übung“ einbeziehen, da Einsatz und Einstellung der Spieler in verschiedenen Gelegenheiten des Sporttreibens erheblich variierten. Das gewöhnliche Risiko einer Sportart sei unterschiedlich zu bewerten wenn es sich bei der Sportausübung um Wettkampf oder Training handele. Daneben sei der Teilnehmerkreis (Aktive, Kinder, Jugendliche oder Senioren) zu berücksichtigen. Das Niveau von Risiko und Härte sei jeweils ein unterschiedliches, aber dennoch bestimmbar.¹⁴⁷⁸

Auch nach *Vögeli* ist im Bereich der Kampfstile notwendigerweise zwischen Wettkampf und Training zu unterscheiden. So seien Verletzungen im Boxen im Wettkampf zwingend, nicht jedoch im Training, welches bspw. auch ohne Partner an Sandsäcken ausgeführt werden könne.¹⁴⁷⁹ *Rössner* spricht dementsprechend konkretisierend von der „Wettkampfadäquanz“ einer Handlung.¹⁴⁸⁰

Thaler möchte noch detaillierter nach der „Wettkampftintensität im Einzelfall“ unterscheiden.¹⁴⁸¹ Auch nach Ansicht *Teichmanns* sind die „Spielphase“ und das Geschehen vor der Verletzungshandlung zu berücksichtigen.¹⁴⁸²

Seebacher gibt zu bedenken, dass innerhalb des sportartspezifischen Risikos gravierende Unterschiede zwischen Berufs-, Amateur und Freizeitsportlern bestünden. Differenzen sieht der Autor in der Härte der Auseinandersetzung, der technischen Reife, der körperlichen Verfassung. Das spezifische Grundrisiko sei abhängig vom Niveau der sportlichen Auseinandersetzung, wobei auch zwischen Jugendlichen und Erwachsenen zu unterscheiden sei.¹⁴⁸³

Auch andere Autoren möchten zwischen verschiedenen Leistungsklassen differenzieren.¹⁴⁸⁴ Das OLG München hingegen will in einer Entscheidung aus dem Jahre 1989 bei einer

¹⁴⁷⁷ *Donatsch*, ZStrR 1990, S.403, Fn.12; Zustimmend *Fleischer* VersR 1999, S.790.

¹⁴⁷⁸ Vgl. *Berkl*, Sportunfall, S.176.

¹⁴⁷⁹ *Vögeli*, Sportverletzungen, S.36

¹⁴⁸⁰ *Rössner*, FS-Hirsch, S.324

¹⁴⁸¹ *Thaler*, Haftung, S.215

¹⁴⁸² *Teichmann*, a.a.O., S.295f.

¹⁴⁸³ *Seebacher*, Haftungsfragen, S.116

¹⁴⁸⁴ *Teichmann*, JA 1989, S.295; *Fleischer*, VersR 1999, S.790

„Stammtischfußballmannschaft“ die gleichen Sorgfaltsanforderungen stellen wie im „Verbandsfußball“.¹⁴⁸⁵

Zusammengefasst werden damit folgende Kriterien zur situationsspezifischen Bestimmung des Grundrisikos genannt: Art und Zielsetzung der sportlichen Betätigung (Berufs- oder Amateursport sowie Wettkampf, Training oder Freizeitvergnügen), Alter, Erfahrung, Ausbildungsstand und körperlicher Zustand der Beteiligten und innerhalb des Wettkampfs dessen Intensität und das jeweilige Vorgeschehen.

b) Anwendungsrelevanz der vorgeschlagenen Kriterien am Beispiel des Judosports

aa) Differenzierung zwischen Training und Wettkampf

Am Beispiel des Judosports soll im Folgenden zunächst überprüft werden, ob das „situationsspezifische Grundrisiko“ im Trainingsbetrieb tatsächlich geringer einzuschätzen ist als im Wettkampf.

Thaler zeichnet diesbezüglich ein differenziertes Bild. Der Autor verweist darauf, dass die Beteiligten zwar in der Regel über einen gewissen Zeitraum miteinander trainierten und jeder Beteiligte daher die Eigenheiten, Stärken und Schwächen des anderen kenne. Sportliche Zielsetzung beim Training sei zudem primär das Üben und nicht die Bezwingung des Gegners. Allerdings sei auf das konkrete Trainingsziel und die besondere Trainingssituation abzustellen. Ein wettkampftechnisches Training unterscheide sich nur unwesentlich von einem Wettkampf, während bei einem rein technischen Training das Erlernen oder Verbessern von Techniken im Vordergrund stehen würde.¹⁴⁸⁶

Den Ausführungen des Autors ist vollumfänglich zuzustimmen, wie sich am Beispiel des Judosports aufzeigen lässt. Bei einer der zentralen Übungsformen des Judo, dem sog. ‚Randori‘ handelt es sich um Trainingskämpfe, bei welchen beide Beteiligten versuchen, Bewegungsabläufe und Techniken gegen den Widerstand des Übungspartners in beidseitiger Bewegung durchzusetzen. Die Übungsform enthält somit das Wettkampfelement des Widerstandes gegen Techniken des Gegners, ist aber Teil des Trainings. Wie von *Thaler* dargestellt, ist hier von einem im Vergleich zu rein anlernbezogenem Training erhöhten, dem Wettkampf ähnlichen, Grundrisiko auszugehen.¹⁴⁸⁷

¹⁴⁸⁵ OLG München, NJW-RR 1990, S.732

¹⁴⁸⁶ *Thaler*, Haftung, S.215

¹⁴⁸⁷ Nach *Ganschow*, ZfSM 1988, S.76ff. besteht im Judo-Training u.a. aufgrund hier größerer Leistungs- und Gewichtsunterschiede der miteinander Trainierenden sogar eine höhere Verletzungsgefahr als im Wettkampf.

Einen weiteren Sonderfall stellt die sog. ‚Kata‘ dar. Hierbei handelt es sich um die Demonstration einstudierter Technikabfolgen in Absprache mit dem Partner im Training, zur Erlangung höherer Gürtelstufen, als Vorführung oder in Wettkampfform. In letzterem Fall demonstrieren mehrere Zweierteams zuvor eingeübte Technikabfolgen, welche von Punkrichtern in ihrer Qualität bewertet werden. Es liegt daher zwar ein Wettkampf zwischen den Beteiligten vor, dennoch ist aber von einem dem Training entsprechenden Verletzungsrisiko auszugehen, da die Techniken in Absprache ohne Widerstand des Partners ausgeführt werden.

Elemente des Judo können schließlich auch zur Selbstverteidigung gelehrt werden. Trotz des Trainingscharakters ist in diesen Fällen mit steigendem Realitätsbezug auch von einem steigenden Verletzungsrisiko auszugehen, da eine realitätsähnliche Einübung von Selbstverteidigungsszenarien letztlich überraschend und ernsthaft ausgeführte Angriffs- und Verteidigungstechniken voraussetzt.

bb) Differenzierung zwischen Amateur- und Profisport

Kerr wendet gegen eine Differenzierung zwischen Amateur- und Profisport zur Bestimmung des situationsspezifischen Grundrisikos ein, es könne nicht von einem grundsätzlich geringeren Verletzungsrisiko eines technisch versierteren Berufsboxers ausgegangen werden.¹⁴⁸⁸

Dem ist zuzustimmen. Weder ein zwingend geringeres noch höheres Verletzungsrisiko des Profi- bzw. Berufssportlers ist ohne gesicherte statistische Erkenntnisse anzunehmen. So ist der professionelle Sportler zwar in seiner Disziplin gut ausgebildet und in der Regel ausreichend trainiert, weshalb von einem reduzierten Grundrisiko auszugehen wäre. Andererseits ist im professionellen Sport ein im Vergleich zum Amateursport erhöhter körperlicher Einsatz mit entsprechender Risikobereitschaft notwendig, um Siege erringen zu können. Erhöhte Fähigkeiten korrespondieren im professionellen Sport insofern mit erhöhtem Risiko.¹⁴⁸⁹

¹⁴⁸⁸ *Kerr*, *Aggression and Violence in Sport*, S.47

¹⁴⁸⁹ Vgl. *Thaler*, *Haftung*, S.217.

**cc) Differenzierung nach physischer und psychischer Verfassung
sowie Ausbildungsstand der Kampfstilbetreibenden**

Nach hier vertretener Ansicht kann im Bereich der Kampfstile nicht generell von einem höheren oder auch niedrigeren Verletzungsrisiko in Abhängigkeit von der psychischen oder physischen Verfassung der Beteiligten ausgegangen werden. Hierzu fehlen detaillierte Untersuchungen. Daher kann auch nicht *grundsätzlich* ein erhöhtes Risiko beim Aufeinandertreffen eines Über- und Unterlegenen Kampfstilbetreibenden angenommen werden. Bei fehlender Kampfparität kann das Verletzungsrisiko im Einzelfall auch geringer sein, da die Techniken nicht gegen ähnlich hohen Widerstand durchgesetzt werden müssen, was zu einer Erhöhung der „Härte“ des Wettkampfes führen würde.

Thaler folgert daher zu Recht, dass es im Judo üblich und nicht *grundsätzlich* gefahrträchtiger sei, wenn beispielsweise Damen und Herren miteinander trainierten.¹⁴⁹⁰ Im Einzelfall kann dennoch von einem höheren Verletzungsrisiko auszugehen sein, etwa bei hohen Gewichtsunterschieden und unzureichenden technischen Voraussetzungen bei dem schwereren Beteiligten, insbesondere Wurftechniken trotz des Gewichtsunterschiedes ausreichend zu kontrollieren.¹⁴⁹¹

Ein erhöhtes Verletzungsrisiko ist auch anzunehmen, wenn ein Beteiligter einen erheblich niedrigeren Ausbildungsstand aufweist und daher nicht angemessen auf ihm unbekanntes und daher überraschende Techniken reagieren kann, etwa durch ein korrektes Ausführen der Falltechnik oder eine rechtzeitige Aufgabe bei Armhebel- oder Würgetechniken.¹⁴⁹²

6.) Ergebnis

Auf die Erhöhung des „kampfstil- und situationsspezifischen Grundrisikos“ kann grundsätzlich als geeignetes Kriterium zur Bestimmung etwa eines Sorgfaltspflichtverstoßes oder einer Überschreitung des durch Einwilligung gedeckten Verhaltens abgestellt werden.

Dabei ist zunächst zu beachten, dass sich das Kriterium des „Grundrisikos“ nur von jenem der Regelbefolgung unterscheidet und demnach herangezogen werden sollte, wenn auch gewisse Gefährdungen aufgrund sportimmanenter Regelverstöße als Teil des „Grundrisikos“ angesehen werden.

¹⁴⁹⁰ *Thaler*, a.a.O., S.223 und S.248

¹⁴⁹¹ Vgl. *Thaler*, a.a.O., S.248 sowie *Ganschow*, ZfSM 1988, S.76ff.

¹⁴⁹² Vgl. hierzu OLG Köln, VersR 1994, S.1073, OLG Celle, NJW-RR 2000, S.559 sowie *Thaler*, a.a.O., S.249f.

Bei der Bestimmung sportimmanenter „üblicher“ Regelverstöße helfen die Kriterien der Schwere des Regelverstoßes, der Schwere der Verletzung, des Verhaltens einer Maßfigur, des Fair Play-Verstoßes oder der Verletzungsgefahr nicht weiter. Es verbleibt damit allein die Möglichkeit darauf abzustellen, welche Regelverletzungen von Betroffenen und Fachkreisen als der spezifischen Sportausübung zugehörig angesehen werden.

Die in dieser Arbeit vorgenommene Kategorisierung der Kampfstile kann dabei nur indiziell berücksichtigt werden – das Grundrisiko ist vielmehr kampfstil- und situationsspezifisch festzustellen.

Am Beispiel des Judosports wurde aufgezeigt, dass der Nachweis einer unzulässigen Erhöhung des Grundrisikos bereits aufgrund der raschen Bewegungsabläufe, der multikausalen Verletzungsverursachung und der schwer auszuschließenden Mitverursachung durch den Verletzten selbst problematisch ist.

Es wurde weiter dargestellt, dass bei der Beurteilung des situationsspezifischen Grundrisikos nicht *grundsätzlich* von einem höheren Verletzungsrisiko im Wettkampf im Vergleich zum Training, im Profisport im Vergleich zu Amateuren, in Abhängigkeit von der physischen oder psychischen Konstitution der Beteiligten oder aufgrund fehlender Kampfparität ausgegangen werden kann.

Das Kriterium der Erhöhung des „kampfstil- und situationsspezifischen Grundrisikos“ ist daher zwar geeignet etwa zur Bestimmung etwa eines Sorgfaltspflichtverstoßes oder einer Überschreitung des durch Einwilligung gedeckten Verhaltens, bedarf aber in der praktischen Anwendung tiefgehender Kenntnisse des betroffenen Kampfstils sowie eines erheblichen Begründungsaufwandes.

V.) Anwendung möglicher Kriterien im Hinblick auf eine kampfstil- und situationsspezifische Beurteilung der Strafbarkeit von Körperverletzungen und Tötungen bei der Ausübung von Kampfstilen

Die Kriterien des Regelverstoßes, des Verstoßes gegen das sog. „informelle Fair Play“ und der Erhöhung des „kampfstil- und situationsspezifischen Grundrisikos“ können nach hier vertretener Ansicht als widerlegbare Indizien Berücksichtigung finden für:

- das Vorliegen eines Sorgfaltspflichtverstoßes,
- nicht kampfstiladäquates Verhalten,

- die Überschreitung des von erlaubtem Risiko, von eigenverantwortlichem Handeln oder durch Einwilligung gedeckten Verhaltens.

Die indizielle Berücksichtigung der Kriterien bei der Rechtsanwendung entbindet Richter nicht von der Bestimmung einzelfallbezogener Verhaltenspflichten und ist nur unter den im Rahmen der Erörterung der einzelnen Kriterien bereits genannten Voraussetzungen zulässig.

Dabei ist auch das Verhältnis der Kriterien untereinander zu berücksichtigen. So ist bei Berücksichtigung des Merkmals des Regelverstoßes bereits zu prüfen, ob sich das Verletzungsrisiko im Vergleich zum Grundrisiko bei kampfstil- und situationsüblichem Verhalten erhöht.

Das Kriterium des „Grundrisikos“ wiederum unterscheidet sich nur von jenem der Regelbefolgung und sollte demnach auch nur herangezogen werden, wenn auch gewisse Gefährdungen aufgrund sportimmanenter Regelverstöße als Teil des „Grundrisikos“ angesehen werden.

Wertungen des „informellen Fair Play“ können nach hier vertretener Ansicht lediglich indiziell zur Auslegung der geschriebenen Sportregeln oder bei fehlender Reglementierung herangezogen werden. Insofern ist das Fair Play-Gebot im Verhältnis zu den normierten Verhaltenspflichten im Sport lediglich subsidiär anzuwenden.

Nach Ansicht des Autors kommt einer Orientierung am Verhalten des ‚maßgerechten Sportlers‘ bei der Bestimmung der Sorgfaltspflichten keine über das Kriterium des Regelverstoßes hinausgehende Bedeutung zu.

Bei der Figur des ‚maßgerechten Sportlers‘ handelt es sich vielmehr um eine veranschaulichende Zusammenfassung generalisierter Verhaltensanforderungen, welche bei fehlender Reglementierung zur Verdeutlichung derselben herangezogen werden kann.

E. Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Arbeit

- In beinahe allen Rechtsgebieten treten sportspezifische rechtliche Fragestellungen auf, so auch auf dem Gebiet des Strafrechts.
- Der Sportbegriff ist nicht legaldefiniert, was im Hinblick auf Bestimmtheitsgebot und Vorhersehbarkeit staatlichen Strafens bedenklich erscheint.
Eine daher notwendige Definition des Begriffs „Sport“ scheidet daran, dass keine Merkmale gefunden werden konnten, welche konjunktiv verknüpft auf *alle* vielfältigen Erscheinungsformen sportlicher Aktivität zutreffen. Vorgeschlagen und der Arbeit zugrundegelegt wurde daher eine Beschreibung des Begriffs „Sport“ anhand folgender typologischer Indizien:
 - von Menschen betriebene, nicht völlig unerhebliche körperliche Aktivität
 - vom Zeitpunkt der tatsächlichen Aufnahme bis zur tatsächlichen Einstellung derselben
 - keine ausschließlich unbewussten physiologischen Vorgänge
 - kein rein feindseliges Verhalten
 - unproduktiv im Sinne der Erstellung eines greifbaren Produktes
 - der Leistungsgedanke, zumindest im Sinne der Bereitschaft, irgendeine körperliche Leistung zu erbringen
 - Regeln (im weiten und vagen Sinn), Organisation (zumindest des einzelnen Leistungsvergleichs) und (formale) Chancengleichheit im Verbands-, Wettkampf- oder Leistungssport, jedoch nicht zwingend oder nur eingeschränkt in Teilen des Individual-, Freizeit-, Breiten- und Gesundheitssports
- In Deutschland betrieben 2006 etwa 570.000 Menschen eine der im DOSB organisierten „Kampf-Sportarten“. Fünf dieser Kampfsportarten zählen zu den Olympischen Disziplinen. Hinzu kommt eine erhebliche und zunehmende Anzahl nicht im DOSB organisierter Kampfstilbetreibender.

- Der Begriff „Sportart“ beschreibt eine „abgrenzbare, historisch gewachsene, verfestigte, aber dennoch Wandlungen unterliegende, komplexe Einheit von Bewegungsformen innerhalb des menschlichen Bewegungsrepertoires.“¹⁴⁹³

Alle in der Strafrechtswissenschaft vorgeschlagenen Ansätze zur Einteilung der Sportarten erschienen in Hinblick auf ihre Genauigkeit bedenklich, weshalb eine abweichende strafrechtliche Beurteilung der sog. „Kampfsportarten“ auf Grundlage dieser Einteilungsvorschläge ausscheidet.
- Der Begriff des „Kampfsports“ wird in Literatur und Rechtsprechung ungenau und teilweise unzutreffend verwendet.

Als Oberbegriff für die zu unterscheidenden Teilbereiche der „Kampfkünste“, der „Selbstverteidigungssysteme“ und des „Kampfsports im engeren Sinne“ wurde die Bezeichnung „Kampfstil“ vorgeschlagen.
- Um eine differenzierte strafrechtliche Behandlung verschiedener Kampfstile zu ermöglichen, wurde folgende tendenzielle Einteilung der in Deutschland vorwiegend betriebenen Kampfstile vorgeschlagen:
 - Reine Distanzkampfstile *ohne* vorgesehene Einwirkung auf den Partner/Gegner
 - Distanzkampfstile *mit* möglicher unmittelbarer oder mittelbarer Einwirkung, weiter zu unterscheiden nach waffenführenden und waffenlosen Kampfstilen
 - Kontaktkampfstile
 - Kombinationskampfstile
- Bei den aktuell umstrittenen sog. „Mixed Martial Arts“ handelt es sich in der in Deutschland überwiegend verbreiteten Form um einen in Hinblick auf Regelwerke, Verletzungsrisiken, verfassungsrechtliche Legitimität und die hier zugrunde gelegten typologischen Indizien mit anderen Vollkontaktkampfstilen vergleichbaren Sport.
- Bei den ebenfalls umstrittenen Aktivitäten „Paintball“, „Gotcha“ und den sog. „Lasergames“ handelt es sich trotz verfassungsrechtlicher Bedenken ebenso um erlaubten „Sport“ im Sinne der vorgeschlagenen typologischen Merkmale.

Aufgrund der ungeklärten (verfassungs-) rechtlichen Lage und seltener strafrechtlich relevanter Verletzungen, bedingt durch das Verbot körperlichen Kontakts und die

¹⁴⁹³ Haupt, Körperverletzung, S.16

vorgeschriebenen Schutzausrüstungen, erscheint eine vom Alltagsbereich abweichende sportspezifische rechtliche Behandlung jedoch nicht notwendig, weshalb die genannten Spielformen aus der strafrechtlichen Betrachtung der „Kampfsportarten“ im Rahmen der vorliegenden Arbeit ausgeklammert wurden.

- Bei dem seit den 70er-Jahren des 20. Jahrhunderts festzustellenden Prozess der „Verrechtlichung“ des Sports handelt es sich um einen ambivalenten Vorgang, welcher sowohl Chancen als auch Gefahren für den Sport in sich birgt.
- Eine spezifische staatliche Sportgesetzgebung existiert – bisher – in Deutschland nicht. Der Begriff des „Sportrechts“ bezeichnet „die Summe der Rechtsnormen, die Rechtsfolgen (auch) für den Sportbetrieb in gezielter oder unspezifischer Ausrichtung enthalten“.¹⁴⁹⁴
- Unter einem Sportunfall ist ein selbst- oder fremdverschuldeter Personen- oder Sachschaden im Zusammenhang mit sportlicher Betätigung zu verstehen. Im gesamten deutschen Sport ist von jährlich ein bis zwei Millionen erfassten Sportunfällen und einem Dunkelfeld von etwa 75% auszugehen.
- Da die Regeln einiger Kampfstile abweichend vom normalen gesellschaftlichen Zusammenleben körperliche Einwirkung unter den Beteiligten zulassen, kommt es in diesem Bereich zu kampfstilspezifischen strafrechtlichen Fragestellungen im Hinblick auf fremdverschuldete Verletzungen von Leib und Leben im Sinne der §§ 223, 224, 226, 227, 229, 211, 212, und 222 StGB.
- Die strafrechtliche Bewertung von Körperverletzungen und Tötungen im Sport bewegt sich im Spannungsfeld zwischen staatlicher Pflicht zum Schutz von Leib und Leben der Sportler einerseits und der Verbandsautonomie sowie der Eigenverantwortlichkeit des Verletzten andererseits.
Das Sportstrafrecht erfüllt überwiegend die Funktion eines „Straflosigkeitrechts“,¹⁴⁹⁵ welches abstrakt-dogmatisch versucht zu begründen, weshalb im Sport begangene Körperverletzungen oder gar Tötungen des Gegners straflos zu stellen sind. Insbesondere im Bereich der Kampfstile ist diese Privilegierung im Sport begangener

¹⁴⁹⁴ Grupe/Mieth, Ethik im Sport, S.424f.

¹⁴⁹⁵ PHBSportR-Reinhart, S.645f.

Delikte im Hinblick auf Art. 3 I GG nicht alleinig mit der Zielsetzung, gesellschaftlich wünschenswerte sportliche Betätigungen erhalten zu wollen, begründbar, da etliche Argumente sowohl für als auch gegen die Ausübung von Kampfstilen in Hinblick auf deren individuellen und gesellschaftlichen Nutzen vorgebracht werden können. Die Begründung der Strafbarkeitsbegrenzungen im Sport ergibt sich vielmehr aus den Grundsätzen der Handlungsfreiheit und der Eigenverantwortlichkeit der Teilnehmer, welche nicht nur die sportliche Betätigung an sich, sondern ebenso die Freiheit zur Selbstschädigung und konsentierten Fremdverletzung umfasst.

In einer freiheitlich orientierten Rechtsordnung obliegt der Schutz der eigenen körperlichen Unversehrtheit primär den Kampfstiltreibenden selbst und nicht dem Staat. Das Strafrecht kommt erst dann subsidiär zum Einsatz, wenn der einzelne Beteiligte nicht mehr für den Schutz seiner Rechtsgüter sorgen kann. Das Strafrecht setzt normativ die absolute Grenze menschlicher Freiheitsausübung auch im Bereich der Kampfstile. Dabei sind der fragmentarische Charakter und die Subsidiarität der ‚ultima ratio‘ staatlichen Strafens als schärfster möglicher Reaktion zu bewahren.

Eine Entkriminalisierung ist dort kriminalpolitisch sinnvoll, wo eine Verfolgung nicht flächendeckend Art. 3 I GG entsprechend möglich ist oder keine erheblichen Rechtsgutverletzungen vorliegen. Der Sport stellt damit zwar keinen rechtsfreien Lebensbereich dar, im Hinblick auf den Erhalt weitgehender Autonomie des Sports und die Bewahrung der Selbstverantwortung der Sportler sollte der Sport jedoch als rechtsarmer Bereich verstanden und erhalten bleiben.

- Im Bereich des Sports insgesamt und insbesondere auch im Bereich der Kampfstile ist eine Diskrepanz zwischen der erheblichen Quantität fremdverschuldeter Körperverletzungen und deren geringer forensicher Bedeutung feststellbar.

Begründbar ist dies mit der seltenen Strafantragsstellung durch die geschädigten Sportler und der seltenen Bejahung des ‚besonderen öffentlichen Interesses‘ an der Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaften.

- Die seltene Strafantragsstellung durch verletzte Sportler beruht auf einer Reihe teils begrüßenswerter, teils kritisch zu beurteilender Gründe.

Anzuführen ist zunächst die weitgehende Selbstregulierung des Sports, welche überwiegend für eine schnelle, fachnahe und kostengünstige Streitentscheidung und für eine Entlastung der ordentlichen Gerichte sorgt und die Prinzipien der

Verbandsautonomie und der Subsidiarität staatlichen Handelns im Bereich des Sports umsetzt.

Bedenken bestehen bezüglich der Nichtbeachtung verfassungs- und verfahrensrechtlicher Grundsätze im Rahmen der Verbandsrechtsprechung, weshalb eine Kontrolle durch staatliche Gerichte möglich sein muss.

Der Zielsetzung des § 230 I StGB entsprechend und damit positiv zu bewerten ist ein Antragsverzicht, wenn aufgrund der Erkenntnis der Reziprozität der Verletzungsgefahr die Vergebung gegenüber dem Schädigenden der Vergeltung vorgezogen wird.

Unzulässig und in extremen Fällen als Nötigung, § 240 StGB, zu verfolgen ist die Ausübung von Druck auf die geschädigten Sportler seitens der Verbände, um die Sportler von der Strafantragsstellung abzuhalten. Insbesondere bei sozialmächtigen Monopolverbänden dürfen hier im Sinne eines effektiven Schutzes der körperlichen Integrität der Sportler keine rechtsfreien Räume zugelassen werden.

- Die seltene Bejahung des öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung im Sport begangener Körperverletzungen ist zunächst auf die ebenfalls seltene Kenntniserlangung durch die Staatsanwaltschaft zurückzuführen.

Mit dem Doppelbestrafungsverbot aus Art. 103 III GG kann ein Absehen von staatlicher Verfolgung im Sport begangener Körperverletzungen nicht begründet werden. Die Ermessensentscheidung der Staatsanwaltschaft kann jedoch gegen ein öffentliches Verfolgungsinteresse ausfallen, sofern der Rechtsfrieden aus Sicht der Beteiligten bereits durch sportinterne Sanktionen wiederhergestellt wurde.

Das öffentliche Interesse an einer Strafverfolgung darf nicht aufgrund mangelnder sportspezifischer Kenntnisse verneint werden oder um ungeklärte dogmatische Fragen im Bereich der Sportverletzungen zu umgehen.

Auch die Beweisproblematik aufgrund widersprüchlicher Zeugenaussagen oder eine etwaige Überlastung der Rechtspflegeorgane dürfen keinen Einfluss auf die Ermessensentscheidung der Staatsanwaltschaft haben.

Das öffentliche Interesse ist im Ergebnis nur aufgrund im Einzelfall gegebener Umstände, nicht aber grundsätzlich und ungeprüft im Bereich des Sports zu verneinen. In letzterem Fall liegt ein unzulässiger Ermessensnichtgebrauch vor.

Die Strafrechtspflege ist weder bei einer vom Strafrecht nicht bezweckten lückenlosen Geltung des Legalitätsprinzips noch in einem faktisch strafrechtsfreien Raum in der

Lage, durch eine angemessene Sanktionierungsrate sowohl die Geltungskraft der Normen als auch die Stigmatisierungswirkung der Sanktionen zu gewährleisten.

- Generelle Überlegungen zum Überwiegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Körperverletzungen in verschiedenen Kampfstilen sind nicht zielführend. In allen Kampfstilen sind sowohl fahrlässige als auch vorsätzliche Körperverletzungen denkbar. Die Vorsatzprüfung ist situations- und täterspezifisch vorzunehmen, wobei zwischen den Tatbestandsvarianten des § 223 I StGB zu unterscheiden ist.

Die im Rahmen der vorliegenden Arbeit vorgenommene Einteilung der Kampfstile nach dem Grad der zulässigen körperlichen Einwirkung kann bei der Bestimmung insbesondere des kognitiven Elements des Wissens um die Gefährlichkeit der Kampftechniken indiziell berücksichtigt werden.

- Eine monistische Lösung der „Sportverletzungsproblematik“ ist sowohl für den Sport allgemein als auch für den Bereich der Kampfstile abzulehnen, da weder der Sport noch die Kampfstile ein einheitliches Gebilde darstellen. Die vielfältigen denkbaren Fallkonstellationen möglicher Schädigungen der Beteiligten erfordern vielmehr auch unterschiedliche dogmatische Lösungsansätze.

Keiner der vorgestellten Lösungswege ermöglicht eine angemessene juristische Behandlung *aller* denkbaren Fallkonstellationen. Ein alleiniges Abstellen auf ein Rechtsinstitut ist daher abzulehnen.

Es besteht zudem, wie in anderen Lebensbereichen auch, kein Bedürfnis einer monistischen Lösung der „Sportverletzungsproblematik“, da eine mehrspurige Lösung möglich und wesentlich zielführender ist. Verschiedene Ansätze schließen sich nicht zwangsläufig aus, sondern können ineinandergreifen oder in abweichenden Fallkonstellationen alternativ eingesetzt werden.

- Wie in anderen Lebensbereichen hat auch bei Körperverletzungen im Rahmen der Ausübung von Kampfstilen eine Auslegung des Tatbestandsmerkmals der körperlichen Misshandlung unter Wahrung des Geringfügigkeitsprinzips zu erfolgen. Es entspricht nicht dem legislatorischen Willen sowie der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit der ‚ultima ratio‘ staatlichen Strafens, auf unerhebliche Beeinträchtigungen mit dem Strafrecht als schärfstmöglicher staatlicher Sanktionierung zu reagieren.

Einer nachsichtigeren Auslegung des Tatbestandsmerkmals der „Erheblichkeit“ im Bereich des Sports bedarf es darüber hinaus nicht. Der Sport steht nicht unter einer Art „Ausnahmerecht“.

- Im Bereich der Fahrlässigkeitsdelikte scheiden tatbestandsmäßige Körperverletzungen und auch Tötungen bei Einhaltung eines anhand geeigneter Kriterien zu bestimmenden kampfstil- und situationsspezifischen Sorgfaltsmaßstabs aus.
- Ähnliche Ergebnisse können im Bereich der Vorsatztaten mit Verweis auf die Einhaltung einer „kampfstilspezifischen Situationsadäquanz“ erreicht werden, sofern auch hier nachvollziehbare Parameter zur Bestimmung sportlich angemessenen Verhaltens berücksichtigt werden.
- Kommt es zwar zu einer Erhöhung des situationsbezogen im jeweiligen Kampfstil unvermeidbaren Risikos durch einen der Beteiligten, bspw. durch einen Regelverstoß, ist dem Geschädigten diese Möglichkeit aber bewusst und akzeptiert er sie als kampfstiladäquat, so ist insbesondere im Bereich der Kampfstile aufgrund der reziproken Gefährdungssituation eine Gleichstellung der Fremd- mit der Selbstgefährdung möglich. Beruhend auf dem Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit kann in diesem Fall die objektive Zurechenbarkeit des tatbestandlichen Erfolges zu verneinen sein. Auch diesem Ansatz geht allerdings eine Bestimmung der situations- und kampfstilspezifisch von den Beteiligten akzeptierten Verhaltensweisen voraus.
- Parallelen bestehen insofern zur Rechtsfigur des „erlaubten Risikos“, deren Berücksichtigung ebenfalls eine inhaltliche Bestimmung anhand geeigneter Indikatoren erfordert.
- Sofern man keine Konkretisierung der zu rechtfertigenden Körperverletzungen in Bezug auf den Zeitpunkt ihres Eintritts, ihre genaue Art und ihren Umfang im Vorstellungsbild des Einwilligenden zum Zeitpunkt der konkludenten Einwilligungserklärung durch Teilnahme an einem Kampfstil fordert, kann eine Einwilligung ohne unzulässige Unterstellung zumindest in Kampfstilen mit Schlag- und Tritttechniken und zulässiger Trefferwirkung angenommen werden. Der

Anwendungsbereich bleibt allerdings auch im Bereich der Kampfstile entgegen der bisher überwiegenden Meinung in Literatur und Rechtsprechung begrenzt.

Erkennt man die Möglichkeit einer Eventualeinwilligung an, so setzt eine Anwendung der Rechtsfigur wiederum voraus, dass festgestellt wird, welches Risiko im jeweiligen Kampfstil in der jeweiligen Situation vom Einwilligenden erwartet und durch seine Teilnahme akzeptiert wird. Auch der Gegenstand der Einwilligungserklärung in das konkrete sportliche Risiko kann hier letztlich nur über die Bestimmung der kampfstilspezifischen Situationsadäquanz anhand geeigneter Parameter festgestellt werden.

Damit würden die Einwilligung und auch die mutmaßliche Einwilligung als grundsätzlich subjektive, vom Opferwillen her zu bestimmende Rechtsinstitute jedoch durch eine objektivierte Definition der als kampfstilimmanent hinzunehmenden Verletzungsgefahren ersetzt. Letztlich entspräche ein derartiges Vorgehen einer Feststellung der „Sport(art)adäquanz“ und wäre damit dogmatisch im Rahmen der objektiven Zurechenbarkeit auf Tatbestandsebene zu prüfen.

Im Ergebnis spricht daher viel für einen Ausschluss strafloser Körperverletzungen und Tötungen im Bereich der Kampfstile anhand geeigneter objektiver Maßstäbe bereits auf Tatbestandsebene.

- Bei der Anwendung aller Rechtsinstitute stellt sich entscheidend die Frage, anhand welcher Parameter der rechtlich zugelassene Bereich sportimmanenter Einwirkungen bei der Ausübung von Kampfstilen vom strafbaren Bereich unzulässiger Schädigungen abgegrenzt werden kann. Dies bedingt die Notwendigkeit der Definition juristisch operationalisierbarer Variablen zur Bestimmung kampfstil- und situationsadäquaten Verhaltens und setzt die interdisziplinäre Kooperation zwischen Juristen und Sachverständigen des jeweiligen Kampfstils voraus. Ohne Hinzuziehung von Sachverständigen besteht die Gefahr, dass Richter ohne ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Kampfstile diesbezüglich inhaltlich undifferenzierte und in der Folge auch dogmatisch angreifbare Entscheidungen treffen.

Unter der Voraussetzung einer juristisch angemessenen Berücksichtigung der Eigenarten der betroffenen Kampfstile kann die vielfach kritisierte „Verrechtlichung“ des Sports als Chance für Sport und Recht betrachtet werden, welche die Balance zwischen der staatlichen Schutzpflicht gegenüber den im Sport Geschädigten, der

Handlungsfreiheit der Beteiligten und der Bewahrung der erhaltenswerten sportlichen Vielfalt wahr.

- Die gefundenen Kriterien des Regelverstoßes, des Verstoßes gegen das sog. „informelle Fair Play“ und der Erhöhung des „kampfstil- und situationsspezifischen Grundrisikos“ können als widerlegbare Indizien Berücksichtigung finden für:
 - das Vorliegen eines Sorgfaltspflichtverstoßes,
 - nicht kampfstiladäquates Verhalten,
 - die Überschreitung des von erlaubtem Risiko, von eigenverantwortlichem Handeln oder durch Einwilligung gedeckten Verhaltens.

Die indizielle Berücksichtigung der Kriterien bei der Rechtsanwendung entbindet Richter nicht von der Bestimmung einzelfallbezogener Verhaltenspflichten und ist nur unter den im Rahmen der Erörterung der einzelnen Kriterien bereits genannten Voraussetzungen zulässig.

- Wertungen des „informellen Fair Play“ können lediglich indiziell zur Auslegung der geschriebenen Sportregeln oder bei fehlender Reglementierung herangezogen werden. Insofern ist das Fair Play-Gebot im Verhältnis zu den normierten Verhaltenspflichten im Sport subsidiär anzuwenden.
- Einer Orientierung am Verhalten des ‚maßgerechten Sportlers‘ kommt bei der Bestimmung der Sorgfaltspflichten keine über das Kriterium des Regelverstoßes hinausgehende Bedeutung zu. Bei der Figur des ‚maßgerechten Sportlers‘ handelt es sich vielmehr um eine veranschaulichende Zusammenfassung generalisierter Verhaltensanforderungen, welche bei fehlender Reglementierung zur Verdeutlichung derselben herangezogen werden kann.

Verzeichnis der zitierten Literatur

A

Ahlert, Gerd

Investive Sportförderung in der Bundesrepublik – Ökonomische Impulse eines öffentlich finanzierten Infrastrukturprogramms zur Sanierung und Modernisierung der Sportstätten, Osnabrück 2004 (zit. Ahlert, Sportförderung)

Allfeld, Philipp

Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 8. Auflage, Leipzig, Erlangen 1922 (zit. Allfeld, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts)

Amelung, Knut / Eymann, Frieder

Die Einwilligung des Verletzten im Strafrecht, JuS 2001, S. 937-946 (zit. Amelung/Eymann, JuS 2001)

ARAG Allgemeine Versicherungs-AG (Hrsg.)

Sportunfälle – Häufigkeit, Kosten, Prävention, Düsseldorf 2001 (zit. ARAG AG, Sportunfälle)

B

Baumann, Jürgen / Weber, Ulrich / Mitsch, Wolfgang

Strafrecht Allgemeiner Teil, 11. Auflage, Bielefeld 2003 (zit. Baumann/Weber/Mitsch, StrafR AT)

Beaucamp, Guy

Das ordnungsbehördliche Verbot von Laserdromen – europarechtliche, gewerberechtliche und verfassungsrechtliche Probleme, DVBl 2005, 1174-1179 (zit. Beaucamp, DVBl 2005)

Becker, Simone / Klein T. / Schneider S.

Sportaktivität in Deutschland im 10-Jahres-Vergleich: Veränderungen und soziale Unterschiede, in: Deutsche Zeitschrift für Sportmedizin 2006, S.226-232 (zit. Becker/Klein/Schneider, Sportaktivität)

Becker, Stefan Detlef

Sportregeln und allgemeine Rechtssätze im Normen- und Wertgefüge des Sports, Münster 1999 (zit. Becker, Sportregeln)

Becker, W.

Sportverletzung und Strafrecht, DJ 1938, S. 1720-1722 (zit. Becker, DJ 1938)

Berkl, Melanie

Der Sportunfall im Lichte des Strafrechts: unter besonderer Berücksichtigung der Eigenverantwortlichkeit des Sportlers, Baden-Baden 2007 (zit. Berkl, Sportunfall)

Berr, Helmut

Sport und Strafrecht, Saarbrücken 1973 (zit. Berr, Sport und Strafrecht)

Bibliographisches Institut & F. A. Brockhaus AG (Hrsg.)

Brockhaus. Die Enzyklopädie in 24 Bänden, Studienausgabe, Bände 11, 17, 20; 20. Auflage, Leipzig / Mannheim 2001 (zit. Brockhaus, Bd.)

dies. (Hrsg.)

Der Sport-Brockhaus - Alles vom Sport von A-Z, 4. Auflage, Wiesbaden 1984 (zit.: Sportbrockhaus)

Blüthner, Annika

Bekämpfung von Körperverletzungen im Fußballsport, Berlin 2005 (zit.: Blüthner, Bekämpfung von Körperverletzungen)

Bockelmann, Paul / Volk, Klaus

Strafrecht Allgemeiner Teil, 4. Auflage, München 1987 (zit. Bockelmann/Volk, StrafR AT)

Bohemus, Christian / Nerger, Joachim

De athletis et gladiatoribus penitus tollendis, Wittenberg 1672 (zit.: Bohemus/Nerger, De athletis)

Böhmer, Emil

Stillschweigende Einwilligung in Körperverletzung - eine lebensfremde Konstruktion!, JR 1969, S. 54-55 (zit. Böhmer, JR 1969)

Brähmer, Susanne

Wesen und Funktion des Strafantrags, Lübeck 1994 (zit.: Brähmer, Funktion des Strafantrags)

Braun, Thomas

Verletzungen bei hochklassigen Taekwon-do-Turnieren – eine Standortbestimmung, Deutsche Zeitschrift für Sportmedizin 1999, S.239-242 (zit.: Braun, ZfSM 1999)

Brunner, Albert

Die Sportverletzung im schweizerischen Strafrecht, Zürich 1949 (zit. Brunner, Sportverletzung im Strafrecht)

Buchberger, Markus

Das Verbandsstrafverfahren deutscher Sportverbände - Zur Anwendbarkeit rechtsstaatlicher Verfahrensgrundsätze - 1. Teil, SpuRt 1996, S. 122-125 (zit. Buchberger, SpuRt 1996)

Bundeskriminalamt (Hrsg.)

Dokumentation „Paintball“, Wiesbaden 2004 (zit.: BKA, Dokumentation „Paintball“)

Burgardsmeier, Heinrich

Der Ringkampf im Strafrecht, Essen-Ruhr 1913 (zit.: Burgardsmeier, Der Ringkampf)

Burger, Klaus

Bewusste Risikoübernahme – Rechtsentwicklungen zur Eigenverantwortung am Beispiel des Bergsports (Teil 1), *SpuRt* 2007, S.149-152 (zit. Burger, *SpuRt* 2007)

Burgstaller, Manfred

Das Fahrlässigkeitsdelikt im Strafrecht, *Wiener Rechtswissenschaftliche Studien*, Bd. 14, Wien 1974 (zit. Burgstaller, Fahrlässigkeitsdelikt)

Burmeister, Joachim

Aufopferungsrechtliche Entschädigungsansprüche staatlich geförderter Hochleistungssportler, *NJW* 1983, S.2617-2623 (zit. Burmeister, Entschädigungsansprüche)

ders.

Sportverbandswesen und Verfassungsrecht, *DÖV* 1978, S.1-11 (zit. Burmeister, *DÖV* 1978)

Buse, G. J.

No holds barred sport fighting: a 10 year review of mixed martial arts competition, *British Journal of Sports Medicine* 2006; S. 169-172 (zit.: Buse, *BJSM* 2006)

C

Cancio Meliá, Manuel

Opferverhalten und objektive Zurechnung, in: *ZStW* 1999, S.357-387 (zit.: Cancio, *ZStW* 1999)

D

Derka, Gottfried / Gottschling, Claudia / Kunz, Martin

Die 50 besten Sportarten, in: *Focus* 38/1995, S.202-210 (zit. Derka/Gottschling/Kunz, *Focus* 1995)

Derksen, Roland

Ultimate Fighting - oder: Setzt das Strafrecht modernen Gladiatorenkämpfen Grenzen?, *SpuRt* 2000, S. 141-145 (zit. Derksen, *SpuRt* 2000)

Deutsch, Erwin

Die Mitspielerverletzung im Sport, *VersR* 1974, S. 1045-1051 (zit. Deutsch, *VersR* 1974)

ders.

Fahrlässigkeit und erforderliche Sorgfalt – eine privatrechtliche Untersuchung, Köln 1963 (zit. Deutsch, Fahrlässigkeit)

Dietrich, Knut / Heinemann, Klaus / Schubert, Manfred

Kommerzielle Sportanbieter: eine empirische Studie zu Nachfrage, Angebot und Beschäftigungschancen im privaten Sportmarkt, Schorndorf 1990 (zit. Dietrich, Sportanbieter)

Digel, Helmut

Verrechtlichung des Sports am Beispiel des Dopings, in: Justizministerium Baden-Württemberg (Hrsg.): Sport und Recht, S. 18 – 41, Stuttgart 2001 (zit.: Digel, Verrechtlichung)

Dölling, Dieter

Die Behandlung der Körperverletzung im Sport im System der strafrechtlichen Sozialkontrolle, ZStW 1984, S. 36-65 (zit. Dölling, ZStW 1984)

ders.

Einwilligung und überwiegende Interessen, in: Festschrift für Karl Heinz Gössel zum 70. Geburtstag: am 16. Oktober 2002, S.209-21, Heidelberg 2002 (zit. Dölling, FS-Gössel)

ders.

Fahrlässige Tötung bei Selbstgefährdung des Opfers, GA 1984, S. 71-94 (zit. Dölling, GA 1984)

Donatsch, Andreas

Gedanken zum strafrechtlichen Schutz des Sportlers, ZStrR 1990, S. 400-435 (zit. Donatsch, ZStrR 1990)

Dury, Walter

Haftung des Trainers - Straf- und zivilrechtliche Verantwortlichkeit, in: Dury, Walter (Hrsg.): Der Trainer und das Recht, Stuttgart 1997 (zit. Dury, Haftung des Trainers)

ders.

Lösung des Doping-Problems durch den Staatsanwalt?, in: Grezelius, Georg / Hirte, Heribert / Vieweg, Klaus (Hrsg.): Festschrift für Volker Röhrich zum 65. Geburtstag, S.1097-1114, Köln 2005 (zit. Dury, FS-Röhrich)

Duttge, Gunnar

Ein neuer Begriff der strafrechtlichen Fahrlässigkeit – Erwiderung auf Rolf D. Herzberg, GA 2003, 451-468 (zit. Duttge, GA 2003)

ders.

Der Bundesgerichtshof auf rechtsphilosophischen Abwegen – Einwilligung in Körperverletzung und „gute Sitten“, NJW 2005, 260-262 (zit. Duttge, NJW 2005)

Duus, Peter

Neurologisch-topische Diagnostik, 3. Auflage, Stuttgart/New York 1983 (zit. Duus, Diagnostik)

E

Ebert, Udo / Kühl, Kristian

Kausalität und objektive Zurechnung, Jura 1979, S.561-576 (zit. Ebert/Kühl, Jura 1979)

dies.

Das Unrecht der vorsätzlichen Straftat, Jura 1981, S.225-236 (zit. Ebert/Kühl, Jura 1981)

Elias, Norbert

Der Sport und das Problem der sozial zulässigen Gewalt, in: Caysa, Volker (Hrsg.): Sportphilosophie, S.69-100, Leipzig 1997 (zit. Elias, Gewalt)

Engelhardt, Martin (Hrsg.)

Sportverletzungen, München 2006 (zit. Engelhardt, Sportverletzungen)

ders. / Krüger-Franke, Michael / Pieper, Hans-Gerd / Siebert, Christian H. (Hrsg.)

Sportverletzungen – Sportschäden, Stuttgart / New York 2005 (zit. Engelhardt/Krüger-Franke/Pieper/Siebert, Sportverletzungen)

Ensthaler, Jürgen

Einwilligung und Rechtsgutspreisgabe beim fahrlässigen Delikt, Göttingen 1983 (zit. Ensthaler, Einwilligung)

Erman, Walter / Westermann, Harm (Hrsg.)

Bürgerliches Gesetzbuch, Handkommentar mit EGBGB, ErbbauVO, HausratsVO, LPartG, ProdHaftG, UKlaG, VAHRG und WEG, Bd. 2, 11. Auflage, Köln / Münster 2004 (zit. Erman-[Bearbeiter])

Eser, Albin

Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Sportlers, insbesondere des Fußballspielers, JZ 1978, S. 368-374 (zit. Eser, JZ 1978)

F

Faller, Artur

Sport und Strafrecht (Die Sportverletzung), Heidelberg 1953 (zit. Faller, Sport)

Fenn, Herbert

Erfassung der Sportler durch die Disziplinalgewalt der Sportverbände, SpuRt 1997, S.77-82 (zit. Fenn, SpuRt 1997)

Fiedler, Ralf-Peter

Zur Strafbarkeit der einverständlichen Fremdgefährdung - Unter besonderer Berücksichtigung des viktimologischen Prinzips, Europäische Hochschulschriften, Reihe II, Rechtswissenschaft, Bd.898, Frankfurt am Main 1990 (zit. Fiedler, Fremdgefährdung)

Flehinghaus, Günther

Die Einwilligung des Verletzten (unter besonderer Berücksichtigung der Körperverletzung), Bochum-Langendreer 1938 (zit. Flehinghaus, Einwilligung des Verletzten)

Fleischer, Holger

Reichweite und Grenzen der Risikoübernahme im in- und ausländischen Sporthaftungsrecht, VersR 1999, S.785-792 (zit. Fleischer, VersR 1999)

Foth, Eberhard

Strafrechtliche Probleme des Kindersports (zit. Foth, Probleme des Kindersports)

Friebel, Wilfried

Die gesetzlichen Voraussetzungen und Grenzen der Selbstverteidigung, in: Wolf, Horst: Judoselbstverteidigung, 19. Auflage, Berlin 1983 (zit. Friebel, Selbstverteidigung)

Frisch, Steffen

Analysen zum Doping im Fitness-Sport, Tübingen 2006 (zit. Frisch, Doping im Fitness-Sport)

Frisch, Wolfgang

Tatbestandsmäßiges Verhalten und Zurechnung des Erfolgs, Heidelberg 1988 (zit. Frisch, Tatbestandsmäßiges Verhalten)

ders.

Zum Unrecht der sittenwidrigen Körperverletzung (§ 228 StGB), Festschrift für Hans Joachim Hirsch zum 70. Geburtstag, Berlin, New York 1999, S.485-506 (zit. Frisch, FS-Hirsch)

Fritzweiler, Jochen

Die Haftung des Sportlers bei Sportunfällen, München 1976 (zit. Fritzweiler, Haftung des Sportlers bei Sportunfällen)

ders.

Gefährliches Boxen und staatliches Verbot, SpuRt 1995, S. 156-157 (zit. Fritzweiler, SpuRt 1995)

ders. / Pfister, Bernhard / Summerer, Thomas

Praxishandbuch Sportrecht, 2. Auflage, München 2007 (zit. PHBSportR-[Bearbeiter])

Furian T. C., Pogan K., Euen K., Ritthaler F.

Praxis der kurzfristigen Gewichtsreduktion vor Wettkämpfen („Gewichtmachen“) und Auswirkungen auf Gesundheit und Leistung im Judo-Sport, Deutsche Zeitschrift für Sportmedizin 2001, S.103 (zit. Furian/Pogan/Euen/Ritthaler, ZfSM 2001)

G

Ganschow, Rainer

Sportverletzungen im Judo: Risikoprofil und Ansätze für die Prävention, Deutsche Zeitschrift für Sportmedizin 1988, S.76-81 (zit. Ganschow, ZfSM 1988)

Gawron, Franz Josef

Die strafrechtliche Beurteilung der Körperverletzungen beim Sport, München 1956 (zit. Gawron, Körperverletzungen)

Geber, Herbert

Die Tatbestandselemente des Zweikampfdelikts, Breslau 1914 (zit. Geber, Tatbestandselemente)

Geerds, Friedrich

Einwilligung und Einverständnis des Verletzten im Strafrecht, GA 1954, S. 262-269 (zit. Geerds, GA 1954)

Geilen, Gerd

Notwehr und Notwehrexzess (III), Jura 1981, S.308-317 (zit. Geilen, Jura 1981)

Geppert, Klaus

Rechtfertigende „Einwilligung“ des verletzten Mitfahrers bei Fahrlässigkeitsstraftaten im Straßenverkehr?, ZStW 1971, S.947-1001 (zit. Geppert, ZStW 1971)

Göbel, Alfred

Die Einwilligung im Strafrecht als Ausprägung des Selbstbestimmungsrechts, Schriften zum Strafrecht und Strafprozessrecht, Bd. 3, Frankfurt am Main 1992 (zit. Göbel, Einwilligung)

Gössel, Karl Heinz / Dölling, Dieter

Strafrecht Besonderer Teil, Bd. 1, Delikte gegen immaterielle Rechtsgüter des Individuums, 2. Auflage, Heidelberg 2004 (zit. Gössel/Dölling, StrafR BT)

ders. / Maurach, Reinhart / Zipf, Heinz

Strafrecht, Allgemeiner Teil, Teilband 2, 8. Auflage, Heidelberg 2004 (zit. Gössel/Maurach/Zipf, StrafR AT)

Goldner, Colin

Fernöstliche Kampfkunst: Karate, Taekwon-Do, Kung Fu, Kempo, Kick Boxing, Ninjutsu etc.; zur Psychologie der Gewalt im Sport, 2. Auflage, München 1991 (zit. Goldner, Fernöstliche Kampfkunst)

Graf-Baumann, Toni

Sport, Recht und Ethik – aus medizinischer Sicht, in: Scheffen, Erika (Hrsg.): Sport, Recht und Ethik, S.21-32, Stuttgart u.a. 1998 (zit. Graf-Baumann, Sport, Recht und Ethik)

Green, Thomas (Edit.)

Martial Arts of the world – An encyclopedia, Volume Two, Santa Barbara 2001 (zit. Green, Martial Arts)

Gropp, Walter

Strafrecht Allgemeiner Teil, 3. Auflage, Berlin / Heidelberg u.a. 2005 (zit. Gropp, StrafR AT)

Grundmann, Michael

Die Niederlage ist ein Sieg, Düsseldorf / Wien 1983 (zit. Grundmann, Niederlage)

Grupe, Ommo

Sport als Kultur, Zürich / Osnabrück 1987 (zit. Grupe, Sport als Kultur)

ders. / Mieth, Dietmar

Lexikon der Ethik im Sport, 3. Auflage, Schorndorf 2001 (zit. Grupe/Mieth, Ethik im Sport)

Grunsky, Wolfgang

Haftungsrechtliche Probleme der Sportregeln, Heidelberg / Karlsruhe 1979 (zit. Grunsky, Probleme)

H

Haefliger, Arthur

Über die Einwilligung des Verletzten im Strafrecht, ZStr 1952, S.92-100 (zit. Haefliger, ZStr 1952)

Haft, Fritjof

Strafrecht Allgemeiner Teil, Eine Einführung für Anfangssemester, Schriftenreihe der Juristischen Schulung, Bd.24, 9. Auflage, München 2004 (zit. Haft, StrafR AT)

Hansen-Kohlmorgen, Finn

Staatliche Förderung von Sportinfrastruktur, Baden-Baden 2007 (zit.: Hansen-Kohlmorgen, Staatliche Förderung)

Haupt, Stefanie

Die Körperverletzung des Gegners im Kampfsport und die strafrechtliche Einwilligungsproblematik, Bremen 2005 (zit. Haupt, Körperverletzung)

Heermann, Peter / Götze, Stephan

Zivilrechtliche Haftung im Sport, Baden-Baden, 2002 (zit. Heermann/Götze, Haftung)

Heger, Martin

Die Strafbarkeit von Doping nach dem Arzneimittelgesetz, SpuRt 2001, S.92-95 (zit. Heger, SpuRt 2001)

Heidemann, Ingeborg

Der Begriff des Spiels, Berlin, 1968 (zit. Heidemann, Der Begriff des Spiels)

Heinemann, Klaus

Einführung in die Soziologie des Sports, 4. Auflage, Schorndorf 1998 (zit. Heinemann, Soziologie des Sports)

Heiss, F.

Sportmedizinisches Gutachten – Ist Judo eine besonders gefährliche Sportart? Kann deshalb ein Arbeitgeber die Lohnfortzahlung verweigern?, Sportarzt und Sportmedizin 1972, S.287-290 (zit. Heiss, Gutachten)

Hellgardt, Klaus

Die Haftung für Sportverletzungen, Köln 1973 (zit. Hellgardt, Haftung für Sportverletzungen)

Hellmann, Uwe

Einverständliche Fremdgefährdung und objektive Zurechnung, Festschrift für Claus Roxin zum 70. Geburtstag, Berlin, New York 2001, S. 273-285 (zit. Hellmann, FS-Roxin)

Herzog, Felix

Der Boxer – ein Schläger? Ein Versuch über Strafrechtswissenschaft als Kulturwissenschaft, GA 2006, S.678-688 (zit. Herzog, GA 2006)

Hilpert, Horst

Sportrecht und Sportrechtsprechung im In- und Ausland, Berlin 2007 (zit. Hilpert, Sportrechtsprechung)

Hirsch, Hans Joachim

Soziale Adäquanz und Unrechtslehre, ZStW 1962, S.78-135 (zit. Hirsch, ZStW 1962)

Hochtritt, Jan Oliver

Internationale Sportschiedssprüche vor deutschen Gerichten, Frankfurt am Main 2007 (zit. Hochtritt, Sportschiedssprüche)

Hofacker

Sport und Körperverletzung, DJZ 1927, S. 454-455 (zit. Hofacker, DJZ 1927)

Hoffmann, Holger

Untersuchung auf Aggressionswerte unter Berücksichtigung soziologischer und sportpädagogischer Aspekte in Kampfstilen mit Trefferwirkung, Berlin 2006 (zit. Hoffmann, Aggressionswerte)

Holzke, Frank

Der Begriff Sport im deutschen und europäischen Recht, Köln 2001 (zit. Holzke, Der Begriff Sport)

Horrow, Richard

Sports Violence: The interaction between private law making and the criminal law, Arlington 1980 (zit. Horrow, Sports Violence)

Houben, Christian-Armand

Untauglichkeit und Unzulässigkeit der "gefährlichen Sportart" im Entgeltfortzahlungsg, SpuRt 2000, S.185-188 (zit. Houben, SpuRt 2000)

Hübner, Ulrich

Haftungs- und Versicherungsrecht bei Risikosportveranstaltungen, in: Würtenberger, Thomas (Hrsg.): Risikosportarten, Heidelberg 1991 (zit. Hübner, Risikosportarten)

J

Jähnke, Burkhard / Laufhütte, Heinrich Wilhelm / Odersky, Walter (Hrsg.)

Leipziger Kommentar (Strafgesetzbuch), 11. Auflage, 37. Lieferung, §§ 223-233, Berlin 2001 (zit. LK-[Bearbeiter])

dies. (Hrsg.)

11. Auflage, Bd. 1, §§ 1-31, Berlin 2003 (zit. LK-[Bearbeiter])

dies. (Hrsg.)

12. Auflage, Bd. 2, §§ 32-60, Berlin 2006 (zit. LK-[Bearbeiter])

Jakobs, Günther

Strafrecht Allgemeiner Teil, Die Grundlagen und die Zurechnungslehre, 2. Auflage, Berlin, New York 1991 (zit. Jakobs, StrafR AT)

Jescheck, Hans-Heinrich / Weigend, Thomas

Lehrbuch des Strafrechts Allgemeiner Teil, 5. Auflage, Berlin 1996 (zit. Jescheck/Weigend, StrafR AT)

Joecks, Wolfgang / Miebach, Klaus (Hrsg.)

Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd.1, §§ 1-51 StGB, München 2003 (zit. MüKo-[Bearbeiter])

Jordan, Barry

Medical Aspects of Boxing, Boca Raton, 1993 (zit. Jordan, Medical Aspects of Boxing)

Joecks, Wolfgang

Strafgesetzbuch, Studienkommentar, 4. Auflage, München 2003 (zit. Joecks, StGB)

K

Kaiser, Heinrich / Dunkl, Hans / Hold, Dieter / Kleinsorge, Georg

Entgeltfortzahlungsgesetz Kommentar, 5. Auflage, Köln 2000 (zit. EFZG-Kommentar-[Bearbeiter])

Kaminski, Ralf

Der objektive Maßstab im Tatbestand des Fahrlässigkeitsdelikts: Struktur und Inhalt, Berlin 1992 (zit. Kaminski, Fahrlässigkeitsdelikt)

Karding, Ernst

Straflose vorsätzliche Körperverletzungen bei Bewegungsspielen, Freiburg im Breisgau 1902 (zit. Karding, Körperverletzungen)

Kauffmann, Hans

Einige Gedanken zum öffentlichen Interesse an der Verfolgung von Körperverletzungen im Sport, Festschrift für Theodor Kleinknecht zum 75. Geburtstag, München 1985, S. 203-214 (zit. Kauffmann, FS-Kleinknecht)

Kerr, John

Rethinking Aggression and Violence in Sport, New York 2005 (zit. Kerr, Aggression and Violence in Sport)

Ketteler, Gerd

Sport als Rechtsbegriff, SpuRt 1997, S. 73-77 (zit. Ketteler, SpuRt 1997)

Kienapfel, Diethelm

Das erlaubte Risiko im Strafrecht, Wissenschaft und Gegenwart, Heft 32, Frankfurt am Main 1966 (zit. Kienapfel, Das erlaubte Risiko im Strafrecht)

Klug, Ulrich

Sozialkongruenz und Sozialadäquanz im Strafrechtssystem, Festschrift für Eberhard Schmidt zum 70. Geburtstag, Göttingen 1961, S. 249-265 (zit. Klug, FS-Schmidt)

Köhler, Michael

Strafrecht Allgemeiner Teil, Berlin, Heidelberg u.a. 1997 (zit. Köhler, StrafR AT)

Kost, Helmut

Die Straflosigkeit des sportlichen Eingriffes in die körperliche Unversehrtheit, Greifswald 1928 (zit. Kost, Straflosigkeit)

Kramer, Jörg

Judo als Mittel zur Persönlichkeitserforschung junger Untersuchungsgefangener in der Justivollzugsanstalt Uelzen, ZfStrVO 1991, S.223-225 (zit. Kramer, ZfStrVO 1991)

Kretschmer, Joachim

Das Fahrlässigkeitsdelikt, Jura 2000, S.267-276 (zit. Kretschmer, Jura 2000)

Krey, Volker

Strafrecht Besonderer Teil, Bd. 1, Besonderer Teil ohne Vermögensdelikte, 13. Auflage, Stuttgart / Berlin u.a. 2005 (zit. Krey, StrafR BT)

Kröpil, Karl

Zur Überprüfbarkeit der Bejahung des besonderen öffentlichen Interesses im Sinne von § 232 StGB, NJW 1992, S. 654-656 (zit. Kröpil, NJW 1992)

Kubink, Michael

Strafrechtliche Probleme des Rechtsschutzverzichts im sportlichen Grenzbereich - soziale Adäquanz, erlaubtes Risiko, Einwilligung, JA 2003, S. 257-264 (zit. Kubink, JA 2003)

Kühl, Kristian

Strafrecht Allgemeiner Teil, 5. Auflage, München 2005 (zit. Kühl, StrafR AT)

ders.

Die sportrechtlichen Straftatbestände, in: Schriftenreihe des Württembergischen Fußballverband e.V: Verbandsrechtsprechung und staatliche Gerichtsbarkeit, Stuttgart 1988 (zit. Kühl, Straftatbestände)

ders.

„Sozialethische“ Argumente im Strafrecht, in: Byrd, B. Sharon / Joachim Hruschka / Jan C. Joerden (Hrsg.) Jahrbuch für Recht und Ethik, Band 11, Berlin 2003, S.219-243 (zit. Kühl, Argumente)

ders.

Die sittenwidrige Körperverletzung, in: Hoyer, Andreas (Hrsg.): Festschrift für Friedrich-Christian Schroeder zum 70. Geburtstag, S.521-534, Heidelberg 2006 (zit. Kühl, FS-Schroeder)

ders.

Die strafrechtliche Erfassung von Graffiti, in: Heinrich, Bernd (Hrsg.): Festschrift für Ulrich Weber zum 70. Geburtstag, 18. September 2004, S.413-426, Bielefeld 2004 (zit. Kühl, FS-Weber)

ders.

Verbindungen von (Straf-) Recht und Moral, in: Graul, Eva (Hrsg.): Gedenkschrift für Dieter Meurer, Berlin 2002 (zit. Kühl, GS-Meurer)

ders.

Strafrecht in Anlehnung an Ethik / Moral, in: Dannecker, Gerhard (Hrsg.): Festschrift für Harro Otto zum 70. Geburtstag am 1. April 2007, Köln u.a. 2007 (zit. Kühl, FS-Otto)

ders.

Buchbesprechung zu Sternberg-Lieben, Detlev: Die objektiven Schranken der Einwilligung im Strafrecht, ZStW 2003, S.385-395 (zit. Kühl, ZStW 2003)

ders.

Sportrecht heute – aus strafrechtlicher Sicht, in: Schriftenreihe Württembergischer Fußball Verband e.V.: Sportrecht damals und heute: Referate bei einem Richterseminar, Stuttgart 2001 (zit. Kühl, Sportrecht heute)

ders.

Angriff und Verteidigung bei der Notwehr (II), Jura 1993, S.118-126 (zit. Kühl, Jura 1993)

ders.

Zur strafrechtlichen Relevanz sportethischer Beurteilung des Dopings, in: Vieweg, Klaus (Hrsg.): Doping: Realität und Recht, Berlin 1998 (zit. Kühl, Doping)

Kühn, Ralph

Sportstrafrecht und Notwehr: unter besonderer Berücksichtigung der Fahrlässigkeitsstrafbarkeit im Sport und durch Kampfsport erworbener Sonderfertigkeiten, Aachen 2001 (zit. Kühn, Sportstrafrecht)

Kummer, Max

Spielregel und Rechtsregel, Abhandlungen zum schweizerischen Recht, Heft 426, Bern 1973 (zit. Kummer, Spielregel und Rechtsregel)

L

Lackner, Karl / Kühl, Kristian

Strafgesetzbuch mit Erläuterungen, 26. Auflage, München 2007 (zit. Lackner/Kühl, Strafgesetzbuch)

Langrock, Gert

Täter und Opfer, in: Deutscher Judo-Bund e.V. (Hrsg.): Judo-Magazin 10/2007, S.30-31 (zit. Langrock, Täter und Opfer)

Lenk, Hans

Fairneß in Sport und Wirtschaft, Beiträge aus dem Bereich Wirtschaft, Nr. 75, Pforzheim 1996 (zit. Lenk, Fairness in Sport)

ders.

Erfolg oder Fairness?: Leistungssport zwischen Ethik und Technik, Münster 2002 (zit. Lenk, Erfolg oder Fairness?)

ders. / Pilz, Gunter

Das Prinzip Fairness, Zürich 1989 (zit. Lenk/Pilz, Fairness)

Lind, Werner

Lexikon der Kampfkünste, Berlin 2001 (zit. Lind, Lexikon der Kampfkünste)

Looschelders, Dirk

Die haftungsrechtliche Relevanz außergesetzlicher Verhaltensregeln im Sport, JR 2000, S. 265-274 (zit. Looschelders, JR 2000)

Lorenzen, Henning

Strafrecht und Sportgerichtsbarkeit, SchlHA 1985, S.65-68 (zit. Lorenzen, SchlHA 1985)

M

Mangold, Roland / Raschka, Christoph

Psychophysiologische Stressreaktionen auf Würgegriffe im Judo, Deutsche Zeitschrift für Sportmedizin 1999, S.145-151 (zit. Mangold/Raschka, Stressreaktionen)

Mahling, Günther

Die strafrechtliche Behandlung von Sportverletzungen, Borna-Leipzig 1940 (zit. Mahling, Sportverletzungen)

Marxen, Klaus

Kompaktkurs Strafrecht, Allgemeiner Teil, München 2003 (zit. Marxen, StrafR AT)

Maurach, Reinhart / Zipf, Heinz

Strafrecht Allgemeiner Teil, Bd. 1, 8. Auflage, Heidelberg 1992 (zit. Maurach/Zipf, StrafR AT)

Maurach, Reinhart / Schroeder, Friedrich-Christian / Maiwald, Manfred

Strafrecht Besonderer Teil, Bd. 1, Straftaten gegen Persönlichkeits- und Vermögenswerte, 8. Auflage, Heidelberg 1995 (zit. Maurach/Schroeder/Maiwald, StrafR BT)

May, Olaf

Die Anwendbarkeit des § 226a StGB bei einverständlichen sadistischen und masochistischen Körperverletzungen, Kiel 1996 (zit. May Anwendbarkeit)

Mehl, Gert

Die Strafbarkeit der Körperverletzungen beim Sport, Stuttgart 1953 (zit. Mehl, Körperverletzungen beim Sport)

Mehle, Volkmar / Bernard, Michael

Strafbarkeit von Körperverletzungen bei „Kampfsportarten“, in: Eimer, Richard B. (Hrsg.), 2. Internationaler Sportrechtskongress, Vorträge und Diskussionsbeiträge, Bonn 2002, S.203-211 (zit. Mehle/Bernard, Körperverletzungen bei „Kampfsportarten“)

Meier, Bernd-Dieter / Rössner, Dieter / Schöch, Heinz

Jugendstrafrecht, München 2003 (zit. Meier/Rössner/Schöch-[Bearbeiter], Jugendstrafrecht)

Meinberg, Eckhard

Sport – Ethik – Recht. Eine Verhältnisbestimmung, in: Scheffen, Erika (Hrsg.): Sport, Recht und Ethik, S.9-20, Stuttgart u.a. 1998 (zit. Meinberg, Sport – Ethik – Recht)

Meth, Ernestine

Gestörtes Essverhalten von Sportlerinnen und Sportlern, in: Spahn, B. / Ulmer H.-V. (Hrsg.): Sport und Gesundheit, Mainz 2004 (zit. Meth, Gestörtes Essverhalten)

Metreveli, Stephan / Schmalz, Uwe

Sportunfälle in der Bundesrepublik Deutschland, in: Bundesanstalt für Arbeitsschutz (Hrsg.): Daten zum Sportunfallgeschehen, S.6-35 (zit. Metreveli/Schmalz, Sportunfälle)

Mletzko, Karl Werner

Die strafrechtliche Behandlung von Körperverletzungen und Tötungen beim Sport, Erlangen 1935 (zit. Mletzko, Körperverletzungen)

Mörder, Heinz

Die soziale Adäquanz im Strafrecht, Saarbrücken 1960 (zit. Mörder, Die soziale Adäquanz)

Mösl, Albert

Zum Strafzumessungsrecht, NstZ 1981, S.131-134 (zit. Mösl, NStZ 1981)

Mosbacher, Andreas

Strafrecht und Selbstschädigung: die Strafbarkeit „opferloser“ Delikte im Lichte der Rechtsphilosophie Kants, Berlin u.a. 2001 (zit. Mosbacher, Selbstschädigung)

Müller, Anja

Doping im Sport als strafbare Gesundheitsbeschädigung, 1. Auflage, Baden-Baden 1993 (zit. Müller, Doping)

Müller, Reinhold

50 Jahre Deutscher Betriebssportverband, <http://www.hdako.de/dbsv/dokumente/50-jahre-deutscher-betriebssportverband.doc>, Abruf vom 09.01.2008 (zit. Müller, Betriebssportverband)

Murmann, Uwe

Die Selbstverantwortung des Opfers im Strafrecht, Berlin u.a. 2005 (zit. Murmann, Selbstverantwortung)

N

Nahavandi, Simin Modarres

Aggression im Karatesport: Eine empirische Untersuchung an Karatesportlern der Oberstufe, Regensburg 1994 (zit. Nahavandi, Karatesport)

Neumann, Ulf / von Saldern, Matthias / Wendt, Peter Ulrich

Der friedliche Krieger – Budo als Methode der Gewaltprävention, Marburg 2004 (zit. Neumann/von Saldern/Wendt, Der friedliche Krieger)

Neumann, Ulfried / Puppe, Ingeborg / Schild, Wolfgang (Gesamtredaktion)

Nomos Kommentar zum Strafgesetzbuch, Besonderer Teil, 2. Auflage, Baden-Baden 2005 (zit. NK-StGB-[Bearbeiter])

Nidermair, Harald

Körperverletzung mit Einwilligung und die guten Sitten, Münchner Universitätsschriften, Bd. 39, München 1999 (zit. Nidermair, Körperverletzung)

Niese, Lars Holger

Gefahren der Kommerzialisierung des Sports sowie des Kinderhochleistungssports, in: Scheffen, Erika (Hrsg.): Sport, Recht und Ethik, S.63-74, Stuttgart u.a. 1998 (zit. Niese, Kommerzialisierung)

Noll, Peter

Übergesetzliche Rechtfertigungsgründe im besondern die Einwilligung des Verletzten, Schweizerische Kriminalistische Studien, Bd. 10, Basel 1955 (zit. Noll, Rechtfertigungsgründe)

Nolte, Martin

Sport und Recht, Schorndorf 2004 (zit. Nolte, Sport und Recht)

O

Otto, Harro

Grundkurs Strafrecht, Allgemeine Strafrechtslehre, 7. Auflage, Berlin, New York 2005 (zit. Otto, GK StrafR AT)

ders. / Krey, Volker / Kühl, Kristian

Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt aus der Sicht der Strafrechtswissenschaft, in: Baumann, Jürgen / Lösel, Friedrich / Schwind, Hans-Dieter (Hrsg.): Ursachen, Prävention und Kontrolle von Gewalt, S.863-952, Berlin 1989 (zit. Otto/Krey/Kühl, Gewalt)

P

Palandt, Otto / Bassenge, Peter / Brudermüller, Gerd

Bürgerliches Gesetzbuch, 67. Auflage, München 2008 (zit. Palandt-[Bearbeiter])

Peper, Dieter

Aggression und Katharsis im Sport, Saarbrücken 1980 (zit. Peper, Aggression)

Pfister, Bernhard

Die Autonomie des Sports, sport-typisches Verhalten und staatliches Recht, Festschrift für Werner Lorenz zum 70. Geburtstag, Tübingen 1991, S. 171-192 (zit. Pfister, FS-Lorenz I)

ders.

Der rechtsfreie Raum des Sports, in: Hadding, Walther (Hrsg.): Festgabe Zivilrechtslehrer 1934-1935, S.457-473 (zit. Pfister, FG-Zivilrechtslehrer)

ders.

Anmerkung, JZ 1995, S.464-467 (zit. Pfister, JZ 1995)

ders.

Rechtsverhältnisse zwischen den Teilnehmern sportlicher Wettbewerbe, in: Rauscher, Thomas (Hrsg.): Festschrift für Werner Lorenz zum 80. Geburtstag, S.245-259, München 2001 (zit. Pfister, FS Lorenz II)

Pichler, Josef

Selbstgefährdung durch Teilnahme am Skirennsport – Haftungsbegrenzung?, SpuRt 1997, S.7-9 (zit. Pichler, SpuRt 1997)

Pilz, Gunter

Sport und Gewalt – Berichte der Projektgruppe Sport und Gewalt des Bundesinstituts für Sportwissenschaft, Schorndorf 1982 (zit. Pilz, Sport und Gewalt)

Poliakoff, Michael

Kampfsport in der Antike – Das Spiel um Leben und Tod, Zürich / München 1989 (zit. Poliakoff, Kampfsport in der Antike)

Prokop, Clemens

Nationale und internationale Sportgerichtsbarkeit, in: Eimer, Richard B. (Hrsg.), 2. Internationaler Sportrechtskongress, Vorträge und Diskussionsbeiträge, Bonn 2002, S. 140-151 (zit. Prokop, Sportgerichtsbarkeit)

R

Raschka, C. / Parzeller, M. / Banzer, W.

15jährige Versicherungsstatistik zu Inzidenzen und Unfallhergangstypen von Kampfsportverletzungen im Landessportbund Rheinland-Pfalz, Sportverletz Sportschaden 1999, S.17-21 (zit. Raschka/Parzeller/Banzer, Sportverletz Sportschaden 1999)

- Rebmann, Kurt / Rixecker, Roland / Säcker, Franz Jürgen (Hrsg.)*
Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 1. Auflage, München 1977 (zit. MüKo-BGB-Bearbeiter)
- Reichsgerichtsräte-Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch*
12. Auflage, Berlin / New York 1974 (zit. RGRK-[Bearbeiter])
- Reinhart, Michael*
Öffentliches Strafverfolgungsinteresse bei Sportverletzungen und -unfällen, SpuRt 1997, S. 1-6 (zit. Reinhart, SpuRt 1997)
- Roeder, Hermann*
Die Einhaltung des sozialadäquaten Risikos, Schriften zum Strafrecht, Bd. 10, Berlin 1969 (zit. Roeder, Sozialadäquates Risiko)
- Rönnau, Thomas*
Voraussetzungen und Grenzen der Einwilligung im Strafrecht, Jura 2002, S. 665-676 (zit. Rönnau, Jura 2002)
- Rössner, Dieter*
Fahrlässiges Verhalten im Sport als Prüfstein der Fahrlässigkeitsdogmatik, Festschrift für Hans Joachim Hirsch zum 70. Geburtstag, Berlin, New York 1999, S. 313-325 (zit. Rössner, FS-Hirsch)
- Roxin, Claus*
Strafrecht Allgemeiner Teil, Bd. 1, 4. Auflage, München 2006 (zit. Roxin, StrafR AT)
- Rüb, Knut*
Die Vorschrift des § 226a StGB in kritischer Betrachtung, Frankfurt am Main 1957 (zit. Rüb, § 226a StGB in kritischer Betrachtung)
- Rudolph, Werner*
Olympischer Kampfsport in der Antike, Berlin 1965 (zit. Rudolph, Olympischer Kampfsport)
- Rudolphi, Hans-Joachim / Wolter, Jürgen (Hrsg.)*
Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch: Bd.1, Allgemeiner Teil (§§ 1-79b), 36. Lieferung, Neuwied, Kriftel, April 2001 (zit. SK-[Bearbeiter])
- dies.*
Bd. 2, Besonderer Teil (§§ 80-358), 54. Lieferung, Neuwied, Kriftel März 2002 (zit. SK-[Bearbeiter])
- S**
- Sack, Wolfgang*
Das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden und die Moral als Bestimmungsfaktoren der guten Sitten, NJW 1985, S. 761-769 (zit. Sack, NJW 1985)

Scheffen, Erika

Entwicklungstendenzen in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes bei Sportunfällen, in: Scheffen, Erika (Hrsg.): Recht und Sport, Band 2: Haftung und Nachbarschutz im Sport, Heidelberg 1985 (zit. Scheffen, Haftung)

dies.

Zivilrechtliche Haftung im Sport, NJW 1990, S.2658-2665 (zit. Scheffen, NJW 1990)

Scheidler, Alfred

Möglichkeiten behördlichen Einschreitens gegen Laserdrome- und Paintballanlagen, GewArch 2005, S.312-319 (zit. Scheidler, GewArch 2005)

Schickardt, Christoph

Sportgerichtsbarkeit in Deutschland – Praxis, Bedeutung, Grenzen, in: Justizministerium Baden-Württemberg (Hrsg.): Sport und Recht, S.70-98, Stuttgart 2001 (zit. Schickardt, Sportgerichtsbarkeit)

Schiffer, Bernd

Die strafrechtliche Behandlung der Sportverletzung, München 1977 (zit. Schiffer, Strafrechtliche Behandlung der Sportverletzung)

Schild, Wolfgang

Das strafrechtliche Problem der Sportverletzung (vorwiegend im Fußballkampfspiel), Jura 1982, S. 464-475, 520-529, 585-592 (zit. Schild, Jura 1982)

ders.

Sportstrafrecht, Juristische Weiterbildung, Bd.10, Baden-Baden 2002 (zit. Schild, Sportstrafrecht)

ders.

Körperverletzung im Sport, in: Fernuniversität Hagen (Hrsg.): Zivilrechtliche Haftung und Strafbarkeit im Sport, Hagen 2004 (zit. Schild, Körperverletzung)

Schimke, Martin

Sportrecht, Köln, Frankfurt am Main 1996 (zit. Schimke, Sportrecht)

Schmidhäuser, Eberhard

Einführung in das Strafrecht, WV-Studium, Bd. 12, 2. Auflage, Opladen 1984 (zit. Schmidhäuser, Einführung in das Strafrecht)

Schmidt, Eberhard

Schlägermensur und Strafrecht, JZ 1954, S. 369-375 (zit. Schmidt, JZ 1954)

Schmidt, Richard

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Arztes für verletzende Eingriffe, Jena 1900 (zit. Schmidt, Verantwortlichkeit des Arztes)

Schmitt, Bertram

Körperverletzungen bei Fußballspielen, Lübeck 1985 (zit. Schmitt, Körperverletzungen)

Schmitt, Rudolf

§ 226a StGB ist überflüssig, in: Stree, Walter / Lenckner, Theodor / Cramer, Peter / Eser, Albin (Hrsg.): Gedächtnisschrift für Horst Schröder, S.263-272, München 1978 (zit. Schmitt, GS-Schröder)

ders.

Strafrechtlicher Schutz des Opfers vor sich selbst?, in: Schroeder, Friedrich-Christian / Zipf, Heinz (Hrsg.): Festschrift für Reinhart Maurach zum 70. Geburtstag, S.113-126, Karlsruhe 1972 (zit. Schmitt, FS-Maurach)

Schnabel, Günter / Thieß, Günter

Lexikon Sportwissenschaft, Bd. 1 (A bis K), 1. Auflage, Berlin 1993 (zit. Schnabel/Thieß, Sportwissenschaft)

dies.

Lexikon Sportwissenschaft, Bd.2 (L bis Z), 1. Auflage, Berlin 1993 (zit. Schnabel / Thieß, Sportwissenschaft)

Schönke, Adolf / Schröder, Horst

Strafgesetzbuch Kommentar, 27. Auflage, München 2006 (zit. Schönke/Schröder-[Bearbeiter])

Schramm, Edward

Untreue und Konsens, Berlin 2005 (zit. Schramm, Untreue)

Schroeder, Friedrich-Christian

Sport und Strafrecht, in: Schroeder, Friedrich Christian / Kauffmann, Hans (Hrsg.), Sport und Recht, Berlin, New York 1972, S. 21-41 (zit. Schroeder, Sport und Strafrecht)

ders.

Strafprozessrecht, 4. Auflage, München 2007 (zit. Schroeder, Strafprozessrecht)

Schünemann, Bernd

Moderne Tendenzen in der Dogmatik der Fahrlässigkeits- und Gefährdungsdelikte, JA 1975, S. 715-724 (zit. Schünemann, JA 1975)

ders.

Die Zukunft der Viktimo-Dogmatik: die viktimologische Maxime als umfassendes regulatives Prinzip zur Tatbestandseingrenzung im Strafrecht, in: Zeidler, Wolfgang u.a. (Hrsg.): Festschrift für Hans-Jachim Faller, München 1984 (zit. Schünemann, FS-Faller)

ders.

Zur Stellung des Opfers im System der Strafrechtspflege, NStZ 1986, S.439-443 (zit. Schünemann, NStZ 1986)

Schwarz, Josef

Bibliographie zum Sportrecht, München 1984 (zit. Schwarz, Bibliographie Sportrecht)

Schwede, Joachim

Schadensersatz bei Sportverletzungen und die Rolle der Sozialversicherungsträger, *SpuRt* 1996, S.145-148 (zit. Schwede, *SpuRt* 1996)

Seebacher, Georg Rudolf

Haftungsfragen bei Körperverletzung im Sport, Graz 1997 (zit. Seebacher, Haftungsfragen)

Sengle, Alfred

Verrechtlichung des Sports, in: Schriftenreihe des Württembergischen Fußball Verbandes e.V.: Sportrecht damals und heute: Referate bei einem Richterseminar, S.91-109, Stuttgart 2001 (zit. Sengle, Verrechtlichung)

Sonnen, B.-R.

Anmerkung zum OLG Karlsruhe, *NJW* 1982, S. 394-395, *JA* 1982, S. 266-267 (zit. Sonnen, *JA* 1982)

Sportfive GmbH (Hrsg.)

European Football, Lüneburg 2002 (zit. Sportfive GmbH, Football)

Statistisches Bundesamt (Hrsg.)

Statistisches Jahrbuch 2007, Wiesbaden 2007 (zit. Statistisches Jahrbuch 2007)

Steiner, Udo

Verfassungsfragen des Sports, *NJW* 1991, S.2729-2736 (zit. Steiner, *NJW*)

ders.

Sportrecht heute – aus verfassungsrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Sicht, in: Schriftenreihe des Württembergischen Fußball-Verbandes e.V., S.110-125, Stuttgart 2001 (zit. Steiner, Sportrecht)

ders.

Buchbesprechung Weisemann / Spieker: Sport, Spiel und Recht, *NJW* 1998, S.1696 (zit. Steiner, *NJW* 1998)

Steinkamp, Egon

Was ist eigentlich Sport? Ein Konzept zu seinem Verständnis, Wuppertal 1983 (zit. Steinkamp, Sport)

Stender-Vorwachs, Jutta:

Sport und Kultur, *SpuRt* 2004, 201-204 (zit. Stender-Vorwachs, *SpuRt* 2004)

Stern, Klaus

Grundrechte der Sportler, in: Schroeder, Friedrich Christian / Kauffmann, Hans (Hrsg.), Sport und Recht, Berlin, New York 1972, S. 21-41 (zit. Stern, Sport und Strafrecht)

Sternberg-Lieben, Detlev

Die objektiven Schranken der Einwilligung im Strafrecht, Tübinger Rechtswissenschaftliche Abhandlungen, Bd.84, Tübingen 1997 (zit. Sternberg-Lieben, Einwilligung)

ders.

Strafbare Körperverletzung bei einverständlichem Verabreichen illegaler Betäubungsmittel - BGH, NJW 2004, 1054, JuS 2004, 953-956 (zit. Sternberg-Lieben, JuS 2004)

Stone, Gregory

Ringens – das große amerikanische „Passions-Spiel“, in: Hammerich, Kurt (Hrsg.): Texte zur Soziologie des Sports, S.151-185, Schorndorf 1979 (zit. Stone, Ringen)

Summerer, Thomas

Schutz der Individualrechte des Sportlers, in: Eimer, Richard (Hrsg.): Erster Internationaler Sportkongress, S.138-159, Bonn 2000 (zit. Summerer, Individualrechte)

T

Teichmann, Arndt

§ 823 BGB und Verletzung eines anderen im Sport, JA 1979, S.293-297, 347-351 (zit. Teichmann, JA 1979)

Tettinger, Peter

Fairneß als Rechtsbegriff im deutschen Recht, in: Scheffen, Erika (Hrsg.): Sport, Recht und Ethik, S.33-52, Stuttgart u.a. 1998 (zit. Tettinger, Fairness)

Thaler, Daniel

Haftung zwischen Wettkampfsportlern, Zürich 2002 (zit. Thaler, Haftung)

Tominschek, Igor

Akute und chronische Beeinträchtigungen des ZNS bei Boxern, München 1996 (zit. Tominschek, Beeinträchtigungen)

Tröndle, Herbert / Fischer, Thomas

Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 55. Auflage, München 2007 (zit. Tröndle/Fischer)

V

Velte, Herbert

Budo-Lexikon, Wiesbaden 1976 (zit. Velte, Budo-Lexikon)

Vieweg, Klaus

Normsetzung und -anwendung internationaler Sportverbände: eine rechtsvergleichende und rechtliche Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der Sportverbände, Berlin 1990 (zit. Vieweg, Normsetzung)

ders.

Fairness und Sportregeln – Zur Problematik sog. Tatsachenentscheidungen im Sport, in: Crezelius, Georg (Hrsg.): Festschrift für Volker Röhrich zum 65. Geburtstag, S.1255-1275, Köln 2005 (zit. Vieweg, Fairness)

ders.

Unfallrisiken im Sport und Versicherung, in: Bork, Reinhard (Hrsg.): Recht und Risiko, Band 1: Versicherungsrecht, S.377-389, Karlsruhe 2004 (zit. Vieweg, VersR 2004)

Vögeli, Hans Felix

Strafrechtliche Aspekte der Sportverletzungen, im Besonderen die Einwilligung des Verletzten im Sport, Zürich 1974 (zit. Vögeli, Sportverletzungen)

Vollrath, Alfred

Sportkampfverletzungen im Strafrecht, Leipzig 1931 (zit. Vollrath, Sportkampfverletzungen)

W

Wachinger

Über die Strafbarkeit der Sportverletzung, MSchrKrimPsych. 1931, S. 481-482 (zit. Wachinger, MSchrKrimPsych. 1931)

Wacke, Andreas

Unfälle bei Sport und Spiel nach römischem und geltendem Recht, in: Stadion. Zeitschrift für Geschichte des Sports und der Körperkultur, S.4-43, Köln 1978/79 (zit. Wacke, Unfälle)

Wagner, G. / Schröder, U. / Peil, J. M.

Gewichtsmanipulation und Gewichtsmanagement – Die richtige Ernährung bei Sportarten mit Gewichtsklassen, Deutsche Zeitschrift für Sportmedizin 2003, S.157-158 (zit. Wagner/Schröder/Peil, Gewichtsmanipulation)

Walther, Susanne

Eigenverantwortlichkeit und strafrechtliche Zurechnung, Freiburg im Breisgau, 1991 (zit. Walther, Eigenverantwortlichkeit)

Weber, Ulrich

Objektive Grenzen der strafbefreienden Einwilligung in Lebens- und Gesundheitsgefährdungen, Festschrift für Jürgen Baumann zum 70. Geburtstag, Bielefeld 1992, S. 43-55 (zit. Weber, FS-Baumann)

Weber, Wolfgang

Die wirtschaftliche Bedeutung des Sports, Schorndorf 1995 (zit. Weber, Bedeutung des Sports)

Weeber, Karl-Wilhelm

Die unheiligen Spiele: Das antike Olympia zwischen Legende und Wirklichkeit, Düsseldorf / Zürich, 2000 (zit. Weeber, Die unheiligen Spiele)

Weigend, Thomas

Über die Begründung der Straflosigkeit bei Einwilligung des Betroffenen, ZStW 1986, S. 44-72 (zit. Weigend, ZStW 1986)

Weinmann, Wolfgang

Das Kampfsport Lexikon von Aikido bis Zen, 5. Auflage, Berlin 2000 (zit. Weinmann, Kampfsport Lexikon)

Welzel, Hans

Studien zum System des Strafrechts, ZStW 1939, S. 491-566 (zit. Welzel, ZStW 1939)

ders.

Der Allgemeine Teil des deutschen Strafrechts, 2. Auflage, Berlin 1943 (zit. Welzel, Der Allgemeine Teil)

ders.

Das Deutsche Strafrecht, 2. / 7. / 9. Auflage, Berlin 1949 (zit. Welzel, Das Deutsche Strafrecht)

Werner, Fritz

Sport und Recht, Recht und Staat, Heft 366, Tübingen 1968 (zit. Werner, Sport und Recht)

Wessels, Johannes / Beulke, Werner

Strafrecht Allgemeiner Teil, Die Straftat und ihr Aufbau, 33. Auflage, Heidelberg 2003 (zit. Wessels / Beulke, StrafR AT)

Wessels, Johannes / Hettinger, Michael

Strafrecht Besonderer Teil 2, 24. Auflage, Heidelberg 2000 (zit. Wessels/Hettinger, StrafR BT 2)

Wolters, Jörg-Michael

Kampfkunst als Therapie, Frankfurt am Main 1992 (zit. Wolters, Kampfkunst)

Z

Zaczyk, Rainer

Strafrechtliches Unrecht und die Selbstverantwortung des Verletzten, Heidelberg 1993 (zit. Zaczyk, Selbstverantwortung)

Zazryn, T. R. / Finch, C. F. / McCrory, P.

A 16 year study of injuries to professional boxers in the state of Victoria, Australia, Br J Sports Med 2003, S. 321-324 (zit. Zazryn/Finch/McCrory, Br J Sports Med 2003)

dies.

A 16 year study of injuries to professional kickboxers in the state of Victoria, Australia, Br J Sports Med 2003, S. 448-451 (zit. Zazryn/Finch/McCrory, Br J Sports Med. 2003)

Zazryn T. R. / Cameron, P. / McCrory, P.

A prospective cohort study of injury in amateur and professional boxing, British Journal of Sports Medicine 2006, S.670-674 (zit. Zazryn/Cameron/Mcgrory, Br J Sports Med. 2006)

Zeiler

Sport und Körperverletzung, DJZ 1926, S. 1603-1606 (zit. Zeiler, DJZ 1926)

ders.

Über die Strafbarkeit der Sportverletzung, MSchrKrimPsych. 1931, S. 481 (zit. Zeiler, MSchrKrimPsych. 1931)

Zeilner, Franz

Grundlagen des Sportrechts – Organisation des Sports, Linz 2006 (zit. Zeilner, Grundlagen)

ders.

Sport und Recht, Europäische Hochschulschriften, Reihe II, Rechtswissenschaft, Bd. 3710, Frankfurt am Main 2003 (zit. Zeilner, Sport und Recht)

Zetaruk, M., Violán, M., Zurakowski, D., Micheli, L.

Injuries in martial arts: a comparison of five styles, Br J Sports Med 2005; S.29-33 (zit. Zetaruk/Violán/Zurakowski/Micheli, Br J Sports Med. 2005)

Zeuner, Albrecht

Zum Verhältnis zwischen Fremd- und Eigenverantwortlichkeit im Haftungsrecht, in: Beuthien, Volker (Hrsg.), S.693-706, Köln u.a. 1999 (zit. Zeuner, Fremd- und Eigenverantwortlichkeit)

Zipf, Heinz

Einwilligung und Risikoübernahme im Strafrecht, Strafrecht, Strafverfahren, Kriminologie, Bd. 29, Neuwied, Berlin 1970 (zit. Zipf, Einwilligung und Risikoübernahme)

Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen

A

a.A.	andere Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
abl.	ablehnend
Abs.	Absatz
a.F.	alte(r) Fassung
AG	Aktiengesellschaft / Amtsgericht
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AktG	Aktiengesetz
AO	Abgabenordnung
ArbG	Arbeitsgericht
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
Az.	Aktenzeichen

B

BAG	Bundesarbeitsgericht
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayObLGSt	Entscheidung des Bayerischen Obersten Landgerichts in Strafsachen
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
Bd.	Band

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BKA	Bundeskriminalamt
BRD	Bundesrepublik Deutschland
Br J Sports Med	British Journal of Sports Medicine
BSP	Bruttosozialprodukt
Bsp.	Beispiel
Bspe.	Beispiele
bspw.	beispielsweise
BT	Besonderer Teil
BTag	Bundestag
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
C	
ca.	circa
CAS	Court of Arbitration for Sport

D

DB	Der Betrieb
ders.	derselbe
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DFB	Deutscher Fußball-Bund
DFL	Deutsche Fußball-Liga
d.h.	das heißt
dies.	dieselbe(n)
Dig.	Digesten
DJ	Deutsche Justiz
DJZ	Deutsche Juristenzeitung
DM	Deutsche Mark
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DOSB	Deutscher Olympischer Sportbund
DPL	Deutsche Paintball-Liga
DRB	Deutscher Ringerbund
Drs.	Drucksache
DSB	Deutscher Sportbund
DSF	Deutsches Sport Fernsehen
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt

E

EFZG	Entgeltfortzahlungsgesetz
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention

EPBF	European Paintball Federation
ErbbauVO	Erbbaurechtsverordnung
EuGH	Europäischer Gerichtshof
etc.	et cetera
e.V.	eingetragener Verein
F	
f. (ff.)	folgende
FFA	Free Fight Association
FG	Festgabe
FIE	Fédération Internationale d'Escrime
FILA	Fédération Internationale des Luttes Associées
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
G	
GA	Goltdammer`s Archiv für Strafrecht
GewArch	Gewerbearchiv
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GK	Grundkurs
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GS	Gedenkschrift / Gedächtnisschrift

H

HausratsVO	Verordnung über die Behandlung der Ehwohnung und des Hausrats
HGB	Handelsgesetzbuch
HIV	Human Immunodeficiency Virus
Hrsg.	Herausgeber

I

IJF	Internationale Judo-Föderation
IOC	International Olympic Committee
i.R.	im Rahmen
i.S.d.	im Sinne des / der
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit

J

JA	Juristische Arbeitsblätter
jap.	japanisch
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JR	Juristische Rundschau
Jura	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung

K

K.O. Knock-out

L

LArbG Landesarbeitsgericht

LG Landgericht

LK Leipziger Kommentar

LohnFG Lohnfortzahlungsgesetz

LPartG Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft

M

MMA Mixed Martial Arts

Mrd. Milliarden

MSchrKrimPsych. Monatsschrift für Kriminalpsychologie und
Strafrechtsreform

MüKo Münchener Kommentar

m. w. N. mit weiteren Nachweisen

N

n. F. neue(r) Fassung

NJW Neue Juristische Wochenschrift

NJW-RR NJW-Rechtsprechungsreport

NK Nomos Kommentar

NOK Nationales Olympisches Komitee

Nr. Nummer

NS	Nationalsozialismus
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStZ-RR	NStZ-Rechtsprechungsreport
O	
o. Ä.	oder Ähnliches / Ähnlichem
OGH	Oberster Gerichtshof
OLG	Oberlandesgericht
P	
PHBSportR	Praxishandbuch Sportrecht
Pkw	Personenkraftwagen
ProdHaftG	Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte
Pros	Professionals
R	
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RGRK	Reichsgerichtsräte-Kommentar
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren
Rn.	Randnummer
Rs.	Rechtssache

S

S.	Seite
SchlHA	Schleswig-Holsteinische Anzeigen
SK	Systematischer Kommentar
Slg.	Sammlung
Sports Med	Sports Medicine
Sportverletz Sportschaden	Sportverletzung Sportschaden
SpuRt	Zeitschrift für Sport und Recht
staatl.	staatlich
StAnpG	Steueranpassungsgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StrafR	Strafrecht
StVO	Straßenverkehrsordnung
SV	Selbstverteidigung

T

TV	Television
----	------------

U

u.a.	unter anderem
UFC	Ultimate Fighting Championship
UKlaG	Gesetz über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen
UPBF	United Paintball Federation
USA	United States of America

u. Z.	unserer Zeitrechnung
V	
v. Chr.	vor Christus / Christo
v. u. Z.	vor unserer Zeitrechnung
VAHRG	Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich
VereinsG	Vereinsgesetz
VersR	Versicherungsrecht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
Vgl. / vgl.	Vergleiche / vergleiche
Vor, Vorbem.	Vorbemerkung
W	
WEG	Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht
WTF	World Taekwondo Federation
Z	
z.B.	zum Beispiel
ZfSM	Deutsche Zeitschrift für Sportmedizin
ZfStrVO	Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe
zit.	zitiert
ZNS	Zentralnervensystem
ZStrR	Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

Curriculum Vitae

Am 21.7.1981 wurde ich als Sohn des Medizinaldirektors Prof. Dr. Martin Rutz und seiner Ehefrau, der Ärztin Dr. Doris Bartelt-Rutz, in Hannover geboren.

Von 1988 bis 2001 besuchte ich Grundschule und Gymnasium in Tübingen. 2001 beendete ich meine dortige Schulzeit mit dem Abitur.

Von 2001 bis 2002 leistete ich Zivildienst in einer für Spitzensportler eingerichteten Stelle bei der Gemeinnützigen Wohn- und Werkstätten GmbH in Sindelfingen.

2002 begann ich das Studium der Rechtswissenschaften an der Ludwig-Maximilians-Universität in München. Im 8. Fachsemester meldete ich mich zur ersten juristischen Staatsprüfung, die ich Anfang 2007 ablegte.

Parallel zur Arbeit an der vorliegenden Dissertation begann ich 2008 den Juristischen Vorbereitungsdienst in München, den ich 2010 mit der zweiten juristischen Staatsprüfung abschloss.